

Völkerrecht.

Volksthümliche Darstellung

von

Dr. E. H. Th. Huhn.

Leipzig,
Friedrich Wilhelm Grunow.
1865.

Vorrede.

Die großen politischen Ereignisse in den letzten Jahren und die Bewegungen im Völkerleben haben die Blicke immer mehr auf die internationalen Rechte gelenkt und die Nothwendigkeit dargelegt, sich genauer mit den Grundlagen des Völkerverkehrs und der gegenseitigen staatlichen Beziehungen zu beschäftigen. Namentlich regten aber zahlreiche noch schwebende Fragen und Ereignisse zu Nachdenken und Erörterungen von weittragender Bedeutung an und gar Mancher hat vergebens sich deshalb an die verschiedenen Compendien gewendet, welche in Deutschland über das Völkerrecht erschienen sind, denn diese behandeln die Sache mehr vom Standpunkte der Schule und rein juristischer Anschauungen und entbehren gar häufig der Belehrung bei Fragen, wo sie am meisten nothwendig wäre.

Außer dem, für den Mann der Wissenschaft ganz vortrefflichen, weil kurz, reichhaltig und scharfsinnig durchgeführten Werke von Heffter, der sich jedoch lediglich auf den Rechtsstandpunkt stellte, ist es nur das urspünglich französisch geschriebene Völkerrecht von Vattel, das noch heute von den meisten Seiten als ein wahres politisches Orakel angesehen wird. Allein das erstere Werk ist für das große Publikum schwerlich brauchbar, wie es auch bei seinem einseitigen Standpunkte für viele Fragen nicht ausreicht; das Werk von Vattel ist dagegen ganz mit Unrecht zu seinem Ruhme gelangt, denn es ist blos eine verschlechternde Uebersetzung des großen Werkes von M. F. Wolf (1749)

und überhaupt ein ganz seichtes Machwerk, das in unseren Tagen endlich einmal bei Seite gelegt zu werden verdient.

Der Verfasser hat daher den Versuch gemacht, das Völkerrecht nach seinem heutigen Standpunkte einfach klar und kurz gefaßt darzustellen und so dem Publikum ein Werk in die Hand zu geben, das einerseits den strengen Anforderungen der Wissenschaft genügt, andererseits aber auch bei keiner erheblichen Frage den Leser im Stiche läßt und allgemein verständlich ist.

Der Verfasser ist aber dabei noch weiter gegangen. Da nämlich die bis jetzt gebräuchliche Begründung des Völkerrechts vom Rechts- und Vertragsstandpunkte nicht mehr genügt und theils viele Fragen nicht ausreichend erklärt, theils keine richtige Grundlage für seine Weiterbildung gewährt, so hat er das Völkerrecht auf eine tiefere Grundlage zurückzuführen versucht, es auf den Gesetzen des Völkerlebens selbst begründet und so auch zugleich für die Darlegung des Rechts und der Pflicht des Völkerverkehrs die entsprechende Unterlage gefunden. Hierin hat der Verfasser einen neuen Weg betreten, was längst schon von Mohl und Anderen gewünscht wurde, und er hofft, daß er damit der Wissenschaft gedient, einem zeitgemäßen Bedürfnisse genügt und sein Ziel nicht ganz verfehlt hat.

Schließlich wünscht der Verfasser, daß man durch die nähere Beschäftigung mit dem Völkerrechte zu der Ueberzeugung gelange, daß so manche, von einseitigen Parteien arg verschrieenen Vorgänge keineswegs die vorgespiegelten Versündigungen an der Menschheit darstellen und das Völkerrecht nicht minder an den Fortschritten der neueren Civilisation Antheil nahm, wenn auch die Natur der Sache es bedingt, daß man auf diesem Gebiete auf die Dauer viel weniger erzwingen kann, als anderwärts und daß hier der Fortschritt einen weit langsameren, aber auch um so sichereren Weg geht.

I.

Einleitung.

Völkerrecht (lateinisch Jus inter gentes oder Jus gentium, französisch Droit des gens oder Droit international, englisch International law) umfaßt den Inbegriff der rechtlichen Normen, welche durch Herkommen, gegenseitige Zustimmung oder Verträge den gegenseitigen Verkehr der Völker und Staaten regeln und beschützen, und bildet also das äußere Staatenrecht zwischen den einzelnen Staaten als geschlossenen und unabhängigen Ganzen, im Gegensatze zu dem inneren oder eigentlichen Staatsrecht, welches die durch den Staat begründeten inneren Rechtsverhältnisse umfaßt und darstellt. *)

Aus dieser Bestimmung des Begriffs von Völkerrecht erhellt sehr klar, daß das Völkerrecht, wie wir es heute vor uns haben, nicht von hohem Alter sein kann, sondern daß es sich erst langsam und unter den mannichfaltigsten Verhältnissen aus dem zunehmenden Verkehr herausbilden mußte und in den ältesten Zeiten um so weniger und schwankendere Normen enthielt, je geringer der gegenseitige Verkehr der Staaten überhaupt war oder die Völker sich sogar gänzlich von einander abschlossen. Völker, welche sich als allein auserwählte und von Gott begnadete hielten oder alle anderen Völker als Barbaren ansahen, die man

*) Eigentlich ist der Namen Völkerrecht nicht richtig, denn dies Recht besteht nicht zwischen Völkern, sondern nur zwischen Staaten. Allein man behält diesen Namen bei, weil jeder andere (z. B. internationales Recht) an demselben Fehler leidet, oder leicht zu Verwechslungen Anlaß gibt, wie z. B. Staatenrecht gegenüber von Staatsrecht. Wäre das Völkerrecht in seinen Hauptgrundzügen bereits über die ganze Erde allgemein verbreitet, so könnte man es etwa Weltstaatsrecht nennen, wenn nicht das Wort zugleich einen einheitlichen Weltstaat andeutete, der doch unmöglich ist.

nach Belieben vergewaltigen, in die Sklaverei führen oder tödten könne, waren am wenigsten geeignet, zahlreiche Spuren völkerrechtlicher Normen oder einer gemeinsamen Volkssitte aufzuzeigen. Was man daher bei den Römern Völkerrecht oder jus gentium nannte, hatte einen ganz anderen, viel weiteren Umfang und mehr die allgemeinen Menschenrechte und gesellschaftlichen Verhältnisse im Auge, als die Anerkennung gewisser Rechtsnormen, welche unbedingt erst nothwendig wird, sobald der gegenseitige Verkehr der Völker selbst ein erweiterter und größerer geworden ist.

Auch heute beschränkt man dieses Völkerrecht vorzüglich nur auf Europa, weil es in dem hier gegebenen Umfange nur erst unter den civilisirten Völkern dieses Welttheils in allgemeiner Anwendung sich befindet. Jedoch sind allerdings auch schon die Völker Amerikas mehr oder weniger dazu geschritten, ihm auch bei ihnen Anerkennung zu gewähren, und zwingen die großen Seestaaten, wie England und Frankreich, nach und nach auch alle übrigen Völker der Erde, sobald sie mit diesen in Verkehr treten, sich diesem Völkerrechte mehr oder weniger zu unterwerfen und ihm daher überall die weitmöglichste Geltung zu verschaffen. Wenn also auch anerkannt werden muß, daß das Völkerrecht dieser fernliegenden Völker in Asien, Australien und Afrika nur erst die anfänglichen Nothbehelfe aus dem europäischen Völkerrechte enthalte, so ist doch nicht minder anzuerkennen, daß das vorliegende Völkerrecht längst die Gränzen Europa's überschritten hat und auf dem Wege ist, das allgemeine Völkerrecht der Erde zu werden, ebenso wie die europäische Gesittung die ganze Erde zu umspannen sucht, aber freilich überall wieder in anderem Grade und in anderen Formen auftritt.

Wie schon in der Bibel sehr richtig gesagt ist, es sei nicht gut, daß der Mensch allein sei, weil er blos im gesellschaftlichen Leben sich entwickeln, höher ausbilden und den ihm vom ewigen Wesen gesetzten Zweck erreichen könne, so ist es auch bei den Staaten der Fall, die in ihrer Gesammtheit und Abgeschlossenheit solchen einzelnen Individuen gleichen und ebenfalls ihrer Bestimmung für sich und die ganze Erde nur dann entgegenschreiten können, wenn sie zu einander in regen Verkehr treten, auf einander einwirken, mit einander fortwährend wetteifern und ihrer Vervollkommnung entgegen ringen. Das chinesische Reich mit seinem ununterbrochenen Abschließen nach außen hat gezeigt, wie sehr dies ein Volk verkommen macht; Großbritannien dagegen mit sei-

nem kolossalen Weltverkehre, zu welcher Großartigkeit des staatlichen Lebens sowohl als aller anderen Beziehungen derselbe führt. Nur auf der niedersten Stufe der Entwicklung ist eine größere Abgeschlossenheit von Andern möglich, denn dann ist die Zahl der Volksmitglieder noch gering, ihre Bedürfnisse sind einfache und wenige und der eigene Boden erzeugt sie in ausreichender Fülle; sobald aber Menschenzahl und Bedürfnisse sich mehren, die Kultur sich steigert und man zur Befriedigung dieses größeren und feineren Bedarfs andere Völker in Anspruch nehmen muß, dann ist die Zeit der Abgeschlossenheit vorüber und der gegenseitige Völkerverkehr nicht mehr Sache des eigenen Beliebens, sondern der zwingenden Nothwendigkeit. Darauf hin drängt aber nicht blos die eigene Entwickelung der einzelnen Völker, sondern schon die Natur selbst, die durch die mannichfaltige Vertheilung ihrer verschiedenartigsten Gaben über die einzelnen Länder der Erde diesen zunehmenden Völkerverkehr als Naturnothwendigkeit vorgeschrieben hat.

Diese reiche Fülle der Naturgaben ist dafür da, daß die Menschen sie aufsuchen, würdigen, gebrauchen, verschönern und veredeln und im Genusse von immer mehr solcher Naturgaben sich selbst veredeln und so dem erhabenen Menschheitszwecke mehr und mehr entgegenschreiten. Jedes Volk ist gleichsam als der Hüter, Ausbeuter, Veredler und Verbreiter einer gewissen Anzahl ihm vorzüglich zugewiesener Naturgaben bestimmt und wie ihm hier ein Ueberfluß zugewiesen ist, der zugleich dem Volke eine bestimmte Richtung des Lebens, der Thätigkeit und der geistigen Entwicklung aufprägt, so fehlen ihm wieder viele wichtige und schöne Naturgaben, die Anderen durch Boden- oder klimatische Verhältnisse beschieden sind und blos durch geselligen Tauschverkehr erlangt werden können. Der noch geringe derartige Verkehr bezeichnet den noch niederen Kulturstand eines Volks; je höher letzterer ansteigt, desto mehr wächst das Bedürfniß mit zahlreichen Völkern in Verkehr zu treten, und das Volk, welches mit den meisten Völkern der Erde verkehrt, nimmt zu gleicher Zeit auch die erste Stelle unter den civilisirten Völkern der Erde ein. Dies war noch immer so, wie weit wir auch in die Geschichte zurückblicken, von den Zeiten der alten Phönizier bis zu dem heutigen Großbritannien, und in dem eigenthümlichen Gange, der in solcher Uebertragung des ersten Ranges vom Südosten nach Nordwesten zu erblicken ist, spiegelt sich gewissermaßen ab, in welcher Linie die Weltordnung Civilisation und Kultur um die Erde schreiten läßt.

Immer steht dasjenige Volk an dieser Spitze, welches im Hauptbesitze derjenigen materiellen oder geistigen Naturgaben ist, welche zur Zeit die Grundbedingung für die Fortentwicklung der Völker und Menschheit überhaupt gewähren und sie vorzugsweise oder fast allein fördern und weiter tragen. Die heutige Weltstellung Englands beruht fast auf nichts Anderem, als auf seiner Küstenbildung und Schifffahrt und den in ihm in unerschöpflicher Fülle concentrirten Lagern von Steinkohlen und Eisen, den Weltbedürfnissen unserer Zeit und Kultur und den Mitteln zu den kolossalsten Kraftäußerungen, die wir bis jetzt kennen, und in ganz ähnlicher Weise waren die Grundbedingungen gestaltet, welche einst Griechenland, Rom und Deutschland zur höchsten Stufe unter den Völkern der Erde emporgehoben hatten.

Der Gang der Weltentwicklung verlangt also nothwendigerweise nicht nur diesen Völkerverkehr, sondern auch dessen fortschreitende Vergrößerung und Erweiterung, weil sonst die Menschheit ihre ewigen Zwecke nicht erfüllen könnte. Da nun aber dies Gedeihen und Fortschreiten nur möglich ist, wenn es in friedlicher Weise und unter der möglichst geringen Störung vor sich geht, so bedarf es dafür um so mehr eigener, allgemein als Völkersitte und Völkerrecht angenommener und anerkannter Rechtsnormen, als dies sonst im inneren staatlichen Leben der Fall ist, weil innerhalb des Staats selbst die oberste Autorität der Staatsgewalt alle Mittel zur Verfügung hat, um den gesellschaftlichen Verkehr in der besten Weise zu regeln und alle Ausschreitungen und Verletzungen desselben zu verhüten und zu ahnden, ohne daß eine Selbsthülfe oder ein Zusammenstoß der Einzelnen einzutreten braucht, während im Völkerverkehr eine solche zwingende höhere Macht nicht vorhanden ist und die angenommenen Rechtsnormen nur in sich selbst und in dem allgemeinen Bewußtsein wurzeln und befestigt sind, daß ohne solche ein gedeihlicher Völkerverkehr überhaupt nicht möglich ist, dieser aber als unbedingte Nothwendigkeit von allen Theilen anerkannt wird, weil ohne denselben eine Menge der nothwendigsten und erhabensten Zwecke der Menschheit überhaupt nicht erfüllt werden könnte, diese Erfüllung aber eintreten muß, wenn die Völker von ihrer hohen Stufe nicht zur Rohheit zurückkehren, ihr materielles und geistiges Gedeihen verschönern und veredeln und überhaupt dem Ideale des Gesammtlebens entgegenringen wollen.

Wir erkennen daraus den großen und wesentlichen Unterschied des

Völkerrechts vom inneren Staatsrechte und dem allgemeinen Rechte überhaupt. Letzteres ist die nothwendige Grundbedingung jedes gesellschaftlichen Lebens, da es sonst keinen Bestand hätte und jeden Augenblick die Gefahr drohte, daß der Stärkere den Schwächeren unterdrücke, und unter diesem Gesichtspunkte pflegt das Recht zunächst einen Schutz und Schirm für die Minorität oder die Schwächeren zu bilden. Als solches ist es ein Vertragsrecht und ein durch eine höhere staatliche Gewalt garantirtes Recht, welches aufgerichtet wird, weil auch der Stärkere fühlt, daß er sonst von noch Stärkerern vergewaltigt werden könnte, und nur das Recht die Schwächeren vereinigt, um gemeinsam diesen nothwendigen Schutzdamm zu vertheidigen. Solches Recht, wie es in jedem Staate entsteht und weiter ausgebildet wird, ist natürlich bedingt durch die Verhältnisse und Bedürfnisse desselben und eignet sich daher auch nicht für alle anderen Staaten. Das Völkerrecht dagegen ist im eigentlichen Sinne des Worts ein freies Recht, das seine Stärke nur in sich selbst hat, nicht von einer höheren staatlichen oder richterlichen Gewalt beschützt und erzwungen wird und nöthigenfalls von jedem einzelnen darin verletzten Theile geschützt, erhalten und erzwungen werden muß. Wie es der äußeren Garantieen entbehrt, so entsteht es auch nur auf ganz freie Weise, denn jeder Staat setzt von seinem Standpunkte zunächst für sich selbst fest, wie er andere Staatsangehörige im Verkehre mit ihm behandeln will, und da dieser Verkehr immer größer und nothwendiger wird und jeder Staat zur Erhaltung desselben den Angehörigen der anderen Staaten dieselben Rechte zugestehen muß, welche von letzteren auch seinen eigenen Angehörigen gewährt werden, so bildet sich daraus eine Reihe von allgemeinen Rechtsnormen, welche von einer größeren Anzahl Staaten anerkannt sind und festgehalten werden, aus dem einfachen Grunde, weil dieser gegenseitige Verkehr gestört oder ganz aufgehoben würde, wenn sie die Beobachtung derselben wieder aufgeben wollten.

Die ersten solchen Rechtsnormen für den Völker- oder Staatenverkehr sind natürlich sehr geringzählig und einfach, beruhen auf dem Nothwendigsten und sichern häufig nur Leben, freien Durchgang und Eigenthum. Aber der wachsende Verkehr verlangt ein Weiteres und so werden sie nach und nach in solcher Weise erweitert, daß der Genosse eines Staats sich auch in einem fremden Staate unter der schützenden Wohlthat derselben Gesetze und Freiheiten bewegen kann, wie dessen eigene

Angehörigen, und daß letzteren nur solche Rechte und Freiheiten besonders vorbehalten bleiben, für welche sie persönliche oder materielle Leistungen tragen, die dem Fremden nicht auferlegt sind, oder welche überhaupt der Natur der Sache nach nur den Inländern zustehen können. Aber auch hierbei bleibt das Völkerrecht nicht stehen und es richtet seine Hülfe nicht blos auf das Nothwendige und Nützliche, sondern geht einen Schritt weiter und sucht den Völkerverkehr auch auf höhere sittliche Grundlagen zu basiren und so dazu beizutragen, daß das veredeltere Sittengesetz seine Herrschaft über ganze Reihen von Staaten erstrecke und zuletzt die ganze Erde umspanne. Ja man kann sogar sagen, daß das Völkerrecht im Grunde genommen weniger auf Rechtsnormen, als auf ethischen Gesetzen (Sittengesetzen) aufgerichtet sei, denn nur letztere haben die zwingende Gewalt durch sich selbst, wie sie dem Völkerrechte eigen ist, wofür keine höhere richterliche Gewalt angerufen werden kann und das nur auf dem gegenseitigen Einverständniß über die für das Völkerleben und den Völkerverkehr unbedingt nothwendigen ethischen Gesetze beruht, woraus sich dann erst die eigentlichen Rechtsnormen entwickeln. Auch spricht gegen diese Anschauung nicht etwa der Grund, daß sich anfänglich das Völkerrecht blos in gegenseitiger Anerkennung nothwendiger oder nützlicher Rechtsnormen offenbare und erst auf seiner höheren Stufe seine ethischen Grundlagen zeige, denn gerade diese Anerkennung solcher Rechtsnormen beruht im letzten Grunde auf der Einwirkung des in jede Menschenbrust gelegten, wenn auch noch nicht zu klarem Bewußtsein gelangten Sittengesetzes.

Diese vorzugsweise ethische Grundlage äußert sich ferner darin, daß es über völkerrechtliche Streitigkeiten keinen höheren irdischen Richter gibt, daß man die Anerkennung völkerrechtlicher Normen keinem Staate gegen seinen eigenen Willen vom Rechtsstandpunkte aus aufdringen kann und daß, wie über alle rechtlich nicht strafbaren und nur vom ethischen Standpunkte zu beurtheilende Handlungen, so auch über die völkerrechtlichen Handlungen nur die öffentliche Meinung und die Geschichte ihr richtendes Urtheil abgibt und vorzugsweise die Furcht vor solcher Verurtheilung die Festhaltung an den völkerrechtlichen Normen wahrt und sichert. Bestände das Völkerrecht lediglich nur aus Rechtsnormen oder einem Vertragsrechte, so würden sich mächtigere Staaten leicht verleiten lassen, sie zu brechen, wenn es zu ihrem Vortheile gereicht, wie auch im Laufe der Jahrhunderte Verträge schon hundert- und

tausendfach gebrochen wurden und die Geschichte dennoch die Resultate solcher Vertragsbrüche gepriesen hat; der Bruch des ewigen Sittengesetzes ist dagegen unter keinen Umständen, weder von der Mitwelt, noch von der Geschichte zu rechtfertigen und darauf beruht auch hauptsächlich die allgemeine Heilighaltung des Völkerrechts, z. B. bezüglich des Rechts der Gesandten, der Unterhändler u. s. w.

Aus diesen Erörterungen ergibt es sich, daß das Völkerrecht nicht aus Gewohnheit, Herkommen oder Verträgen entstanden ist, wenn auch viele Normen desselben darin ihre nächste Entstehung gefunden haben, sondern daß seine Grundlage das ewige, jedem Menschen von Natur aus mitgegebene Sittengesetz ist, das mit der Entwickelung der Kultur sich immer weiter und reiner geltend macht, seine Principien von den Personen auch auf die Sachen überträgt und so das Völkerleben immer mehr versittlicht, veredelt und den wahren Zwecken der Menschheit näher bringt. Nicht blos der einzelne Mensch, sondern auch ganze Völker und die Menschheit überhaupt bilden einen wunderbaren Organismus, der sich immer edler ausbildet und vervollkommnet und dessen Leben und Bewegung durch ewige, dem Menschen von Natur aus innewohnende Gesetze geregelt und geleitet wird, wie auch sonst Alles in der Natur sich in solchen ewigen Formen gestaltet und entwickelt. Die Grundformen und Grundgesetze für die menschliche Entwickelung im gesellschaftlichen, staatlichen und Völkerleben, welche nicht verlassen werden dürfen, wenn dieser Organismus nicht gestört werden oder in's Stocken gerathen soll, und die jede Störung desselben durch Ausstoßung und Vernichtung der störenden Elemente von selbst wieder beseitigen, bestehen in dem ewigen und ebenso allgemeinen Sittengesetze, das in jede menschliche Brust gelegt ist und zwar auf den untersten Stufen sich nur in wenigen allgemeinen und rohen Zügen und Aeußerungen kund gibt, bei fortschreitender Kulturentwickelung aber immer mannichfaltiger, reiner und edler wird. Es gibt allein die Grundbedingungen an, unter welchen dieser Organismus überhaupt bestehen, sich entwickeln und vervollkommnen kann, und ist daher die Hauptgrundlage des Völkerrechts, das einzig nur die Normen darstellt, unter welchen ein gegenseitiger, dauernder Verkehr zwischen den Völkern und somit ein Völkerleben stattfinden kann und die großartige Entwickelung des Menschengeschlechts, wie sie ihm zum Ziele gesetzt ist, zur Verwirklichung zu gelangen vermag. Aus diesem Grunde ist aber auch das Völkerrecht nichts Will-

kürliches, nichts, was blos aus der allgemeinen Zustimmung oder dem gemeinschaftlichen Willen hervorgeht, sondern es ist eine Naturnothwendigkeit, ein ewiges Gesetz, das unter den Völkern immer nur insoweit und in dem Maße sich offenbart und zur Geltung gelangt, als deren höhere oder niedere Stufe das Sittengesetz in höherem oder niederem Maße hervortreten läßt und letzteres bei denselben zu allgemeinem, klarem Bewußtsein gelangt und daher als Gesetz der Nothwendigkeit erscheint. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß das Völkerrecht auf der ganzen Erde niemals ein gleiches sein wird, weil die Kulturstufe der Völker nie die gleiche ist, und daß die höheren Forderungen des Sittengesetzes und daher auch das ausgebildetere Völkerrecht immer nur bei den an Kultur hervorragenderen Völkern zu allgemeinerer und strengerer Anwendung gelangen.

Diese Natur des Völkerrechts wird nicht dadurch geändert, daß das Völkerrecht auch verschiedene rechtliche Grundsätze in sich aufnahm, welche aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der materiellen Interessen und selbst aus Gefälligkeit und Courtoisie theils durch Vertrag, theils durch herkömmliche Beobachtung in dasselbe aufgenommen wurden und die darin nun eine hervorragende Stelle einnehmen, denn die Staaten haben so viele Verhältnisse und Interessen zu wahren und zu fördern und so viele Zwecke zu erstreben, die blos durch die Gemeinsamkeit der Staaten in diesen Strebungen mit größerem Erfolge erreicht werden können, daß dieser Theil des Völkerrechts ein nicht unbedeutender wurde; jedoch hängt derselbe weit weniger mit der Kulturstufe der an dergleichen Stipulationen theilnehmenden Staaten zusammen und können letztere häufig auch mit Staaten und Völkern eingegangen werden, deren sittliches Bewußtsein noch auf niederer Stufe steht und die daher die ethischen Grundlagen des Völkerrechts noch nicht in sich aufnehmen können und seinen Normen blos aus äußerem Zwange folgen. Es sollen und dürfen aber solche gewohnheits- oder vertragsmäßige, rechtliche Normen durchaus nicht den allgemeinen ethischen Grundlagen des Völkerrechts widerstreben und sind dieselben meistens auch Fortschritte und weiterer Ausbau dieser Grundlagen in einzelnen, durch das Bedürfniß nothwendig gewordenen Punkten, die der allgemeinen Weiterbildung des Völkerrechts vorausschreiten, bis sich dieses nach und nach auf dieselbe Höhe erhebt.

Solche rechtliche Normen entstehen auf verschiedene besondere Art

und Weise. Es kommt eines Theils oft vor, daß ein derartiger allgemeiner Grundsatz aus inneren oder äußeren Gründen in einem besonderen Falle zur Anwendung gelangt oder diese Anwendung auch nur geduldet wird und daß nach dieser Uebung auch in anderen entsprechenden Fällen verfahren oder dieser Grundsatz überhaupt allgemein angewendet wird, so daß sich daraus ein gewisser Gebrauch und Herkommen bildet, die man nicht wohl wieder verlassen kann und mag. Dauert die Anwendung solcher Grundsätze länger, ununterbrochen und gegenseitig, so entsteht dadurch ein Staatenherkommen oder eine Staatenpraxis (Observanz), welche zu einem rechtlichen Grundsatze wird, da jeder Staat unter der Voraussetzung von dessen Anwendung handelt und daher gegen den Anderen auch das Recht erlangt, die weitere Anwendung desselben zu verlangen, weil sich eine Menge von bleibenden Interessen darauf gründet, die verletzt würden, wollte man von dem einmal angewendeten oder eingeführten Grundsatze einseitig wieder abgehen. Anderntheils verabreden einzelne Staaten verschiedene Grundsätze, welche sie im Verkehre mit einander festhalten und beobachten wollen, und werden diese dadurch rechtsverbindlich, bis in der entsprechenden Weise darüber wieder ein Anderes verfügt wird; auch schließt man aus dem Inhalte und Geiste solcher Verträge noch auf die Anwendung solcher oder ähnlicher Grundsätze auf andere, entsprechende Fälle und erhalten daher solche Grundsätze eine immer allgemeinere und weitere Anwendung, zumal ein Staat, welcher sich vertragsmäßig dazu gegenüber einem andern Staate verpflichtet, gerne geneigt ist oder durch seine Verhältnisse dazu geführt wird, diese Grundsätze nach und nach auch gegen solche Staaten anzuwenden, mit welchen keine derartigen Verabredungen bestehen, so daß dieselben nach einer Seite Vertragsrechte, nach der anderen aber blos Gewohnheitsrechte sind. Endlich gewährt ein Staat dem anderen oft Rechte oder ein Herkommen aus bloßer Gefälligkeit, Rücksichten der Menschlichkeit oder äußerer Achtung, wozu eigentlich gar keine Verpflichtung vorhanden ist oder die durch kein eigenes Interesse geboten werden. Dies findet z. B. statt bei Gewährung eines besonderen Rangs, Ceremoniells oder Ehrensitzes, gewisser Begünstigungen u. dgl., die früher freilich zu den hauptsächlichsten Theilen des Völkerrechts gerechnet wurden und zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gaben, jetzt aber nur in das Nebenwerk dieser Wissenschaft gerechnet werden. Andere besondere Rechte, welche ein Staat gegenüber dem andern im

völkerrechtlichen Verkehr erworben hat oder in Anspruch nimmt, also die Einzelnrechte der Staaten, z. B. durch Occupation, unvordenklichen Besitz u. dgl., sind keine allgemeinen Bestandtheile des Völkerrechts, stehen aber unter gewissen Bedingungen unter dem Schutze desselben und werden daher hier ebenfalls zu besprechen sein, jedoch nur in Rücksicht auf diesen Schutz, da diese Rechte im Besonderen zu mannichfaltig sein können, als daß man sie im Einzelnen aufzuführen vermöchte.

Hiernach umfaßt das Völkerrecht nicht blos die allgemeinen Lehren über die Souverainität der Staaten und das Recht, die Pflicht und die Ordnung des Verkehrs mit Andern, sondern auch eine Reihe besonderer Lehren über die specielle Uebung dieses Verkehrs. Dahin gehören z. B. das Gesandten- und Consulatsrecht, Interventionsrecht, Seerecht, Durchsuchungsrecht, internationales Privatrecht, Fremdenrecht u. s. w., die aber immer wieder aus den allgemeinen Grundsätzen und Lehren abzuleiten sind und mit diesen im Einklang stehen müssen. Auch ist mit Recht der enge Zusammenhang des Völkerrechts mit andern Disciplinen wohl zu beachten, namentlich einerseits mit dem Staatsrechte und andererseits mit der Politik. Bezüglich des Ersteren wird nämlich durchgehends anderen Staatsangehörigen völkerrechtlich nichts zuzugestehen sein, was nicht das Staatsrecht den eigenen Angehörigen an Rechten und Pflichten schon zugetheilt hat, mit Ausnahme etwa von halbcivilisirten Staaten, denen die Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Normen zwangsweise auferlegt ist, während bei ihnen selbst kein Staatsrecht, sondern nur der despotische Wille des Herrschers gilt und daher die Fremden mehr Recht genießen als die Einheimischen. Die Politik ist dagegen die Wissenschaft, in welcher die Staatswissenschaften ihren Gipfelpunkt finden, denn sie lehrt, wie die staatswissenschaftlichen Grundsätze am besten und sichersten zum Wohle des Staats anzuwenden und durchzuführen sind. In einem tüchtig und rechtlich geleiteten Staate werden daher Politik, Völker- und Staatsrecht sich nicht widersprechen, vielmehr in möglichstem Einklange stehen, denn da die Normen des Völkerrechts die Grundgesetze und Formen für das Völkerleben sind, wie sich dies im wunderbaren Organismus der Völkerentwickelung dieser Erde zu entfalten und weiter fortzubilden hat, so wäre jede Politik, welche diesen Gesetzen widerstrebte, eine grundverderbliche und widersinnige und also gar nicht mehr das, was man überhaupt Politik nennen kann. Wo aber irgendwie ein scheinbarer Widerspruch zwischen

Völkerrecht und Politik hervortritt und letztere sich zur Erhaltung und Wahrung der Selbstständigkeit des Staats selbst mit Grundsätzen des Völkerrechts in Collission setzen muß, da waltet jedenfalls nicht mehr die ruhige normale Entwickelung des Völkerlebens vor, sondern ist ein krankhafter Zustand eingetreten, der eine innere Reaction gegen die störenden und kranken Elemente hervorruft und zu deren Ausstoßung führen muß.

In jedem Organismus gibt es nämlich von Zeit zu Zeit krankhafte Regungen und Erscheinungen und um wie viel mehr nicht in dem großartigen Organismus des Völkerlebens, das zusammengesetzt ist aus den verschiedenartigsten Elementen von der uranfänglichsten, rohesten Art bis zum höchsten Gipfel der zeitlich möglichen Civilisation und wo alle diese Elemente fortwährend und wetteifernd ringen nach der reichsten Benutzung aller Gaben der Erde, dem kräftigsten eigenen Gedeihen und der nur irgendwie zu erreichenden größten Geltendmachung des eigenen Wesens, Strebens und Wirkens! Da kommt es denn wohl manchmal vor, daß das eine oder das andere Element aus der ihm angewiesenen natürlichen Sphäre oder Bewegung heraustritt und die andern stört und bedroht, und bei so abnormalen Strebungen und Ueberschreitungen der eigenen Gränzen werden nothwendigerweise die Grundlagen der völkerrechtlichen Verhältnisse einseitig gestört oder verrückt und kann das normale Verhältniß nur dadurch wieder hergestellt werden, daß die übrigen Theile eine Reaction dagegen beginnen, mit außergewöhnlichem Kraftaufwande die störenden Elemente zurückweisen oder ausscheiden, die Luft vom Krankheitsstoffe reinigen und den normalen Lebensgang dieses Gesammtorganismus wieder herstellen. Diese Reaction dagegen erfolgt durch einfache Einsprache oder Retorsion einzelner oder mehrerer Staaten gegen solche Ausschreitungen und Uebergriffe oder im äußersten Falle durch den Krieg, der denselben mit Gewaltmitteln ein Ende macht und eine für die künftige normale Entwickelung des Völkerlebens geeignete neue Grundlage schafft. Zur Verhütung solcher Ausschreitungen und Verletzungen des Völkerrechts reichen aber in den meisten Fällen die friedlichen Mittel aus, denn wenn auch irgend eine Macht durch ihre größere Stärke und die übersprudelnde Fülle ihrer Kraft und ihres Thaten- und Machtdranges dahin zu streben sucht, unter Mißachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten die Kleineren zu übervortheilen und zu vergewaltigen, so reicht doch gewöhnlich

das Zusammenstehen der durch ihre Interessen geeinigten kleineren Staaten hin, solchen Ausschreitungen einen Damm entgegenzusetzen und die Beobachtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu erhalten und zu sichern. Auch wirkt schon die allgemeiner gewordene Achtung vor der öffentlichen Meinung und dem Ausspruche der Geschichte dahin, daß man sich in unserer Zeit mehr und mehr scheut, völkerrechtlichen Satzungen entgegenzuhandeln und sich Folgen auszusetzen, die in unserer Zeit unabsehbar sein können.

So unvollkommen nun auch heute noch das Völkerrecht ist im Gegensatze zu dem, was es sein könnte und die Wissenschaft noch von ihm verlangen muß, so stehen wir doch auf einer sehr hohen Stufe, wenn wir die allmälige Entwickelung des Völkerrechts überhaupt betrachten. Wie schon erwähnt, hatten die alten Völker eigentlich noch gar keinen Begriff vom Völkerrecht und war dies auch gar nicht möglich, so lange man nur die eigenen Volksgenossen als gleichberechtigt, alle Fremden aber als Barbaren und natürliche Feinde ansah, denen man nicht einmal die einfachsten allgemeinen Menschenrechte zugestehen wollte. Zwar fanden auch bei den Griechen gewisse Normen im Verkehr mit anderen Völkern statt, wie z. B. bezüglich der Gesandten, Asyle, Verträge und der Kriegsführung; aber es geschah nicht etwa deshalb, daß man sich rechtlich dazu verpflichtet erachtete, sondern weil man diese Gebräuche als unter dem Schutze der Religion, des Eids und der Götter stehend ansah. Diese Uranfänge des gesitteteren Völkerverkehrs waren daher vorzugsweise dem mildernden Einfluße der Priesterschaft und Religion zu verdanken, wie auch in dem späteren Mittelalter, und es beweist dies in Verbindung mit dem Umstande, daß man für solche völkerrechtliche Gebräuche durchaus gar keinen Rechtsgrund anerkannte, daß das Völkerrecht überhaupt nicht aus irgend welchen Rechtsanschauungen hervorging, sondern lediglich nur aus einem höheren Sittengesetze, das dem Völkerverkehr zu Grunde liegt und wovon man damals wenigstens ein dunkles Gefühl in sich trug, wie überhaupt das Ethos (das Sittengesetz) unter den Schutz der Götter gestellt war. In gleicher Weise war auch der Verkehr mit stammverwandten Völkern nicht auf einer rechtlichen Unterlage begründet, sondern auf die Gemeinsamkeit der Götter und des Kultus und somit auch gemeinsamer Sittengesetze. Mit fremden Völkern, mit denen man für den Verkehr und die eigenen Bedürfnisse nothwendig immer Verkehr unterhalten mußte,

glaubte man ebenfalls nicht anders in Verbindung zu stehen, als vermittelst der besonderen Verträge, die man einzig nur aus Rücksicht auf diesen nothwendigen Verkehr abschloß und welche also keinen anderen Grund als jenen der Zweckmäßigkeit und der Interessen hatten.

In gleicher Weise ist auch bei den Römern, die doch sonst die Rechtslehre auf so scharfsinnige Weise ausbildeten, kein eigentliches Völkerrecht zu finden und das, was sie Völkerrecht (jus gentium) nannten, war einfach nur die Zusammenstellung der bei verschiedenen Völkern gleichmäßig eingeführten Rechtsgrundsätze über die mannichfaltigsten Gegenstände und zumeist nur privatrechtlicher Art. Auch war von einem Volke, das einzig nur darnach strebte, seine Macht und Oberherrschaft so weit als möglich über den Erdball erobernd und Völker vernichtend auszudehnen, durchaus nicht zu erwarten, daß es die Möglichkeit eines Völkerrechts anerkenne oder dasselbe zu begründen suche, das von vornherein die ganze römische Politik verdammen mußte.

Das Mittelalter begann mit einem solchen Grade von Rohheit und Verwilderung und mit so zahlreichen blutigen Kämpfen und Niedermetzelungen, zumal im Norden, daß von einer milderen Völkersitte keine Spur vorhanden war und es langer Zeit und rastloser Einwirkung der Kirche und Priesterschaft bedurfte, um diesen rohen Sinn zu bändigen und die Gemüther für mildere Sitten empfänglich zu machen. Auch hier war es vorzugsweise die Kirche und das auf das reine Sittengesetz begründete Christenthum, welches den Grund zu einer besseren Völkersitte legte und so die Wurzeln für das Emporkeimen eines Völkerrechts pflanzte, zumal als das Papstthum seine Lehren und Gebote mit dem Nimbus der Unfehlbarkeit und göttlichen Eingebung umgab und so eine Unterordnung und Beugung unter seine Gebote hervorrief, welche den Gesetzen der weltlichen Machthaber nicht zu Theil ward oder blos mit den Waffen erzwungen werden mußte. Besonders trug hierzu bei die, freilich mehr in der Idee als in der Wirklichkeit bestehende, Anschauung, daß die gesammte Christenheit ein einziges Gottesreich bilde, das durch die Vermittelung des Papstes seine Lenkung vom höchsten Wesen selbst empfange, und daß eine Mißachtung dieser Gebote mit irdischer und ewiger Verdammung verbunden sei. Wie sich die Genossen dieses Gottesreichs als Nachfolger des römischen Reichs ansahen und demgemäß auch das römische Recht bei sich aufnahmen und befolgten, so ward dadurch allerdings auch der Grund dafür gelegt, auf

welchem man später die aufkommende Völkersitte in Rechtsformen kleidete; aber zur Ausbildung eines Völkerrechts war dieses Zeitalter durchaus noch nicht geeignet, denn jene ganze Grundanschauung ließ die Anerkennung der Selbstständigkeit der besonderen Staaten gar nicht aufkommen und gegen die Fremden, namentlich die Heiden, Türken und Sarazenen, wußte man gar nichts von Rechten, sondern galt ein wilder Vernichtungskrieg als erste christliche Pflicht und konnte die nach und nach aufkommende Galanterie des Ritterthums davon nur wenig oder gar nichts ändern. Wo aber der selbstständige Bestand der einzelnen Staaten principiell nicht anerkannt und die Vernichtung der fremden Staaten grundsätzlich zur Pflicht des Christenreichs gemacht war, da konnte unmöglich auch nur die Idee eines Völkerrechts entstehen, denn es fehlte zunächst an der Hauptsache, den Subjekten oder Persönlichkeiten, auf welche es überhaupt angewandt werden konnte, denn rechtlich als selbstständig anerkannt war einzig nur das römische Christenreich, ein Völkerrecht kann aber nur entstehen zwischen mehreren selbstständigen und als solche anerkannten Staaten.

An eine Entstehung und Begründung des Völkerrechts konnte also erst dann gedacht werden, als sich gegen die päpstlichen Anmaßungen über die Regenten der einzelnen Länder eine immer allgemeinere Reaction erhob, dieselben nach eigener Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebten und so thatsächlich eine Reihe souverainer Staaten entstand, die nach und nach in eifrigen politischen Verkehr mit einander traten, bei sich eine besondere Staatsform und ein eigenes Recht ausbildeten und so auch zu der Nothwendigkeit kamen, besondere Normen für die Ordnung und Uebung des gegenseitigen Verkehrs aufzustellen. Dies geschah schon seit der Basler Kirchenversammlung und mehr noch nach siegreichem Durchdringen der Reformation, ganz besonders aber im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts und später, wo vorzugsweise Kaiser Karl V. und König Heinrich IV. von Frankreich großartige politische Pläne durchzusetzen suchten und namentlich der letztere sogar die Idee in sich trug, die Staaten Europas zu einer großen europäischen Staatenrepublik zu vereinigen, um gemeinschaftlich die Regeln des Staatenverkehrs festzustellen und alle Irrungen und Streitigkeiten friedlich zu schlichten. Dagegen hatte jedoch diese Richtung mit einer bedenklichen Rückströmung zu kämpfen, welche ihren Ausgangspunkt in der sogenannten wälschen Politik besonders Italiens, Spaniens und Frankreichs fand, jeden

Rechtsgrundsatz verläugnete und unbekümmert um Recht und Selbstständigkeit Anderer nur das eigene Wohl und die eigene Macht zu heben bestrebt war. Solche Politik, welcher alle Mittel durch den Zweck geheiligt waren, bedrohte nicht blos die Entwickelung des Völkerrechts, sondern auch den Bestand der übrigen Staaten und dieselben sahen sich daher bald genöthigt, mit eigenen Kräften oder im Verein mit Anderen derselben entgegenzutreten und so ein mächtiges Gegengewicht herzustellen, an welchem diese wälschen Pläne scheitern mußten. Daraus entstand die Idee vom europäischen Gleichgewichte, das im oben erwähnten Plane Heinrichs IV. erstrebt war und Europa vor der Vergewaltigung eines Karl V. und Anderer rettete, jedoch auch wieder nach der andern Seite in zahlreiche Fehler und Mißbräuche verfiel, auch eine Menge von Streitigkeiten und Kriegen erzeugte, bei welchen das Recht der Völker und Staaten nicht mehr beachtet wurde und besonders der dreißigjährige Krieg wieder eine neue Barbarei hervorzurufen im Begriffe war, bis endlich der westphälische Frieden nicht blos diesen Leiden ein Ziel setzte, sondern auch durch seine langen Verhandlungen und zahlreichen Stipulationen den ersten Grund zu dem Völkerrechte der neueren Zeit legte.

Obwohl schon früher versucht wurde, die Streitigkeiten zwischen den Staaten nach römischem und kanonischem Rechte zu entscheiden und selbst die abgeschlossenen Verträge dafür zu Rathe zu ziehen, so datirt das eigentliche Völkerrecht doch erst von Hugo Groot (Grotius), dem großen holländischen Rechtsgelehrten, der aus den Lehren des Christenthums, der Philosophen und der Geschichte zuerst den Begriff von Recht und Unrecht festzustellen und die Grundsätze des römischen Rechts auf die Verhältnisse zwischen den Staaten selbst anzuwenden suchte und so ein Werk schuf, das sich bald einer europäischen Berühmtheit und Anerkennung erfreute und so nach und nach zum völkerrechtlichen Gesetzcoder wurde. Doch war leider die wälsche Politik allmälig so sehr in alle Kabinete eingedrungen, daß man, anstatt sich den Aussprüchen dieses Coder unterzuordnen und sich von ihnen leiten zu lassen, sie vielmehr nur im eigenen Interesse auszubeuten und zur Geltendmachung aller Ansprüche und Anmaßungen zu benutzen suchte, wie sich dies bei den nachfolgenden zahlreichen Friedensverhandlungen zeigte. Indessen wirkte doch der geistige Umschwung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dahin, daß die Regenten zu größerer Mäßigung zurückkehrten, von ihren

hochfahrenden Ansprüchen abließen und wenigstens mehr dem Billigkeitsgefühle Folge leisteten, ohne freilich dabei sich schon auf den Standpunkt des Rechts zu stellen oder solchem die erste Stelle einzuräumen. Nach dem siebenjährigen Kriege zeigte sich dies sowohl im deutschen Fürstenbunde, der den weiter um sich greifenden Anstrebungen Oesterreichs ein Ziel setzte, als in dem politischen Verhalten bezüglich der Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas und es trat damals schon der Anfang einer Achtung der ewigen Rechte einer Nation hervor, während man letztere bisher fast gar nicht berücksichtigt hatte.

Eine neue Ueberfluthung von Vergewaltigungen erzeugte die französische Revolution und das rücksichtslose, eigenmächtige Gebahren des neuen Kaiserthums und es schien, als wenn das Recht der Völker und Staaten verloren sei und nur die Herrschaft der Uebermacht und Gewalt wieder aufgerichtet sei, denn dem neuen Herrscher war weder das Recht eines Volks, noch die Selbstständigkeit eines Staats mehr heilig und er verfügte darüber wie über herrenlose Güter. Allein die Kultur hatte solche Fortschritte gemacht und das Recht schon so festen Fuß gefaßt, daß es sich wohl momentan zurückdrängen, aber nicht wieder ertödten ließ. Die Folge davon war, daß sich dem Uebergewicht des großen Corsen gegenüber wieder eine Coalition der kleineren und schwächeren Staaten stellte und diese, empört über das zu Boden getretene Rechtsgefühl und getragen vom neuerwachten Patriotismus, endlich dieser Vergewaltigung ein Ende machten und einen Zustand herstellten, welcher das Gleichgewicht der europäischen Staaten wieder in leidlicher Weise ordnete, wenn gleich dabei Großes und Wichtiges übersehen wurde. Die Verträge von 1814 und 1815 begründeten dann die Grundlage des heutigen europäischen Staatensystems und legten zugleich die Grundsätze nieder, auf welchen fortan das europäische Völkerleben beruhen und sich weiter entwickeln konnte. Ja die heilige Allianz knüpfte sogar an den Gedanken Heinrichs IV. von Frankreich wieder an und verpflichtete ihre Mitglieder sich als Glieder einer großen christlichen Familie zu betrachten, welche nach gemeinschaftlichen Grundsätzen den Völkerverkehr leiten und alle Irrungen unter sich friedlich austragen wollten. Ja die am 15. November 1818 von den fünf Großmächten zu Aachen erlassene Declaration erklärte ausdrücklich den unabänderlichen Entschluß ihrer Herrscher, daß sie sich niemals, weder in ihren Beziehungen unter sich, noch in denjenigen mit anderen Staaten, von der strengsten

Beobachtung des Völkerrechts entfernen wollten, weil dessen Grundsätze allein die Unabhängigkeit eines jeden Staats und die Erhaltung eines dauernden Friedens zu sichern im Stande seien, und daß sie fortan Gerechtigkeit, Eintracht und Mäßigung als ihre Pflicht gegen Gott und ihre Völker anerkennen.

Diese Großmächte haben es seither freilich mehrmals versucht, sich als eine Art von Staatentribunal hinzustellen, das sich sogar das Recht zusprach, im Interesse der Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung sich selbst in die inneren Verhältnisse dritter, nicht betheiligter Staaten einzumischen und darin gewaltsam seinen Willen durchzusetzen, was namentlich auf den Congressen zu Laibach und Verona geschehen ist; aber hiervon hat das Völkerrecht in Wahrheit wenig oder gar keinen Nutzen gehabt, vielmehr dienten diese Congresse nur dazu, eine neue Reaction auf dem europäischen Continente hervorzurufen und zu sichern, die Selbstständigkeit und eigene freie Entwickelung dritter Staaten zu unterdrücken und ein Polizeisystem der schlimmsten Art an die Stelle einer weisen Politik und Regierung zu setzen. Die Folgen davon blieben daher auch nicht aus; die Julirevolution von 1830 mit den nachfolgenden Erhebungen in Belgien und Polen zerriß die bisherige Einigkeit der fünf Großmächte und allmälig brach sich eine freiere Richtung Bahn und diese Mächte mußten für fernerhin ihr einseitiges Eingreifen einstellen, weil sie auf entschiedeneren Widerstand stießen. Die Einmischung in die türkisch-egyptischen Streitigkeiten in Folge der Quadrupelallianz von 15. Juli 1840, wovon sich Frankreich aber ausgeschlossen hatte, war der letzte gemeinsame Akt dieser Art.

Die reactionäre wie die freisinnigere Richtung haben beiderseits für ihre Handlungen und Anstrebungen das Völkerrecht in Anspruch genommen und in ihrem Sinne gedeutet; allein nach und nach gewann doch letztere das Uebergewicht und die neueren wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete haben mehr den letzteren als den ersteren Recht gegeben. Das Völkerrecht selbst hat nach der französischen Revolution von 1848 noch manche Erweiterung und Bereicherung erfahren und der orientalische Krieg von 1853—54 hat nicht blos verschiedene Fragen desselben zu neuer Erörterung, sondern auch manche Erweiterung des Völkerrechts zu Stande gebracht, indem nicht nur im Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 die Türkei in das Concert der europäischen Mächte aufgenommen, sondern auch am 16. April 1856 eine neue

Declaration betreffend den Seekrieg erlassen wurde. Seither endlich gab wieder der italienische Krieg mit seinen Folgen mancherlei Gelegenheit, einzelne Satzungen des Völkerrechts einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es scheint, daß solches in der künftigen Zeit wohl noch öfters der Fall sein dürfte.

Das Völkerrecht selbst, wie es bis daher ausgebildet worden ist, kann auch heute noch nicht auf mehr Anspruch machen, als daß man ihm eine gewisse Autorität zuspricht, ohne daß alle civilisirten Mächte ihm in allen einzelnen Theilen zustimmten oder sich an eine feste Auslegung hielten. Noch haben einige Staaten das consequente Streben nach einer weiteren Ausdehnung ihrer Macht und politischem Uebergewichte nicht aufgegeben und drohen so, das leidlich hergestellte Gleichgewicht wieder aufzuheben und ihren Willen als maßgebend zu erklären, auch hat der Vorgang in Italien das Nationalitätsprincip wieder stark in den Vordergrund gedrängt und dadurch bestehende Staaten sehr in Unruhe und Unsicherheit versetzt und andererseits hat das von Frankreichs neuem Beherrscher wieder in's Leben gerufene Princip der allgemeinen Abstimmung einen gefährlichen Grundsatz in den Vordergrund gestellt, der sogar den Bestand von Staaten gefährden kann. Dessen ungeachtet besteht aber das 1815 geschaffene Gleichgewicht der europäischen Staaten noch ziemlich erhalten fort und ist im Stande jede Ausschreitung erfolglos zu machen, sobald nur eine weise Politik die übrigen Theile vereinigt und als Hüter und Wahrer des Rechts und Friedens auftreten läßt. Aber freilich darf dies nicht etwa im Sinne des Londoner Protokolls von 1852 in der schleswig-holstein-dänischen Frage geschehen, das einseitig und zumeist von Seiten Unbetheiligter das heiligste Recht eines erbberechtigten Fürsten und des Volks selbst aufzuheben und zu Gunsten Dritter zu ändern bestrebt war. Solche Akte beweisen nur, daß die wälsche Politik noch nicht ganz ausgestorben ist und auch heute noch die eigenen Zwecke und Vortheile über anerkannte Rechte zu setzen gewillt ist. Müssen wir daher auch den ungemeinen Fortschritt unserer Zeit zugestehen, welche den Frieden zu erhalten und die allgemeinen Menschen- und Völkerrechte zu achten sich bestrebt, während früher blinder Egoismus die Politik lenkte und die Erde mit fast ununterbrochenen Kriegen überzog, so müssen wir doch auch anerkennen, daß das Völkerrecht unserer Zeit noch ziemlich weit hinter den übrigen Fortschritten unserer Zeit und dem hohen Stande

von Bildung, Einsicht und Versittlichung der Bewohner Europa's zurückgeblieben ist und noch einen weiten Weg zurückzulegen hat, bis es diesem gleichkommen soll.

Betrachten wir den Gebietsumfang, innerhalb welchem unser heutiges Völkerrecht zu allseitiger freier Anerkennung gelangt ist, so beschränkt es sich vorzugsweise auf die christlich-germanischen Staaten Europa's und seit 1856 auch auf die Türkei, welche sich dazu auch förmlich durch Verträge gebunden haben, ohne freilich den völkerrechtlichen Coder, zu welchem sie sich verpflichteten, in irgend einer bestimmteren Weise festzusetzen. Unbedingt zwingt aber die Nothwendigkeit des gegenseitigen Verkehrs dazu, nicht blos alle Satzungen des Völkerrechts anzuerkennen, sondern auch zu erweitern, da jedes Jahr neue Punkte auf die Oberfläche drängt, welche einer gemeinsamen Regelung bedürfen. In gleicher Weise hat sich auch für die amerikanischen Staaten die Nothwendigkeit aufgeworfen, diesen völkerrechtlichen Grundsätzen gleiche Geltung bei ihnen zuzugestehen, da nur unter dieser Bedingung ihr wachsender Verkehr mit Europa und die zunehmenden politischen Beziehungen einen gedeihlichen Fortgang nehmen können; doch sträubt sich die ungestüme, fast jugendliche Kraft dieser Staaten und Völkerschaften noch zu häufig, den strengeren und ihnen oft lästig erscheinenden Anforderungen unseres Völkerrechts immer und überall gerecht zu werden und muß daher diese Anerkennung hier und da mit Gewalt erzwungen werden. Gegen nichtchristliche andere außereuropäische Staaten und Völker ist das Völkerrecht nur insoferne verbindlich, als die europäischen Staaten, welche sich an solche mildere und gerechte Völkersitte gewöhnt haben, dieselben wohl auch da nicht bei Seite setzen dürfen, wo sie eine Gegenseitigkeit nicht erwarten dürfen; jedoch werden sie sich blos an die allgemeinen ethischen Grundlagen zu halten haben und nicht an jene Formen, welche blos für einen Verkehr mit civilisirteren Staaten berechnet sind. Man vergißt aber dabei gewiß nicht, daß die vollständigere Beobachtung des Völkerrechts gegenüber solchen niederer stehenden Völkern dieselben nicht blos mit der höheren Völkersitte bekannt macht und dafür gewinnt, sondern auch nach und nach einen Anspruch auf gegenseitige Beobachtung hervorruft und so den Geltungskreis über die ganze Erde anbahnt.

In dieser Hinsicht möchten wir schon heute nicht mehr blos von einem europäischen Völkerrecht sprechen, denn sein Gebiet ist bereits über

diesen Erdtheil hinausgeschritten. Aber nicht minder müssen wir daran festhalten, daß das Völkerrecht unter allen Völkern der Erde niemals ein gleiches sein wird und kann, weil die Völker und Staaten nie gleiche sein, niemals auf der nämlichen Stufe der Kultur und Versittlichung stehen werden. Immer wird es nur ein kleiner Kreis von Staaten sein, die hoch über allen anderen stehen und ihnen vorausschreiten, immer zahlreiche Staaten ihren Rang in jeder Hinsicht weit hinter ihnen nehmen und in dieser Gruppirung und Stellung sogar die Staaten mit einander in großen Epochen abwechseln, da die Hauptkultur von Osten in elliptischer Linie nach Westen vorschreitet und so ihren immerwährenden Rundgang um die Erde macht. Wenn daher das Völkerrecht, wie wir es heute vor uns ausgebildet sehen, einst in allen Staaten der Erde anerkannt sein wird, dann wird in den Hauptkulturstaaten jedenfalls ein viel höheres, versittlichteres und auf tieferen Rechtsgründen beruhendes Völkerrecht herrschen und dasselbe immer wieder bestrebt sein, den Wirkungskreis zu erweitern und auch die übrigen Länder für sich zu gewinnen. Es wird im Laufe aller kommenden Jahrhunderte und Jahrtausende seiner Vollkommenheit und Vollendung nachstreben, aber sie so wenig in dieser irdischen Laufbahn erreichen können, wie die Menschheit überhaupt. Wie endlich ein ganzes Volk in seiner Gesammtheit niemals diejenige Höhe der Vollkommenheit erreichen kann, wie Einzelne seiner Genossen, so kann auch das Recht und die Sitte vieler Völker oder das Völkerrecht, das sie alle umfaßt und aus ihnen hervorgeht, niemals den hohen sittlichen und Rechtsstandpunkt einnehmen, der einem oder einzelnen derselben angehört. Das Völkerrecht wird immer hinter allen anderen Staatswissenschaften zurückbleiben und niemals eine derselben zu überflügeln vermögen.

Einen geschriebenen Codex des Völkerrechts gibt es nicht, ebensowenig als es einen solchen der Sittengesetze geben kann; nur ein Theil der völkerrechtlichen Normen beruht auf Vereinbarungen oder geschriebenen Verträgen, der größere Theil wurzelt vielmehr in der gemeinsamen Völkersitte, den gleichen Anschauungen von Recht und Unrecht und der daraus entstandenen Uebung, welche theils aus der Geschichte, theils aus vorausgegangenen gleichen Fällen oder aber auch aus den Urtheilen der Gerichte erkannt wird. Immer ist aber ein solcher Grundsatz nur dann als sicher feststehend zu betrachten, wenn er von der großen Mehrheit der Staaten anerkannt und befolgt wird und zugleich die

Wissenschaft denselben als eine nothwendige Folgerung aus dem höheren Sittengesetz und Rechtsprincip nachzuweisen vermag. Sicherer, weil zugleich die freiwillige Verpflichtung dazu nachweisend, sind dafür die Verhandlungen und Verträge der Staaten mit einander, welche sehr häufig auch noch andere Normen für den Staatenverkehr daraus folgern lassen und das geschriebene Völkerrecht darstellen. Solche Verträge wurden zu jeder Zeit geschlossen und zwar sowohl freiwillig, als auch erzwungen in Folge von Kriegen, wie dies besonders im Alterthume der Fall war. In früherer Zeit, bei den Römern und im Mittelalter, handelte es sich dabei aber weniger um völkerrechtliche Normen, als um Eroberungen, Ländertausch und die Privatinteressen der Machthaber, da man nicht entfernt daran dachte, auch dem Volke und Lande Rechte zuzugestehen und zu erhalten und letztere fast wie Waaren hin und her verschachert wurden. Wo nicht durch Eroberung Land und Macht zu gewinnen stand, da erstrebte man sie durch künstlich aufgestellte Ansprüche, Erbrechte und Vermählungen und bieten daher fast alle solche Verträge bis zur Zeit der Reformation herauf nur selten einen Gewinu für das Völkerrecht; wo etwas dafür zu entnehmen ist, da waren es blos einzelne Lichtpunkte und erschienen auch diese nicht um ihrer selbstwillen, sondern um damit egoistische Herrscherinteressen zu stützen und zu fördern. Erst mit der Kirchenspaltung gewinnen die Staatsverträge mehr Interesse, denn sie stellten nun bleibende Grundsätze und Vereinbarungen dar, während die Entdeckung von Amerika, die Gründung zahlreicher Kolonien und die Erweiterung des Handels auch auf diesem Gebiete zahlreiche Vereinbarungen und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nothwendig machten. Der wichtigste Vertrag aus jener Zeit und zu gleicher Zeit die Grundlage für die neue Staatenordnung Centraleuropa's war der westphälische Friedensschluß, der auch einer neuen diplomatischen Kunst die Entstehung gab. In ihm offenbarte sich aber auch zuerst im größeren Maße die Kunst und das Streben im Wege der Vereinbarung bestehende Rechte zu vernichten und Länder zu zerreißen und zusammenzufügen, was bisher nur durch Kriege und auf dem Wege der Gewalt geschehen war.

Von da an war diese Art der Politik lange Zeit hindurch die maßgebende und man in allen Kabineten emsig bemüht, einander durch Verhandlungen und Verträge zu übervortheilen und das Gleichgewicht künstlich zu erhalten, so daß man sich ängstlich überwachte und bei jeder

Besorgniß einer Störung des Gleichgewichts sich sogar die Einmischung in fremde Händel erlaubte. Die ganze Zeit hindurch sah selten ein Jahrzehnt vergehen, ohne daß Friedenscongresse und Verhandlungen zwischen den Hauptstaaten stattfanden, und besonders in Holland (im Haag) fand sich fortwährend der neutrale Boden, wo alle Mächte ihre Intriguen gegen einander spielten oder anzettelten und neue Bündnisse einleiteten. Im größeren Theile des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts war im Haag ein beständiger Carneval der politischen Faiseurs und Intriguanten und gingen auch von da die pikantesten Enthüllungen und giftigsten Parteischriften aus. Doch verlor dadurch die Diplomatie auch an Thatkraft und Energie und war zuletzt das einzige ängstlich bewachte und erstrebte Ziel die möglichste Erhaltung des bestehenden Zustandes und des politischen Gleichgewichts.

Dies änderte sich bereits durch die energischere Politik Friedrichs II. von Preußen und die gewaltsamen Vorgänge im Nordosten, wo die Theilung Polens die große Reihe der nachfolgenden Gewaltakte eröffnete, die mit der französischen Revolution und den Eroberungskriegen des neuen Franzosenkaisers Jahrzehnte hindurch andauerten, alle Staaten Europa's aus den Fugen brachten und die ganze bisherige Karte veränderten. Diese Gewaltakte waren jedoch die nothwendige Folge des versumpften und entnervten Lebens und der unheilbaren Erkrankung, an welcher das deutsche Reich an Haupt und Gliedern litt, denn die bisherige Form mußte zerbrochen werden und einer neuen weichen, wenn Europa in den großartigen Stand seiner raschen Entwickelung eintreten sollte, die ihm in diesem Jahrhunderte beschieden ward. Nachdem Napoleon das Alte gestürzt und die Gränzen seiner Mission überschritten hatte, mußten sich nothwendiger Weise alle anderen Mächte aufraffen, um die ausgebrochene Ueberfluthung wieder in ihre Gränzen zurückzuweisen und den Grund zu der neuen staatlichen Gestaltung zu legen. Die großen Verträge von 1814 und 1815, sowie der nachfolgenden Jahre bilden daher auch die Hauptgrundlage für das Völkerrecht der neueren Zeit und stellten die Grundsätze auf, nach welcher der Völkerverkehr ferner geordnet werden sollte. Zur Ergänzung desselben dienten die nachfolgenden Congresse, aber der neuaufgetauchte Geist der Reaction war weder im Stande die neuen Satzungen umzustoßen, noch sie schöpferisch weiter auszubilden, ihre Resultate waren nur mattherzige Versuche und Anläufe, die über augenblickliche Erfolge nicht

hinausgingen und sich mit der ängstlichen Erhaltung des Bestehenden und Sicherung vor der Revolution begnügten. Doch auch dies gelang nicht vollständig, da bald die Julirevolution ausbrach, und die nachfolgende Thätigkeit der fünf Großmächte, die sich nun in die Herrschaft Europa's theilten, bestand lediglich darin, den einmal erfolgten Ereignissen und Umgestaltungen die Spitze abzubrechen und sie möglichst mit der bestehenden Staatenordnung auszugleichen. Die daraus hervorgegangenen Protokolle und Declarationen enthalten jedoch nicht wenig Stoff für die Feststellung der Satzungen des heutigen Völkerrechts und geben Präcedenzfälle, wie man sich in ähnlichen Verhältnissen zu verhalten hat. In neuester Zeit sind endlich Vorgänge aufgetreten, welche die wichtigsten völkerrechtlichen Fragen anregen müssen und der allgemeinen Sanction noch warten. Dahin gehört das von Frankreich in den Vordergrund gestellte allgemeine Stimmrecht, welches in seinen Consequenzen geeignet ist, unsere gesammte Staatenordnung zu untergraben, die Entthronung von Fürsten und Einsetzung neuerer an deren Stelle, die eigenmächtige Verfügung der Großmächte über das Erbrecht entgegen den Rechten des Landes und der Betheiligten und endlich das Nationalitätsprincip, welches nicht minder die ganze heutige Staatenordnung bedroht. Eine stillschweigende oder blos verwahrende Anerkennung der vollzogenen Ereignisse vermag die heraufbeschworene Gefahr nur zu vertagen, nicht aber zu lösen und der Tag wird nicht fern sein, wo diese gründliche Lösung als unabweisbares Bedürfniß an uns herantritt. In anderer Hinsicht ist jedoch ungemein viel für die Fortbildung des Völkerrechts geschehen und haben namentlich die materiellen Interessen und die Bedürfnisse des Handels das Meiste dazu beigetragen. Hier sind besonders die Unterdrückung des Sclavenhandels und der Seeräuberei, die Regelung der Verhältnisse der Neutralen zur See, die Bestimmung über die vollständige Aufrechthaltung der Blokade und die zahlreichen Verträge über gegenseitige Behandlung der Schifffahrt, die Zoll- und Handelsverhältnisse von hoher Wichtigkeit.

Zahlreicher als diese allgemeinen Bestimmungen und Verabredungen sind die Specialverträge zwischen den einzelnen Staaten, welche theils zur Sicherung des staatlichen Bestands, theils zur Förderung der gegenseitigen materiellen Interessen, ja sogar nur zur Einführung einer besonderen Courtoisie abgeschlossen wurden und unter dem Schutze des allgemeinen Völkerrechts stehen. Dergleichen Rechte entstehen jedoch

auch durch Herkommen und lange Uebung, durch Occupation oder eigenmächtige, aber andere Rechte nicht verletzende Besitznahme oder durch Aufgeben gewisser Rechte und sie dauern, wo nicht schon von vornherein eine gewisse Zeitdauer festgesetzt ist, so lange bis sie wieder aufgegeben werden oder nicht mehr behauptet werden können. Eine große Reihe solcher besonderen Rechte, namentlich in Bezug auf Besitzungen und Gränzen, beruht lediglich auf dem faktischen Besitze und der Nichtnachweisbarkeit, daß es je anders gewesen oder einem Anderen festere Rechte darauf zustehen. Doch würde die künftige Auffindung solcher näheren Rechte Anderer den Besitzstand schwerlich oft anfechten können, weil die großen Verträge über die neue Staatenordnung ihn einmal anerkannten und daher eine Anfechtung desselben erfolglos würde. Selbst wo, wie bei der Erhebung von Zöllen an Flüssen und Seeengen, der Besitztitel kein tadelloser ist oder gar eine willkürliche und übermäßige Ausdehnung desselben über das ursprüngliche Recht nachgewiesen werden kann, läßt man bei der Ablösung und Aufhebung desselben die möglichste Billigkeit walten und erkennt den Besitz im weiterem Umfange an.

Sehr wichtige Quellen des Völkerrechts sind die systematischen Bearbeitungen desselben, sowie gleiche Arbeiten über die Geschichte oder einzelne Theile desselben, da sie theils den vorhandenen Stoff aufsuchen, zusammenstellen, verarbeiten und weiter ausführen, theils auf den Grund wissenschaftlicher Erörterungen nachweisen, was nach dem heutigen Stande der Völkersitte, des Rechts und der gegenseitigen Bedürfnisse als völkerrechtliche Norm anzusehen ist oder doch eingeführt werden muß, so daß im letzteren Falle die Praxis sich bald der Theorie anschließt oder das wissenschaftlich dargelegte Recht zum codificirten Recht wird. Diese Quellen fließen entsprechend der allgemeinen Entwickelung des Völkerrechts überhaupt und kommen daher im ganzen Alterthum nicht vor, während sie im Mittelalter nur das römische und kanonische Recht auf den Staatenverkehr anzuwenden suchten und daher blos Zeugnisse für die damaligen Anschauungen, aber keine eigentlichen Quellen des Völkerrechts bildeten. Erst mit dem Beginne der neueren Zeit wurde dieser Seite des Staaten- und Völkerlebens und Verkehrs besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Politik zu einem besonderen Studium gemacht. Den Hauptanstoß dazu gab die Schrift Nicolo Machiavelli's vom Fürsten, welche freilich den selbstsüchtigsten Egoismus

lehrt und weder Rechte Anderer noch eigene andere Pflichten als die des Interesses kennt und so den Ausgangspunkt für die verderbliche wälsche Politik abgab, die bald in alle Kabinete eindrang, aber doch wieder zum Nachdenken aufforderte und die besseren Geister anspornte, dieser teuflischen Aufopferung alles Rechts gegenüber die Grundlagen desselben um so eifriger aufzusuchen, festzustellen, zu vertheidigen und wieder zur Geltung zu bringen. Dies geschah anfänglich dadurch, daß jeder bedrohte Staat sein Recht gegen anmaßliche Forderungen und Ansprüche Anderer zu rechtfertigen suchte, woraus dann die Juristen ein System dieser gegenseitigen Rechte ausbildeten, z. B. über die Gesandtschaften, die Kriegführung u. dgl., welche wenigstens das erste Material für die eigentliche Grundlegung des Völkerrechts abgaben.

Dieses nahm, wie oben schon erwähnt, seinen Ausgangspunkt von der berühmten Schrift de jure belli et pacis von Hugo Grotius (eigentlich de Groot), einem holländischen Juristen, der das gesammte in der Literatur und Staatspraxis vorhandene Material zu einem förmlichen Systeme verarbeitete und so die Grundlage der ganzen Wissenschaft von dem Völkerrechte lieferte. Er unterschied dabei die bereits bestehenden und anerkannten völkerrechtlichen Normen von demjenigen Rechte, das er als Forderung der Sittlichkeit und richtiger juristischer Regeln darstellte, und begründete letztere auch durch umfangreiche Kenntniß der Geschichte und staatlichen Vorgänge. Hierdurch erhob er sich aber (das Werk erschien 1625 zuerst) zur ersten Autorität in diesem Fache und sein Werk wurde nicht nur in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, sondern galt noch im vorigen Jahrhunderte als der eigentliche Codex des Völkerrechts.

In der Folge wandten sich viele tüchtige Kräfte der Ausbildung des Völkerrechts zu und suchten es weiter auszubilden; je nach der Strömung der Zeit und den vorherrschenden Ansichten schieden sie sich aber bald in zwei Hauptrichtungen, welche je von den entgegengesetzten Ansichten ausgingen. Die Einen ließen blos gelten, was von den politischen und materiellen Interessen bedingt war und durch Verträge und Verabredungen positiv festgesetzt war; die Anderen dagegen erkannten darin nur mangelhafte Ausführungen dessen, was vom ewigen Vernunftgesetze geboten werde, und stellten lediglich nach Letzterem die völkerrechtlichen Normen auf. Jedoch entwickelten sich daraus noch mancherlei Nebenrichtungen, indem man bald nur die Gewalt als maßgebend hinstellte,

bald wieder nicht von einem Rechte, sondern nur von einem göttlichen Gebote sprach. Das Beste, was in diesem Betreffe vorzüglich vom ethischen Standpunkte aus geleistet wurde, war das 1672 erschienene jus naturae et gentium von Samuel von Pufendorf und die betreffenden Schriften von Christian Thomasius (1655—1728). Allein sie alle hatten den Fehler, daß sie ein Völkerrecht aufstellten, wie es in der Wirklichkeit nicht bestand, wie denn auch Pufendorf selbst das formale Vorhandensein eines positiven Völkerrechts geradezu läugnete und die völkerrechtlichen Gewohnheiten bezüglich der Gesandten und Kriegführung für rein willkürliche und selbst die Verträge darüber nur für vorübergehende erklärte.

Mehr vom Standpunkte der Verträge und des positiven Rechts, obschon auch unter Anerkennung der Verbindlichkeit des natürlichen Rechts, hatte schon 1650 der Engländer Richard Zouch (Zouchäus) das erste Lehrbuch des Völkerrechts geschrieben und in dessen und Groots Sinne schrieb dann der deutsche Philosoph Christian Friedrich von Wolff (1749) in systematischer Weise sein lichtvoll geordnetes Werk über das Völkerrecht, worüber er jedoch das positive Recht zu wenig beachtete. Sein Werk wurde, weil lateinisch und gelehrt geschrieben, weniger beachtet, als die zwar gefällige, aber schlechte Uebersetzung und Popularisirung desselben durch den Schweizer Emmerich von Vattel (1758), der dadurch neben Grotius die zweite Autorität in diesem Fache bis auf unsere Zeit herab wurde, obschon das Buch zu den seichtesten Machwerken gehört. Weniger allgemein bekannt wurden die Werke von J. J. Burlamaqui (1747) und Gerard de Rayneval (1803), welche das Völkerrecht nur als eine besondere Anwendung des natürlichen Privatrechts ansahen.

Nach dem Standpunkte der Geschichte, des Herkommens und der Praxis und dem Vorgange des Holländers Cornelius von Bynckershoeck bearbeitete der bedeutende deutsche Publicist J. J. Moser noch in seinem hohen Alter das positive Völkerrecht und wurde er dadurch der Gründer einer besonderen Richtung, welcher insbesondere die Systeme und Lehrbücher von G. F. Martens, K. G. Günther, Fr. Saalfeld, Th. A. H. Schmalz, J. L. Klüber, Schmelzing, Pölitz und K. S. Zachariä folgten. Die besten und bekanntesten Werke davon sind jene von Martens und Klüber, geistreich, aber weder lichtvoll, noch consequent und in Allem klar ist der betreffende

Theil des Zachariäschen Werks, ohne Tiefe und wirkliche Sachkenntniß das Pölitz'sche Buch. Sie alle berücksichtigen das philosophische Völkerrecht zu wenig und daher fehlt auch die Zurückführung des Positiven auf höhere Gründe und leitende Principien, was besonders Pinheiro Ferreira in seinen Noten zu dem Martensschen Werke nachgewiesen hat, ohne freilich an seine Stelle ein Besseres zu setzen. Andererseits hat Henry Wheaton, der nordamerikanische Gesandte in Berlin (1836), ein viel verbreitetes Völkerrecht geliefert, das zwar überall vom Standpunkte des Positiven und der Praxis ausgeht, aber zugleich das Völkerrecht als den Inbegriff der aus der Natur einer Gesellschaft unabhängiger Staaten für ihr gegenseitiges Verhalten abzuleitenden Rechtsregeln darstellte. Das Buch ist jedoch mehr für Anfänger und Diplomaten bestimmt und vermag ganz besonders den Nordamerikanern zu genügen, nicht aber deutschen Lesern. Von einem andern Standpunkte geht J. Bentham aus, der in seiner kleinen, aber geistreichen Schrift das Völkerrecht lediglich auf das Nützlichkeitsprincip und die Interessen der Staaten basirt und dabei eine ungemein scharfe Logik anwendet, ohne aber die Sache weiter auszuführen.

Vom rein juristischen Standpunkte aus geht das Völkerrecht von A. W. Heffter (1844 und 4. Aufl. 1861), nach Form und Inhalt bei Weitem das beste Lehrbuch und überall zugleich möglichst auf das Praktische gerichtet. Er erkennt im Recht im allgemeinen die äußere Freiheit der Person und im Völkerrecht den gemeinsamen, aus gleichem und freiem Einverständniß hervorgehenden Willen der Staaten, welche sich im Verkehr von diesem gemeinsamen Rechte nicht wieder lossagen können, ohne ihre Existenz und den Zusammenhang mit den Anderen aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen. Diese Auffassung Heffters hat natürlich ihre volle Berechtigung, indem sie die eine und zwar eine Hauptseite des Völkerrechts besonders hervorhebt. Allein wenn ein gemeinsamer Willen Recht schafft, so kann er es ebensogut wieder aufheben und wäre daher das Völkerrecht nur etwas Willkürliches, wenn gleich für die vorhandenen Verhältnisse Erwünschtes und selbst Nothwendiges. Auf so wandelbarem Grunde kann aber das Völkerrecht unmöglich beruhen, denn seine Hauptgrundlagen sind solche, welche mit der Möglichkeit eines Völkerverkehrs überhaupt unzertrennlich verbunden sind und ohne welche eine Gesittung und ein höherer Fortschritt gar nicht gedacht werden kann. Die Normen und Formen des Verkehrs

können ebensowenig so ganz willkürlich sein, wie der Verkehr überhaupt gar nicht vom Wollen der Völker abhängt, sondern eine Naturnothwendigkeit ist, ohne welche die Völker verkommen und verderben würden.

Wir haben bereits am Eingange nachgewiesen, daß das Völkerrecht die Gesetze und Grundbedingungen des Völkerlebens und Völkerverkehrs umfaßt, und daher können dieselben nicht blos durch den gemeinsamen freien Willen (consensus) der Völker entstehen oder vereinbart werden, sondern müssen in ihren Grundlagen ebenso ewige Gesetze sein, wie die des Denkens und der Formenbildung in der Natur, die auf der untersten und rohesten Stufe freilich kaum erkennbar sind und nur in wenigen Zügen sich äußern, aber mit der höheren Kultur immer schärfer hervortreten und sich in mehr und mannichfaltigeren Beziehungen zu erkennen geben. Wie jedes einzelne Volk einen Organismus bildet, so bilden alle Völker der Erde einen Gesammtorganismus, in welchem jedes einzelne seine besonderen Functionen zu erfüllen und zur weiteren Entwickelung dieses Organismus mitzuwirken hat. Derselbe hat aber nicht etwa die Bildung eines einzigen Erdenvolks zum Ziele, da ein Völkerorganismus nicht aus einem einzelnen Volke bestehen kann, sondern derselbe ist in fortwährender Umbildung und Veredlung begriffen, wozu jedes Volk nach Zeit und Charakter das Seinige beizutragen hat. Die steigende Kultur erfaßt nach und nach alle Völker hinter einander, erhebt jedes einzelne bis zu seiner höchstmöglichen Stufe, verbraucht sie aber auch und dann treten solche Völker nach vollbrachter Mission wieder zurück, der Höhepunkt der Kultur erwählt sich ein frisches neues Volk, das die Grundbegriffe umfaßt, die für die weitere Völkerentwickelung gerade die nothwendigsten sind, und schreitet so im ewigen Kreislauf um die Erde, die Menschheit immer höher hebend. Dieser Völkerorganismus beruht aber in folgendem. Der einzelne Mensch und ein Volk sind nicht blos für die Scholle Erde bestimmt, auf welcher sie geboren sind und wohnen; sie haben gleichmäßigen Antheil an der ganzen Erde und was diese darbietet und ermöglicht, und einen je höheren Grad der Kultur sie erklimmen, desto mehr von allen diesen Erdengaben ziehen sie in den Kreis ihrer Bedürfnisse, der Beschäftigung und Veredlung; da sie aber für diese höhere Kulturentwickelung ausdrücklich bestimmt sind, so ist diese Verbreitung ihrer Bedürfnisse keine willkürliche, sondern eine naturgemäß nothwendige. Das Gesetz der Arbeitstheilung gilt nicht blos für Menschen, sondern auch für die Erde selbst. Nur

auf niederen Kulturstufen beschränkt sich ein Volk auf die Erzeugnisse seines eigenen Bodens und producirt alle seine Bedürfnisse; auf den höheren Stufen tritt die Arbeitstheilung der Erde entschiedener und reiner zu Tag, denn sie producirt dann jedes menschliche Bedürfniß nur da, wo sie es am reichsten, vollkommensten und mit der wenigsten rohen Menschenarbeit vermag, und diese Production darf sie keinem Volke der Erde versagen, wie auch jedem einzelnen Volk ein Recht darauf und der Zutritt zu derselben zustehen muß. Mit dem Steigen der Kultur und der Zunahme der Volkstüchtigkeit steigt also auch die Nothwendigkeit, den Verkehr über die ganze Erde zu erweitern, und dieser Nothwendigkeit kann sich kein Volk mehr entziehen, will es nicht selbstmörderisch untergehen; aber auch dieser freiwillige Untergang ist nicht einmal möglich, denn jedes Volk kann nicht zurückgehen und untergehen, so lange noch seine Mission in der Reihe der Völker nicht beendigt ist. Da nun dieser Völkerverkehr oder das Gesammtvölkerleben, für das sich auch in geistiger Hinsicht dieselben Verhältnisse ergeben, nicht vom freien Willen abhängt, sondern eine Naturnothwendigkeit und Grundbedingung der Entwickelung des Menschengeschlechts ist, so können die Gesetze und Formen desselben auch nicht erst von den Menschen geschaffen werden, sondern sie sind zugleich mit dieser Nothwendigkeit gegeben. Ihrer Natur nach können sie blos ethische sein, da nur diese mit dem freien Willen harmoniren und ihn nicht stören, weil der freie Willen nur ein sittlicher sein kann. Das Sittengesetz, welches den Verkehr der Menschen und das Völkerleben beherrscht, ist mit den Menschen geboren; aber es offenbart sich auf den niedersten Stufen nur langsam und in seinen einfachsten Grundzügen, wogegen es immer klarer und umfassender mit dem Steigen der Kultur und des Völkerlebens zu Tag tritt und sich an immer mehr Verhältnissen offenbart, je nachdem diese allgemeiner das sociale und das Völkerleben umfassen. Die Anwendung des Sittengesetzes auf die besonderen Verhältnisse, Personen und Sachen erzeugt das Recht und die Rechtsbildung ist um so vollkommener und umfangreicher, je mehr die höhere Kulturstufe eines Volks das Sittengesetz klarer hervortreten und erfassen läßt. In gleicher Weise ist die Rechtsbildung für ein einzelnes Volk oder besondere gleichartigere Gruppen von Verhältnissen leichter und gewöhnlich rascher voranschreitend, weil das Sittengesetz in Bezug auf diese gleichartigeren Elemente sich deutlicher offenbart. Sie wird schwieriger, wenn es größeren Staaten

mit mannichfaltigeren Verhältnissen und Volkselementen gilt, am schwierigsten aber für den Völkerverkehr überhaupt. Das Völkerrecht wird daher immer hinter jeder anderen Art von Rechtsbildung zurückstehen, denn es kann auf keinem höheren Standpunkte des Sittengesetzes stehen, als welchen die niedrigsten der noch vom Völkerrechte umfaßten Völker und Staaten einnehmen. Man kann von solchen nicht die Befolgung eines höheren Sittengesetzes erwarten und verlangen, als welches ihrem Kulturstandpunkte entspricht; man kann ein höheres aber auch kaum gegen sie anwenden, weil die völkerrechtliche Uebung nur eine gegenseitige sein kann und man sonst im Verkehre nicht die nothwendigen Erfolge erzielt. Es erklären diese Verhältnisse auch, warum sich Amerika und zwar selbst Nordamerika noch gegen die strikte Anwendung des europäischen Völkerrechts sträubt; es hat noch zu viele rohe und urwüchsige Elemente, die sich unter unser höheres Sittengesetz noch nicht beugen wollen und können. Weil die Kulturstufe aller Völker der Erde nie eine gleiche sein kann, so wird es auch nie ein einziges Völkerrecht geben, welches alle Völker umfaßt; die höher stehenden Staaten werden immer auch ein höheres Völkerrecht besitzen und ausbilden. Endlich ist das Sittengesetz, welches alle einzelnen Elemente und Bewegungen des Völkerverkehrs und Völkerlebens umfaßt und regelt, an einem einzelnen Volke oder kleinen Bruchstücke dieses Völkerlebens noch nicht zu erkennen und werden daher hierfür bei eintretendem Bedürfnisse die nothwendigen Verkehrsformen dem bereits erkannten Sittengesetze entsprechend oder auch der sonstigen allgemeinen Rechtsübung angepaßt, bis ihre nothwendig werdende Ausdehnung über einen umfassenderen Theil des Völkerlebens das für dasselbe entsprechende ethische Gesetz klarer erkennen und einführen läßt, woraus sich auch ergibt, weshalb das Völkerrecht so langsam und mit so vielen Schwierigkeiten wesentliche Fortschritte macht.

Aus dieser Art der Entstehung und Fortbildung des Völkerrechts geht unstreitig die Unmöglichkeit hervor, das Völkerrecht einseitig entweder blos vom philosophischen Standpunkte, oder von jenem der positiven Uebung darzustellen, denn das erstere wird nicht im Stande sein, für eine Menge eingeführter völkerrechtlicher Normen schon das richtige ethische Gesetz zu erkennen und sie damit in Einklang zu bringen, und das letztere wird den Zusammenhang und die ethische Grundlage nicht erfassen, worauf die bestehenden oder jene Normen beruhen die für noch

nicht vorgekommene und geregelte Fälle aus dem allgemeinen Gesetze zu entwickeln und aufzustellen sind. Nur die Auffassung vom ethischen Standpunkte gewährt die Sicherheit, ein Völkerrecht aufzustellen, das auch alle vom Wirkungskreise desselben umschlossene Staaten ertragen können, weil es nicht mehr verlangt, als was auch das Sittengesetz daselbst verlangen kann, aber auch die Möglichkeit aus dem Sittengesetze, das für die am weitesten vorgerückten Staaten bereits offenbar geworden und zur Geltung gelangt ist, dem Völkerrechte diejenigen Ziele zu setzen, welche es bei der weiteren Fortbildung zu erreichen hat. Ein Völkerrecht nach einem rein philosophischen Sittengesetze darstellen zu wollen, welches nur für eine vollkommene Menschheit paßt, wäre ein vergebliches Beginnen, denn es fehlen ihm ewig die Personen und Verhältnisse, auf welche es anwendbar wäre; wenn es aber solche gäbe, so wäre es rein unnöthig. Nur auf dem so vorgezeichneten Wege ist es möglich ein Völkerrecht darzustellen, welches den wirklichen Verhältnissen entspricht und seine Normen zu gleicher Zeit aus den richtigen ethischen Grundgesetzen ableitet; einem solchen kann sich auch kein civilisirter Staat auf die Dauer entziehen, weil es auf den Grundlagen beruht, ohne welche solche Civilisation gar nicht bestehen kann.

Diesem Standpunkte gemäß läßt sich das Völkerrecht auch nicht nach der bisher üblichen Weise in ein Recht des Friedens und des Unfriedens und die äußere Staatenpraxis eintheilen. Für das Völkerrecht ist nur das friedliche Völkerleben ein normaler Zustand und ein Recht des Unfriedens gibt es nicht. Unfrieden und Krieg sind blos krankhafte Erscheinungen im Völkerleben und die dafür im Völkerrecht eingeführten Normen haben nur den Zweck, diese Krankheit bald möglichst zu heilen und ihre weiteren störenden Einwirkungen auf das normale Völkerleben möglichst zu beschränken; sie bezwecken, die zur Heilung solcher krankhaften Erscheinungen nothwendigen Mittel sich nicht allzuweit und unnöthigerweise von jener ethischen Grundlage entfernen zu lassen, auf welchen das Völkerleben und Völkerrecht überhaupt beruht.

Nach unserer Grundlegung zerfällt das Völkerrecht in folgende drei Haupttheile: 1) das Recht jedes Staats auf Selbstständigkeit und unabhängige Persönlichkeit; 2) Recht und Pflicht des Völkerverkehrs und 3) Formen der Uebung des Völkerverkehrs. Der Inhalt der beiden ersten

Haupttheile ergibt sich von selbst aus ihrer Ueberschrift; der dritte Theil stellt nicht blos die völkerrechtlichen Formen und Normen bei Uebung dieser Gemeinschaft im normalen Zustande dar, sondern erörtert auch die Mittel zur Heilung krankhafter Erscheinungen im Völkerleben (Retorsion und Krieg), sowie jene zur Bewahrung unbetheiligter Staaten vor der schädlichen Einwirkung solcher Mittel (Rechte der Neutralen).

II.

Recht der Staaten auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

Jedem Menschen steht unzweifelhaft eine Reihe von Urrechten oder sogenannten Naturrechten zu, welche ihm unter allen Umständen gewährt werden müssen, denn sie sind die Grundbedingung seiner Existenz und seiner Entwickelung. Ohne sie vermöchte er seine irdische Bestimmung nicht zu erfüllen und könnten die Menschen keine Staaten und Völker bilden, also auch nicht die Subjekte schaffen, auf welche sich das Völkerrecht bezieht. Die Summe dieser allgemeinen Menschenrechte wird sehr verschieden ausgedehnt, indem man dazu auch solche rechnet, welche dem Menschen nur in seinem eigenen Staatswesen gebühren; hier aber kann nur von solchen die Rede sein, welche jedem Menschen in jedem Staate gebühren und unter völkerrechtlichem Schutze stehen.

Das erste und unbedingteste solcher Urrechte ist das der Freiheit, d. h. das Recht, physisch und sittlich zu leben und sich zu entwickeln, wie es eines Menschen würdig ist. Er muß berechtigt sein, nicht blos sich körperlich auszubilden, sondern auch seine geistigen Eigenschaften zur Reife gelangen zu lassen, zu gebrauchen und sich dadurch auf eine immer höhere Stufe zu heben. Dieser menschlichen Entwickelung des Individuums kann keine Schranke entgegenstehen und folglich auch der Mensch nicht das Eigenthum eines Andern werden, da hierdurch eine solche Schranke aufgerichtet würde; die Sclaverei kann daher auch nicht vom Völkerrechte geduldet werden und wenn irgend ein Staat in seinem Bereiche noch an dem Rechte des Sclavenbesitzes festhält, so müssen doch solche Sclaven sofort frei werden, sobald sie aus diesem Staate heraustreten und in das völkerrechtliche Gebiet gelangen. Ja sogar gegenüber

solchen Staaten, mit welchen keine völkerrechtliche Gemeinschaft besteht, muß dieses Recht der Freiheit aufrecht erhalten werden, denn es existirt schon vor dem Beginne der völkerrechtlichen Uebung und ist die Grundbedingung derselben. Das Recht der Freiheit darf nun aber nicht blos auf Duldung und Anerkennung Anspruch nehmen, sondern auch auf Schutz und Förderung, denn da es die Bestimmung des Menschen ist, seine höchst mögliche Entwickelung und Vervollkommnung zu erreichen, dies aber nur dann vollständig möglich ist, wenn alle Menschen diesem Ziele gleichmäßig zustreben, und überhaupt die höheren Grade solcher Entwickelung nur durch dies gemeinsame Streben ermöglicht werden, so sind die Menschen als Einzelne sowohl wie in der Verbindung zu Völkern und Staaten verpflichtet, die Begründung und Entwickelung solcher Freiheit zu schützen und nach Kräften zu fördern.

Dieses Recht der Freiheit offenbart sich nach verschiedenen Seiten. Vorerst besteht es darin, daß der Mensch nicht an die Scholle gebunden ist, auf welcher er zufällig geboren wurde, sondern daß er, weil die ganze Erde für Alle gleichmäßig bestimmt ist, überall sein Dasein vollbringen kann, wo er es für sich und seine Entwickelung für das Beste hält. Für manche Menschen ist es in ihrer ursprünglichen Heimath geradezu unmöglich, daselbst ihre Fähigkeiten zu entwickeln und einen entsprechenden Wirkungskreis zu erlangen, Anderen ist daselbst die Gesundheit durch das Klima bedroht und wieder Andere können geradezu genöthigt sein, die Heimath zu verlassen, um nur die Freiheit zu retten. Es kann daher dem Menschen das Recht der Auswanderung und Einwanderung durchaus nicht entzogen werden, wobei natürlich aber abzusehen ist von etwaigen staatlichen Verpflichtungen, welche beide Arten von Ortswechsel regeln. Auch darf kein Staat den Eintritt flüchtiger Personen unbedingt verwehren. Die Freiheit zeigt sich dann wieder in dem Rechte Alles zu thun, was zur Erhaltung, Sicherung und Entwickelung der physischen Existenz nothwendig ist. Dazu gehört das Recht, Eigenthum zu besitzen, es zu benützen, zu cultiviren und zu erweitern, eine Familie zu gründen und das, was überhaupt die Natur den Menschen darbietet, sich dienstbar zu machen. Endlich umfaßt sie das Recht der freien geistigen Ausbildung, der Wahl des Berufs und über alle Gegenstände der sinnlichen und übersinnlichen Welt nachzudenken, also Gewissens- und Glaubensfreiheit. Zunächst ist allerdings die Wahrung und Sicherung dieser Rechte Sache der einzelnen Staaten,

aber da überhaupt kein Staat würdig ist, in den völkerrechtlichen Verein aufgenommen zu werden, der nicht vor Allem diese Urrechte anerkennt und schützt, so bilden sie zugleich auch die Grundlage des Völkerrechts, das solche Anerkennung voraussetzt. Weitere Urrechte diesen hinzuzufügen, ist jedoch vom Standpunkte des Völkerrechts nicht statthaft, da dieselben von den inneren Verhältnissen der Staaten und ihrer Ordnung abhängen und diese sehr verschiedenartig gestaltet ist; nur die obigen müssen geltend sein, welches auch die innerstaatliche Ordnung sein mag.

Wenn Staaten mit einander in völkerrechtlichen Verkehr treten wollen, so ist nothwendig vorauszusetzen, daß sie vor Allem jedem Menschen das Recht dieser freien, selbstständigen Persönlichkeit zugestehen; mit anderen ist ein gleiches Völkerleben nicht zu führen. Im Völkerrechte selbst erscheinen jedoch nur die Staaten als Rechtssubjecte oder mit einander verkehrende Persönlichkeiten, weil es sich hier nur von Rechten von Volk zu Volk oder vielmehr von Staat zu Staat handelt. Einzelne Personen können nur als Vertreter eines Staats in diesem Völkerverkehre erscheinen oder als dessen Schützlinge betrachtet werden, wie auch selbst Corporationen und sogar die größten Handelsgesellschaften nur als u n t e r dem Völkerrechte stehend, nicht aber als vertragender Theil desselben angesehen werden können. Wenn dies früher anders erschien, z. B. beim Hansebunde und der englisch-ostindischen Compagnie, so hatte dies seinen Grund nur in dem Umstande, daß sie einen staatenähnlichen Verband oder solche Genossenschaft darstellten, welche über eine ansehnliche politische Macht mit einheitlicher Leitung geboten und in der Ferne als wirkliche Staaten angesehen wurden, da sie über eine Seemacht und Heere geboten. Den übrigen Handelsgesellschaften fehlte es überall an diesen Grundbedingungen und traten sie daher immer nur als Schützlinge ihrer eigenen Staaten auf.

Ein S t a a t ist ein selbstständiger, dauernder und einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, durch einen Gesammtwillen geleitet und durch eine Gesammtkraft erhalten und durchgeführt die Aufgabe haben, nach bestimmten Normen die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volks und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern. Naturgemäß ist aber ein solcher Staat nur, wenn er möglichst aus gleichen nationalen Elementen besteht und deren nicht viele umfaßt, da solche einem wirklich einheitlichen

Organismus widerstreben. Daher haben alle Staaten, welche verschiedene Völker zu umfassen suchen und dadurch sich über die andern erheben wollen, keinen langen Bestand und lösen sich bald wieder auf; daher ist ein Weltstaat eine reine Unmöglichkeit, auch schon deshalb, weil zur Entwickelung der Menschheit und Erstrebung ihrer höchsten Ziele ein Völkerleben durchaus nothwendig ist, ein solcher Weltstaat (oder Universalstaat) aber alle Völker verschmelzen und daher das Völkerleben selbst vernichten würde.

Was die inneren Verhältnisse der Staaten betrifft, so haben solche einen Platz im Staatsrechte zu finden; hierher gehört nur das, was im Völkerrechte zur Beachtung gelangt und den Staat zu einem Rechtssubjekte desselben macht. Hierzu ist vor allen Dingen nothwendig, daß das staatliche Gemeinwesen in einer dauernden Verbindung bestehe, daß es groß genug und im Besitze der nöthigen Kräfte und Mittel ist, um sich selbstständig zu erhalten und zu entwickeln, und daß der Gesammtwillen dieses Gemeinwesens durch eine Staatsgewalt ausgedrückt werde und darin thätig und wirksam ist. Dies wird am erfolgreichsten stattfinden, wenn der Staat ein ganzes Volk umfaßt und mit demselben zusammenfällt, denn nur so kommen alle Kräfte des Volks zur Gesammtwirksamkeit und harmonischer Entwickelung. Fehlen diese Grundbedingungen, so ist an solche Entwickelung und selbst an dauernden Bestand nicht zu denken, wie denn auch herumziehende Hirten- und Nomadenvölker noch keinen Anspruch auf staatlichen Bestand haben und daher auch nicht an einem engeren völkerrechtlichen Verbande Theil nehmen können. Auf die numerische Kraft, d. h. die Größe des Landes und der Einwohnerzahl, kommt es im Allgemeinen weniger an, da ein gehörig abgerundeter Staat mit natürlichen Gränzen, den nothwendigen Hülfsquellen und einer gleichartigen frischen Bevölkerung in der Regel ein schwereres Gewicht und größere Energie aufzuweisen vermag als ein größerer Staat mit verschiedenartigen Völkerbestandtheilen und ungünstigen Gränzen. Jedoch gibt es in dieser Hinsicht verschiedene Klassen von Staaten, indem man sie, je nach ihrer Größe und Machtentwickelung, in Staaten ersten, zweiten und dritten Rangs unterscheidet, wobei die ersteren bei der Regelung der Völkergeschicke in der Regel selbstständig und für sich allein handelnd auftreten, die anderen aber sich an diese anzuschließen oder doch in gemeinsamen Verbindungen dabei mitzuwirken pflegen. Da hierbei aber wieder sehr viel darauf ankommt,

ob die innere Staatsverfassung eine einheitlichere Zusammenfassung der Kräfte und eine raschere und energischere Verfügung darüber ermöglicht, so ist hierauf ein nicht minder großes Gewicht gerade bezüglich des Auftretens im Völkerleben und Völkerverkehr zu legen.

In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit, welcher Art der Beherrschung ein Staat angehört. Bekanntlich gibt es zwei solcher Hauptarten: die Monarchie und die Republik, von welchen in der ersteren die Staatsgewalt im Herrscher personificirt wird, während sie bei der anderen im gesammten Volke beruht und durch eine Präsidentschaft, Directorium u. dgl. ausgeübt wird. Beide zerfallen jedoch wieder in mehrere Unterarten, welche für die Kraft und Entwickelung der Staaten von hoher Bedeutung sind. Die Monarchie kann entweder eine absolute oder unbeschränkte sein, wobei der Herrscher lediglich nur nach seinen eigenen Willen handelt und vollständig frei über alle Kräfte des Staats verfügt; oder sie ist eine beschränkte, wobei der Herrscher in der Ausübung der Staatsgewalt an gewisse Gesetze und Formen gebunden ist und zu manchen Handlungen der Zustimmung des Volks bedarf. Unabhängig davon werden die Monarchien nach ihrer Größe, Stellung und Würde verschieden benannt und zwar nach dem Titel, welchen das monarchische Staatsoberhaupt führt. Den Titel Kaiser führen die Monarchen der größten Staaten und zwar gegenwärtig jene von Oesterreich, Rußland, Frankreich und Brasilien, auch wird er für den Sultan und den Beherrscher von China gebraucht und in Mexico projectirt; der König von England verbindet mit dem Königstitel kaiserliche Ehren. Der Namen selbst kommt von den römischen Imperatoren (Cäsaren) und wurde so auf das römisch-deutsche Reich übertragen und dann erst auch von anderen angenommen. Aelter ist der Königstitel, welcher auch naturgemäßer ist, da er einen Herrn oder Herrscher bezeichnet (rex regnare). Von den europäischen Monarchen führen ihn die Beherrscher von Großbritannien, Preußen, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover. Für kleinere Monarchen, und zwar ursprünglich mehr für Vasallenstaaten, entstand der Fürstentitel mit mehreren Abstufungen und Benennungen, wie Kurfürst, Herzog, Markgraf, Landgraf, Fürst, Graf u. s. w. Einige derselben sind erloschen oder im Erlöschen begriffen, einen souverainen Grafen gibt es gleichfalls

nicht mehr. Hinzugekommen ist seit 1569, wo der Papst ihn dem Beherrscher von Toscana verlieh, der Titel eines Großherzogs, der eine Mittelstufe zwischen König und Herzog oder Fürst bildet und mit königlichen Ehren verknüpft ist. Großherzoge nennen sich nur noch die Regenten von Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Luxemburg, beiden Mecklenburg und Sachsen-Weimar. Den Großherzogen wird der Kurfürst von Hessen-Kassel gleich geachtet. Herzoge nennen sich die Regenten der drei Sachsen-Ernestinischen Länder, von Braunschweig, Nassau, Anhalt und Schleswig-Holstein. Fürsten heißen nur die Regenten der kleinsten Staaten, sowie einiger türkischen Vasallenstaaten. Kaiser und Könige führen übrigens neben diesem Titel auch noch den früheren ihrer einzelnen Länderbestandtheile.

In früherer Zeit unterschied man noch eine dritte Art der Monarchie, nämlich die Tyrannis oder Usurpation, wobei der Herrscher nicht auf rechtmäßigem Wege, sondern durch Gewalt sich dem Staate aufdrängte und zwar gewöhnlich in kleineren Republiken. Solche Tyrannis konnte ebensowohl eine milde, als strenge Herrschaft sein. In unserer Zeit, welche die Staaten weniger nach der Entstehung als nach der Art der Herrschaft betrachtet und den einmal faktisch bestehenden Staat anerkennt, kann von dieser monarchischen Form nicht mehr die Rede sein. Man bezeichnet vielmehr mit dem Namen Tyrannei nur eine despotische, willkürliche und grausame Herrschaft überhaupt, also nur die Art der Ausübung der Herrschaft.

In der Republik liegt die Staatsgewalt in der Gesammtheit und werden die Einzelnen blos vom Willen dieser Gesammtheit beherrscht. Auch diese zerfällt in mehrere Unterarten und zwar in die reine Demokratie, bei welcher alle Mitglieder des Staats an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen, die Aristokratie, worin die Ausübung der Herrschaft einer kleineren Anzahl Bevorrechteter zusteht, die durch Geburt, Länderbesitz oder Vermögen überhaupt hervorragen, die Oligarchie, wobei eine kleine Anzahl bestimmter Personen sich in die Herrschaft theilt, und die Ochlokratie, wo lediglich der Willen der Masse und des Pöbels zur Herrschaft gelangt ist, was aber gewöhnlich nur auf kurze Zeit geschieht, da der Pöbel bald durch seine Ausartungen ermattet und dann die besseren Elemente sich wieder aufraffen und an die Spitze treten. Von Republiken sind in Europa nur vorhanden die Schweiz, San Marino und die vier

freien Städte Deutschlands; dagegen sind solche die vereinigten Staaten von Nordamerika und die meisten anderen amerikanischen Staaten.

Diese Namen und selbst diese äußeren Formen der Staaten sind so ziemlich zu allen Zeiten vorgekommen, haben aber dennoch ihren Charakter mehrfach gewechselt, je nach dem Kulturstande der Zeit und der Völker. Im Orient waren es fast nur Despotieen, in welchen das Volk dem Willen der Herrscher blinden Gehorsam leistete, weil es ihn entweder als Ausfluß des göttlichen Willens ansah oder ihm aus bloßem Fatalismus gehorchte. In Griechenland und Rom herrschte zuerst das Königthum und dann die Republik, jedoch bei einer besser ausgebildeten inneren Form des Staatslebens; in Rom folgte dann die Imperatorenherrschaft mit absoluter Gewalt, die sich zuletzt aber fast in eine militärische Ochlokratie verwandelte und so den Untergang des Staats hervorrief. Das deutsche Königthum war ursprünglich an den Volkswillen gebunden und beruhte auf der Gemeinde- und Gauverfassung; als später das römisch-deutsche Reich sich ausbildete, verwandelte sich dasselbe in einem Feudalstaat, in welchem die Gewalt des Kaisers fortwährend durch die Reichsfürsten beschränkt wurde, bis er zuletzt nur noch einen Schatten der Gewalt besaß. Neben diesem kam in den übrigen europäischen Staaten das **absolute Regiment** auf, häufig um nichts besser als die Beherrschungsform des Orients und nur gemildert durch die Sitten der fortgeschrittenen Kultur und den Einfluß der vornehmen Geschlechter und der großen Geldbesitzer. Die zügellose Verschwendung dieser absoluten Fürsten und die durch die Fortschritte der Zeit dringend nothwendig gewordenen großartigen Summen für den Staatsbedarf, welche dies System auf die Dauer nicht beschaffen konnte, stürzten es auf dem Wendepunkte des letzten Jahrhunderts und führte zur **constitutionellen Monarchie** der neuesten Zeit, die aber eigentlich erst in der Entwickelung begriffen ist. Dieselbe wahrt ebenso den einheitlichen Willen der Staatsgewalt, wie die Rechte des Volks, über seine Interessen selbst zu entscheiden, und drückt den Aeußerungen und Handlungen der Staatsgewalt das Gewicht des Gesammtwillens des Volks auf, was besonders in völkerrechtlichen Beziehungen wichtig ist, da in einer absoluten Herrschaft keine Gewißheit herrscht, daß der Willen des Herrschers auch vom Willen und der Energie des Volks getragen wird. Im Allgemeinen, außer Großbritannien, ist diese Beherrschungsform erst auf die zweite Stufe

der Entwickelung gelangt, nachdem den blos berathenden Volksvertretungen die in gewissen Dingen mitbeschließenden Repräsentation gefolgt ist. Vor der wahren constitutionellen Monarchie Großbritanniens haben die meisten Fürsten noch eine zu große Scheu, weil sie glauben, ihre Prärogative würden dadurch vermindert, während es doch jedenfalls das Ansehen, die Kraft und die Energie der Staatsgewalt nur vermehren würde, da sich dabei der Willen des Herrschers und des Volks vereinigten. Das constitutionelle Königthum hat seine Stätte vorzüglich nur im Herzen Europa's gefunden, wo das innere Staatsrecht am weitesten ausgebildet wurde, wie in Deutschland, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland, sowie außer Europa Brasilien. In Asien und Afrika konnte man über das absolute Königthum noch nicht hinausgelangen, Frankreich scheint für die constitutionelle Monarchie gar nicht befähigt zu sein und nur für eine Militärdespotie zu passen. Die höchsten Fortschritte in staatlicher Hinsicht hat Großbritannien gemacht und deshalb ist es auch der erste Staat der Erde.

Im völkerrechtlichen Verkehre können Rechtssubjecte blos solche Staaten sein, welche vollständig selbstständig sind und daher die Souverainität besitzen. Jedoch können in mancher Beziehung dazu auch solche Staaten befugt sein, welche sich nicht im vollen Besitze dieser Souverainität befinden. Es gibt nämlich in Rücksicht auf diese souveraine Stellung verschiedene Klassen von Staaten, nämlich 1) solche, die vollständig frei und souverain sind, 2) zusammengesetzte Staaten und 3) Staatenbünde. Die Ersteren sind in der Regel geschlossene, einheitliche und selbstständige Staaten; jedoch können sie dabei auch einige besonder Verhältnisse zeigen, nämlich entweder daß sie bezüglich einiger besonderer Regierungsrechte anderen Staaten Zugeständnisse machten, z. B. die Zahlung eines Tributs für gewisse Vortheile oder Erlassung von Nachtheilen, oder daß sie sich unter die Garantie anderer Staaten stellten, oder daß der Souverain im Lehensverhältnisse zu anderen steht, was jedoch in Europa überall abgeschafft ist, oder endlich, daß sie unter dem Schutze anderer Staaten stehen, wie früher die ionischen Inseln, die Stadt Krakau und jetzt noch das Fürstenthume Monaco, sowie beide Donaufürstenthümer und Serbien. Das letztgenannte Verhältniß kann jedoch sehr verschiedenartig gestaltet sein und dabei der Staat gegegenüber allen anderen

Staaten, als dem des Schutzherrn, ganz selbstständig und frei auftreten, oder blos als Nebenland erscheinen, das nur bezüglich des inneren Staatsrechts frei und selbstständig erscheint.

Die zweite Art oder die zusammengesetzten Staaten können wieder auf doppelte Weise gebildet sein, nämlich einmal so, daß von einem Hauptstaate wieder andere Staaten in einem abhängigen Verhältnisse stehen und zwar bezüglich der inneren Verwaltung und Gebarung vollständig selbstständig sind, aber in Bezug auf die äußeren Verhältnisse von dem Willen des Hauptstaates abhängig sind. Man nennt letztere halbsouveraine Staaten, indem deren Souverainität nur nach innen besteht, die äußere aber fehlt. Zur Zeit des deutschen Kaiserreichs hatten die einzelnen Landesherren solche Stellung, jetzt dagegen nur die türkischen Schutzstaaten im Donaugebiet. Die andere Art solcher Vereinigung besteht darin, daß mehrere sonst getrennt bestehende Staaten sich verbinden und eine gemeinsame Staatsgewalt einsetzen oder überhaupt von einer solchen beherrscht werden. In solchem Verhältnisse stehen z. B. die österreichischen Kronländer zu einander, indem Ungarn, Galizien, Siebenbürgen u. A. sonst ihre besondere staatliche Organisation haben, aber durch den Kaiser und seine Regierung verbunden sind. Aehnlich ist dies bei Großbritannien und der nordamerikanischen Union der Fall, wobei aber die Tendenz einer engeren Verschmelzung nirgends zu verkennen ist. Eine ähnliche Verbindung besteht darin, daß ein Staat dem anderen incorporirt ist, wie z. B. Polen in Rußland, wo das Geschick des ersteren gänzlich in der Hand des letzteren liegt. Solche Vereinigungen unterscheidet man übrigens auch nach der Art der Union selbst, ob sie nämlich blos zufällig durch die Person des Herrschers, bei sonstiger gänzlichen Unabhängigkeit beider Staaten, wie früher bei Hannover und Großbritannien (Personalunion) oder durch eine bleibende und grundgesetzliche Weise erfolgt ist (R.alunion).

Der Staatenbund ist eigentlich nur ein Bund der einzelnen, gänzlich souverain bleibenden Staatsgewalten zur Erreichung bestimmter Zwecke, wofür ein gemeinschaftliches Organ errichtet wird, das nur in dem streng zugemessenen Kreise wirken und die Thätigkeit der Einzelnstaaten beschränken kann, sonst aber dieselben gänzlich frei und selbstständig läßt. Es wird in der Regel blos von kleineren Staaten gebildet, um durch ihre Vereinigung eine größere Macht darzustellen und

sich nach außen zu schützen. Einen solchen Staatenbund bildet die Schweiz, indem sich die einzelnen Kantone dazu vereinigten, auch der deutsche Bund, der jedoch mehr eine gegenseitige Assecuranz- und Polizeianstalt der Fürsten zur Erhaltung ihrer Souverainität und Prärogative ist. Auf einen allzulangen Bestand haben diese vielköpfigen Vereinigungen nicht zu rechnen und verschmelzen sie sich entweder in einen Bundesstaat oder lösen sie sich in einzelne größere Staaten auf.*)

Ueber den Entstehungsgrund der Staaten gibt das Staatsrecht nähere Auskunft (Staat, Bd. V, S. 35—45); für das Völkerrecht ist aber nur die historische Art der Entstehung wichtig, welche bekanntlich auf sehr mannichfaltige Weise erfolgt ist. Sobald überhaupt ein Staat dauernden Bestand gefaßt hat, die nöthigen Kräfte und Mittel zu seiner Selbsterhaltung besitzt und eine wirksame Staatsgewalt ihn lenkt, ist für die anderen Staaten die Verpflichtung eingetreten, denselben bestehen zu lassen und seine innere Thätigkeit nicht zu beschränken. Der wirkliche dauernde Bestand ist für den Staat schon der Grund seiner Berechtigung und diese bedarf nicht erst der Anerkennung von Seiten anderer Staaten. Dagegen sind die anderen Staaten auch nicht verpflichtet einen solchen neuen Staat anzuerkennen und mit ihm in politischen Verkehr zu treten, wenn sie dies nicht von selbst und aus eigenem Interesse thun wollen. Ueberhaupt darf man dieser Anerkennung keine größere Bedeutung beilegen, als sie zu beanspruchen berechtigt ist; diese geht aber nicht weiter, als daß dadurch ein freundlicher Verkehr eröffnet wird. Daß die Zulassung eines neugebildeten Staats in die bestehende völkerrechtliche Genossenschaft von solcher Anerkennung bedingt werde, läßt sich durchaus nicht behaupten, denn wenn einmal das Völkerrecht über einen gewissen Boden sich dauernd erstreckt hat, so muß es auch ferner für diesen ganzen Umfang anerkannt und erhalten werden, selbst wenn sich darin ein neuer Staat bilden sollte, den die Anderen anzuerkennen zögern, denn der Eintritt in die völkerrechtliche Genossenschaft erfolgt durch den dauernden Bestand und kann nicht davon abhängen, daß Andere etwa aus Familienrücksichten die Anerkennung vorenthalten, weil solche Privatverhältnisse oder Einzelnbeziehungen zweier Staaten das Völkerrecht noch nichts angehen. Auch könnte sonst dadurch der

*) Vergl. über diese Formen: Staat, Bd. V, Staatsrecht, S. 9—79, besonders über letzteres S. 74—79.

Eigensinn eines Staats den neuen Staat auf lange Zeit oder für immer von dieser Genossenschaft ausschließen, da sich nicht wohl eine Gränze ziehen läßt, durch welche Anzahl der Anerkennenden diese Aufnahme bedingt sei und so ein einziger größerer Staat dieselben verhindern könnte. Höchstens dann könnte eine solche Frage in Erwägung kommen, wenn ein noch nicht in diesen völkerrechtlichen Verband getreten gewesenes Land eine neue Staatenbildung vornähme und dann die Aufnahme verlangte, die ihm dann durch förmlichen Vertrag oder durch Anknüpfung eines gesandtschaftlichen Verkehrs gewährt würde.

Die Art und Weise, wie ein Staat entstanden ist, geht das Völkerrecht, in soweit es die erwähnte Anerkennung betrifft, gar nichts an. Es kann allerdings ein solcher Staat auf eine Weise entstehen, wodurch Rechte Anderer empfindlich verletzt werden, z. B. wenn eine Kolonie vom Mutterlande sich losreist und selbstständig macht, wenn ein Land seinen Regenten fortjagt und einen anderen einsetzt oder gar sich als Republik umgestaltet, oder wenn mehrere Staaten aus freiem Willen oder durch Gewalt verschmolzen werden. Allein dies ist und bleibt eine reine Privatsache der Betheiligten, die über ihre Rechte oder Nichtberechtigung streiten und selbst in einem Kampfe dafür auftreten mögen, dessen Ergebniß die Sache zum schließlichen Austrag bringt und entweder das alte Recht wieder herstellt oder das neue anerkennt. Dritte Staaten haben dabei höchstens nur dann ein Einspruchsrecht, wenn sie etwa den bisherigen Bestand garantirt hatten und die Aenderung ihre eigene Sicherheit bedroht. Sonst geht die Sache dritte Staaten gar nichts an und hat überhaupt das Völkerrecht nach der Art der Entstehung eines bestehenden Staats nicht zu fragen, denn es führte zu einer reinen Absurdität, wollte man die Entstehungsart eines Staats von wenigen Monaten ernstlich prüfen, während man die gleiche Entstehungsart eines andern von längerer Zeit gänzlich zu vergessen scheint und gar nicht beachtet. Solche Staatenbildung kann höchstens vom Standpunkte der Moral und Politik beanstandet werden und das politische Verhalten der anderen Staaten bedingen, also auch die ausdrückliche Anerkennung und Eröffnung eines förmlichen politischen Verkehrs verschieben, oder gar zu einem Kriege gegen diese neue Staatenbildung führen, aber in völkerrechtlicher Beziehung dürfen sich daraus unmittelbar keine weiteren Folgen ergeben und namentlich besteht durchaus kein Recht, deshalb den eigentlichen Völkerverkehr in Handel und Wandel

abzubrechen oder zu stören und die völkerrechtlichen Normen in der gegenseitigen Behandlung der Unterthanen nicht mehr gelten zu lassen, natürlich aber unter der Bedingung, daß der neue Staat die Beobachtung derselben ebenso ununterbrochen fortsetzt und alle jene Verbindlichkeiten erfüllt, welche ihm aus den früheren Verhältnissen erwachsen sind und die daher durch eine etwaige staatliche Umgestaltung durchaus nicht leiden und gefährdet werden dürfen. In dieser Weise ist man auch in den letzten Zeiten so ziemlich allgemein verfahren, wie das Beispiel des Abfalls der nordamerikanischen Kolonien von Großbritannien, der südamerikanischen von Spanien, Griechenlands von der Türkei und Belgiens von Holland beweist und es sich auch thatsächlich bei den neuesten Vorgängen in Italien gezeigt hat, wo der in Folge der Entthronung mehrerer Fürsten und Occupation päpstlichen Gebiets entstandene neue Staat von den wichtigsten Großmächten alsbald anerkannt wurde und nur Oesterreich wegen näherer verwandtschaftlicher und religiöser Interessen noch damit zurückhält, ohne daß es aber den commerciellen Verkehr mit ihm abgebrochen oder beeinträchtigt hätte. Eine solche Verzögerung der Anerkennung kann mit der Zeit sogar beleidigend werden und die bis zum westphälischen Frieden verzögerte Anerkennung der Schweiz und Hollands war wirklich nicht blos lächerlich, sondern auch ein Unrecht. Nur bei empörten Provinzen pflegt billigerweise die Anerkennung von Seiten anderer Staaten zu warten, bis die bisherige Regierung selbst dazu schreitet und haben letztere eine frühere Anerkennung öfters als einen Kriegsfall erklärt. Aber auch diese Verzögerung darf nicht zu lange währen. Uebrigens sind alle diese Ausnahmen von der völkerrechtlichen Regel nur aus Gründen der Politik gemacht worden.

Wenn neue Staatenbildungen erfolgen können und bei gehörigem Bestande vom Völkerrecht anzuerkennen sind, so ist ein Gleiches auch bei etwaigem Aufhören oder Untergehen eines Staats vorauszusetzen. Im Begriff und Wesen wird der Staat immer bestehen, aber in seiner wirklichen Erscheinung im Leben unterliegt er vielfachen Wandlungen und sehen wir daher im Laufe der Zeit zahlreiche Staaten entstehen, blühen und wieder vergehen, sowie daraus wieder andere neue Staaten hervorgehen. Für das Völkerrecht ist es nun von Wichtigkeit, die Merkmale zu erkennen, welche das Aufhören eines Staats bezeichnen, und die Folgen zu würdigen, die daraus hervorgehen. Jedenfalls besteht ein unabhängiger Staat so lange, als er im Besitze der Kräfte und

Mittel ist, um das Staatsleben fortzuführen und seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu erhalten; in wie fern und von wenn an aber ein solches Aufhören eines Staats zu erkennen und zu constatiren ist, dies ist Sache der besonderen Verhältnisse. So ändert sich der Staat in seinem Verhältnisse nach außen nicht, wenn er auch im Innern eine andere Regierungsform einführt und z. B. von der Monarchie zur Republik übergeht, oder wenn er sich mit einem anderen Staate vereinigt oder seine Gränzen ändert, ohne wesentlich an Inhalt zu verlieren. Dagegen tritt unverkennbar in seiner völkerrechtlichen Stellung eine mehr oder weniger erhebliche Aenderung ein, wenn ein Staat einem anderen einverleibt oder ihm als Schutzstaat untergeordnet wird, wenn er durch Abtretung einen wesentlichen Theil des Gebiets verliert oder gar in mehrere Einzelnstaaten sich auflöst. Hier ist wenigstens die nachfolgende Stellung des Staats gegen die frühere eine geänderte. Das eigentliche Erlöschen eines Staats erfolgt nur dadurch, daß sein Inhalt, d. h. seine Bevölkerung vernichtet wird oder ausstirbt, oder daß sie durch Auswanderung, Vertreibung und gewaltsame Versetzung in andere Länder als ein Ganzes aufgelöst wird, oder daß er für sich selbst zu bestehen aufhört, indem er sich mit einem anderen Staate so verschmilzt, so daß dann gleichsam ein neuer Staat aus dieser Verbindung hervorgeht, wie dies durch die Vereinigung von England, Schottland und Irland im britischen Staate geschehen ist.

Im Falle des Erlöschens eines solchen Staats versteht es sich von selbst, daß alle Privat- und Einzelnrechte, welche aus dem bisherigen Bestande des Staats erwachsen sind und unter den neuen Verhältnissen überhaupt die Möglichkeit des Fortbestehens finden, nicht erlöschen, sondern weiter fortbestehen, weshalb denn auch Staatsschulden, die für die Interessen des Landes gemacht und garantirt sind, von den Unterthanen des bisherigen Staats auch weiter zu tragen oder zu übernehmen sind. Dagegen erlöschen natürlich alle öffentlichen Rechtsverhältnisse, die blos mit dem bisherigen Staate zusammenhingen, im neuen aber nicht fortzudauern vermögen, weil es mit seinen Grundlagen unvereinbar ist, wie z. B. die Anwartschaften, welche die Kaiser auf Reichslehen gaben und mit Aufhören des Reichs erloschen, weil es damit keinen Kaiser und keine Reichslehen mehr gab. Wo jedoch solcher Fortbestand mit dem neuen Staate vereinbar ist, da pflegen sie gewöhnlich auch auf diesen überzugehen. Wird ein Staat ganz oder theilweise

zerstückelt, so werden natürlich die öffentlichen Rechtsverhältnisse ebenfalls eine Aenderung und Anpassung an den neuen Zustand erleiden müssen und die Verbindlichkeiten auf die einzelnen Bestandtheile übertragen. Gehen solche Umwandlungen auf friedlichem Wege der Verträge vor sich, so wird es Pflicht sein, alle dadurch berührten Privatrechte möglichst zu schonen; erfolgen sie aber durch Krieg oder Eroberung, so hängt es lediglich vom Sieger ab, ob er die öffentlichen Rechtsverhältnisse bestehen lassen will; eine Verpflichtung dafür ist für ihn nicht vorhanden. Der Besitz des Staats selbst wird bei der Auflösung auf die einzelnen Theile vertheilt und geht mit den betreffenden an die neue Verwaltung über. Bei unbeweglichem, nicht theilbarem Staatseigenthum werden die anderen Theile gewöhnlich mit Rentenbezügen daraus abgefunden.

Als zweite Art völkerrechtlicher Rechtssubjecte erscheinen die Souveraine oder Staatsherrscher mit ihren Familien. Im Souveraine ist die Staatsgewalt vereinigt und personificirt und daher vertritt er auch den Staat nach außen. Art und Umfang der Souverainität werden durch die Staatsverfassung des Landes bedingt und hiernach ist sie, wie oben schon beim Staate erörtert worden, eine vollständige und unbeschränkte, oder eine durch die Verfassung beschränkte oder nur eine Halbsouverainität. Hier kommt aber davon nur das in Betracht, was auf den Völkerverkehr Bezug hat, da alles Uebrige rein staatlicher Natur ist.

Man unterscheidet zwischen legitimer und illegitimer oder usurpirter Souverainität und rechnet zur ersteren solche, welche ohne Beeinträchtigung fremder Rechte oder eines bestehenden rechtlichen Zustands erlangt ist, während bei letzteren solche Beeinträchtigung stattfand. Beim Aufhören oder Einwilligen der früher Berechtigten kann aber auch letztere sich in eine legitime umwandeln. Von welcher Art aber auch diese Souverainität sei, so können doch dadurch die internationalen Rechte und Pflichten nicht gestört werden, da diese am Staate selbst haften und der faktische Besitzer seiner Souverainität oder Staatsgewalt diese Rechte und Verbindlichkeiten des Staats fortsetzt und deren neue schafft. So lange der Streit über die Rechtmäßigkeit des Souverains unter den Prätendenten nicht beendigt ist, können freilich andere Staaten den Einen oder Andern nach eigenen Ermessen begünstigen, ohne jedoch gegen den Staat selbst die Neutralität aufzugeben; wenn aber

der neue Besitzstand die Eigenschaften der Festigkeit und Dauer zeigt, so ist gegen den Besitzer wie gegen einen legitimen sich zu verhalten. Die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Souverainität ist nach dem inneren Staatsrechte zu beurtheilen, denn es hängt dies von den Verfassungs- und Hausgesetzen ab. In der Regel vererbt sie sich in der Familie und steht dem Regenten nicht das Recht zu darin eine Aenderung zu bewirken. Der in dieser Weise zur Herrschaft gelangte Erbfolger bedarf keiner weiteren Anerkennung dafür, jedoch pflegt aus Höflichkeitsrücksichten und zur officiellen Kenntnißnahme von diesem Regierungswechsel hiervon an die anderen Regierungen und Souveraine alsbald Anzeige gemacht zu werden, während bei bestreitbarem Erbrecht durch solche Anzeige die Anerkennung zu erlangen gesucht wird.

Der Souverain hat eine öffentliche und eine privatrechtliche Stellung und es kann ihm nicht verwehrt werden, zahlreiche Privatrechte auszuüben, wobei er aber sich auch gleich anderen Staatsbürgern den betreffenden Gesetzen unterwerfen muß, insofern ihm nicht als Souverain das Recht der Dispensation zusteht, die er ebensowohl auf sich, als auf Andere anwenden kann. Jedoch dürfen mit der Ausübung solcher Privatrechte nicht Verhältnisse verbunden sein, welche mit der Würde eines Souverains nicht vereinbar sind, also ein Souverain in kein Verhältniß zu einem anderen Souverain treten, wodurch er als dessen Unterthan erscheint. Als Beispiel dagegen wird freilich angeführt, daß der 1787 regierende Bischof von Osnabrück in seiner Eigenschaft als Herzog von York im englischen Oberhause saß; allein dasselbe beweist nichts, weil ein solcher deutscher Regent damals noch nicht Souverain, sondern nur ein Reichsstand war, was die englische Peersschaft ebenfalls ist. In unserer Zeit muß ein solches Verhältniß als unbedingt unvereinbar erklärt werden. Als nach außen unbeschränkter Vertreter des Staats, der für ihn handelt und verfügt, hat der Souverain Anspruch auf die volle Achtung, die dem Repräsentanten eines solchen Staats gebührt, ist er vermöge seiner Geburt allen übrigen Souverainen gleich oder ebenbürtig und hat er das Recht auf alle Prädikate und Titel, die dem Haupte des betreffenden Staats herkömmlich zustehen. In dieser Hinsicht hat sich ein förmliches Herkommen unter den europäischen Staaten gebildet, welches auf dem Aachener Congreß sogar zu der Erklärung der fünf Großmächte führte, daß sie in Zukunft keine Aenderung im Titel eines Souverains oder seiner Familie mehr zulassen werden, als nach

vorläufiger Uebereinkunft unter den Großmächten. Nach dem gegenwärtigen Stande führen alle Könige und Kaiser den Majestätstitel, der auch dem türkischen Sultan zugestanden ist. Die Großherzoge haben das Prädikat königliche Hoheit (altesse royale), das auch dem Kurfürsten von Hessen gewährt ist. Es ist aber in Aachen vereinbart worden, daß solche königlichen Prädikate niemals mehr noch anderen als den genannten und ihren Thronerben zugestanden werden würden. Im Allgemeinen führen Herzoge und andere Fürsten das Prädikat Durchlaucht (altesse sérénissime), den deutschen Herzogen wurde jedoch im Jahre 1844 ebenfalls das Prädikat Hoheit zugestanden, aber nur unter der Bedingung, daß dabei nur die herzogliche Hoheit verstanden sein solle. Die deutschen mediatisirten Fürsten führen gleichfalls das Prädikat Durchlaucht und sollte deshalb billigerweise den souverainen Fürsten das von fürstlicher Hoheit gewährt werden, da eigentlich Hoheit von dem Begriffe der Souverainität nicht trennbar ist. Der deutsche Bund hat sich das Prädikat der durchlauchtigste deutsche Bund beigelegt, in Nachahmung der Titel früherer Republiken und anderer Gebiete, den Papst nennt man seine Heiligkeit oder heiligster Vater. Außerdem führen verschiedene Souveraine noch besondere Prädikate, die ihnen einst von den Päpsten bei verschiedenen Gelegenheiten verliehen wurden und von ihnen auch heute noch beibehalten sind, obschon sie solches Verleihungsrecht des Papstes längst nicht mehr anerkennen. Dahin gehören der Titel Rex Christianissimus, allerchristlicher König oder erstgeborener Sohn der Kirche des Königs von Frankreich, Rex Catholicus seit 1496 von Spanien, Rex fidelissimus seit 1748 von Portugal, Rex Apostolicus von Ungarn seit 1758, Rex Orthodoxus von Polen, Defensor fidei seit 1521 von England. Jedoch dürfen diese Titel ihnen nur von Anderen, nicht aber von ihren Unterthanen gegeben werden. Manche Souveraine führen in ihren Titeln auch noch sogenannte Prätensionstitel von Ländern, die sie einmal besessen, oder worauf sie Ansprüche hatten. In mehreren Staaten hat der Kronprinz einen eigenen Titel, z. B. in Frankreich Dauphin, in England Prinz von Wales, in Spanien Prinz von Asturien u. dgl. Diese Titel sollen nach wiederholten Erklärungen an sich noch keinen Vorzug begründen, auch ist die Unverfänglichkeit des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs derselben öfters ausdrücklich festgesetzt werden, z. B. im

Aachener Frieden von **1748**. Den Titel von Gottes Gnaden und das Prädikat Wir führen alle Souveraine, nach dem früheren Beispiele der Bischöfe, in allen Staats- und Kanzleischreiben und feierlichen Aufsätzen von offener Form. Das Prädikat Wir ist übrigens im deutschen Bunde auch allen Mediatisirten in Schriften und Handlungen gestattet, welche nicht an den Landesherrn oder dessen Behörden gerichtet sind. Das Recht eines besonderen Hofstaats theils zum persönlichen Dienste des Souverains und seiner Familie, theils zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes ist ebenfalls kein ausschließliches Recht der Souveraine, sondern steht auch den Mediatisirten zu und kann wohl auch sonst Niemanden unter entsprechender Bezeichnung versagt werden, wer die Eitelkeit und die Mittel dafür hat.

Ein besonderes Recht der Souveraine besteht darin, daß sie auch in anderen Ländern nicht unter deren Souverainität oder Gerichtsbarkeit stehen, jedoch natürlich nur in solchen, welche gegen ihren Aufenthalt nichts einzuwenden haben, da ihnen unstreitig zusteht, denselben zu gestatten oder nicht. Jedoch gilt dies nur für ihre Eigenschaft als Souveraine, da sie in Privatangelegenheiten ebensogut wie Andere an die Gesetze des Staats gebunden sind, insofern solche von ihrer Person und Eigenschaft als Souverain getrennt werden können, denn ihre Person selbst kann niemals anders als in der Eigenschaft als Souverain aufgefaßt werden, als welche sie heilig und unverletzlich bleiben muß. Entgegenstehende Verfahrungsweisen, wie das Karls von Anjou gegen den jungen Conradin oder der Königin Elisabeth von England gegen Maria Stuart beweisen nichts dagegen, da sie lediglich Unthaten waren, wie solche im Mittelalter häufig vorkamen. Damals erfolgten nämlich häufig Gefangennehmungen und Vergewaltigungen fremder Fürsten in anderen Ländern und mitten im Frieden sogar. Dagegen hatte sich aber später das Recht der Exterritorialität für den Fürsten und seine Begleiter und somit die gänzliche Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Abgaben u. dgl. ausgebildet, womit sogar das Recht verbunden war, über die Begleiter auch im Auslande die eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, ein Recht, das jedoch des Mißbrauchs fähig ist und daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es auch dem Fürsten zu Hause zustand, da sonst dem andern Lande vorbehalten bleiben muß, solche Ueberschreitung zu verhüten und nöthigenfalls die Entfernung zu verlangen. In der Regel pflegt dem andern Lande von solchem vorübergehenden

Aufenthalte eines Fürsten zuvor Mittheilung gemacht zu werden und zwar auch über die Eigenschaft des Erscheinens und Auftretens, denn wenn solches nicht in der Form eines Incognito geschieht, also gewöhnlich unter Annahme eines anderen Namens und niederern Titels, so hat der Souverain bei Benutzung des Gastrechts Anspruch auf einen dem Range entsprechenden Empfang und das übrige Ceremoniell, das nur auf ausdrücklichen Verzicht hin unterbleibt. Die Gemahlin eines Souverains und der Gemahl einer regierenden Fürstin werden Unterthanen des Souverains, wie auch alle Mitglieder der fürstlichen Familie; jedoch pflegen solche an andere fürstliche Häuser verheiratheten Glieder immer noch zugleich unter dem Schutze ihres eigenen Hauses zu stehen. Die rechtmäßige Gemahlin des Souverains theilt alle seine Ehren, Titel und Rang und behält solche auch als Wittwe, wenn gleich sie dann der Gemahlin des neuen Souverains nachsteht; bezüglich des Gemahls einer Souverainin steht aber nichts allgemein fest und hängt das vom inneren oder Verfassungsrechte oder besonderen Bestimmungen ab. Die übrigen Mitglieder der Familie haben geringeren Rang und Titel und zwar in kaiserlichen Familien kaiserliche Hoheit, in königlichen königliche Hoheit, in großherzoglichen und kurfürstlichen Hoheit, in allen übrigen aber blos Durchlaucht. Doch pflegt der Thronerbe in großherzoglichen Häusern auch schon das königliche Prädikat zu führen und ähnlich beanspruchen die deutschen Herzoge das Prädikat Hoheit für ihre Erbprinzen. Prinzessinnen aus Häusern mit höheren Ehren pflegen bei ihrer Verheirathung mit niederer im Range stehenden Fürsten ihre angestammten Titel und Prädikate beizubehalten. Auf das Recht der Exterritorialität haben die Familienmitglieder keinen Anspruch und es ist gewöhnlich nur dem Thronerben stillschweigend gewährt, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu gestatten. In ihren Privatangelegenheiten unterstehen sie dem Landesgesetze, insofern nicht Hausgesetze ein Anderes bestimmen; in Deutschland haben sie jedenfalls denselben privilegirten Gerichtsstand wie die Mediatisirten zu beanspruchen.

Mit dem Tode und dem Verluste der Staatsgewalt hören alle persönlichen Rechte der Souverainität auf und dasselbe findet wenigstens vorübergehend statt, wenn ein Souverain durch Gewalt von einem Usurpator oder durch eine Revolution vertrieben wird. Jedoch hängt es im letzterem Falle nur von den anderen Staaten ab, ob sie die bisherigen Rechte noch ferner respectiren wollen, was wenigstens so lange

nicht versagt werden kann, als die Möglichkeit der Wiederherstellung in die Souverainität noch vorliegt. Bei freiwilliger Abdankung sind die Bedingungen derselben maßgebend und pflegen die bisherigen Titel und Prädikate gewöhnlich beibehalten zu werden, z. B. bei der Königin Christine von Schweden (1654—89), die ihre Exterritorialität behielt, dem Könige Stanislaus Lescinsky 1709—1766, dem Könige Ludwig von Bayern und Kaiser Ferdinand von Oesterreich (1848). Theilweise wenigstens behielten sie König Karl IV. von Spanien, Gustav IV. von Schweden und Ludwig von Holland (Napoleonide). Natürlich machen darauf auch noch in neuester Zeit die vertriebenen Herrscher: König Franz von Neapel, Großherzog von Toscana, die Herzoge von Modena und Parma und König Otto von Griechenland Anspruch, obschon eine Möglichkeit für deren Restitution kaum mehr vorliegt. Das häufigere Vorkommen solcher Fälle wird zur Nothwendigkeit führen eine eigene Regelung dafür zu treffen, so daß solchen zwar ihre bisherigen Titel und Prädikate verbleiben, aber Alles hinwegfällt, was mit dem wirklichen Besitze und der Ausübung der Staatsgewalt selbst verbunden ist. Außer dem Titel und Prädikate werden ihnen daher nur der Vorrang vor allen nichtregierenden Mitgliedern ihrer souverainen Häuser, sowie alle Vorrechte dieser Mitglieder zugestanden werden müssen; das Recht der Unverletzlichkeit, Exterritorialität u. dgl. aber in Wegfall kommen.

Schon aus dem Wesen dieser Rechtssubjekte des Völkerrechts ergibt sich eine Reihe von Rechten, welche jedem Staate im völkerrechtlichen Verkehre unbedingt zugestanden werden müssen, weil sonst ein solcher Staat am Völkerrechte nicht selbstständig mitwirkende Theilnahme haben könnte. Betrachten wir dieselben näher, so ergeben sich dafür im Besonderen folgende Rechte: 1) Recht auf Selbstständigkeit und ungestörtes Dasein, 2) Recht auf Eigenthum und Besitz, 3) Recht einer eigenen, entsprechenden Regierungsform, 4) Recht auf ungestörten Gebrauch seiner Kräfte und Vertheidigung, 5) Recht auf Verbindung mit anderen Staaten, 6) Recht auf Ehre und äußere Achtung und 7) Recht auf Vergrößerung. In diesen sieben Rubriken ist Alles enthalten, was die Grundbedingungen des staatlichen Lebens im Völkerverkehr bildet.

1) Recht auf Selbstständigkeit und ungestörtes Dasein. Jeder Staat hat das Recht physisch für sich zu bestehen, ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden und als besondere Persönlichkeit sein eigenes staatliches Leben zu führen. Kein anderer Staat hat das Recht,

dieses besondere Dasein zu stören oder zu verletzen oder in irgend einer Weise dasselbe besonders zu beeinflussen, denn selbst wenn einem anderen Staate dadurch Schaden oder Gefahr entstände, wäre dies nur in Folge von Handlungen, nicht aber durch das bloße Dasein und selbstständige Bestehen. Ob ein Staat klein oder groß ist, ob er sich in mehrere kleine Staaten trennt oder sich mit anderen Staaten vereinigt, kann anderen Staaten nicht das mindeste Recht zu einer Einsprache gewähren. Es kann sich kein Hoheitsrecht in das Gebiet eines anderen Staats erstrecken, keine Staatsanstalt, Behörde oder öffentliche Autorität eine Wirksamkeit über die eigene Gränze hinaus entfalten und die Gränze ist nicht allein für das Gebiet, sondern überhaupt für alle staatliche Thätigkeit gezogen. Kein Staat ist berechtigt etwas zu thun oder thun zu lassen, wodurch Bestand, Gehalt und Wirksamkeit eines anderen Staats gemindert oder beschädigt wird, oder zu Auswanderung, Unzufriedenheit und Empörung in einem anderen Staate aufzureizen oder solche Aufreizungen zu dulden. Ueberhaupt darf ein Staat nicht irgend eine Anstalt, Einrichtungen oder Bestrebungen zulassen, deren offenbare Tendenz und Wirkung es ist, einem andern zu schaden, ihn zu beschränken oder ihm etwas zu entziehen. Endlich hat jeder Staat die natürlichen Verhältnisse so zu erhalten, daß sie nicht zum Nachtheile anderer umgestaltet werden oder ihm die bisherigen Vortheile entziehen, und er darf das, was allgemeines Gut ist, durchaus nicht einseitig zu seinem besonderen Eigenthume machen. Wenn ein See- oder anderes großes Wasserbecken durch Zufluß aus anderen Ländern gespeist wird, dürfen solche dieselben nicht ableiten und zu eigenen Wasserbecken verwenden, so daß dem bisherigen der Zufluß entzogen wird; wenn ein Fluß oder Bach seine natürliche Strömung aus dem einen Lande in das andere hat, darf das eine derselben der Wasserrine nicht eine andere Richtung durch sein Land, etwa durch Kanäle, geben und das Flußbett trocken legen oder unschiffbar machen; es dürfen Flüsse nicht so eingedämmt und gestaut werden, daß sie das andere Land überschwemmen oder versumpfen und wenn endlich etwa Gränzorte natürliche klimatische Schutzwälle an Wäldern des andern Staats haben, so darf letzterer sie nicht ausroden und dergleichen Fälle mehr. Alle solche Eingriffe würden das selbstständige physische Dasein eines Landes stören und deshalb werden sie durch das Recht der Unverletzlichkeit oder Integrität jedes Staats ausgeschlossen.

2) Recht auf Eigenthum und Besitz. Es ergiebt sich dies Recht zwar aus dem vorhergehenden, da ein Staat zum Dasein jedenfalls auch eines Territoriums bedarf; jedoch kommen hierbei noch einige weitere Verhältnisse in Betracht. Da die Erde den Menschen zum Besitz und zur Basis ihrer Entwickelung gegeben ist, so hat zwar nicht jeder Einzelne, aber jedes Volk für sich einen rechtlichen Anspruch auf ein hinlänglich großes Territorium, worauf es leben, sich ernähren und seine Thätigkeit entfalten kann; dem Einzelnen dagegen steht nur das Recht zu, sich auch solchen unbeweglichen Besitz zu erwerben. Aus der Bestimmung der Erde für die Menschheit überhaupt folgt jedoch eine Beschränkung des Besitzes innerhalb gewisser Gränzen, denn nur das, was der Mensch selbst schafft und erzeugt, steht ihm zur unbeschränktesten Verfügung. Einen bestimmten Raum der Erde kann der Einzelne nur in Rücksicht auf den Staat und der Staat nur in Rücksicht auf die gesammte Menschheit besitzen. Der Einzelne kann nicht willkürlich seinen Grundbesitz brach liegen und veröden lassen, Wälder ausroden und zu unproductiven Zwecken verwenden, denn der Grund und Boden ist nothwendig zur Production für die gesammte Bevölkerung des Staats, die sonst dadurch benachtheiligt würde. In gleicher Weise ist aber auch der Staat der gesammten Menschheit gegenüber verpflichtet, da ebenso die Production der einzelnen Länder einander aushelfen und sich gegenseitig ergänzen muß. Nur das bloße Eigenthumsrecht ist freier Verfügung anheimgestellt, jedoch in Rücksicht auf Staat und Menschheit nur insofern, als es sich auf den Vermögenswerth bezieht, denn das Object, als ein Bestandtheil und Mittel des Staats, kann aus höherer Nothwendigkeit von diesem in Anspruch genommen werden, ebenso wie dies von Seiten des Völkerverbands überhaupt zu behaupten ist, wobei freilich aus Mangel eines Gesammtorgans diese Rücksicht blos von den einzelnen Staaten zu erkennen und zu nehmen ist. Wie jeder Einzelne kann auch der Staat als solcher für sich Eigenthum besitzen und zwar nicht blos im eigenen Lande, sondern auch in anderen Staaten, in letzterem Falle aber natürlich nur unter den Vorschriften und Gesetzen derselben, welche daher solchen Besitz fremder Staaten aus politischen oder ökonomischen Gründen beschränken oder ganz ausschließen können, wie es in manchen Ländern der Fall ist und gewöhnlich bei der Entthronung von Herrscherfamilien geschieht.

Das Staatseigenthum umfaßt sowohl das besondere Staatsvermögen oder Staatsgut im engeren Sinn, als auch das Privatvermögen der Einzelnen und die innerhalb des Staats befindlichen noch herrenlosen Gegenstände, welch' letztere aber nur in Bezug auf den Staat selbst als herrenlos erscheinen, dagegen für andere Staaten als im Besitze des Staats befindliche anzusehen sind. Von solchem Staatseigenthum kommt zunächst das Staatsgebiet oder Territorium in Betracht das durch bestimmte Gränzen von anderen Staatsgebieten abgeschlossen ist. Die Form und Gestaltung des Staatsgebiets thut nichts zur Sache und beeinträchtigt nicht die Abgeschlossenheit und Unverletzlichkeit desselben. Mancher Staat bildet ein abgeschlossenes, wohl abgerundetes Ganzes, andere sind von einem anderen Staate ganz umschlossen, z. B. Anhalt von Preußen, andere bestehen aus einzelnen getrennten Bestandtheilen und endlich gibt es Gebietsstrecken, welche von mehreren Staaten zusammen besessen werden, sogenannte Condominate, z. B. Kürnbach, das Baden und Hessen-Darmstadt gehört. Da das Staatsterritorium so weit reicht als die Souverainität, so wird auch daran nichts geändert, wenn in einem Theile desselben Unterlandesherren vorkommen, wie dies z. B. in Reuß und Waldeck besteht und einst in Kurhessen stattfand, denn diese Verhältnisse gehören nur zum innern Staatsrecht und haben nichts mit der Souverainität zu thun.

Die meisten Staatsterritorien, zumal in Europa, sind in ziemlich künstlicher oder zufälliger Weise gebildet, da sie meistens durch Erbanfälle vereinigt oder vergrößert wurden, und sah es in dieser Hinsicht am schlimmsten in Deutschland zur Zeit des Kaiserreichs aus. Aber wie es schon früher im Streben der Staaten lag, ihr Gebiet naturgemäßer abzurunden, so verlangen dies heute die großen wirthschaftlichen Interessen noch viel dringender. Welches die naturgemäßen Erstreckungen seien, ist sehr schwierig zu bestimmen und hängt natürlich von den einzelnen Nationalitäten selbst ab. Wo ein Staat in Europa diese Verhältnisse nicht zu seinen Gunsten besitzt, ist es kaum möglich, solches zu erreichen, da der einmal vorhandene Bestand völkerrechtlich anerkannt bleiben muß. Dauernd wird aber kein Staat bestehen können, der in seinem Territorium nicht die nöthigen Elemente dazu besitzt und zu sehr von andern Staaten abhängig ist. Selbst die reichsten künstlichen Verkehrswege werden nicht die natürlichen ganz zu ersetzen vermögen; ein großer Staat kann zu seiner natürlichen Kraftentfaltung nicht gelangen,

wenn er nicht den Zugang zum Meere besitzt und Rußlands Macht steht nur deshalb in keinem Verhältnisse zu Umfang und Einwohnerzahl, weil seine nordischen Meere fast für die Hälfte des Jahres durch Eis versperrt sind und das schwarze Meer durch die Dardanellen und Verträge fast ebenso geschlossen ist, jedenfalls aber von diesen Meeren der Weg bis zum eigentlichen großen Handels- und Weltmeer zu weit ist. Häufig liegen zwischen den größeren Staaten kleinere als sogenannte Barrieren, wie Belgien und Polen; aber ihre Neutralität bleibt immer eine unsichere und es droht ihnen fortwährend die Gefahr unterdrückt oder zerrissen zu werden, wie es Polen geschehen ist.

Die Gränzen eines Staatsgebiets sind entweder natürliche (physische) oder künstliche. Die ersteren werden durch Meere, Seen, Flüsse, Gebirgsgräte, wüste Plätze, Steppen u. dgl. gebildet, indem dadurch schon von der Natur eine Scheidewand aufgerichtet ist; die letzteren werden aber künstlich bezeichnet durch Gräben, Wege, Dämme, Pfähle, Säulen, befestigte schwimmende Tonnen u. s. w. Sie beruhen entweder auf altem, unvordenklichem Besitze, oder auf besonderen Verträgen der Gränznachbarn und werden zur sicheren Feststellung in Gränzkarten verzeichnet. Wo eine Grenze zweifelhaft ist, wird sie durch Verträge festgestellt und wenn man sich nicht einigen kann, der betreffende Bezirk entweder gemeinschaftlich besessen oder derselbe bis zu erfolgter Entscheidung als neutral erklärt, wie es z. B. schon seit langer Zeit mit einem Gute auf der preußisch-mecklenburgischen Gränze der Fall ist. Auf Binnenseen wird die Gränze in der Regel durch die Mitte gezogen, ebenso bei Flüssen; sind dieselben jedoch größer, so wird dazu der sogen. Thalweg oder das eigentliche Fahrwasser gewählt. Wegen der öfters vorkommenden Veränderungen des Thalwegs richtet sich die Gränze jedoch nur nach dem bei der Gränzaufnahme vorgefundenen Thalweg, bis neue Vereinbarungen getroffen sind.

Was innerhalb dieser Staatsgränzen liegt, untersteht der Hoheit des Staats, sobald nicht von etwa das Gegentheil erwiesen ist, und kann diese Hoheit auch nicht über die Gränzen hinaus ausgeübt werden. Was auf der Gränzlinie selbst liegt oder geschieht, ist für beide Länder gemeinsam, was besonders für Thätlichkeiten und andere Vorfälle von Wichtigkeit sein kann, sobald die Gesetze beider Gränzländer darüber von einander erheblich abweichen. Herrenlose, aber willkürlicher Bewegung fähige Objecte, wie das Wild, ist Eigenthum des-

jenigen Gebiets, auf welchem es gefangen oder erlegt wird; selbst wenn solches in einem Staate künstlich gehegt und also gleichsam als Eigenthum in Besitz genommen ist, kann, wenn es die Gränze überschreitet, eine Reclamation desselben nicht mehr stattfinden. Ausgenommen von dem erwähnten Grundsatze sind nur solche Personen und Dinge, welchen das Recht der Exterritorialität zugestanden ist, oder was sonst durch Verträge als von der Staatshoheit ausgeschlossen erklärt wird. Staatsservitute gehören dagegen nicht hierher, weil dem Staate immer die Hoheit darüber zusteht, wenn sie auch in manchen und sogar zahlreichen Punkten beschränkt sein mag, denn dies kann ja auch im Innern gegenüber landesangehörigen Personen und Corporationen stattfinden; ohnehin kommen weitgehendere Staatsservituten dieser Art nicht mehr vor, weil sie den Interessen der Staaten widersprechen.

Außer dem eigentlichen Staatsgebiet können Staaten auch noch auswärts liegendes Eigenthum an Territorien und Rechten besitzen, die sie auf verschiedene Weise erworben haben. Alle diese Staatspertinenzien sind so an das Hauptterritorium gebunden, daß sie mit demselben auch an alle Nachfolger in der Staatsgewalt vererbt werden. Tritt jedoch insofern eine Aenderung ein, daß z. B. durch die Verschiedenheit der Erbrechtsbestimmungen für die einzelnen Theile, woraus ein Staat zusammengesetzt ist, diese Haupttheile an verschiedene Nachfolger übergehen, so folgen die Staatspertinenzien demjenigen Theile, welchem sie schon vor deren Vereinigung zugehört hatten; sind sie erst später erworben worden, so werden sie entweder durch Uebereinkommen nach Verhältniß zu theilen oder im gemeinschaftlichen Besitz zu erhalten sein.

Größere Seestaaten pflegen auswärtige Kolonien zu besitzen, welche durch ihre Staatsangehörigen angelegt wurden. Das Alterthum unterscheidet sich hinsichtlich derselben ziemlich stark von der neueren Zeit, denn damals sandte man den Ueberschuß der Bürger und die etwas unbändigen Elemente derselben in andere Länder, um daselbst Kolonien zu gründen, die zwar mit der Mutterstadt in engerer Verbindung blieben, aber von vornherein zu selbstständiger Entwickelung bestimmt waren. In neuerer Zeit wurden aber solche Kolonien nur auswärtige Bestandtheile des Mutterstaats, von welchem sie beherrscht sind, und sie dienen hauptsächlich auch nur zur Bereicherung desselben, da sie die Naturschätze des betreffenden Landes ausbeuten oder dem Handel dienen. Dieses Ausbeutungssystem hat zur Folge, daß die

Staatsangehörigen in der Kolonie nur so lange verbleiben, bis sie sich bereichert haben, und dann heimkehren, wodurch eine selbstständige Bevölkerung nur sehr langsam entsteht und daher auch der Drang zur Gewinnung der Unabhängigkeit ebenso langsam reift, wenn nicht, wie in Amerika, rasch viele Elemente aus anderen Ländern daselbst zusammenströmen und so die Bevölkerung der Kolonien eine bleibende und stärkere wird. Es giebt auch Kolonien, die unter dem Schutze einer fremden Souverainität errichtet werden und das Recht genießen, ihr altes Bürgerrecht und den Schutz des Heimathstaats fortzubehalten, wie z. B. bei einigen Kolonien in Brasilien und sonst; aber dieselben sind schon mehr Sache der Privatspeculation, haben mit den allgemeinen staatlichen Verhältnissen nichts zu thun und behalten auch diesen Charakter nicht lange, da sie schon nach wenigen Jahrzehnten ganz mit dem übrigen Lande verschmolzen sind.

Staatseigenthum kann nur auf rechtliche Weise erworben werden und zwar unter Erfüllung der Bedingungen, welche die wirkliche Besitznahme ausdrücklich darlegen. Es wird zumeist erworben durch Vertrag und Abtretung auf friedliche Weise oder auch in Folge eines vorausgegangenen Kriegs und verlangt eine thatsächliche Besitzergreifung, da nur diese die etwaigen Rechte Dritter abschneidet, welche sie nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, denn nur die wirkliche Besitznahme macht das Eigenthumsrecht vollständig. Insofern übrigens nach erfolgter vertragsmäßiger und öffentlich kund gewordener Uebertragung eines wissentlich nicht bestrittenen Objekts keine Einsprache erhoben wurde, kann dieser Uebertragungsakt die förmliche thatsächliche Besitzergreifung ersetzen und die Ansprüche Dritter formell ausschließen. Wenn dagegen ein schon zu Eigenthum bestehendes Objekt in Folge natürlicher Ereignisse, wie z. B. Anschwemmung von Land oder Entstehung von Inseln, einen Zuwachs erhält, so entsteht dadurch von selbst ein Zuwachs des Eigenthums, der keine besondere Besitzergreifung mehr verlangt, weil er innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets entstand oder doch außerhalb eines fremden Gebiets und Rechte Dritter darauf unmöglich statthaben konnten.

Die Besitzergreifung (Occupation) einer herrenlosen Sache ist an mehrere Bedingungen gebunden. Befand sie sich schon zuvor innerhalb des Staatsgebiets, so ist das natürliche Anrecht des Staats darauf unzweifelhaft, da sie für einen andern Staat überhaupt

nicht herrenlos war. Befindet sie sich aber außerhalb desselben, so ist vor Allem nothwendig, daß sie überhaupt noch nicht in den ausschließlichen Besitz von Menschen übergegangen ist. Ob letztere bereits in einem vollständigen staatlichen Vereine leben, oder noch im rohen Naturzustande oder blos als herumziehende Nomaden, thut nichts zur Sache, denn kein Staat ist berechtigt, seine Herrschaft willkürlich über dieselben auszudehnen, wenn es auch im Interesse der Kulturverbreitung oder des Handels liegen sollte. In rechtlicher Weise kann solche Ausdehnung der Herrschaft nur entweder durch friedlichen Vertrag oder in Folge eines Kriegs erfolgen, der aber kein bloßer Eroberungskrieg sein sollte, obschon letzterer schließlich ebenfalls anzuerkennenden factischen Besitzstand herbeiführt. Die politische Praxis hat sich freilich oft genug nicht hieran gehalten, sondern dergleichen Landstrecken zu Kolonien in Besitz genommen; ein förmliches Recht dazu kann aber nicht in Anspruch genommen werden, denn solche willkürliche Besitzergreifung vertreibt ein Volk aus seinen natürlichen Sitzen und raubt ihm die Grundlagen für seine besondere Entwickelung, welche kein Staat einem andern verhindern und vernichten darf. Ist eine Sache noch herrenlos, so muß eine förmliche Besitzergreifung erfolgen und die Staatshoheit ihre Herrschaft darüber in kenntlicher Weise bemerkbar machen. Die bloße Willenserklärung oder einfache äußere Merkmale können den factischen Besitz nicht ersetzen und zwar auch schon aus rein ökonomischen Gründen nicht, denn die Erde ist dafür da, daß sie den Menschen dienstbar gemacht, der Boden und seine Erzeugnisse in nützlichen Gebrauch genommen werden; nur unter dieser Bedingung hat die Occupation herrenloser Güter einen Sinn, indem diese dadurch wirklich zur menschlichen Benützung gelangen; ist aber solche nicht bewirkt, so kann eine derartige fingirte oder mit Worten erklärte Besitznahme nicht das Recht eines Andern stören, die wirkliche Besitznahme und Benützung vorzunehmen, wie überhaupt eine Sache nicht schon allein deshalb als solche herrenlose erscheint, weil kein Besitzer derselben bekannt ist, sondern weil sie auch nicht ihrer natürlichen Bestimmung gemäß in Gebrauch gekommen ist. Nur die Einführung einer noch unbesessenen Sache in den menschlichen Gebrauch gewährt das Recht auch mit ihrem Besitze belohnt zu werden. Solche Besitzergreifung herrenloser Objecte kann jeder Mensch vornehmen, jedoch nur als sein specielles Privateigenthum. Um für einen Staat solchen Besitz zu ergreifen, ist ein besonde-

rer Auftrag desselben nothwendig, da ihn nicht jeder einzelne Unterthan vertreten kann, sondern blos Bevollmächtigte des Staats selbst und entscheidet sodann über die speciellen Fälle die Art der Vollmacht. Lautet diese umfänglich genug für alle etwa zu machenden Entdeckungen und Besitzergreifungen, so ist für die rechtliche Vollziehung derselben nicht etwa noch eine besondere nachträgliche Genehmigung nothwendig; auch bedarf es einer formellen Anzeige davon an andere Mächte nicht. Erfolgte zufällig die Besitzergreifung zu gleicher Zeit für mehrere Staaten, so haben sie solche als Gesammteigenthum zu betrachten, bis sie sich gütlich darüber einigen. In früherer Zeit überließ man die Entscheidung solcher streitiger Fälle dem Papste, der bekanntlich für die Entdeckungen Spaniens und Portugals eine Gränzlinie zog; aber sein Recht dazu war an und für sich unbegründet und konnte blos auf freiwillige Anerkennung als eines schiedsrichterlichen Ausspruchs rechnen. Bei Besitznahme noch unoccupirter Landstrecken auf Continenten, z. B. in Afrika, ist auch eine genaue Abgränzung derselben nothwendig, da sonst Collisionen mit anderen Besitzern ähnlicher Territorien entstehen können; namentlich hat dies auf der Seite nach dem inneren Lande zu erfolgen.

Eine andere Art von Besitz kann in Folge von Verjährung durch einen bestimmten Zeitverlauf erfolgen. In Europa wird dies freilich nicht wohl stattfinden, da jeglicher Besitzstand daselbst durch Verträge geregelt ist und sich schwerlich irgend ein Rückstand vorfindet, worauf solche Verjährung angewendet werden kann. Aber auf Gebiet außer Europa und auf andere Objekte kann sich dieselbe allerdings beziehen und ein solches Recht ist sogar nothwendig. Die Erde und Alles, was sie trägt, sind dazu da, um von den Menschen benützt zu werden, und es läßt sich auch das Eigenthumsrecht überhaupt zuletzt nur dadurch rechtfertigen, daß der Besitzer das Object im Interesse seiner und der Menschheit benützt, welche dessen Benützung durchaus nothwendig hat. Wenn nun ein Besitzer irgend eines solchen Eigenthums dasselbe so aus dem Auge und Gebrauche verliert, daß es dadurch unproductiv und werthlos würde und der Menschheit seinen Dienst versagte, so gewinnt natürlich derjenige, welcher, ohne den wirklichen Eigenthümer zu kennen und von ihm Widerspruch zu erleiden, ein solches Object in Productivität erhält und zur Erfüllung seiner Zwecke anleitet, ein Anrecht auch auf das wirkliche Eigenthum, welches mit der

Länge solcher Nutzbarmachung sich befestigt und nach Verlauf einer bestimmten Zeit (dem Umfang der gewöhnlichen selbstständigen Wirksamkeit eines Mannes) in wirkliches Eigenthum sich umwandeln muß. Mit dieser Gebrauchsverwendung steht aber jedenfalls auf derselben Linie auch die Gewährung des staatlichen Schutzes und der Förderung und zwar um so mehr, als in dem Leben einer Privatperson allerdings Verhältnisse und Umstände eintreten können, welche das Uebersehen und Wahren jedes einzelnen Besitzobjects ohne deren Verschulden auf längere Zeit veranlassen können, der Staat aber ein ununterbrochen dauernder ist und eine solche Mißachtung seinen ersten Pflichten geradezu widerspricht.

Andere rechtliche Arten der Besitzergreifung giebt es nicht, denn die französische Reunionspraris nach dem westphälischen Frieden und die neuerdings beanspruchten und ausgeführten Arrondirungen und Annectirungen sind offenbar nur Handlungen der Willkür oder es wird dieser Name nur fälschlich auf andere, in rechtmäßiger Weise entstandene Besitzergreifungen angewendet, wie es z. B. bezüglich der vertragsmäßigen Abtretung Savoyens an Frankreich der Fall war.

Daß der Staat dasselbe Verfassungsrecht über sein Eigenthum habe, wie Private, versteht sich von selbst. Früher fanden solche Verfügungen ziemlich häufig statt und wurden auf Staatseigenthum nicht blos Renten begründet oder es als Lehen vergeben, sondern auch einzelne Theile desselben verpfändet. Ersteres geschah in der Regel ohne Beeinträchtigung der Staatshoheit, letzteres erfolgte aber gewöhnlich so, daß das Object während der Zeit der Verpfändung unter der Hoheit des Pfandbesitzers verblieb. Ein solcher Fall besteht z. B. noch mit Stadt und Gebiet Wismar, das 1803 von Schweden auf 100 Jahre um 1¼ Million Rthlr. Hamburger Banco an Mecklenburg verpfändet wurde und nach Ablauf dieser Zeit von Schweden gegen den Pfandschilling und die Zinsen wieder eingelöst werden kann. Jetzt werden nur noch im Privatverkehr Staatsgüter verpfändet; aber auch hiervon kommt man noch ganz ab, indem die Staatsschulden für das ganze Land aufgenommen werden und dafür nicht blos das Staatseigenthum, sondern auch sämmtliche Staatseinkünfte haftbar sind. Es kann übrigens dem Staate das Recht nicht bestritten werden, selbst das Vermögen der Staatsbürger zu verpfänden, aber es wird dazu nur im Falle der Noth

kommen können, indem die Einkünfte so steigerbar sind, daß sie selbst schon ausreichen.

Wie das Recht der Souverainität wieder aufhören oder verloren werden kann, so auch das Staatseigenthum. So lange solches Eigenthum aber nicht aufgegeben ist, kann der Staat dasselbe jeden Augenblick in Anspruch nehmen und zwar ohne Wiedererstattung dessen, was der zeitliche Besitzer dafür gegeben hatte, da dieser sich mit seiner Forderung lediglich an diejenigen zu halten hat, von welchem ihm der unrechtmäßige Besitz verkauft worden war. Dagegen hat der Staat auch sein Eigenthum so bald zurück zu verlangen, als er von dem unrechtmäßigen Besitze desselben durch einen Andern Kunde erhält, indem die Unterlassung und Verschiebung solcher Reclamation dem zeitweisen Besitzer die Möglichkeit, vom Vorbesitzer Entschädigung zu erlangen, verringert und die Verpflichtung solcher eventuellen Entschädigung dadurch auf den Staat selbst wälzt. Unbedingt hat aber der Staat alle für das Objekt gemachten nützlichen Verwendungen und den bisherigen Ertrag dem Besitzer zu belassen, da erstere den Werth des Objekts erhielten oder steigerten, letztere aber den Lohn für die Unterhaltung der Nutzbarkeit des Objekts bilden. Sonst geht Staatseigenthum verloren durch Abtretung Seitens der berechtigten Staatsorgane, durch Aufgeben, sei dies eine absichtliche oder unbewußte, die zur Verjährung führt, sowie endlich durch Naturereignisse, wie z. B. Abschwemmungen von Land und Inseln, Versinken u. dgl. Wandelbare Objecte, wie z. B. Wild, treten mit dem Verlassen des Territoriums auch aus dem Staatseigenthum. Mit diesem Aufgeben von Staatseigenthum gehen auch die darauf ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten an den neuen Besitzer über und wird bei Gesammtlasten eines Landes über die Vertheilung desselben auf die einzelnen Eigenthumsbestandtheile gewöhnlich das Nähere durch Vertrag bestimmt.

Gegenstände, welche zu den sogenannten freien gehören, wie Luft und fließendes Wasser, stehen allen Menschen zu freier Benützung offen und läßt sich ein Eigenthumsrecht darauf nicht behaupten, viel weniger aber noch festhalten. So weit es möglich ist, machen aber Staaten darauf ein Eigenthumsrecht geltend und zwar auf Flüsse, Seen und Meere, wo es wenigstens für Schifffahrt und Fischerei in Anspruch genommen wurde. Die römische Kirche theilte die Oberherrschaft über das Meer dem römischen Kaiser zu, jedoch mehr theoretisch, indem sie von

dem Grundsatze ausging, daß ihm überhaupt die weltliche Oberherrschaft über die Erde, zumal den von der Christenheit bewohnten Theil derselben gebühre. Freilich vom offenen Weltmeer dies zu behaupten, war um so problematischer, als die Behauptung solchen Obereigenthumsrechts in das Bereich der Unmöglichkeit gehörte; jedoch machten in Wirklichkeit Portugal und Spanien ein Eigenthumsrecht an den von ihnen entdeckten Meeren geltend, wogegen natürlich sofort alle seefahrenden Staaten Widerspruch einlegten. Dagegen behaupteten einzelne Staaten ein Eigenthumsrecht an die von ihnen wirklich beherrschten kleineren Meeren oder Meerestheile, wie z. B. Venedig an das adriatische und Genua an das ligurische Meer, Dänemark an die Ostsee und Großbritannien an die es umschließenden Meere, besonders aber an den Kanal von Irland. In Wirklichkeit konnten diese Eigenthumsansprüche aber nur zeitweise durch die maritime Uebermacht behauptet werden, wie z. B. die nordischen Mächte bei der bewaffneten Neutralität von 1780 den Grundsatz aufstellten, daß die Ostsee ein geschlossenes Meer sei, auf welchem andere Mächte in ihren Kriegen keine Feindseligkeiten eröffnen dürften. Die Nothwendigkeit eines gesteigerten und allgemeinen Schifffahrtsverkehrs hat inzwischen solche Ansprüche beseitigt oder doch wenigstens vom offenen Meere bis in die Nähe der Küsten zurückgedrängt. In der That widerspräche auch die Behauptung eines Eigenthumsrechts am Meere den obersten Grundsätzen des Völkerrechts, denn dasselbe enthält nur die Bedingungen des für die Menschheit unbedingt nothwendigen Völkerverkehrs, der durch dasselbe ermöglicht, erweitert und vervollkommnet werden soll; da nun aber das Meer das durch die Natur geschaffene Hauptverkehrsmittel aller Erdtheile ist und nur deshalb in fast unermeßlicher Größe und Masse dargeboten wurde, so bildet die vollständige Freiheit des Meeres einen Hauptgrundsatz des Völkerrechts, das ohne solchen gar nicht bestehen könnte, ist das Meer doch gerade so naturgemäß vertheilt und bis in die inneren Bestandtheile der einzelnen Erdtheile hinein gefügt und durch große Flüsse mit den rückwärtsliegenden Ländern verbunden, daß kein großes Volk von diesem Universalverkehrswege ganz abgeschlossen ist und ungehindert seinen Antheil am Weltverkehre nehmen kann. In gleicher Weise ist es aber auch eine ebenso consequente Forderung des Völkerrechts, das alle schiffbaren Flüsse als solche von der Natur zur Völkerverbindung geschaffenen Hauptverkehrswege mehrerer Staaten dem friedlichen Verkehr niemals

abgesperrt werden, sondern allen Völkern gleichmäßig offen stehen. Selbst eine in Uebereinstimmung der Uferstaaten getroffene Abschließung eines solchen Verkehrswegs kann vom Völkerrechte nicht anerkannt werden, denn haben auch die Uferstaaten das nächste und größte Anrecht und Interesse daran, so steht doch allen übrigen Völkern gleichfalls ein Recht daran zu und dieses darf nicht beeinträchtigt werden.

Das einzige Recht, welches die Seeuferstaaten bezüglich des Meeres geltend machen können, gründet sich auf Rücksichten der Vertheidigung und Gränzbewachung. Bei Landgränzen, wo das benachbarte Land ebenfalls einen am Völkerrechte theilnehmenden, geordneten Staat bildet, ist in Zeiten des Friedens eine Vertheidigung leicht und kaum nothwendig, weil für Verletzungen eines Landes aus dem anderen das letztere nöthigenfalls verantwortlich bleibt, und in Kriegszeiten regeln sich die gegenseitigen Verhältnisse auch ziemlich klar und leicht. Die Seegränze ist aber eine für alle Völker offene, für Angriffe und Verletzungen daher, z. B. beim Schmuggel, kann keine Hand verantwortlich gemacht werden und bestimmte beschränkte Zugänge sind nicht vorhanden, sondern die ganze Küste liegt offen da. Die Küste muß daher dadurch gesichert werden, daß sie vom Lande aus vertheidigt wird, und muß also als Grundsatz gelten, daß das Küstenland das Recht hat, die Polizeiaufsicht und militärische Beherrschung des Meeres soweit in Anspruch zu nehmen, als die Tragweite der vom Lande aus abgeschossenen Kriegsgeschosse in's Meer hinein zu reichen vermag, denn vom Eigenthum (Territorium) aus gegen das freie, nicht eigenthumsfähige Element kann sich die Küste aller Vertheidigungsmittel bedienen und bei verdächtigen Schiffen und Angriffen dieselben sogar noch weiter in die See hinein verfolgen. Um im Allgemeinen diese Entfernung zu bestimmen, nehmen die Seestaaten gewisse Sätze an, nämlich meistens eine große Seemeile, England und Nordamerika für den Zollschutz vier Leagues, Spanien sechs Millas. Auf die Länge der Zeit läßt sich eine allgemeine Bestimmung aber nicht geben, weil die Tragweite der Geschosse sich ändert und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zunimmt, also dieselben schon in weiterer Entfernung der Aufsicht unterstehen müssen.

In gleicher Weise steht es den Staaten frei, Meerbusen und Buchten, die sich in ihr Land hineinziehen und deren Zugänge von ihnen beherrscht werden können, ebenso wie das Küstenwasser zu beherrschen und dasselbe ist der Fall bezüglich solcher Meerengen, die ganz unter den

Kanonen des Landes liegen; es kann aber hier auch nicht mehr Eigenthumsrecht geltend gemacht werden, als an der offenen Küste, namentlich aber darf die friedliche Schifffahrt keine Störung erleiden und dürfen derselben keine Lasten auferlegt werden, die nicht durch Gegenleistungen aufgewogen sind. Wenn solche einst doch gefordert wurden, wie der Sundzoll von Dänemark, so war dies nur ein Mißbrauch, den die betreffenden Staaten duldeten und sogar vertragsmäßig anerkannten. Nur wo ein Meer von einem oder mehreren Ländern ganz umschlossen ist und nicht mit dem Weltmeere im Zusammenhange steht, kann es von denselben als Eigenthum betrachtet werden; allein sobald ein solcher Zusammenhang stattfindet, wie z. B. beim schwarzen Meer, ist dies nicht mehr zulässig, da es unbedingt der Schifffahrt aller Nationen offen stehen muß und nur aus Gründen der Landesvertheidigung bezüglich der Kriegsschiffe Beschränkungen zulässig sind. In früherer Zeit hat man freilich an solche Meere ein vollständiges Eigenthumsrecht geltend gemacht, z. B. von der Türkei an das schwarze Meer, von Schweden und Rußland an den bothnischen Meerbusen und von Dänemark am Küstensaum von 15 Meilen um die Küste von Irland und Grönland, aber sie sind heute nicht mehr zu behaupten und werden stillschweigend in Vergessenheit gebracht.

Daß die Flüsse, welche in das Meer einmünden, bis dahin Eigenthum des Staates sind, welchen sie durchfließen, steht fest und können die betreffenden Staaten ihren Bürgern darauf auch besondere Vortheile vorbehalten; aber es kann darauf den angränzenden Staaten und allen jenen, welche in demselben Flußgebiete liegen, durchaus nicht die freie Schifffahrt verwehrt oder ein Staat in dieser Hinsicht zurückgesetzt werden. Solche Flüsse sind demnach gleichsam Gesammteigenthum der Staaten ihres Gebiets und da dieselben das Recht haben, vermittelst dieser Flüsse Verkehr mit dem Meere und anderen Staaten zu unterhalten, so kann der Verkehr auch solchen Staaten nicht versagt werden, die zu anderen Flußgebieten gehören, aber mit ihren Schiffen dennoch zu diesen Flüssen Zugang finden; ebenso müssen alle Seeschiffe das Recht besitzen, so weit herauf die Flüsse zu befahren, als sie es vermögen.

3) Recht einer eigenen entsprechenden Regierungsform. Jeder Staat besitzt das Recht sich eine beliebige Regierungsform zu geben, von welcher er glaubt, daß sie der Bildungsstufe und

den Bedürfnissen des Volks entspricht, sowie dieselbe zu verändern und ist Letzteres eine Frage des inneren Rechts oder Staatsrechts, worüber lediglich nur die gesetzlichen Factoren desselben zu entscheiden haben. Ein Einspruchsrecht steht also dem Auslande auch nicht zu, wenn ein Staat von der Monarchie zur Republik oder von dieser zur Monarchie übergehen will oder an die Stelle der absoluten Monarchie das constitutionelle System setzt. Man hat zwar in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, namentlich seit Gründung der heiligen Allianz, diesen strengen Grundsatz so ziemlich bei Seite gesetzt gehabt und auf mehreren Kongressen sich Eingriffe in die inneren und Verfassungsfragen selbst größerer Reiche erlaubt, z. B. in Sicilien und Neapel, wo man sich sogar vor einfachen Verfassungen entsetzte, allein diese Praxis zeigte sich alsbald in Frankreich selbst undurchführbar und so ist man seit Beginn der dreißiger Jahre wieder zu dem früheren Grundsatze des strengen Völkerrechts zurückgekehrt. Die Gründe der vorübergehend abweichenden Praxis bestanden darin, daß die Monarchen der fünf (eigentlich nur vier) Großmächte in Europa keine andere und freiere Regierungsform aufkommen lassen wollten, als ihre eigene, weil sie jede Beschränkung der Monarchie für eine revolutionäre Bedrohung der allgemeinen Ruhe erklärten und namentlich die Einwirkungen davon auf ihre eigenen Länder befürchteten. Später ließ sich dies aber in Frankreich und Belgien nicht mehr ändern und da Preußen schon 1840 einzulenken begann und besonders seit 1848 das constitutionelle System in den größeren Staaten, zumal Oesterreich und Preußen, eingeführt wurde, so ergab sich das Fallenlassen der Praxis aus den zwanziger Jahren von selbst. Jetzt könnten die anderen Staaten nur verlangen, daß etwa solche antisocialen Elemente oder Einrichtungen beseitigt würden, welche für sie besonders und offenbar bedrohlich erscheinen, nicht aber die Regierungsform selbst, zumal man so ziemlich von der Angst vor solchen zurückgekommen ist. In weiterer Verfolgung dieses Grundsatzes ergibt sich für jeden Staat das Recht, sich selbst und den eigenen Behörden und Beamten beliebige Namen, Titel und Wappen zu geben, vorausgesetzt daß dieselben nicht die Rechte Anderer beeinträchtigen, darin das Erheben von Ansprüchen an andere Länder oder Ländertheile liegt oder überhaupt bestimmte Abkommen und Verträge dem gegenüber stehen. Alles dies gilt natürlich nur für den Staat und seine eigenen Angehörigen, denn sollen solche Aenderungen von Namen und Titeln auch von anderen Staaten

beachtet und anerkannt werden, so ist es nothwendig, daß man dieselben um förmliche Anerkennung angeht und dieselben zu amtlicher Kenntniß bringt, da sie sonst als unbekannt gelten müssen. Jedoch wird eine förmliche Anerkennung nur etwa da verlangt werden, wo allenfalls ein Widerspruch besorgt werden könnte. Dies ist heutigen Tags allerdings weniger zu besorgen als in den vergangenen Jahrhunderten, wo die Annahme des Königstitels von Preußen und des Kaisertitels von Rußland zu langen diplomatischen Verhandlungen führte. Gegen kleinere Fürsten, z. B. die 1818 vom Kurfürsten von Hessen beanspruchte Annahme des Königstitels, sprachen sich die Großmächte noch auf dem Aachener Kongresse entschieden aus; allein es erhoben sich nirgends Schwierigkeiten, als in Frankreich das Kaiserreich wieder aufgerichtet wurde und der König von Sardinien den Titel als König von Italien annahm, da selbst Oesterreich bisher nicht wegen des Titels, sondern wegen der gewaltsamen Bildung dieses Reichs die Anerkennung versagt hat. Etwaige Rücksichten, die z. B. wegen Annahme einer anderen Flagge zu nehmen sind, entspringen aus anderen Verhältnissen und der nothwendigen Ordnung eines leichten, ungestörten Verkehrs, worauf immerhin jeder Staat bei seinen inneren Einrichtungen Rücksicht zu nehmen hat; sie fallen daher nicht in das Bereich des Völkerrechts, sondern in jenes der Politik.

4) Recht auf ungestörten Gebrauch seiner Kräfte und auf Vertheidigung. Auch dieses Recht ist eine nothwendige Consequenz des Rechts auf ungestörtes Dasein, da solches nur zu bestehen vermag, wenn der Staat auch die nothwendigen Mittel dazu anwenden und nutzbar machen kann. Es kann ihm kein anderer Staat das Recht versagen oder beeinträchtigen, alle Vortheile und Stützen zu benützen, welche ihm das Land bietet oder welche er sich von außen auf rechtmäßigem Wege zu verschaffen weiß, und er kann damit auf seinem Gebiete alle Anstalten und Einrichtungen gründen, welche seine physische, wirthschaftliche und geistige Entwickelung fördern, stärken und heben können und seine Kraft und Macht nach innen und außen heben. Er kann jede Gelegenheit aufsuchen und benützen, welche seinen Handel und seine Schifffahrt oder die Industrie des Landes zu vermehren und auszubreiten vermag, und daher beliebige Handelsverbindungen anknüpfen, Kolonien gründen und durch Einräumung besonderer Vorrechte an einzelne Staaten auch von diesen wieder ähnliche Rechte und

Bevorzugungen erlangen. Es liegt in seinem Belieben, nach seinen eigenen Bedürfnissen die Gesetze über den Betrieb der Industrie und des Handels zu erlassen, die Zölle für die Ein- und Ausfuhr festzusetzen, den Gewerbebetrieb zu regeln und Ausländer daran Theil nehmen zu lassen oder davon auszuschließen, Alles natürlich unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht etwa bestehende Rechte und Verpflichtungen verletzt, oder einem andern Staate die physische Existenz gefährdet wird. Eine natürliche Consequenz dieses Rechts ist auch das, seine Existenz zu behaupten und zu schützen und alle nothwendigen Maßregeln zur Vertheidigung zu ergreifen und zwar mag die drohende Gefahr von der Natur selbst oder von anderen Staaten bereitet werden, denn das Recht der Selbsterhaltung geht im äußersten Falle allen anderen vor und erlaubt selbst, über diese hinauszuschreiten. Freilich aber darf der Bedrohte nicht die Gefahr selbst hervorrufen oder verschuldet haben und muß er immer die Verpflichtung anerkennen, nach überstandener oder beseitigter Gefahr die etwa verletzten Rechte wieder herzustellen und gebührende Entschädigung zu leisten. Es ist dies dieselbe Nothwehr wie beim einzelnen Individuum und haben nicht blos auch Andere das Recht dem Bedrohten beizuspringen, sondern der Bedrohte darf für den Fall, daß er die Gefahr sicher ihm nahen sieht, ihr sogar durch einen Angriff zuvorkommen, damit sie nicht überstark werde und ihn erdrücke. Sonst ist er jedenfalls befugt, zu seiner Vertheidigung alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und nicht blos Bündnisse einzugehen, sondern selbst Kriegsrüstungen zu machen und sich durch Befestigungen zu sichern. Hier ist allerdings zu bedenken, daß unter dem Vorwande solcher Sicherung ein Staat ganz andere Zwecke verfolgen und Rüstungen zum Ueberfalle Anderer treffen kann, weshalb auch auf der anderen Seite gleiche Rüstungen erfolgen und so aus gegenseitigen Reibungen gern ein Krieg entsteht. Es darf also auch die Vertheidigung nicht außerhalb einer gewissen Sphäre heraustreten und muß den rein defensiven Charakter beibehalten. Sobald dieser verlassen wird oder überhaupt in Frage steht, haben benachbarte Staaten jedenfalls das Recht, bestimmte Erklärungen über den wahren Zweck und Charakter solcher Vertheidigungsmaßregeln zu verlangen, um nicht durch unnöthige Gegenrüstungen Kosten zu haben. Wie weit dies Nothrecht überhaupt geht, läßt sich schwer sagen und es ist eitle Mühe sich weiter darüber zu verbreiten, zumal es mit der fortschreitenden Versittlichung immer

seltener zur Anwendung zu kommen braucht. Wenn daher Spitzfündigkeiten aufsuchende Völkerrechtslehrer den möglichen Fall vortragen, daß ein kleiner Staat in Hungersnoth sich befinde und nach Erschöpfung aller Mittel sich mit Gewalt bei den Nachbarn die nothwendigen Nahrungsmittel zu verschaffen suche und wenn sie dies nicht mehr als Friedensbruch erklären, so übersehen sie dabei vor Allem, daß solcher Fall überhaupt nicht mehr in das Völkerrecht fallen kann, denn daß Nachbarstaaten einen kleinen Staat, der sein Aeußerstes aufbietet, um nicht verhungern zu müssen, dennoch verhungern lassen, ist unmöglich, weil ihnen das Gefühl des Mitleids und der Barmherzigkeit fehlte, das selbst den rohesten Menschen auf der niedersten Stufe inne wohnt, und weil Menschen ohne dieses Gefühl gar keinen Staat bilden können, am wenigsten aber in den Gültigkeitskreis des Völkerrechts fallen.

5) Recht der Verbindung mit anderen Staaten. Schon die Rücksicht auf die nothwendige Vertheidigungskraft muß die Staaten öfters nöthigen, ihre Macht durch Verbindungen mit anderen Staaten zu stärken, ja sogar förmliche Coalitionen einzugehen, um der bis zur Gefährlichkeit anschwellenden Uebermacht eines anderen Staats mit vereinten Kräften zu begegnen. Eine solche Verbindung kann aber auch zu blos friedlichen Zwecken, namentlich zur Erreichung gewisser, blos in Gemeinschaft zu erlangender Vortheile und Ziele dienen. Dahin gehören Staatenverbände zur Gründung und Unterhaltung einer Universität oder eines obersten Gerichtshofs, zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem, zu gemeinsamer Vertretung im Auslande, zur Bildung einer größeren Armee behufs besserer taktischer Ausbildung der Truppen und noch einer großen Reihe anderwärtiger Zwecke. Insofern dadurch nicht die Rechte und die Unabhängigkeit dritter Staaten bedroht oder verletzt wird, haben solche dagegen kein Einspruchsrecht. Diese Vereinigungen können aber noch viel weiter gehen. Wenn kleinere Staaten von größeren umgeben sind, deren Uebergewicht ihnen nicht vortheilhaft ist und sogar bedrohlich werden kann, so sind sie dadurch schon von selbst darauf angewiesen, unter sich eine gewisse staatliche Vereinigung anzubahnen und ihr gemeinsames Gewicht als Bundesstaat oder Staatenbund zur Geltung zu bringen, indem sie als solcher den Nachbarstaaten an Größe und Macht gewachsen erscheinen, und letztere haben daraus kein Recht zur Beschwerde, da sie ebensowenig ein Recht haben, daß sie nur kleine Staaten zu Nachbarn haben. Aller-

dings zeigen sie in der Regel die Neigung, solchen Staatenverbänden blos einen defensiven Charakter zuzugestehen und sie als zu offensivem Vorgehen unberechtigt zu erklären, wie dies gegenüber dem deutschen Bunde geschehen ist; aber das Völkerrecht kann ihnen ein solches Recht durchaus nicht zusprechen, auch wäre sogar der Versuch vergeblich, da in sehr vielen Fällen eine wirksame Defensive blos in einem zuvorkommenden Angriffskriege erzielt werden kann. Ebensowenig kann es einem Staate versagt werden, wenn er in Folge solcher Verbindungen einen Theil seiner völker- und staatsrechtlichen Unabhängigkeit zu Gunsten der Gesammtvereinigung oder eines anderen Staats aufgibt, da dies lediglich Sache seines eigenen freien Willens ist und Dritte dadurch nicht berührt werden.

6) Recht auf Ehre und äußere Achtung. Wie jeder einzelne Mensch ein Recht auf äußere Achtung und Ehre besitzt, so steht dies natürlich den Staaten noch viel mehr zu, da sie nicht blos die geschlossene Einheit eines Volks darstellen, sondern auch zugleich Anstalten zur Erreichung höherer sittlicher und materieller Zwecke sind, welche der gesammten Menschheit dienen und daher auf entsprechende Achtung Anspruch haben. Diese Ehre und Achtung kann natürlich nur dem Staatsoberhaupte gebühren, welches die oberste Staatsgewalt vertritt, also in monarchischen Staaten dem Regenten, in Bundesstaaten dem Gesammtoberhaupte und in Republiken dem Präsidenten oder denjenigen Personen, welche zeitweise an die Spitze des Staats gestellt sind. Jedes einzelne Mitglied des Staats kann dagegen nicht darauf Anspruch haben, weil sie als solche nur sich selbst repräsentiren, nicht aber den Staat vertreten, außer wenn sie vom Oberhaupte dazu besondere Vollmacht haben und an seiner Stelle handelnd auftreten. Diese äußere Ehre kann dem Staatsoberhaupte nur von denjenigen Staaten verweigert werden, welche seine Legitimität nicht anerkennen und für welche es nicht als berechtigtes Oberhaupt erscheint, was aber regelmäßig auch damit verbunden ist, daß ein öffentlicher Verkehr mit demselben nicht gepflogen wird, obschon der commercielle und sonstige Völkerverkehr mit dem Lande und seinen Bewohnern und in gewissen Fällen selbst mit dessen Behörden und Anstalten dadurch nicht unterbrochen ist. Als neuestes Beispiel dafür mag das Verhalten Oesterreichs zum Könige von Italien gelten, der von Oesterreich noch nicht anerkannt worden ist, während der übrige Verkehr ohne Unterbrechung fortbesteht. Das Maß

der Ehre und Achtung, welche ein Staat von Anderen verlangen darf, kann nicht mit dem allgemeinen Grundsatze der Rechtsgleichheit aller Staaten in Widerspruch stehen, während natürlich jeder Staat dasselbe willkürlich festsetzen kann, so lange es nur den Verkehr der eigenen Staatsangehörigen mit dem Staatsoberhaupte betrifft. Gegenüber anderen Staaten werden dagegen Macht und altes Ansehen auch in diesem Betreffe von Einfluß und Wichtigkeit sein, aber der Grund solcher höheren Ehre beruht nicht im Völkerrechte, sondern in politischen Rücksichten, auf Herkommen oder besonderen Verträgen, welche das äußere Ceremoniell zwischen Kaisern, Königen, Großherzogen und anderen Fürsten festgestellt haben und auch für künftige ähnliche Fälle als Norm dienen. Im Allgemeinen ergeben sich hier folgende Grundsätze. Die Achtung muß sich auch darin ausdrücken, daß kein Staat etwas thut oder anordnet, wodurch das physische Dasein des andern beeinträchtigt oder verletzt wird, denn dies ist wohl das niedrigste Maß der Achtung, die man gewähren kann. In gleicher Weise sind die Rechte des Staats zu achten und nicht durch irgendwelche Handlungen dessen Rechte widerrechtlich sich anzueignen oder unberechtigte Ansprüche darauf einseitig geltend zu machen. Solche Handlungen wären die Annahme der besonderen Titel und Wappen und die Nachprägung der Münzen eines anderen Staats, selbst wenn dadurch ihm kein materieller Nachtheil entstehen sollte. Insbesondere sind die inneren Institutionen und Gesetze im internationalen Verkehr zu achten und deshalb Angriffe darauf aus einem andern Staate nicht zu dulden. In diesem Punkte ist nun freilich die Praxis nicht immer im Einklange mit der Forderung des strengen Rechts und erlauben z. B. manche Staaten, daß Angehörige eines andern Staats in ihrem Gebiete Handlungen und Akte vollziehen, welche deshalb für ihren Staat von Wirksamkeit, aber gesetzlich verboten sind, z. B. gewisse Heirathen, oder daß von ihren Gränzen aus öffentlich Schmuggel in das andere Land getrieben wird, was sich mit einem rechtlichen Völkerverkehr nicht vereinbaren läßt. Es verlangt ferner dies Recht, daß das übliche Ceremoniell und überhaupt die Ehrenbezeugungen für das Oberhaupt eines andern Staats, sowie für dessen Gesandte, Kriegsschiffe, Flagge u. dgl. nicht unterlassen werden. Ueberhaupt kann ein Staat noch in so mancher anderen Beziehung, unbeschadet der Rechtsgleichheit, Anspruch auf besondere Achtung haben oder doch in gewissen Aeußerungen und Handlungen eine Verletzung der

Achtung erblicken, wofür sich aber kein allgemeiner Grundsatz aufstellen läßt. So ist einem Staate für seine Worte oder Erklärungen so lange Glauben zu schenken, als nicht berechtigte Gründe für das Gegentheil vorliegen; so ist das auf militärischen und anderen Ruhm basirte Ehrgefühl eines Staats nicht zu verletzen und endlich ist im gegenseitigen Verkehr der Behörden und Beamten den anderseitigen Stellen und Personen mit der gleichen Würde zu begegnen, welche den gleichstehenden eigenen gebührt oder gewährt wird. Alle Besonderheiten in dieser Beziehung finden bei der Betrachtung der Uebung des Verkehrs ihre Würdigung.

7) Recht auf Vergrößerung. Mit dem Rechte auf selbstständiges Dasein hängt auch das Recht auf Vergrößerung zusammen, insofern dieselbe auf rechtmäßige Weise erfolgt und nicht die Rechte anderer verletzt werden. Vergrößert sich ein Staat auf dem Wege des Erbanfalls, durch Selbstanschluß oder andere vertragsmäßige Vereinigung, so kann diese Vergrößerung, selbst wenn sie bedeutend würde und der betreffende Staat dadurch ein gefährliches Uebergewicht über die Nachbarstaaten erlangte, doch durchaus kein Grund zur Einsprache oder einer anderen abwehrenden Handlung sein, so lange dies Uebergewicht nicht etwa den Bestand eines anderen Staats thatsächlich bedroht und ihn dadurch in den Stand der Nothwehr versetzt. Ohne diesen Umstand kann eine derartige Vergrößerung durchaus kein rechtliches Bedenken veranlassen, weil ein größerer Staat nicht nur ebensogut sich streng innerhalb seiner rechtlichen Gränzen halten kann, wie ein kleinerer, sondern auch um so weniger zum Streben genöthigt ist, sein Gebiet weiter auszudehnen, da er nun nicht blos groß genug zum günstigsten eigenen Bestand, sondern auch zu bedeutender Macht und Stärke gelangt ist. Nur allein, wenn ein solcher Staat offenbar bestrebt ist, auch durch unrechtmäßige Mittel, oder zwar auf dem Wege der Politik, aber unter dem erdrückenden Gewichte seiner Uebermacht noch weitere Vergrößerung zu suchen und sich zu einem Weltstaate zu vergrößern, ist ein Grund für die anderen Staaten vorhanden, dieser Vergrößerung mit allen gerechten Mitteln zu widerstreben, sie durch politische Schachzüge zu verhindern oder selbst zu Coalitionen zusammenzutreten, wie dies 1813 gegen Kaiser Napoleon oder 1785 im Fürstenbunde u. s. w. geschehen war, wo aber freilich dieselben gegen rechtswidrige Vergrößerungen und Vergewaltigung gerichtet wurden. Ein Anderes war es, als Karl II. von

Spanien im Jahre 1700 starb, indem damals die Mächte gegen die Vereinigung des großen spanisch-italienischen Reichs mit Oesterreich sich erhoben, weil in der That dadurch eine bedrohliche Universalmonarchie in Europa hergestellt worden wäre, welche auch nicht einmal im Willen und Interesse der betreffenden Völker lag, und in ähnlicher Weise könnten die Mächte bei dem erbrechtlichen Anfalle einer großen Monarchie an eine gleiche andere verlangen, daß sie durch Gründung zweier Dynastien desselben Hauses getrennt bleiben, zumal dabei auch die beiden Völker selbst solche Vereinigung nicht wollten, sondern sie blos aus dynastischen Gründen erfolgte. Allein alles dies ist nicht Folge völkerrechtlicher Grundsätze, sondern Sache der Politik und auch des Staatsrechts, da man keinem Volke zumuthen darf, daß der von ihm gebildete Staat lediglich in Folge des dynastischen Erbrechts mit einem andern Staate verschmolzen werde. Aus diesen Gründen kann daher das Völkerrecht auch den Grundsatz der Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts nicht gelten lassen oder anerkennen, denn ein solches Gleichgewicht ist im Interesse des Völkerrechts weder berechtigt, noch nothwendig, noch überhaupt wünschenswerth, zumal gerade eine große Mannichfaltigkeit der Staaten an innerer und äußerer Größe für die hohen Kulturzwecke und die Entwickelung des Völkerlebens am ersprießlichsten ist.

Der Grundsatz des Gleichgewichts wäre aber auch schon an und für sich ungerecht, denn er führte zu der Alternative, daß entweder ein Staat von gewisser Größe sich auch auf dem legitimsten Wege nicht vergrößern dürfe, oder daß die andern Staaten berechtigt wären, sich nun auch gleichmäßig zu vergrößern, was in den allermeisten Fällen nur dadurch möglich wäre, daß sie entgegen dem Völkerrecht andere Staaten auf dem Wege der Gewalt ihrer Selbstständigkeit beraubten, oder verkleinerten, vertheilten, annexirten oder sie überhaupt vergewaltigten. Mit solchem Grundsatze des politischen Gleichgewichts wäre also ein Völkerrecht überhaupt nicht mehr vereinbar.

III.

Recht und Pflicht des Völkerverkehrs.

So heilig dem Völkerrechte der Grundsatz der Unabhängigkeit und des freien inneren Willens und Schaltens der Staaten sein muß, da der Staat auf dasselbe Recht der Freiheit wie das Individuum Anspruch zu machen hat, so ist in ganz gleicher Weise auch auf ihn der Grundsatz anzuwenden, daß der Staat nicht für sich allein da ist und nicht sich selbst zum alleinigen Zweck hat. Als vereinzelter Mensch, abgeschlossen für sich und ohne lebendigen Verkehr mit anderen Menschen, steht das Individuum nicht höher als ein vereinzeltes Thier, das dahin stirbt, ohne Spuren von sich zu hinterlassen, und nur in Gemeinschaft mit Andern, zunächst in der Ehe und Familie, dann aber in Volk und Staat ist ihm die Möglichkeit gegeben, in den Nachkommen fortzuleben und denselben eine innere höhere Entwickelung und Ausbildung zu sichern. Das gesellschaftliche Leben ist es allein, welches mit Benützung der Hülfe und Mittel des Staats diesen Verkehr vermittelt und dessen wohlthätige Folgen hervorruft. Auf gleiche Weise ist es mit den Staaten und Völkern der Fall. Abgeschlossen von andern und angewiesen für immer auf denselben Boden, dieselben Producte, dasselbe Klima, dieselben äußeren und inneren Einwirkungen, müßte in diesem ewigen Einerlei Staat und Volk zuletzt ganz erstarren und verknöchern, in Siechthum versinken und endlich ganz untergehen, weil keine äußere Anregung und Belebung, keine Erfrischung mehr stattfände und die vorhandenen Elemente verjüngte und neu kräftigte. Der Hauptzweck jedes Volks, sich frisch und lebensfähig zu erhalten, sich weiter zu entwickeln und durch sein eigenes Voranschreiten die Gesammtentwickelung

des Menschengeschlechts zu fördern, wäre also dabei unerreichbar und schon nach den blos physischen Gesetzen würden in solcher Weise alle Völker nach und nach dahinsinken und die Menschheit in nicht allzuferner Zeit zuletzt ganz aussterben. Da aber dieselbe gewiß nicht zu diesem Ende auf die Erde gesetzt ist, so gehört die **Verkehrsnothwendigkeit** unbedingt zu den ersten Grundgesetzen, worauf die Existenz der Menschheit überhaupt beruht.

Ein ebenso wichtiger Grund für diese Verkehrsnothwendigkeit ergibt sich aus der von der Vorsehung der Erde auferlegten **Theilung der Arbeit**, wornach jeder einzelne Theil der Erde vermöge der besonderen Eigenthümlichkeiten der geologischen Beschaffenheit und des Klimas eine Reihe eigenthümlicher Producte in reichster Fülle und Vollkommenheit zu produciren und darzubieten hat, welche in anderen Theilen entweder nur unvollkommen und nothdürftig oder gar nicht zu produciren sind und die doch nicht blos für alle Menschen der Erde bestimmt sind, sondern auch immer nothwendiger werden, je weiter ihre Kulturentwickelung voranschreitet und je mehr, vollkommenere und kostbarere Producte der Erde verbraucht werden müssen. In ganz gleicher Weise ist es mit der Vertheilung von Wasser und Land, Seen und Flüssen, Höhen und Ebenen, Pässen und Thälern u. dgl. der Fall, welche, indem sie allen Völkern den leichtesten Zutritt zu allen Ländern der Erde und deren eigenthümlichen Producten gewähren sollen, zugleich zum Beweise dafür dienen, daß diese Länder und Producte auch für alle Völker der Erde bestimmt sind und keinem entzogen oder verschlossen werden dürfen, wie auch jedes Volk stehen bleibt oder zurückgeht, das nicht fortwährend bestrebt ist, mehr von diesen Producten in das Bereich seiner Bedürfnisse zu ziehen.

Die ewigen Grundgesetze der Menschheit und der Erde, von welcher sie bewohnt wird, stellen also auch den ewigen und unerschütterlichen Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit auf, ohne welchen Erde und Menschheit selbst jeden Grund ihres Bestehens überhaupt verlören, weil sie den Zweck ihres Daseins nicht erfüllten.

Das Völkerrecht bedürfte nach der Darlegung dieses Naturgesetzes nicht wohl noch weiterer Ausführungen, um zu erweisen, daß neben der Anerkennung und Achtung der selbstständigen und unabhängigen Persönlichkeit jedes Staats als zweiter Hauptgrundsatz die Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit des Völkerverkehrs aufzustellen ist, und es wäre fast

unnöthig, dafür auf die gewöhnlichen Erörterungen der Völkerrechtslehrer einzugehen, womit sie das Recht auf gegenseitigen Verkehr zu begründen suchen, wenn nicht daraus noch weitere Grundsätze hervorgingen, welche diese Verkehrsnothwendigkeit auch als Folge und Bedingung des politischen Lebens der Staaten hinstellen und die rechtliche Begränzung und Schranken dieses Verkehrs darlegen. Jedoch geht aus denselben auch sehr schlagend hervor, wie gerade die rein juristische Auffassung des Völkerrechts am wenigsten geeignet ist, die Verkehrsnothwendigkeit principiell zu begründen.

In der Regel beruht ihr Hauptgrund darauf, daß die Staaten ihre höheren Zwecke nur selten innerhalb ihres eigenen Gebiets und ohne die Gemeinschaft mit andern Staaten erreichen können. Dies stimmt insofern mit obiger Erörterung überein, als damit anerkannt wird, daß ein Staat immer nur einen Theil der Menschheit bilde und als solcher Theil des großen Völkerorganismus nur in Gemeinsamkeit mit allen übrigen Theilen desselben seine wahre und beste Thätigkeit zu entfalten vermöge. Jedes Volk erfüllt nur dann seine Bestimmung ganz, wenn es sich der ihm im Gesammtleben zugetheilten besonderen Thätigkeit und Wirksamkeit hingibt, von dem Zusammenleben selbst aber wieder Anregung und frische Kraft empfängt und es folgt daraus der weitere Grundsatz, daß jedes Volk an diesem Gesammtleben fortwährenden und innigen Antheil zu nehmen hat, aber diese Antheilnahme auch nicht weiter gehen darf, als sie für das Gesammtleben förderlich ist und die besondere organische Thätigkeit des einzelnen Volks nicht stört und hemmt, denn das Gesammtleben kann nur dann in bester Weise gedeihen, wenn jeder organische Theil desselben seine besondere Thätigkeit für sich selbst ungestört erfüllt und gerade dadurch auch am Besten die Zwecke der Gesammtheit selbst fördert.

Es steht also unbestreitbar fest, daß kein Staat sich von dem Verkehre mit anderen Staaten abschließen darf, denn es wäre dies nicht blos eine Versäumung der wichtigsten Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen alle übrigen Staaten und die Menschheit überhaupt. Nicht nur würde ein solcher Staat sich selbst die Möglichkeit seiner Fortentwickelung und Selbsterhaltung abschneiden, sondern auch durch Versagung seiner Dienste für die Gesammtheit der Völker diese in ihrem Fortschritte und ihrer Vervollkommnung hemmen und muß daher das Völkerrecht den Grundsatz daraus ableiten, daß ein solcher Staat nicht

blos als außerhalb des Völkerrechts stehend angesehen werde, sondern daß alle andern Staaten das Recht und die Pflicht haben, mit allen entsprechenden und rechtlichen Mitteln darauf hinzuwirken, daß ein solcher Staat aus seiner Isolirtheit heraustrete, und nöthigenfalls ihn dazu zu zwingen. Und dies wird um so früher nöthig und um so dringender, je größer ein solcher sich isolirender Staat ist und je mehr er wichtigere Weltverkehrsmittel umschließt und eine je reichere Fülle von nothwendigen Producten und anderen bedeutsamen Erzeugnissen und Elementen er in seinem Inneren birgt, da diese nicht für diesen Staat allein, sondern für die gesammte Menschheit bestimmt sind und die große Theilung der Arbeit dieser Erde ihm blos das Amt zugewiesen hat, diese Production zu fördern und der Menschheit zugänglich zu machen.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen der Verkehrsnothwendigkeit ergeben sich unter den Staaten auch noch viele andere Verhältnisse, welche die Unterhaltung eines gegenseitigen Verkehrs bedingen. Es gibt wohl keinen einzigen civilisirten Staat, der in sich selbst alles Nothwendige und zwar auch in entsprechender Menge sowie in solcher Regelmäßigkeit erzeugte, daß er für sich allein bestehen könnte. Nehmen wir nur die Kleidung und gewöhnlichen Lebensbedürfnisse einer Familie des Mittelstands an, so sind dieselben offenbar zusammengesetzt aus den Producten aller Weltgegenden; dieselben wären aber nicht zu erlangen und müßten entbehrt werden, damit aber auch unsere ganze Kulturstufe, wenn nicht ein freundlicher Verkehr zwischen den Staaten bestände und die nöthige Ab- und Zufuhr ermöglichte. Ja es gibt sogar unumgänglich nothwendige Lebensbedürfnisse, von denen geradezu die Existenz des Lebens abhängt, wie z. B. das Salz, welches einzelnen Staaten gänzlich fehlt und das daher aus anderen Staaten bezogen werden muß. Je mehr nun aber diese Dinge zu regelmäßigen Bedürfnissen des Lebens geworden sind, desto weniger darf man sich auf einen blos zufälligen und schwankenden Verkehr verlassen und auf desto regelmäßigeren, festen und rechtlichen Normen muß er beruhen, so daß dieser Verkehr nicht mehr willkürlich beschränkt oder abgebrochen werden kann, sondern zu einem gegenseitigen Rechte und einer Pflicht wird, die unter dem Gebote und dem Schutze des Völkerrechts stehen.

Alle übrigen Gründe und Ursachen für Unterhaltung des Völkerverkehrs sind mehr untergeordneter Art oder von besonderen Verhältnissen

bedingt; sie sprechen aber meistens nur für den Verkehr unter den Nachbarstaaten, nicht aber für den großen und allgemeinen Völkerverkehr überhaupt. Dahin gehört zunächst die Nothwendigkeit, mit den Nachbarstaaten sich über die Gränzen und den Gränzverkehr zu verständigen und solche gemeinsam zu regeln. Nicht nur müssen nämlich die Gränzen fest gezogen sein, sondern die Gränzlinien laufen oft in solchen Biegungen, Ecken und anderen unregelmäßigen Formen, daß viele solcher Gränzorte zum Einkauf der Lebensbedürfnisse und Absatz der Producte an Orte des jenseitigen Gebiets gewiesen sind und sie in deren Verkehrsgebiet fallen, wie auch Städte des anderen Staats sich lediglich aus dem diesseitigen Gebiete verproviantiren können; ja die Verhältnisse liegen gewöhnlich so, daß einzelne Gränzorte mit nicht ausreichender Gemarkung im angränzenden jenseitigen Lande Ackerfeld besitzen und bebauen oder ihr Holz daher beziehen. Dies Alles kann nun aber in gedeihlicher Form nur geschehen, wenn die Gränzstaaten in freundlichem Verkehr mit einander stehen und diesen im Interesse ihrer Bürger pflegen und fördern. Einen zweiten Grund solchen Verkehrs bilden gewisse internationale Verhältnisse, die nur in Gemeinschaft geregelt werden können. Dies zeigt sich am schlagendsten bei Gränzflüssen, wo die Flußregulirungen, Uferbauten, Eindeichungen u. dgl. mit Erfolg nur in beiderseitigem Einverständniß gemacht werden können, da ohne consequentes, systematisches Vorgehen die Arbeit ohne Erfolg und gänzlich nutzlos ausfallen würde. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Schiffbarmachung der Flüsse, der Unterhaltung der Leinpfade, den Bewässerungen und Entwässerungen im Gränzgebiete, wo jedes einseitige Beginnen dem anderen Theile Schaden bringen, für sich selbst aber den Erfolg bedeutend verringern würde. Hierzu tritt dann besonders seit neuerer Zeit eine Menge von Einrichtungen, welche nur dann dem Zwecke entsprechen können, wenn sie sich nicht auf ein Land allein beschränken, sondern entweder von mehreren gemeinschaftlich unternommen sind oder doch wenigstens mit einander in Verbindung und gemeinsamer Thätigkeit stehen. Dahin gehören vorzugsweise die Posten und Telegraphen, die Eisenbahnen u. dgl., welche ohne solche Gemeinsamkeit gar keine ersprießliche Wirksamkeit entfalten können und geradezu für diese Gemeinsamkeit bestimmt sind. Diese Anstalten sind in der That auch so wichtig, daß sie gegenwärtig den hauptsächlichsten Theil der internationalen Verhandlungen und Verträge bilden. Manche anderen

Anstalten übersteigen auch die Kräfte eines einzelnen Staats und können daher nur in Gemeinschaft mit anderen Staaten errichtet und unterhalten werden. So unterhalten z. B. die sächsischen Staaten Thüringens gemeinschaftlich eine Universität und ein Oberappellationsgericht, die vier freien Städte Deutschlands einen gemeinsamen obersten Gerichtshof, während jeder einzelne Staat für sich allein dazu weder die gehörigen Mittel darbieten, noch ihre Thätigkeit ausfüllen könnte.

Ein Staat ist ferner öfters genöthigt, im Interesse seiner Bürger mit anderen Staaten in Verbindung zu treten. Dies wird nothwendig, wenn ein solcher Bürger im anderen Staate Angelegenheiten hat oder Rechte und Vortheile verfolgen will, wozu er der Fürsprache und des Schutzes seiner Regierung bedarf, die nicht dulden kann, daß seine Bürger im anderen Lande rechtlos erscheinen oder benachtheiligt werden. Ebenso ist es erforderlich, daß er andererseits wieder Vorkehrungen treffe, um die Bürger anderer Staaten in seinem Gebiet den Schutz der Gesetze genießen zu lassen und ihren Verkehr so zu regeln, daß die Inländer nicht zurückgesetzt oder beeinträchtigt, die Ausländer aber auch darin möglichst nicht gehemmt werden, woraus die nothwendige Folge hervorgeht, daß beide Theile sich über die Grundsätze vereinbaren, wornach sie die Bürger des anderen Landes auf ihrem Gebiete gegenseitig behandeln. Ganz besonders tritt diese Nothwendigkeit in Bezug auf Vereine, Korporationen und Anstalten hervor, welche ihre Thätigkeit und Wirksamkeit nicht auf ein einzelnes Land beschränken können, sondern über mehrere ausdehnen, wie z. B. die Schifffahrts- und Eisenbahngesellschaften, Versicherungsanstalten, Speditionsgeschäfte u. dgl., welche so ganz recht die Hauptträger und Vermittler des internationalen Verkehrs sind und im allseitigen Interesse beschützt und gefördert werden müssen. Alle diese und unzählige andere Verhältnisse machen von Jahr zu Jahr die Verkehrsnothwendigkeit stärker und dringender, da es kaum mehr ein Interesse gibt, das sich auf ein einziges Land allein beschränkt und nicht mit Personen oder Vermögensinteressen des anderen Landes in enger Berührung und Verbindung steht, denn das ist ja eben die Richtung der fortschreitenden Zeit, daß sie Personen, Vermögen und Verhältnisse mit den entlegensten Ländern in einen immer engeren Verkehr bringt und so ein starkes Band bildet, welches nach und nach alle Völker der Erde umschlingt, wie überhaupt Alles mehr in das Großartige und Riesenhafte sich ausdehnt, das im Bereiche eines einzelnen

Staats nicht mehr Boden genug findet, sondern von Natur aus dazu bestimmt ist, erst im Völkerleben und Völkerverkehr die rechten, festen Wurzeln zu schlagen.

Daher ist, von welchem Standpunkte man es auch betrachten mag, der Völkerverkehr eine Naturnothwendigkeit, welcher sich kein Staat entschlagen kann und darf, wenn er nicht untergehen will, und diese Nothwendigkeit offenbart sich immer stärker für weitere Kreise und für eine größere Menge von Verhältnissen und Angelegenheiten, je mehr die Kultur eines Staats voranschreitet, die Bedürfnisse desselben die Erzeugnisse aller Länder der Erde umfassen und daher alle einander mehr oder weniger dienstbar machen. Natürlich ist aber bei aller dieser Erweiterung des Völkerverkehrs stets im Auge zu behalten, daß durch solche Theilnahme und Mitwirksamkeit an der Thätigkeit des Völkerorganismus nicht die besondere Thätigkeit und Selbstständigkeit jedes einzelnen Staats als eines besonderen Theils dieses Organismus mit eigenem Wirkungskreis gestört oder verletzt wird, denn das Zusammenleben der Völker und Staaten kann nur gedeihen, wenn jeder einzelne Theil in seinem Kreise vollständig seine Pflicht thut und sein Sonderleben vollkommen auslebt.

Aus dieser Verkehrsnothwendigkeit in Verbindung mit der Rücksicht auf die zu achtende Selbstständigkeit und Selbstentwickelung jeden Staats ergeben sich folgende allgemeine Grundsätze für den Völkerverkehr:

1) Kein Staat darf sich grundsätzlich und vollständig vom Verkehr mit andern Staaten ausschließen und den Angehörigen anderer Staaten den Verkehr mit seinem Lande und dessen Angehörigen verbieten, denn dies hieße der Menschheit einen Theil des für sie geschaffenen Erdbodens entziehen und dadurch sie nicht nur zahlreicher Erzeugnisse, sondern auch der Entfaltung aller ihrer Kräfte berauben. Das Verhalten von China und Japan, welche durch Jahrhunderte den auswärtigen Verkehr verboten, so wie von Spanien, das andere Länder vom Handel nach Ost- und Westindien ausschloß, widersprach daher den ersten Grundsätzen des Völkerrechts und konnte nur so lange geduldet werden, als überhaupt der Völkerverkehr einen noch nicht so großartigen Umfang annahm und erst noch zahlreiche andere Länder zu erfassen hatte. In neuerer Zeit ist es aber zur Nothwendigkeit geworden, im höheren Interesse der gesammten Menschheit diese Abgeschlossenheit

zu brechen und selbst mit Gewalt diese Reiche zum Eintritt in den friedlichen Völkerverkehr zu zwingen. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß damit nicht etwa ein weiteres Eingreifen in die inneren Verhältnisse des betreffenden Staats und seine eigene Entwickelung stattfinden darf, weil dies dessen Unabhängigkeit gefährdete, sondern das Verlangen nach Antheilnahme am Weltverkehr hat sich blos auf die allgemeinen Verkehrsregeln und den Schutz des Verkehrs zu beziehen. Dies aber muß unbedingt gewährt werden und deshalb bedarf auch der sonst gewöhnliche Satz, daß jeder Staat andere Staaten nach Belieben ausnahmsweise bezüglich des Verkehrs begünstigen dürfe, der besonderen Einschränkung auf ausnahmsweise Begünstigungen, die man im gewöhnlichen Verkehrsleben nicht beanspruchen kann. Gewöhnlich werden solche ausnahmsweise Begünstigungen auch nur ertheilt, um nothwendige Gegenleistungen zu erlangen, und entwickelt sich in der Regel daraus die Verallgemeinerung solcher Verkehrserleichterungen auf alle Staaten, was sich überhaupt in neuester Zeit auch als den besten Grundsatz erwiesen hat, indem man dadurch am leichtesten und raschesten die allgemeine Verkehrsfreiheit erlangt. Bisher haben die Staaten, welche solcher Begünstigung nicht theilhaftig wurden und sich dadurch auch materiell hinter andere Staaten zurückgesetzt sahen, zum Mittel der Retorsion gegriffen, d. h. sie haben die einem solchen, Andere mehr begünstigenden Staate bisher gewährten Begünstigungen wieder aufgehoben oder vermindert, um ihn zu nöthigen, auch diesen Staaten dieselben Vortheile zu zuwenden. Allein dies führt nur zu immerwährenden Reibungen und der Gefährdung des Verkehrs und der eigenen Interessen, welche an die bisherige Uebung des Verkehrs gewöhnt waren und durch solche Aenderung der Verhältnisse nur empfindlich leiden müßten. Man ist deshalb nach und nach von diesem Gebrauch der Retorsion zurückgekommen und wendet sie nur im Nothfalle an, da man es für besser findet, wenn man sich zu den freiesten Grundsätzen bekennt und alle Ausschließlichkeit aufgibt, wie es gegenwärtig mit so großem Erfolge Großbritannien gethan hat. Ueberhaupt bringt es auch schon der Fortschritt der Zeit mit sich, daß nicht nur fortwährend mehr Verkehrserleichterungen, sondern dieselben auch allgemein gewährt werden müssen und man nicht mehr darauf zurückkommen darf, es als einen besonderen Grundsatz des Völkerrechts aufzustellen, daß kein Staat einem anderen den Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden

darf, die er zu seiner Existenz durchaus nothwendig hat, denn dies folgte schon aus den vorher dargelegten Grundsätzen. Wenn übrigens ein Staat zu seiner Existenz wesentlich und fortwährend solcher Dinge oder Produkte bedarf, die er nicht besitzt und ein anderes Land gewähren muß, so zeigt dies schon von selbst an, daß ein solcher Staat auf einer gänzlich falschen Grundlage beruht und daher eigentlich gar nicht selbstständig bestehen sollte, jedenfalls aber nicht ohne strengere staatliche Verbindung mit den entsprechenden anderen Staaten, denn solche Treibhauspflanzen sollten gar nicht existiren.

2) Da ein solcher dauernder Völkerverkehr nicht möglich ist oder doch zu unendlich vielen Mißverständnissen und Reibereien führte, wenn er sich blos durch sich selbst gestaltete und nicht förmlich von den Staaten selbst geregelt und überwacht würde, so ist als zweiter Grundsatz festzustellen, daß kein Staat sich weigern darf, vom andern Staate Mittheilungen zu empfangen und den gegenseitigen Verkehr der obersten Staatsgewalten zu verhindern, wie denn auch schon eine Verletzung der äußeren Achtung daraus hervorginge. Abgesehen davon, daß überhaupt die Regeln und Gesetze über Ausübung des beiderseitigen Verkehrs nur durch die Regierungen der Staaten besprochen und festgestellt werden können, vermögen auch nur diese Regierungen die Befolgung dieser Verkehrsordnung zu überwachen und zu beschützen, sowie nöthigenfalls durch wirksame Mittel für die Rechte ihrer Unterthanen einzustehen. Diese gegenseitigen Mittheilungen sind ferner der leichteste Weg, entstandene Irrungen und Streitigkeiten beizulegen, Mißständen Abhülfe zu bringen, die Interesse der Unterthanen im andern Lande zu sichern und zu wahren und überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche den Verkehr mehr zu befördern und zu beleben vermögen. Ebenso ist es rein unmöglich, gemeinsame Anstalten und Einrichtungen, wie die oben besprochenen, zu machen, wenn nicht die Staaten selbst mit einander durch ihre Regierungen in unmittelbaren, amtlichen Verkehr treten und ist dieser amtliche Verkehr daher so nothwendig wie der Verkehr überhaupt. Deshalb darf auch mit Recht gefordert werden, daß bei solchem amtlichen Verkehr kein Staat von dem anderen Verkehrsformen verlangt, welche von den eigenen besonders abweichen und den andern Staat in einer untergeordneten Stellung erscheinen lassen, wie es z. B. in einigen asiatischen Staaten bezüglich des zu beobachtenden Ceremoniells der Fall war, denn da die anderen Staaten

sich dieser sie herabwürdigenden oder unterordnenden Verkehrsformen nicht wohl bedienen mögen oder können, so würden sie geradezu solchen amtlichen Verkehr abschneiden. Es ist daher selbstverständlich, daß die Abschaffung solcher Verkehrsformen ebenso verlangt und nöthigenfalls erzwungen werden muß, wie die Oeffnung eines bisher dem Verkehre verschlossenen Staats.

In welcher Weise dieser Verkehr der Staaten zu ordnen ist, hängt von den Verhältnissen ab und es steht jedenfalls fest, daß zum Mindesten die Gestattung eines schriftlichen Verkehrs verlangt werden muß. Die Bestellung und Annahme einer beständigen Gesandtschaft gehört nicht zu den unbedingten Gewährungen, wenngleich dadurch der Verkehr ungemein erleichtert wird, weil ein ununterbrochener und selbst mündlicher Austausch damit hergestellt ist, was sich namentlich bei weit entfernt von einander liegenden Staaten als sehr wohlthätig herausstellt, zumal dadurch die Angehörigen des die Gesandtschaft absendenden Staats noch in einer Menge nicht internationaler Verhältnisse Schutz und Schirm empfangen. Ohne solche Gesandtschaft wäre der Weg der Korrespondenz zu zeitraubend und daher nachtheilig, z. B. zwischen den europäischen und südamerikanischen Staaten, so daß inzwischen die Interessen Noth litten oder ganz beschädigt würden; auch wäre ein Theil des Handels- und Schifffahrtsverkehrs kaum möglich, z. B. wenn europäische Schiffe im Frachtverkehr zwischen indischen und anderen asiatischen Häfen einen größeren Verdienst zu finden vermögen, ohne daß ihre einheimischen Schiffspapiere dafür ausreichen. Das Recht einer gesandtschaftlichen oder Consularvertretung kann daher jedenfalls in solchen Plätzen, wo ein großer Verkehr von Schiffen der betreffenden Staaten stattfindet, nicht versagt werden und ist solcher allein an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen zu binden, die jedoch ebenfalls für alle Staaten möglichst die gleichen sein müssen. Nur die Annahme größerer Gesandschaften gehört nicht zu diesem unbedingten Rechte, auch kann keine Gegenseitigkeit hinsichtlich der Bestellung solcher Gesandtschaften verlangt werden, da ein Staat durch besondere Verhältnisse genöthigt sein kann, im andern Staate eine förmliche gesandtschaftliche Vertretung zu bestellen, während letzterer Staat im ersteren so wenig dringende Interesse zu vertreten hat, daß eine Gesandschaft daselbst eine unnütze Ausgabe bedingte. Jedoch ist als feststehend unter allen Umständen zu betrachten, daß kein Staat verpflichtet sein kann, eine

bestimmte Person als Gesandten anzunehmen, und daß jeder Staat das Recht hat, sich gegen die Annahme einer solchen Person zu erklären, ohne deshalb weitere Gründe dafür vorzubringen. Selbstverständlich ist es ferner, daß der Staatenverkehr blos zwischen den gegenseitigen Trägern der obersten Staatsgewalt oder von Regierung zu Regierung stattfinden darf, d. h. zwischen solchen, welche von diesen Trägern der Staatsgewalt ausdrücklich an ihrer Stelle dazu bevollmächtigt sind, denn der directe Verkehr eines Staatsoberhauptes mit den Unterthanen eines andern Herrschers, sobald solcher nicht ein rein privater oder blos persönlicher ist, wäre eine Mißachtung für den andern Staat und auch ohnehin in den meisten Fällen nutzlos, weil nur das Oberhaupt Verpflichtungen für den Staat eingehen kann. Durch besondere Verträge und Uebereinkommen ist übrigens zwischen verschiedenen Staaten, zumal wenn sie benachbarte sind, festgestellt worden, daß die entsprechenden beiderseitigen Behörden in Angelegenheiten ihres besonderen Dienstkreises in directen Verkehr treten dürfen, weil dadurch die Geschäfte erleichtert werden und überhaupt der Umweg durch die obersten Landesbehörden unnöthig ist und zu zeitraubend und störend würde. Man denke hierbei blos an den Dienst der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden, der verschiedenen technischen Stellen, wie für den Wasser- und Straßenbau, um zu erkennen, daß ihr gegenseitiger directer Verkehr dem Ansehen der Staaten keinen Abtrag thut, aber die wichtigsten Angelegenheiten rasch und pünktlich fördert. Derartige Beziehungen mehren sich von Jahr zu Jahr, zumal unter Staaten, die auch sonst zu einander in ein engeres Verhältniß getreten sind, wie die deutschen Bundesstaaten, welche sogar dahin streben, die gerichtlichen Erkenntnisse gegenseitig zur Vollstreckung zu bringen. Es ist dabei aber immer eine gewisse Vorsicht nothwendig, weil die Authenticität der Ausfertigungen, Aktenstücke und Unterschriften genau erkannt werden muß, weshalb zu wichtigeren Aktenstücken regelmäßig die Beglaubigung der Ministerien und Gesandtschaft nothwendig ist.

3) Daß die Staaten verpflichtet sind, sich zur Regulirung der Gränzen und Gränzverhältnisse in gegenseitigen Verkehr zu setzen, erhellt schon aus den allgemeinen Erörterungen. Auch können bei noch so gut und endgültig bezeichneten Gränzen durch Naturereignisse und andere Verhältnisse wieder Undeutlichkeiten und Irrungen hervortreten, welche wiederholte Vereinbarungen und Feststellungen

erfordern, was sich besonders häufig bei Gränzflüssen und der Bestimmung des Thalwegs zeigt.

4) Kein Staat darf dem anderen die friedliche Benützung seiner Land- und Wasserwege versagen, noch ihm überhaupt einen solchen Verkehr in seinem Innern verbieten. Natürlich dürfen aber dadurch weder die eigenen Landesbewohner beeinträchtigt, noch zurückgesetzt, noch die bestehende staatliche Ordnung verletzt oder gehemmt werden, denn der Ausländer kann im Lande höchstens nur die gleichen Rechte wie die eigenen Landesangehörigen erlangen, aber vor diesen durchaus nicht bevorzugt werden. Findet es daher der Staat für nothwendig einen gewissen Verkehr zu beschränken oder ihn gewissen Klassen seiner eigenen Unterthanen vorzubehalten oder endlich ihn ganz zu verbieten, so kann der Ausländer sich nicht darüber beschweren. In dieser Hinsicht gibt es fast überall Ausnahmen. So ist z. B. der Handel mit Salz, Pulver und Lumpen vielfach beschränkt, so erfordert das Betreiben mancher Gewerbe das einheimische Bürgerrecht, die Aufnahme in eine Gewerbsgenossenschaft (Zunft) oder eine Concession und in manchen Zeiten wird sogar die Ausfuhr von Getreide und Waffen oder die Einfuhr von Gegenständen, z. B. Tabak und Zucker, förmlich untersagt. Selbst wenn solche Verbote auf national-ökonomischen Verkehrtheiten beruhen und gänzlich zu verwerfen sind, wie die Beschränkung des Getreidehandels, hat der Ausländer kein Recht zur Beschwerde. In gleicher Weise beschränken manche Staaten die Niederlassung der Juden oder schließen sie von einzelnen Orten ganz aus und können dagegen Ausländer keinen Widerspruch einlegen, selbst wenn sie sich auf Staatsverträge über die gegenseitige Zulassung ihrer Unterthanen berufen, denn grundsätzlich kann der betreffende Staat unter solcher allgemeinen Zulassung keine andere verstehen als unter den für seine eigenen Angehörigen bestehenden Bedingungen, selbst wenn, wie in diesem Falle, dieselben als unzeitgemäß erkannt werden müssen. Die mehrfach deshalb von Frankreich gegenüber anderen Staaten erhobenen Reclamationen sind aus diesem Grunde immer mit vollem Rechte zurückgewiesen worden. Auf jeden Fall steht fest, daß der Ausländer sich im Auslande nach den daselbst bestehenden Landesgesetzen zu richten und sich ihnen zu unterwerfen hat, indem nicht einmal die vorgeschützte Unkenntniß dieser Gesetze einen Entschuldigungsgrund dagegen abgeben kann. Natürlich ist aber diese Landesgesetzgebung für ihn nur insoweit maßgebend, als

es sich um Handlungen und Verhältnisse in dem Lande selbst oder bezüglich desselben handelt, nicht aber für solche, die er während dieses Aufenthalts für sein Heimathland vollbringt, da für letzteres nur die Gesetze des letzteren anwendbar sind. Außerdem hat sich der Ausländer auch noch an die sonstigen Bestimmungen über den Aufenthalt Fremder zu halten, da kein Staat unbedingt verpflichtet ist, solche unter allen Bedingungen zu zulassen, sondern gewisse Vorbedingungen dafür stellen kann. Dahin gehört ein ausreichender Ausweis über seine Unbescholtenheit oder Ehrenhaftigkeit, über den erlaubten Zweck seines Aufenthalts, ja selbst über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel, denn es muß jedem Staate freistehen, solche Personen nicht zuzulassen, welche bereits den Verdacht unrechtmäßiger Handlungen an sich tragen oder dergleichen schon einmal im Lande verübt hatten, oder deren Anwesenheit offenbar einen Zweck hat, der dem Lande nachtheilig oder schädlich ist. Jedoch darf solche Zurückweisung eines gehörig legitimirten Ausländers, zumal aus einem befreundeten Staate, durchaus nicht eine willkürliche sein, noch überhaupt ungehörigen und störenden Paßplackereien Raum gegeben werden, sondern wenn ein Staat gehörige Gründe zu solcher Zurückweisung hat, so gebietet ihm schon die Achtung vor dem andern Staate, daß er die Zurückweisung in milder und höflicher Form bewirke und nicht nur gegenüber dem Fremden, sondern auch seiner Regierung gehörig und ausreichend begründe. Das Richtige ist hier keineswegs so schwer zu treffen, wie es die einerseits übertriebene Praxis, andererseits die schrankenlose Zulassung anderer Staaten zu zeigen scheint. In Deutschland und Frankreich ist man die Paßplackerei so gewöhnt, daß man alle Fremden mißtrauisch ansieht und ihre Zulassung gleichsam nur als Gefälligkeit gewährt, auch zu häufig zu gänzlich unbegründeten oder auf übertriebener Aengstlichkeit beruhenden Zurückweisungen greift; in Großbritannien und Nordamerika dagegen verschließt man sich gar keinem Fremden, man verweigert aber auch deren Ausweisung, selbst wenn ihre Anwesenheit mit offenbaren Gefahren verbunden ist und selbst den friedlichen Verkehr mit anderen Staaten zu stören droht.

5) Aus den allgemeinen Erörterungen geht ferner der Satz hervor, daß kein Staat dem anderen den Durchzug seiner Angehörigen oder Waaren versagen darf. Ohne solches Recht wären sehr viele Staaten vom Verkehre mit anderen Staaten geradezu abgeschnitten; da ein solcher aber die erste Grundbedingung für das Völkerleben und den

Völkerverkehr ist, so kann und darf dieses Recht durchaus nicht gehemmt werden. Außerdem ist wohl auch kein Staat in der Lage, dies Recht nicht beanspruchen zu müssen und ergibt es sich einfach aus der Nothwendigkeit der Gegenseitigkeit, indem jeder Staat dringend nothwendig einer Reihe von Gegenständen bedarf, welche er blos auf dem Wege durch andere Länder beziehen kann. Jedoch versteht es sich auch hier von selbst, daß sich Fremde auch in dieser Hinsicht den Vorschriften und Gesetzen des Landes unterwerfen müssen und eine Bevorzugung vor den Landesangehörigen nicht beanspruchen können. Namentlich hat der betreffende Staat schon aus Rücksicht auf das Zollwesen die Verpflichtung für manche Durchfuhrwaaren besondere Ein- und Ausgangsstationen und Straßenrouten, sowie die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten (z. B. Verschluß zollpflichtiger Waaren) vorzuschreiben; aber er hat durchaus kein Recht höhere Transitgebühren zu verlangen, als es die Zollformalitäten und andere Ueberwachung dieses Verkehrs verlangen oder welche überhaupt diesen Transitverkehr beeinträchtigen oder ganz verhindern. Selbst solchen Personen, welche sonst im Lande selbst aus berechtigten Gründen zum Aufenthalte nicht zugelassen würden, darf die directe Durchreise durch das Land nicht verwehrt werden, wenngleich auch hierfür Vorsichtsmaßregeln nicht auszuschließen sind.

6) Jede Art von Verkehr oder Handel, welche den allgemeinen Menschenrechten widerspricht, ist unzulässig und darf ihn kein Staat in seinem Bereiche dulden. Ein Gleiches läßt sich aber nicht von dem Verkehre außerhalb dieser Gränzen sagen; auch steht nicht unbedingt fest, was unter diesem den Menschenrechten Widersprechendem überall zu verstehen ist. Die civilisirten Staaten Europa's betrachten den Sclavenhandel als solchen und haben ihn durch gegenseitige Verträge abgeschafft und verboten; allein ihm dann entgegenzutreten, wenn er auf offener See in Schiffen anderer Staaten getrieben wird, ist nicht wohl zulässig gegen den Willen der letzteren, da ein Angriff auf ihre Schiffe ein Eingriff in ihre staatlichen Rechte wäre. Allerdings geht aus dem Grundsatze selbst hervor, daß ein solcher Handel absolut unrechtmäßig und verwerflich ist, aber so lange noch große Staaten, die sonst schon in den Kreis des heutigen Völkerrechts fallen, wie Nordamerika, dem Sclavenbesitz und Sclavenhandel selbst nicht entsagt haben und daher ihm auch nicht entgegentreten wollen und können, kann man auch nicht sagen, daß dieser Grundsatz im Völkerrechte selbst schon

allgemein wirksam zu werden vermag. Einstweilen ist er blos anwendbar auf jene Staaten, welche sich ihm freiwillig unterwerfen, und müssen diese Staaten suchen, ihn immer weiter auszudehnen und überall durchzuführen.

7) Wenn im Völkerverkehre krankhafte Symptome und Krisen entstehen, welche durch mehr oder weniger starke Mittel wieder beigelegt und geheilt werden müssen und daher Retorsionsmaßregeln oder gar Krieg herbeiführen, so sind die Staaten verpflichtet, die größtmögliche Sorge darauf zu verwenden, daß durch solche Krisis und den Heilungsproceß der Verkehr der übrigen, nicht betheiligten Staaten so wenig als möglich gestört werde und die etwa nöthige Störung und Unterbrechung sich auf das Allernothwendigste beschränke. Der Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit bedingt also auch die vollständige Beachtung der Rechte der Neutralen, die vollständig gewahrt werden müssen, so weit es nur irgend die Ueberwindung der Krisis erlaubt, denn vom völkerrechtlichen Standpunkte ist nur dann ein Krieg erlaubt und anzuerkennen, wenn er dazu dienen soll, solche krankhafte Erscheinungen und Krisen zu überwinden und die Luft wieder zu reinigen, so daß also sein Zweck und Ziel dadurch begränzt wird und er nicht darüber hinausgehen, besonders aber den Fortgang des übrigen Völkerverkehrs oder die Rechte der Neutralen nicht verletzen oder unnöthig beschränken darf. Jeder andere Krieg, der darüber hinausgeht und andere Ziele sich setzt, ist vom Völkerrechte nicht anzuerkennen und muß die zur Uebung desselben verbundenen Staaten gegen sich herausfordern.

Dies sind die Hauptsätze, welche aus dem obersten Grundsatze der Verkehrsnothwendigkeit bis jetzt hervorgehen und wohl auch alle künftig sich noch ergebenen weiteren Fälle unter sich begreifen werden, weil sie alle Seiten umfassen, die im Völkerverkehre überhaupt hervortreten.

IV.

Uebung des Verkehrs.

1. Einleitung und Eintheilung.

Die in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten allgemeinen Grundsätze über das Einzelleben der Staaten und über ihr Zusammenleben im großartigen Organismus des Völkerlebens bilden die Grundlagen des Völkerverkehrs überhaupt, wie solche von allen civilisirten Staaten anzuerkennen und zu beachten sind. Ihre Anwendung auf einzelne Personen, Fälle und Verhältnisse hängt dagegen mehr von gegenseitigem Uebereinkommen oder Herkommen ab und können die Formen der Uebung dieses Völkerverkehrs fortwährend der Veränderung und Vervollkommnung unterliegen, wie überhaupt Leben und Verkehr niemals auf derselben Stufe stehen bleiben, sondern mit der sich umwandelnden Zeitrichtung und der Erweiterung und Ausbildung des Verkehrs ebenfalls solche Umwandlungen erleiden müssen, da sie sonst dem Zwecke nicht mehr entsprächen. Die Formen dieses Verkehrs und die Uebung desselben ändern sich dabei allein, nicht jedoch die Rechtsgrundsätze, auf welchen sie beruhen und denen sie Ausdruck verleihen, und aller Völkerverkehr hat lediglich nach ihnen zu verfahren und nicht aus Willkür, Gewaltthätigkeit und Eigennutz, welche den Bestand des Völkerrechts selbst aufheben und alle Mitglieder des völkerrechtlichen Verbands gegen sich zusammenschaaren müssen.

Der Völkerverkehr ist im Allgemeinen als ein normaler aufzufassen, indem er sich in der Regel im Geleise des Friedens bewegt, denselben zu erhalten und zu befestigen sucht und nur so die wahren Zwecke

der Menschheit erfüllen kann. Sein Hauptzweck ist geradezu die Erhaltung und Wahrung des friedlichen Verkehrs und deshalb kann auch das Völkerrecht gar nicht in ein Recht des Friedens und des Unfriedens eingetheilt werden. Der Unfrieden selbst ist fast immer nur gegen die bisherigen rechtlichen Verhältnisse gerichtet und sucht an deren Stelle neue Rechtsverhältnisse zu setzen; es ist eine Opposition gegen den Fortbestand der bisherigen friedlichen Entwickelung und daher kann es auch kein Völkerrecht des Unfriedens geben, da er geradezu dem Völkerrechte entgegen tritt. Es gibt so wenig ein Völkerrecht des Unfriedens, als es ein Recht der Vergehen, der Verbrechen oder des Mords gibt, obschon sich das Recht allerdings auch hiermit beschäftigen muß.

Was man gewöhnlich unter Recht des Unfriedens versteht, umfaßt blos die Heilmethoden bei krankhaften Erscheinungen und Krisen im Völkerleben und das nothwendige Verhalten und Verfahren, um die Wirkungen dieser krankhaften Ausschreitungen auf einen möglichst engen Kreis und kurzen Verlauf einzuschränken, sowie die übrigen Staaten während dieser Zeit vor der Mitleidenschaft daran zu sichern. Wir haben es also zur Zeit des Unfriedens nur damit zu thun, Vorsichtsmaßregeln und Einschränkungen zu treffen, damit die Grundsätze des Völkerrechts nicht zu sehr verletzt werden, die Krisis rasch vorübergehe und dann das Völkerrecht wieder in gesicherte Geltung gelange. Dieser anormale Charakter des Unfriedens und die Verpflichtung, ihn möglichst zu vermeiden, steht jedoch nicht dem entgegen, daß durch solche Zeit des Unfriedens oder einen Krieg die vorher krankhaft gewordenen Verhältnisse und Zustände wieder geheilt und sogar ein gesunderer Zustand hergestellt oder geschaffen werde, wie ja oft auch der Mensch durch Ueberstehung einer Krankheit wieder den Grund zu einem frischeren und gesunderen Leben legt. Immerhin bleibt dies aber ein anormaler Zustand, den so selten als möglich vorkommen zu lassen das eifrige Bestreben der zum Völkerrechte verbundenen Staaten sein muß und welcher sich mit dem Fortschreiten der Kultur auch wirklich vermindert und seltener wird. Allein sowie auch die großartigsten Fortschritte der Heilkunde niemals verhindern werden, daß die Menschen zuweilen krank werden, und ein normaler Gesundheitszustand niemals allgemein und dauernd erscheinen wird, ebenso werden auch im Völkerleben und Völkerverkehr solche anormale Verhältnisse und Krisen von Zeit zu Zeit wiederkehren

und niemals ganz verhindert werden können, denn es liegt eben in der Bestimmung aller Dinge, daß nichts ganz vollkommen ist und das Unvollkommenere, das sich immer dazwischen zeigt, das Vollkommenere erst im wahren Lichte erscheinen und würdigen läßt. Die von Philantropen und mehr phantasiereichen Menschen in einstmalige Aussicht gestellte Zeit des ewigen Friedens ist daher wohl ein herrliches Bild, dem die Menschheit näher zu kommen mit aller Kraft ringen soll, aber es kann und darf niemals erreicht werden, weil es das Grab der Menschheit selbst werden würde; an einen ewigen Frieden ist so wenig bei den Bewohnern dieser Erde als bei ihr selbst zu denken; ist er bei Letzterer nicht möglich, so kann er es auch bei den ersteren nie sein.

Man nennt das sogenannte Recht des Unfriedens öfters auch das Actionenrecht der Staaten und versteht darunter das Recht der Selbsthülfe, wenn man sich auf friedlichem Wege nicht mehr Recht verschaffen kann. Allein abgesehen davon, daß das Actionenrecht nicht blos die Selbsthülfe, sondern auch jede andere, selbstständig handelnde Thätigkeit bezeichnet, wie sie auch im friedlichen Verkehre vorkommen kann, ist Selbsthülfe kein wirkliches Recht, sondern nur eine im äußersten Nothfalle zugelassene Ausnahme, welche nicht einem wirklichen und vollkommenen Rechte gegenüber gestellt werden kann, wie es das Recht in Friedenszeit ist.

Die durch Herkommen, Uebung und Verträge eingeführten besonderen Normen bezüglich der Uebung des völkerrechtlichen Verkehrs lassen sich am einfachsten unter folgenden Rubriken darstellen:

1) Internationale Rechte der Personen;
2) Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung (internationales Privat- und Strafrecht);
3) Verkehrsübung bezüglich des Besitzes, der See- und Flußschifffahrt;
4) Vertragsrecht;
5) Vertretungsrecht (Gesandtschaftsverkehr);
6) Ordnung der Streitigkeiten:

   a) auf friedlichem Wege;
   b) durch Retorsion;
   c) durch Krieg;

aa) die Kriegführenden;
bb) die Verbündeten;
cc) die Neutralen;
dd) Friedensschluß.

---

2. Internationale Rechte der Personen.

Jede Person, welche sich in einem Staate aufhält oder daselbst Eigenthum besitzt, ist den Gesetzen desselben unterworfen, da sich dieselben über das ganze Gebiet erstrecken und jede Ausnahme davon auf besonderen Rechten und Gewährungen beruhen muß. Allein das Verhältniß dieser Personen zum Staate kann ein verschiedenes sein, welches bedingt wird durch die Staatsangehörigkeit derselben und ihren Besitzer.

Staatsangehörige oder Unterthanen eines Landes sind alle solche Personen, welche in einem gebundenen Verhältnisse zu demselben stehen und darin ihre Heimath haben, so daß sie sich durch bloßen einfachen Ortswechsel den Verpflichtungen gegen den Staat nicht entziehen können. Unbedingt gehören zu diesen Unterthanen alle daselbst heimathberechtigten Personen, sowie alle jene, welche im Civil-, Militär- oder Seedienst des Landes stehen, da die Annahme solcher Dienste auch die der Unterthanenpflichten mit sich bringt. Selbstverständlich sind gleiche Unterthanen die Ehefrauen derselben, insofern sie nicht das Bürgerrecht ihrer Heimath beibehalten haben, was aber nur in einzelnen Staaten, wie z. B. Frankfurt, zuläßig ist, ferner alle Kinder von Unterthanen, mögen dieselben nun im Inlande oder Auslande geboren sein. Uneheliche Kinder folgen der Unterthanschaft der Mutter. Bei Kindern, die im Auslande geboren sind, ist diese Unterthanschaft jedoch nur insoweit vorbehalten, als dieselben in ihr Vaterland gebracht werden und nicht vom Geburtslande beansprucht worden sind. In welchem Maße und Umfange sich die Rechte solcher Unterthanen gestalten, ob sie das volle Staatsbürgerrecht besitzen oder blos Hintersassen sind, thut nichts zur Sache; sie gehören unbedingt dem Lande an, haben seinen Gesetzen Folge zu leisten und werden von ihm im internationalen Verkehr vertreten und beschützt.

Eine andere Klasse von Personen ist der Staatsgewalt des Landes

ebenfalls unterworfen, aber nicht bezüglich ihrer Personen, sondern in Betreff ihres Grundbesitzes oder ihrer Gerechtsame, die sie im Lande inne haben. Es sind dies die sogenannten Forensen, welche für ihre Person als Ausländer gelten, für ihren Besitz aber dieselben Rechte und Verpflichtungen haben, wie die Inländer oder Unterthanen selbst. Ihr Besitz im Lande ist jedoch fast überall zugleich Ursache, daß sie auch als Personen im Lande vor den nur vorübergehend daselbst befindlichen Ausländern bevorzugt werden, wie z. B. ein solcher nicht wohl so leicht ausgewiesen werden dürfte wie andere Ausländer.

Die dritte Klasse bilden die Fremden oder Ausländer, welche sich nur vorübergehend im Lande aufhalten und ihr fremdes Staatsbürgerrecht beibehalten, die aber während dieses Aufenthalts sich bezüglich ihrer Handlungen nach den Landesgesetzen zu richten haben. Nur bezüglich dessen, was sie in Betreff ihrer Eigenschaft als Unterthanen des anderen Landes thun, oder der Rechtsakte, die sie bezüglich ihres Vermögens und anderer Verhältnisse im Heimathlande vornehmen, sind die Gesetze ihres Aufenthaltsorts nicht maßgebend und werden sie sich in der Regel auch im Auslande an die Rechtsformen und Vorschriften des Heimathlands zu halten haben.

Daß beide letztere Klassen sich zu jeder Zeit dieser Unterordnung unter die Landesgesetze entziehen können, wenn sie den Besitz verkaufen oder das Land verlassen, versteht sich von selbst; aber auch die wirklichen Unterthanen sind nicht an die Scholle gebunden, sondern besitzen das Recht, ihre Heimath zu verlassen und eine andere aufzusuchen, natürlich aber nur unter der Bedingung, daß sie die dafür bestehenden gesetzlichen Bedingungen zuvor erfüllt haben und kein Anspruch des Heimathlands sie mehr zurückhält. Die Sache selbst und namentlich das politische Verhältniß bringt es mit sich, daß man nur Unterthan eines einzigen Staats sein kann; jedoch kommt es noch vor, daß die Beibehaltung noch eines zweiten Unterthanenverhältnisses von einzelnen Staaten geduldet wird, z. B. von Frankfurt. Letzteres kann nur zu Collisionen führen und das Völkerrecht durchaus nicht mit diesem Gebrauch übereinstimmen. Daß unter den deutschen Bundesstaaten der Grundsatz nur eines einzigen Unterthanenverbands als vorausgesetzt angesehen ist, geht daraus hervor, daß selbst die Mediatisirten zu erklären hatten, welchem von den Staaten, worin ihre Besitzungen liegen, sie als Unterthanen angehören wollten.

Die Verhältnisse der Unterthanen zur Staatsgewalt sind durch das Staatsrecht geregelt; hierher gehören blos diejenigen, welche den internationalen Verkehr betreffen. Zunächst hat die Staatsgewalt als Repräsentant des Staats überhaupt alle Unterthanen im Auslande und gegenüber demselben zu vertheidigen und ihren Schutz zu übernehmen. Es gilt dies sowohl in Bezug auf Rechtsansprüche, welche sie im Auslande haben, als auf Rechtsverletzungen, die ihnen dort zu Theil wurden, oder endlich bezüglich vorübergehenden Schutzes für ihren Aufenthalt, Geschäftsbetrieb u. dgl. Nicht nur hat der Staat das Recht hierzu, sondern auch die Verpflichtung und jeder Staat, welcher letzterer nicht nachkommt, wenn er dafür in Anspruch genommen wird, vernachlässigt dadurch seine völkerrechtliche Stellung. Dagegen sind die Unterthanen auch im Auslande den Gesetzen, Anordnungen und der Gerichtsbarkeit des Heimathlands verpflichtet und haben die daraus hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn sie nicht der Rechte als Staatsbürger desselben verlustig werden wollen. Jedoch hat dies wieder seine bestimmten Gränzen, denn wenn es z. B. in Baden erlaubt ist, einen badischen Bürger, der beständig im Auslande wohnt, vor dem Gerichte seines Heimathorts zu belangen und das Urtheil am Aufenthaltsorte vollstrecken zu lassen, so wird dadurch das Recht selbst gefährdet. Auch hat der Heimathsstaat kein Recht, seine Gewalt über Besitz und Rechtsverhältnisse auszudehnen, die seine Unterthanen im Auslande haben, oder das Vermögen und Einkommen daselbst zu besteuern. In dieser Hinsicht sind manche Steuergesetze noch im entschiedensten Widerspruche mit dem klarsten Rechte und sogar wahre Verletzungen des Völkerrechts, z. B. wenn Baden vom Kapitalbesitze eine Kapitalsteuer erhebt und sich unter diesen Kapitalien österreichische Obligationen befinden, deren Coupons schon in Wien besteuert werden, wodurch also Baden mit seiner Besteuerung das Ausland verletzt, indem nun österreichische Obligationen für Baden weniger werth sind, als für Bürger anderer Länder. Nur dann hat sich der Unterthan auch bei auswärtigen Verhältnissen nach der Gesetzgebung der Heimath zu richten, wenn dieselben für das Inland maßgebend sein oder Folgen haben sollen. Ferner hat der Staat das Recht, seine im Auslande befindlichen Bürger zurückzurufen, z. B. zur Erfüllung der Konscriptionspflicht, bei Kriegen u. dgl.; aber diese Bürger können nur auf dem gewöhnlichen Wege zurückgerufen, nicht aber andere Staaten zur Bewirkung ihrer Heimkehr genöthigt werden.

Es folgt dies aber nicht etwa aus einem allgemeinen Weltbürgerrecht, das überhaupt nicht existirt, sondern aus dem Rechte der Auswanderung, dem kein dritter Staat entgegenzutreten hat, indem die Art und Weise, wie sich die Unterthanen der Rechte und Verpflichtungen gegen ihre Heimath entledigen, blos diese und ihre Regierungen, nicht aber Dritte angeht. Dagegen erfordern es natürlich andere Rücksichten, daß letztere die Bekanntmachung solcher Zurückberufungen nicht verwehren darf, da die Betreffenden dadurch sonst gegen ihren Willen Rechte und Vermögen verlieren können. Endlich versteht es sich von selbst, daß ein Unterthan den Schutz und die Hülfe eines fremden Staats gegen seinen Heimathsstaat nicht anrufen kann, da dies einen Eingriff in die Hoheitsrechte durch den anderen Staat hervorrufen würde. Jedoch kann allerdings der Fall vorkommen, daß auch ein anderer Staat sich für solche Unterthanen eines Staats verwendet, die in seinem Territorium wohnen, was aber freilich mehr als freundschaftliche Fürsprache, denn als wirkliches Dazwischentreten anzusehen ist und nur durch den zeitweisen Wohnort motivirt werden kann.

Ausländer treten in ein Verhältniß zu einem andern Staate, dem sie nicht angehören, indem sie entweder daselbst Besitz erwerben oder sich aufhalten, denn sonst können sie von einer anderen Staatsgewalt nicht abhängig werden. Vermöge des Rechts der Unabhängigkeit der Staatsgewalten steht es den Staaten allerdings frei, Fremde zum Aufenthalt oder Besitz zu zulassen oder nicht und es kann diese Zulassung in gewissen Fällen sogar für gewisse Kategorien von Personen gänzlich zu verbieten sein; im Allgemeinen sollte aber jeder Staat in dieser Hinsicht nicht nach Willkür verfahren, sondern nach festen Regeln und bestimmten gesetzlichen Vorschriften, nach deren Erfüllung dem Ausländer nichts mehr entgegensteht. Die Nothwendigkeit des Verkehrslebens bedingt dabei, daß alle derartige Beschränkungen der Ausländer sich blos auf solche Punkte beziehen, welche politische und staatsbürgerliche Rechte, also die besonderen nationalen Vorrechte der Unterthanen betreffen, nicht aber auf das Privatrecht oder die gewöhnlichen Verhältnisse des Besitzes und Verkehrs, die für Ausländer dieselben sein müssen wie für die Inländer, weil an diesen Dingen nichts Nationales haftet, das etwa blos letzteren vorzubehalten wäre. Alle Vermögens- und Verkehrsverhältnisse sind rein kosmopolitischer Art und auf der ganzen Erde dafür keine verschiedenartige Behandlung nothwendig und daher ist auch als Hauptgrundsatz

anzuerkennen, daß das Civilrecht auf alle, ob In- oder Ausländer, gleichmäßig anzuwenden und davon keine Ausnahme zu machen sei, wenn dies nicht etwa durch ausnahmsweise Ungleichheit der Behandlung in einem anderen Lande als Gegenmaßregel nothwendig wird. In dieser Hinsicht ist man freilich noch nicht überall zu der ganz richtigen Praxis gelangt, denn da und dort wird sogar an dem Vermögen, das Ausländer im Inlande zu erben haben, ein Abzug gemacht; jedoch mindern sich derartige Ausnahmen ebenfalls und bleibt für Fremde eine besondere Behandlung blos in solchen Fällen übrig, welche durch die Verhältnisse gerechtfertigt sind, z. B. die Anordnung, daß Ausländer bei Klagen, die sie im Inlande anstellen, für die etwaigen Proceßkosten Bürgschaft stellen müssen, damit der Staat nicht dafür gefährdet werde. Ebenso ist jeder Staat verpflichtet, die Wirksamkeit und Thätigkeit seiner Gerichte und Behörden im Lande wohnenden Fremden auch dann nicht zu versagen, wenn sie blos gegen andere Fremde angerufen wird, sobald nämlich diese Thätigkeit nur in der gleichen Weise, wie sie gegen Inländer anzuwenden ist, verlangt wird, denn diese Stellen sind nicht blos für die inländischen Bürger, sondern für das ganze Land vorhanden und daher auch für Alles, was darin vorkommt und den Schutz desselben genießt. Dagegen können die inländischen Behörden keine Gerichtsbarkeit gegen Ausländer üben, die im Lande weder Vermögen noch Wohnsitz haben, also auch gar nicht von den Gerichten erreichbar sind, denn dies hieße in die Rechte der fremden Staatsgewalt eingreifen und deren Unterthanen nebst ihrem Vermögen dem natürlichen Richter entziehen. Bei allen Streitigkeiten bezüglich der Privatangelegenheiten Fremder, wobei irgend ein internationales Rechtsverhältniß berührt ist und von dem anderen Staate gewahrt wird, hört ebenfalls die Gerichtsbarkeit des Inlands auf, weil die Angelegenheit dadurch nicht mehr eine rein privatrechtliche ist, sondern zu einer internationalen wird, die der gewöhnlichen Gerichtsentscheidung als einer einseitigen entzogen bleiben muß. In gleicher Weise ist solches der Fall, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die aus einem Vertrage des Staats mit Ausländern, z. B. bei Contrahirung von Staatsschulden, hervorgehen, denn der Staat als vertragschließende Partei kann sich über solche Streitigkeiten nicht selbst ein Entscheidungsrecht zuerkennen.

Im Besonderen treten zunächst Ausländer, die im Inlande Vermögensbesitz haben, zu demselben in nähere Beziehungen und zwar

rücksichtlich dieses ihres Besitzes. Dem Staate steht darüber nämlich, wie über alles andere Vermögen im Inlande, das Recht der Gerichtsbarkeit, der Polizei und der Besteuerung zu nebst noch einigen Ausnahmsrechten, z. B. der Expropriation. Alle übrigen persönlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Betreffenden bleiben mit Recht davon unberührt, denn das Recht des Staats hört da auf, wo die Gränze des Besitzrechts liegt. Es gibt jedoch hierin noch einige Ausnahmen, welche als Ueberbleibsel des Mittelalters zu betrachten sind. Mehrere Staaten, wie Sachsen, verpflichten nämlich Ausländer, die im Inlande gewisse Besitzungen erwerben, zur Ablegung des Unterthaneneids, wodurch sie für ihre Person in das Verhältniß der Unterthanen eintreten und auch für alle persönliche Ansprüche der Civilrechtspflege unterworfen sein sollen. Allein ein solches Verlangen ist nicht blos ungerechtfertigt, sondern auch im Widerspruch mit den Grundsätzen des Staatsrechts, welches sich entschieden gegen den Besitz eines doppelten Bürgerrechts oder Unterthanverhältnisses aussprechen muß, und es steht sogar mit der Bundesverfassung in Widerspruch, weil diese selbst von den Meistbevorrechteten, nämlich den Mediatisirten, die Wahl eines einzigen Staatsbürgerrechts verlangte und den übrigen doch nicht eine größere Freiheit zugestehen konnte und wollte.

Für Ausländer, welche das Inland betreten und darin Aufenthalt nehmen, ohne Besitz zu erlangen, treten andere Verhältnisse ein. Dem Staate muß es freilich vorbehalten bleiben, selbst aus politischen Gründen gewissen Kategorien von Ausländern den Aufenthalt im Lande zu versagen und die sich daselbst bereits Aufhaltenden wieder auszuweisen. Allein die Gründe dazu müssen wichtig genug sein und offen dargelegt werden, weil sonst der Heimathstaat der Zurückgewiesenen sich dadurch beeinträchtigt und verletzt fühlte und dies dadurch keineswegs bewirkt werden darf. Ebenso ist jede solche Zurückweisung in der schonendsten Weise zu bewirken. Die von einem Staate zurück- oder ausgewiesenen Angehörigen eines andern Staats sind von demselben ebenfalls zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, außer für den Fall, daß sie inzwischen ihr Heimathsrecht verwirkt haben, was jedoch auf die seltensten Fälle zu beschränken ist, da im Allgemeinen das Heimathsrecht nicht so leicht verloren werden darf und sogar in solchem Falle der Heimathsstaat wenigstens für so lange zur Wiederaufnahme des Angehörigen verpflichtet erscheint, bis über seine Heimathsverhältnisse entschieden ist.

Hierüber wurden zwischen den europäischen Staaten häufig specielle Verträge geschlossen und in Deutschland besteht ebenfalls eine besondere Convention bezüglich der Uebernahme Auszuweisender; jedoch dürften derartige Bestimmungen mit der Zeit immer weniger nothwendig werden, da die Geburts- und Standesbücher aller Länder jetzt mit mehr Sorgfalt geführt werden und die wirkliche Heimath dadurch leichter nachgewiesen wird.

Die Unterstellung der Ausländer unter die Gesetze des Inlands während ihres Aufenthalts daselbst wird gewöhnlich durch die sogenannte weltbürgerliche Stellung des Individuums begründet; allein es gibt nur ein einziges Staatsbürgerthum und kein Weltbürgerrecht, das nur zu den Fictionen gehört. Sie erfolgt einfach aus dem Grunde, weil die Staatsgewalt Alles umfaßt, was im Lande ist, Ausnahmen nur von ihr selbst und zwar so selten als möglich gestattet werden können, ein anderes Recht im Lande nicht zugelassen werden darf und die Wirksamkeit der Staatsgewalt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nur dann eine vollständige sein kann, wenn überall, so weit ihr Gebiet reicht, sich ihnen nichts zu entziehen vermag. Das Gleiche ist bezüglich des Schutzes der Fall. Der Staat schützt nicht blos alle seine Unterthanen und den Besitz derselben, sondern Alles, was im Lande ist, denn nichts darf darin schutzlos sein, ohne den allgemeinen Staatsschutz zu vereiteln, noch darf dieser Schutz ein verschiedener sein, weil er für Alles gleich bestehen muß. Am wenigsten kann in einem Staate irgend eine Person oder Sache rechtlos sein, wie es die Ausländer noch im Mittelalter waren, denn dies vereinigte sich gar nicht mit dem Begriffe des Staats als einer Rechtsanstalt.

Während des Aufenthalts der Fremden treten daher für dieselben folgende Grundsätze in Kraft. Sie genießen im Inlande den gleichen Schutz der Gesetze und Behörden wie die Inländer, sie sind aber dagegen ebenso an die Beobachtung der Polizei- und Strafgesetze gebunden und denselben unterworfen und können sich dabei nicht etwa mit der Unkenntniß derselben entschuldigen, da es ihre Schuldigkeit war, dieselben kennen zu lernen. Jedoch wird bezüglich mancher Polizeiverordnungen manche Ausnahme zu Gunsten Fremder gemacht und sind dieselben bei blos vorübergehendem Aufenthalte nicht so streng an einzelne Bestimmungen gebunden, z. B. die Polizeistunde, wie es für die dauernd Ansäßigen der Fall ist, die sich besser darnach richten können. Auch die

Civilgesetzgebung ist auf sie anwendbar, insoweit sie Rechte oder Verpflichtungen im Lande erwerben oder eingehen oder sie darüber in Streitigkeiten gerathen. Wo die ganze Gesetzgebung einen mehr nationalen Charakter an sich trägt und daher bei ihrer Anwendung auf Fremde Unzuträglichkeiten mit sich führte, wird in manchen Ländern den Ausländern eine besondere Vergünstigung eingeräumt, z. B. in England, wo das Geschwornengericht, das über einen Fremden aburtheilen soll, zur Hälfte aus Fremden und zwar vorzugsweise aus nationalen Genossen desselben zusammengesetzt wird. Staaten, deren Gesetze und Rechtspflege noch nicht auf sehr hoher Stufe stehen, pflegten früher, wie die Türkei, den civilisirteren fremden Staaten sogar das Recht zuzugestehen, ihre Angehörigen im Lande unter die Jurisdiction der Konsulate zu stellen, welches Recht jedoch an und für sich nicht als räthlich und zulässig erscheint und nur durch die hier speciell vorwaltenden besonderen Verhältnisse gerechtfertigt werden kann. Im Uebrigen kann der Fremde nicht zu den Leistungen der Inländer gezogen werden, welche blos aus ihrem staatsbürgerlichen Verhältnisse entspringen. Dahin gehört zunächst die Militärpflicht, welche blos eine persönliche Verpflichtung gegenüber dem Heimathsstaate ist und Fremden nicht auferlegt werden kann. Steuern, welche einen ähnlichen Charakter tragen und auf Personen und Vermögen umgelegt werden, hat der Ausländer ebenfalls nicht zu tragen, weil er auch nicht als Staatsangehöriger zu deren Umlegung und Genehmigung mitwirken konnte. Dagegen kann er sich nicht denjenigen Abgaben entziehen, welche ein Aequivalent (Entschädigung) für Benützung von Staatsanstalten und localen Einrichtungen bilden, die ihm in besonderen Fällen ebenfalls zu gut kommen. Dahin gehören Straßengeld, Patent- und Wohnungssteuer, Beleuchtungsabgabe, Schulgeld, Sporteln und Stempel, Aufenthaltstaxe u. dgl., wie diese in mannichfaltiger Weise vorkommen, aber von Niemanden verlangt werden, als wer auch den betreffenden Gebrauch gemacht und Nutzen davon gezogen hat. Das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers unterliegt denselben Bestimmungen und Gesetzeseinwirkungen wie das der Inländer selbst und kann also auch nur gegen völlige Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Was die persönlichen Verhältnisse eines Ausländers, besonders aber seinen Civilstand (Geburtsrang, Stand u. dgl.) betrifft, so kann derselbe durch den Eintritt in das Inland keine Aenderung erleiden,

kann aber ebensowenig daraus eine Berechtigung, ein Vorzug oder ein Nachtheil daraus abgeleitet werden, denn alle diese Verhältnisse gehen das Inland nichts an und behandelt es denselben rein nur als gleichberechtigten Menschen. Anders ist es allerdings, wenn ein solcher Ausländer in Aufträgen und mit Vollmacht seines Heimathstaats erscheint und denselben zu vertreten hat, wobei ihm die in der Beglaubigung zuerkannten Prädikate und Rechte vorbehalten sind. Im Allgemeinen ist aber überall die Sitte eingeführt, aus Höflichkeitsgründen und äußerer Achtung auch den Rangverhältnissen eines Ausländers Beachtung zu gewähren, weil dies in den civilisirteren Staaten auf Gegenseitigkeit zu rechnen hat. Ohnehin kann dadurch einem Staate nichts vergeben oder geschadet werden, weil überall völlige Gleichheit vor dem Gesetze eingeführt ist. — In manchen Staaten war noch die ausnahmsweise Bestimmung eingeführt, daß Fremde, welche sich daselbst aufhalten wollen, eine Kaution hinterlegen müssen, damit der Staat sich allenfalls daraus entschädigen kann, wenn er wegen Verarmung, Hülflosigkeit und Rücktransport derselben Kosten haben sollte. Allein dieser ungastliche, halbmittelalterliche Gebrauch ist in neuerer Zeit überall abgeschafft und nur die Stadt Frankfurt in Deutschland hat die traurige Ehre, ihm noch zu huldigen, jedoch auch nur gegenüber von Deutschen, da andere Staaten sich dies nicht mehr gefallen ließen.

Der Wiederentfernung eines Ausländers aus dem Inlande darf kein Hinderniß entgegengestellt werden, sobald er die daselbst eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt hat; jedoch können solche nur von den Betheiligten selbst und nicht vom Staate ohne deren Auftrag geltend gemacht werden. Ebenso steht es ihnen frei ihr Vermögen mitzunehmen, sowie darin ihnen zufallende Erbschaften aus dem Lande zu ziehen. Auch hierfür bestanden früher halbbarbarische Bestimmungen, indem die Staaten von in's Ausland gehenden Erbschaften eine besondere Steuer oder Abzug eingeführt hatten; allein auch diese Unsitte ist allmälig gefallen und vielleicht nur noch ausnahmsweise irgendwo in Bestand.

3. Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung.

Unbeschadet der vollständigen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Staats, welche durch andere nicht beeinflußt oder beherrscht werden darf, bringt es doch die Unterhaltung des Völkerverkehrs mit sich, daß bezüglich vieler Einrichtungen, Anstalten und Gesetze wenigstens unter den auf gleicher Kulturstufe stehenden Staaten eine gewisse Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit eingeführt wird und sogar sich fast von selbst herausbildet, weil die Bedürfnisse die gleichen sind. Auch versteht es sich von selbst, daß schon des Beispiels und der Nacheiferung wegen kein Staat solche Rechtsverhältnisse anderer Staaten ganz unbeachtet lassen kann, weil er bei der Beurtheilung und Entscheidung über manche persönliche und Besitzverhältnisse seiner Unterthanen oder Fremder, welche mit den auswärtigen Rechtsverhältnissen in engerer Verbindung stehen oder darauf beruhen, letztere auch genau kennen oder wenigstens von der betreffenden Regierung sich die nöthigen Mittheilungen darüber verschaffen muß. Es verlangt aber ganz besonders die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung, daß die einzelnen Staaten gewisse allgemeine Grundsätze beobachten bezüglich der Wirkungen, welche ausländische Formen der Rechtsgeschäfte im Inlande finden sollen, und bezüglich der Aufrechthaltung der strafenden Gerechtigkeit, damit nicht Unrecht und Verbrechen sich ihrem Arme dadurch entziehen können, daß ihre Verursacher und Thäter einfach die Landesgränze überschreiten. Auch gibt es sonst noch verschiedene Fälle, wo die allgemeine Rechtsordnung verlangt, daß gewisse leitende Grundsätze nirgends verläugnet werden und jeder Staat dem Andern darin Rechnung trage.

Zunächst ist hier die Justizverwaltung in's Auge zu fassen, die von den Staaten im Namen der zutheilenden und strafenden Gerechtigkeit in die Hand genommen wird und zu bewirken hat, daß die Rechtssprüche auch von Land zu Land in Erfüllung gehen. So dringend es nun aber auch zu wünschen wäre, daß derartige Rechtssprüche überall zum Vollzug gelangen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diesem auch sehr viele Hindernisse im Wege stehen, die nicht blos durch die Verschiedenartigkeit der Gesetzbücher und Justizverwaltung, sondern sogar selbst durch jene von Charakter und Gewohnheiten der Völker gebildet werden.

Dieselben werden daher zwar fortwährend vermindert werden, weil die Wissenschaft selbst auf die größere Gleichartigkeit der Gesetzgebungen hinarbeitet, aber gerade der Volkscharakter und die besonderen Verhältnisse von Land und Leuten bringen es mit sich, daß diese Gleichheit für gar manche Punkte nur sehr schwer herzustellen ist und daher das eine Land nicht wohl Rechtssprüche des andern an seinen Unterthanen oder in seinem Bereiche zur Ausführung bringen mag oder die Bestrafung überhaupt anerkennen kann. Dieser Theil des internationalen Verkehrs ist deshalb noch nicht sehr vollkommen und kann nur nach und nach erweitert und ausgedehnt werden und zwar nur auf dem Wege der Verträge, damit die gegenseitige Verbindlichkeit eine feste und sichere werde und kein Zweifel über den Geschäftsgang und die Formen dieses internationalen Verkehrs obwalte.

Im Allgemeinen kann man als die gegenwärtig geltenden Grundsätze des Völkerrechts folgende bezeichnen. Ein Staat kann nur für seine eigenen Staatsglieder und die im Lande wohnenden Ausländer die erforderlichen Gesetze und Rechtsnormen auf dem verfassungsmäßigen Wege aufstellen und die Bedingungen festsetzen, unter welchem Rechtsverhältnisse bei ihnen Giltigkeit und Wirksamkeit haben sollen; auch kann er bestimmen, in welcher Weise auswärts entstandene Rechtsverhältnisse ihre Wirkung in das Land übertragen dürfen; aber fremde Personen und Sachen sind seiner Rechtsfestsetzung entzogen und deren eigenen Staaten zu überlassen, weil diese dasselbe, eben genannte Recht für sich anzusprechen haben. Dagegen bringt es allerdings die Nothwendigkeit des geordneten Völkerverkehrs und die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung mit sich, daß jeder Staat dem andern die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern hat und sogar, unbeschadet der eigenen Rechte, dazu mitwirken soll, sobald die bei ihm selbst geltenden Rechtsbestimmungen dieselben sind oder doch den gleichen Zweck haben. Nur ist dies freilich nicht als ein streng juristisches Recht zu betrachten, sondern als ein Grundgesetz des Völkerverkehrs, der ohne solchen eine der nothwendigsten Grundbedingungen entbehren würde, was, beiläufig gesagt, wieder beweist, daß man das Völkerrecht vom rein juristischen Standpunkte nicht auffassen darf, wenn man viele Grundgesetze desselben nicht unerklärt lassen will.

Betrachten wir zuerst das Privatrecht, so ergibt es sich schon aus dem Wesen desselben, daß es nicht unbedingt an ein bestimmtes

Land gebunden sein kann, weil Personen und ihr Vermögen, wofür privatrechtliche Verhältnisse begründet sind, nicht blos Wohnort und Land wechseln können, sondern auch die Wirkungen dieser Verhältnisse sich in verschiedene Länder hinein zu erstrecken vermögen, sämmtliche privatrechtliche Verhältnisse einer Person aber gänzlich unsicher wären und mit jedem Landeswechsel sich änderten, sobald solche von der Gesetzgebung der einzelnen Länder abhängen. Das Privatrecht jeder Person bildet unstreitig einen integrirenden Theil seines Rechts auf Freiheit und selbstständiges Dasein und kann daher, sobald es zur vollendeten Thatsache geworden ist und rechtlichen Bestand erlangt hat, nicht wieder von der Willkür eines andern Staats abhängig gemacht werden. Den einzelnen Staaten steht höchstens das Recht zu, die Wirkung solchen bestehenden Privatrechts einer Person auf weitere Handlungen oder innere und andere Verhältnisse des Landes festzusetzen, zu beschränken oder auch ganz zu bestreiten; das außerhalb ihres Bereichs entstandene Rechtsverhältniß selbst kann er aber nicht aufheben, wenn es da, wo es entstanden ist, den Gesetzen gemäß entstand und Rechtsgültigkeit erlangt hat. Jedoch haben die Staaten das Recht, solchen Rechtsverhältnissen, die bei ihnen verboten sind und dem eigenen Rechtssysteme entgegenstehen, die Fortdauer ihrer Wirksamkeit im Staate zu versagen, jedoch immer nur in Bezug auf neue darauf hin zuschaffende Verhältnisse, nicht in Bezug auf bereits vollendete. Daher kann z. B. einem Muhamedaner in Deutschland die Eingehung von Doppelehen, oder einem katholischen Geistlichen die Eingehung einer Ehe überhaupt versagt werden, aber die bereits im Auslande rechtlich eingegangenen behalten ihre Rechtskraft und können nicht als aufgehoben erklärt werden.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staat sowohl den bürgerlichen Stand seiner Unterthanen, als auch die Verhältnisse der Erbfolge, Vormundschaft, Volljährigkeit, Rechtsfähigkeit u. dgl. zu bestimmen hat, weil dies mit den politischen und staatsbürgerlichen Verhältnissen auf das Engste zusammenhängt und dadurch ganz besonders auch die Heimathsverhältnisse bestimmt und geregelt werden. Deshalb kann auch hierin durch den Aufenthalt im Auslande und dort etwa eingegangene oder bewirkte neue Rechtsverhältnisse nichts geändert werden, wenn nicht von dem Betreffenden zugleich die Heimath vertauscht und ein anderes Unterthanenverhältniß eingegangen wird. Bei einem blos vorübergehenden Aufenthalt im Auslande erleiden diese Verhältnisse keine

Aenderung, obschon dem letzteren das Recht vorbehalten bleiben muß, die Anwendung derselben auf seine eigenen Personen, Sachen oder Zustände zu modificiren oder gar nicht anzuerkennen, was aber in der Regel nicht einmal vorzukommen pflegt, da diese Verhältnisse des persönlichen Standes nach und nach überall nur in die Competenz des Heimathstaats gelegt sind, weil nur dadurch das Privatrecht jedes Einzelnen auf einem festen Grunde beruht und bedenkliche Verwickelungen und Irrungen vermieden werden.

Was die Sachen betrifft, so gilt regelmäßig als allgemeiner Grundsatz, daß unbewegliche Güter oder Immobilien wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit dem Lande auch nur nach den Gesetzen desselben beurtheilt werden dürfen und diesen in Allem zu folgen haben. Wenn daher auch jeder Staat die im Auslande erfolgte Eigenthumsübertragung oder sonstige Verfügung über Immobilien im Inlande anerkennen muß, so hat er doch das Recht zu verlangen, daß diese Verfügung auch noch allen denjenigen Anforderungen und Formalitäten entspricht, welche dafür bei inländischen Immobilien festgesetzt sind, weil sonst die Verfügung selbst an einem Mangel litte und nicht vollständig rechtskräftig werden könnte. Bezüglich der beweglichen Sachen ändert sich durch ihre Uebertragung in ein anderes Land hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse nichts und pflegt man sie in der Regel dem persönlichen Rechte zu unterwerfen.

Bei Privatrechtsgeschäften ist bezüglich der Eingehung derselben die Fähigkeit dazu nach dem Heimathsrechte zu beurtheilen, das Rechtsgeschäft selbst aber bezüglich seines Inhalts nach der Gesetzgebung, welche in dem Lande maßgebend ist, wo das Geschäft rechtskräftig und vollzogen werden soll. Wo nicht für den Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte ein gewisses inländisches Forum vorgeschrieben ist, kommt es nicht darauf an, wo er erfolgt, und die Gültigkeit hängt in der Regel davon ab, daß er in der am Abschlußorte vorgeschriebenen Form oder in derjenigen des Orts, wo der Vollzug erfolgen soll, geschehen ist. Ueber viele derartige Punkte des Privatrechts entscheidet übrigens mehr die Praxis, als die Gesetzgebung selbst, da diese auch bei der sorgfältigsten Unterscheidung der Fälle doch nicht überall auszureichen vermöchte.

Die Gerichte eines Landes sind in solchen privatrechtlichen Sachen competent, sobald das Streitobjekt im Inlande sich befindet oder das Urtheil überhaupt daselbst vollstreckt werden soll und kann; die Richter

sind aber nicht dafür da, um über Streitigkeiten zu entscheiden, die dem Lande völlig fremd sind und wofür überhaupt seine Justizverwaltung nicht besteht. Für solches Rechtsverfahren sind die im Lande selbst vorgeschriebenen Formen und Gesetze allein maßgebend und sowohl darnach zu verfahren als auch das Urtheil daraus zu schöpfen. Ist für solches Gerichtsverfahren die Nothwendigkeit vorhanden, ausländische Gerichte zur Mitwirkung oder Beihülfe, z. B. bei Erhebung von Zeugenaussagen, Thatsachen u. dgl., in Anspruch zu nehmen, so werden solche in der Regel dies nach ihrem eigenen Gerichtsverfahren bewirken und nur dann auf Verlangen die vom requirirenden Gerichte gewünschte Form wählen, wenn dies ihnen erlaubt ist. Alle solche Erhebungen, Aktenstücke u. dgl. sind dabei nur nach der Rechtmäßigkeit der gewählten Form zu beurtheilen und ebenso die vorhandenen Beweisquellen; wird die Einrede der Verjährung vorgebracht, so ist gewöhnlich das Gesetz des angerufenen Gerichts maßgebend, sonst aber wohl dasjenige des ursprünglichen Rechtsverhältnisses und dies um so mehr, als eine inzwischen erfolgte Aenderung der Verjährungsfrist sonst eine rückwirkende Kraft beigelegt erhielte, an welche bei Eingehung des Rechtsgeschäfts nicht gedacht wurde.

Hinsichtlich der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in solchen privatrechtlichen Streitigkeiten ist nun durch Verträge zwischen Staaten eine Gegenseitigkeit eingegangen worden und zwar auch nur erst von einer geringen Zahl derselben; sonst findet solche nur für die Entscheidungen der eigenen Gerichtshöfe statt. Allein gerade bei solchen privatrechtlichen Streitigkeiten dürfte am wenigsten die gegenseitige Vollstreckung zu verweigern sein, weil im Ganzen genommen fast alle Länder dieselben Principien bezüglich des Privatrechts zur Geltung gelangen lassen und von einer etwaigen größeren Härte oder anderen Ansicht über die Rechtmäßigkeit und Rechtsverbindlichkeit keine Rede sein kann. Es ist in dieser Hinsicht genug, wenn die zur Vollstreckung angerufene Behörde sich davon überzeugt, daß die entscheidende Stelle dazu competent war, ein gesetzmäßiges Verfahren eingehalten wurde, das Urtheil wirklich rechtskräftig geworden ist und nicht gegen die eigenen Landesgesetze verstößt. Zu diesem Behufe sollten aber allerdings nicht blos die Endurtheile, sondern auch die Akten überhaupt mitgetheilt werden, insoferne sie diese Grundbedingungen documentiren. Genauere gesetzliche Bestimmungen als die bisher üblichen sind dazu allerdings noch

erforderlich und wäre es überhaupt an der Zeit, wenn internationale Juristenversammlungen sich der Sache mehr bemächtigten und die Grundlagen einer internationalen Gesetzgebung hierfür schaffen wollten.

Etwas Anderes ist es mit der Strafrechtspflege, denn in dieser Hinsicht weichen die Ansichten, Gesetze und das Verfahren der einzelnen Staaten allerdings oft so sehr von einander ab, daß in dem einen Lande etwas strafbar sein kann, was es in dem anderen nicht ist, oder daß hier lediglich nach dem todten Buchstaben des starren Gesetzes geurtheilt wird, das alle Fälle nicht gehörig zu würdigen und abzustufen weiß, während dort das Urtheil lediglich nach den Verhältnissen und der eigenen Ueberzeugung geschöpft wird. Aus diesem Grunde kann daher auch nicht verlangt werden, daß strafrichterliche Urtheile des einen Landes von den Behörden eines anderen Landes vollstreckt werden, und bezieht sich das ganze Verlangen nach einem solchen internationalen Strafrechte lediglich auf die Competenz zur Aburtheilung. Unzweifelhaft steht jedem Staate das Recht zu, das strafgerichtliche Verfahren gegen eine in seinem Bereiche befindliche Person einzuleiten, welche daselbst ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, und ist dies sogar die unvermeidliche Pflicht des betreffenden Staats, weil er in dessen ganzem Umfange die strafende Gerechtigkeit ausüben muß, um den gesetzlichen Zustand der Ruhe und Ordnung daselbst zu handhaben, da er dafür gegenüber den Staatseinwohnern verantwortlich ist. Ebenso ist er aber auch verpflichtet, Handlungen, welche ein Unterthan des Landes im Auslande begangen hat und die nach den Gesetzen des Inlands Vergehen oder Verbrechen sind, worüber nicht erst auf Antrag der Verletzten, sondern von Rechtswegen ein Strafverfahren einzuleiten ist, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, denn sein Strafamt besteht nicht allein deshalb, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten und seinen Bürgern Sühne für solche Vergehen und Verbrechen zu verschaffen, sondern überhaupt um die Gerechtigkeit auszuüben und alle Angehörigen, soweit sie in seiner Macht sich befinden, zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen, mag dies nun im In- oder Auslande sein. Von mancher Seite wurde sogar das Strafrecht des Staats viel weiter ausgedehnt und sollte es alle und jede Delicte umfassen, mögen sie begangen worden sein, wo es auch war, denn man ging dabei von der Ansicht aus, daß der Staat überhaupt kein Unrecht ungesühnt lassen dürfe. Allein diesem tritt schon die erwähnte Thatsache entgegen, daß die

Strafgesetze überall sehr verschieden sind und ein Staat in die Lage käme, etwas als ein Delict zu bestrafen, was am Orte der That gar nicht als solches galt, oder umgekehrt, um in diese Thorheit nicht zu verfallen, seinen Strafurtheilen fremde Gesetze zu unterlegen, die bei ihm selbst nicht Geltung besitzen. Auf beiderlei Weise ist also ein solches Verfahren mangelhaft und außerdem steht ihm in manchen Staaten noch die Bestimmung der Verfassung entgegen, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, was doch in dem einen oder andern Falle geschehen würde. Nur bei politischen Vergehen und Verbrechen, die von Ausländern gegen das Inland begangen wurden, beansprucht jeder Staat das Recht der Selbstbestrafung gegen die Ausländer, was jedoch auch nicht in allen Fällen zulässig sein kann und jedenfalls blos auf vollendete oder in der Vollendung begriffene Delicte, nicht aber auf bloße Vorbereitungen und Einleitungen, die den Boden des Inlands noch nicht betreten haben, anwendbar ist. Es ist übrigens auch noch nicht von allen Gesetzgebungen der erwähnte Grundsatz angenommen, daß der Staat seine Unterthanen auch wegen im Auslande begangener Vergehungen bestrafen dürfe und solle, obwohl allein schon der Umstand dafür spricht, daß jeder Staatsbürger vor Allem die Strafgesetze seines Vaterlands zu kennen und zu beachten hat und jederzeit unter Androhung seiner Strafen steht und ihm also nicht einmal das etwa mildere Gesetz des Auslandes, wo er die That begangen, zu gut kommen sollte.

Uebereinstimmend gehen die Gesetzgebungen nun dahin, daß jeder Staat nur nach seinem eigenen Gerichtsverfahren und den eigenen Gesetzen die Strafjustiz ausüben darf, und man hat aus den vorhin erwähnten Gründen die frühere Uebung aufgegeben, die Gesetze des Orts der That zu Grunde zu legen oder wenigstens behufs einer milderen Bestrafung zu benützen. Viel eher wäre es noch zulässig gewesen, Jeden nach den Strafgesetzen seiner Heimath zu bestrafen, wenn dies nicht zu denselben Unzuträglichkeiten führen sollte. Ueberhaupt ist bei dem Abgehen von dem eigenen Gesetze und Strafverfahren immer zu bedenken, daß selbst die Anwendung der fremden Gesetze das Ziel der möglichsten Gerechtigkeit nicht erreichen könnte, da hierzu noch die Prozeßeinleitung durch die entsprechende Gerichtsorganisation und die Zeugenvernehmung und Aburtheilung durch das gleiche Gerichtsverfahren des Auslands

kommen müßte, was doch kaum von einem Staate versucht, geschweige denn nur erträglich durchgeführt werden könnte.

Kommt der Fall vor, daß ein Vergehen oder Verbrechen auf beiderseitigem Gebiete oder von beiderseitigen Unterthanen begangen wurde, so sind natürlich beide Theile berechtigt und verpflichtet ihr Strafamt auszuführen und zwar braucht kein Theil auf den andern Rücksicht zu nehmen. Da dies aber zu Willkürlichkeiten und Härten führen könnte, welche einer gerechten Justizpflege widerstreiten, so hält man sich gegenseitig an den Grundsatz, entweder eine schon abgeurtheilte und bestrafte Sache nicht nochmals vor das einheimische Gerichtsforum zu ziehen, oder höchstens ein nach den inländischen Gesetzen zu nieder gegriffenes Strafmaß entsprechend zu erhöhen. Sobald freilich die oben aufgestellten Grundsätze als maßgebend erhalten bleiben, sollte der Heimathsstaat des Betreffenden sich jedenfalls von dem Delicte und der Procedur eine genaue Kenntniß verschaffen und die Bestrafung den eigenen Gesetzen anpassen; aber auch dies würde die Sache nicht von verschiedenen Unzuträglichkeiten befreien, weil der Staat es ja auch nicht wieder gut machen kann, wenn ein Unterthan im Auslande über das einheimische Maß hinaus bestraft wurde. Der beste Weg bleibt also der, eine abgeurtheilte und bestrafte Sache als gesühnt zu betrachten und kein weiteres Strafverfahren mehr daran zu knüpfen.

Während bei privatrechtlichen Streitigkeiten die Urtheile auch im Auslande den Vollzug beanspruchen dürfen, ist dies bei Straferkenntnissen durchaus nicht möglich, denn ein Staat darf wohl Delicte nach seinem Gesetze und Strafverfahren zur Bestrafung bringen, aber nicht Strafen vollziehen, die nicht auf demselben Wege und unter denselben Gesetzen erkannt wurden, da er sonst in die Lage kommen könnte das zu bestrafen, was bei ihm straflos oder doch minder strafwürdig ist, oder etwas milder zu bestrafen, als er es nach seinem eigenen Gesetze thun könnte. So könnte er eine Todesstrafe vollziehen müssen, während sie bei ihm aufgehoben ist, oder das todeswürdigste Verbrechen, das im andern Lande ohne Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegt würde, milder behandeln müssen, als er es gegen seine eigenen Unterthanen zu thun vermöchte. Daher hat kein Staat die Straferkenntnisse des andern zu vollziehen und nicht einmal ihm in der Ausübung seines Strafamts seine Unterstützung zu leihen, wenn nicht über letzteres etwa gegenseitige Vertragsbestimmungen bestehen. Letztere bezwecken, keine Vergehen und

8*

Verbrechen straflos zu lassen und ordnen in der Regel an, daß ein Staat den andern in Verfolgung oder Aufsuchung von Verbrechern, bei Erhebung des Thatbestands und der Zeugenaussagen u. dgl. unterstütze, wobei natürlich der betreffende Staat gewöhnlich sein Gerichtsverfahren einhält. Wenn die Staaten sich in dieser Hinsicht das äußerste Entgegenkommen bezeigen wollen, so enthalten sie sich doch des Vollzugs anderseitiger Strafurtheile und wählen lieber den Weg, die Angeklagten oder Verbrecher einander zur Bestrafung auszuliefern, worüber jedoch fast nur in Deutschland weitergehende Vertragsbestimmungen getroffen sind, welche zunächst von der reactionären Zeit der ersten zwei Decennien des Bundestags gegen politische Vergehen und Verbrechen gerichtet und später auch auf alle übrigen strafrechtlichen Fälle ausgedehnt wurden, ohne freilich überall die Auslieferung dem freien Ermessen der Staaten zu entziehen.

Ohne Zweifel kann kein Staat gezwungen werden, solche, die sich zu ihm flüchten, einem andern Staate auszuliefern, und an seiner Gränze müssen überhaupt alle Verfolgungen derselben aufhören. Vermöge seiner Justizhoheit ist er auch ohnehin berechtigt, selbst zu entscheiden, ob der Betreffende strafbar erscheint, und folgt daraus ganz einfach sein Recht, eine verlangte Auslieferung zu gewähren oder nicht. Eine absolute Auslieferungsverpflichtung existirt also nicht und selbst Staatsverträge sollten die Auslieferung nicht bedingungslos und ohne Vorbehalt aller Rechte der Justizhoheit gewähren. Ebenso feststehend muß der Grundsatz sein, daß der Staat seine eigenen Unterthanen niemals anderen Staaten zur Bestrafung ausliefern darf, denn es hieße dies einseitig einen Rechtsgrundsatz aufheben, welcher dem Staatsbürger seinen natürlichen Richter sichert. Das Auslieferungsrecht kann nur Fremde betreffen, welchen solche Rechte in diesem Lande nicht zustehen und die wohl darin vorerst ein natürliches Asyl finden, aber niemals die Nichtauslieferung als Recht beanspruchen können. Im tiefen Alterthume war schon der Grundsatz geltend, daß die Landesgötter in ihren Tempeln den Fremden ein Asyl gewährten, dem er nicht entrissen werden durfte, und selbst im Mittelalter gewährte die Kirche in ihren Gotteshäusern und einzelnen anderen Zufluchtsstätten ein solches Asyl, wozu man sich besonders dadurch veranlaßt fühlte, daß die Rechtspflege gar oft eine sehr willkürliche war und im Durchschnitt mehr Unrecht übte als bestrafte, so daß dann die Kirche durch ihr Asylrecht eine Milderung

eintreten ließ, indem sie dann selbst die Aburtheilung der zu ihr Geflüchteten übernahm.

Die geordnetere Rechtspflege der neueren Zeit mit ihren zahlreicheren Garantien der Gerechtigkeit konnte natürlich solche Asyle nicht mehr dulden, da die Justizhoheit des Landes in demselben auch nicht den kleinsten Platz finden darf, wo sie ihre Wirksamkeit nicht in vollem Maße entfalten kann, auch die Anerkennung solcher Asyle die Rechtspflege des Landes selbst verdächtigt. Man hat daher in dieser Hinsicht ganz andere Grundsätze eingeführt und ist theils durch Herkommen, theils durch Verträge zu folgender Uebung gelangt.

Allgemein ist anerkannt, daß ein Staat zwar nicht verbunden ist Fremde, die zu ihm fliehen, bei sich aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren, wenn gleich dies in manchen Fällen, besonders aber bei politischen Flüchtlingen schon die Menschlichkeit gebieten kann; aber jedenfalls hat jeder Staat das Recht, solche Flüchtlinge bei sich aufzunehmen und ihnen Schutz und Unterstützung zu gewähren. Auch ohne alle Verträge und Verabredungen versteht es sich von selbst, daß den eigenen Unterthanen, wenn sie in die Heimath zurückfliehen, dies zu jeder Zeit offen stehen und ihnen den vollständigsten Schutz gewähren muß, und folgt daraus, daß kein Staat seine eigene Unterthanen an andere zur Bestrafung ausliefern darf. Dies muß sogar in dem Falle gefordert werden, wenn er auch nicht die von seinen Unterthanen im Auslande begangenen Delicte selbst bestrafen sollte, und hat also um so mehr stattzufinden, wenn er diese Bestrafung selbst vornimmt, auch darf die Auslieferung auch selbst in dem Falle nicht erfolgen, wenn der Betreffende erst das Unterthanenrecht erlangte und schon vorher in seinem früheren Unterthanenverhältnisse ein Verbrechen begangen hatte, denn die Zeit der That kann an den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen nichts ändern und wenn daraus Unzuträglichkeiten hervorgehen, so entspringen sie aus dem Mangel des Grundsatzes, daß der Staat alle Delicte seiner Unterthanen, die noch nicht anderwärts zur Bestrafung gelangten, selbst bestraft, und darf dieser Mangel nicht durch das erwähnte Unrecht gut gemacht werden, das in der Auslieferung eines solchen Bürgers läge. Ueberhaupt wird durch diesen Grundsatz überall die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit derartiger Auslieferungen von Unterthanen hinwegfallen.

Ein Anderes ist es hinsichtlich der Ausländer, worüber den Staaten

freie Hand gelassen ist. Wenn man den Umstand in Berücksichtigung zieht, daß der Flüchtige sich in den Schutz eines Staats begibt, um der vielleicht allzu harten oder parteiischen Strafrechtspflege, oder einem langsamen und ungerechten Gerichtsverfahren eines Staats zu entgehen, und anstatt dessen die in dem andern Staate waltende Handhabung der Gerechtigkeit aufsucht und in Anspruch nimmt, so sollte man dem Grundsatze huldigen, daß überhaupt nicht ausgeliefert werden dürfe, sondern der angerufene Staat die Verpflichtung habe, über das verfolgte Delict durch seine eigenen Gerichte entscheiden zu lassen. Allein diesem stehen gar manche Punkte entgegen, welche das Princip der Nichtauslieferung als unräthlich erscheinen lassen. Schon der Kostenpunkt steht ihm entgegen, denn kein Staat kann die Verpflichtung haben, die oft bedeutenden Kosten zu tragen, welche ihm die Straferstehung eines Ausländers für im Auslande begangene Uebelthaten veranlassen würde, und der Heimathsstaat desselben würde es ebenfalls ablehnen, diese Kosten einer fremden Rechtspflege zu tragen. Sodann ist ein Verbrechen regelmäßig da am Besten zu erforschen und nach seinem wahren Thatbestande darzustellen, wo es begangen wurde, während die Processirung im Auslande eine langwierige und theuere würde. Endlich müßte der die Auslieferung verlangende Staat, der ein bei ihm begangenes Verbrechen sühnen will, doch das Hauptmaterial zur Proceßeinleitung und Aburtheilung liefern und wäre es daher immer besser, wenn er auch das ganze Strafverfahren in seinen Händen behält. Wenn daher auch eine Verpflichtung zur Auslieferung von Ausländern nicht bestehen kann, da sie schon die Unabhängigkeit eines Staats berührte, so ist doch die Auslieferung in vielen Fällen rathsam und durch gegenseitige Verträge geregelt. Aber trotzdem kann keinem Staate das Recht versagt werden, eine Auslieferung zu verweigern, wenn die Besorgniß vorliegt, daß der Auszuliefernde einer zu harten Strafe entgegen zu sehen habe, und dürfte sich daher wohl der Grundsatz empfehlen lassen, daß ein ausgelieferter Verbrecher nicht stärker bestraft werden darf, als ihn in dem betreffenden Falle die Gesetze des ausliefernden Staats bestraft haben würden.

In der Regel wird die Auslieferung nur für Verbrechen und schwerere Vergehen, meistens nur wegen gemeiner Verbrechen verlangt und hier verlangt allerdings das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft, daß solche Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Entsprechende

Verträge sind zur Zeit von den meisten civilisirten Staaten eingegangen worden und in Deutschland hat sogar die Bundesgesetzgebung die Sache geregelt. Allein alle politischen Verbrechen bleiben davon ausgenommen, da dieselben in jedem anderen Lande nicht mehr diesen Charakter tragen, ihn verändern oder selbst gar nicht mehr als solche Verbrechen erscheinen. Wenn von den deutschen Bundesstaaten gegenseitig politische Verbrecher ausgeliefert werden, so beruht dies darauf, daß ein Angriff auf Ruhe, Sicherheit und Bestand eines dieser Bundesstaaten zugleich den gesammten Staatenbund und seine Verpflichtungen berührt.

Weniger schwierig gestaltete sich die Ordnung des Verfahrens, die bei solchen Auslieferungen einzuhalten ist, denn dazu gaben praktische Erfahrungen den besten Fingerzeig an die Hand. Natürlich wird nur ausgeliefert, wenn der berechtigte Staat es ausdrücklich verlangt und nur auf vollständige Angabe des Verbrechens und der entsprechenden Umstände. Wenn ein Flüchtling von mehreren Staaten wegen Verbrechen reclamirt wird, so hat, wenn nichts Anderes vereinbart ist, der ausliefernde Staat die Wahl, wohin er die Auslieferung bewirken will, und gewöhnlich entscheidet er sich für denjenigen Staat, der zuerst die Auslieferung verlangt hat, oder in dessen Bereich das schwerste Verbrechen begangen wurde, da möglicherweise hierdurch alle übrigen Strafverfahren unnöthig werden, z. B. wenn das Verbrechen hier schon mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist. Die Auslieferung erfolgt bei solchen mehrfachen Reclamirungen stets nur gegen die Zusicherung der weiteren Auslieferung oder auch der Zurücklieferung, wenn der Betreffende allenfalls wegen Verpflichtungen vom ausliefernden Staate noch behalten werden soll oder wenn der andere Staat mit den übrigen Reclamanten keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Verbrechen, welche eine baldige genaue Untersuchung verlangen oder welche im Verein mit anderen Personen begangen wurden, pflegt man die Verbrecher den Reclamanten zuerst zur Aburtheilung und dann erst der Reihe nach zur Straferstehung auszuliefern. Ueber die Auslieferung selbst entscheidet die Regierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen, jedoch sollte von Letzteren wegen Verbrechen Niemand ausgeliefert werden, bevor davon der Regierung selbst Anzeige gemacht worden war. Die Auslieferung findet stets an der Gränze statt, indem der Auszuliefernde an die erste entsprechende Gerichtsbehörde

des andern Landes übergeben wird und zwar in der Regel gegen Ersatz der Kosten; erfolgt die Auslieferung an ein anderes Land, das durch ein fremdes Gebiet davon getrennt ist, so ist die Erlaubniß des letzteren zur Durchführung des Auszuliefernden nöthig; bei befreundeten oder durch Gegenseitigkeit verbundenen Staaten übernimmt das Zwischenland gewöhnlich den Weitertransport gegen vollständigen Kostenersatz, aber auch ohne Garantie für die sichere Ablieferung. Natürlich ist bezüglich des Transports, der Beköstigung und Unterbringung Auszuliefernder die nothwendige menschliche Rücksicht nicht außer Acht zu lassen. Der Auszuliefernde darf endlich von dem ihn reclamirenden Staate nur wegen des vorher angegebenen Verbrechens vor das Strafgericht gestellt werden, nicht aber wegen früherer anderer Vergehen, wenn die Auslieferung nicht eine unbedingte ist. Aus dem oben angegebenen Rechte geht endlich auch hervor, daß kein Staat verpflichtet ist, auf eine angebotene Auslieferung einzugehen, wenn nicht der Betreffende diesem Staate selbst angehört, wo dieser ihn dann durchaus nicht zurückweisen darf. Mit der Aufhebung der Asyle ist es auch außer Uebung gekommen, Verbrechern im Hause einer exterritorialen Person ein Asyl zu gewähren, vielmehr muß letztere dieselben an den Staat, worin sie sich befindet, auf Verlangen herausgeben.

Die Uebung in Betreff der Auslieferung ist sehr verschieden und sind manche Staaten bereit, fast jede Auslieferung zu gewähren, indeß andere sich gar nicht dazu verstehen oder, wo sie dies thun, doch nicht selbst die Nachfolge und Aufsuchung der Verbrecher übernehmen, sondern dies dem reclamirenden Staate überlassen, dem freilich dann die Polizeigewalt ihre Mithülfe nicht versagen wird. Dies ist ganz besonders in England der Fall und ähnlich in Nordamerika. Politische Flüchtlinge werden dagegen auch von diesen nicht ausgeliefert und zwar mit vollem Rechte. Jedoch legt dies auch wieder besondere Rücksichten auf das Land auf, von welchem dieselben herüber geflüchtet waren. Es darf ihnen nämlich Aufenthalt und jede Art Unterstützung und Schutz gewährt werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie gegen ihren Heimathsstaat von ihrem neuen Aufenthaltsorte keine feindlichen oder verbrecherischen Versuche und Unternehmungen mehr machen und somit das Verbrechen, weswegen sie flohen, nicht fortsetzen, denn dies brächte den schützenden Staat in Collisionen mit dem anderen oder dritten Lande, gegen welches derartige Unternehmungen gerichtet werden.

Liegen solche Befürchtungen vor, so kann ihnen ein Aufenthalt im Innern des Landes angewiesen oder überhaupt der Aufenthalt an der betreffenden Gränze untersagt werden, welche Internirung übrigens gewöhnlich nur erfolgt, wenn größere Schaaren von Flüchtlingen kommen, oder auch bezüglich der Führer und Leiter von Aufständen und Revolutionen. Ja wenn es Noth thut, können die Staaten noch von weiteren Vorsichtsmaßregeln Gebrauch machen und die Flüchtlinge polizeilich überwachen lassen oder gar in ein anderes Land ausweisen. Letzteres geschieht jedoch nur in Ausnahmsfällen und kleineren Staaten, welche für solche Internirungen zu klein sind und auch die Ausgaben für derartige Flüchtlinge nicht wohl machen können, sowie von den größeren Nachbarstaaten zu deren Ausweisung genöthigt werden. In allen diesen Dingen ist überhaupt von den Staaten nichts zu verlangen, sondern liegt es in deren freiem Belieben und der Rücksicht, welche sie auf Andere nehmen wollen. Es steht ihnen daher frei Flüchtlingen das Bürgerrecht zu ertheilen, sowie nöthigenfalls ihnen den nachdruckvollsten Schutz zu gewähren; jedoch ist die Frage, ob ein solches Bürgerrecht den Inhaber bei einem Besuche in dem Lande, das ihn verfolgt hatte, zu decken und zu sichern vermöge, noch nicht entschieden; theoretisch ist sie wohl zu bejahen, aber in der Praxis möchten daraus erhebliche Collisionen hervorgehen. Aus dem Rechte des selbstständigen Daseins und auf Achtung läßt sich übrigens auch die Nothwendigkeit folgern, daß jeder Staat für die Haltung und Ueberwachung der bei ihm befindlichen Flüchtlinge verantwortlich ist und alle nicht unbilligen Beschwerden über deren Treiben möglichst abzuhelfen habe; denn thut er es nicht oder begünstigt er gar dasselbe, so macht er sich zum Mitschuldigen und ruft Irrungen mit andern Staaten hervor, die zuletzt sogar zum Kriege führen können.

Zu dieser Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung zählen Manche auch das Verhältniß der Staatsgewalt zu dem römischen Stuhle und bringen hierüber alle möglichen Erörterungen über das sogenannte kanonische Recht, die Papstwahl u. dgl. bei. Allein mit der allgemeinen Rechtsordnung hat dies gar nichts zu thun, vielmehr widersprechen die stattfindenden Beziehungen zu Rom geradezu einer solchen und gehören sie gar nicht in das Völkerrecht, denn sie beruhen auf Duldung oder besonderen Verträgen, denen jede weitere Fortbildung des Rechts größeren Abtrag bringen muß. Der Einfluß der päpstlichen

Kurie auf die katholischen Religionsgenossen in rein kirchlichen Dingen hat überhaupt nichts mit dem Völkerrechte zu thun, auch jede andere Stellung und Wirksamkeit derselben nicht, denn hier handelt es sich nur um Verhältnisse zwischen Staaten oder Völkern, die katholischen Concordatsstaaten stehen aber in keinem Verhältnisse oder Bezuge zum römischen Staat, sondern nur zu der Person des Papstes und der ihm zugeschriebenen geistlichen Gewalt und zwar nicht in politischen, sondern in kirchlichen Dingen.

Mehr gehören hierher die Staatsdienstbarkeiten, nämlich gewisse Beschränkungen, welchen ein Staat gegenüber von anderen sich nicht entziehen kann und die theils natürliche, theils herkömmliche oder vertragsmäßige sind. Zu ersteren gehört z. B. die Verpflichtung den natürlichen Abfluß der Gewässer dem andern Staate nicht zu versagen oder diesen Einfluß in das Land nicht zu verhindern, indem solche für beide Theile nothwendig sind. Die zweiten betreffen immer Rechte der Staatsgewalt, nicht aber reine Privatrechte. Sie unterscheiden sich ferner wieder in solche, wornach der Berechtigte im andern Staate zu seinem Vortheile ein besonderes Vorrecht ausübt, und in solche, wo der Staat zu Gunsten eines andern verpflichtet ist, sich besonderer Rechte in seinem Gebiete und bezüglich einer bestimmten Sache zu enthalten; jedoch zeigt wohl jedes Servitut beide Eigenschaften, indem es für den einen Theil ein affirmatives und für den anderen ein negatives ist. Natürlich dürfen aber solche Servitute blos dinglich begränzte sein und keinen zu großen Umfang einnehmen, sonst heben sie den völkerrechtlichen Bestand des Staats auf und machen ihn zu einem Vasallenstaat. Es muß ferner jedes Servitut auf einem besonderen Rechtstitel beruhen und ist daher im Zweifel die Rechtsvermuthung auf der Seite des einheimischen Staats zu suchen und das Servitut selbst als eine Ausnahme von der Regel einschränkend zu erklären. Es hört auf nach der bedungenen Endfrist, durch aufhebenden Vertrag, Erlöschen des Verhältnisses, Untergang der Sache, Aussterben der berechtigten Personen (Herrscherfamilie), Selbstaufgabe oder Consolidation (Vereinigung des Eigenthums- und Nießbrauchsrechts). Eine Verjährung kann dabei nicht stattfinden, denn durch Nichtbenutzung solcher Rechte wird weder der Gegenstand des Servituts, noch der Staat benachtheiligt und ist daher nicht einmal aus wirthschaftlichen Gründen eine Verjährung zu rechtfertigen.

Endlich ist noch ein wichtiges Verhältniß das der Exterritorialität, das eine besondere Ordnung und Beachtung verdient. Dieselbe besteht nämlich darin, daß gewissen Personen und zu denselben gehörenden Sachen in einem anderen Lande das Recht zugestanden wird, so angesehen und behandelt zu werden, als ob dieselben sich auch im fremden Lande auf dem Gebiete des eigenen Landes befinden und daher von der souverainen Gewalt des anderen Landes nicht berührt werden. Sie beruht daher nur auf einer Fiction, die gebildet wurde, um fremden Staatsoberhäuptern und deren Vertretern ihren unabhängigen, keiner andern Hoheit unterstehenden Charakter auch im andern Lande zu erhalten, was sich namentlich in der früheren Zeit mit ihren zahlreichen Vergewaltigungen als nothwendig herausstellte, wie überhaupt fremde Gesandte schon im Alterthume als unverletzlich angesehen und behandelt wurden, während in neuester Zeit diese Exterritorialität nicht mehr den großen Umfang der früheren Rechte zu beanspruchen hat und daher auch einen Theil derselben wirklich aufgab, da sie mit der übrigen Rechtsordnung nicht mehr ganz vereinbar blieben und theilweise unnöthig wurden. Jetzt sind in dieser Hinsicht folgende Grundsätze in Uebung, welche nichts weiter beanspruchen, als was nothwendig ist, um im gegenseitigen staatlichen Verkehr jeden Theil so selbstständig und unabhängig erscheinen und auftreten zu lassen, als es nur erforderlich sein kann. Jede Person, welcher das Recht der Exterritorialität zusteht, setzt für alle ihre übrigen Beziehungen und Verhältnisse das bisherige Domicil fort und untersteht dem daselbst geltenden Rechte, kann jedoch auch in dem anderen Staate ein Domicil besitzen und dann für ihre privatrechtlichen Verhältnisse dem dortigen Rechte unterworfen sein, zumal wenn sie daselbst Güter oder Vermögensobjekte besitzt, oder sonst in's bürgerliche Leben eingreift. In diesem Falle beschränkt sich die Exterritorialität blos auf die Ausübung des völkerrechtlichen Verkehrsberufs. Ueber eine exterritoriale Person hat der andere Staat weder eine richterliche, noch eine polizeiliche oder Regierungsgewalt und werden auch in der Regel Zoll- und Accisefreiheit für ihre Bedürfnisse zugestanden; dagegen kann dieselbe nicht von denjenigen Abgaben befreit sein, welche für Gegenleistungen gewährt werden, wie Straßen- und Pflastergeld. In diese Exterritorialität sind alle Personen und Sachen inbegriffen, welche zum Hausstande und persönlichen Dienste des Exterritoriellen gehören. Alle Klagen gegen solche Exterritoriellen finden am Heimathsorte derselben

oder dem vorhergehenden Domicile im heimischen Staate statt, als ob sie noch daselbst wohnten. Dagegen verhindert ihre Eigenschaft als exterritorielle Personen nicht, daß sie in Privatangelegenheiten auch im ausländischen Wohnorte sich der dortigen Gerichtsbarkeit unterwerfen müssen, insofern sie es schon hätten thun müssen, wenn sie auch nicht mit exterritorieller Eigenschaft dahin gekommen wären, und wenn diese Angelegenheiten nicht erst durch die Anwesenheit in exterritorieller Eigenschaft entstanden sind. Auf diese Eigenschaft selbst zu verzichten, steht dem Betreffenden nur zu, wenn er sie an und für sich hat, also den Herrschern selbst, nicht aber ihren Gesandten, welche jene vertreten. Die Exterritoriellen pflegen nur im fernen Ausland die gewöhnliche Gerichtsbarkeit über ihre Hausgenossen zu haben; ein Asylrecht besitzen sie längst nicht mehr. Die Exterritorialität ist als ein Ausnahmszustand nur von so langer Dauer als der Grund ihrer Entstehung; bei Gesandten, die abberufen wurden, läßt man sie noch so lange fortbestehen, bis sie das Land unmittelbar darauf verlassen haben; diesem widerstreitet jedoch nicht, daß der Staat seinen Unterthanen ein gerichtliches Retensionsrecht und einen Arrest auf Sachen zugesteht, wenn solches wegen Forderungen an den Gesandten beansprucht wird.

---

4. Verkehrsübung bezüglich des Besitzes, der See- und Flußschifffahrt.

Völkerrechtliche Normen in Bezug auf den Besitz finden nur bezüglich der Occupation (Besitznahme) bisher noch eigenthums- oder herrenloser Objekte und zwar nur von Territorien statt, da alles andere Besitzthum nur nach staatsrechtlichen oder überhaupt rechtlichen Verhältnissen zu betrachten ist und es darüber weitere völkerrechtliche Verkehrsnormen nicht gibt. Solcher Besitznahmen finden mit der Zeit immer weniger statt, weil alle Länder der Erde nach und nach unter rechtmäßig gebildete Staaten zu stehen kommen und dann dieselben nur in Folge von Verträgen und Kriegen den Besitz wechseln; nur bei natürlichen Anschwemmungen und der Umbildung von Inseln wird das immer noch der Fall sein. Bisher kamen solche Besitznahmen hauptsächlich bei überseeischen Ländern und Inseln vor, welche entweder noch

ganz unbekannt und unbewohnt waren, oder sich noch nicht im Besitze von geordneten Staaten befanden, und wenn gleich diese Besitznahmen eigentlich nicht als gerechte angesehen werden konnten, da kein Recht besteht, andern Völkerschaften seine Herrschaft aufzudrängen, noch weniger sie aus ihrem Besitzthume zu vertreiben, so berief man sich doch dafür auf den Beruf der civilisirteren Staaten, die Herrschaft der Civilisation immer mehr über die Erde auszudehnen und alle Theile derselben in ihren Kreis zu ziehen.

Als völkerrechtliche Regel für solche Besitznahmen gilt allgemein, daß das betreffende Territorium noch keinem von den andern anerkannten Staate gehöre und daß eine förmliche Besitznahme stattfinde, welche die Absicht einer dauernden Herrschaft darüber ausdrückt. In der Regel erfolgt die Besitznahme durch einen förmlichen Akt und die Bezeichnung vermittelst des Wappens und der Flagge des besitzergreifenden Staats, welche alsbald zu allgemeiner Kenntniß zu bringen ist. Es wird aber nothwendig, auch den dauernden Besitz noch in anderer Weise zu kennzeichnen, entweder durch Niederlassungen oder durch Bestellung eines Vertreters des Landes, denn wenn auch eine später erfolgte abermalige Besitznahme durch einen andern Staat das Eigenthumsrecht des vorhergehenden Besitznehmers im Allgemeinen nicht aufheben kann, so würde doch eine längere Nichtausübung des Besitzes dem Wiederaufgeben desselben gleichkommen und daher einer neuen Besitznahme nicht entgegenstehen können. Jede solche Besitzergreifung hat durch Bevollmächtigte des betreffenden Staats zu geschehen, als welche auch ohne specielle Vollmacht jedenfalls die Befehlhaber von Kriegsschiffen oder von Schiffen, die auf Entdeckungsfahrten ausgehen, anzusehen sind. Dritte Personen können zwar auch provisorisch für ihren Staat solche Besitzergreifungen vornehmen, jedoch werden sie zu endgültigen erst durch die nachfolgende Bestätigung des Staats selbst; eine etwa in der Zwischenzeit erfolgende Besitznahme durch Bevollmächtigte eines andern Staats hat keinen Anspruch auf Gültigkeit, wenn nicht der Bevollmächtigte speziell zu dieser Besitznahme abgeschickt war und diese Vollmacht vor der Zeit dieser provisorischen Besitzergreifung datirte. Erfolgte die Besitznahme von mehreren Seiten zu gleicher Zeit, und zwar in Bezug auf das ganze Objekt, so entsteht ein mehrfaches Miteigenthum, worüber sich die Betreffenden zu verständigen haben. Der Umfang solcher Besitzergreifung erstreckt sich in der

Regel auf alle natürlich dazu gehörigen Theile, die sich noch nicht in anderem Besitze befinden, also bei kleineren Inseln auf den ganzen Umfang derselben, bei größeren, so weit der Besitz thatsächlich geltend gemacht wird. Bei Küstengebieten von Continenten reicht der Besitz bis zur Grenze des nächsten Staats und so weit er überhaupt in Wirklichkeit ausgeübt wird; in der Regel umfaßt er wenigstens das Anrecht auf das ganze rückwärts liegende Flußgebiet bis zu dessen Wasserscheiden. Ganz feststehende Grundsätze konnten darüber noch nicht aufgestellt werden, da die Praxis sie bis daher noch nicht nothwendig gemacht hat und z. B. der Küstenbesitz in Afrika nach dem Innern noch gar nicht begränzt wurde, was selbst bezüglich Algieriens noch nicht der Fall war und in langer Zeit noch nicht nothwendig werden wird.

Von besonderer Wichtigkeit sind die völkerrechtlichen Normen für den Schifffahrtsverkehr auf Meeren und nationalen Flußgebieten, indem hier das Recht der Staaten auf unabhängiges Dasein mit der Verkehrsnothwendigkeit, wofür Meere und Flüsse ausdrücklich und ganz vorzugsweise vorhanden sind, leicht in Conflikt gerathen kann und im Interesse des Völkerverkehrs genaue Gränzlinien zu ziehen sind. Daß offene Meere überhaupt nicht zu Eigenthum der Staaten gemacht werden können, da es hier gar keine verschließbare oder zu beherrschende Gränze gibt, haben wir schon früher gesehen und in der That wäre es dabei auch gar nicht möglich, dieselben in ihrer großartigen Bestimmung zu lassen. Zwar hat man früher ein solches Eigenthumsrecht geltend gemacht, ohne es freilich behaupten zu können, aber es geschah nur in einer Zeit, wo die Wichtigkeit und Großartigkeit des Weltverkehrs eigentlich noch gar nicht erkannt worden war und der Geist der Engherzigkeit alle Staaten beherrschte. Es gibt überhaupt nur drei Meere, worüber ein Eigenthumsrecht wirklich geltend gemacht werden könnte, nämlich die Ostsee, das mittelländische Meer und das schwarze Meer, indem die Zugänge zu denselben so eng sind, daß Befestigungswerke dieselben vollständig zu schließen und zu beherrschen vermöchten. Allein da diese Meere nicht von einem einzigen Staat umschlossen sind, sondern stets mehrere Staaten daran gränzen und an ihrer Oeffnung ein hohes Interesse haben, so würde die Beherrschung des Eingangs durch einen einzigen Staat, z. B. des mittelländischen Meeres durch Großbritannien, von denselben nicht geduldet werden, wenn dieselben sich nicht allenfalls

zu gemeinschaftlicher Regelung des Verkehrs darauf vereinigen, was aber jetzt gewiß nur im Interesse des Verkehrs und nicht gegen denselben geschehen wird. Vermöge der Grundeigenschaft des Meeres wäre jedenfalls jede Verschließung oder Einschränkung des Verkehrs darauf ein Verstoß gegen das Völkerrecht und als solcher nicht zu dulden, wogegen allerdings für die Uferstaaten eine besondere Pflicht im Interesse des Verkehrs entsteht, denn sie haben nicht blos längs der Küste das Recht und die Verpflichtung, die nothwendige Polizei auszuüben, sondern auch alle Anstalten zu treffen und zu unterhalten, welche diesen Verkehr sichern und fördern, also z. B. Leuchtfeuer zu erhalten, Warnungszeichen vor Felsenriffen und Klippen zu entrichten, Untiefen kenntlich zu machen und die Eingänge zu den Landungsplätzen zu bezeichnen; ja es ersteht für sie sogar die Verpflichtung, für Lootsen und Rettungsboote zu sorgen.

Das Recht an die Meere kann sich hiernach nur so weit erstrecken, als es zum Schutze der durch dieselben gebildeten Gränzen nothwendig ist und die Beherrschung vom Lande aus bewirkt werden kann, denn ein Besitzrecht kann sich nur an eine feste Basis knüpfen und vermögen daher weder Nomadenvölker ein Anrecht an die von ihnen blos durchzogenen Landstrecken zu behaupten, noch bloße Seefahrer ohne festen Wohnsitz ähnliche Rechte an Landbesitz geltend zu machen, wenn sie nicht etwa diesen Besitz auch in ihren Wohnsitz verwandeln. Wie weit nun diese Strecke geht, auf welcher die Beherrschung des Meers behauptet werden kann, dies hängt lediglich von dem Standpunkte der Geschützkunst ab, denn die Beherrschung kann sich nicht weiter erstrecken, als wie die Tragweite der Geschütze in das Meer hinein reicht. Jede schärfere Begränzung dieses Rayons ist mangelhaft und Schwankungen unterliegend, auch in gar mancher anderen Hinsicht unpraktisch. Die Fortschritte der Schießkunst sind so groß geworden, daß Kanonen jetzt weiter zu reichen vermögen, als man es früher nur für möglich hielt, und reicht es daher nicht mehr aus, diesen Rayon allgemein auf zwei Lieues oder eine große Seemeile festzusetzen, wobei es übrigens im Allgemeinen wenig Werth hat, ob dabei die Küste vom Stande der Ebbezeit oder von jenem der Fluth begränzt wird, da die Position der Geschütze jedenfalls noch hinter dem letzteren sich befindet. Dagegen verlangen die Küstenfischerei und der Zollschutz noch einige andere Rücksichten. Es kann nämlich der Aufsichtsrayon keineswegs weiter

reichen als die gewöhnliche Sehweite sowohl in das Meer hinaus, als vom Meere zur genauen Erkenntniß der Terrainformen der Küste, weil man von ansegelnden Schiffen nicht verlangen kann, daß sie sich nach Gesetzen und Zollvorschriften eines Landes richten, so lange sie noch nicht klar zu erkennen vermögen, daß sie in dessen Bereich eingetreten sind, während andererseits ein Schiff wegen Schmuggelverdachts von der Küste aus auch nicht weiter in die See hinein verfolgt werden darf, da über diesen Rayon hinaus ein Schmuggel überhaupt nicht vermuthet werden darf. Es ist deshalb nur im Allgemeinen zu sagen, daß dieser Rayon aufhört, wo er vom Lande aus nicht mehr beherrscht werden kann, und für das Specielle jedem Uferstaate die besondere Festsetzung vorbehalten bleiben muß, insofern sie sich so ziemlich an diese allgemeinen Grundsätze hält. Innerhalb dieses Rayons haben sich dann natürlich alle Fremde, die absichtlich oder blos zufällig in denselben eingetreten sind, nach den dafür bestimmten Vorschriften und Gesetzen zu verhalten, gerade wie wenn sie sich innerhalb der Landesgränzen des Staats befänden, und sind auf sie überhaupt alle Grundsätze des Fremdenrechts anwendbar. Zunächst steht dem Staate das Recht zu, auf diesem Gebiete alle Sicherheitsanstalten zum Schutze des Landes zu treffen und daher auch jede Friedensstörung zu untersagen und zu bestrafen; sodann hat jedes Schiff sich über Zweck, Bestimmung und Inhalt auszuweisen und sich bei entstehendem Verdacht über die friedliche und gesetzliche Bestimmung zu rechtfertigen, da der Staat berechtigt sein muß, hiergegen jede entsprechende Vorsorge zu treffen; es folgt daraus weiter das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit, jedoch unbedingt nur bezüglich der peinlichen Gerichtsbarkeit und in Civiljustizfällen nur in solchen Fällen, welche das Land, seine Personen, Gegenstände und Verhältnisse betreffen, nicht aber in Verhältnissen, die nichts damit zu thun haben, so daß also der Angehörige eines dritten Staats ein Schiff des ersten Staats im Bereiche des zweiten Staats nicht selbst mit Beschlag belegen lassen kann, wozu überhaupt erst nothwendig ist, daß er sein Recht zuvor an einen Angehörigen des zweiten Staats rechtmäßig übertragen hat. Der Küstenstaat hat ferner das Recht, wegen der Zollerhebung und des Schmuggelns in diesem Rayon eigene Kreuzer aufzustellen und die in denselben eintretenden Schiffe allen für die Zollbehandlung erforderlichen Formalitäten und Vorschriften zu unterwerfen, auch wegen anderer Staatszwecke, z. B. Ausbruch eines

Kriegs, zur Verhinderung von Verbreitung von Nachrichten u. dergl. Embargo darauf zu legen, d. h. sie zum Dableiben zu zwingen, bis weitere Entscheidung darüber erfolgt. Endlich pflegen die Küstenstaaten auch das Recht in Anspruch zu nehmen, den Betrieb der Fischerei an der Küste zu reguliren oder zu verbieten und die Küstenschifffahrt von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Was die Fischerei betrifft, so kann jedoch ein unbedingtes Recht, Fremde davon auszuschließen, kaum geltend gemacht werden, wenn man nicht etwa Vorsichtsmaßregeln wegen des Zollschutzes dafür anführt, denn an den Thieren des Meeres, welche in den Küstenrayon kommen, ein Eigenthumsrecht des Außenstaats geltend zu machen, wäre widersinnig und unausführbar; nur der Betrieb eines Gewerbes unter der Zollgränze läßt sich allenfalls für Fremde untersagen. Fremde Schiffe, welche in diesen Rayon gelangen, der inländischen Besteuerung zu unterstellen, widerstrebt den Grundsätzen des Völkerverkehrs, denn es ist hier derselbe Fall, wie bei den durch das Land ziehenden fremden Personen und Waaren, und es können von ihnen keine Steuern, sondern nur diejenigen Abgaben verlangt werden, welche für empfangene Gegendienste, wie z. B. Benützung von Häfen und Zollanstalten u. dgl., überhaupt festgesetzt sind; auch wäre es eine fruchtlose Plackerei, da eine solche Besteuerung dann auch von den anderen Seiten erfolgte und durch diese eingeführte Gegenseitigkeit der Zweck gänzlich vereitelt würde. Jedoch schließt dies nicht aus, daß in manchen Fällen eine Gewerbesteuer auferlegt wird, z. B. bei Ausübung der Küstenfischerei oder für die Unterhaltung regelmäßiger Dampfschiffverbindungen, indem dies ganz dasselbe Verhältniß ist, wie bei dem Betriebe von Eisenbahnen, welche mehrere Länder berühren und daher in jedem derselben der Gewerbesteuer unterliegen. Nur wird diese Gewerbesteuer auf solchen Schifffahrtsbetrieb weniger anwendbar sein, weil er eher ermuntert als belastet werden kann und man in der Regel für denselben sogar die örtlichen Abgaben eben genannter Art erniedrigt.

Natürlich ist das Eigenthumsrecht des Uferstaats bezüglich der Rheden, Häfen, Buchten und solcher Meerbusen, welche durch Vertheidigungsanstalten abgeschlossen werden können, noch unbestreitbarer und kann bei Einzelnen derselben, z. B. bei Kriegshäfen oder wegen des Zollschutzes, fremden Schiffen der Eingang sogar gänzlich untersagt werden. Breitere Meerengen richten sich nach den besonderen Ver-

hältnissen, indem sie entweder von demselben Staate von beiden Seiten aus beherrscht werden können, oder sie unter den Kanonen mehrerer Staaten liegen, wo diese dann sich über die Seepolizei und das Eigenthumsrecht zu vereinigen haben. Allein dies Recht kann im Allgemeinen nur bezüglich solcher Meerengen anwendbar sein, welche eine größere Bucht oder Bai umschließen, wie z. B. Sund und Belt, oder die Straße von Gibraltar, und sie können und dürfen durchaus keinen weitern Beschränkungen unterworfen werden, als welche die Seepolizei aus Rücksicht für die Uferstaaten verlangt, denn ihre natürliche Bestimmung ist die Verbindung zweier ursprünglich vielleicht nicht verbunden gewesener Meere im Interesse des großen Weltverkehrs und schließt daher jede Verhinderung oder Belastung der Benützung aus, so daß die Erhebung eines durch etwaige Benützung von Anstalten nicht gerechtfertigten Zolls, wie er am Sund von Dänemark erhoben würde, geradezu eine Verletzung des Völkerrechts genannt werden muß. Solche Zölle waren daher in der That nur geduldete oder erzwungene und die Ablösung des Sundzolls eine zu weit gegangene Begünstigung von Dänemark, das allzulange damit Mißbrauch getrieben hatte und dies noch länger gethan haben würde, wenn nicht Nordamerika vorangegangen wäre, diesem Unfug Einhalt zu thun.

Ganz von einem oder mehreren Staaten umschlossene Meere, die ohne natürlichen Zugang zu den Weltmeeren sind, wie z. B. das kaspische Meer und der Aralsee, sind als Binnengewässer zu betrachten und daher vollständiges Eigenthum der betreffenden Staaten, selbst für den Fall, daß auf künstliche Weise durch Kanäle eine Verbindung mit dem Weltmeere hergestellt würde; dagegen gehört das schwarze Meer nicht hierher, da eine solche natürliche Verbindung mit dem Weltmeere besteht, weshalb dies Meer auch dem Handelsverkehre durchaus nicht verschlossen werden darf, wenn gleich die Vertheidigungsinteressen der beiden Gränzstaaten es dem Zugange von Kriegsschiffen verschließen dürfen. Für letztere ist überhaupt nicht ein gleiches Recht wie für Handelsschiffe zu verlangen und hatten daher die Ostseestaaten im Jahre 1780 ganz Recht, wenn sie das unter fast ähnlichen Verhältnissen stehende baltische Meer (Ostsee) zur Zeit der bewaffneten Neutralität als dem Seekriege verschlossen erklärten, wozu aber freilich immer auch gehört, daß sie auch diese Verschließung nöthigenfalls mit den Waffen behaupten können. Wären sämmtliche Gestade des

merikanischen Meerbusens nebst den westindischen Inseln im Besitze von Nordmerika, so wäre derselbe wahrscheinlich von letzterem ebenfalls den fremden Kriegsschiffen verschlossen worden. — Andere Verhältnisse bezüglich gewisser Meere, z. B. daß Dänemark im Umkreise von 15 Meilen um Island und vor Grönland das Recht der Fischerei blos für sich behauptet, verdanken blos freiwilliger Anerkennung oder Duldung ihren Fortbestand; dagegen gründet sich der Anspruch von Schweden und Rußland auf den bothnischen Meerbusen als eines gemeinschaftlichen Eigenthumsmeers mehr auf wirkliche natürliche Verhältnisse, denn die Aalandsinseln bilden eine natürliche und leicht verschließbare Barriere vor dem Meerbusen. Das Eigenthumsrecht daran darf jedoch ebensowenig den friedlichen Verkehr fremder Schiffe stören, wie jenes an Baien und Rheden.

Bezüglich der Flüsse halten die Staaten noch an dem Grundsatze fest, daß sie zu dem Lande gehören, welches sie durchfließen, oder bei Gränzflüssen, welche sie begränzen, und man behauptet für diese Staaten, daß sie das Recht haben, diese Flüsse sogar Fremden und zwar selbst zu friedlicher Beschiffung zu verbieten. Bei Flüssen, die in dem Lande selbst entspringen, wird dies noch mit größerem Nachdruck behauptet und zu denselben sogar noch die Meerbusen und Häfen gerechnet, in welche sie am Meereseingange fließen, wie z. B. die preußischen Haffe, der Jahdebusen u. dgl., bei welchen letzteren aber schon der Umstand dagegen spricht, daß sie durch Einbrüche des Meeres entstanden und salziges Wasser enthalten, also entschiedener Bestandtheile der vorliegenden Meere bilden. Weniger Werth ist darauf zu legen, daß sie den Seeschiffen zugänglich sind, da Derartiges von der Kunst des Schiffbaus und nicht von den rein natürlichen Verhältnissen abhängt. Dagegen ist offenbar das Wasser eines schiffbaren Flusses ein freies Element, das stärker ist als Menschenhand und den Zugang zum Meere erzwingt, sowie die natürliche Bestimmung als Verkehrsmittel an sich trägt, so daß es also dieser Zustimmung nicht entzogen werden darf, wenn gleich der betreffende Staat das oberste Polizei- und Schutzrecht darauf besitzt und es in jeder Weise zur Vertheidigung des Landes und der Förderung seiner Interessen benützen darf. Selbst diejenigen, welche dem Staate das Recht des gänzlichen Verschließens vor anderen Nationen zuschreiben, müssen doch zugestehen, daß dies bei solchen Flüssen nicht so ganz der Fall sein kann, welche mehrere Staaten nach einander

durchfließen, denn sie bilden für die Hinterländer die natürlichen Verkehrsstraßen nach dem Meere und ihre Benützung auch auf den übrigen Strecken ist für sie ganz unentbehrlich. Allein dieselben Gründe sprechen auch für den Verkehr aller übrigen Staaten, welche diese Flüsse theils zum Transithandel, theils zum Austausche und Bezuge wichtiger Productionen dringend nöthig haben und nicht von dem guten Willen und der Laune der betreffenden Uferstaaten, ob dieselben diesen Transport für Andere eben so passend übernehmen wollen, abhängen darf, wie denn auch eine Verpflichtung zur Uebernahme solcher Verkehrsleistungen nirgends vorliegt. Es führt dies daher zu dem völkerrechtlichen Grundsatze, daß schiffbare Flüsse dem friedlichen Verkehr anderer Nationen in der Regel durchaus nicht verschlossen werden dürfen und daß die Angehörigen aller Länder dieselben auf eigenen Fahrzeugen von ihren eigenen Ufern aus so weit befahren können, als sie es vermögen, natürlich mit denjenigen Beschränkungen und der Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche der Schutz und die Vertheidigung des Landes und wichtigerer anderer Interessen verlangen. Allgemein anerkannt ist dieser Grundsatz freilich noch nicht, weil die Engherzigkeit einzelner Staaten sich noch vor der principiellen Anerkennung scheut; allein schon in Art. V. des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wurde von den fünf vertragenden Mächten beschlossen, daß der auf den Rhein angewendete Grundsatz der freien, Niemanden untersagten Schifffahrt zu Gunsten des Handels aller Nationen auch auf alle anderen schiffbaren Flüsse ausgedehnt werden solle, ob diese nun Staaten durchfließen oder Gränzflüsse seien, und seither wurde auf dem Wiener Congresse und bei zahlreichen anderen Gelegenheiten dieser Grundsatz in Verträgen immer mehr zur Verwirklichung gebracht, so daß er bald nicht mehr als freiwillige gegenseitige Concession, sondern als völkerrechtliche Norm erscheinen wird, welche er von Haus aus ist.

Man hat sich bis daher in Europa zu folgenden Grundsätzen vereinbart, welche fast allen Schifffahrtsconventionen zu Grunde liegen. Alle schiffbaren Ströme, welche die verschiedenen Staaten trennen oder durch solche fließen, sollen auf der ganzen Strecke ihrer Schiffbarkeit und zwar auch auf den Nebenflüssen bis in das Meer hinein frei und Niemanden verboten sein und die betreffenden Staaten in den Reglements über Schifffahrt und Flußzölle Grundsätze befolgen, welche dem Handel aller Nationen am günstigsten und für alle gleich sind. Wenn

daher auch jeder Staat das Territorialrecht auch über seine Flüsse besitzt, so darf doch der Schifffahrt dadurch weder Zwang noch ein Hinderniß bereitet werden und dürfen daher der Stapel und Zwangsumschlag der früheren Zeit nicht mehr bestehen; auch sollen bezüglich der Reglements und Polizei auf den Flüssen die Uferstaaten gemeinsame Grundsätze und Vorschriften verabreden und sie gehalten sein, für Erhaltung der Schiffbarkeit, der Leinpfade, Uferbauten, Correctionen und andere Schifffahrtsanstalten möglichst gut zu sorgen. Außerdem wurde aus anderen Gründen noch bestimmt, daß die Schifffahrtsabgaben nicht mehr erhöht werden dürfen und daß sie sich nicht nach Werth und Beschaffenheit der Waaren richten sollen, welch' letzteres aber bis heute noch nicht allgemein eingeführt wurde. Die Engherzigkeit einiger Staaten hatte auch sonst die Durchführung der übrigen Grundsätze etwas zu lange aufgehalten und wenn heute noch die Consequenzen der Verkehrsnothwendigkeit nicht genug gewürdigt sind und einzelne Staaten sich einer freieren Uebung widersetzen, so geschieht es nur, weil man nach dem Pariser Frieden zu viele kleine, nicht recht lebensfähige Staaten bestehen ließ, für welche das Aufgeben oder Herabsetzen von Schifffahrtsabgaben im Betrage von einigen hunderttausend Gulden fast eine Existenzfrage ist, während größere Staaten sie freudig dem höheren Interesse opferten.

Die Verhältnisse der Schifffahrt auf der See oder offenen Meeren sind von ganz anderer und sehr eigenthümlicher Art. Das Meer bildet einen gänzlich freien, keiner Staatshoheit unterstehenden Raum und Niemand kann behaupten darauf mehr Rechte oder Pflichten zu haben als alle Anderen auch. Kein Staat kann darauf eine Polizeigewalt in Anspruch nehmen, alle Menschen der Erde können es benützen; seine großartige Natur macht es sogar unmöglich, daß irgend ein einzelner Staat eine Obergewalt darauf zu üben und zu erhalten vermag. Diese schrankenlose Freiheit des Meeres hätte zur nächsten Folge, daß es der größten Unsicherheit offen stände, wie denn auch zu allen Zeiten der Seeraub darauf sich auszubreiten versuchte und bis heute noch nicht ganz und überall ausgerottet werden konnte. Dies erzeugte vor allen Dingen die Nothwendigkeit eines allgemeinen Uebereinkommens, daß auf dem Meere überhaupt keine Schifffahrt und kein Verkehr getrieben werden dürfe, die nicht in einem Uferstaate ihre festen Wurzeln haben, daß kein Schiff sich auf dem Meere zeige, das nicht

unter dem Schutze und der Verantwortlichkeit seines Heimathsstaats stehe, und daß, weil eine Polizei auf dem Meere selbst mit nur einigermaßen erheblicher Wirksamkeit nicht ausgeübt werden kann, jeder Staat die Polizeiaufsicht über seine das Meer befahrenden Schiffe selbst übt und ihnen in gleicher Weise selbst Schutz gewährt oder verschafft. Aus diesem obersten Grundsatze gehen alle Rechte und Pflichten des Seeverkehrs als einfache Consequenzen hervor und sind dieselben daher nicht etwa Folgen des freien gegenseitigen Uebereinkommens, sondern Ausflüsse der gebieterischen Nothwendigkeit, weil ohne dieselben ein geordneter und sicherer Seeverkehr überhaupt nicht gedacht werden kann.

Die Hauptgrundsätze für den Seeverkehr oder die Rechte der Schifffahrt sind hiernach folgende:

1) Alle offenen Meere unterstehen durchaus nicht der Obergewalt eines einzelnen Staats, sondern sie stehen der Schifffahrt und dem Handel aller Staaten der Erde offen und kann keiner davon ausgeschlossen werden, sobald sie rechtlichen Bestand und Anerkennung gewonnen haben.

2) Die Schiffe auf den Meeren bleiben fortwährend Angehörige und bilden gleichsam wandelnde Gebietstheile ihrer heimischen Staaten und unterstehen daher auf allen Meeren ununterbrochen den heimischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Vaterlands, denn nur unter Erhaltung dieser Eigenschaft können sie das Meer frei und ungehindert betreten; die auf solchen Schiffen geborenen Kinder gelten als im Vaterlande geboren und sind seine natürlichen Unterthanen; eine Verletzung des Schiffs und seines Inhalts gilt als eine Verletzung des betreffenden Staatsgebiets.

3) Da ein Schiff nur als Angehöriges eines bestimmten Staats auf dem Meere Zutritt hat und als solches die übrigen Rechte beanspruchen kann, so sind die Staaten verpflichtet, ihren Schiffen bestimmte Ausweise und Zeichen (Flaggen) zu geben, wodurch ihre Heimath dargelegt wird und da aus der Führung dieser Zeichen nicht blos Rechte für die Schiffe hervorgehen, sondern daraus auch Pflichten (z. B. Schutz und Vertheidigung) für ihren Staat entspringen, so darf ein Schiff auch nur die Ausweise und Zeichen (Flaggen) seines eigenen Staats führen, weil der Gebrauch einer andern, unerlaubten Flagge nicht blos gegen die erste Grundbedingung der freien Seeschifffahrt ver-

stöße, sondern auch unbefugter Weise Rechte fremder Staaten und deren Schutz in Anspruch nähme; jedoch muß es jedem Staate freistehen, auch Schiffen fremder Staaten den Gebrauch der eigenen Flagge zu erlauben und sie in ihren Schutz zu nehmen, wenn nicht dies etwa den Zweck haben soll, in anderer Weise die übrigen Staaten, z. B. bei Uebung des Kriegsgebrauchs, zu stören und zu beeinträchtigen.

4) Jeder Staat hat das Recht in allen offenen Meeren für den Schutz seiner Schiffe die nöthige Vorsorge zu treffen und daher sie durch Kriegsschiffe beschützen zu lassen; jedoch folgt aus dem allgemeinen obersten Grundsatze noch nicht das Recht, in fremden Häfen und Handelsstädten Consulate zu errichten, welche die nationalen Schiffe beschützen oder ihnen dienlich sind; vielmehr ist dies blos Folge allgemein als praktisch angenommener Grundsätze und kann nirgends ein Consulat ohne die Genehmigung des betreffenden Territorialstaats errichtet werden.

Andere allgemeine Rechte von gleicher Tragweite sind bezüglich der Schifffahrt bisher noch nicht unter die Normen des Völkerrechts aufgenommen worden und gehört alles daher Gehörige mehr unter die freiwilligen oder vertragsmäßigen Uebereinkommen, die nach den einzelnen Ländern sogar ziemlich verschieden sind. Am meisten erfreut sich bereits allgemeinerer Anerkennung der Grundsatz, daß das sogenannte Strandrecht durchaus barbarisch und verwerflich sei und eine Ausübung desselben mit strenger Strafe belegt werden müsse. Es beruht dies Strandrecht nämlich auf der Sitte der älteren und roheren Zeit, Personen und Güter, die durch Schiffbruch an das Gestade geworfen wurden, zu plündern und für Eigenthum zu erklären, da man damals alle Ausländer oder Fremde als Barbaren erklärte und als außer dem Gesetze stehend ansah. Schon in den späteren Zeiten der Römer und des Gothenreichs war die Ausübung solchen Strandrechts verpönt; aber die Ausübung dieser barbarischen Plünderung Verunglückter, wogegen sich schon das menschliche Gefühl empören sollte, dauerte trotz kirchlicher und weltlicher Verbote bis zu der neuesten Zeit fort und wenn auch strenge Strafen darauf gesetzt sind, so wird es eben doch noch in den civilisirteren Staaten ausgeübt, sobald nur Aussicht vorhanden ist, es ohne Aufsehen thun zu können. Dergleichen Fälle sind aus den letzten Jahrzehnten nicht blos von den Küsten Englands und Frankreichs ruchbar geworden, sondern erst vor kurzer Zeit hat man einen ähnlichen

Fall von der Nordseeküste Deutschlands vernommen, der freilich sofort seine Ahndung fand. Heute erkennt man nur das sog. Bergungsrecht an, wornach die betreffenden Uferbewohner für Rettung von Schiffen und Personen und Bergung (Auffangen und Landen) von Gütern und Effekten aus schiffbrüchigen Schiffen ein Anrecht auf Entschädigung für die Bemühungen und Belohnung haben und für den Fall, daß so geborgene Schiffe und Güter in bestimmter Frist von den Eigenthümern nicht reclamirt werden, nach Verlauf derselben von ihnen als Eigenthum behalten werden dürfen. Eine bessere Küstenbewachung und vermehrte Aufstellung von Rettungsbooten und Signalen wird allerdings das Meiste dazu beitragen, jene barbarische Sitte bald ganz auszurotten.

In etwas ähnlicher Weise verhält es sich mit fremden Schiffen und ihren Gütern, welche aus Seegefahr von ihrer Mannschaft verlassen wurden und dann entweder von anderen Schiffen auf offener See aufgefunden und in Sicherheit gebracht, oder an die Küste geworfen und von den Uferbewohnern geborgen werden. Da hier anzunehmen ist, daß eine solche Aufgabe von Schiff und Ladung durchaus nicht freiwillig, sondern nur durch die höchste Noth geboten erfolgte, so kann und darf der Finder und Aufbringer oder Berger sich solche Objecte durchaus nicht als Eigenthum aneignen, sondern nur einen entsprechenden Lohn dafür beanspruchen, es sei denn, daß die Eigenthümer ihr Anrecht darauf thatsächlich aufgegeben haben, oder dasselbe durch Unterlassung der Reclamation überhaupt verloren. Die Gesetzgebungen und Gebräuche der einzelnen Staaten sind in diesem Betreff nicht übereinstimmend und namentlich nimmt man in England schon ein gänzliches Eigenthumsaufgeben an, wenn ein Schiff ohne Hoffnung auf Rückkehr auf dasselbe ganz verlassen wurde, wornach dann der Aufbringer dasselbe zu seinem Eigenthume machen kann; allein dies widerspricht offenbar der Gerechtigkeit, denn gewiß wird ein Schiff nicht verlassen, wenn die Mannschaft noch die Hoffnung hat, daß es nicht untergehen werde, und wäre überhaupt hier ein Beweis des Gegentheils schwer zu führen. Wahrscheinlich kam man auch zu einer so verkehrten Ansicht nur durch den Umstand, daß in Folge der allgemein eingeführten Seeversicherungen viele Rheder es vorzogen, sich um das verlassene Schiff nicht mehr zu bekümmern und dafür die Versicherungssumme einzuziehen, anstatt über das Schicksal des verlassenen Schiffs

lange nachzuforschen und dann in einen langen Streit über den Werth des Geborgenen mit den Assecuranzgesellschaften einzutreten. Jedenfalls könnte aber auch eine solche hoffnungslose Aufgabe eines Schiffs oder dies Derelict Seitens der Mannschaft höchstens das Recht des von ihr vertretenen Eigenthümers gefährden, nicht aber das der versichernden Assecuranzgesellschaft und haben daher die meisten übrigen Staaten loyalere Bestimmungen in ihre Gesetze aufgenommen, welche diesen Rechten und deren Geltendmachung jede billige Rücksicht gewähren.

In den Grundsätzen über die Behandlung fremder Schiffe in den eigenen Häfen ist in der letzten Zeit eine erfreuliche bessere Richtung zu bemerken, indem die verkehrswidrigen eigennützigen Anschauungen allmälich der richtigeren Einsicht gewichen sind. Zwar hat man schon lange die Häfen fremden Schiffen nicht mehr verschlossen, sondern sie im friedlichen Verkehr zugelassen; aber man beschränkte sie bezüglich ihres Gewerbes und erlaubte ihnen nicht die Verkehrsvermittelung zwischen den eigenen Häfen und dem Lande mit seinen Kolonien. Als bemerkenswerth wird hervorgehoben, daß die seemächtigsten Nationen in diesem Betreffe die egoistischsten zu sein pflegten; jedoch scheinen diese nur auch bezüglich der Schifffahrt und des Handels ihre sonstigen handelspolitischen Grundsätze zur Anwendung gebracht zu haben, indem sie durch den Schutz der eigenen Schifffahrt dieselbe auf eine bedeutende Höhe zu bringen suchten und dann, als ihre Stärke erprobt war, aber der Handel einen noch weit größeren Umfang erlangt hatte, die Schifffahrt ganz frei gaben, wohl eingedenk des anderen Grundsatzes, daß der einmal groß und solid gewordene Weltverkehr mit der Zunahme der Verkehrsgelegenheiten nur zunehmen müsse, das eigene Land aber immer den Hauptvortheil davon behalte. Man hat daher überall bereits angefangen, die Häfen allen Schiffen der Erde offen zu halten, gefährdeten Schiffen sogar in sonst verschlossenen Häfen einen Nothzugang zu gestatten, die Benützung der vorhandenen Hafenanstalten keinem Schiffe zu versagen und auch die Gebühren und Abgaben so festzusetzen, daß sie den Verkehr nicht sehr erschweren oder ganz unmöglich machen. Sogar das sonst so verkehrsfeindliche Japan hat die nöthigen Einrichtungen getroffen, daß in seinen Hauptthäfen fremde Schiffe die nöthigen Unterhalts- und Lebensmittel sich verschaffen können, und gibt es wohl keinen Staat mehr, der nicht in diesen Dingen eine liberalere Praxis eingeführt hätte.

Schon aus anderen Gründen ergibt sich auch für die Schiffe die Verpflichtung, in den fremden Häfen deren Sicherheitspolizei Folge zu leisten, sich der Strafgerichtsbarkeit des Landes zu unterwerfen und die eingeführten Abgaben zu entrichten, wobei ihnen aber natürlich freisteht, die Schiffsdisciplin in gewohnter Weise wie bisher auszuüben. Es sind dies dieselben allgemeinen Grundsätze, welche überhaupt für die in einem Lande verweilenden Fremden anwendbar sind, und zwar ebenfalls mit den gleichen Ausnahmen für die Schiffe fremder Souveraine und deren Stellvertreter, welche auch hier die Exterritorialität beanspruchen können. So wenig fremde Truppen und Kanonen einen Staat betreten und durchziehen dürfen, wenn dies nicht Etappenstraßen oder besondere Zugeständnisse gewähren, ebensowenig haben fremde Kriegsschiffe ein Recht, in den Häfen zu landen. Da jedoch bei Seefahrzeugen wegen der Verproviantirung und nothwendigen Post- und Telegraphenverbindungen mit der Heimath oder auch wegen dringender Reparaturen und dergl. Ausnahmeverhältnisse vorwalten, denen in gegenseitigem Interesse Rechnung zu tragen ist, so läßt sich dieser strenge Grundsatz auf Kriegsschiffe nicht in gleicher Weise anwenden und ist es daher Uebung, sie nach vorgängiger Anzeige oder unter anderen Vorbedingungen in den Handelshäfen allgemein zuzulassen, nicht aber in Kriegshäfen, außer etwa im Falle der Noth und auch dann nicht ohne die entsprechende Aufsicht, und zwar überall möglichst nur auf der Rhede, nicht aber in den inneren Hafen selbst.

Wenn Schiffe, welche nicht nach dem Lande bestimmt sind, durch Unfälle oder wider Willen genöthigt werden, in einem Hafen oder an einer andern Stelle des Landes zu landen und auch daselbst nur so lange, als unbedingt nothwendig ist, sich aufhalten, so pflegt man sie den inländischen Abgaben und Gesetzen nicht zu unterwerfen und überhaupt gänzlich unbehelligt zu lassen. Wenn daher sogar politische oder andere Verbrecher aus dem eigenen Lande sich auf denselben befinden, so pflegt man sie mit dem Schiffe wieder frei ziehen zu lassen, weil man annimmt, daß sie sich auf fremdem Gebiete befinden. Jedoch ist hierüber allerdings ein allgemeiner Grundsatz noch nicht angenommen, sondern dies erst auf dem Wege, dazu zu gelangen, nachdem einige Präcedenzfälle ihn bereits anerkannt haben.

Aus dem angeführten obersten Grundsatze geht hervor, daß auf dem Meere kein Staat das Recht hat, in irgend einer Weise auf ein

fremdes Schiff Rechte zu beanspruchen oder überhaupt in dessen gleiche Rechte einzugreifen, denn hier ist jedes Schiff von dem andern unabhängig und gibt es keine allgemeine Autorität oder Gesetz. Zur Erhaltung der Sicherheit und einer rechtlichen Verkehrsordnung haben die Staaten blos vom Lande aus und auf ihre eigenen Schiffe einzuwirken und daher allerdings darnach zu streben, daß in Folge von Vereinbarungen die anderen Staaten auch die gleichen oder ähnliche Grundsätze befolgen und vorschreiben, so daß keine Collisionen auf dem Meere entstehen und jede Selbsthülfe mit strenger Strafe geahndet wird. Da man in dieser Verkehrsübung übrigens bereits so weit gekommen ist, fremde Schiffe, mit Ausnahme etwa der Abgaben, den eigenen Schiffen gleich zu behandeln, und ihnen auf Ansuchen sogar in ihren eigenen Streitigkeiten den Gebrauch der Rechtspflege des Landes zu Gebot stellt, so ist die Verkehrsübung bezüglich der Schifffahrt eine ziemlich geordnete geworden, obschon hier gar Vieles nur auf herkömmlicher Uebung und Verträgen beruht, denn ein allgemein gültiges Seerecht haben wir auch heute noch nicht und beruht dasselbe bisher nur auf etwa einem Dutzend mittelalterliger Seerechte, die jedoch der Sache entsprechend in den Hauptpunkten so ziemlich mit einander übereinstimmen. In neuester Zeit ist man nun allerdings bemüht gewesen, auch für das Seerecht allgemein gültige Bestimmungen aufzustellen und einzuführen, aber bis daher nicht für den friedlichen Verkehr, sondern nur zu besserer Sicherstellung der Schifffahrt in Kriegszeiten.

Zahlreiche Erörterungen und selbst ernstliche Streitigkeiten hat in den letzten Jahrzehnten das wegen des Negerhandels eingeführte Durchsuchungsrecht (droit de visite, droit de perquisition, right of search) hervorgerufen, obschon principiell es ganz klar ist, daß nach den oben erwähnten obersten Grundsätzen kein Staat berechtigt sein kann, Schiffe eines andern Staats auf offenem Meere anzuhalten, zu durchsuchen und wegzunehmen, da dies ein Eingriff in die Territorialrechte wäre und ein solches Recht wegen Verdachts von Schmuggel und Kriegscontrebande nur im nächsten Küstengebiete stattfinden könnte. Ein solches Anhalts- und Durchsuchungsrecht kann nur auf vorausgegangener freier gegenseitiger Uebereinstimmung beruhen und der schöne Zweck der Unterdrückung des Sclavenhandels wäre es auch werth, daß die Staaten darüber genaue Verträge abschlössen. Aber nirgends ist die Schwierigkeit größer, den Zweck vollständig zu erreichen, ohne zugleich dem Miß-

brauche alle Pforten zu eröffnen, wie dies die Praxis so oft gezeigt hat, denn es handelt sich hier nicht blos um die Durchsuchung solcher Schiffe, welche den vertragenden Mächten angehören, sondern weil die Nationalität der Schiffe nur an der Flagge erkannt wird, durch Aufhissen unbefugter Flaggen aber die wahre Heimath der Schiffe verdunkelt oder verdeckt werden kann, so wird das Durchsuchungsrecht nur dann eine entsprechende Wirksamkeit erreichen können, wenn die Schiffe von den Kreuzern auch schon zu dem Behufe angehalten werden dürfen, um aus ihren Schiffspapieren die Heimath nachzuweisen. Dafür ist aber kein allgemeines Recht vorhanden, sondern muß es erst durch Vertrag erlangt werden. Aber auch dadurch entstehen viele Schwierigkeiten, daß noch unbefrachtete Sclavenschiffe oft nur schwer von anderen zu unterscheiden sind und daher bei Aufbringung verdächtiger Schiffe zu viele Mißgriffe mit unterzulaufen drohen. Ein allgemeines Uebereinkommen wegen Emancipation der Sclaven und Abschaffung der Sclaverei wäre daher jedenfalls dem Durchsuchungsrechte vorzuziehen oder machte es vielleicht ganz unnöthig.

Etwas Anderes ist es, wenn Staaten, wie Nordamerika, solche Schiffe, welche am Lande angelegt hatten und deren Mannschaft daselbst Verbrechen beging, nicht blos im Küstengewässer, sondern sogar in das offene Meer hinaus verfolgen, sobald es durch Flucht der Bestrafung zu entgehen sucht. Gegen dieses Recht läßt sich nicht wohl ein erheblicher Grund geltend machen, so lange das Schiff unmittelbar verfolgt wird und im Angesichte des Verfolgers sich befindet; allein es muß unstreitig aufhören, sobald es diesem entronnen ist, und kann von einem anderen Schiffe dieses Landes auf offener See nicht mehr verfolgt und angehalten werden. Die Verträge über Auslieferung und Bestrafung von Verbrechern zwischen immer mehr Staaten machen übrigens auch das Recht dieser Verfolgung immer weniger nothwendig.

---

5. Vertragsrecht.

Wenn eine gemeinsame Verständigung über gegenseitiges Verhalten, Rechte und Verpflichtungen bewirkt werden soll, welche für alle Theile die Erfüllung und Dauer verbürgt, so wird diese Verständigung

gewöhnlich in Verträgen niedergelegt, worin sich die vertragenden Theile für die darin enthaltenen Verpflichtungen u. dgl. verbürgen. In ihrer Entstehung sind solche Verträge daher etwas Willkürliches, welches den übereinstimmenden Willen binden soll; aber wenn man auch sagt, daß Verträge gehalten werden müssen, so kann man doch nicht behaupten, daß sie eine unverkürzbare Dauer haben, denn Alles, was durch Uebereinstimmung des gemeinsamen Willens entsteht, wird sofort wieder leicht gefährdet, sobald diese Willenseinheit aufhört. Im Privatleben freilich, wo die Verträge unter den Schutz der Gesetze gestellt sind, kann auch bei Aufhören dieser Willenseinheit die Erfüllung der Verträge erzwungen werden, wenn sich die einzelnen Theile nicht gegen Entschädigung Seitens der Zurücktretenden selbst über Aufgabe der Verträge einigen; allein bei Verträgen zwischen Staaten fehlt diese zwingende höhere Autorität. Im Alterthum suchte man sie daher dadurch zu befestigen, daß man sie unter den Schutz der Religion und der Götter stellte, und auch das Christenthum lehrte die Heiligkeit der Verträge; allein da alle irdischen Verhältnisse und Bedürfnisse sehr wandelbar sind und das, was heute wohlthätig ist, in kurzer Zeit in das Gegentheil umschlagen kann, so mußte die Wissenschaft um so eher von der Behauptung der unwandelbaren Dauer und Verbindlichkeit der Verträge überhaupt abgehen, als die Praxis die Hinfälligkeit derselben mit der zunehmenden Zeit ihrer Dauer noch in allen Fällen bewiesen hat. Besonders aber ist bei Staaten noch ein anderer Punkt sehr in die Waage fallend. Verträge können überhaupt nie von Staaten selbst abgeschlossen werden, sondern nur von ihren Vertretern und Gliedern für dieselben; es kann aber durchaus nicht verlangt werden, daß solche Verträge alle nachfolgenden Glieder dieser Staaten ebenso binden, wenn Ursachen und Wirkungen für dieselben sich geändert haben, denn sonst würde die freie Bewegung der Staaten und das Völkerleben selbst in chinesische Starrheit gebannt. Es muß also geläugnet werden, daß überhaupt Verträge von ewiger Dauer geschlossen werden können, da die Willkür eines Tages nicht Gesetz für alle Zeiten werden darf, und sollen daher alle in solchen Formen abgefaßten Verträge nichts weiter besagen, als daß ihre Dauer nicht eine vorausbestimmte oder an voraus vorgesehene Verhältnisse gebunden ist, sondern eben nur so lange währe, bis eine neue Willenseinheit ein Anderes bestimmt oder sie zu halten für gut erachtet wird.

Unsere völkerrechtlichen oder internationalen Verträge finden Dauer

und Schutz nur darin, daß sie blos Grundsätze und Rechte festsetzen, welche zur Nothwendigkeit geworden sind und nicht wohl aufgegeben werden können, ohne das staatliche Zusammenleben und den Völkerverkehr selbst zu stören. Außerdem aber bietet das heutige Staatensystem selbst eine gewisse Garantie, weil jedes Mitglied desselben darauf achten wird, daß die einmal gegenseitig übernommenen Rechte und Pflichten geachtet werden, so daß also nicht blos die innere Nothwendigkeit, sondern auch der Schutz der übrigen Staaten eine Garantie für ihre Aufrechterhaltung gewährt, indem ein geduldeter leichtsinniger, einseitiger Bruch der Verträge leicht die gesammte Vertrags- und Staatenbasis untergräbt.

Im Völkerrechte kann nur von solchen Verträgen die Rede sein, welche von den Staaten selbst durch die Vertreter der Staatsgewalt oder überhaupt von souveränen Persönlichkeiten für die Staaten abgeschlossen werden; auch müssen dieselben Verhältnisse der Souveräne oder der Staaten zu einander betreffen. Verträge von Fürsten und Staaten mit Privaten gehören nicht zu solchen Verträgen und sind lediglich nach dem Privatrecht zu beurtheilen, wohin also unstreitig auch die Verträge von Staaten mit fremden Privaten wegen Abschluß von Staatsanleihen u. dgl. gehören, denn es genügt nicht, daß ein Staat auf der einen Seite stehe, sondern beide vertragenden Theile müssen die erforderliche Eigenschaft unabhängiger Persönlichkeit besitzen. Uebrigens können auch halbsouveräne Staaten Staatsverträge abschließen, wie einst die deutschen Reichsstände, aber natürlich nur innerhalb der ihnen vorbehaltenen Befugnisse, wie ja auch vollständig unabhängige Staaten durch eingegangene Bündnisse sich das Recht zu gewissen Vertragsabschlüssen beschränkt haben können.

Als Grundbedingungen zum Abschlusse gültiger Verträge ist erforderlich: 1) die Machtbefugniß der abschließenden Persönlichkeiten, 2) die gegenseitige freie Einwilligung derselben und 3) die Möglichkeit der Erfüllung des Vertrags.

Was die erstgenannte Grundbedingung betrifft, so ist natürlich vor Allem erforderlich, daß die vertragschließenden Persönlichkeiten auch dazu die volle Berechtigung haben. In absoluten Staaten hat diese Eigenschaft von selbst der Monarch und der von ihm bestellte Stellvertreter, insofern nicht der Monarch zu einem andern Staate oder Staatenverein in einem abhängigen Verhältnisse steht, das erst eine vorgängige

oder nachträgliche Genehmigung des Vertrags bedingt. In allen Verfassungsstaaten ist jedoch hierzu die von der Verfassung vorgesehene Vorbedingung zu erfüllen und kann in der Regel ein Vertrag erst dann schließliche Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung der Volksvertretung oder einer anderen dafür bestehenden Corporation oder Stelle erfolgt ist, weshalb auch zur Regel geworden ist, bei allen solchen Staatsverträgen nach deren Abschluß durch die Unterhändler noch die Ratification vorzubehalten, wie denn auch zahlreiche Staatsverträge überhaupt nicht genehmigt wurden und daher keine Wirksamkeit erhielten. Zu dieser Nichtigkeit genügt schon die Versagung der Ratification durch den einen Theil, weil jeder Vertrag überhaupt etwas Willkürliches ist und daher auch jeder Theil vor der Ratification wieder zurücktreten kann. Nur dann ist auch in Verfassungsstaaten ein Vertrag von selbst verpflichtend, wenn die Verfassung die Mittel und Wege an die Hand gibt, in gesetzmäßiger Weise ihn zur Ausführung zu bringen, z. B. wenn darin über Privatrechte und Privateigenthum verfügt ist, das erst durch Expropriation erworben werden kann. Gilt es blos Rechte und Verpflichtungen der Souveräne, die vom Staate unabhängig sind, so sind die Souveräne von selbst dazu berechtigt, insofern nicht etwa andere vertragsmäßige oder statutarische Familienrechte diesem entgegen stehen.

Erfolgt die Vertragsabschließung durch besonderen Stellvertreter, so ist sie nur dann gültig, wenn dieselbe im Sinne seiner offenen Vollmacht erfolgt ist, und bedarf es dann einer weiteren Ratification nur in dem Falle, daß solche ausdrücklich vorbehalten wurde. Auf die geheime Vollmacht oder Instruction dieser Stellvertreter kommt es nicht an, denn wenn er dieselbe überschreitet, so wird er dadurch nur gegenüber seinem Staate verantwortlich und der Vertrag leidet nicht darunter. Um solche Fälle daher überhaupt zu verhüten und den Staat vor Gefährdung zu sichern, ist es ziemlich allgemein zur Einführung des Ratificationsvorbehalts gekommen, wobei es jedoch Sitte ist, die Gültigkeit des Vertrags vom Tag der Unterzeichnung an beginnen zu lassen, selbst wenn die Ratification später erfolgte. In gleicher Weise bedarf es der Ratification, wenn ein Unterthan oder selbst ein Stellvertreter einem andern Staate Versprechungen (Sponsionen) macht, wozu sie nicht bevollmächtigt waren, und könnte höchstens die versprechende Person für etwa daraus erwachsende Nachtheile verantwortlich gemacht werden, nicht aber der Staat selbst, weil derselbe daran

unschuldig ist. In manchen Fällen, z. B. wenn in einem Kriege der Oberfeldherr in Folge dringenden Bedürfnisses Abkommen und Verträge abschließt, wozu ihn übrigens seine Stellung ohnehin berechtigen muß, findet eine Ratification in der Regel nicht statt, da ohnehin dafür nicht einmal die gehörige Zeit vorhanden wäre, und sind überhaupt derartige Verhältnisse im Kriege weit weniger formell zu behandeln. Endlich läßt sich bei verschiedenen Kategorien der Staatsdiener auch ohne besondere Vollmacht ihre Berechtigung zu gewissen bindenden Abschlüssen stillschweigend voraussetzen, sobald es sich um Dinge handelt, welche in den Kreis ihres Amts gehören und auch im Inlande von ihnen selbstständig besorgt werden. Was jedoch darüber hinausgeht, bedarf unstreitig noch der Ratification der Staatsgewalt.

Die zweite Grundbedingung besteht in der gegenseitigen freien Einwilligung, ob diese nun eine ausdrückliche oder stillschweigende ist. Ein Vertrag leidet daher an Ungültigkeit, wenn einer der Contrahenten beim Abschlusse sich in vollständigem Irrthum über die Sache und Voraussetzungen befand oder gar durch Hinterlist und Betrug des andern Theils zum Abschlusse veranlaßt wurde, wie dies auch im Privatrechte von gleicher Wirkung ist. Ebenso ist die Einwilligung nicht als eine freie anzusehen, sobald ein unrechtmäßiger Zwang sie herbeiführte, aber es ist der Nachweis solcher Art von Zwang nur sehr schwer zu führen und ist jedenfalls nicht der Fall dahin zu rechnen, daß ein Staat oder Souverain in solche Bedrängnisse gerathen, aus welchen sie sich nur durch einen nachtheiligen Vertrag herausreißen können. Man rechnet dazu ganz besonders die Eroberung eines Landes und die Kriegsgefangenschaft des Souverains, zu deren Befreiung und Lösung ein Vertrag geschlossen wird; allein im Falle einer solchen Kriegsgefangenschaft muß doch daran festgehalten werden, daß der Souverain einen den Staat wirklich verpflichtenden Vertrag gar nicht abschließen, sondern blos versprechen kann, nach erlangter Freiheit auf Erfüllung gewisser Versprechungen (Sponsionen) zu dringen, denn in der Kriegsgefangenschaft ruht die Eigenschaft als Souverain, weil ein solcher nicht ohne freien Willen und Freiheit der Handlung gedacht werden kann. Die gegenseitige Einwilligung ist als erfolgt anzusehen, wenn der eine Theil das Versprechen des andern angenommen hat, und diese Annahme kann sich in zahlreichen Formen offenbaren, nämlich nicht blos in einer gemeinschaftlichen Urkunde oder dem gegenseitigen Austausch der Er-

klärungen, sondern auch in Edikten, Patenten, Erlassen und Verordnungen ꝛc. jeden Theils blos für seine eigenen Angehörigen. Nur muß, um die gegenseitige Verpflichtung anzuzeigen, derselben darin gedacht sein, wenn nicht etwa besondere Reverse und Verabredungen darüber schon vorliegen. Alle erst vorbereitenden Verhandlungen und Erklärungen in Bezug auf einen abzuschließenden Vertrag oder sogenannten Tractaten sind unverbindlich; nach erfolgtem Vertragsabschlusse haben sie dagegen für Auslegung des Vertrags Werth.

Endlich ist die dritte Grundbedingung die Möglichkeit der Erfüllung des Versprechens. Physisch unmöglich wäre diese Erfüllung, wenn der versprechende Theil die physische Macht dazu gar nicht besäße, rechtlich unmöglich, wenn das Versprechen auf etwas gänge, was rechtlich nicht erlaubt ist oder in die Rechte Dritter eingreift. Dahin gehört überhaupt Alles, was gegen die Moral verstößt und den Grundsätzen des Völkerrechts selbst zuwider ist, z. B. das Versprechen des Treubruchs, der Einführung der Sclaverei u. dgl. Entspringt für den betreffenden Staat blos ein Nachtheil und wäre dieser noch so groß, so kann solcher nicht gegen den Vertrag eingewendet werden. Bezüglich Dritter kann ein Staat blos die Anwendung seiner guten freundlichen Dienste (bona officia) bei denselben versprechen, um sie zur Gewährung des Gewünschten zu veranlassen. Dies kann sogar durch förmliches direktes Dazwischentreten (Intercession) geschehen, wobei alle erlaubten und berechtigten Mittel aufgewendet werden mögen; jedoch schließt dies nicht aus, daß der vertragende Theil, welcher diese Dienste zusagte und den Zweck nicht erreichen konnte, dem andern Theile zur Entschädigung verpflichtet ist, weil er jedenfalls zuvor zu überlegen hatte, ob ihm die Erreichung des Ziels überhaupt möglich sein werde oder nicht. Eine Verpflichtung für Dritte kann nur dann stattfinden, wenn derselbe dazu Auftrag gegeben hat oder vermöge seines untergeordneten Verhältnisses dem Willen des Versprechenden Folge leisten muß, oder endlich indem man dem Dritten blos das Recht des Beitritts vorbehält, worüber sich derselbe aber zu erklären hat, bevor der Vertrag auf ihn Anwendung finden kann, wenn nicht etwa diese Zustimmung gar nicht verlangt wird, wie es z. B. bei Verträgen über Zollbegünstigungen zu geschehen pflegt.

Zu einem gültigen Vertrage ist durchaus nicht erforderlich, daß der Leistung auch eine Gegenleistung gegenüber stehe, wie denn viele

vertragsmäßige Gewährungen erfolgen, die gar keine Gegenleistung voraussetzen. Allerdings wäre dafür in den meisten Fällen ein Vertrag gar nicht nothwendig, weil die Gewährung durch einen einseitigen Akt erfolgen kann; allein es kann das Recht nicht bestritten werden, über freiwillige Geschenke auch einen Vertrag abzuschließen zur festen Sicherung der Gewährung, zu welcher der sie Leistende rechtlich befugt ist. Früher wollte man verlangen, daß für völkerrechtliche Verträge gegenseitige Verpflichtungen vorauszusetzen seien; allein es werden auch viele Verträge abgeschlossen, aus welchen für keinen Theil ein Nutzen zu erwarten ist oder welche für den einen Theil große Verluste und Nachtheile bringen, ohne daß deshalb deren Gültigkeit bezweifelt werden kann.

Es wird endlich bestritten, daß solche Verträge gültig seien, wodurch ein Volk seine freie Persönlichkeit preisgibt und sich den unmoralischen Zustand der Sclaverei auferlegt. Allein dies ist wohl nichts weiter, als eine müßige Schulfrage über einen Fall, der in dieser Weise gar nicht eintreten kann. Es ist undenkbar, daß im Zustande des Friedens irgend ein Volk einen solchen Vertrag verlangt oder anbietet, wie ein solches ja auch auf den Namen eines Staats gar nicht mehr Anspruch hätte. Geschähe dieser Abschluß aber aus Noth oder Kriegszwang, so wäre er factisch nicht mehr anzufechten, denn es wäre nur eine gewaltsame Unterwerfung eines andern Staats unter seine Botmäßigkeit, wie solche im Alterthume allerdings mehr als einmal vorkamen.

Wenn ein Vertrag vollendet und bindend sein soll, so ist dazu erforderlich, daß beide Theile ihren Willen ernstlich kund gegeben und die Versprechungen ausdrücklich angenommen haben, denn ein einseitiges Versprechen des einen Theils bindet den andern nicht zu der vorausgesetzten Gegenleistung, selbst wenn das Versprechen schon zur Erfüllung geschritten wäre. Alle vorläufigen Verabredungen und selbst die Einigung über einzelne untergeordnete Punkte werden erst gültig durch den Abschluß des ganzen Vertrags, wenn nicht etwa schon ein Uebereinkommen getroffen wäre, daß jedenfalls das rechtsgültig werden soll, was gegenseitige Uebereinstimmung erlangt hat, denn in der Regel hat alles dies den entsprechenden Werth erst, wenn es zu einem Ganzen geworden ist. Es versteht sich daher von selbst, daß der eine Theil, welcher vor wirklichem Vertragsabschluß schon ganz in dem Sinne eines erst projectirten Vertrags handelt, vom andern Theile deshalb noch nicht

verlangen kann, daß er den Vertrag ratificire und ausführe, ebenso wenig, wie überhaupt eine einmal eingeführte Verfahrungsart verpflichtend werde, indem man davon immer wieder zurücktreten kann, denn das ist ja die innere Natur der Verträge, daß sie nur aus freier Einwilligung entstehen können und nur das betreffen und feststellen, was jeder Theil zu gewähren oder zu versagen berechtigt ist. Nur dann kann die Erfüllung einer Sache verlangt werden, ohne daß darüber ein besonderer Vertrag entstand, wenn andere schon bestehende Vertragsverhältnisse es als eine nothwendige Consequenz verlangen oder überhaupt unter der Voraussetzung desselben entstanden. Dies ist namentlich bezüglich gewisser Herkommen und gegenseitigen Verfahrungsarten der Fall, die nicht ausdrücklich durch Verträge festgestellt sind, aber in fortwährender Uebung begriffen bleiben müssen, wenn jene anderen Vertragsverhältnisse bestehen sollen. Man nennt dies sogen. stillschweigende Verträge und rechnet dahin auch alle jene Fälle, wo der eine Theil unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Verfahrungsart beginnt oder Handlungen vornimmt, bei welchen der andere Theil verpflichtet wäre, eine Erklärung dagegen oder darüber abzugeben, wenn er die Gegenseitigkeit ablehnen wollte. Solche Fälle kommen aber immer weniger vor, weil man überhaupt praktischer und vorsichtiger geworden ist und alle derartigen Conventionen und Uebereinkommen sofort in vertragsmäßige Form zu kleiden sucht.

Diese Form kann sehr verschiedenartig sein und bringt es schon die Verschiedenartigkeit der Staaten und ihrer Verhältnisse mit sich, daß bestimmte Vorschriften für die Form gar nicht gegeben werden können, denn es herrscht dafür vollständige Freiheit. Wesentlich ist nur, daß der Vertrag die gegenseitige Zustimmung bestimmt enthalte. Früher verlangte man, daß alle Staatsverträge schriftlich abgefaßt würden, um verbindlich zu sein; allein so wünschenswerth dies auch ist, so wenig ist es doch erforderlich und hat z. B. Großbritannien sich dennoch zu den Grundsätzen der heiligen Allianz von 1815 bekannt, obschon es der Form wegen derselben nicht schriftlich beitreten konnte. Aus obigen Gründen werden allerdings solche Verträge fast nur schriftlich abgefaßt; aber es schließt dies die Gültigkeit von Verträgen in anderer Form nicht aus. Die Nothwendigkeit schriftlicher Verträge ist hauptsächlich durch die Sitte bedingt worden, daß die Souveraine nicht mehr persönlich zusammenkommen und gegenseitige Versprechungen austauschen, sondern

daß alle Staatsverträge durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, wo sodann regelmäßig eine gegenseitige Ratification und der Austausch der Vertragsinstrumente zu erfolgen hat, um damit dem Vertrag die verbindende Kraft zu verleihen. Letzterer Gebrauch wurde nämlich deshalb nothwendig, weil damit erst anerkannt wird, daß die Bevollmächtigten ihren Vollmachten entsprechend handelten, und weil nach dem heutigen constitutionellen Staatsrecht die meisten Verträge erst rechtsgültig werden, wenn sie die Genehmigung der entsprechenden Factoren, zumal der Volksvertretung, erlangt haben. Diese Ratification von Verträgen, welche den Vollmachten gemäß abgeschlossen wurden, kann freilich als moralische Verpflichtung betrachtet werden; allein immerhin ist die Ratification, besonders wenn sie ausbedungen oder vorbehalten wurde, ein Zeichen dafür, daß eine endgültige Entschließung noch abgewartet werden soll, und sie kann schon deshalb nothwendig werden, weil auch bei Verträgen, die ganz nach dem Inhalte der Vollmachten lauten, inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben können, so daß ein solcher Vertrag diesen nicht mehr entspricht und daher nicht zum Vollzuge kommen soll. Dies tritt am häufigsten bei solchen Vertragsabschlüssen ein, wo die Staaten weit auseinander liegen und die Bevollmächtigten inzwischen kaum über anderweitige Absichten und Aenderungen verständigt werden konnten. Wird die im freien Belieben liegende Ratification versagt, so kann allerdings der andere Theil darüber sehr unzufrieden sein; allein eine Entschädigung ist höchstens nur da in Anspruch zu nehmen, wo der ratificirende Theil im Vertrauen auf den correcten Abschluß bereits Anstalten getroffen und Aufwand gemacht hat, was jedoch ebenfalls nur selten vorkommen dürfte, weil die ausdrücklich vorbehaltene Ratification diesen Anspruch ausschließt. Ebenso wenig kann bei ausdrücklichem Vorbehalte der Ratification diese rechtlich durch den Umstand sofort ersetzt werden, daß von beiden Seiten dem Vertrage gemäß gehandelt wird, denn jedenfalls wäre hierzu eine längere Uebung erforderlich.

Ein anderer Fall ist der, wo ein Theil einen Vertrag abschließt und ratificirt im Vertrauen darauf, daß die Volksvertretung ihn genehmige, letztere aber diese Genehmigung versagt. Nach dem heutigen Standpunkte der Bildung und allgemeinen Kenntnisse und nach dem Charakter der Verträge selbst, welche gegenseitige Verhältnisse ausgleichen und regeln, muß von jedem Staate vorausgesetzt werden, daß

er die staatsrechtlichen Verhältnisse des andern vertragenden Staats genau genug kennt, um zu wissen, in welcher Weise bei ihm ein rechtsgültiger Vertrag zu Stande kommen kann. Wenn also ein in dieser Art ratificirter Vertrag die Genehmigung der gesetzgebenden Factoren nicht erhält, so kann der andere Staat, selbst nach dieser Ratification Seitens der obersten Staatsgewalt, kein Entschädigungsrecht geltend machen und nur verlangen, daß alle gesetzmäßigen Schritte gethan werden, um die Genehmigung Seitens der Volksvertretung zu erlangen, und folgte sogar daraus der Anspruch, daß diese Staatsregierung durch Kammerauflösung an das Volk appellire. Praktisch ist die Frage in diesem Sinne freilich noch nicht geworden, denn es liegt zur Zeit noch kein Fall dafür vor; allein der neueste zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag scheint ganz dieselben Folgen haben zu wollen, denn nachdem Preußen ihn Namens des Zollvereins abschloß, dessen meiste Regierungen ihn aber nicht annehmen wollen, ergreift Preußen zu dessen Durchführung offenbar dasselbe Mittel, indem es den Zollverein auflöst und dafür einen neuen zu gründen sucht.

Die Verträge können von der mannichfaltigsten Art sein und alle möglichen Verhältnisse der Staaten zu einander betreffen; auch können sie von den Souverainen selbst, deren Ministern, durch Bevollmächtigte oder selbst durch dritte Staaten abgeschlossen werden, welche dann auch als Bevollmächtigte erscheinen, und ebenso können sie auf eine bestimmte Zeitdauer oder auch für immer, d. h. bis zu ihrer Wiederaufhebung, abgeschlossen werden. Früher wählte man als Eingang gewöhnlich die Formel: „Im Namen der göttlichen Dreieinigkeit“, jetzt aber pflegt man gewöhnlich den Hauptzweck des Vertrags als dessen Grund vorauszusenden und dann die Namen der Theilnehmer und der Bevollmächtigten aufzuführen, um den Vertrag selbst mit seinen besondern Artikeln oder Paragraphen folgen zu lassen. Man unterscheidet dabei Haupt- und Nebenverträge, welche letztere gewöhnlich zur Ausführung der Detailbestimmungen dienen; ebenso Präliminar- oder Interimsverträge, provisorische und Definitivverträge, von welchen die Ersteren einen Zwischenzustand regeln, bis der definitive Vertrag in Wirksamkeit tritt. Auch die Artikel können verschieden sein und in Haupt- und Nebenartikel zerfallen. Manche Verträge erhalten Zusätze oder Anhänge, welche dieselbe Wirksamkeit wie der Hauptvertrag besitzen. Endlich gibt es Separatartikel von gleicher Art und werden

darin Bestimmungen vereinbart, deren Geheimhaltung vorerst noch nothwendig ist, so nennt man diese geheime Artikel oder auch geheime Verträge, welche entweder beständig geheim gehalten werden sollen, oder erst nach einer gewissen Zeit zur Veröffentlichung gelangen. Letztere kommen besonders beim Abschlusse von Bündnissen oder Friedensverhandlungen vor, sind aber in den meisten Fällen mit den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht wohl vereinbar, da man sie der Volksvertretung nicht wohl, und wäre es im tiefsten Vertrauen, mittheilen kann, ohne das Geheimniß preiszugeben und den Zweck derselben zu vereiteln. Solche geheime Verträge regeln gewöhnlich nur das beiderseitige Verhalten in politischen Fragen oder sind für eventuell eintretende Fälle bestimmt; wenn sie aber auch stets mit Mißtrauen angesehen werden, so sind sie dennoch nicht minder bindend, da zur Gültigkeit eines Vertrags dessen Veröffentlichung nicht erforderlich ist.

Die Verträge können in demselben Instrumente verschiedene Gegenstände regeln und daher in alle Gebiete eingreifen, welche von Verträgen überhaupt erfaßt zu werden vermögen; es ist jedoch allmälich zur Regel geworden, je nach dem speciellen Gegenstande besondere Verträge abzuschließen und die einzelnen Fragen streng von einander zu scheiden. Hiernach kann man also auch die Verträge in besondere Klassen je nach Gegenstand und Zweck unterscheiden und zwar folgende Klassen:

1) Verträge, wodurch Rechte, Pflichten und Leistungen gegenseitig festgestellt oder bestätigt werden und zwar mit oder ohne Gegenleistung;

2) Verträge über die gegenseitige Verfahrungsart im Völkerverkehr;

3) Gesellschaftsverträge oder Verträge über Allianzen, specielle Vereinigungen, Conföderationen und Bündnisse aller Art.

In die erste Klasse fallen alle Arten von Verträgen über Abtretungen, Austausch, Theilungen, Gränzregulirungen, Erbrechte, Lehens- und Dienstverhältnisse, Schuldverhältnisse u. dgl., wie sie auch im Privatrechte vielfach vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß Staaten bei solchen Abschlüssen nicht an die Vorschriften oder Verbote des Privatrechts gebunden sind. Jedoch verlangt es das Recht, daß dabei wenigstens nicht gegen die Grundsätze der Moral gehandelt werde. Solche Verträge kommen selbstverständlich immer seltener vor, weil die Gelegenheit dazu fehlt, nachdem man durch die allgemeinen großen Verträge und das innere Staatsrecht die hier einschlagenden Fragen

ziemlich sicher geordnet hat; auch ist die hohe Ausbildung des Privatrechts Ursache, daß man hierbei stets mit großer Vorsicht verfährt und bei den gegenseitigen Stipulationen alle möglichen, in Frage kommenden Verhältnisse berücksichtigt.

Zur zweiten Klasse gehört eine große und mannichfaltige Reihe von Verträgen, da der Völkerverkehr sehr vielseitig ist, hierin sich fortwährend erweitert und eine gemeinschaftliche Verfahrungsweise in solchen Fragen dringendes Bedürfniß ist. Man nennt sie auch Cartels, obschon eigentlich nicht alle hierher gehörigen Verträge unter diese Rubrik fallen. Außer den Anerkennungsverträgen gehören hierher alle Verträge über Regelung des Handels, der Zölle, Schifffahrt, des Paß- und Heimathswesens, über gegenseitige gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, Auslieferung von Deserteuren, Verbrechern und Landstreichern, über Maß, Gewicht und Münzwesen, Post, Eisenbahnen und Telegraphen, Etappenstraßen, Ausübung der Gewerbe u. dgl. Kaum kann überhaupt eine Seite des Völkerverkehrs gedacht werden, die nicht nach und nach solche gegenseitige Regelung durch Verträge verlangt.

Die dritte Klasse umfaßt alle eigentlich politischen Verträge, welche für die vertragenden Theile ein gemeinsames politisches Ziel festsetzen und das dafür erforderliche Verhalten bestimmen. Welchen speciellen Nutzen jeder Theil davon hat, kommt dabei nicht in Betracht und ist es bei vielen solcher Verträge auch gar nicht möglich, überhaupt die zu erreichenden Vortheile im Voraus zu bestimmen. Man kann dieselben wieder in zwei Unterklassen eintheilen, nämlich in Allianzen oder einfache Bündnisse, welche einen bestimmten, aber vorübergehenden Zweck verfolgen und mit dessen Erreichung ihre Gränze finden, und in Conföderationen oder Vereinsverträge, welche für dauernde Ziele und Zwecke bestimmt sind. Die Allianzen pflegen freilich nicht mehr solche weite, fast unbegränzte Tragweite zu haben, wie 1815 die sogenannte heilige Allianz, die freilich auch gerade dadurch von um so größerer Vergänglichkeit war, sondern sie verfolgen jetzt nur näher liegende und mehr scharfabgegränzte Zwecke, wie z. B. die Allianz während des letzten orientalischen Kriegs, denn die Staaten können sich nicht wohl mehr auf eine unabsehbare Dauer hinaus verbünden, ohne bei dazwischen eintretenden Gelegenheiten in der Handlung und der Verfolgung der eigenen Interessen gehindert zu sein. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall abgeschlossen, lösen sich damit wieder auf und

werden oft von ganz anderen Allianzen abgelöst, wie dies seit den letzten Jahrzehnten bei den fünf Großmächten Europa's stattgefunden hat. Die Hauptzwecke solcher Allianzen pflegen zu sein: Vereinigungen zum Schutze gegen fremde Angriffe (Defensivallianzen) oder zur Erzwingung bestimmter Zwecke durch moralischen Druck oder Krieg (Offensivallianzen), zur Erhaltung der Neutralität beim Ausbruch von Krieg zwischen anderen Staaten, zur Unterdrückung bedrohlicher kriegerischer Unternehmungen Anderer oder gegen revolutionäre Gebahrungen im Innern u. s. w. Gewöhnlich wird in solchen Verträgen das Maß der gegenseitigen Unterstützung und Hülfsleistung festgesetzt und ebenso über die Zuwendung der zu erreichenden Vortheile verfügt und zugleich über den Eintritt der zu leistenden Hülfe bestimmt, da derselbe oft von besonderen Eventualitäten abhängt, z. B. daß ein Staat dem anderen bewaffnete Hülfe erst sendet, wenn der Feind auf eine gewisse Strecke in das Land eingedrungen ist. In letztere Kategorie fallen namentlich die Garantie- und Schutzverträge, wie ein solcher bekanntlich zwischen Frankreich und Italien vereinbart worden ist und der zum Zwecke hat, den Territorialbestand des Königreichs Italien gegen eine fremde Bedrohung zu sichern. Es können in dieser Hinsicht die mannichfaltigsten Allianzen vorkommen, wie sie eben die gerade vorliegenden Verhältnisse bedingen und erzeugen; allein es darf dabei immer auch verlangt werden, daß die Dauer der Allianzen durchaus nicht auf eine unabsehbare Ferne, sondern nur für ganz bestimmte Fälle bestimmt werde, weil sie sich sonst selbst abschwächen und wieder zerfallen. So ist z. B. allerdings im J. 1720 ein Allianzvertrag zwischen Großbritannien und der dänischen Dynastie zu Stande gekommen, worin Ersteres dem Letzteren die Erhaltung der Gesammtmonarchie garantirte; allein diese Garantie hatte unstreitig nur den Zweck, die damals in Aussicht gestandene Zerstückelung zu verhüten, und kann heute nicht mehr die gleiche Anwendung finden, wo es sich um eine einfache Trennung auf Grund der zu Recht bestehenden Hausgesetze des Hauses Dänemark handelt, welche zu vernichten damals der Zweck jener Allianz weder sein konnte, noch durfte.

Einen dauernderen Zweck hat die zweite Unterabtheilung dieser Klasse von Verträgen, welche bestimmt sind, das Völkerleben in größere Gruppirungen einzutheilen und sie zur gemeinschaftlichen Verfolgung höherer Zwecke zu vereinigen. Es gibt nämlich viele Ziele und Zwecke,

welche ein Staat für sich allein nicht zur völligen Durchführung bringen kann und wozu sich mehrere Staaten deshalb zu verbinden pflegen und ihre Mittel und Kräfte vereinigen. Ob der Zweck nun im Schooße dieser Staaten selbst gefunden wird oder außerhalb derselben zu suchen ist, thut nichts zur Sache, wenn der Zweck nur ein rechtmäßiger ist. Aus der angeführten Freiheit und Selbstständigkeit jedes einzelnen Staats folgt unzweifelhaft ihre Berechtigung zu solchen Vereinigungen und Conföderationen und die anderen Staaten haben sie ebenfalls als zu Recht bestehend anzunehmen und sie in Bezug auf ihre Vereinszwecke als eine Gesammtheit anzusehen. Die Vereinigungen selbst gründen sich in der Regel auf die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Theilnehmer; die Vertheilung derselben und die gegenseitige Mitwirkung zu den Vereinszwecken werden immer in den Verträgen selbst festgestellt, welche ebenso den Bestand des Vereins, wie die Selbstständigkeit der Vereinsgenossen zu wahren haben, so daß gegen den Willen derselben am Grundvertrage nichts geändert werden darf, noch auch der Einzelne sich der Ausführung desselben widersetzen kann. Derartige Vereine oder Conföderationen sind der deutsche Bund und die schweizerische Eidgenossenschaft; sie können aber auch nur specielle Zwecke verfolgen, wie der deutsche Zollverein und ähnliche.

Ist ein Vertrag zwischen Staaten in gültiger Weise geschlossen und in Rechtskraft getreten, so sind alle Theilnehmer verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen und zwar nicht blos nach dem Wortlaute, sondern auch nach dem Geiste der Verträge, da alle speciellen Fälle nicht immer vorausgesehen werden können, sondern nach dem allgemeinen Sinne beurtheilt werden müssen. Die Dauer dieser Verpflichtung währt so lange, als ein Staat überhaupt besteht, und kann daran eine Umgestaltung desselben, Vergrößerung, Verkleinerung oder eine Aenderung der Verfassung nichts aufheben, sondern höchstens eine Modification wegen geänderter Verhältnisse und Leistungsfähigkeit verlangen. Ebenso wie der Staat für seine ganze Dauer gebunden ist, sind auch die Souveraine verpflichtet, deren Nachfolger in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger einzutreten haben, denn sie vertreten immer nur die erste Staatsgewalt und diese erleidet durch die Aenderung ihrer Vertreter keine Aenderung; auch handeln die Souveraine bei Vertragsabschlüssen völkerrechtlicher Art immer nur für die Staatsgewalt oder ihr Haus und nicht für ihre Person. Natürlich sollten dem obersten Principe des Völkerverkehrs

zufolge Staatsverträge niemals den ethischen Grundlagen des Völkerrechts widerstreiten und sind solche Verträge, die dies dennoch thun, auch an und für sich unhaltbar. Für die Wirksamkeit der Verträge und deren Zwang bedarf es durchaus keiner zeitweisen Bestätigung oder Erneuerung, wenn nicht etwas anderes festgestellt ist, und sind daher die von manchen Souverainen bei ihren Thronbesteigungen erlassenen Versicherungen und Bestätigungen der Verträge, Anstalten u. dgl. gänzlich unnöthig, weil die Unterlassung derselben den Verträgen nicht den mindesten Abtrag thun könnte, diese Versicherungen aber nicht den Zweck erfüllen, die Verträge selbst wieder in's Gedächtniß zurückzurufen, da sie selbst dabei nicht aufgezählt werden. Dagegen pflegt man öfters bei Vertragsabschlüssen vorhergegangene Verträge in der Art zu erwähnen, daß sie betrachtet werden sollen, als seien sie in diesen neuen Verträgen eingerückt, und soll damit weniger ein früherer Vertrag bestätigt, als vielmehr derselbe in Verbindung mit dem neuen Vertrage gebracht werden. Die Natur der völkerrechtlichen Beziehungen bringt es mit sich, daß bei Staatsverträgen nicht mit solcher Strenge hinsichtlich der Ausführung verfahren werden kann und jeder Theil dem andern billige Rücksichten zu gewähren hat, weil Staaten immer etwas Schwerfälliges an sich haben; dagegen verpflichtet natürlich auch eine bestimmte Versicherung bei der Versäumung von deren Leistung zu entsprechender Entschädigung. Gegen Dritte bringen Verträge weder Rechte, noch Verpflichtungen hervor, jedoch dürfen sie auch nicht zu deren Benachtheiligung abgeschlossen werden, wogegen solche selbstverständlich zu abwendenden Gegenmaßregeln berechtigt sein müssen. — Die Nichterfüllung von Verträgen ist im normalen Völkerverkehr nicht anzunehmen, da sie eine Verletzung der bestehenden Rechte und Verpflichtungen wäre; kommt sie aber dennoch vor, so gehört sie unter die abnormalen Verhältnisse und Verwickelungen und ist dabei nach den Regeln zu verfahren, welche bei krankhaften Erscheinungen und Erschütterungen des Völkerverkehrs anwendbar sind.

Dagegen gibt es allerdings Verhältnisse, unter welchen Völkerverträge angefochten und als nichtig erklärt werden können. Dahin gehört vor Allem der Mangel einer, der oben (S. 142) angeführten drei Grundbedingungen für jeden solcher Verträge, weil sie dadurch schon von selbst nichtig sind, z. B. wenn ein Vertrag auf eine irrthümliche Grundlage basirt wurde und der Irrthum sich herausstellt oder wenn

überhaupt die Ausführung des Vertrags unmöglich ist oder wird, wie es schon öfters der Fall war, wenn Staaten sich zu erobernden Länderbesitz im Voraus versprachen und dieser Besitz nicht erlangt werden kann u. dgl. mehr. Andere Fälle sind Zwang, Betrug oder überhaupt der Eintritt von Verhältnissen, welche nicht vorauszusehen waren, aber die Erfüllung der Versprechungen unmöglich machen, wie überhaupt bei einem Theile dieser Verträge, besonders aber den Allianzen sehr Vieles von den Umständen abhängig ist und dieselben darnach gewürdigt werden müssen, zumal in der Regel dadurch Zweck und Möglichkeit der Durchführung verrückt werden. Auch eine bloße Modification des Vertrags kann verlangt werden müssen, wenn die ursprünglichen Grundverhältnisse sich verändert haben und z. B. ein Staat dem andern bei einer Allianz die Stellung einer bestimmten Truppenzahl zusicherte und inzwischen sein Territorium verkleinert wurde oder andere Verhältnisse die Verwendung derselben nicht möglich machen, weshalb als stillschweigender Grundsatz bei allen Verträgen, die derartige vom Volke und seinem Einkommen zu bewirkenden Leistungen bedingen, anzunehmen ist, daß das festgesetzte Maß jedenfalls nur nach der Leistungsfähigkeit zur Zeit des Abschlusses bemessen werden kann und daher auch bei einer Verminderung derselben ebenfalls vermindert werden muß.

Wird in solcher Weise ein Vertrag hinfällig oder eine Modification desselben für den einen Theil nothwendig, so folgt daraus für den andern Theil das Recht, sich von dem Vertrage überhaupt loszusagen, weil er den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt, wie er denn auch bei Voraussicht solcher Verhältnisse schwerlich abgeschlossen worden wäre. Ebenso ist die Nichtausführung eines oder mehrerer Artikel, die wesentlich sind, ein zu denselben Folgen führender Umstand, weil sie die Gleichheit der Leistungen und sogar den Gesammtzweck gefährdet. Jedoch läßt sich hierbei ein allgemeiner Grundsatz nicht wohl aufstellen, sondern hängt Alles von den Verhältnissen und dem individuellen Ermessen der Parteien ab und schreitet man gewöhnlich zu dem Auskunftsmittel, entweder beiderseitig auf den Vertrag zu verzichten oder sich über die Modificationen stillschweigend oder förmlich zu vereinbaren.

Da die Verhältnisse und Interessen der Staaten vielfach wandelbare sind, so kann eigentlich von Verträgen mit ewiger Dauer gar nicht die Rede sein. Wo keine Dauer festgesetzt wurde, da sollen die Ver-

träge eben nur so lange dauern, als die Verhältnisse es wünschenswerth machen und nicht ein Anderes verabredet wird. Sollen Verträge mit bestimmter Dauer weiter reichen, so ist nach deren Ablauf eine Verlängerung oder Erneuerung nothwendig und ist dabei so ziemlich wie beim ersten Abschlusse zu verfahren. Wird ein solcher Vertrag zwar nicht förmlich erneuert, aber stillschweigend von den Theilnehmern weiter beobachtet, so ist in der Regel anzunehmen, daß er wenigstens wieder für dieselbe Zeitfrist fortbestehen soll und zwar entweder als Ganzes oder nur für gewisse Stipulationen; war dagegen ein Vertrag nicht blos abgelaufen, sondern auch außer Uebung gekommen, so kann er nur durch eine ausdrückliche Erneuerung wieder in Kraft gesetzt werden. Gewöhnlich geschieht dies nach Beendigung von Kriegen in den Friedensschlüssen bezüglich solcher Verträge, welche durch den Kriegszustand außer Kraft traten, so daß dann die Verträge in ihrer Gesammtheit oder einzeln wieder als erneuert erklärt werden.

Wie schon erwähnt, hat man im Alterthume die Haltbarkeit der Völkerverträge dadurch zu bekräftigen gesucht, daß man sie unter den Schutz der Religion und Götter stellte. In ähnlicher Weise hat man dann auch später die Vertragstheilhaber den Vertrag durch einen Eid bekräftigen lassen und war dies nicht blos noch im sechszehnten Jahrhunderte allgemeiner üblich, sondern es wurde auch noch im Jahre 1777 das Bündniß zwischen Frankreich und der Schweiz von beiden Theilen in der Hauptkirche zu Solothurn beschworen; ja man kann dahin sogar auch den feierlichen Handschlag der drei 1813 gegen Frankreich verbündeten Souveraine rechnen. Allein man hat doch schon längst eingesehen, daß ein solcher Eid nur das Gewissen des Betreffenden binden, durchaus aber nicht das schon durch den Vertrag erwachsene Recht verstärken kann und somit ohne eigentlichen Werth ist. Ebenso veraltet sind die früheren Verstärkungen durch das Einreiten oder Einlagern des Schuldners (obstagium), die Verpflichtungen zum Kirchenbann, Schelmschelten, Schandgemälde u. dgl., welche sich als werthlos herausstellten. Dagegen ist theilweise noch die Stellung von Geiseln in Uebung, wenigstens in Kriegen, während sie früher allgemeiner herkömmlich war und für die Erfüllung gewisser Verpflichtungen bürgen sollte. Die Haftbarkeit der Geiseln geht übrigens nicht auf die Erfüllung der Schuld oder Verpflichtung selbst, sondern beschränkt sich blos auf die Zurückhaltung und

Freiheitsberaubung der Geiseln bis zu jener Erfüllung und erlaubt auch kein weiteres Verfahren gegen sie, als es die Sicherheit der Verwahrung verlangt. Wenn eine freiwillige Geißel entflieht, so muß der betreffende Staat, welcher sie gestellt hatte, sie zurückliefern oder eine andere stellen; wenn sie aber stirbt, hört gewöhnlich die Verpflichtung des Ersatzes auf, da man sich ja ausdrücklich mit der Pfandnahme eines vergänglichen Wesens begnügt hatte. Im Kriege dienen sie gewöhnlich für die Sicherheit von Unterhändlern u. dgl. und hier ist es allerdings zulässig, als Repressalien weiter gegen die Geißeln zu verfahren und sie nach Kriegsrecht zu behandeln; sonst wurden bei Geldverbindlichkeiten öfters Privatbürgen bestellt. Andere Arten der Vertragsverstärkung sind festgesetzte Conventionalstrafen für Unterlassung der Erfüllung gleichsam als Schadenersatz, sowie die wirkliche Besitznahme von Unterpfändern, wie z. B. die Alliirten Theile von Frankreich bis zur Bezahlung der Schuld besetzt hielten, oder in den jüngsten Tagen die österreichisch-preußische Armee Jütland in Pfand nahmen, um sich daraus für hinweggenommene Schiffe zu entschädigen.

Da alle diese Sicherungen im Grund genommen die Verträge nur wenig oder gar nicht verstärken können und man im Nothfalle eben zu gewaltsamer Erzwingung schreiten müßte, wo der schwächere Staat dem stärkeren gegenüber beständig im Nachtheil bliebe, so ist eine andere Art der Versicherung in der Weise eingeführt worden, daß man sogenannte Garantieverträge abschließt. Hierin wird von einem Staate dem andern Hülfe und Schutz gegen Rechtsverletzungen dritter Mächte zugesichert und zwar kann dies in allen möglichen Verhältnissen geschehen. Gewöhnlich werden sie bei Friedensschlüssen abgeschlossen und zwar zur Erfüllung der Friedensbedingungen oder der Erhaltung des Bestands eines Staats. Es kamen solche Garantieverträge vor zur Sicherung der staatlichen Einheit (z. B. 1720 zwischen Großbritannien und Dänemark, in neuerer Zeit für das Königreich Italien), für Erhaltung einer Erbfolgeordnung (z. B. 1713 für die österreichische pragmatische Sanction, 1727 von Oesterreich für Spanien, 1852 durch das Londoner Protokoll für Dänemark), für die Sicherung eines Anlehens (z. B. 1832 von Großbritannien, Frankreich und Rußland für das griechische Anlehen, 1776 von Rußland für ein polnisches Anlehen,) für die Erhaltung der Staatsverfassung und andere Fälle. In früherer Zeit verbürgten sich häufig auch Vasallen für Erhaltung eines Vertrags,

jetzt erfolgen aber Garantieverträge nur zwischen Staaten selbst. Die Garantie selbst muß aus freiem Willen erfolgen und zwar mit Uebereinstimmung derjenigen Macht, der sie versprochen wird; sie kann aber auch für diese einer dritten Macht versprochen werden. Dagegen bedarf es der Einwilligung derjenigen Macht oder Mächte, gegen welche die Garantie gerichtet ist, durchaus nicht und wird ihnen gewöhnlich nur die Thatsache selbst mitgetheilt, um sie noch mehr zu veranlassen, sich nicht Eingriffe in den betreffenden Vertrag zu erlauben.

Eine solche Garantie muß mit aller Bestimmtheit übernommen werden und zwar durch ausdrücklichen Vertrag, denn der bloße Eintritt zu einem Vertrage (Accessionsvertrag) oder die Ausübung des Vermittleramts bei einem Vertragsabschlusse verpflichtet noch nicht zur Garantieleistung, welche immer ausdrücklich zugesagt werden muß. Die Garantie kann ferner eine wechselseitige oder nur einseitige sein und kommt erstere in der Regel bei Friedensschlüssen vor, wo sich die einzelnen Parteien ihren Länderbesitz garantiren. Sie hat ferner bald alle Rechte einer besonderen Art, den ganzen Inhalt eines Vertrags oder Staats zum Gegenstand, bald nur einzelne Stipulationen und Besitzungen und kann ebenso auf eine bestimmte Zeitdauer, wie auf die Dauer des Vertrags selbst gewährt werden. Der Garant ist, wenn nichts Anderes bestimmt wurde, zur Gewährung seiner Hülfe verpflichtet, wenn der vorgesehene Fall der Hülfeleistung eingetreten und er um diese Hülfe ersucht ist. Ohne diese Aufforderung ist die Einmischung nicht statthaft, auch darf dieselbe nur in dem versprochenen Umfange verlangt werden. Natürlich ist aber der Garant für den Erfolg seiner Hülfeleistung nicht verantwortlich, denn er garantirt eigentlich nicht eine Sache oder die Erreichung eines Ziels, sondern blos seine Hülfe und Mitwirkung. Erfolgt die Anrufung der Garantieleistung gegenseitig, so erwächst dem Garanten bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrags das Recht für eine der vorgebrachten Auslegungen zu entscheiden, sonst darf er aber dem Vertrag keine andere Auslegung geben, als welche von den Parteien erfolgt ist. Sobald die bei einem Vertrage betheiligten Staaten denselben umändern, erweitern oder aufheben wollen, hört die Garantieverpflichtung auf, wie sich dieselbe auch nicht auf spätere Zusätze zu dem Vertrage erstrecken kann. Endlich versteht es sich, daß die Garantie nur für den Inhalt des fraglichen Vertrags gilt, nicht aber für den besonderen Inhalt der darin

bestätigten früheren Verträge, indem sie für diese nur die Anerkennung ihrer Gültigkeit gewährleistet. Die Garantieverpflichtung kann auch dadurch aufhören, daß der Staat, dem sie zugesagt wurde, sie durch sein nicht pflichtgemäßes Verhalten verscherzt, z. B. wenn einem Staate der Länderbesitz garantirt wurde und er leichtsinnig einen Krieg beginnt, der seinen Besitz bedroht; jedoch kann in solchem Falle verlangt werden, daß der Garant den Staat vor den Folgen seines Verhaltens rechtzeitig warne.

Auch in anderer Weise können dritte Mächte bei einem Vertrage eintreten. Es kann nämlich eine solche den interessirten Staaten ihre guten Dienste (bona officia) zur Eröffnung der Unterhandlungen oder Wiederaufnahme derselben anbieten, was gewöhnlich vor Friedensschlüssen erfolgt, und kann dies entweder auf eigenes Anerbieten, oder in Folge einer vertragsmäßigen Verpflichtung oder auf Ersuchen eines oder beider Theile geschehen. Im ersteren Falle kann die Annahme dieser guten Dienste abgelehnt werden. In anderer Weise erfolgt diese Mitwirkung durch Vermittelung oder die Annahme des Vermittleramts (mediatio), wobei der dazu angerufene Staat den Verhandlungen beiwohnt, die gegenseitigen Erklärungen und Forderungen in Empfang nimmt und austauscht und durch Vergleichsvorschläge beide Theile zu einer Vereinigung zu bringen sucht. Diese Vermittelung kann natürlich nur mit allseitiger Einwilligung erfolgen und berechtigt durchaus nicht, den Parteien seine Anträge aufzudringen, oder sie gar mit Gewalt zu erzwingen; sie hört mit dem Gelingen der Vertragsverhandlung auf oder wenn die Parteien selbst die Unterhandlungen wieder abbrechen, und gewährt nach dem Vertragsabschlusse nicht das Recht oder die Verpflichtung der Garantieleistung. In streitigen Fällen wird aber dem Vermittler in der Regel das Recht zugetheilt, über die Auslegung des Vertrags zu entscheiden, wie dies z. B. im Bentink'schen Streite den vermittelnden Mächten Oesterreich und Preußen gewährt wurde. Auch kann einer dritten Macht der Beitritt und die Theilnahme an einem bereits abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrage gestattet werden. Dies geschieht theils aus Anlaß der Sache selbst, wenn z. B. der Vertrag Bestimmungen und Rechtsverhältnisse bringt, welche auch auf den dritten Staat rückwirken, so daß er also als Hauptpartei erscheint, theils wenn die Mitgenehmigung oder Anerkennung des Vertrags durch diese Macht als erwünscht erscheint, theils endlich

aus bloßer Courtoisie, wie dies in neuerer Zeit bei den Großmächten in der Regel vorkommt, z. B. als zum Abschluß des Pariser Friedens nach dem Krimkriege das daran ganz unbetheiligte Preußen dennoch zugezogen wurde. In letzterem Falle erwächst daraus für diesen Staat keine Verbindlichkeit. Eine solche Einschließung einer dritten Macht in einen Vertrag kann endlich auch ohne deren Wissen und Willen erfolgen, indem die Vertragsstipulationen auch auf diese ausgedehnt werden oder ihr der Beitritt ausdrücklich offen gehalten wird. Von selbst verbindlich wird ein derartiger Vertrag für die dritte Macht nicht, wenn sie nicht selbst will; jedoch bedarf es keiner ausdrücklichen Annahme. — Gegen Verträge anderer Staaten ist von einer dritten Macht oft schon Widerspruch erhoben und dieser in einer Protestation ausgesprochen worden, wie dies namentlich von den Päpsten gegen den westphälischen Frieden und die Beschlüsse des Wiener Congresses geschah; die Gültigkeit eines Vertrags wird aber dadurch noch nicht entkräftet.

Handelt es sich um die Auslegung des zweifelhaften Sinnes eines Vertrags, so kommen dafür auch die sonst gebräuchlichen Grundsätze in Anwendung. Die Auslegung selbst hat zu erfolgen entweder durch die Uebereinstimmung der Contrahenten oder in ihrem Auftrage durch einen Dritten, der dann als Schiedsrichter auftritt. Sie wird in derselben Form bewirkt, wie auch die Verträge abgefaßt werden, und kann daher einen neuen, Nachtrags- oder Erläuterungsvertrag bilden, oder einen einfachen Zusatz darstellen. Bei der Auslegung selbst wird so ziemlich wie im Privatrechte verfahren, denn es kann einem Vertrage kein weiterer Sinn gegeben werden, als in der Absicht lag, man kann keine Forderung daraus verlangen, die darin nicht gewährt wurde, und es müssen überhaupt alle Folgerungen daraus wirklich nothwendige und können nicht willkürliche sein. In vielen Fällen wird auch die Analogie anderer Verträge theils derselben Staaten, theils über dieselben Gegenstände die nöthige Hülfe zur richtigen Auslegung gewähren.

Daß Völkerverträge so wenig wie alles Menschliche auf ewige Dauer Anspruch haben, versteht sich wohl von selbst, denn Dasjenige, was unter den heutigen Verhältnissen wohlthätig und nothwendig sein kann, wird nur zu leicht mit der Zeit zu einem unangenehmen Hemmnisse und einer Störung der naturgemäßen Entwickelung. Wenn daher

Verträge auf immerwährende Dauer abgeschlossen werden, so ist darunter nur zu verstehen, daß sie eben stillschweigend so lange bestehen sollen, bis ein Anderes an ihre Stelle gesetzt wird. Zwar nimmt man nach der Analogie der Privatverträge an, daß ein Vertrag einseitig nicht aufgehoben werden dürfe, also bei Völkerverträgen der fortdauernde Willen auch nur des einen vertragenden Theils die Auflösung derselben verhindere; allein völkerrechtliche Verträge haben hierin einen wesentlich anderen Charakter und unterliegen vor Allem den Bedingungen der Verkehrsnothwendigkeit, weshalb sie ihre Grundlage verlieren, sobald die Verhältnisse und Bedingungen sich geändert haben, unter welchen und für welche sie abgeschlossen wurden. Verträge können nur zeitweise dem Völkerverkehr eine bestimmte Richtung geben und vorschreiben; die nothwendigen Gestaltungen und Bedürfnisse dieses Verkehrs werden zuletzt mächtiger als der Willen der Menschen und die Verträge haben sich ihnen anzubequemen und nicht umgekehrt. Was ursprünglich als Willkürliches durch Verträge anerkannt und vereinbart wurde, aber sich nach und nach als Gesetz des Völkerverkehrs herausbildet und darstellt, behält zuletzt als solches Grundgesetz die ewige Anerkennung und Achtung und hört auf ein bloßes Vertragsrecht zu sein.

Im Besonderen hört die Wirksamkeit der Verträge auf folgende Arten auf: 1) durch vollständige Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und Leistungen, wobei aber die dadurch bedingten Folgen fortdauern; 2) nach Ablauf der festgesetzten Zeit; 3) nach Eintritt einer Bedingung, welche die Vertragsauflösung zur Folge haben sollte; 4) durch wechselseitige Einwilligung der Contrahenten; 5) durch vorausbedungenen einseitigen Widerruf; 6) durch Verzicht des allein Berechtigten; 7) durch Untergang des Gegenstandes, worüber der Vertrag abgeschlossen wurde, oder des vertragenden Subjekts, ohne daß die Vertragsverbindlichkeiten auf einen andern Rechtsnachfolger übergehen; 8) durch Treulosigkeit des einen Theils, so daß der andere Theil die Gegenleistung einstellt und noch dazu Schadenersatz verlangen kann; und 9) durch wesentliche Veränderung der Umstände und Grundlagen, auf welchen der Vertrag begründet wurde, so daß der beabsichtigte Zweck unter den neuen Verhältnissen nicht mehr erreicht werden kann.

Es wird ferner vielfach der Grundsatz aufgestellt, daß die Vertragsverbindlichkeiten, welche in der Regel nur für die Fortdauer fried-

licher Verhältnisse berechnet sind, beim Eintreten eines allgemeinen Kriegs suspendirt oder ganz aufgehoben werden und nach dem Frieden, der überhaupt eine neue Rechtbasis schaffe, bestimmt werden müsse, welche von den Verträgen wieder in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Es kann aber ein Krieg durchaus nicht für einen rechtlichen Zustand erklärt werden, sondern er ist und bleibt ein Unrecht und eine schwere Krankheit im Völkerleben und kann daher wohl gewaltsam, aber nicht rechtlich den geschlossenen Verträgen ein Ziel setzen. Wenn wir von den barbarischen Eroberungskriegen absehen, die überhaupt nur bei Völkern und in Zeiten vorkommen, wo von einem Völkerrechte kaum mehr die Rede ist, so finden wir, daß Kriege bloß heftige Krisen bei Krankheiten des Völkerlebens und Völkerverkehrs sind, welche den Zweck haben, dieselben zu rascher und bestimmter Entscheidung zu bringen. Diese Krankheiten entspringen in der Regel aus Zerwürfnissen über Vertragsgrundlagen und der gänzlichen Verschiebung der normalen Verhältnisse und da werden denn natürlich die damit in Verbindung stehenden Verträge empfindlich berührt, verletzt oder angegriffen und durch den Ausgang des Kriegs und den darauf erfolgenden Friedensschluß erst bestimmt, wie es mit diesen bedrohten und faktisch verletzten Verträgen weiter gehalten werden soll; ob sie nämlich ihrem alten Inhalte nach wiederherzustellen oder durch neue Verträge und Abkommen zu ersetzen sind. Das Resultat eines solchen Kriegs ist also immer die gewaltsame Entscheidung über die Haltung und Ausführung von Vertragsgrundlagen, über die man heftig entzweit war. Man kann daher gar nicht sagen, daß ein Krieg die Verträge rechtlich suspendire oder aufhebe, sondern er setzt die betreffenden Verträge einfach außer Kraft durch die Gewalt, um dadurch die Rechtsverhältnisse auf neuer Grundlage zu ordnen, und können daher alle nicht in den Streit gezogenen Verträge durch den Krieg auch nicht aufgehoben werden, sondern bleiben rechtlich bestehen, ohne daß es einer Erneuerung oder Wiederanerkennung bedürfte, wenn dies nicht etwa durch die neugeschaffenen Verträge nothwendig erscheint, so daß es also bei einem solchen Friedensschlusse weniger nöthig ist, die Verträge zu erneuern, als vielmehr diejenigen zu bezeichnen, welche durch den neuen Friedensvertrag aufgehoben wurden und eine anderwärtige Regelung erfuhren.

Daß es auch außer dem durch Verträge geschaffenen Rechte noch

andere Verbindlichkeiten gebe, welche zwischen Staaten überhaupt aus allgemein üblichen Rechten und Pflichten erwachsen, versteht sich von selbst, denn wenn die Staaten dieselben von ihren Bürgern gehalten und beobachtet wissen wollen, so sind sie selbst doch jedenfalls mindestens ebensogut daran gebunden. Wenn also ein Staat Leistungen oder Zahlungen annimmt, die ihm irrthümlich gemacht wurden, so ist er ebensogut zu deren Wiederherausgabe verpflichtet, wie er Rechenschaft davon abzulegen hat, wenn er im Auftrage für Andere Geschäfte vollführt oder sonst handelt. Dies geht aber nicht etwa aus völkerrechtlichen Grundsätzen hervor, sondern versteht sich von selbst, da an dem ausgebildeteren völkerrechtlichen Verkehr überhaupt nur Staaten Antheil nehmen können, die sich bei ihrem sämmtlichen Handeln stets von den allgemeinen Grundsätzen der Moral und des Rechts leiten lassen.

---

6) Formen des Völkerverkehrs.

Die Erhaltung und Förderung des Verkehrs der Staaten mit einander macht es nothwendig, daß sie öfters mit einander in Verbindung treten, theils um sich über Verträge zu vereinbaren, theils um gemeinsame Interessen zu überwachen, theils endlich um überhaupt gemeinschaftliche Handlungen vorzunehmen. Da die Nothwendigkeit des Verkehrs unbedingt fest steht, so ist für die Staaten ebenso sicher das Recht solchen Verkehr einzuleiten und zu unterhalten und darüber zu unterhandeln. Die Formen, welche dafür zu wählen sind, müssen aber ganz andere sein als jene des Privatverkehrs, da für diesen die Landesgesetze jedes Staats maßgebend sind, hier aber die Staaten selbst als solche handelnd auftreten. Es haben sich daher besondere Formen für diesen Verkehr ausgebildet, welche sowohl das Princip der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der Staaten wahren, als auch den Verkehr nicht hemmen dürfen. Dieselben lassen sich unter folgenden drei Hauptrubriken betrachten: A. Allgemeines Ceremoniel zwischen den Staaten und ihren Souverainen; B. Die diplomatischen Vertreter und ihre Rechte und C. Formen der diplomatischen Verhandlungen und sonstiger Verkehrsübung.

A. Allgemeines Ceremoniel.

Staaten, welche einander als vollständig gleichberechtigte gegenüberstehen, sollten freilich der Eitelkeit der einzelnen Persönlichkeiten nicht fröhnen und in ihrem Verkehre mit einander die größte Einfachheit der Formen wählen, denn gerade bei Staaten drückt sich ihre Macht, der Rang und die Stellung unter den übrigen Staaten so offen und klar aus, daß es wahrlich keiner eitlen äußeren Förmlichkeiten und Ceremonien bedarf, um diese Würde zu wahren; allein die Eitelkeit, der Hochmuth und die Eifersucht der souverainen Fürsten konnten sich gern in orientalischer Pracht nicht blos zu Hause, sondern auch im Verkehr mit außen und da entstand dann ein steifes und zopfiges Ceremoniel, das zu häufigen Anmaßungen, Streitigkeiten und selbst zu Kriegen führte und daher den Völkerverkehr eher hemmte und verhinderte, als förderte. Jeder wollte dem Andern an Rang und Ehren vorgehen und es kam ihnen dabei mehr auf den Schein als auf das Wesen der Sache an. Ganze Bücher und Bibliotheken sind mit dergleichen Erörterungen angefüllt und dabei die sorgsamsten und feinsten Unterscheidungen gemacht worden, um allen möglichen Ansprüchen zu genügen, Streitigkeiten zu beseitigen und in Zweifelfällen Ausgleichungen zu machen. In neuerer Zeit ist man vielfach von diesem übermäßigen Ceremoniel abgegangen und zu einfacheren Formen zurückgekehrt; wie wenig es aber möglich war, an den Hauptgrundlagen etwas zu ändern und neue Vereinbarungen zu treffen, geht aus dem Schicksale der Versuche des Wiener Congresses, eine Rangordnung der Souveraine festzusetzen, hervor, denn die am 10. December 1814 zusammengesetzte Kommission der acht Mächte schlug wohl am 9. Februar 1815 vor, die Mächte in Rücksicht auf den Rang ihrer Gesandten in drei Klassen zu theilen, aber man konnte sich über die Zutheilung der großen Republiken nicht einigen und so war das ganze Resultat zuletzt nur ein Reglement über den Rang unter den diplomatischen Agenten der Souveraine und alles andere blieb unberührt. Wir haben daher auch jetzt noch keine allgemeine Rangordnung der europäischen Staaten, denn die von den Päpsten, zumal von Julius II. im Jahre 1504 für die katholischen Staaten entworfene Rangordnung war nur eine Ueberhebung und Anmaßung und wurde niemals allgemein anerkannt; ja sie war nicht einmal auf den Concilien oder am päpstlichen Hofe selbst durchzuführen.

Das Ceremoniel unter den Staaten, welches vielfach auf willkürlichen Gebräuchen und seltener auf Verträgen oder Rechtsgründen beruht, auch Dinge umfaßt, welche vorzugsweise reine Höflichkeits- und Freundschaftsbezeugungen sind, läßt sich unterscheiden in 1) das Ceremoniel unter den Fürsten bei ihrem persönlichen Begegnen, 2) das Ceremoniel im schriftlichen Verkehr und 3) das See-Ceremoniel. Als allgemein verbindlich kann davon aber nur das erachtet werden, was auf Herkommen und Verträgen beruht, während die ganze Staatsgalanterie nur Gefälligkeitssache ist und nicht gefordert werden darf.

Hinsichtlich des Rangs der Staaten und Souveraine unter einander stand eigentlich allgemein nur das fest, daß die katholischen Souveraine dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche und angeblichem Stellvertreter Christi den Vorrang einräumten und der römisch-deutsche Kaiser ebenso allen christlichen Souverainen voranging. Letzterer setzte jedoch 1718 im Frieden von Passarowitz völlige Ranggleichheit mit der Pforte fest. Gustav Adolf von Schweden verlangte zuerst, daß die gekrönten Häupter Europa's von gleichem Range seien, und dieser Grundsatz wurde dann in der Londoner Quadrupelallianz von 1718 allgemein angenommen. Jedoch verhütete dies nicht, daß Frankreich, Spanien, Rußland und Oesterreich für sich einen besonderen Vorrang beanspruchten, was aber immer widersprochen wurde, bis diese Anmaßungen wieder fallen gelassen wurden. Im Tilsiter Frieden von 1807 setzten Frankreich und Rußland für sich völlige Gleichheit fest; Napoleon I. behauptete den Vorrang vor den von ihm zu Königen beförderten Souveränen, Dänemark vor Schweden, wogegen wieder Dänemark an Frankreich und Portugal und Sardinien an Frankreich, Großbritannien und Spanien den Vorrang zugestanden. Mit der Pforte konnten nur durch vielfache besondere Verhandlungen die europäischen Gesandten sich über ihren Rang vereinbaren und kamen da manchmal sonderbare Abnormitäten heraus, wie es überhaupt schwer wurde, die asiatischen Staaten zur Milderung ihres Hofceremoniels gegenüber von europäischen Staaten zu bewegen. Die deutsche Bundesakte erklärte, daß Art. 10 dem Range der einzelnen Bundesstaaten sowohl unter sich als auch nach außen nicht vorgreifen solle; sie reihte die Hauptstaaten also: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden u. s. w., setzte jedoch bei der Stimmenvertheilung für die Plenarversammlung Sachsen vor Bayern, wogegen Bayern

Einsprache erhob und sich verwahrte. Auch zwischen Hannover und Württemberg herrschte auf dem Wiener Congresse Streit, wobei Hannover seine frühere Kurfürstenwürde hervorhob, Württemberg aber die frühere Annahme der Königswürde. Selbstverständlich haben Könige den Vorrang vor Großherzogen und Kurfürsten, welche blos königliche Ehren besitzen und auch den Titel Majestät nicht führen. Der Kurfürst von Hessen ist den Großherzogen gleichgestellt und verlangte vom Aachener Congreß vergebens den Königstitel. Baden hatte ihn früher annehmen sollen, aber abgelehnt und dürfte daher auch nicht mehr zu nachträglicher Annahme berechtigt sein. Alle anderen Fürsten ohne königliche Ehren stehen diesen nach, jedoch gehen unstreitig die Herzoge den Fürsten und Landgrafen vor. Die Republiken der früheren Zeit, wie die Niederlande, Venedig, Genua u. dgl., räumten den Kaisern und Königen den Vorrang ein und behaupteten mit den übrigen wenigstens gleichen Rang; aber als England unter Cromwell und Frankreich vorübergehend Republik wurden, behielten beide ihren bisherigen Rang bei. Nordamerika stellt sich den ersten Staaten der Erde gleich und dies Recht wird ihm nicht mehr bestritten; jedoch übt der Präsident gerne jede Courtoisie gegenüber von Kaisern und Königen. Sonst ist als allgemeine Regel noch anzunehmen, daß bei Besuchen von Souverainen gleichen Rangs der Gast den Vorrang erhält; ebenso wird dieser den Gesandten der vermittelnden Mächte gerne zugestanden.

Der Unterschied des Rangs bedingt eine gewisse Reihenfolge der Plätze, sei dies nun bei persönlicher Zusammenkunft oder sei es in Aufsätzen und Urkunden bezüglich der Nennung und Unterschrift. Am Eingange dieser Schriften werden die betreffenden Staaten einfach dem Range nach aufgeführt, die Unterschriften entweder auf dieselbe Weise oder in zwei Reihen (Columnen) angefügt. In letzterem Falle ist die erste Stelle der ersten Reihe der erste, die erste Stelle der zweiten Reihe der zweite, die zweite Stelle der ersten Reihe der dritte Platz u. s. w.

Bei persönlichen Zusammenkünften ist der erste Platz der Ehrenplatz oder V o r s i t z und zwar befindet sich dieser regelmäßig dem Eingange gegenüber; die weitere Stufenreihe wird dann in derselben Weise wie bei obigen Columnen geordnet, indem der erste Sitz zur Rechten des Vorsitzenden der zweite, jener zur Linken der dritte Platz ist; der letzte Platz befindet sich gegenüber dem Vorsitzenden. In gleicher Weise ordnet man auch die Sitze an einer runden Tafel. Beim Stehen und

Gehen befindet sich der Höhere zur Rechten des Andern und erhält derselbe beim Treppensteigen oder Eintritt in das Zimmer den Vorrang in der Art, daß er einen Schritt vor dem Andern geht oder zuerst das Zimmer betritt. Ausnahmen hiervon kommen bei den Türken und in sacris (heiligen Handlungen) bei der katholischen Kirche vor, indem hier die Linke den Vorrang bedeutet. Wenn sich Einer hinter dem Andern befindet, also bei der sogenannten Linealordnung, wird die Rangordnung in verschiedener Weise ausgedrückt, denn es ist entweder der vorderste Platz der erste u. s. w. oder der hinterste; bei Zweien ist gleichfalls der vorderste Platz der erste, bei Dreien der mittlere Platz u. s. w. Aehnlich verhält es sich bei der sog. Lateralordnung, wo sich immer Einer an der Seite des Anderen befindet. Der erste oder äußerste Platz pflegt hier den ersten Rang zu bedeuten, bei Zweien der rechte Platz, bei Dreien der mittlere u. s. w. Diese Ordnungen nach dem Range waren besonders in der Kaiserzeit bei Wahlen, Krönungen u. dgl. sehr genau eingehalten worden; jetzt ist aber nur höchst selten Gelegenheit dazu da.

Früher gab es über die Rangordnung und Plätze oft heftige Streitigkeiten, da mehrere Fürsten gleichen Rang behaupteten und daher keiner dem andern den Vorrang gestatten wollte. Man griff daher zu verschiedenen Auskunftsmitteln, um keinem Theile etwas zu vergeben. So verständigten sich die Fürsten oder Gesandten öfters dahin, daß jede Stelle als die obere angesehen werde und der spezielle Fall durchaus kein Präjudiz gewähre; oder man ließ eine Abwechslung eintreten und die gleiche Ansprüche machenden Personen sich nach anderen Zufälligkeiten reihen, z. B. nach dem Alter und der Regierungszeit. Ja als im Jahre 1709 die Könige von Dänemark und Polen in Berlin zusammen kamen, ließ man den Vorrang sogar durch das Loos entscheiden. In Vertragsurkunden pflegt man die Ranggleichheit dadurch zu wahren, daß die Namen der Betheiligten in Eingang und Unterschriften abwechseln (Alternat), wo dann in dem Exemplare jedes einzelnen Theils dessen Namen den ersten Platz erhält. Wenn auch dies noch Bedenken erregte und man nicht besondere Verwahrungen und Vorbehalte machen wollte, so griff man zu dem Auswege, daß jeder Theil nur ein einzelnes Exemplar unterzeichnete und dem andern zustellte, oder daß zwar auch die übrigen ihre Namen darunter setzten, aber nur in der Form einer besonderen genehmigenden Erklärung, wodurch die Reihenfolge über-

haupt aufgehoben wurde, wie es bei den Utrechter Friedenspräliminarien der Fall war.

Die sonderbarsten Auskunftsmittel wandte man bei persönlichen Zusammentreffen an. Am einfachsten war hier die Annahme des Incognito durch Tragung eines geringeren Titels, z. B. als Kaiser Joseph seine Reise nach Frankreich machte und als Graf von Falkenstein reiste. Die im Ceremonielwesen besonders steifen Könige von Frankreich und Spanien halfen sich bei ihrer Zusammenkunft im Jahre 1660 dadurch aus, daß dieselbe auf der sogenannten Fasanen- oder Conferenzinsel im Gränzflusse Bidassao stattfand und in der Mitte des errichteten Saals eine Linie gezogen war, welche beide nicht überschritten. Um der Rangbezeichnung beim Niedersitzen zu entgehen, gingen Erzherzog Leopold (König von Ungarn) und der Kurfürst von Mainz 1658 und Joseph I. und der Kurfürst von Bayern 1690 blos mit einander im Zimmer auf und ab, ohne sich zu setzen. Manche Fürsten wählten zu ihrem Zusammentreffen eine Landparthie, eine Jagd oder das sich Begegnen auf freiem Felde. Vielfach hob man bei Congressen das Ceremoniel ganz auf und wurde z. B. auf den Congressen von Wien 1814 und 1815 und von Aachen 1818 die Sitzordnung dem bloßen Zufall überlassen. Aehnlich wie beim Incognito entging man dem Rangstreit auch dadurch, daß man einen Gesandten von niederern Range schickte, der also dem Gesandten höheren Rangs ohne Präjudiz den Vorrang lassen konnte. Beim feierlichen Empfang der Gesandten, wo sie nach ihrem Range sich ordnen, wählte man gewöhnlich den Ausweg, daß der eine Theil abwechselnd ausblieb. Beim Eintritt in den Empfangsaal läßt man den streitigen Rang dadurch unberührt, daß die Betreffenden gleichzeitig zu verschiedenen Thüren eintreten. Ein anderer Ausweg ist der, daß man die Rangordnung durch die Zeit der Ankunft am Hofe oder im Sitzungssaale bestimmen läßt. Die acht ersten Staaten auf dem Wiener Congresse unterzeichneten die Urkunden öfters in der Reihenfolge, welche der französische Namen ihrer Staaten im Alphabete einnahm. Ebendaselbst wurde auch ausgemacht, daß die Reihenfolge der Unterzeichnung der Mächte gleichen Rangs durch das Loos bestimmt werden solle, wenn das oben erwähnte einfache Alternat nicht mehr ausreicht. Auf dem Wiener Congresse hatte man die Absicht, für die europäischen Staaten und Gesandten eine besondere Rangordnung festzustellen, welche den Großherzogen das Recht

des Alternats nehmen sollte, allein die weiter darüber gepflogenen und besonders von Frankreich betriebenen Verhandlungen verliefen im Sande, weil Großbritannien vom ganzen Kram und Wust dieser Rangstreitigkeiten nichts wissen wollte und die französische Julimonarchie die Sache gänzlich fallen ließ.

In ihrem gegenseitigen Verkehre beobachten die Fürsten auch eine gewisse Courtoisie. Dahin gehört die schon früher erwähnte Wahl der Prädikate Majestät, Hoheit, Durchlaucht u. s. w. Ueblich ist es, daß sich die gekrönten Häupter und ihre Gemahlinnen den Titel Bruder und Schwester geben; jedoch pflegt dies nur unter solchen, welche königliche Ehren genießen, der Fall zu sein. In gleicher Weise wird für die übrigen Mitglieder solcher Häuser der entsprechende Verwandtschaftstitel angewendet, z. B. Neffe, Vetter, Schwager, Gevatter und Ew. Liebden. Gekrönte Häupter werden französisch mit Sire angeredet. Unter den katholischen Fürsten besteht gegenüber dem Papste eine andere Art von Courtoisie, denn während er mit Eure Heiligkeit angeredet wird, gibt er den Souverainen das Prädikat geliebte Söhne. Die Pforte wird die erhabene (sublime) genannt. In manchen Fällen gebrauchen Souveraine den Titel Freund, Alliirter oder Nachbar, wie z. B. der erstere vor der Anerkennung Louis Napoleons durch Rußland in der Correspondenz zwischen ihm und Kaiser Nicolaus gebraucht wurde. Vieles Derartige besteht auch auf Herkommen oder besonderen Verabredungen und gehört eigentlich nicht mehr in das Völkerrecht, das sich heutzutage mit wichtigeren Interessen zu befassen hat. Was den Kanzleistil und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten betrifft, so wird weiter unten darüber die Rede sein.

Von anderer Art ist das See-Ceremoniel, welches in gewissen Ehrenbezeugungen besteht, die entweder anderen Schiffen von bestimmter Art, oder Häfen, Festungen, Schlössern u. dgl., woran man vorüber fährt, oder auch Personen von hohem Rang erwiesen werden und gewisse Erwiederungen zur Folge haben. Im ersteren und letzteren Falle ist es mehr eine Höflichkeit, bei Häfen und Festungen aber die Anerkennung der Oberherrschaft über den Seebezirk. Im Ganzen genommen ist auch dies nicht viel mehr als eitler Kram, der unnöthige Mühe und Kosten macht; allein wie sehr dennoch von manchen Staaten darauf gehalten wird, beweist der Umstand, daß schon aus Verletzung dieses Ceremoniels Kriege entstanden sind.

Der Schiffsgruß wird in verschiedener Weise bewirkt und zwar pflegen folgende vorzukommen: 1) das Flaggenstreichen (salut du pavillon), wobei die Flagge umfaßt und an ihre Stange gezogen wird, wodurch sie nicht mehr wehen kann. Dasselbe ist nur noch bei Kriegsschiffen gebräuchlich, es kann aber auch so weit gehen, daß die Flagge sogar ganz heruntergenommen wird als Zeichen tiefster Unterwürfigkeit, welche aber freilich nur noch Vasallenstaaten in solcher Weise zu erkennen geben. 2) Das Segelstreichen (salut des voiles), wobei das Marssegel bis an den Fockmast herabgelassen wird, was von Kauffahrteischiffen in verschiedener Art geschieht. 3) Das Wehenlassen von Flaggen und Fahnen bei feierlichen Gelegenheiten. 4) Die Lösung der Kanonen (salut du canon) und zwar mit einer ungeraden Anzahl von blinden Schüssen, höchstens 21. Gegenüber von gekrönten Häuptern wird scharf geschossen, da darin eine höhere Ehrenbezeugung liegt. Der Gegengruß wird entweder nach beendigtem Gruße oder auch Schuß um Schuß gegeben. 5) Der Gruß mit Abfeuern des kleinen Gewehrs (salut de la musqueterie) und zwar in ein oder drei Salven und gewöhnlich vor dem Lösen der Kanonen bei Festen und Feierlichkeiten. 6) Das Vivatrufen (salut de la voix), indem mehrmals in ungerader Zahl Vivat gerufen wird und zwar in der Regel nach dem Kanonengruß. 7) Das Beilegen unter den Wind und Absenden eines oder mehrerer Offiziere an Bord des andern Schiffs zur besonderen Begrüßung. Bei allen diesen Begrüßungen erfolgt die Beantwortung nur durch Kanonenschüsse oder Vivatrufen und nur Festungen erwidern sie manchmal durch Aufsteckung eines Wimpels.

In seinem eigenen Seegebiete hat jeder Staat das Recht, das See-Ceremoniel selbst zu bestimmen und zwar haben sich sowohl die eigenen, als auch die fremden Schiffe darnach zu richten. Besonders werden diese Begrüßungen beim Vorübersegeln an Häfen, Festungen, Schlössern und eigenen Kriegsschiffen verlangt und dieselben wieder beantwortet. Auf den streitigen Meeren wird auch der Seegruß bestritten. Manche größere Seemächte haben gegenüber von kleineren Staaten die Befreiung vom Seegruße für ihre Admiralschiffe oder doch die erste Begrüßung durch den kleineren Staat verlangt. Allgemeine Sitte ist es, daß die in einem Hafen liegenden Schiffe zu den Feierlichkeiten bei fürstlichen Festen u. dgl. in passender Weise beitragen und daß ein in

dem Hafen ein- oder vorüberfahrender Fürst oder Gesandter und Admiral mit dem Seegruße bewillkommnet werden. Auf offener See kann in diesen Dingen kein Staat an den andern besondere Anforderungen machen, da sie hier als völlig gleichberechtigte und unabhängige Theile erscheinen. Jedoch hat, außer einigen Verträgen, die Höflichkeit auch hier einige besondere Gebräuche eingeführt, welche aber nur freiwillig und nicht aus Zwang beobachtet werden. Dahin gehört, daß Kauffahrteischiffe Kriegsschiffe mit Segel und Flaggen grüßen und selbst mit Kanonenschüssen, wenn sie Kanonen haben, was jedoch gewöhnlich dann unterbleibt, wenn das Schiff in vollem Laufe ist. Wenn sich einzelne Schiffe begegnen, so steht die erste Begrüßung dem an Rang niederern zu oder bei gleichem Range grüßt das sich unter dem Winde befindliche zuerst. Sonst grüßt das einzelne Schiff ganze Escadren, die Hülfsflotte die Hauptflotte u. s. w. Kaperschiffe haben Kriegsschiffe zu grüßen, erhalten aber keine Erwiderung. Großbritannien und einige andere große Seestaaten verlangten bisher von Andern außer den Kanonenschüssen noch das Flaggenstreichen und dasselbe wurde von den Kriegsschiffen gekrönter Häupter auch den Kriegsschiffen der Republik zugemuthet. Allein Nordamerika hat dies beseitigt. Eine Anzahl Staaten hat sich bereits über Unterlassung des Schiffsgrußes auf offener See geeinigt, andere bestehen aber auf der alten Sitte noch so fest, daß sie im Falle der Verweigerung den Gruß zuerst durch blinden Schuß begehren und, wenn dies nicht bewirkt, die Versagung durch scharfe Schüsse ahnden. Letzteres ist offenbar ein schnöder Mißbrauch und Anwendung unnöthiger Selbsthülfe, denn wenn in der Versagung des Grußes eine Ehrenverletzung gesucht wird, so ist einfach dafür der Weg der Beschwerde bei der betreffenden Regierung ausreichend, um die entsprechende Genugthuung zu erlangen. Soll endlich die Soldatenspielerei und das Paradewesen auch auf das Meer verpflanzt bleiben, so verlange man wenigstens nicht, daß dieser Schabernack auch für die Kauffahrer verbindlich sei.

B. Die diplomatischen Vertreter und ihre Rechte.

Die Nothwendigkeit, daß die einzelnen Staaten mit einander über verschiedene Angelegenheiten verhandeln und die Ausführung der geschlossenen Verträge überwachen, wozu eine dauernde Anwesenheit der

betreffenden Persönlichkeiten erforderlich wird, hat schon in früher Zeit Veranlassung gegeben, daß nicht die Staatslenker selbst solche Zusammenkünfte hielten, sondern dafür eigene Vertreter absendeten, welche durch besondere Kenntniß der Länder und Verhältnisse, Sprachkundigkeit und verwandtschaftliche Verbindungen sich besonders dafür eigneten. Je seltener solche Fälle vorzukommen pflegten, desto mehr war man darauf angewiesen, für jeden einzelnen Fall eine Gesandtschaft von Staatsmännern abzuordnen; als aber die Verkehrsverhältnisse sich vermehrten und dauernde Interessen und Anstalten hervorriefen, konnte man ständige Gesandtschaften kaum mehr entbehren. Zunächst unterhielt daher der Papst an einzelnen wichtigen Höfen bleibende Vertreter, um die Rechte und den Einfluß der römischen Kirche zu wahren, und ihrem Beispiele folgten dann im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts auch die italienischen und andern Staaten, zumal damals auch ein rührigeres politisches Treiben hervortrat und man Ursache hatte, sich gegenseitig zu mißtrauen und zu überwachen. Hierzu kam denn auch der eitle Hofprunk, welcher sich gerne in der Umgebung eines zahlreichen gesandtschaftlichen Personals sonnte, desselben zu Festen und Feierlichkeiten bedurfte und daher die gegenseitige Beglaubigung von Gesandten für eine Ehrensache ansah. Diese Gesandten selbst, die wegen ihrer Rechte und Ehren sich enger aneinander schlossen und sie wahrten, auch eine bestimmte Klasse der Gesellschaft am Hofe bildeten, fühlten sich dann auch als ein besonderes Corps mit ausgeprägtem Corpsgeiste, und so begann man denn schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vom diplomatischen Corps zu reden und demselben in allen Beziehungen des Hoflebens, der Gesellschaft und selbst der staatlichen Verhältnisse eine besondere Stellung zu geben.

Gesandten abzuschicken ist Niemand berechtigt als der Vertreter der Staatsgewalt, weil nur diese für den Staat über Rechte und Verpflichtungen verfügen kann. Ein Unterthan vermag solches Recht natürlich nicht zu besitzen, dagegen kann es allerdings auch Halbsouverainen, Lehens- oder Schutzstaaten zugestanden sein, insofern dadurch dies Verhältniß zu dem Oberstaate nicht beeinträchtigt wird. Bei Bundesstaaten hängt das Gesandschaftsrecht der einzelnen Glieder von der Bundesverfassung ab; in Deutschland steht es sowohl der Gesammtheit wie den Einzelnen zu, in den vereinigten Niederlanden früher blos den Provinzen Holland und Seeland, in der Schweiz sogar den Städten Neufchatel

und Vienne, wogegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Einzelstaaten es versagen. Ein abgesetzter oder vertriebener Souverain kann das Gesandschaftsrecht blos noch gegenüber denjenigen Staaten üben, die seinen Regierungsnachfolger nicht anerkennen; Usurpatoren besitzen das Gesandtschaftsrecht überall da, wo man mit ihnen in Unterhandlung treten muß und der Besitzstand die Zulassung rechtfertigt. Gouverneurs und Statthalter einzelner Provinzen haben das Gesandtschaftsrecht nicht, jedoch kann es ihnen in Ausnahmefällen vom Staatsoberhaupte ertheilt werden, wie denn der britische Statthalter von Ostindien ein solches besitzt, jedoch nur kraft besonderer Vollmacht seines Souverains. Walten Verhältnisse vor, welche die Bestellung besonderer Gesandtschaften nicht zulässig erscheinen lassen, z. B. zwischen Großbritannien und anderen protestantischen Souverainen gegenüber dem päpstlichen Stuhle, so greift man zum Auswege, bloße Agenten zu schicken, die keinen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter besitzen.

In ganz gleicher Weise verhält es sich mit dem Rechte, Gesandten anzunehmen; jedoch ist bei abhängigen Staaten aus ihrem Rechte, Gesandten abzusenden, noch kein Schluß daraus zu ziehen, daß sie deshalb auch Gesandten annehmen dürfen. Ein Staat ist zwar vermöge seiner Unabhängigkeit nicht verpflichtet, Gesandten anzunehmen; aber die Verkehrsnothwendigkeit entzieht fast jedem Staate die Möglichkeit, Gesandtschaften abzulehnen. In Europa ist es daher stillschweigend zum Grundsatze geworden, die Gesandtschaften anderer Staaten ohne Bedenken anzunehmen und hat man sogar eigene Verträge darüber abgeschlossen; aber es versteht sich dabei von selbst, daß aus der Sendung einer Gesandschaft nicht auch die Verpflichtung der Erwiederung hervorgehe, weil dies besonders den kleineren Staaten zu viele unnöthige Lasten verursachte. Es muß jedoch jedem Staate das Recht verbleiben, sich gegen die Person des abzusendenden Gesandten zu erklären und die Wahl eigener Unterthanen hierzu abzulehnen, ohne sich in Erörterung über die Gründe einzulassen. Es wird daher gewöhnlich der Namen des abzuschickenden Gesandten dem Staate vorher mitgetheilt und es kam sogar schon öfters vor, daß letzterer den Wunsch ausdrückte, eine gewisse Person dazu zu wählen. Endlich werden Gesandte auch abgelehnt, wenn ihre Vollmacht der Verfassung und den Rechten des Staats widerspricht, wie es z. B. bezüglich der päpstlichen Nuntien der Fall ist, welche eine kirchliche Obergewalt im Staate beanspruchen, die

ihnen von demselben durchaus nicht zugestanden werden darf, weshalb Frankreich auch solche Nuntien nur unter der Bedingung annimmt, daß ihnen eng und genau begränzte Vollmachten gegeben werden. Die Ertheilung eines Reisepasses zur bloßen Durchreise von Gesandten durch das Land kann unmöglich verweigert werden, wenn auch Ausnahmeverhältnisse dabei die Nothwendigkeit bedingen können, in diesem Falle eine besondere Route und Reisezeit vorzuschreiben. Stillschweigend wird ein solcher Gesandter auch bei der Durchreise durch ein drittes Land die Rechte der Exterritorialität genießen.

Da mit dem Gesandtschaftswesen eine Menge Ceremoniel verknüpft ist und hierüber es vielerlei Herkommen, Uebung und Verabredungen gibt, so hat man auch verschiedene Arten solcher Staatenvertretung, und zwar hauptsächlich drei Gattungen, nämlich 1) Gesandte, 2) Consuln und 3) außergewöhnliche diplomatische Agenten, die wieder in verschiedene Untergattungen zerfallen, je nachdem ihnen Rang und Würde beigelegt ist.

I. **Gesandte** sind alle jene vom Vertreter der Staatsgewalt an andere Regierungen abgeschickten Beamten, welche die internationalen Beziehungen und Verhältnisse zwischen beiden Theilen zu regeln und zu überwachen haben, und zwar kann ihr Auftrag ein allgemeiner sein, der sich auf sämmtliche derartige Verhältnisse bezieht, oder nur ein specieller zur Verhandlung oder Besorgung einer ganz besonderen Sache. Je nach dem ihnen beigelegten Rang und Ehrenverhältnisse zerfallen dieselben wieder in folgende vier Unterarten:

1) Botschafter oder Ambassadeure der weltlichen Mächte und Legaten a oder de latere und Nuntien des Papstes, welche früher als die eigentlichen Stellvertreter der gekrönten Häupter bei einem anderen Souverain angesehen wurden, weshalb man das Recht ihrer Absendung den Republiken verwehren wollte; jetzt sind sie aber auch mit allen Gesandtschaftsgeschäften betraut und es werden Gesandten mit diesem höchsten Range nur aus Courtoisie gegen einen anderen mächtigen Staat ernannt, oder um einen besonders wichtigen Auftrag von Souverain zu Souverain zu vollführen, z. B. die Werbung um eine Prinzessin, Vertretung des Fürsten bei der Trauung u. dgl.

2) Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire) ist heute der Titel der regelmäßigen Gesandten größerer Staaten

bei gleichgroßen Mächten, wobei aber das Prädikat Außerordentlicher jetzt meistens in Wegfall kommt oder nur ein einfacher Titel ist, weil keine außerordentliche Mission mehr damit bezeichnet werden soll. Ihnen gleich steht der österreichische Internuntius bei der Pforte (seit 1678) und die päpstlichen Internuntien. Ihre Ehrenrechte sind minder groß, wie die der vorhergehenden; jedoch sind sie immer noch zahlreich und macht man in vielen Dingen auch keinen erheblichen Unterschied zwischen beiden mehr.

3) Ministerresidenten (ministres-résidens) wurden erst auf dem Aachener Congresse durch die fünf Mächte zwischen vorige und nachfolgende Klasse eingeschoben, theils um die Kosten der Gesandtschaften zu verringern, theils um durch dieselben bei den kleineren Staaten eine passende Vertretung zu erhalten, da ihre Funktionen dieselben wie die der vorhergehenden Klassen sind.

4) Geschäftsträger (Chargés-d'affaires) bilden die unterste Stufe und pflegen nicht bei dem Souveraine selbst, sondern nur bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt zu sein. Ihr Geschäftskreis ist ganz derselbe, aber ihre Vorrechte und Ehren gering, wie denn überhaupt solche Geschäftsträger nur bei kleinen Souverainen, Republiken und freien Städten regelmäßig vorkommen und dem Staate weniger Kosten verursachen. Wenn eine der obigen Gesandtschaftsstellen erledigt ist oder der Gesandte vorübergehend verreist, so wird gewöhnlich für diese Dauer der erste Legationssecretair oder Beamte der Gesandtschaft unter diesem Namen mit der interimistischen Leitung der Geschäfte beauftragt; das Gleiche pflegt der Fall zu sein, wenn zwischen beiden Staaten eine Verstimmung eingetreten ist und daher die eigentlichen bei den Souverainen selbst beglaubigten Gesandten in Urlaub gehen oder abberufen werden, der eigentliche diplomatische Verkehr aber deshalb doch nicht abgebrochen werden soll und kann.

Wie schon erwähnt, ist die Klasse dieser Gesandten durchaus ohne allen Einfluß auf den rechtlichen Charakter der von ihnen vollzogenen Geschäfte, auch haben sie alle auf denselben völkerrechtlichen Schutz Anspruch zu machen. Die Unterscheidungen haben blos ihren Grund in Sachen der Courtoisie und der Kosten, die bei der durch die ungemeine Verkehrserweiterung nothwendig gewordenen Vermehrung der Gesandtschaften sonst unnöthigerweise zu groß würden. In der Regel wird die gegenseitige Zusendung von Gesandten gleichen Rangs verlangt

und wird daher vorausgesetzt, daß die kleineren Staaten sich mit Gesandten der unteren Rangstufen begnügen, da sie sonst auf keine Erwiederung zu rechnen hätten. Den Gesandten selbst wird immer ein gewisses Personal beigegeben, das je nach der Rangstufe und dem Umfange der Geschäfte an Zahl zunimmt. Dahin gehören die Gesandtschaftsräthe, Legationssecretaire, Offiziere, Attache's, die Kanzleibeamten, Dolmetscher, Gesandtschaftsgeistliche u. dgl.

II. **Consuln** sind diejenigen Beamten, welche in auswärtigen Ländern zur Wahrung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsinteressen und anderer Angelegenheiten beauftragt sind. Sie werden nicht bei diesen Staaten accreditirt oder bevollmächtigt, müssen aber von ihnen zugelassen werden und das Exequatur erhalten, ja es kann ihnen letzteres wieder entzogen werden, wenn der es ertheilende Staat mit ihnen nicht zufrieden ist. In der Regel haben sie keine politischen Angelegenheiten zu besorgen, sondern höchstens Handelspapiere zu legalisiren, Pässe zu visiren u. dgl. Ihrer Bestimmung gemäß werden Consuln nicht blos neben den Gesandten und oft an denselben Plätzen bestellt, sondern auch in mehreren Städten und Häfen desselben Staats und gehören in der Regel auch nicht dem sie ernennenden Staate an, sondern sind Bürger an ihrem Wohnsitze, gewöhnlich angesehene Kaufleute. In Europa und auch noch in einigen überseeischen Ländern genießen sie durchaus keine Ehrenrechte und die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Gesandten, allein in anderen Ländern ist ihre Machtbefugniß erweitert, haben sie auch politische Geschäfte zu besorgen und eine ziemlich ausnahmsweise Stellung. Solches ist namentlich in der Türkei und Asien der Fall, ferner in Ländern, mit welchen sonst kein gesandtschaftlicher Verkehr besteht. Im Allgemeinen liegt das Consulatswesen noch im Argen und suchen häufig Kaufleute anderer Länder um Uebertragung eines Consulats rein deshalb nach, um für ihre Geschäfte daraus Nutzen zu ziehen und ihren Credit zu heben. Es ist deshalb als ein recht wesentlicher Fortschritt zu betrachten, daß man nach und nach dazu schreitet, besoldete, tüchtig ausgebildete Consuln anzustellen und sie mit vollständigeren Vorschriften und Instructionen zu versehen, wodurch das Consulatswesen einen anderen Charakter erhält und zu einer Unterart der Gesandten zu speciellen Zwecken wird. Da ein internationaler Staatenverkehr in Bezug auf Handelsinteressen nur durch die ihnen angehörigen Schiffe an der Seeküste und an Flüssen

möglich ist, so ist der richtige Platz für solche Consulate auch nur daselbst zu suchen, da sonst wohl nur große Messen oder die Ertheilung von Ursprungszeugnissen an Fabrikanten im Binnenlande Consulate nöthig machen können. Nur wo die Consulate, wie die der süd- und nordamerikanischen Staaten, auch den gesammten diplomatischen Verkehr zu besorgen haben, z. B. in Frankfurt, Bremen und Hamburg, verhält es sich damit anders und gehören solche dann fast zur untersten Rangklasse der Gesandten.

Auch die Consuln zerfallen in drei Klassen. Es gibt nämlich 1) Generalconsuln, welche das ganze Consularwesen ihres Staats in einem größeren und wichtigeren Lande zu überwachen haben, so daß es in einem ausgedehnten Lande mit verschiedenen Provinzen sogar mehrere Generalconsulate geben kann. 2) Consuln, deren Wirkungskreis auf einen bestimmten Platz oder Bezirk beschränkt ist, und 3) Viceconsuln und Consularagenten, die in minder wichtigen Plätzen bestellt und gewöhnlich einem Consul untergeordnet sind, auch eine geringere Vollmacht besitzen.

III. **Außergewöhnliche diplomatische Agenten.** Manche Staaten kommen in die Lage, mit anderen Staaten Geschäfte abzumachen, ohne daß daselbst Gesandte oder Consuln bestellt sind oder ohne daß man sich derselben dazu bedienen will und kann, entweder weil die Art und Weise der Sache eine besonders geeignete Persönlichkeit verlangt, oder weil die Sache geheim betrieben werden soll und daher jeder regere Verkehr des Gesandten, der nur Verdacht erregen könnte, vermieden werden muß. Dies geschieht in der Regel bei der Einleitung von Familienbündnissen, politischer Allianzen, Verabredung gemeinschaftlicher Kriegsprojekte, zur Sprengung von Allianzen u. dgl. Hierzu wird dann gewöhnlich eine andere Persönlichkeit erwählt, die ohne Gesandtenrang und Ehrenrechte gleichsam mehr als Privatmann erscheint und mit allen anderen Gesandtschaftssachen nichts zu thun hat. Jedoch hängt dies Alles von den besonderen Verhältnissen ab und da es gar mancherlei verschiedene Fälle dieser Art gibt, so wird sich ihre Eigenschaft immer nach derselben richten. Es kommen vorzugsweise vor:

1) Négociateurs sans qualité oder geheime Unterhändler ohne allen öffentlichen Charakter, welche zu politischen Spezialmissionen verwendet werden. Sie sind daher häufig nicht einmal An-

gehörige des sie sendenden Landes und wurden sogar schon oft Frauen dazu verwendet, weil es sich hier darum handelt, durch die verkehrenden Personen durchaus keinen Verdacht wegen ihres Zusammenkommens erwecken zu lassen. Auch werden öfters Personen damit betraut, deren Beziehungen zu dem sie absendenden Staate nicht einmal dem anderen von vornherein bekannt sind und die gleichsam als Unparteiische zu wirken und politische Fäden und Intriguen zu spinnen suchen.

2) Commissarien, welche abgeschickt werden, um eine besondere Angelegenheit zu verhandeln, bei welcher es sich um genaues Sachverständniß und genaue technische Kenntnisse handelt. Sie werden in der Regel auch der Gesandtschaft zu diesem Zwecke beigegeben, haben für ihren Auftrag genaue Instructionen und ihre Wirksamkeit geht mit der Erledigung des Auftrags selbst zu Ende. Derartige Commissarien sind besonders in neuerer Zeit sehr üblich geworden und kommen besonders vor bei Abschluß von Handels-, Post-, Telegraphen-, Schifffahrts- und Zollverträgen. Wenn sie den Gesandtschaften beigegeben sind, so nehmen sie auch an deren internationalen Rechten Antheil, sonst aber nicht.

3) Agenten. Dieselben können alle möglichen Arten von Bestimmungen haben und besorgten ursprünglich nur die Privatangelegenheiten des Fürsten an einem ausländischen Orte, wo ihnen dann zur gelegentlichen Besorgung von Staatsgeschäften, beim Mangel einer gesandtschaftlichen Vertretung, besondere Empfehlungsschreiben (lettres de provision) mitgegeben werden. Häufig werden solche Agenten von größeren Staaten in andere Länder geschickt, um deren politische und mercantilische Verhältnisse zu studiren, Berichte zu erstatten, Verbindungen anzuknüpfen, Einkäufe für Staatsanstalten (Tabak, Salz, Schiffe) zu machen und der Fall kommt gegenwärtig sogar sehr oft vor, daß sie geradezu den Auftrag haben, sich mit den politischen Parteien in Verbindung zu setzen, Propaganda für gewisse Ideen und Zwecke zu machen und selbst Erhebungen vorzubereiten. Deshalb entkleiden sich diese Agenten gar häufig ihres wahren Charakters und lassen durch ihre sonst in den Vordergrund gestellten Zwecke, z. B. als Handelsagenten, den Grund ihres Erscheinens gar nicht kund werden.

Die Wahl der Rangklasse seines Gesandten steht jedem Staate selbst zu und hängt lediglich von der Höflichkeit und dem Kostenpunkte ab, denn wenn früher auch behauptet wurde, nur Souveraine mit könig-

lichen Ehren hätten das Recht, Botschafter zu senden, so widerspricht diesem die öftere Uebung dieses Rechts durch kleinere Staaten und der Umstand, daß nur der Botschafter als eigentlicher Stellvertreter der Person des Souverains angesehen wird und somit jedem Souveraine die Möglichkeit solcher Vertretung zugestanden werden muß, weil sie oft, z. B. bei Stellvertretung in Heirathsangelegenheiten, nicht zu vermeiden ist. Wie schon erwähnt, wählen die Staaten gegenseitig dieselbe Rangklasse ihrer betreffenden Gesandten, stufen aber nach ihrer Größe und Macht dieselbe ab, um unnöthigen Kostenaufwand zu ersparen. Wer zum Gesandten ernannt werden soll, ist Sache des Absenders, jedoch wird immer auch auf den Staat Rücksicht genommen, an den er geschickt wird, indem die Person demselben nicht unliebsam sein darf, ohne Gefahr zu laufen zurückgewiesen zu werden. Man kennt zwar ein Beispiel, daß auch eine Frau eine Gesandtenstelle einnahm, nämlich die französische Marschallin de Guebriant, welche 1646 Ambassadrice extraordinaire bei König Wladislaus IV. von Polen war; aber solche Fälle kommen nicht weiter vor und wird man heute schwerlich derartige Ausnahmen mehr zulassen. Sonst ist die Wahl im Allgemeinen weder nach Stand und Rang, noch nach anderen Verhältnissen eingeschränkt. Einige Staaten pflegen nicht eigene Unterthanen als Gesandten fremder Staaten anzunehmen, weil daraus mancherlei unpassende Verhältnisse entspringen würden. Katholische Souveraine pflegen auch katholische Gesandte an katholische Souveraine zu senden und in gleicher Weise schickten katholische geistliche Fürsten als erste Gesandten auch wieder einen Geistlichen. Es hängt ferner vom Willen des Staats ab, ob er einen oder mehrere Gesandten zugleich schicken will und zwar von gleicher oder von verschiedener Rangklasse, wo es dann von ihrer Vollmacht abhängt, ob jeder für sich handeln kann, oder dieselben nur gemeinschaftlich. Diese Mehrzahl der Gesandten kommt aber nicht mehr vor und gehörte mehr der Zeit des eitlen Prunks und Hofceremoniels an. Dagegen führte die Sparsamkeit zu einem andern Mittel, denselben Zweck mit weniger Kosten zu erreichen. Es wird nämlich derselbe Gesandte an mehreren Höfen zugleich beglaubigt und residirt dann am Hauptorte, um von Zeit zu Zeit den anderen Residenzen, wo inzwischen blos eine Kanzlei besteht, einen Besuch zu machen, so oft es nöthig ist oder von der Höflichkeit gefordert wird. Auch haben sich schon mehrere Souveraine und Staaten zu gemeinschaftlicher Absendung eines Ge-

sandten vereinigt, z. B. die thüringisch-sächsischen Herzogthümer und die vier freien Städte, die sich dann in die Kosten theilen. Bei gewissen Gelegenheiten pflegt man neben der bestehenden Gesandtschaft noch eine außerordentliche Gesandtschaft für einen bestimmten Zweck abzuordnen, z. B. zur Anzeige vom Ableben und Regierungsantritt von Fürsten.

Mit der Ernennung beginnt zwar schon die Eigenschaft des Gesandten für den absendenden Staat; zur Antretung seines Amts im anderen Lande gehört es aber vorerst noch, daß er sich hinlänglich über seine Eigenschaft und den Umfang seiner Befugnisse ausweist, wenn es Unterhandlungen mit bestimmtem Zweck gilt, oder daß er überhaupt im Allgemeinen als Gesandter beglaubigt wird. Diese Beglaubigung erfolgt durch eine Vollmacht oder ein Beglaubigungsschreiben (creditiv, lettre de créance), die bald beschränkt und bald allgemein gehalten sind, wie sogar schon solche Vollmachten an alle Völker (mandata ad omnes populos) ausgestellt wurden, wenn Gesandte z. B. auf weiten Seefahrten nicht wissen konnten, welche Völker sie berühren mochten. Jedoch möchten letztere in unserer Zeit kaum mehr vorkommen. Die Vollmacht selbst ist entweder ein offener Brief, oder ein versiegeltes Beglaubigungsschreiben, oder der Gesandte führt Beides mit sich. Ersterer gilt besonders zur Beglaubigung bei den Ministern, Conferenzen oder Congressen, letzteres ist dagegen für den Souverain selbst bestimmt und daher allgemein die Sitte eingeführt, vor feierlicher Ueberreichung des Creditivs eine Abschrift davon dem Minister des Auswärtigen vorzuzeigen, damit dieser über die Annahme beschließe und das etwa nothwendige Ceremoniel bestimmen kann. Außerdem kommt es öfters vor, daß der Gesandte von seinem Souveraine oder der Familie desselben noch besondere Empfehlungsschreiben an Mitglieder der Fürstenfamilie, an hohe Beamte u. dgl. mitbringt und abgibt. Außerdem erhält der Gesandte von seinem Hofe eine Instruction über seine zu entfaltende Wirksamkeit und die Gränzen seiner Verantwortlichkeit; dieselbe ist in der Regel geheim; bei Fällen, wo es die besonderen Unterhandlungen nothwendig machen, den Umfang dieser Wirksamkeit dem anderen Staate bekannt zu geben, wird eine offene oder vorzeigbare Instruction neben der geheimen ertheilt. Die Gesandten erhalten übrigens fortlaufend Instructionen über jedes neue Vorkommniß und müssen überhaupt mit ihrer Regierung in ununterbrochenem Depeschenwechsel stehen, weshalb sie nicht blos eine besondere Geheim-

schrift und den Schlüssel dazu (chiffre), sondern auch noch weitere Mittel und Wege zu geheimer Correspondenz mitgetheilt erhalten. Gilt es in einem bestimmten Sinne bei allen Gesandtschaften wirken zu lassen, so erhalten dieselben eine Circularinstruction in Form einer Circulardepesche.

Die eigentliche Wirksamkeit des Gesandten in ihrem vollen Umfange und mit Einschluß aller Ceremonielrechte und Vorzüge beginnt regelmäßig erst von dem Augenblicke an, wo er seine Beglaubigung vorgezeigt hat und seine Vorstellung bei Hof erfolgt ist, denn dadurch ist die officielle Anerkennung gegeben. Dagegen genießt der Gesandte allen völkerrechtlichen Schutz und Vorrechte, namentlich Sicherheit und Unverletzbarkeit der Person, sobald er den Boden des Landes seiner Bestimmung betreten und sich zu erkennen gegeben hat, denn er müßte diesen völkerrechtlichen Schutz selbst in dem Falle genießen, daß das Land inzwischen mit seinem Heimathsstaat in Krieg gerathen wäre, da ihm selbst in diesem Falle wenigstens noch eine Frist zu ungehindertem Verlassen des Landes gewährt werden müßte. Wenn der Souverain stirbt, der den Gesandten beglaubigt hatte, so muß derselbe ein neues Beglaubigungsschreiben des neuen Souverains übergeben und dasselbe ist der Fall, wenn der Souverain stirbt, bei welchem er beglaubigt war, da diese Beglaubigung nur von Herrscher zu Herrscher erfolgte. Ebenso erfordert die Erhebung in eine höhere Rangklasse eine neue Beglaubigung. Geschäftsträger, die blos von ihrem Ministerium des Auswärtigen bei demjenigen des andern Landes bevollmächtigt sind, bedürfen dagegen der Erneuerung ihrer Vollmachten nicht, wenn selbst ein Wechsel im Ministerium stattgefunden hat, und es muß sogar verneint werden, daß sie im Falle eines Thronübergangs stattzufinden hat, denn die Vollmacht geht blos von Stelle zu Stelle.

Die Stellung jedes Gesandten ist eine doppelte und zwar sowohl zu seiner eigenen Regierung, als zu jener, bei welcher er beglaubigt ist. Der Gesandte ist nämlich nicht blos ein Beamter seines Staats und in einem festen Verhältnisse zu demselben, sondern auch sein Beauftragter und Stellvertreter, als welcher er im Namen und für den Staat handelt. Die erstere Stellung ist die allgemeine und dauernde und daher nach gewisser Zeit eine unwiderrufliche und sie wird durch die Gesandteneigenschaft nicht beeinträchtigt; letztere Stellung ist aber nur eine vorübergehende und ein besonders ertheilter Auftrag,

weshalb die damit verbundenen Würden, Ehrenrechte, Functionen und Gehalte ebenso widerruflich sind und ein Gesandter jederzeit in einen anderen entsprechenden Staatsdienst versetzt werden kann. Früher ward von den Fürsten den Gesandten freie Bewirthung und volle Gastfreundschaft gewährt und ihnen sogar Geschenke verliehen; jetzt sind aber die Gesandtschaften fest dotirt, wobei freilich manche Gesandten, die es ihren Collegen gleich thun wollen, einen Theil des Aufwands noch aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, so daß man dazu also nur reiche Personen ernennt. Außerordentliche und Reisekosten, sowie alles Ungewöhnliche wird dem Gesandten noch außerdem vergütet. Außerordentliche Gesandte mit vorübergehender Mission erhalten Tagesdiäten und Ersatz der Kosten. Ebenso erhalten die Gesandten die nöthigen Mittel zu geheimen Ausgaben und Unterstützung bedürftiger Landesangehöriger, wovon aber das erstere reichlichere Vorsorge zu erhalten pflegt als das letztere.

Ferner tritt der Gesandte in ein völkerrechtliches Verhältniß zu dem Staate, bei dem er beglaubigt ist, oder auch zu mehreren, wenn sein Auftrag auch mit an diese gerichtet ist. Um dies völkerrechtliche Verhältniß rein zu erhalten und nicht mit dem inneren Staatsrecht in Collision zu bringen, haben daher mehrere Höfe als Princip aufgestellt, daß ihre eigenen Unterthanen nicht für andere Staaten als Gesandten auftreten können. Etwas Aehnliches verfügte der deutsche Bund am 22. October 1816, indem kein Frankfurter Bürger als Vertreter deutscher Fürsten am Bunde erscheinen sollte, allein man scheint die Unverfänglichkeit der Sache doch später eingesehen zu haben, denn nicht nur war der Vertreter der 16. Curie, der Freiherr von Holzhausen, 1841—1861, Bürger von Frankfurt, sondern auch noch andere besaßen das Frankfurter Bürgerrecht, ohne deshalb Anstand zu finden. Ein einfaches Auskunftsmittel, um derartigen Zwiespalt der Stellung überhaupt zu verhüten, wäre offenbar dies, das Unterthanenverhältniß für die Dauer der gesandtschaftlichen Stellung zu suspendiren.

Die Rechte, welche fremden Gesandten im Lande gewährt oder vorbehalten werden müssen, entspringen einfach aus ihrer Stellung als Vertreter unabhängiger und gleichberechtigter Staaten, die in dieser Stellung mit einander verhandeln. Diese Unabhängigkeit und Gleichberechtigung läßt sich nun in dem Falle, daß die Unterhandlungen in einem der beiden Länder erfolgen, nur dadurch vollständig wahren, daß der Gesandte so angesehen wird, als ob er sich in seinem Heimathslande

befinde, und durchaus von den Gesetzen und Rechtsverhältnissen des andern Landes unberührt bleibt, denn sonst wäre sein Handeln nicht mehr ganz frei und unabhängig und beide Theile unterhandelten nicht mehr auf ganz gleichem Fuße. Die Ehren- und Ceremonielrechte der Gesandten sind ferner Folgen des Umstandes, daß sie den Träger der Staatsgewalt vertreten und ihnen also gleichsam wenigstens ein Theil der Ehre angethan werden muß, welche dem Souveraine selbst bei persönlicher Anwesenheit zu Theil geworden wären. Erstere Rechte werden daher im Allgemeinen überall so ziemlich die gleichen sein, letztere aber vom Herkommen und selbst von gegenseitigen besonderen Verabredungen und Gewährungen abhängig bleiben.

Was im Allgemeinen das Recht der Unverletzbarkeit und die Befreiung von jedem Gerichtsstande oder besonderen gesetzlichen Verhältnissen und namentlich von Belastungen des Staats betrifft, so ist dasselbe von jeher von allen Völkern geachtet worden, denn selbst auf der rohesten Stufe begriffen sie, daß ein fremder Gesandter unter dem allgemeinen Schutze stehen müsse, weil er nur unter Voraussetzung desselben geschickt wurde. Es darf daher nicht nur nicht vom Staate, sondern auch nicht von seinen Bürgern eine solche Verletzung körperlicher oder auch unkörperlicher Art gegen Gesandten begangen werden und ist jedes Vergehen gegen dieselben gerade so wie ein Vergehen gegen deren Staaten zu betrachten und daher als Staatsverbrechen und Staatsvergehen zu bestrafen. Selbst wenn von der andern Seite solche Verletzungen stattgefunden hätten, berechtigte dies nicht zu Repressalien gegen die Person des Gesandten, da jedenfalls letzterer an den Vorfällen in seinem Lande als unschuldig erscheinen muß. Diese Rechte des Schutzes und der Unverletzbarkeit muß der Gesandte nicht allein für sich, sondern auch für sein Personal, sein Haus und seine Correspondenz genießen, wenn sie nicht unvollkommen sein sollen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß sie nur so lange Anspruch auf unbeschränkte Uebung haben, als der Gesandte auch die Verpflichtungen seiner Stellung erfüllt und nicht sich Uebergriffe erlaubt, welche derselben geradezu widersprechen. Zu weit gehen übrigens einige Völkerrechtslehrer, wenn sie behaupten, die völkerrechtliche Ahndung falle weg, wenn die Verletzung in einem Verhältnisse erfolgte, die mit der völkerrechtlichen Stellung des Gesandten nicht in Verbindung stehe, oder wenn die verletzende Partei seinen völkerrechtlichen Charakter nicht kannte, denn erstere Verhältnisse (z. B. Pferde-

käufe, Spielschulden u. dgl.) kommen wohl fast alltäglich vor, ohne daß man diesen Grundsatz darauf anwenden könnte, und letzteres führte noch zu vielen anderen Unzuträglichkeiten der bedenklichsten Art, weil damit allen möglichen Ausreden Thür und Thor geöffnet würden. Ohnehin ist eine Gränzlinie zwischen einer Privatbeleidigung des Gesandten und einer Beleidigung in seiner Eigenschaft als Gesandter oft äußerst schwer oder gar nicht zu ziehen und dürfte daher jetzt dies so ziemlich dem Takte des Gesandten anheimzustellen sein, da er gewiß keine völkerrechtliche Beleidigung annehmen wird, wenn sie ihm z. B. unter Verhältnissen widerfuhr, die jeden Cavalier beschämen müßten. Natürlich versteht es sich von selbst, daß dies Alles keinen Bezug auf Dinge hat, die noch weiter auseinander liegen. Wenn z. B. der frühere dänische Gesandte am Bundestage, v. Pechlin, einmal herzlich schlechte Gedichte herausgab und damals die Kritik schonungslos diese Verse zerzauste, so hatte Herr v. Pechlin offenbar kein Recht zur Beschwerde, denn zum Versemachen war er jedenfalls nicht nach Frankfurt geschickt, wenn man auch jede Art anderer Unterhaltung, wie Jagd, Spiel, Diners und Bälle u. dgl. als in Verbindung mit der Gesandtschaftseigenschaft stehend ansehen mag. Dagegen würde allerdings eine ähnliche Kritik seiner diplomatischen Aktenstücke anders anzusehen gewesen sein. — Wird ein Gesandter in irgend welcher Weise verletzt, so hat er das Recht auf entsprechende Genugthuung und zwar gegenüber von Unterthanen des Staats unter Anwendung der entsprechenden Gesetze, gegenüber vom Staate selbst aber sogar durch Selbsthülfe, wenn die Genugthuung nicht gewährt wird. Daß der Gesandte, außer dem Falle der Vertheidigung oder Nothwehr, das Recht der Selbsthülfe für sich in Anspruch nehmen darf, kann für die civilisirteren Staaten nicht zugegeben werden, wogegen dies in überseeischen Ländern, zumal in Asien und Afrika, oft nicht umgangen werden kann.

Mehrfach hat man sich gegen die gänzliche Befreiung vom Gerichtsstande und den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Staats in Bezug auf den Gesandten und sein Gefolge ausgesprochen und auf die vielen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche dadurch für die Unterthanen des Staats entstehen; allein dieselben kennen ja die Rechte der Gesandten und können sich vor den Folgen ihrer Handlungen hüten, auch hilft es am Ende doch nichts, da ein persönliches Zwangsverfahren unbedingt nicht zu gestatten ist. Deshalb haben in neuerer Zeit, als

namentlich durch den Zollverein solche exterritoriellen Verhältnisse sich vermehrten, einige Staaten die vernünftige Einrichtung getroffen, daß gegen ihre auswärtigen Gesandten und deren Personal sowohl reale als strafrechtliche Klagerhebung, unter Anzeige beim Ministerium des Aeußern, bei den Gerichten der Residenz oder Hauptstadt erhoben und verfolgt werden kann, so daß dann auch die Vollstreckung vom Heimathsstaate des Gesandten bewirkt wird. Dann ist allen Uebelständen der Exterritorialitätsfiction die Spitze abgebrochen und die Reinheit derselben gewahrt worden und sollte dies Beispiel nur recht bald allgemeine Nachfolge erhalten. Gewiß wird dadurch eine Menge unpassender Verhältnisse und Reibungen verhindert und jedem Theile auf entsprechende Weise sein Recht verschafft; auch dürfte gerade der Heimathsstaat der Gesandtschaft um so bereitwilliger die Hand zu solcher Ausgleichung legen, als ihm das Verhalten seines Gesandtschaftspersonals im Auslande nicht gleichgültig sein und nöthigenfalls sogar sein Ansehen selbst trüben kann.

Conflicte solcher Art würden überhaupt nur selten oder gar niemals vorkommen, wenn die Gesandten selbst ihre Stellung und Pflichten nach allen Seiten richtig aufzufassen und festzuhalten verständen und wenn dazu nur besonnene und ruhige Männer gewählt würden, anstatt daß man dazu nur Leute aus Adelsfamilien nimmt, denen ein brüskes Auftreten und Eingebildetheit zu sehr eigen ist. Was man vom diplomatischen Stil verlangt, der einen kalten Denker, eine scharfe Logik und die Beseitigung jeder Redefigur voraussetzt, dies sollten wohl auch die Eigenschaften der Diplomaten in ihrem Auftreten selbst sein, während freilich dies in den meisten Fällen nicht befolgt wird. Zunächst hat der Gesandte die Interessen, die Würde und den Bestand seines Staats nach allen Seiten zu vertreten und sich zu bemühen, die erhaltenen Aufträge vollständig zu erfüllen; dabei muß er sich aber auch bewußt sein, daß er durch sein Auftreten und Verhalten der Ehre und Achtung seines Staats nichts vergeben darf, ja daß er ihn dadurch noch selbst ehren und seine Achtung steigern soll. Daraus folgt aber weiter, daß er auch dem andern Staate nichts zumuthen und ihm nicht in anderer Weise begegnen darf, als was er auch für seinen Staat für recht und passend erachten kann. Er darf daher in seinem Benehmen gegen denselben nichts Kränkendes zeigen, noch weniger aber ihm Vorschriften machen oder Etwas aufzwingen wollen, denn dies würde die

Rechtsgleichheit und Unabhängigkeit des Staats verletzen. Klarheit seiner überzeugenden Gründe, Darlegung der Interessen und ihrer Forderungen und Hervorhebung der Vortheile sollen allein bei internationalen Verhandlungen den Ausschlag geben und ein günstiges Resultat herbeiführen, denn es sollte eigentlich gar nicht vorkommen, daß ein Staat dem andern etwas zumuthe, das ihm selbst nachtheilig und nur für den verlangenden Staat von Vortheil ist. Es ist auch dabei ganz selbstverständlich, daß jeder Versuch eines Gesandten, diesen Standpunkt zu überschreiten und sich anmaßende Rechte gegen den andern Staat herauszunehmen, dem letzteren das Recht gibt, ihn auf das Verlassen seines allein richtigen Standpunkts aufmerksam zu machen, nöthigenfalls bei seinem Absender Beschwerde darüber zu führen und zuletzt selbst sein Noth- und Hausrecht zu gebrauchen, denn ein Gesandter, der diese seine klare Stellung mißbraucht und überschreitet, verletzt damit auch die Grundlage seiner Exterritorialität und kann nicht mehr auf deren Beachtung Anspruch machen. Derartige Fälle kamen früher öfters vor und daß sie sich nicht blos vermindert haben, sondern überhaupt selten geworden sind, ist ein Beweis dafür, daß die ungemeine Erweiterung des Verkehrslebens auch die Nothwendigkeit des Völkerverkehrs klarer dargelegt hat und die Einsicht hiervon die Rauhheiten und Verschiedenheiten des früheren diplomatischen Verkehrs vielfach gemildert und beseitigt haben.

Wenn ein Gesandter in dieser Weise und getreu seinen Vollmachten und Instructionen seinen Auftrag erledigt und die Unterhandlungen zum Abschlusse gebracht hat, so erwächst daraus für seinen Staat die Verpflichtung, das Festgesetzte auch anzuerkennen und zu vollziehen, wenn nicht, wie jetzt regelmäßig geschieht, noch eine Ratification, d. h. eine Endentschließung der Regierung darüber vorbehalten worden ist. Nicht zur Annahme und Durchführung ist der Staat verpflichtet, wenn der Gesandte gegen seine Vollmachten gehandelt hat oder gar von dem andern Staate hintergangen oder falsch berichtet war, wo also ein darauf beruhender Vertrag an Grundfehlern leidet, die ihn von selbst rechtsungültig machen; deshalb sollte auch ausdrücklich verboten sein, während der Unterhandlungen zu Mitteln und Wegen zu greifen, welche sich nicht mit Geradheit, Offenheit, Treue und Redlichkeit vereinbaren lassen, und muß namentlich die Annahme von Geschenken gegenseitig verboten sein. Ueberhaupt dürfen Belohnungen, in welcher Art sie

auch bestehen mögen, erst nach vollständigem Abschluß und der Ratification der Verhandlungen gewährt und angenommen werden.

Gegenüber von dritten Staaten, auf welche der Zweck der Sendung sich nicht bezieht, kann ein Gesandter freilich nicht mehr verlangen, als die gewöhnlichen Rücksichten, welche man jedem durchpassirenden Fremden schuldig ist; allein da die Eigenschaften der Gesandten nicht unbekannt bleiben und jeder Staat für seine Gesandten überall die nöthigen Rücksichten erwartet, so hat sich ein Herkommen allmälich dahin ausgebildet, daß man ihnen mit Achtung, Zuvorkommenheit und nöthigenfalls mit weiterem Entgegenkommen begegnet und so den Gesandten wenigstens einen Theil ihrer Rechte, die sie am Orte ihrer Bestimmung genießen, auch schon bei der Durchreise gewährt. Natürlich sind dritte Staaten aber von allen solchen Rücksichten entbunden, wenn der betreffende Gesandte sich bei ihnen Rechtsverletzungen und andere verwerfliche Handlungen erlaubt, und könnte ihm sogar der Durchgang verwehrt werden, wenn der Zweck seiner Sendung offenbar gegen diesen Staat gerichtet wäre. Auch sind schon Fälle vorgekommen, wo man solche durchreisende Gesandten wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten in Arrest nehmen, oder, wenn das Land mit seinem Staate sich im Kriege befand, gefangen halten ließ. Allein da die Sendung von Gesandten eine Nothwendigkeit für Alle geworden ist und dieselbe durch solches Verfahren geradezu verhindert und unmöglich gemacht würde, so muß jetzt als gegenseitige Verpflichtung angesehen werden, daß durchreisende Gesandte auch in dritten Staaten schon soviel als möglich die Rechte der Exterritorialität genießen und ihnen in solchen Kriegsfällen höchstens die Durchreise verwehrt würde. In gleicher Weise ist kein Staat berechtigt, die Correspondenz eines Gesandten anzutasten und zwar nicht blos, wenn sie auf neutralen Schiffen oder Transportgelegenheiten aus neutralem Lande nach dem Mutterlande geht, sondern auch in allen andern Fällen, wie ja auch das Postgeheimniß nur auf richterlichen Befehl verletzt werden und von den eröffneten Briefen blos vom Richter Notiz genommen werden darf. Im Kriege freilich wird jeder Theil die Correspondenz des andern Theils, zumal die der Gesandten, in seine Hand zu bekommen suchen, allein man darf dabei niemals an ein Recht, sondern blos an die Gewalt oder doch höchstens nur an ein Nothrecht denken, denn es bleibt immer eine Gewaltthat, die dem Rechtsbewußtsein widerspricht. Es wird endlich noch eine

andere Ausnahme hervorgehoben, nämlich der Gesandte sei an dem Sitze seiner Mission nur für den Fall, daß er in die Hand einer dritten Macht daselbst falle, gesichert, wenn er nicht gegen letztere sich feindselig benommen habe. Allein wenn seine Sendung gegen das Interesse der dritten Macht erfolgte, so kann dieselbe ihn höchstens verweisen, aber sie hat kein Recht, seine völkerrechtliche Stellung zu verletzen und sich an ihm zu vergreifen. Der Nutzen solcher Willkürlichkeiten ist immer fraglich und sobald man nur einmal die Möglichkeit derselben zuläßt, so steht zuletzt das ganze Gesandtenrecht in Frage, da es an Vorwänden, Deuteleien und Verdrehungen nie fehlen wird, sobald ein Staat ein Interesse daran hat.

Betrachten wir diese besonderen Rechtsverhältnisse der Gesandten im Einzelnen, so ist nicht blos der Gesandte selbst, sondern das ganze Personal desselben und alle jene Sachen, die denselben zum Gebrauche dienen, unverletzlich und unangreifbar, als ob es gar nicht im Lande sich befände. Das Wohnhaus mit seinem Mobiliar und die Equipage des Gesandten werden als Territorium des fragenden Landes angesehen, auf welches der andere Staat nicht das mindeste Recht hat und in welches durchaus keine Eingriffe erfolgen dürfen. Jeder Angriff darauf ist daher als ein Vergehen gegen die andere Staatsgewalt und das Völkerrecht zu betrachten. Um jedoch nicht Mißbräuche zu sehr einreißen zu lassen, kann diese Fiction nur unter der Bedingung aufrecht erhalten werden, daß von diesem Vorrechte kein Mißbrauch gegen den betreffenden Staat gemacht werde, denn sie darf weder Anschläge dritter Personen gegen ihn decken, noch Verbrechern ein Asyl gewähren. Es kann daher kein Gesandter sich weigern, solche, die sich zu ihm flüchten, auf Verlangen auszuliefern, wobei natürlich dies Ansuchen in einer höflichen Form zu geschehen hat. Ja selbst wenn der Gesandte sich weigerte, hätte die Regierung das Recht, die Wohnung des Gesandten zu durchsuchen und den Verfolgten aus derselben zu holen, wobei jedoch alle möglichen Rücksichten zu nehmen und alle Schritte auf diesen einzigen Zweck zu beschränken sind. Sonst ist aber eine solche Durchsuchung nicht erlaubt und dürften daher derartige Fälle überhaupt selten vorkommen, weil es schon eine Ehrensache des Gesandten ist, sie zu vermeiden. Früher besaßen die Gesandten auch das Recht, an andere Personen sogenannte Schutzbriefe zu ertheilen und sie dadurch an ihrem Rechte der Exterritorialität Antheil nehmen zu lassen; es ist dies

aber außer Uebung gekommen und nur der Deutsche Bundestag hat sich dies Recht der Stadt Frankfurt gegenüber vorbehalten. Es läßt sich jedoch derselbe Zweck noch viel direkter dadurch erzielen, daß der Gesandte die betreffende Persönlichkeit unter die Zahl der zur Gesandtschaft gehörigen Individuen aufnimmt. Ebenso hat längst überall die alte Gewohnheit aufgehört, die Exterritorialität auf den ganzen Umkreis des Gesandtschaftshotels auszudehnen, was wohl nur deshalb bestanden hatte, um Collisionen des Gesandtschaftspersonals mit der Polizei und anderen Behörden zu vermeiden.

Der Gesandte genießt ferner Freiheit von allen staatlichen Abgaben, Steuern und Zöllen, braucht seine von auswärts bezogenen Consumtibilien nicht zu veraccisen und kann selbst sonst verbotene Gegenstände für sich beziehen. Dies folgt einfach aus dem Rechte, als im Heimathlande befindlich angesehen zu werden. Dagegen kann sich ein Gesandter nicht weigern, solche Abgaben zu bezahlen, die nur für Benützung gewisser Anstalten erhoben werden, wie Straßengelder, Brückengelder u. dgl. Freilich wird ihm auch hierin mit der größten Liberalität begegnet und wird nur zur Verhütung von größerem Mißbrauch bei den Verzollungen ein gewisses, freilich groß genug bemessenes Maximum festgesetzt, das ihm freibleibt, denn leider haben verschiedene Gesandten in dieser Hinsicht von jeher arge Mißbräuche zugelassen. In mancher Hinsicht wäre auch hier noch eine weitere Beschränkung nothwendig, denn es ist reiner Widersinn, z. B. in Frankfurt, Stuttgart oder Karlsruhe dem Berliner oder Sächsischen Gesandten Zollfreiheit zuzugestehen, da sie ja auch zu Hause dieselben Zölle bezahlen müßten, und sollte daher nur Zollfreiheit für das gewährt werden, wofür sie im eigenen Lande keinen Zoll entrichtet hätten, also z. B. dem Englischen, Französischen oder Hamburger Gesandten im Zollverein und umgekehrt. Was die militärische Einquartierungslast betrifft, so ist allerdings der Gesandte für seine Wohnung frei, aber der Eigenthümer derselben hat sie zu tragen und eben für anderweitige Unterbringung der Mannschaft zu sorgen.

Daß Niemand, der zur Gesandtschaft gehört, der Strafgerichtsbarkeit des Staats, an den sie geschickt ist, untersteht und zwar selbst wegen verübter Vergehen und Verbrechen, ist längst allgemein eingeführt worden. Jedoch verhindert dies nicht, daß dieser Staat zur Verhütung beabsichtigter Unordnungen, Vergehen oder Verbrechen Alles vorsorgen

darf, was mit der gegenseitigen Achtung der Staaten vereinbar ist, und hierbei selbst sein Nothrecht gebrauchen kann, denn die Gesandtschaft ist vor Allem verpflichtet, derartige Handlungen zu unterlassen und innerhalb der Gränzen des Rechts und der Pflicht zu verbleiben. Wenn eine Gesandtschaft sich solche Dinge zu Schulden kommen läßt, so steht der Regierung das Recht zu, bei ihrem Absender sich zu beschweren und selbst auf Bestrafung und Abberufung anzutragen, im Nothfall sogar den Gesandten aus dem Lande zu weisen, denn sobald die Bedingungen verletzt werden, unter welchen die Exterritorialität überhaupt zugestanden ist, so kann deren stricte Beobachtung auch nicht mehr gefordert werden. Ist der Gesandte Unterthan des Staats selbst, bei dem er beglaubigt ist, so steht diesem das Bestrafungsrecht durchaus noch nicht zu, wenn er es sich nicht etwa gleich bei der Annahme des Gesandten vorbehalten hat; er hat aber wohl das Recht, von ihm die Niederlegung der gesandtschaftlichen Functionen in einer bestimmten Frist zu verlangen und nach Verfluß derselben ihn als Unterthan zur Bestrafung zu ziehen.

In gleicher Weise sind die Gesandten von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit ihres Gesandtschaftsitzes befreit und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie als auf dem Boden ihrer Heimath wandelnd angesehen werden und darauf die Gesetze des Landes keine Wirksamkeit üben können. Nur bezüglich der Immobilien oder auch der Fahrnisse, die der Gesandte in ganz anderer Eigenschaft in dem Lande besitzt, z. B. Güter, Geschäfte, Lager von Waaren u. dgl., kann natürlich seine Gesandteneigenschaft nicht in Berücksichtigung kommen. Auch versteht es sich von selbst, daß die Beobachtung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, z. B. der Feuer- und Straßenpolizei, schon aus ganz allgemeinen Gründen erwartet werden muß, weil ohne solche die Handhabung der Ordnung und Sicherheit wohl unmöglich wäre. Bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in Dingen, welche mit dem Staate, an den sie gesendet sind, steht es im freien Willen der Gesandten sich ihrer zu bedienen oder nicht; wenn es sich aber um Fälle handelt, wo der Staat diese Gerichtsbarkeit von Amtswegen einschreiten lassen muß, z. B. bei Todesfällen, Inventuren, Erbtheilungen, Vormundschaften, kann der Staat seine Gerichtsbarkeit dem Gesandten nicht von selbst aufdringen, vielmehr wird diese Gerichtsbarkeit in solchen Fällen von der Gesandtschaft gewöhnlich selbst ausgeübt.

Hieraus hat man schon oft das Recht der Gesandten auf eine Selbstgerichtsbarkeit in Bezug auf das Gesandtschaftspersonal gefolgert. Allein man geht dabei offenbar zu weit, denn hierzu müßte der absendende Staat dem Gesandten zuerst eine bestimmte Vollmacht ertheilen und dies ist doch noch niemals geschehen. Nur im Oriente haben die Gesandten und Consulate ausdrücklich eine gewisse Gerichtsbarkeit ausnahmsweise zu verwalten und zwar auch nur wegen der bestehenden abnormalen Verhältnisse; in Europa dagegen sind es blos gewisse Befugnisse, welche die Gesandten und Consulate ausüben dürfen. Diese bestehen darin, bei Vergehen und Verbrechen der Gesandtschaftsangehörigen den Thatbestand zu erheben, die Thatsachen fest zu stellen, Zeugen zu vernehmen und für Stellung der Betreffenden vor dem ordentlichen Richter der Heimath Sorge zu tragen. Ferner haben sie Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für dieselben vorzunehmen, z. B. Aufnahmen von Testamenten, Versiegelung, Urkundenbeglaubigung, und sie dürfen manchmal auf ihrem Locale Taufen und Trauungen abhalten lassen, um den Betreffenden die Fiction zu gewähren, als sei dies auf heimathlichem Boden geschehen. Natürlich gilt dies aber nur für Angehörige ihrer Länder und ohne Verbindlichkeit für den Staat. Gegen die Untergebenen der Gesandtschaft wird hier und da eine Disciplinargewalt geltend gemacht; aber sie möchte nur in engen Gränzen zu behaupten und mit der weiten Entfernung von der Heimath zu rechtfertigen sein; allein eine Correctionalgerichtsbarkeit steht ihr nicht zu.

Der Gesandte hat überall noch das weitere Recht zu beanspruchen, innerhalb der Räume des Gesandtschaftshotels den **Kultus** seiner Religion auszuüben, wenn gleich ohne den Gebrauch der Glocken oder anderer, nach außen erkennbarer Merkmale, und zwar ist ihm dies selbst da zu gestatten, wo seine Religion im Staate geradezu verboten ist. In der Regel werden diese Gesandtschaftsgeistlichen von der Regierung selbst angestellt, damit sie die nothwendigen kirchlichen Functionen für ihre Nationalen daselbst ausüben können. Der Zutritt anderer Personen zu diesem Gottesdienste wird dagegen von manchen Staaten nicht erlaubt und zwar wegen der Besorgniß, es möchte daraus Proselytenmacherei hervorgehen. Nur um die Nationalen des Gesandten bekümmert man sich dabei nicht. Inwiefern Parochialhandlungen mit Gültigkeit in den Gesandtschaftshotels vorgenommen wer-

den können, darüber haben die Anordnungen des Staats, der die Geistlichen sandte, zu entscheiden. Dieses Recht des religiösen Kultus bleibt so lange bestehen, als die Gesandtschaft besteht, und kann nicht unterbrochen werden durch Urlaub des Gesandten oder einen Wechsel des Vertreters; es hörte blos auf, wenn auch die Gesellschaft selbst suspendirt oder aufgehoben würde. Früher gab es hierüber öfters nicht unerhebliche Streitigkeiten und sogar arge Zerwürfnisse, man ist aber im Allgemeinen toleranter geworden und nur Spanien und Rom haben noch die Ehre in diesem Stücke zu den ärgsten Ketzerriechern zu gehören.

Ueber alle diese Punkte haben die Staaten von jeher weit weniger mit einander verhandelt und gestritten, als über die werthloseren Ceremonielrechte und das Bischen mehr oder weniger, was bei verschiedenen Gelegenheiten diesem oder jenem zufiel, und es charakterisirt dies auch die vorigen Jahrhunderte, wo man länger über Ansprüche der Eitelkeit und thörichten Flitterkram herum haderte, als über die wichtigsten Grundrechte der Staaten und Völker. Allerdings ist hier auch ein weiter Spielraum gegeben, denn während kein Staat verlangen kann, daß ihm hinsichtlich des Ceremoniels mehr geboten werde, als der größte andere Staat genießt, hängt es ganz von dem Willen des Staats, bei welchem die Gesandten beglaubigt sind, ab, das Ceremoniel überhaupt nach Belieben festzusetzen. Jedoch ist auf dem Wiener Congresse ein Reglement festgesetzt worden, wonach jeder Staat eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten aller vier Klassen erlassen soll, damit es hierin zu einer gewissen Gleichförmigkeit gelange und die alten Zänkereien aufhören.

Die erste ceremonielle Pflicht, wodurch überhaupt das weitere Ceremoniel geregelt wird, besteht darin, daß der neuangekommene Gesandte sich beim Minister meldet, ihn vertraulich von seinem Accreditiv unterrichtet und ihn ersucht, das Weitere zur Uebergabe der Creditive an den Souverain zu regeln. Zu dieser Uebergabe kann eine feierliche oder auch nur eine private Audienz bestimmt werden, je nachdem es üblich ist oder gerade vorliegende Verhältnisse, z. B. Trauer, bedingen. Die dabei stattfindenden Förmlichkeiten sind blos Sachen des betreffenden Hofceremoniels und kann ein Gesandter nur verlangen, daß ein gleichstehender anderer Gesandter, bei dem nicht Verwandtschaftsverhältnisse der Höfe eine Ausnahme bilden, nicht mit ehrenderen Förm-

lichkeiten eingeführt werde. Weil sich der Gesandte von nun an im Hofleben bewegt und mit den Ministern und den diplomatischen Kollegen in vielfache Berührung kommt, verlangt es die Etiquette, daß er auch der Gemahlin des Souverains seine Aufwartung und bei allen einen eigenen Haushalt führenden Prinzen und Prinzessinen Besuche macht, so wie daß er solche beim Minister des Auswärtigen und seinen diplomatischen Kollegen ausführt. Bezüglich der beiden letzteren Kategorien haben Gesandten ersten Rangs sehr oft verlangt, daß ihnen der erste Besuch von denselben gemacht werde und es hat dies sogar auch den Anspruch der Billigkeit für sich, zu einem völligen Rechte ist es aber nicht geworden und daher mehr Sache der Höflichkeit. Bei Streitfällen, wo keiner dem andern den ersten Besuch machen wollte, half man sich öfters damit aus, daß beide Theile sich wie zufällig bei einem dritten Gesandten zusammenfanden und dann derjenige Theil den ersten Besuch machte, der zuerst eine diplomatische Gesellschaft gab.

Hat eine Macht zwei Gesandten an demselben Orte, so theilt ihr Souverain jedem den entsprechenden Rang mit; sind es aber Gesandte verschiedener Mächte, so geht im Allgemeinen der höhere Rang dem niederern vor. Da gewöhnlich mehrere Gesandte desselben Rangs an einem Hofe sind, so ordneten sich dieselben nach dem Range ihrer Souveraine, wobei natürlich wieder verwandtschaftliche Verhältnisse derselben einige Abweichungen begründen konnten und Rangstreitigkeiten nicht ausblieben. Man hat daher auf dem Wiener Congresse in dem neuen Reglement unter Gesandten von gleichem Range ihre Reihenfolge von einem zufälligen Verhältnisse oder Umstande abhängig gemacht. Sie sollte nämlich nach dem offiziellen Datum der Ankunft der Gesandten erfolgen, so daß der früher angekommene den Vorrang vor dem später eingetroffenen erhält und alle übrigen Verhältnisse und Benennungen auf dieselbe Rangklasse keinen Einfluß haben. Nur an den katholischen Höfen besteht eine Ausnahme für die päpstlichen Gesandten, indem diesen vor den weltlichen derselben Klasse der Vorrang gewährt wird, so daß also der päpstliche Nuntius den Vorrang vor Allen besitzt. Da im Allgemeinen der Wirth dem Gaste den Vorrang zugesteht, so ist dies auch unter Gesandten gleichen Rangs der Fall; solche von höherem Range brauchen dies aber gegenüber den niederen Rangklassen nicht zu thun, obschon man auch in dieser Weise

etwas mehr Courtoisie übt und Rangstreitigkeiten überhaupt seltener geworden sind.

Am meisten ceremonielle Vorrechte haben sonst die Botschafter mächtiger Potentaten verlangt, da sie als Repräsentanten derselben fast auf sämmtliche Rechte Anspruch machten, welche ihnen selbst zukamen, obschon eigentlich ein Fürst seinem Stellvertreter seine Eigenschaften durchaus nicht abtreten und folglich verdoppeln kann, sondern der Stellvertreter höchstens nur den Rang unmittelbar nach seinem Fürsten als erster Unterthan zu beanspruchen oder zu erhalten vermag. Es waren daher eitle Prätensionen, wenn sie den Vortritt vor allen Prinzen oder gar vor dem minder mächtigen Souverain selbst verlangten, da sie nicht einmal fürstliches Geblüt in ihren Adern besaßen. Mit vollem Rechte hat man deshalb solche Forderungen in diesem Jahrhunderte abgeworfen und das Ceremoniel für die Botschafter in einer andern, passenden Weise geordnet, ohne freilich für Alles die gegenseitige Zustimmung zu erhalten. Die gewöhnlichen Ehrenrechte sind jetzt der Titel Excellenz, das Fahren mit sechs Pferden, was freilich nun kaum Privaten mehr verwehrt wird, ein feierlicherer Empfang mit größerem Hofceremoniel und oft sogar mit Lösung von Kanonenschüssen bei der Auffahrt und das Recht, von allen übrigen Gesandten nach Notification ihrer Ankunft den ersten Besuch zu erwarten. Letzteres wird jedoch noch mehrfach bestritten. Sonst wird ihnen auch das Recht zugetheilt, in ihrem Empfangssalon einen Thronhimmel aufzustellen und sich zu bedecken, sobald es der Souverain gethan hat, diese Rechte sind aber so ziemlich außer Uebung gekommen, weil kaum eine Veranlassung zu deren Ausübung vorhanden ist. Für die Cardinallegaten hatte der päpstliche Hof noch ein sehr weitgehendes Empfangsceremoniel bestimmt, allein dasselbe ist nicht einmal von katholischen Souverainen angenommen worden, weil sie darin eine zu weit gehende Ueberhebung und Anmaßung erkannten. In außerordentlicher Mission befindliche Gesandten sollen nach dem Wiener Reglement durchaus keinen Vorrang vor den ordentlichen Gesandten desselben Rangs genießen.

Nicht mehr zu den völkerrechtlichen Bestimmungen, sondern lediglich in den Bereich des Hofceremoniels gehören die verschiedenen Ceremonien bei der feierlichen Auffahrt und dem Empfange der Gesandten. Unter andern fallen dahin die Abholung in einem sechsspännigen Hofwagen unter Hofbegleitung, die militärische Begrüßung der Haupt-

und Schloßwache, das Einfahren in den inneren Schloßhof, der Empfang am Hauptportale des Schlosses, der Eintritt über die große Schloßtreppe in den Hauptaudienzsaal und die Eröffnung von dessen beiden Flügelthüren, ferner die militärischen Ehrenbezeugungen beim Vorüberfahren an den Hauptwachen, besondere Ehrenplätze bei Hoffestlichkeiten, Galatagen u. dgl., worüber aber lediglich das besondere Hofceremoniel zu entscheiden hat. Ebenso hängt es nur hiervon ab, ob das Personal der Gesandtschaft bei Hof Zutritt hat, wie dies seit 1783 in Madrid auf die Geschäftsträger und am Hofe Napoleons sogar auf die Legationssecretäre ausgedehnt wurde.

An den Vorrechten des Gesandten nehmen zunächst dessen Gemahlin und die Familienmitglieder, dann aber auch das übrige Gesandtschafts- und Hauspersonal Theil. Die Gemahlin eines Botschafters genoß früher der Ehre des Tabourets bei der Kaiserin oder Königin und der ersten und letzten Audienz; sonst aber werden die Gemahlinnen der Gesandten nur dem Range ihrer Gatten entsprechend behandelt und ausgezeichnet und haben keine besonderen Ceremoniel- und Ehrenrechte. Es wurde bisher bestritten, daß die Gemahlin eines Gesandten einen besonderen Religionscultus ihrer Confession beanspruchen könne; allein die Frage war dabei nur falsch gestellt, denn nicht die Gemahlin für sich kann solche Ansprüche erheben, wohl aber der Gesandte ihr einen solchen Religionscultus im Gesandtschaftshotel einrichten. In ähnlicher Weise können die Kinder und Familienangehörige des Gesandten nur auf standesgemäße Achtung und Behandlung Anspruch machen. Die Mitglieder der Gesandtschaft, wie die Attachés, Gesandtschaftssecretäre, Geistliche und übriges Personal derselben haben unbedingt nur auf Unverletzbarkeit und Exterritorialität Anspruch, jedoch pflegt man ihnen in der Gesandtschaft mit größter Rücksicht zu begegnen, wie auch die Legationssecretäre in den meisten Staaten am Hofe Zutritt haben. In früherer Zeit suchten die Souveraine durch den Glanz der Gesellschaft und ein zahlreiches Personal zu prunken, so daß man darin sogar zu Uebertreibungen arger Art sich verstieg; allein in diesem Jahrhunderte beschränkte man sich mehr auf das Nothwendige, weil die Landstände weiteren Aufwand nicht genehmigen, und wo etwa an einigen der größeren Gesandtschaften ein stärkeres Personal vorhanden ist, als nothwendig erscheint, so besteht es gewiß vorzugsweise aus sogenannten Volontairs, welche un-

besoldet sind und auf ihre eigenen Kosten auf der Gesandtschaft in den diplomatischen Dienst sich einarbeiten wollen. Es kann deshalb jetzt nicht mehr vorkommen, was noch die goldene Bulle Kaisers Karl IV. für nöthig hielt, als er den Kurfürsten das Personal der Wahlgesandtschaften beschränkte.

Wie bereits mehrmals erwähnt, wird das gesammte Personal der Gesandtschaft nebst Dienerschaft von der Exterritorialitätsfiction umschlossen und ist daher jeder Gesandte verbunden bei seiner Ankunft dem betreffenden Minister des Aeußern oder der Polizei ein vollständiges Verzeichniß aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen einzureichen und von Zeit zu Zeit die sich ergebenden Veränderungen nachzutragen. Die vom Souveraine der Gesandtschaft zugetheilten Personen, wie Secretäre, Attaché's u. dgl., können nur von diesem wieder abberufen werden; dagegen kann der Gesandte seine von ihm selbst angenommenen Diener zu jeder Zeit wieder entlassen und so der Exterritorialität berauben. Hat er aber eigene Landesangehörige von Hause mitgebracht, so hat er dafür zu sorgen, daß dieselben unter dem Schutze der Exterritorialität wieder nach Haus zurückkehren können; dies ist jedoch nicht der Fall bei solchen seiner Landesangehörigen, die ihm nicht von Hause folgten, sondern welche erst zufällig an seinem Sitze in Dienst genommen wurden, da er diese daselbst auch wieder entlassen kann. Bei früheren Congressen, wo ein überaus zahlreiches diplomatisches Personal zusammen kam und die niederen Diener einen wahren Troß bildeten, der unter dem Schutze der Exterritorialität ein ungezügeltes Leben geführt und vielerlei Scandal veranlaßt hätte, kam man darin überein, daß nur die eigentlichen Beamten zu den Gesandtschaften gezählt, die Diener aber der Ortsbehörde unterstellt werden sollten. Da bei solchen Congressen jetzt überhaupt nur wenige Staaten betheiligt zu sein pflegen, so kommt natürlich solche Nothwendigkeit nicht mehr vor und hat jüngst erst der Frankfurter Fürstentag gezeigt, daß selbst regierende Fürsten bei feierlichen Zusammenkünften sich mit einem Gefolge von 2—3 Personen begnügen können. Was schon in Bezug auf die Gesandten selbst erwähnt wurde, ist auch auf ihr Personal anwendbar: das öffentliche Wohl und die allgemeine Ordnung geben dem Staate im Nothfalle das Recht, Ausschreitungen dieses Personals entgegen zu treten und das Interesse des Staats zu sichern.

Ueber die Verhältnisse der Consuln wird weiter unten die Rede

sein, wo deren praktische Wirksamkeit zu erörtern ist. Von der dritten Klasse der Staatsvertreter gehören insbesondere die politischen **Agenten und Commissarien** hierher, welche zwar keinen öffentlichen Charakter an sich tragen, aber doch eine politische Mission zu erfüllen haben. Die Rechte der Unverletzbarkeit und Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landes können dieselben unbedingt deshalb nicht genießen, weil der Grund dafür, nämlich der öffentliche Charakter fehlt, es müßte denn sein, daß dieselben eine besondere geheime Mission hätten und der Staat davon, wenn auch nur im Geheimen, unterrichtet wäre, oder weil überhaupt eine regelmäßige Gesandtschaft noch nicht bestehe, wo dann allerdings der Zweck den Titel und öffentlichen Charakter ersetzen muß. Agenten und Commissarien dieser Art pflegen gewöhnlich auch zu speziellen Unterhandlungen über spezielle Gegenstände verwendet zu werden und erhalten dafür natürlich keinen gesandtschaftlichen Charakter; es wird ihnen aber allgemeine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit und selbst von Staats- und Gemeindelasten zugestanden, wie z. B. den Zollvereinskommissarien, den Post- und Telegraphenconferenzmitgliedern u. dgl. Gar keine solche Ansprüche können jene Agenten und Commissarien erheben, welche nicht mit dem andern Staate selbst in Verbindung treten, sondern etwa über ein Darlehen unterhandeln, Getreide einkaufen, Privatgüter verwalten und überwachen, denn hier fehlt auch jede Spur eines internationalen Charakters und Verhältnisses. In gleicher Weise verhält es sich mit den geheimen Agenten, welche nicht mit dem Staate verhandeln, sondern blos mit Privaten verkehren, über Verhältnisse und Zustände sich erkundigen, die Wirksamkeit gewisser Einrichtungen und Gesetze beobachten und oft sogar mit politischen Parteien des Landes in Verbindung treten. Hier können Vorrechte um so weniger gewährt werden, weil solche Wirksamkeit durchaus nur als eine rein private bestehen und geduldet werden kann und sich oft nicht einmal die Linie ziehen läßt, wo sie gerade ungesetzlich und gegen das Wohl des Staats gerichtet wird. Man ist deshalb auf dem Kontinente schon oft veranlaßt gewesen, das Treiben solcher französischer und englischer Agenten ängstlich zu überwachen und ihm sogar in einzelnen Fällen entgegen zu treten, wogegen man andererseits wieder alle Erleichterung und Zuvorkommenheit gewährt, wenn ihr Zweck dem Staate vertraulich mitgetheilt wird und derselbe etwa dahin geht, die Zustände und Verhältnisse der Landwirth-

schaft, technischer und gelehrter Anstalten, andere Staatsanstalten, die Wirksamkeit gewisser Einrichtungen und Gesetze zu beobachten und zu studiren, um später zu eigenem Vortheile diese Erfahrungen zu benützen. Im Allgemeinen muß jetzt auch anerkannt werden, daß für solche Agenten und Commissarien in der That auch eine Einsetzung in die Rechte der Gesandten gar nicht mehr nothwendig ist, denn das Fremdenrecht ist überall in so liberaler Weise ausgebildet und wird jeder anständige, unbescholtene Mann so achtungsvoll behandelt und gefördert, daß alles dies schon weit ausreicht und ein mehr kaum Nutzen brächte, während allerdings die frühere Behandlung der Fremden eine so mißtrauische, störende und gesetzlose war, daß man sich Mühe geben zu müssen glaubte, auch für die Agenten und Commissarien einen Theil der Gesandtenrechte zu beanspruchen.

Die diplomatischen Functionen eines Gesandten können auf folgende Weise aufhören: 1) mit Ablauf der festgesetzten Zeit, z. B. bei einem Interimsgesandten mit Ankunft des ordentlichen Gesandten; 2) durch Beendigung des übertragenen Geschäfts, z. B. mit dem Schlusse eines Congresses, bei Krönungs- oder anderen Gesandtschaften; 3) durch Zurückberufung des Gesandten, womit vom Vollmachtgeber die Uebertragung des Geschäfts zurückgenommen und einem Andern übertragen wird, oder wenn überhaupt ein Wechsel in der Person eintreten soll; 4) durch den Tod des Gesandten; 5) durch den Tod des absendenden Souverains oder des Souverains, an welchen der Gesandte geschickt ist, weil hier die Mission nur an eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet ist, wie dies bei den Gesandten erster und zweiter Klasse und den Ministerresidenten der Fall ist, während die beim Ministerium des Aeußern beglaubigten Geschäftsträger vom Wechsel der betreffenden Souveraine nicht berührt werden; 6) durch den Rücktritt des Gesandten selbst; 7) durch Einstellung der Function durch den Gesandten, z. B. wegen Verletzung des Völkerrechts oder der Erfolglosigkeit der Unterhandlungsversuche; 8) durch Ausbruch eines Kriegs unter beiden Staaten und 9) durch Zurückweisung des Gesandten und die Zustellung seiner Pässe, was übrigens noch nicht gerade eine den Staat verletzende Handlung sein muß, da ja der Gesandte selbst durch sein Verhalten seine Zurückweisung verursacht haben kann.

Unterbrochen kann die gesandtschaftliche Thätigkeit auf ver-

schiedene Weise werden, z. B. wenn zwischen den betreffenden Höfen eine Spannung eingetreten ist, welche von einer gesandtschaftlichen Wirksamkeit keine Erfolge erwarten läßt und wo dann der Gesandte auf unbestimmte Zeit zurückkehrt oder der Posten unbesetzt gelassen wird; wenn bei einem Regierungswechsel oder dem Wechsel der Staatsform erst die weiteren Gestaltungen abgewartet werden sollen und die unmittelbare Fortsetzung der diplomatischen Functionen wegen der daraus hervorgehenden Consequenzen unräthlich erscheint; endlich wenn ein Regierungswechsel eintritt und die neuen Accreditive für den Gesandten noch nicht eingetroffen sind. Jedoch gilt in diesem Falle allgemein die alte Vollmacht noch fort bis zur Ankunft der neuen und wird deshalb der Regierungswechsel auch nicht vorher offiziell angezeigt. Die bloße Beförderung eines Gesandten zu einer höheren Rangstufe bringt keine Suspension seiner Thätigkeit, da die alte Vollmacht bis zur Uebergabe der neuen fortdauernd in Kraft bleibt und erst die letztere die Erhebung auf eine höhere Rangstufe constatirt.

Als allgemeine völkerrechtliche Regel steht fest, daß die Suspension und Beendigung der diplomatischen Functionen den Gesandten nicht sofort seiner völkerrechtlichen Vorrechte berauben kann und daß selbst ein ausgebrochener Krieg die Rechte der Gesandten heilig halten muß. Bei einer Suspension der Geschäftsthätigkeit versteht es sich von selbst, daß dadurch die Eigenschaft eines Gesandten durchaus nicht berührt werden kann, ebensowenig als wenn er in Urlaub geht und inzwischen einen Stellvertreter erhält. Hört aber auch die Gesandteneigenschaft gänzlich auf, so verlangt die Exterritorialität, daß alles, was zu derselben gehört, unter ihrem Schutze frei und unbehelligt aus dem Staate wieder zurückgezogen werden darf. Nur darf der Staat dafür eine bestimmte Frist festsetzen, die aber lang genug sein muß, um diese Zurückziehung vollständig und ohne Uebereilung bewirken zu können. Während dieser ganzen Zeit sind die Personen und ihre Sachen als befriedet erklärt zu betrachten und kann durchaus nichts davon zurückgehalten werden. Nur sogenannte Vindicationsklagen, wobei der Kläger das Eigenthumsrecht an dem betreffendem Objecte in Anspruch nimmt, werden hiervon mit Recht ausgenommen, wobei jedoch jede weitere Störung der gesandtschaftlichen Rechte zu unterbleiben hat. Es können dabei freilich vielerlei Verluste vorkommen; aber sie sind immer selbstverschuldete und es kann der Staat nicht nur im Interesse ihrer Unter-

thanen bei der Regierung des Gesandten vermittelnd einschreiten, um deren Befriedigung zu veranlassen, sondern es steht den Gläubigern auch das Klagrecht bei den Heimathsbehörden des Gesandten frei. Ja die gegenwärtig allgemeiner gewordenen Uebereinkünfte über die gegenseitige Vollziehung civilrichterlicher Urtheile könnte z. B. zu dem eigenthümlichen, aber sehr wahrscheinlichen Falle führen, daß z. B. ein Frankfurter Gericht keine Civilklage gegen einen Bundestagsgesandten annehmen und einleiten darf, daß aber auf die Klage des Frankfurter Bürgers bei der Heimathsbehörde des Gesandten diese den Gesandten in einfacher bürgerlicher Eigenschaft verurtheilt und dann das Frankfurter Gericht veranlaßt, dies Urtheil in gleicher Weise an dem Gesandten zu vollziehen. — Erst nach Ablauf der zur Zurückziehung in den Heimathsstaat bestimmten Frist oder nach der Erklärung, daß der Gesandte in's Privatleben zurückkehre und sein diplomatischer Charakter aufgehört habe, hören auch die Rechte der Exterritorialität sofort auf.

Wenn ein Gesandter am Sitze seiner Mission stirbt, so muß sofort von dem Gesandtschaftspersonal, von einem speciell dafür Abgesandten des Staats oder auch von einem befreundeten Gesandten die Versiegelung der Effecten und namentlich der Gesandtschaftspapiere vorgenommen werden und zwar unter vollständiger Achtung des Staates. Nur im Nothfalle dürfte die Behörde des Sitzes der Mission eine provisorische Versiegelung zur Feststellung der Sicherheit und Geheimnißhaltung vornehmen. Wird die Leiche an Ort und Stelle begraben, so gebührt dem Gesandten ein entsprechendes Leichenbegängniß und jedenfalls steht es der Familie frei, die Leiche frei von allen Stolgebühren in die Heimath zurückzubringen. Die Wittwe, Angehörigen und Begleiter genießen die gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Rückkehr in die Heimath, jedoch nicht über eine bestimmte Zeit hinaus, und sie können die ganze Hinterlassenschaft frei und unbehelligt nach Hause bringen. Regulirung der Erbfolge und Erbschaftsvertheilung hat nach den Gesetzen der Heimath zu erfolgen.

Bei der Zurückberufung eines Gesandten wird es gewöhnlich ebenso wie bei seinem Antritte gehalten und von den Gesandten erster und zweiter Klasse das Abberufungsschreiben in einer besonderen Audienz übergeben, wobei gewöhnlich der Namen des Nachfolgers kundgegeben wird. Es folgen dabei die üblichen Abschiedsbesuche. Ist der Ge-

sandte zur Zeit seiner Abberufung nicht anwesend und auch sonst am Erscheinen verhindert, so übersendet er dem Monarchen das Abberufungsschreiben und nimmt schriftlichen Abschied von ihm. Es kommen übrigens auch Fälle vor, wo der abberufene Gesandte nicht einmal Abschied nahm, z. B. wegen Mißhelligkeiten zwischen den Staaten. Bei freundlichen Verhältnissen gibt der Monarch dem abtretenden Gesandten ein sog. Recreditiv oder Recredentialschreiben als Anerkennung seines Verhaltens und wohl auch Geschenke oder Orden, da ja letztere allgemein diplomatische Trinkgelder geworden sind.

Wenn diplomatische Personen nach Zurücktretung aus solchen Functionen im fremden Staate wohnen bleiben, so werden sie einfach als Privatpersonen betrachtet. Nur für das, was sie während ihrer diplomatischen Functionen gegen Strafgesetze begangen haben mochten, bleiben sie auch ferner unverantwortlich, weil es gleichsam in fremdem Lande geschah.

C. Formen diplomatischer Verhandlungen und sonstiger Verkehrsübung.

Wie wir in vorhergehendem Abschnitte die diplomatischen Personen und ihre Rechte betrachtet haben, kommen wir nun auf die eigentlichen Formen der diplomatischen Verhandlungen oder die Kunst der Diplomatie. Im Grund genommen wäre darunter nichts anderes zu verstehen, als die Art und Weise, wie diplomatische Verhandlungen eingeleitet, geführt und zu Ende gebracht werden und wie jeder Theil dabei sucht, für sich das Beste und Gewinnreichste zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Allein über dem Worte Diplomatie schwebte von jeher ein mystischer Schein und sie war in den allerseltensten Fällen das, was sie sein sollte, vielmehr gerade das Gegentheil, so daß man allgemein zu der Annahme gelangen mußte, die Diplomatie sei die Kunst, sich gegenseitig zu hintergehen, zu täuschen, zu belügen und zu betrügen, und der größte Diplomat sei derjenige, welcher diese Kunst am längsten, sichersten und erfolgreichsten zu üben verstand. Sogar heute, wo solche diplomatischen Kniffe und Pfiffe vergangener Jahrhunderte nicht mehr so offen betrieben und gehandhabt werden können, hat leider die Diplomatie noch gar vieles davon übrig erhalten und wenn wirklich mehr Ehrlichkeit in ihr Thun und Treiben gekommen ist, so

trug dazu weniger der gute Willen bei, als der Mangel eigentlicher diplomatischer Talente und die Furcht vor den Gesetzen und der öffentlichen Meinung, die auch den größten Gewinn verdammt, wenn er auf unehrliche Weise erworben wurde. Wo man früher den erfolgreichsten Diplomaten mit Lob und Ruhm überschüttete, unbekümmert um die gewählten Mittel und Wege, scheut sich das Volk und die Geschichte heute nicht mehr, in demselben einen Spitzbuben zu brandmarken.

Im Grunde genommen ist die Diplomatie auf's Engste mit der Politik verbunden und von dieser beherrscht und fallen daher die Sünden der Diplomatie weniger ihr selbst als der Politik zur Last. Die Politik vermißt sich in diesem Falle nach ihren vorgefaßten Ansichten, Meinungen und Absichten die politischen Geschicke der Staaten zu regeln und zu lenken, ehrgeizige Ziele zu erreichen und selbst der natürlichen Ordnung der Dinge vorzugreifen, und die Diplomatie hat sodann nur das Geschäft, die Fäden der Verhandlungen, Vorstellungen, Bearbeitungen und Intriguen so zu schlingen oder anzulegen, daß der andere Theil sich darein verfängt, keinen Ausgangspunkt mehr findet und dann auf die Zwecke und Absichten des ersten Theils freiwillig oder nothgedrungen eingeht, obgleich dadurch vielleicht ein Werk geschaffen wird, das allen natürlichen Verhältnissen widerspricht, den Entwickelungsgang der Völker hemmt und das Werk so in kurzer Zeit wieder an einen Abgrund führt, worin es zerfallen muß. So lange daher die Politik nicht ehrlich wird, kann auch die Diplomatie nicht wohl einen anderen Weg einschlagen; glücklicher Weise hat aber die öffentliche Meinung und die Befestigung des constitutionellen Systems in den letzten Jahrzehnten einen so starken und beherrschenden Einfluß auf das politische Verhalten und Gebahren der größeren Staatsregierungen gewonnen, daß darin ehrlicher und redlicher verfahren werden muß und daher auch die Diplomatie in dieselbe Richtung eingelenkt hat; die Politik und Diplomatie der kleinen Staaten hat dagegen wenig Werth und Wirksamkeit mehr.

Die Thätigkeit der Diplomatie ist daher sehr einfach zu kennzeichnen. Sie hat die ertheilten Aufträge genau und scharf aufzufassen, so daß sie nicht darüber in Zweifel kommt, alle Momente, Verhältnisse, Umstände und Interessen des andern Staats, welche für die günstige Aufnahme und Erledigung dieser Interessen sprechen, aufzusuchen, hervorzuheben und geltend zu machen, die entgegenstehenden Einwände zu

entkräften oder durch Hervorhebung von Gegenconcessionen, selbst auf anderem Gebiete, auszugleichen, den Standpunkt, die Ehre und Würde seines Staats überall zu wahren, sich überall möglichst die Reserve vorzubehalten, um nicht zu frühe festgebunden zu sein und neue Chancen zur Erzielung größerer und weiterer Vortheile zu benützen oder um nöthigenfalls neue Grundlagen aufstellen zu können, und nach schließlicher Erreichung des Ziels in dem abzuschließenden Vertrage alle Stipulationen genau, klar, scharf, ohne Zweideutigkeit und mit Präcisirung der vollen Tragweite abzufassen. Dabei aber darf durchaus kein unredliches Mittel, keine Unwahrheit, keine Verhehlung des wahren Thatbestands und der wahren Absicht, nicht Hinterlist, Trug, Bestechung oder eine andere schlimme Kunst angewendet werden, wenn nicht das Werk auf unmoralischem Grund beruhen und daher auch kein Recht auf dauernde Anerkennung und Bestand haben soll.

Es wird nun der Diplomatie ferner die Lehre gegeben, sie solle nicht einer unbegränzten Herrsch- und Eroberungssucht oder einer gänzlichen Abschließung gegen andere Staaten dienen, sich nicht selbst als Zweck setzen, nicht mit der Verwirrung spielen, um daraus Vortheile zu ziehen und sich endlich nicht als Schöpferin der Völkergeschicke betrachten, sondern als eine Dienerin der Geschichte. Allein damit greift man weit über das Wesen und die Ziele der Diplomatie hinaus, sondern beschreitet man das Gebiet der Politik, von welcher im Völkerrecht nicht die Rede ist und als deren Dienerin die Diplomatie zu wirken hat; und die Ursache der Verwechselung beider Gebiete ist wohl nur die, daß in zahlreichen Fällen beide Künste von derselben Hand geübt und geleitet wurden und die ausführende oder vermittelnde Diplomatie die Sünden der Politik tragen mußte. Allein man ist hier zu einer solchen Vermengung und Verwechselung ebenso wenig berechtigt, als wenn man den abhängigen Beamtenstand dafür verantwortlich machen wollte, wenn er das System der Regierung im Einzelnen durchzuführen hat und dieses System als ein verkehrtes und verderbliches erkannt wird. Ja es ist dies sogar noch um so weniger möglich oder zuläßig in constitutionellen Staaten, wo die Einheit der Handlung, aber auch die ganze und alleinige Verantwortung dafür auf den Schultern der Minister lastet und die ganze Thätigkeit der Diplomatie wie der Beamten überhaupt von denselben dirigirt wird und zwar bei den Diplomaten heutzutage regelmäßig in dem Maße, daß für dieselben

eine selbstständige Thätigkeit überall nicht mehr hervorgeht, sondern sie vorzugsweise nur mit dem Vorlesen, Empfangen oder Austauschen von Noten beschäftigt sind.

Was man daher über die Geschichte der Diplomatie oder hervorragende diplomatische Charaktere zu sagen und zu erörten pflegt, gehört durchaus nicht hierher, sondern unter die Politik, welche bei fast allen Verhandlungen einzig und allein leitete und den Ausschlag gab, und die als brav und redlich geschilderten Diplomaten wären dies schwerlich gewesen, wenn nicht die sie leitende und beherrschende Politik eine redliche gewesen wäre. Dagegen gab es allerdings auch Diplomaten, denen einzig nur der zu erreichende Zweck vorgeschrieben war und die dann durch eine Reihe von Ränken und Intriguen auf geraden und krummen Wegen denselben zu erreichen suchten und wirklich erreichten. Im Laufe der historischen Ereignisse die Thätigkeit der Politik und Diplomatie zu sondern und zu scheiden und jeder ihren Antheil richtig zuzumessen, ist noch eine Aufgabe, welche die Historiker zu erfüllen haben.

Zu Unterhändlern oder Vertretern der Staaten wurden im Alterthume vorzugsweise tüchtige Redner gewählt, denn die Geschicke der Staaten wurden in jenen Demokratien nicht von Wenigen geleitet, sondern hingen von einem starkbesetzten Senate oder gar von der Volksversammlung ab, die nur durch beredtsame Darstellung der Anliegen und Gründe derselben gewonnen und überzeugt werden konnte. Im Mittelalter wurden vorzugsweise die Geistlichen dazu verwendet, da sie allein das Lesen und Schreiben verstanden und eine bessere Bildung besaßen; wo es dagegen mehr auf äußeres Imponiren oder Machtfragen ankam, da schickte man Leute vom Ritterstand, denen jedoch stets ein Geistlicher zur Seite gegeben war. Später kam die Sache in die Hände von Juristen und Staatsmännern oder auch von sonstigen Hofmännern und war die diplomatische Verwendung gewöhnlich die Durchgangsstufe zu höheren Stellen; jedoch übernahmen auch die Minister schon selbst wichtigere diplomatische Verhandlungen. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts pflegt man juristisch gebildete und in dieser Sphäre eingeschulte Adelige oder manchmal auch gebildete Militairs dazu zu verwenden und bürgerliche Diplomaten sind noch heute eine Seltenheit, außer bei Republiken, obschon heute eine umfassendere Bildung dazu nothwendig ist. In letzterer Hinsicht hilft man sich freilich dadurch,

daß man in entsprechenden Fällen passende technische Kräfte der Gesandtschaft beiordnet und von ihnen den betreffenden Theil verhandeln läßt.

Die Kunst der Diplomatie ist nicht etwas, zu dessen Erlernung blos guter Vorsatz und allgemeine helle Geistesgaben ausreichen. Unzweifelhaft gehört dazu eine genaue Kenntniß des Völker- und Staatsrechts, der Geschichte, Statistik und der hauptsächlichsten europäischen Sprachen, aber damit ist nur der Fonds gegeben, der nirgends fehlen darf. Um denselben richtig und rechtzeitig verwenden und benützen zu können, gehören auch noch andere, sehr wichtige Eigenschaften dazu. Der Diplomat muß eine tiefe Menschenkenntniß besitzen, Verhältnisse und Personen rasch und scharf erkennen und würdigen und alle ihre guten und schlimmen Seiten herausfassen; er muß unter allen Verhältnissen eine unerschütterliche Ruhe bewahren, seine Gedanken verhüllen können, geschmeidige Umgangsformen sich angewöhnen, es verstehen die Personen für sich einzunehmen und zu gewinnen, mit Leichtigkeit und ohne Ermüdung allen Flitter und Quark des Hoflebens mitzumachen, vor keinen Schwierigkeiten zurückzuweichen, zahlreiche Bekanntschaften zu suchen und so immer auf dem Punkte zu stehen, wo ihm nichts entgeht, was im geheimsten politischen und Hofleben sich entwickelt oder in den Verhältnissen und Zuständen des Landes sich umgestaltet. Damit ist hinlänglich gesagt, daß für eigentliche Diplomaten, wenn es sich nicht etwa um einfache Notenbriefträger und Paßvisirer handelt, sich nur sehr wenige Personen eignen und diese mit großer Menschenkenntniß aus dem sich darbietenden Personal herausgesucht werden müssen. Es kann daher ebenso wenig eine Akademie für Diplomaten geben, wie die preußische Ministerialvorschrift von 1827 für die Aspiranten zum diplomatischen Dienst wirkliche Diplomaten schaffen. Man wird dann nur solche Personen zu dieser Carriere zulassen, welche die entsprechenden Hoffnungen erregen, und dann später zusehen müssen, was sich als wirklich brauchbar für den höheren Dienst herausstellt.

Man darf auch nicht etwa glauben, daß jeder Diplomat zu jedem Posten und jeder Art von Verhandlung geeignet ist. Es bedarf ganz anderer Eigenschaften, ob ein Diplomat in London, Paris, Wien oder Madrid zu wirken hat, denn die Verhältnisse, Personen, Gesellschaft und Zustände sind hier überall sehr verschieden und derselbe Diplomat, der an dem einen Platze leicht zum Ziele gelangt, wird am andern nichts

erreichen, weil hier dieselben Mittel nicht mehr anwendbar sind. Die besten Diplomaten haben früher an manchen Höfen nicht das durchzusetzen vermocht, was eine Maitresse oder eine andere verschmitzte Dame oder ein Beichtvater oder Friseur und Barbier mit Leichtigkeit zu Wege brachten. Letzteres ist zwar im Allgemeinen anders geworden, da die Kabinetspolitik vor der Macht der Verhältnisse in den Hintergrund getreten ist; allein Nachzügler davon finden wir sogar heute noch in unserer nächsten Nähe. Auch wird oft der gewiegteste Diplomat in die seltsamste Verlegenheit versetzt werden, wenn er in einem dringenden Momente, wo Vieles oder Alles auf dem Spiele steht und dafür ausreichende Instructionen nicht vorliegen oder nicht gegeben werden können, nur durch rasche That Erfolge erzielen kann, aber nur ein Mann ruhiger Verhandlungen ist. Da hilft das Beste oft nur das energische Handeln nach bester eigener Ueberzeugung, ehe der günstige Moment vorüber ist. Vielleicht hat der französische Historiker der Politik und Diplomatie, Flassan, solche Fälle im Auge, wenn er wegen der Leichtigkeit, in sie zu verfallen, gegen die Irrthümer der Politik Nachsicht verlangt. Allein Politik und Diplomatie haben es jederzeit mit den wichtigsten und höchsten Interessen der Länder und Völker zu thun und in solchen Dingen sollte man wenigstens nicht mit Leichtigkeit in Irrthum verfallen können. Wenn in einem Kabinete Geradheit und Wahrheit, Rechtlichkeit und Offenheit zu beständigen Leitern der Politik genommen werden und dabei nur die nothwendige Staatsklugheit nicht versäumt wird, so sind Irrthümer wohl kaum möglich und müssen die Erfolge zuletzt immer auch günstig sein; wohl aber sind Irrthümer leicht zu begehen, wenn man die krummen Wege der Intriguen und Ränke wandelt, auf die Schlechtigkeit der Menschen baut, unredliche Mittel ergreift und aus diesem heillosen Gebräu der Schlechtigkeit und Nichtswürdigkeit noch gute Erfolge zu erzielen hofft. Aus so schlimmer Saat wird selten etwas Gutes erwachsen und selbst die gewonnenen Resultate später wieder an der inneren Haltlosigkeit und ihrer verdammungswürdigen Entstehung zu Grunde gehen. Gerade bei den falschesten und ränkesüchtigsten Kabineten, wie z. B. das von Rom von jeher bekannt war, ist immer mit Offenheit und Redlichkeit am Meisten zu erzielen, so nur die Unterhändler mit ruhiger Consequenz verfahren, sich nicht wankend oder irre machen lassen und immer das rechte Vertrauen in ihre Sache unerschütterlich bewahren.

Die Art und Weise, wie die Verhandlungen zwischen den Staaten geführt werden, ist sehr verschieden, da ja eigentliche diplomatische Vermittler nicht einmal nothwendig sind. Im Befreiungskriege gegen Napoleon wurde Verschiedenes direkt zwischen den Monarchen abgemacht und ebenso von ihnen die heilige Allianz abgeschlossen, die aber deshalb auch ein lebensunfähiges Ding blieb, das zwischen Luft und Erde schwebte. Ebenso können Verhandlungen schriftlich zwischen den Souverainen geführt werden und in gleicher Weise schriftlich oder mündlich durch die diplomatischen Vertreter. Manches wird ganz geheim verhandelt, manches öffentlich nur zum Schein, während geheime Unterhandlungen nebenher gehen. Endlich verständigt man sich über Manches, zumal wenn es blos auf künftige Eventualitäten Bezug hat, mündlich, ohne es zu einem schriftlichen Abkommen zu führen, und die schriftliche Vertragsschließung erfolgt erst später. Für alle diese Fälle können also auch die Formen verschieden sein.

Das Princip der Rechtsgleichheit verlangt, daß jeder Staat bei diplomatischen Verhandlungen berechtigt ist, sich seiner eigenen Sprache oder auch einer andern zu bedienen, und er kann von andern Staaten nicht verlangen, daß sie anders verfahren oder sich einer gewünschten Sprache bedienen. Allein da solche Verhandlungen ein genaues gegenseitiges Verständniß voraussetzen müssen, so ist das Bedürfniß vorhanden, sich gegenseitig dasselbe zu erleichtern. Zu diesem Behufe wurde noch bis in's vorige Jahrhundert hinein die lateinische Sprache zu Verhandlungen und Documenten gebraucht, was auch noch heute vom päpstlichen Stuhle wenigstens bei Verträgen und Urkunden geschieht. Seitdem jedoch durch das Uebergewicht des französischen Einflusses unter Ludwig XIV. die französische Sprache zur allgemeinen Hofsprache wurde und die meisten großen Unterhandlungen mit Frankreich stattfanden, wurde sie bald auch die Sprache der Diplomatie und ziemlich allgemein angewendet, jedoch immer nur unter besonderem Vorbehalte. Auf dem Rastatter Congresse, 1797—1799, schrieb die deutsche Reichsdeputation an die französische Gesandtschaft in deutscher und letztere an erstere in französischer Sprache, ohne eine Uebersetzung beizulegen. Auf dem deutschen Reichstage fügten fremde Gesandten den Aktenstücken in ihrer Landessprache eine lateinische Uebersetzung bei. Die holländischen Generalstaaten begleiteten ihre holländischen Aktenstücke stets mit französischer Uebersetzung. Alle früheren Friedensverträge, wie der west-

phälische, der Nymwegener, Ryswicker, Utrechter, Badener, Wiener (1725 und 1738), Belgrader und die Londoner Quadrupelallianz wurden dagegen noch in lateinischer Sprache abgefaßt. Mit der Türkei erfolgten die Verträge stets auch noch in italienischer oder französischer Sprache. Auf dem Wiener Congresse wurden alle allgemeinen Angelegenheiten in französischer Sprache geführt und ebenso die Aktenstücke französisch abgefaßt, mit Ausnahme der rein deutschen Sachen; jedoch machte man ausdrücklich den Vorbehalt, daß dies künftig nicht zum Präjudiz dienen dürfe. Der deutsche Bund verlangte in seinem Beschlusse vom 12. Juni 1817, daß in fremder Sprache an ihn gelangende Aktenstücke von deutscher Uebersetzung begleitet sein sollen, wogegen er seinen deutschen Mittheilungen eine französische oder lateinische Uebertragung beifügen werde. In dieser Weise wird es nun auch überall allgemein gehalten. Nur Großbritannien gebraucht seit Canning bei diplomatischen Mittheilungen nur die englische Sprache, die jedoch jetzt auch zu ebenso großer allgemeiner Verbreitung gelangt ist, wie die französische. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß überall, wo es verlangt wird, eine Uebersetzung in anderer Sprache beizufügen ist; ebenso muß zur richtigen Auslegung des Sinnes eines solchen Documents immer auf das Original zurückgegangen werden, wie dies auch bezüglich der deutschen Bundesakte ausdrücklich gewahrt wurde, als dieselbe in französischer Uebertragung in die Wiener Congreßakte aufgenommen wurde.

Bei feierlichen Audienzen und ähnlichen Gelegenheiten kann ganz dasselbe Verfahren eingeleitet werden, indem der fremde Gesandte seine Sprache spricht und dann ein Dolmetscher die Rede überträgt, während der Souverain ebenfalls seine Sprache gebraucht und der Dolmetscher wieder eine Uebertragung vornimmt. Dies findet jedoch regelmäßig nur bei außereuropäischen Höfen statt, da man in Europa sich stets über eine beiden Theilen gemeinsam verständliche, besonders die französische Sprache, verständigt und darin redet. Dabei pflegt gewöhnlich der im Range zurückstehende Theil die Sprache des andern zu wählen.

Man pflegt gewöhnlich auch viel vom diplomatischen Stil zu reden; allein es gibt in der That gar keinen diplomatischen Stil, der sich von andern Schreibarten entfernen sollte. Da die Unterhandlungen stets nur vom gebildeteren Theile der Gesellschaft geführt werden, so

versteht es sich von selbst, daß die Sprache sich gleichfalls in den Gränzen des Anstands und der persönlichen Würde halten muß und durchaus nichts Hartes und Verletzendes darin vorkommen darf. Ebenso wird man darin nicht wohl Verstöße und Nachlässigkeiten zulassen dürfen und überall auf eine klare, unzweideutige Ausdrucksweise sehen müssen, da sonst daraus leicht Mißverständnisse entstehen, welche zu beseitigen derartige Verhandlungen geradezu bezwecken. Endlich ist auch bei solchen Schriftstücken stets die Gleichberechtigung der Staaten im Auge zu behalten und daher jeder Ton zu vermeiden, der für den andern Theil verletzend oder überhaupt nur unhöflich wäre, denn wenn solches vorkommt, ist der betreffende Theil vollkommen berechtigt, das Schriftstück gar nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Die Souveraine selbst correspondiren mit einander in Staatsangelegenheiten nur sehr selten, da die Verhandlungen von den Ministern geleitet werden und fürstliche Schreiben nur etwa zur Unterstützung derselben dienen sollen. Dagegen kommen fürstliche Schreiben allerdings bei feierlichen oder außergewöhnlichen Gelegenheiten vor, z. B. zur Beglaubigung der Gesandten, Ankündigung der Thronbesteigung, Benachrichtigung von Familienereignissen u. dgl. Diese Schreiben sind von dreierlei Art. Die Kanzleischreiben (lettres de conseil ou de Chancellerie) sind die feierlichsten und ceremonielsten, indem dabei der ganze Staatstitel, der Bruder- oder Schwestertitel, alle Ehrenprädicate und das große Kanzleisiegel gebraucht werden und gewöhnlich auch eine gewisse steifere Form angewendet ist. Einfacher sind die Kabinetsschreiben (lettres de cabinet) mit einfacher Courtoisie und dem kleineren Staatssiegel, wobei der Schreibende von sich auch nur in der Einzahl spricht. Von noch verbindlicherer Art sind die ganz eigenhändigen Schreiben der Monarchen, welche alles überflüssige Ceremoniel bei Seite lassen und einen mehr vertraulichen und familiären Ton anschlagen. Nur die beiden ersteren Arten bilden die eigentliche Staatscorrespondenz. Die Wahl dieser oder jener Art hängt von dem Zwecke und Gegenstande ab, jedoch wird natürlich das Kanzleischreiben eines Fürsten zweiten Rangs an einen Monarchen ersten Rangs diese Rangverschiedenheit wohl im Auge behalten müssen.

Die von dem Minister oder den diplomatischen Vertretern ausgehenden Mittheilungen haben sehr verschiedenen Inhalt und daher auch verschiedene Formen. Die hauptsächlichsten Formen sind: Manifeste,

Proclamationen, Protestationen, Patente, Staatsverträge, Ceremonialschreiben, Deductionen, Exposés des motifs, Mémoires raisonnés, einfache Memoires, Aide-memoire, Noten, Verbalnoten, Circularnoten, Memoriale, Berichte (rapports), Rescripte, Decrete, Resolutionen, Instructionen, Signaturen, Vollmachten, Ratificationsurkunden, Beitrittserklärungen, Garantieakte, Reversalien, Entsagungs-, Abtretungs- und Verzichtsurkunden, Pässe und noch eine Menge anderer Arten von Staatsschriften. Nur wenige davon werden vom Monarchen selbst vollzogen, der größere Theil nicht; manches davon ist auch für das Publikum bestimmt.

Die eigentlichen diplomatischen Verhandlungen werden gewöhnlich von den Gesandtschaften vermittelt und sie sind entweder wirkliche Verhandlungen mit dem Souverain, dem Minister oder einem Commissair (sog. Negotiationen) oder bloße Mittheilungen (Communicationen). Direkte Verhandlungen mit dem Souveraine sind durch die allgemeine Einführung des constitutionellen Systems selten geworden und an ihre Stelle solche mit dem Minister des Aeußern getreten. Der Gesandte bespricht sich mit ihm entweder mündlich, worauf er aber den Inhalt der Unterredung gewöhnlich in seinen Hauptzügen zu Papier bringt, oder schriftlich, indem er ihm eine Note, Depesche oder ein Memoire übergibt, die der Gesandte entweder selbst verfaßte oder von seiner Regierung erhielt. Manche dieser Noten oder Depeschen werden dem Minister vom Gesandten blos vorgelesen, jedoch häufig ihm eine Abschrift davon gelassen. Es sind dies die sog. dépêches communiquées. Vertrauliche Noten enthalten mehr den Ausdruck der persönlichen Anschauung; unterzeichnete Noten (notes signés) haben einen ernsteren, verpflichtenden Charakter, während Verbalnoten (notes verbales ou non signés) mehr bei der Weiterführung einer Verhandlung gebraucht werden. Die Uebergabe einer Note hat gewöhnlich eine den Empfang bescheinigende oder auch beantwortende Note zur Folge. Die Verhandlung mit Souverainen erfolgt in Audienzen, denen gewöhnlich der Minister des Aeußern beiwohnt, jene mit diesem Minister in Conferenzen mit demselben, welche zuvor erbeten werden müssen.

Haben solche Conferenzen zu gegenseitigen Erklärungen geführt, welche die Grundlagen zu weiteren Verhandlungen abgeben können, so werden die Erklärungen in Gestalt einer referirenden Note oder

eines aperçu de conversation ihrem Inhalte nach zusammengestellt, von beiden Theilen verglichen und als richtig anerkannt, oder es wird ein förmliches Protokoll aufgenommen und gegenseitig unterzeichnet. Der Inhalt solcher Protokolle ist dann freilich auch bindend, aber sie haben nicht die Wirksamkeit wirklicher Verträge, welche feierliche Abschlüsse zwischen den Staaten sind und daher auch nur über wichtigere Angelegenheiten erfolgen.

Verhandlungen zwischen mehreren Staaten zu gleicher Zeit kamen früher blos auf Friedenscongressen vor, wo entweder die Monarchen selbst oder deren Stellvertreter zusammentraten und die Wiederherstellung des Friedens auf neuen Grundlagen zu vermitteln suchten. Da man dann bei solchen Gelegenheiten wohl auch noch andere Verhandlungen unter allen oder nur unter einem Theile der Anwesenden betrieb, so fand man solche größere Vereinigungen überhaupt für praktisch, um Streitigkeiten aller Art zu ordnen oder überhaupt ein gemeinsames Verhalten in gewissen Fragen und Angelegenheiten zu vereinbaren. Daraus entsprangen die in unserem Jahrhunderte üblicher gewordenen Congresse und Conferenzen. Erstere nennt man nämlich derartige Vereinigungen der Monarchen selbst, letztere dagegen werden nur von den Ministern oder deren Stellvertretern besucht.

Nach dem bisher geübten Gebrauche, den die fünf Großmächte einführten und auf dem Aachener Congresse zur Kenntniß brachten, kann eine solche Conferenz von jeder Macht beantragt oder verlangt werden und jene fünf Mächte versprachen in ihren eigenen Angelegenheiten zu jeder Zeit dafür bereit zu sein. Es sollte aber in vorläufigen Berathungen Ort, Zeit, Form und Zweck bestimmt werden, auch, wenn die Sache die Interessen eines andern Staats beträfe, derselbe zur Theilnahme eine formelle Einladung dazu erhalten. Als Vorsitzender oder Leiter der Conferenzen wählte man anfangs den Vermittler oder ein leitendes Conseil, es ist aber jetzt Gebrauch geworden, daß derjenige Staat, in welchem die Conferenzen stattfinden, auch den Vorsitz führen soll. Weiter wählt sich die Conferenz Kanzlei und Büreau, wenn solche nicht vom Vorsitzenden gestellt werden, und setzt sich eine Geschäftsordnung fest. Die Ergebnisse der Conferenzen werden in Protokollen zusammengefaßt und diese besonders unterzeichnet oder über die ganze Verhandlung eine Gesammtakte verfaßt. Wenn bei dieser Gelegenheit

einzelne Theilnehmer unter sich noch Specialberathungen halten wollen, so sind dies gleichsam Unter- oder Nebenconferenzen.

Man kann zugestehen, daß der Idee solcher Conferenzen eine sehr gute Absicht unterliegt, denn die damals vereinigten Großmächte wollten Europa den Frieden sichern und durch diese Conferenzen allen Friedensstörungen vorbeugen. Allein sie trug zugleich auch ein sehr gefährliches Princip in sich, denn sie führte naturgemäß zur langen und verderblichen Herrschaft der sogenannten Pentarchie. Nur wenn man sie als völlig freie Conferenz und eine Art eines verbindlichen Vermittelungsversuchs auffaßt, der sich die Betreffenden freiwillig unterwerfen, sind Conferenzen zu billigen; in der Art und Weise aber, wie sie zur Regelung der europäischen Verhältnisse gebraucht wurden, waren sie von Uebel. Dies sah man auch sofort, als solche Conferenzen nur den Areopag der fünf Großmächte schaffen sollten, der sich herausnahm, in alle europäischen Verhältnisse dictatorisch einzugreifen und sie nach Belieben zu ordnen.

Die Congresse zu Troppau und Laibach handelten über die Verhältnisse in Neapel und Sardinien, bezweckten den Umsturz der dortigen freieren Verfassungen und die Wiedereinführung des Absolutismus, und zwar Alles gegen den Willen der Länder selbst, in welchen sodann die österreichische Militairmacht intervenirte. Jener von Verona unternahm Aehnliches in Spanien, nur daß hier Frankreich die Unterdrückerrolle übernahm. Es waren daher diese Congresse für Europa das im Großen, was der Bundestag für Deutschland im Kleinen war: eine Selbstversicherungsanstalt des Absolutismus und der Reaction gegen jede freie und selbstständige Entwickelung der Völker und eine gemeinsame Polizeianstalt, um überall vor den Regungen desjenigen sicher zu sein, was sie Revolution nannten, was aber nichts anderes war als das Streben das constitutionelle System zu verbreiten und die Rechte der Völker sicher zu stellen. Da das Völkerrecht zum Hauptzielpunkte das hat, daß jedes Volk frei, unabhängig und selbstständig lebe und sich entwickele und möglichst der freieste Verkehr zwischen allen Völkern angebahnt und unterhalten werde, so kann natürlich das Völkerrecht bei solchen Congressen und Conferenzen nicht mehr bestehen, wo ein Paar Großmächte es sich herausnehmen, über die Schicksale der andern Völker zu Gericht zu sitzen und ihr ganzes eigenes Gebahren zu bevormunden, ja sogar über ihr Schicksal zu entscheiden.

Das Jahr 1830 hat daher dieser Art von Congressen den Todesstoß gegeben, denn sie wagten sich nicht mehr an solche Vergewaltigungen wie bisher. Was aber die Londoner Conferenzen vom Jahre 1831 schufen, war wenigstens nach einer andern Seite ebenso correct. Sie traten ganz richtig nur auf Veranlassung des Königs der Niederlande in seinem Streite mit dem aufständischen Belgien zusammen und hätten daher diesen König auch zu sich einladen müssen. Aber die Angst vor der Revolution und die Absicht, den Conflict für immer zu beseitigen, veranlaßte die Vertreter der fünf Großmächte, sich als Schiedsrichter anzusehen und die Sache kategorisch zur Entscheidung zu bringen, die daher zu einem Gewaltsakte wurde und auch nur durch die bewaffnete Intervention Frankreichs zum Abschlusse gedieh.

In Griechenland haben die Londoner Conferenzen nun auch schon zum zweiten Male selbstständige Entscheidungen getroffen; jedoch waren sie weniger als eigenmächtige Handlungen anzusehen, da sie wenigstens im Interesse des Landes selbst erfolgten und die drei Mächte ohnehin auch starke Verbindlichkeiten für Griechenland übernommen hatten. Dagegen waren die Londoner Protokolle von 1852 über die Thronfolge in Dänemark, so unschuldig sie auch formell aussahen, doch kein Akt, der dem Völkerrechte entsprach, denn es haben hier gänzlich Unbetheiligte sich über Erbrechte und Anrechte von Familien und Völkern ausgesprochen und dafür verbindlich gemacht, welche dabei gar nicht gefragt wurden.

Dem richtigen Principe von Conferenzen entsprachen jene von 1856 zu Paris zur Beendigung des russisch-türkischen Kriegs. Dieselben umfaßten nicht blos alle betheiligten Mächte, sondern bewahrten auch den Charakter freier Vereinbarungen. Noch in anderer Weise wurden dieselben dadurch bemerkenswerth, daß unter die Zahl der Conferenzmächte nun neben den bisherigen fünf Großmächten auch die Türkei und Sardinien aufgenommen wurden.

Zur Lösung aller schwebenden Conflicte und Beunruhigungen in Europa schlug Kaiser Napoleon noch zum Ende des vorigen Jahres eine allgemeine europäische Conferenz vor und er hätte gewiß bei dem einen oder andern Theile gerne Anklang gefunden. Allein das allgemeine Mißtrauen in die Lage und den Kaiser war so groß und man prüfte die möglichen Eventualitäten so genau, daß die meisten Mächte die Idee sofort wieder fallen ließen. Um so eifriger befürwortete dagegen

jetzt Großbritannien eine Conferenz in London zur Schlichtung des deutsch-dänischen Streits; sie wird aber schwerlich Resultate erzielen, weil überhaupt von ihnen nicht viel zu erwarten steht.

Betrachten wir nämlich das Wesen dieser Conferenzen genau, so sind sie entweder etwas Unzureichendes oder gefährlich. Da nach dem Völkerrechte alle Staaten gleich unabhängig und selbstständig sind, so ist kein Staat berechtigt, dem andern seinen Willen aufzudrängen, ebenso haben mehrere Staaten diese Berechtigung nicht, wenn nicht ihr ganzes Wohl auf dem Spiele steht. Letzteres könnte nur ungemein selten vorkommen, denn selbst ein Krieg und eine innere Revolution, wenn sie auch indirekt den Handel und Wohlstand anderer Staaten zu beeinflussen vermögen, geben noch kein Interventionsrecht. Es ergibt sich also von selbst, daß Conferenzen über Angelegenheiten eines Landes blos dann statthaben können, wenn es dieselben begehrt und dann auch nur in der zugestandenen Competenz, also z. B. wenn die Conferenz als Schiedsgericht sprechen soll. Ist dies nicht der Fall, so können es nur freie Conferenzen sein, deren Aussprüche der betreffende Staat annehmen oder verwerfen kann; in diesem Sinne sind es aber blos nützliche Dienste, welche die Anderen dem Staate erweisen, und keine eigentlichen Conferenzen mehr. Das Gleiche ist der Fall, wenn beide streitende Theile auf der Conferenz erscheinen, denn dann haben beide Theile das gleiche Einspruchsrecht. Will dagegen die Conferenz aus sich selbst das Entscheidungsrecht schöpfen, so verletzt sie die Grundeigenschaft und Rechte des betreffenden Staats, den auch die Mächtigeren nicht vergewaltigen dürfen; ein solcher Eingriff würde thatsächlich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten aufheben zu Gunsten von ein Paar Großstaaten, deren Willen allein maßgebend wäre. Man macht nun dafür zwar die Redensart geltend, es habe wohl jeder Staat seine besonderen Rechte, aber Europa und die sociale Ordnung hätten auch ein Recht, das noch darüber stehe; allein dies wäre jedenfalls ein gänzlich unbestimmtes Recht und solches kann es gar nicht geben. Wenn alle anderen Staaten Europa's anderer Ansicht über die innere Entwickelung eines einzigen Staats wären, als dieser, und nur beide überhaupt neben einander bestehen können, kann ihr Willen dem Einzelnstaate gegenüber nichts gelten. Die ganze Conferenz- und Congreßidee erwuchs überhaupt nur aus den romantisch-mystischen Anschauungen, denen die heilige Allianz entsprang, und ist nicht einmal diesen Anschauungen

streng consequent geblieben, denn wenn sich alle Völker Europa's als eine große Völkerfamilie ansehen, so wäre ein solcher Familienrath jedenfalls anders einzurichten, müßten sämmtliche Glieder gleiche Rechte haben und dürfte er höchstens nur über Gesammtfamilieninteressen beschließen, nicht aber über den Haushalt und das specielle Gebahren der einzelnen Familie oder des einzelnen Staats. Die bisherige Praxis stand diesem jedoch schnurstracks gegenüber, denn nur die Großmächte führten das Wort und entschieden in ihrem großmächtlichen Sinne, ohne zu bedenken, daß die kleineren Einzelnstaaten ganz andere Interessen und einen eigenen, ebenso berechtigten Lebenskreis haben, der dem Großmachtsinteresse geradezu gegenüber stehen kann und von derselben Wichtigkeit für die Gesammtheit ist, wie die Großmächte. Diese Ansicht scheint sich denn auch nach und nach allgemein geltend gemacht zu haben, denn die Völker und Staaten sehen mit innerem Mißtrauen auf jedes sich regende Congreß- oder Conferenzprojekt, von dem entweder gar nichts oder doch nichts Gutes zu erwarten steht. Kommt nun aber gar ein solches Projekt von Frankreich, so erblickt man darin entweder den Versuch, die erste Vermittler- und Protectorrolle Frankreich in die Hände zu spielen oder gewisse Fragen, die von den Betheiligten bis jetzt selbst geordnet wurden, vor den Areopag der Großmächte zu bringen und sie dann zur Einmischung oder in anderer nicht günstiger Weise auszubeuten.

Viel wichtiger und einflußreicher sind die Cartels und anderen Vereinbarungen, welche durch gemeinsame Verhandlungen und Verträge unter den Staaten aufgerichtet werden, denn sie regeln den Völkerverkehr, befestigen die allgemeine Ordnung und machen die Wiederaufrichtung von Verkehrsschranken geradezu unmöglich. Ihre Bedeutung für das Völkerrecht liegt darin, daß dadurch vertragsgemäße internationale Rechte geschaffen werden, welche den Forderungen des organischen Völkerverkehrs Ausdruck geben und für viele Seiten seiner Entwickelung erst die Möglichkeit eröffnen. Dieselben haben bereits viele Seiten des Staats- und Völkerlebens umfaßt und gewinnen von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung. Zu den älteren Einrichtungen dieser Art gehören die Vereinbarungen über Errichtung von Contumazanstalten und anderer sanitätspolizeilicher Anstalten und Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers. In anderer Richtung ist man über gleichmäßige Paßeinrichtungen, die

Erlassung der Pässe und in Deutschland über Paßkarten übereingekommen, wodurch zahlreichen Plackereien und Verkehrshindernissen ein Ziel gesetzt wurde. Man hat sich ferner über Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern oder Vagabunden in die Heimath, über die Zutheilung Heimathloser, Ausgewiesener u. dgl. verständigt und dadurch die öffentliche Sicherheit nicht wenig gefördert. Die meisten Staaten schlossen Verträge über Auslieferung von flüchtig gewordenen Verbrechern und Betrügern und verhinderten dadurch ebenso die Straflosigkeit derselben, als sie dem Begehen solcher Missethaten Schranken setzten. Wenigstens die Nachbarstaaten gaben sich gegenseitig die Gewähr, die von ihren Unterthanen begangenen Feld-, Forst- und Jagdfrevel zu bestrafen, und unter Staaten, deren bürgerliche Rechtspflege auf ziemlich gleichen Grundlagen beruht, wie in Deutschland, hat man sogar gegenseitig die Verpflichtung übernommen, die Urtheile des andern Staats auf Ersuchen zu vollstrecken.

Durch sich selbst wurden die Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Anstalten dazu gedrängt, solche Cartels zu bilden, denn diese erst ermöglichen ihre wahrhaft großartige und wohlthätige Thätigkeit und erlauben nicht blos eine Vereinfachung des Geschäftsgangs, sondern auch eine bedeutendere Herabsetzung der Kosten und Tarife. Wir haben solche Postvereine zwischen Deutschland und Oesterreich und besondere Postverträge mit den übrigen Staaten Europa's, ferner einen ähnlichen Telegraphenverein und fast alle großen Eisenbahnen stehen mit denen der andern Länder in Anschluß und Verbindung. In gleicher Weise wurden große Dampfschiffverbindungen mit den überseeischen Ländern errichtet und dadurch dem Haupttheile und Förderer des Völkerverkehrs, nämlich der Briefcorrespondenz, die nothwendige Sicherheit und Regelmäßigkeit gegeben.

Was die Industrie und die Gewerbe betrifft, so gehörten die großartigen Ausstellungen zu London, Paris und Newyork ebenfalls zu diesen internationalen Schöpfungen und haben in dieser Hinsicht manchen Nutzen gebracht. Mehr direkt berühren sie die internationalen Verträge über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, sowie über das Patentwesen und den Firmen- und Musterschutz. Man könnte auch die Freihäfen hierher rechnen, wenn sie nicht einseitig von der Landesregierung errichtet wurden; aber in ihren Wirkungen haben sie etwas Internationales, indem

die Freihäfen den Schiffen aller Länder offen stehen und ihre Waaren daselbst ohne Zoll immer ausgeladen werden können.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge haben jetzt gleichfalls das Bestreben, den Verkehr über die ganze Erde frei zu machen und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf das Nothwendige zurückzuführen. Die Hauptseestaaten haben sich daher schon bemüht in dieser Richtung auf möglichst freien Grundlagen voran zu gehen, und viele Beschränkungen namentlich bezüglich der Küstenschifffahrt sind bereits gefallen, da man zu der richtigen Einsicht gelangte, daß dadurch die eigene Schifffahrt nicht beschränkt, wohl aber die Schifffahrt im Allgemeinen, der Handel und die Industrie mächtig gefördert und gesteigert werden. Die frühere Engherzigkeit bezüglich des Zollwesens, wo man glaubte fremde Producte durch hohe Zölle abhalten und so die eigene Production fördern zu können, ist gleichfalls vor der richtigeren Einsicht gefallen und fand man zugleich, daß bei möglichst niederen Zöllen deren Ertrag durch vermehrte Einfuhr nur gesteigert werde. Dies hat dann auch zu der Gründung des deutschen Zollvereins, des österreichisch-italienischen Zollverbands, des Zollvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich u. s. w. geführt. Weiter schließen sich daran aber noch die Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten, wodurch die Zölle ermäßigt und der Verkehr erleichtert werden soll, wie z. B. der englisch-französische, französisch-belgische, preußisch-französische und preußisch-belgische Handelsvertrag, welche als große Fortschritte begrüßt werden müssen. Hieran schließen sich dann noch weitere internationale Verträge über das Münzwesen und die Geldausprägungen, über Gleichheit des Maß- und Gewichtssystems u. dgl., welche zwischen den einzelnen Staaten bestimmte Rechte und Pflichten schaffen und dem Völkerverkehr neue und sichere Grundlagen geben.

Diesen wichtigsten Factoren des Völkerverkehrs, nämlich dem Handel und der Schifffahrt, verdanken wir die Errichtung der oben schon erwähnten weitern Klasse der staatlichen Vertretung, nämlich die Consulate, deren wir schon kurz und im Allgemeinen gedacht haben. Dieselben entwickelten sich im Mittelalter aus einer inneren Nothwendigkeit, denn der Handel suchte selbst überall neue Stätten der Wirksamkeit und mußte sich überall da, wo er festen Fuß fassen konnte, auch Sicherheit und Schutz zu verschaffen suchen. Namentlich bedurfte er

unparteiischer Schiedsrichter, welche die Rechtsstreitigkeiten der Handeltreibenden nach den Grundsätzen ihrer Heimath zu schlichten verstanden, sich der fremden Handelsleute annahmen und überhaupt aller Willkühr steuerten. Wir finden derartige Localbeamten und Handelsrichter schon frühe unter den griechischen Kaisern in Konstantinopel und Syrien und dann auch in Italien unter verschiedenen Namen wie Podestas mercatorum (Podesta), Baillius (Bailo) und Consul (Cossol), oder auch Regens dels mercadiers que van per mar. Nach der Ueberfluthung des Orients durch die Mohamedaner suchte man durch Verträge mit denselben den Handel zu schützen und ihm Begünstigungen zu verschaffen und so wurde denn im 16. Jahrhunderte die Bestellung von Consuln in allen wichtigeren Handelsplätzen allgemein üblich und nothwendig, zumal es damals noch keine ständigen Gesandtschaften gab.

Diese Einrichtung in der bisherigen Form vertrug sich aber nicht mit der Entwicklung der inneren Staatsverfassungen, denn dieselbe konnte eine solche fremde Autorität im Lande nicht mehr dulden; auch war sie selbst nicht mehr nothwendig, als die eigene Gerichtsbarkeit besser geordnet wurde und die Gewähr völliger Rechtssicherheit gab. Ohnehin aber hatte nun jeder Staat durch seine Gesandtschaften ein viel besseres Mittel, für den Schutz seines Handels zu sorgen. An die Stelle der mittelalterlichen Handelsrichter traten daher die vom Lande selbst eingesetzten Handelsrichter und Handelsgerichte und die Agenten hatten nur noch andere Interessen des Handels und der Schifffahrt zu wahren und sie bei den Localbehörden zu vertreten. Nur im Oriente ward in Folge besonderer Privilegien und Verträge den Consuln noch eine umfassendere Wirksamkeit und selbst die Jurisdiction über ihre Nationalen erhalten, was aber hauptsächlich darauf sich gründet, daß es mit der Rechtspflege in der Türkei noch sehr schlecht bestellt ist und bei der Energielosigkeit und dem schlechten Willen der Localbehörden nur das kräftige und sofortige Einschreiten der Consuln ihre Nationalen vor Rechtsunsicherheit und allen sonstigen Nachtheilen bewahren kann.

In Folge dieser Umgestaltung der Verhältnisse sind Consuln jetzt nur Agenten für den Handel, die Schifffahrt und den Verkehr überhaupt und zwar entweder für ein ganzes Land oder an einzelnen wichtigeren Plätzen und die Einrichtung solcher Consulate muß natürlich von der Erlaubniß des betreffenden Staats abhängen. Früher bedang

man sich dieselbe durch Verträge, jetzt ist es aber zum allgemeinen Grundsatze geworden, daß auch ohne solche Verträge Consuln befreundeter Mächte überall zugelassen werden, außer etwa in Festungen, wie denn z. B. fremde Consulate in deutschen Bundesfestungen ausgeschlossen sind. Am Besten wäre es freilich, wenn jeder Staat besoldete Consuln aufstellte und zwar aus seinen eigenen Nationalen (consules missi); allein dies würde zu viele Kosten verursachen und so kommt es denn bei europäischen Staaten seltener vor, wogegen Nordamerika seine Consuln immer selbst sendet. Man bestellt daher gewöhnlich ansehnliche Kaufleute des Platzes selbst zu Consuln und wählt sie aus denjenigen, welche mit dem Lande, das sie vertreten sollen, schon einen größeren Handelsverkehr treiben, oder gar aus demselben selbst stammen. Ist ein solcher Consul ernannt, so bedarf er noch der Erlaubniß der Regierung des Landes, welche ihm als sogenanntes Exequatur ertheilt wird, da eine Verweigerung nur sehr selten vorkommt, und dadurch ist er nicht blos zugelassen, sondern auch in seiner Eigenschaft bei den Landesbehörden beglaubigt. Dabei kommt es nicht weiter darauf an, ob ein solcher als Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent ernannt ist, denn abgesehen davon, daß dies in den Befugnissen selbst fast gar keinen Unterschied macht, ist dies auch nur ein rein äußerliches Verhältniß zum ernennenden Staat.

Der Wirkungskreis der Consuln ist nicht groß, wenn gleich er von großem Nutzen für das Land werden kann. Der Consul hat darauf zu achten, daß die Handels- und Schifffahrtsverträge gehörig beobachtet, daß die Hindernisse für Handel und Schifffahrt verringert oder beseitigt werden und zur Kenntniß der Regierung alle für den Verkehr wichtigen Erlasse, Bestimmungen, Vorschriften, Tarife u. dgl. zu bringen. Es liegt ihm ob, von allen ankommenden und abgehenden nationalen Schiffen, ihrer Ladung und Mannschaft sofort und immer Kenntniß zu erhalten, die Paßpolizei über dieselben zu üben, ihnen auf Verlangen Beistand und Schutz zu gewähren, ihre Schiffspapiere zu beglaubigen und auf Anrufen selbst Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten oder mit andern gütlich zu vermitteln. Ebenso hat er sich für Wiederhabhaftwerden flüchtiger Matrosen zu verwenden und ihnen noch in andern Dingen an die Hand zu gehen. Endlich hat der Consul auf den Gang der Geschäfte und den Stand des Handels, der Schifffahrt und Industrie seines Bezirks ein fortwährendes Augenmerk zu richten und

darüber an seine Regierung zu berichten, jährlich einen Handelsbericht abzustatten, die Producte des von ihm vertretenen Landes bekannt zu machen und dafür Absatz zu suchen. Nur in der Levante haben die Consuln noch die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit über ihre Nationalen auszuüben und haben auch sonst noch den Charakter von diplomatischen Agenten, so daß dafür auch in der Regel besoldete Consuln angestellt sind; jedoch bringt dies soviele Uebelstände mit sich, daß die türkische Regierung bestrebt ist, diese fremde Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium nach und nach abzuschaffen.

Vermöge dieser Reduction ihrer öffentlichen Wirksamkeit haben die Consuln auch keine Ceremonialrechte anzusprechen; sie haben in dieser Hinsicht nur das Recht das Wappen und die Flagge des von ihnen vertretenen Staats an ihrer Wohnung auszuhängen. Sonst beschränken sich ihre Vorrechte nur auf das, was unbedingt zur Ausübung ihres Amts nothwendig ist, und gehört in der Regel hierher ihre persönliche Unverletzbarkeit, die jedoch bei schweren Verbrechen aufhört. Sonst unterstehen sie ganz den Landesgesetzen und haben auf keine Exterritorialität Anspruch. Das Recht eines eigenen Gottesdienstes, das übrigens in jedem vernünftigen Staate sich von selbst ergeben sollte, haben sie nicht allgemein. Anders ist es aber bei den Consuln in der Levante, denn diese nehmen als diplomatische Agenten überhaupt schon mehr an den Gesandtenrechten Antheil und haben sogar das Asylrecht. Es kann wohl nicht ausbleiben, daß mit dem Aufkommen des Gebrauchs, besoldete Consuln anzustellen, auch die Rechte der Consuln erweitert und schärfer festgestellt werden müssen und wir also in dieser Hinsicht einem Fortschritte entgegengehen.

Alle Arten dieser staatlichen Vertretungen machen es erforderlich, genaue Berichte über das Land, seine Zustände und die Absichten und Gesinnungen seiner Regierung zu verschaffen und darüber nach Hause zu berichten. Eine solche Auskundschaftung ist also nothwendig und kann unmöglich verboten werden. Dagegen ist es allerdings unerlaubt sich geheime Nachrichten auf verbotenem Wege, z. B. durch Bestechung, Verletzung des Dienstgeheimnisses zu verschaffen, weil im Völkerverkehr überhaupt nur Wahrheit und Redlichkeit vorherrschen sollen.

Werfen wir auf das Gesandtschaftswesen überhaupt noch einen Rückblick, so ergibt es sich, daß die ungemeine Entfaltung des Verkehrslebens und die zahlreicher gewordenen Berührungen der Staaten

unter sich die Nothwendigkeit mit sich führen, der Wahrung der gegenseitigen Interessen ein ununterbrochenes Augenmerk zu schenken. Allein die Raschheit und große Erleichterung des Verkehrs und die Möglichkeit, sich durch den Telegraphen unmittelbar zu verständigen, hat auch wieder manche ständige Gesandtschaft unnöthig gemacht und so wird es denn nach und nach dahin kommen, daß solche nur noch von größeren Staaten unterhalten werden und die kleineren Staaten sich zu einer gemeinsamen Vertretung vereinigen. Es ist dies ganz besondes für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten angezeigt und könnten Gesandten des Bundestags die Geschäfte für dieselben am einfachsten besorgen. Noch mehr aber ist es wünschenswerth, daß man dies System auf die Consuln anwende und der Bundestag oder Zollverein die Bestellung derselben in die Hand nehme, denn dann erst wird man über ein besseres Material verfügen können und das Consulatswesen zu dem werden, was es werden kann und soll. Bis jetzt sind es meistens nur Ehrenstellen, welche wohl dem Betreffenden, aber nicht dem Staate Nutzen bringen.

---

7. Ordnung der Streitigkeiten.

So wenig es irgend ein organisches Leben gibt, das ohne alle und jede Störung und Hemmung in ewiger Gesundheit dahin fließt, ebenso wenig ist es im Völkerleben der Fall. Alles Einzelne ist vergänglich und dem Wechsel verfallen; es entsteht und vergeht wieder; in gleicher Weise wachsen, blühen und verfallen wieder ganze Völker und schon dies Zusammenleben und Verkehren vieler Völker, die auf den verschiedenartigsten Stufen der Entwicklung oder des Absterbens stehen, bedingt es, daß kranke und gesunde Theile sich nicht immer mit einander vertragen, daß Stockungen und Reibungen entstehen und sogar heftige und gewaltsame Krisen unter ihnen zum Ausbruche gelangen können, da es für alle völkerrechtlichen Pflichten und Rechte kein höheres Forum und keinen Richter gibt, der über etwaige Streitigkeiten zu entscheiden und die Entscheidung zur Durchführung zu bringen vermöchte, und die einzige Garantie dafür in der öffentlichen Meinung und Geschichte, in der Wahrheit und Macht der Verhältnisse und zuletzt gar nur in der Selbsthülfe besteht! Das Völkerrecht, welches die ewigen Grundgesetze des Völkerlebens und Völkerverkehrs darstellt, kann sich daher der Auf-

gabe nicht entziehen, auch diese Störungen und Krisen in den Kreis seiner Wirksamkeit zu ziehen, und zwar weniger um die eigentlichen Streitfragen zu entscheiden, als um diese krankhaften Erscheinungen in einen möglichst kleinen Kreis zu bannen, jeder unnöthigen Verletzung des Völkerrechts Schranken zu ziehen und diejenigen Vorkehrungen zu treffen und alle erforderlichen Bestimmungen festzusetzen, um die Wirkungen der Krisis für die anderen Völker und Staaten, die nichts damit zu thun haben, so gering als möglich zu machen.

Wir haben daher für die Ordnung der Streitigkeiten folgende Rubriken zu machen:

A. Ordnung auf friedlichem Wege.
B. Ordnung durch Repressalien, Retorsion u. dgl.
C. Ordnung durch Krieg.

In Bezug auf letztere Rubrik sind dagegen wieder folgende Unterabtheilungen zu machen:

a. die Kriegführenden,
b. die Verbündeten,
c. die Neutralen,
d. Friedensschluß.

A. Ordnung der Streitigkeiten auf friedlichem Wege.

Wenn das Völkerrecht sich mit der Ordnung der Streitigkeiten zwischen den Staaten beschäftigt, so muß vor Allem festgestellt werden, daß es sich hier blos um solche Streitigkeiten handeln kann, welche innerhalb des Uebungskreises des Völkerrechts vorkommen und nicht zum Zweck haben, diesem selbst entgegenzutreten oder es aufzuheben, ja daß es immer nur Streitigkeiten sind, welche auf die Achtung des Völkerrechts selbst gerichtet sind. Nicht aber kann hier von willkürlichen Eroberungskriegen und solchem feindlichen Zusammenstoße die Rede sein, wie sie im Alterthume und Mittelalter so oft vorkamen, die Welt in allen ihren Fugen erschütterten und ganze Reihen von Staaten zertrümmerten, nur damit der Eroberer sich an deren Stelle setzen konnte. Es sind dies Thaten roher Gewalt, die barbarischen Zeiten angehörten und in solcher Weise schwerlich wiederkehren werden, wenn nicht neue Barbarei hereinbricht.

Die hierher gehörigen völkerrechtlichen Streitigkeiten können aus

ebenso vielerlei Gründen entspringen, als es überhaupt völkerrechtliche Pflichten und Rechte gibt, welche unerfüllt gelassen oder verletzt werden und wobei die Erfüllung und Beachtung dieser Rechte und Pflichten nicht auf einem durch die Landesgesetze oder Verfassung vorgesehenen Wege in friedlicher Weise erzwungen werden kann, weil entweder ein solcher Weg fehlt oder aus Willkür verschlossen wird. Es müssen aber natürlich immer solche Streitigkeiten sein, welche zwischen den Staaten selbst bestehen, was jedoch nicht ausschließt, daß sie ursprünglich aus Privatansprüchen von Unterthanen an einen anderen Staat entstanden, indem der Staat sich dieser Ansprüche seiner Unterthanen annimmt und dieselben gegen den anderen Staat vertritt.

In allen Fällen, wo man annehmen kann, daß die Streitigkeiten nur aus dem Grunde entstanden, weil beide Theile Recht zu haben vermeinen, ist der friedliche Weg der Vermittelung gewöhnlich ausreichend, zumal wenn er darauf gerichtet ist, das wirkliche Unrecht darzulegen, oder, wo auf beiden Seiten Recht und Unrecht nicht geschieden werden können, eine Beide zufriedenstellende Ausgleichung zu veranlassen. Hierfür ist zunächst der diplomatische Verkehr vorzugsweise geeignet, weil die Staaten dadurch ihre Ansprüche und Rechte gehörig darlegen und geltend machen, die Einwürfe dagegen erörtern und die erforderlichen Beweisstücke und Rechtsausführungen sich mittheilen können, so daß zuletzt wohl der eine Theil sein Unrecht einsieht, und den rechtlichen Anforderungen entspricht. In wichtigeren Fragen, wo die Stimme der öffentlichen Meinung von Wichtigkeit ist und in Verbindung mit der Wissenschaft für das Recht sich erhebt, ist es von großer Wirksamkeit, wenn die Staaten ihre gegenseitigen Ansprüche und Behauptungen in ausführlichen Staatsschriften, Memoires oder Deductionen öffentlich erörtern und so geradezu die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten anrufen. In vielen Fällen, wo sich beide Theile über Recht oder Unrecht gar nicht verständigen können, ist es dagegen das Beste, die guten Dienste einer dritten Macht anzunehmen, um die Beilegung des Streits zu versuchen, oder ihr geradezu gemeinschaftlich die Vermittelung zu übertragen, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß in der Zwischenzeit beide Theile alle weiteren, besonders feindseligen Schritte zu vermeiden haben.

Im Mittelalter machte man es sich mit mancherlei Streitigkeiten sehr einfach: man ließ sie durch einen Zweikampf entscheiden oder

austragen, was aber die Sache mehr vom Zufall abhängig machte. Etwas Aehnliches wird auch noch heute angewendet, aber nur dann, wenn das Verhältniß bereits festgestellt ist, darnach aber noch die Endregulirung vorgenommen werden soll und die Betheiligten sich nicht selbst einigen können, z. B. bei fürstlichen Erbtheilungen, wo die Theile gleich groß gemacht wurden, es sich jedoch darum handelt, welchem der Betheiligten jeder Theil zufallen soll. In solchem Falle läßt man auch gerne das Loos entscheiden.

Die heutige Gesittung stellt es als allgemeine Forderung auf, daß zur Vermeidung gewaltsamer Mittel und der Selbsthülfe immer vorerst die friedliche Vermittelung versucht werde. Diese kann nun von doppelter Art sein. Die einfache Vermittelung wird in der Regel von einem dritten bei dem Streite nicht betheiligten Staate unternommen, entweder so, daß er sich selbst dazu anbietet, oder daß er darum angegangen wird, und sie hat zum Zweck eine für beide Theile gleich wohlwollende Ueberredung zum Vergleich anzuwenden, wobei aber sowohl die Zustimmung beider Theile vorausgesetzt wird, als auch die Annahme des Vermittelungsvorschlags denselben frei steht. Eine bewaffnete Vermittelung kann einem dritten Staate nur vermöge eines Vertrags oder durch den Umstand zustehen, daß die Fortdauer des Streits seine eigenen Interessen schwer gefährden würde. Erfolgreicher ist die Streitschlichtung durch einen Schiedsrichter, denn sie schafft dafür einen eigenen Rechtsgang und ein Forum, dem sich die streitenden Theile zum Voraus unterwerfen. Der schiedsrichterliche Ausspruch kann auf zweifache Weise hervorgerufen werden. Es haben nämlich manche Staaten bezüglich gewisser Angelegenheiten sich vertragsmäßig verbunden, im Falle von Streitigkeiten sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, und es ist dann die Art und Weise der Herbeiführung dieses Ausspruchs schon im Vertrage selbst geregelt, so daß höchstens noch die Frage streitig sein kann, ob der vorliegende Fall auch zu jenen gehöre, wofür ein schiedsrichterlicher Ausspruch vorgesehen ist. Ist solcher Ausspruch in einem Streite von beiden Theilen verlangt, so gilt natürlich die Wahl der schiedsrichterlichen Entscheidung nur für den gegebenen Fall. Von selbst versteht es sich dabei, daß die Annahme des Schiedsrichteramts ganz vom freien Willen des Gewählten abhängt, wenn nicht ein Staat in gewissen Fragen das schiedsrichterliche Amt zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig über-

nommen hat. Ein weiterer Unterschied des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Vermittleramte liegt darin, daß letzteres an gar keine Formen gebunden ist, für ersteres aber in der Regel solche vorliegen oder speziell geschaffen werden. Es wird nämlich darin das Verfahren von beiden Theilen festgesetzt und zugleich bestimmt, über welche Frage der Ausspruch zu erfolgen hat. Es gehört dahin auch die Bestimmung, wer und wie viele Schiedsrichter zu wählen sind, in welcher Weise die Abstimmung erfolgt und bei Stimmengleichheit verfahren wird. Es muß ferner vom Schiedsrichter bestimmt werden, innerhalb welcher Zeit beide Theile ihr Vorbringen und Anliegen vorgelegt haben sollen, und der Schiedsrichter kann sogar im Interesse der Sache prozeßleitende Decrete und Beweisinterlocute erlassen. Hat der Schiedsrichter seinen Ausspruch gethan, so ist sein Geschäft beendet, denn ihn zur Durchführung zu bringen ist er nicht berufen, es sei dies denn in Folge eines besonderen Auftrags. Der Ausspruch ist nämlich ein einfacher Vergleich, welchen auszuführen beide Theile sich zum Voraus verbindlich gemacht hatten. Daß ein solcher schiedsrichterlicher Ausspruch als ungültig angefochten werden kann, wenn entsprechende Mängel dabei vorkommen, versteht sich von selbst. Der Schiedsrichter kann nämlich unfähig gewesen sein, bestochen oder unredlich sich gezeigt, die Parteien nicht gehörig gehört oder die Anhörung verweigert haben; er kann die Formen des Compromisses verletzt haben u. dgl. Jedoch werden solche Fälle sehr selten vorkommen.

Solchen schiedsrichterlichen Entscheidungen begegnen wir zu allen Zeiten, wenn auch in verschiedener Form. Auch hat man schon versucht sie als bleibende Institutionen einzuführen, z. B. im deutschen Bunde die Austrägalgerichte und das Bundesgericht; allein gerade letztere sind nicht sonderlich bewährt befunden und das Bundesschiedsgericht gar nie angerufen worden, obschon der Bund den Ausspruch zu vollziehen befugt ist. Dagegen ist es immer mehr üblich geworden in derartigen Streitigkeiten sich an einen bewährten und als unabhängig und gerecht erkannten Souverain als Schiedsrichter zu wenden. Der König der Belgier wurde dafür schon am häufigsten angegangen; im Streite zwischen Brasilien und Großbritanien übernimmt dieses Mal Portugal das Schiedsrichteramt und es ist zu wünschen, daß diese Art der Streitschlichtung immer üblicher werde und damit das Völkerleben selbst zu einem versittlichteren sich umgestalte.

B. Ordnung der Streitigkeiten durch Repressalien und Retorsion und A.

Wenn die vorhin erwähnten friedlichen Mittel zur Ausgleichung von Streitigkeiten nichts ausrichten und ein Staat dennoch bei seinem unbilligen, die Gleichheit oder bisherige Uebung verletzenden Verhalten stehen bleibt, so ist der andere Staat, der dadurch beeinträchtigt oder verletzt wird, in einen Zustand der Nothwehr versetzt und muß er versuchen, sich vor diesen Folgen dadurch zu bewahren, daß er ihn durch sein ähnliches Verhalten und Gegenmaßregeln dazu bringt, von seinem unbilligen Verfahren abzustehen. Ein solches Mittel besteht in der Retorsion oder in der Rückanwendung des gleichen Verfahrens auf den andern Staat. Dieselbe ist anwendbar, wenn der andere Staat die Angehörigen des andern Staats gegenüber anderen unbilliger behandelt, sie von gewissen Vortheilen ausschließt, auf ungerechte Weise höher belastet oder überhaupt auf sie Grundsätze anwendet, welche den allgemein üblichen widersprechen und den Angehörigen des anderen Staates Nachtheile bringen. Man kann in diesem Falle allerdings meistens dem betreffenden Staate das strenge Recht nicht abstreiten, Fremde zu begünstigen oder dies zu unterlassen, aber durch das Herkommen und die Völkersitte ist jedenfalls ein moralischer Anspruch vorhanden, daß die Angehörigen anderer Staaten nicht ungleich und mit Härte behandelt werden, und ist man ziemlich allgemein zu der Uebung gelangt, Fremden alle möglichen Rechte und Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, so lange nur dadurch die eigenen Unterthanen nicht zurückgesetzt oder benachtheiligt werden. Gegen dieses Abweichen von der Völkersitte ist also die Retorsion gerichtet, welche nur den Zweck haben soll, den andern Staat auf die Folgen seines unbilligen Verhaltens hinzuweisen und sich selbst eine bessere Stellung zu verschaffen, indem dem andern Staate die Wiederaufhebung der Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt wird, sobald er selbst von seinem unbilligen Verhalten absteht. Man kann auch annehmen, daß solche Gegenmaßregeln in der Regel zum Zweck führen, wenn sie richtig gewählt werden; jedoch ist nicht immer mit Sicherheit darauf zu rechnen, da der andere Staat dadurch auch leicht gereizt wird, nun trotzig dagegen wieder Retorsionsmaßregeln trifft und so die gegenseitigen Reibereien nur stärker

und gefahrvoller werden. Auch ist die Anwendung von Retorsionsmaßregeln mit Vorsicht zu bemessen, da es der Fall sein kann, daß die Maßregeln des andern Staats lediglich Folge der innern Gesetzgebung sind und die nachtheiligen Folgen desselben für die Ausländer nicht speziell beabsichtigt sind, sondern sich zufällig ergeben.

Es versteht sich von selbst, daß der Gegenstand der Retorsion nicht geradezu den Maßregeln des andern Theils entsprechen muß, sondern es kann dazu jedes internationale Verhältniß gewählt werden. Gewöhnlich dienen dazu die Zurücknahme bisher stattgefundener Begünstigungen des andern Theils, eine Aenderung bezüglich der Zulassung und Behandlung der Schiffe des Gegners oder die Erhöhung des Eingangszolls auf wichtige Productionsgegenstände desselben. Zu solchen Maßregeln ist der Staat offenbar befugt, da die Begünstigung bisher nur aus dem bisher freundschaftlichen gegenseitigen Verhältnisse entsprang; jedoch dürfen sie selbst durchaus nicht ein wirkliches Unrecht gegen den andern Theil enthalten, noch den eingegangenen Vertragsverpflichtungen widersprechen. In wiefern die Regierung zur Erlassung von Retorsionsmaßregeln selbstständig berechtigt ist, oder ob sie dazu der Mitwirkung der übrigen gesetzgebenden Factoren bedarf, hängt von dem Gegenstande und dem eigenen Staatsrechte ab und geht natürlich den Gegner nichts an.

Eine zweite, erst in neuerer Zeit durch Großbritanien eingeführte Gegenmaßregel besteht im Embargo und der Blocade. Das Embargo besteht im vorläufigen Arrest, der auf die in den Häfen des Landes liegenden Schiffe eines oder mehrerer anderer Staaten gelegt wird, um sie am Abfahren zu verhindern, und wird theils als Repressalie angewendet, z. B. wenn der andere Staat seinen Schuldverbindlichkeiten gegen den Staat oder seine Angehörigen nicht nachkommt, theils erfolgt er um die Verbreitung von Nachrichten zu verhindern, Schiffe und Mannschaft zu benützen und theils auch in Erwartung eines Kriegsausbruchs. Als Vorsichtsmaßregel mag das Embargo gerechtfertigt sein, aber in jeder anderen Gestalt beeinträchtigt es lediglich den Handel und Privatpersonen und kann von solchen dann billiger Weise eine Entschädigung beansprucht werden. In ähnlicher Weise ist auch die Blocade einer fremden Küste entweder eine Vorsichtsmaßregel, z. B. um das Auslaufen einer Flotte oder die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern, oder eine Vorbereitung zum Kriege, oder

endlich eine einfache Repressalie, um durch Störung und Unterbrechung des Handels den andern Theil zum Nachgeben zu bringen. Beide Maßregeln sind schon gebilligt worden; sie haben aber jedenfalls das Schlimme an sich, daß sie nur von einem stärkeren gegen einen schwächeren Staat angewendet werden können und daher einer Vergewaltigung der Schwächeren gleichkommen.

Eine stärkere Gegenmaßregel stellen die Repressalien dar, wodurch eine erlittene Beeinträchtigung durch Zufügung eines Unrechts vergolten oder erwidert wird, um sich entweder die Genugthuung selbst zu verschaffen oder doch den Gegner zum Nachgeben zu veranlassen. Früher in mancherlei Weise gebräuchlich, werden sie jetzt seltener angewendet und zwar indem der verletzte Theil dieselbe Maßregel am Gegner vollzieht, die er von ihm erlitten hat, oder indem er ihm durch Absperren seines Handels Schaden zufügt oder endlich, indem er zur Entschädigung oder Vergeltung Sachen oder Personen des anderen Theils zurückbehält und als Pfand benützt, bis eine wirkliche Entschädigung und Genugthuung geleistet wird. Wenn gleich solche Fälle nicht mehr vorkommen wie früher, wo man z. B. wegen einer ungerechten Hinrichtung eines diesseitigen Unterthans unschuldige Angehörige des andern Theils ebenfalls hinrichtete, und wenn gleich ihr Zweck jenem der Retorsion ziemlich gleichkommt, so sind Repressalien doch durchaus nicht zu billigen, denn sie bestehen in Wahrheit doch nur in Zufügung eines bestimmten Unrechts aus Rachsucht und dies sollte doch in unserer Zeit endlich einmal aufhören, da die Staaten als die höchsten sittlichen Anstalten ihr Wesen doch nicht so gar sehr verläugnen sollten.

Ein weit entsprechenderes Mittel, den Gegner zum Verlassen seiner Unbilligkeit und Wiederaufnahme eines freundlicheren Verkehrs zu bewegen, besteht in dem Abbrechen der Verbindung, d. h. des diplomatischen Verkehrs. Da dieser diplomatische Verkehr nicht blos ein äußeres Zeichen der Achtung und Freundschaft ist, sondern auch der Verkehr dadurch wesentlich gefördert wird, so ist ein Abbrechen desselben ein offenkundiges Zeichen, daß der betreffende Staat sich verletzt fühlt, dem erlittenen Unrecht nicht mehr stillschweigend zusehen will und einer weiteren freundschaftlichen Berührung mit dem andern Staate aus dem Wege geht. Natürlich darf sich der Staat deshalb aber noch nicht der Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten entziehen oder seine allgemeinen Rechtspflichten versäumen, sondern er kann dadurch nur die

bisherige Leichtigkeit des Verkehrs aufheben und überhaupt die bisher bestehenden Gefälligkeiten unterlassen, was aber dem Gegner schon nachtheilich genug sein kann. Freilich wird derjenige Staat, welcher den Verkehr abbricht, wohl ebenfalls dadurch leiden; aber er wird jedenfalls zuvor genau ermessen, ob dies Abbrechen des Verkehrs ihm nicht mehr Vortheile bringt, abgesehen davon, daß schon die Ehre das Abbrechen gebieten kann. Dies Mittel hat auch noch einen anderen Vortheil, da es einseitig vom Staatsoberhaupte gewählt werden kann, weil die diplomatische Vertretung ganz von seinem Ermessen abhängt und die gesetzgebenden Factoren blos die Mittel dafür zu gewähren haben. Unter allen Schutzmaßregeln gegen anderseitige Unbilligkeit ist dies wohl diejenige, welche dem hohen sittlichen Zwecke des Staats am meisten entspricht, denn sie zwingt fast nur durch Einwirkung auf das Ehrgefühl und führt einen unbehaglichen Zustand herbei, aus dem sich der Gegner sobald als möglich wieder heraussehnt, da er auf die Dauer sogar unerträglich werden kann. Gewöhnlich wird dies Mittel auch dann in Anwendung gebracht, wenn es sich um solche Verwickelungen handelt, welche den Ausbruch eines Kriegs erwarten lassen. Es stellt dies dann den letzten Versuch dar, die Wiederkehr eines freundlicheren Verhältnisses möglich zu machen und so den Frieden zu erhalten. Daß endlich das Abbrechen des diplomatischen Verkehrs auch aus reiner persönlichen Verstimmung der Souveraine stattfinden kann, versteht sich von selbst; auch kann dies Abbrechen verschiedene Stufen haben, nämlich entweder verläßt das ganze Gesandtschaftspersonal den Hof und Staat und werden die Nationalen dem Vertreter eines andern Staats unterstellt, oder es kehrt der Gesandte allein zurück und die Kanzlei bleibt bestehen, oder der Gesandte geht in unbestimmtem Urlaube fort, ohne einen Stellvertreter zu erhalten. Alle diese Arten wurden schon mehrfach angewendet; jedoch wohl nirgends so oft als Seitens Preußens gegenüber den Mittel- und kleineren Staaten, zuletzt noch in Kurhessen im Verfassungsstreite.

C. Ordnung durch Krieg.

a. Die Kriegführenden.

Nach vergeblicher Anwendung der friedlichen oder blos einen Druck ausübenden Mittel bleibt zur Abwendung der Gewalt und zur Vertheidigung des Rechts zuletzt nichts anderes mehr übrig als der **Krieg**, wodurch das Unrecht mit Waffengewalt abgewehrt werden soll. Derselbe ist für den Staat dasselbe, wie für den einzelnen die Nothwehr und äußerste Selbsthülfe, denn zur Vertheidigung seiner eigenen Existenz sind alle Mittel anwendbar, vorausgesetzt natürlich, daß der Zweck in anderer Weise nicht mehr erreicht werden kann. Jeder andere Krieg, der nicht in dieser Weise hervorgerufen oder veranlaßt wurde, oder gar aus Selbstsucht und Uebermuth unternommen wird, ist verwerflich, mag er auch noch so gute Folgen haben, nur die Abwehr eines ungerechten Angriffs und die Wiedergewinnung des Rechts können einen Krieg rechtfertigen. Der Krieg ist als solches Mittel der Abwehr freilich ein sehr unsicheres, denn der Krieg kann gerade auf Seite des Unrechts fallen, auch ist er ein großes Wagniß in anderer Hinsicht, da er weit größere schlimme Folgen nach sich ziehen kann, als das Unrecht selbst, gegen das er geführt werden soll, und endlich ist es ein Mittel, das nur eine Reihe von schlimmen Folgen und großen Opfern nach sich zieht, alle Zustände und Verhältnisse erschüttert und eine Menge menschlichen Elends verbreitet. Dessenungeachtet bleibt er aber das letzte Mittel, zu dem man greifen muß, wenn alle anderen Mittel versagt haben und man nicht haben will, daß zuletzt die Gewalt allein den Scepter führe. Es muß gerade wegen dieses Umstandes verlangt werden, daß ein Krieg nur im äußersten Falle zur Vertheidigung des Rechts geführt werde, daß das zu vertheidigende Recht wichtig genug ist, um zu solchem Aeußersten zu greifen, und daß keine bloßen persönlichen Gründe oder Neigungen der Souveraine ihn veranlassen, denn wo so Vieles, die Blüthe und selbst die Existenz des Staats selbst daran gesetzt werden und der Ausgang keineswegs voraus zu sehen ist, da können nur die allerwichtigsten Gründe dafür entscheiden, und muß eben auch keine andere Aussicht mehr sein als Schmach und Unterdrückung oder Krieg.

Hiernach kann das Völkerrecht nur einen Vertheidigungs-krieg für rechtlich erlaubt erklären. Dies widerspricht aber nicht dem Umstande, daß nicht auch ein Angriffskrieg geführt werden muß, denn in vielen Fällen, wo ein Staat sich von einem andern durch Krieg bedroht sieht, kann er nicht warten, bis derselbe seine Macht vervollständigt hat und das Uebergewicht von vornherein besitzt, sondern muß er ihm durch einen Angriffskrieg zuvorkommen, der aber in der That auch nur zur Vertheidigung geführt wird. Es ist also ein Angriffskrieg nicht unter jeder Bedingung zu verwerfen. Sonst unterscheidet man auch noch zwischen Land- und Seekrieg und kann ein Krieg sowohl zu Land wie zur See geführt werden.

Das Recht Krieg zu führen ist ein äußeres Majestätsrecht und sind Unterthanen dazu nicht befugt. Jedoch kann auch Statthaltern entlegener Provinzen dies Recht von der Staatsgewalt übertragen werden, auch kommt es noch vor, daß Unterthanen zur Ausübung gewisser Gewaltthätigkeiten, z. B. Kaperei, eine besondere Vollmacht erhalten. In der Regel gilt allerdings das Recht Krieg zu führen nur gegenüber von Staaten, aber es werden oft auch Kriege gegen Seeräuber, Freibeuter u. dgl. nöthig, was jedoch eigentlich mehr eine Polizei- oder Strafmaßregel ist. Ein Krieg politischer Parteien eines Landes unter sich hat ebenfalls mehr die äußere Form des Kriegs als sein inneres Wesen, denn es findet hier immer eine aufrührerische Bewegung und Zersetzung statt; er kann aber zu einem Befreiungs- oder Erhebungskriege werden, aus dem eine andere Staatenbildung hervorgeht, wie z. B. der Secessionskrieg in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Kriege von Privatassociationen, zumal großer Handelsgesellschaften, gehören ebenfalls nicht mehr unserer Zeit an. Als sie aber stattfanden, bildeten die Mitglieder, wie die des Hansabundes, allerdings unabhängige Städteverbände, deren jeder Einzelne das Kriegsrecht besaß, so daß also auch die Genossenschaft es beanspruchen durfte. Die anderen Handelsgesellschaften, wie die ostindische Kompagnie, führten ihre Kriege wenigstens mit Ermächtigung ihrer heimischen Staatsgewalt und waren zum Schutze ihrer Handelsunternehmungen und Ländergebiete dazu genöthigt.

Aus Vorstehendem ergiebt es sich, daß das natürliche Territorium zur Kriegführung die Länder der kriegführenden Parteien sind und daß natürlich auch die Länder derjenigen Staaten dazu gehören, welche am

Kriege als Verbündete Theil nehmen. Außerdem kann der Krieg in den feindlichen Seegebieten oder auf offener See geführt werden. Kein Theil der Kriegführenden darf außer im Falle der Noth feindliches Gebiet betreten, hat sich aber dort jeder Kriegshandlung zu enthalten und können sogar besondere Bestimmungen über solche Truppentheile getroffen werden. Es kamen übrigens auch schon Fälle vor, wo man dem Kriege aus politischen Gründen oder als Folge anderer Verhältnisse einen anderen Umkreis gab, wie dies besonders bei Interventionen aus europäischen Conventionen geschah. Beispiele davon sind die 1832 von Frankreich unternommene Belagerung von Antwerpen, ohne daß Frankreich mit Holland im Kriege war, oder die gemeinsame Belagerung und Eroberung von St. Jean d'Acre zur Beendigung der Streitigkeiten zwischen der Türkei und Egypten. Etwas Anderes war es dagegen mit der preußischen Demarcationslinie am Main nach dem Basler Frieden, da die darauf erfolgten Kriege Frankreichs eigentlich nicht mehr gegen das ganze deutsche Reich als solches gerichtet waren.

Da ein Krieg überhaupt nur im äußersten Falle zur Vertheidigung des Rechts und der Unabhängigkeit unternommen werden soll und nur als solche Nothwehr gerechtfertigt werden kann, so dürfen bei demselben auch nur solche Mittel und Uebel zugelassen werden, welche der Nothstand erfordert, und ist alles, was darüber hinausgeht und unnöthig ist, verwerflich. Der Krieg trifft überhaupt die Unterthanen nicht als Einzelne, ja nicht einmal als Bürger, sondern lediglich als Vertheidiger oder Soldaten und er ist nur von Staat gegen Staat gerichtet. Zu dieser Ansicht gelangte man freilich erst in neuerer Zeit, denn früher allerdings wurden die Kriege oft mit wilder Barbarei geführt und arteten selbst in einen Vernichtungskampf gegen die Einwohner aus. Aber auch jetzt noch kleben der Kriegführung zu viele Rohheiten und grobe Rechtsverletzungen an, welche sich auf keine Weise entschuldigen lassen, und namentlich ist dies beim Seekriege der Fall, da hier sogar das Privatgut, das doch im Landkriege unangetastet gelassen oder nur im Nothfalle gegen Entschädigungsrecht angegriffen wird, schonungslos dem Feinde als Beute verfällt.

Eigentlich sollte bei jedem Kriege als oberster Grundsatz gelten, so wenig Uebel als möglich zuzufügen und den Krieg selbst nur auf die wirklichen Armeebestandtheile einzuschränken. Allein die bis jetzt geltende sogenannte Kriegsmanier hält sich nicht an solche enge Grän-

zen, sondern verlangt blos die Fernhaltung von Unmenschlichkeit und Barbarei, bezeichnet die äußersten erlaubten Mittel und die verbotenen Mittel und setzt die gegenseitige Beobachtung eines gleichen Verhaltens voraus. Freilich liegt als Garantie dafür nur die Furcht der Vergeltung, die Stimme der öffentlichen Meinung und die Gefahr vor, daß andere Staaten mit solchen, welche von der erlaubten Kriegsmanier abweichen, alle Verbindung abbrechen; aber das ganze Wesen wenigstens des europäischen Staaten- und Völkerlebens ist doch schon so sehr von moralischen Grundsätzen durchdrungen und darauf gegründet, daß man von selbst so viel als möglich in den Schranken des Erlaubten sich hält. Ausnahmen davon können nur durch die äußerste Noth gestattet werden als sogenannte **Kriegsraison**, aber immer nur für einzelne Fälle und durchaus nicht in allgemeiner Anwendung. Was aber eigentlich unter Kriegsraison im Besonderen umfaßt ist, läßt sich genau nicht feststellen, denn fast zu jeder Zeit hat man es damit anders gehalten. Wie weit man sie schon ausgedehnt hat, beweist das Decret des französischen Nationalconvents vom Jahre 1794, worin einzig aus dem Grunde, weil Spanien die Kapitulation von Collioure nicht als gültig anerkannte, der Armee verboten wurde, spanischen Soldaten Pardon zu geben, obschon es doch schon aller Menschlichkeit widersprach, einfache Soldaten als Menschen für das verantwortlich zu machen, was ihre Regierung mit vollem Rechte thun zu können vermeinte.

Im Alterthume und durch das Mittelalter hindurch hielt man es für erforderlich, jedem Kriege eine förmliche **Kriegsankündigung** oder **Kriegserklärung** vorauszusenden, damit nicht der Krieg die Gestalt eines unerwarteten plötzlichen Ueberfalls erhalte. In der That hängt auch die Rechtmäßigkeit eines Kriegs von solcher Kriegserklärung gar nicht ab, außer etwa wo dieselbe vertragsmäßig ausbedungen ist. Ebenso wird der Krieg durch Abbrechen des diplomatischen Verkehrs und die gegenseitigen Noten, Staatsmemoires und Manifeste offen genug als bevorstehend angezeigt, als daß noch eine besondere Kriegsankündigung nothwendig wäre. Dagegen ist es allerdings nothwendig, daß rechtzeitig die **Verkündigung** des Kriegs erfolge und seine Gründe und Zwecke auseinander gesetzt werden, weil die Interessen der eigenen Unterthanen und Neutralen sonst sehr gefährdet werden könnten. Denn der Krieg setzt alle Personen und Sachen im Staate in ein feindseliges Verhältniß zu dem andern Staate und muß daher denselben Zeit gegeben

werden, ihre Interessen zu wahren und sich vor Schaden zu sichern. Man braucht in dieser Hinsicht nur an die im andern Lande liegenden Waaren und Schiffe diesseitiger Unterthanen zu erinnern, um zu ermessen, welchen Schaden eine rechtzeitige Kriegsverkündigung verhüten kann. Man nimmt daher mit Recht an, daß eine unangezeigte plötzliche Eröffnung der Feindseligkeiten rechtswidrig sei und einem Raub gleich komme, und hat für diesen Fall festgesetzt, daß unbedingt eine bestimmte Frist zu gestatten sei, innerhalb welcher das feindliche Gut noch unbehelligt zurückgezogen werden kann.

Wie wir schon oben gesehen haben, kann ein Embargo und die Blocade schon vor dem eigentlichen Ausbruche eines Kriegs erfolgt sein, ohne freilich von anderer als abwehrender oder vorsorglicher Weise sein zu dürfen. Allein diese Maßregeln können zu definitiven mit allen Folgen des Kriegsrechts werden, sobald der Krieg wirklich zum Ausbruche kam. Es sollte jedoch ein in Folge solcher Maßregeln aufgebrachtes Schiff noch keineswegs als Prise erklärt werden können, sondern ihm jedenfalls mit dem wirklichen Kriegsbeginn eine Frist zum Auslaufen und seiner möglichen Sicherung gegeben werden.

Gewöhnlich wird beim Kriegsanfange in einer genauen Auseinandersetzung der Grund des Kriegs dargelegt, was gewöhnlich in Kriegsmanifesten geschieht, und nöthigenfalls werden die nothwendigen Beweisdocumente seines Rechts, eigene Rechtsausführungen und sogar selbst die dem Kriege vorausgegangenen Noten und Depeschenwechsel beigefügt. Ebenso wird der andere Theil in gleicher Weise seinen Standpunkt zu rechtfertigen suchen. Erforderlich ist es dabei jedenfalls, daß diese Aktenstücke mit Ernst und Würde abgefaßt sind und alle persönlichen Beleidigungen weglassen, wogegen namentlich der erste Napoleon vielfach gefehlt hat, um seine Kriege vor den Franzosen zu beschönigen. Die kriegführenden Staaten pflegen sofort auch das Verhalten ihrer eigenen Unterthanen während des Kriegs zu regeln, ihnen zu verbieten dem Feinde nützliche Dienste zu leisten und ihnen sogar jeden Verkehr mit dem Feinde zu untersagen, und es wird das Kriegs- und Martialgesetz wenigstens in Aussicht gestellt, wenn auch nicht sofort verkündigt. Häufig rufen die Staaten ihre im andern Lande befindlichen Unterthanen zurück und zwar selbst unter Androhung von Vermögens- und anderen Strafen, was vorzüglich auch darin seinen Grund hat, daß der Staat alle seine Unterthanen nöthigenfalls zur

Vertheidigung braucht. Jedoch ist man in dieser Hinsicht nicht mehr so strenge und wird nicht nur ein unschädlicher Briefwechsel über neutrale Gebiete erlaubt, sondern sogar oft auch die Unterhaltung des Handels und Verkehrs zwischen bestimmten Plätzen, natürlich unter gewissen Beschränkungen und der erforderlichen Aufsicht. Ebenso ist man nicht mehr gewöhnt, die Unterthanen des andern Staats aus dem Lande zu weisen, wenn es nicht außergewöhnliche Verhältnisse verlangen oder Nachtheile von ihrem Verbleiben zu erwarten sind. Endlich ist es nothwendig, die neutralen Mächte von dem eingetretenen Kriegsstande zu benachrichtigen und ihnen gleichfalls Mittheilung von den Kriegsursachen zu machen.

Der Krieg bricht natürlich jeden friedlichen Verkehr unter den Betheiligten ab und seine Tendenz ist offenbar, an die Stelle desjenigen, was zu den Reibungen und dem Streite Veranlassung gegeben hat, ein Anderes zu setzen. Allein gerade deshalb, weil ein Krieg nur dann erlaubt sein kann, wenn er sich auf solche gerechte Gründe stützt, und weil er die Ursachen des Haders aus dem Wege zu räumen sucht, kann auch unmöglich der Untergang der Existenz eines Staats in der Absicht des Kriegs liegen, sondern nur zu dessen äußersten Möglichkeiten gehören. Es kann daher der Krieg durchaus nicht alle Rechte und Pflichten zwischen den Staaten aufheben, denn sonst hätte ein großer und starker Staat es sehr leicht, sich aller lästigen Verpflichtungen zu entheben, da er nur einen kurzen Krieg beginnen und damit tabula rasa machen könnte. Ohne allen Zweifel sind alle jene Verträge aufrecht zu erhalten, die geradezu für den Kriegsfall geschlossen sind und z. B. den beiderseitigen Unterthanen eine Frist vorbehalten, innerhalb welcher sie Personen und Sachen in Sicherheit bringen können. Ebenso ist es natürlich mit allen früher erfolgten Abschlüssen und Auseinandersetzungen z. B. über Abtretung von Ländern, Regulirung der Gränzen u. dgl. der Fall, da dies Alles bereits zu rechtsgültigen Thatsachen geworden ist und eine Aenderung daran nur durch neuen Vertrag bewirkt werden könnte. Natürlich aber werden von allen übrigen Verpflichtungen und Rechten nur wenige sein, welche nicht wenigstens theilweise eine Unterbrechung durch den Krieg erleiden müssen, wie denn auch sogar die allgemeinen Menschen- und Privatrechte manchmal durch die Kriegführung leiden können. Allein diese, wie Treue, Glauben und Achtung sollen so viel als möglich bewahrt werden und dürfen ohne die äußerste Noth

keinen Abtrag erfahren. In der Regel berührt der Krieg die Privatrechte der Einzelnen durchaus nicht, denn sie können nicht erschüttert werden, obschon in dem Genusse derselben eine Suspension möglich werden kann. Was ferner solche Vertragsverbindlichkeiten betrifft, welche erst noch erfüllt werden sollen oder erst in theilweiser Erfüllung begriffen waren, so werden sie natürlich durch den Krieg beseitigt; allein erst der nachfolgende Frieden ordnet diese Angelegenheit in definitiver Weise und hebt die Verbindlichkeiten entweder förmlich auf, oder setzt sie auf's Neue fest.

Am Empfindlichsten wird von einem Kriegsausbruche der Handel berührt, der unter den Segnungen des Friedens einen so mächtigen Aufschwung zu nehmen pflegt. Zwar verlangen die großen Nachtheile, welche eine Störung des Handels nicht blos den kriegführenden Theilen, sondern auch den übrigen Staaten zufügt, daß man im Kriegsfalle alle diese Störungen auf ein geringstes Maß zurückführe; allein die Kriegführung selbst hat darauf zu sehen, daß der Handel dem Feinde nicht wesentliche Dienste leiste und ihn unterstütze, und deshalb wird er während dieser Zeit ziemlich beschränkt. Man geht manchmal sogar so weit, den Unterthanen jeden Handelsverkehr mit den feindlichen Unterthanen zu verbieten und die letzteren vom Verkehre mit dem Lande zurückzuweisen; öfters aber werden auch wieder bestimmte Ausnahmen gestattet. Jedenfalls verlangt die Wichtigkeit des Verkehrs selbst, daß über die Art und Weise, wie der Handel behandelt werden soll, eine genaue Erklärung der betheiligten Regierungen erfolge, da die Kriegserklärung an und für sich den Handelsverkehr noch nicht aufhebt.

Wie schon erwähnt, findet ein Krieg überhaupt nur zwischen Staaten und seinen Repräsentanten und den von ihnen berufenen kriegerischen Kräften statt. Was zu den letzteren zu rechnen ist, hängt von den besonderen Verhältnissen und Umständen ab, denn es muß nicht allein die gewöhnliche Land- und Seearmee sein, sondern es kann hierzu auch Landwehr, Landsturm oder eine andere irreguläre Mannschaft verwendet werden, so daß also die militärische Organisation das Kennzeichen abgibt. Eigentlich sind auch alle jene nicht streitbaren Mannschaften dazu zu rechnen, welche im Dienste der Armee stehen, wie Aerzte, Geistliche, Verwaltungsbeamte u. dgl., allein da ihr Zweck nicht ist am Kriege direkt Antheil zu nehmen, sondern sich höchstens persönlich zu vertheidigen, so unterliegen sie natürlich auch nicht allen Folgen des Kriegs-

rechts. Die übrigen Bürger, welche mit dem Heere nicht in irgend einer weiteren Verbindung stehen, werden vom Kriege nicht unmittelbar berührt, insofern sie sich aller Theilnahme an feindseligen Handlungen enthalten; sobald sie aber solche Handlungen begehen, setzen sie sich ebenfalls kriegsrechtlicher Behandlung aus und sind sie selbst nach dem eigenen Rechte strafbar, da auch im Kriege die Rechte des Feindes und seiner Sachen von Nichtkriegern geachtet werden müssen. Uebrigens werden für alle solche Fälle in der Regel die besonderen Bestimmungen des Kriegszustands und Martialgesetzes als maßgebend erklärt.

Wer an einem Kriege ohne staatliche Ermächtigung blos auf eigene Hand hin Antheil nimmt und zwar entweder als vereinzelte Freibeuter oder in Freicorps und Corsarenschiffen, steht außerhalb der Wohlthaten des Kriegsrechts und Kriegsgebrauchs und verfallen sie bei ihrer Ergreifung auch gewöhnlich exemplarischer Bestrafung. Etwas Anderes ist es aber, wenn sie dafür von der Staatsgewalt völlig autorisirt wurden, denn dann gehören sie zu Land zur Armee, wenn gleich in loserem Verbande, und zur See sind es gewöhnlich Kaper, welche einen Kaperbrief erhalten und dann für sich allein auf feindliche Schiffe Jagd machen, jedoch ebenfalls der Admiralität unterstehen. Diese Kaperei ist ziemlich alt und wurde ein Nothbehelf aller derjenigen Seestaaten, welche über keine große Flotte geboten und daher die gegnerischen Schiffe nicht auf allen Meeren aufsuchen konnten, weshalb sie ihre Seemacht dadurch verstärkten, daß sie an Privatschiffe Kaperbriefe ausgaben und ihnen so erlaubten, gegen Aussicht auf Gewinn dem Feinde so viel als möglich zu schaden. Nach den darüber aufgekommenen Gewohnheiten können nur die kriegführenden Theile Kaperbriefe ausgeben und zwar, wenn nicht etwa Verträge es ausschließen, selbst an fremde Schiffe, sowie an Kauffahrer, und zwar in einer bestimmten Form. Nur wer solche staatliche Ermächtigung besitzt und sich auch sonst nach Kriegsgebrauch verhält, wird als berechtigter Kaper anerkannt und behandelt. Wer dagegen ohne solche Ermächtigung auf Kaperei ausgeht oder gar sich von beiden Theilen Kaperbriefe geben läßt, wird als Pirat angesehen und behandelt. Das System solcher Kaperei ist vielfach als Unsitte erklärt und verdammt worden und einzelne Staaten haben vertragsweise die Kaperei beschränkt oder ganz für sich abgeschafft. Allein zu allgemeiner Abschaffung wollte sie doch nicht gelangen, bis endlich die europäischen Großmächte auf den Pariser Conferenzen am 16. April 1856 ihre

Declaration über den Seekrieg erließen, in deren erstem Artikel die Kaperei als abgeschafft erklärt wurde. Der größere Theil der civilisirten Staaten trat sofort auch dieser Erklärung bei, jedoch ihre allgemeine Durchführung scheiterte daran, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika Bedenken gegen die einseitige Abschaffung der Kaperei trug und vielmehr auch noch die Unantastbarkeit des Privateigenthums von Unterthanen kriegführender Staaten auf dem Meere erklärt wissen wollte, denn er hob vom nordamerikanischen Standpunkte mit Recht hervor, daß die einfache Aufhebung der Kaperei die Angriffskraft der großen Seemächte nur erhöhe, die Vertheidigungskraft der Andern aber vermindere, weil das Privateigenthum der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungskreuzer nach wie vor ausgesetzt bliebe. Diesem allerdings sehr vortrefflichen Verbesserungsantrage Nordamerika's, welcher dem privilegirten Seeraub der Staaten ein Ende machen würde, haben die anderen Mächte noch nicht beigestimmt und ist daher die Kaperei im gegenwärtigen nordamerikanischen Secessionskriege sehr im Schwunge. Vielleicht bringt dies auch diesen Staat zum Beitritt zur Pariser Declaration, denn es ist dringend zu wünschen, daß die Kaperei bald gänzlich abgeschafft werde, weil sie zu leicht in Gewaltthat und Grausamkeit übergeht und sie sich wenig mehr von Seeräuberei unterscheidet.

In der Kriegführung selbst ist offene Gewalt und List erlaubt, wenn sie zum Zwecke führen und nicht etwa die Ehre und Menschlichkeit dadurch verletzt werden. Es gibt aber eine ganze Reihe von Kriegsmitteln, welche aus letzteren Gründen unbedingt verboten sind und nicht angewendet werden dürfen, obschon dies weit mehr auf allgemeinen Annahmen als auf Verträgen beruht. Die Kriegsmanier verwirft unbedingt den Gebrauch vergifteter Waffen, die Vergiftung der Brunnen, Trink- und Eßwaaren, die absichtliche Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Sendung von Thieren und Sachen in das Land, den Gebrauch von Kettenkugeln und Stangenkugeln, das Schießen à la mitraille oder mit Stücken von Eisen, Glas, Nägeln und Kalk, mit doppelten oder halbirten Kugeln und den Gebrauch der Kartätschen. Ferner ist verboten der Gebrauch der Bluthunde und anderer reißenden wilden Thiere gegen den Feind, die Mißhandlung der Verwundeten, Kranken, Invaliden und Wehrlosen, Meuchelmord, Ermordung ruhiger Gefangener, Versagung des Pardons, Bestechung der Kriegsbefehlshaber, Ver-

leitung feindlicher Unterthanen zu Verrätherei und Aufruhr und die Aussetzung eines Preises auf den Kopf des feindlichen Befehlshabers oder Souverains. Ebenso unerlaubt ist die nicht durch die Kriegführung selbst bedingte Verheerung des Landes, die Zerstörung der Erndten, das Niederbrennen von Wohnungen und Scheunen, das Plündern und Marodiren u. dgl. Was die Waffen betrifft, welche mehr maschinenartig ganze Massen von Menschen vernichten können, wie die Kettenkugeln, die glühenden Kugeln und Pechkränze u. dgl., so ist freilich dagegen zu stellen, daß die neuere Kriegs- und Waffenkunst noch weit gefährlichere Projektile erfunden und ausgeführt hat und eine wohlgefüllte Granate weit schrecklichere Verheerungen anzurichten vermag.

Was die Anwendung von List und derjenigen Mittel betrifft, die sich aus den feindlichen Reihen selbst darbieten, z. B. Deserteure und Verräther, so ist deren Handlung nur für sie selbst persönlich unehrenhaft, ihre Benützung aber nicht zu verbieten. In ähnlicher Weise handelt es sich von den Kundschaftern und Spionen, welche Stellung, Kriegsmittel, Verhältnisse und Absichten des feindlichen Theils auszukundschaften suchen, um dem andern Theile zu dessen Gebrauch davon Nachricht zu geben. Solche Spione haben natürlich eine feindliche Absicht und da sie noch gefährlicher sind, als wirkliche Soldaten, so steht dem Feinde gegen sie das Kriegsrecht zur Seite, wie denn ergriffene und überwiesene Spione in der Regel gehängt oder erschossen werden und für sie weder ein staatlicher Auftrag, noch ein militärischer Befehl zur Entschuldigung dienen kann. Jedoch wird allgemein angenommen, daß ein Mann, der früher als Spion Dienste leistete, aber nach Aufgabe dieses Dienstes gefangen wird, wegen der früheren Spionage nicht mehr kriegsrechtlich behandelt und bestraft werden kann, sondern höchstens Sicherheitsmaßregeln gegen ihn zulässig sind. Im Falle der eine Theil der Kriegführenden sich solcher unerlaubten Mittel bedient, verscherzt er natürlich die sonst gebotenen Rücksichten und kann ohne Schonung gegen ihn verfahren werden; nur ist es eben sehr schwer, die Wiedervergeltung an den wirklich Schuldigen zu üben und nicht Unschuldige zu treffen, da dies unbedingt verboten sein muß.

Die Behandlung der feindlichen Personen im Kriege war früher ganz dem Willen des siegenden Theils überlassen; allein man hat jetzt auch bezüglich derselben eine größere Schonung eingeführt, weil der Krieg eben nicht mehr Härte und Leiden mit sich führen soll, als un-

bedingt nothwendig erscheint. Nach dem Völkerrechte ist allerdings der feindliche Souverain ebenso gut den Gewaltthätigkeiten des Kriegs ausgesetzt, wie die Anderen; aber man hat dennoch in ihrer Hinsicht eine sehr weit gehende Milde eingeführt. Auf solche Fürsten, wenn sie persönlich am Kriege Antheil nehmen, soll absichtlich kein großes oder kleines Geschütz gerichtet und überhaupt an ihnen wissentlich keine Gewaltthätigkeit ausgeübt werden. Dagegen können sie zu Kriegsgefangenen gemacht werden, wovon jedoch ihre Frauen und Kinder in der Regel ausgenommen und sogar besonders beschützt werden. Die kriegführenden Souveraine betrachten sich überhaupt äußerlich nicht als persönliche Feinde und unterlassen daher selbst während des Kriegs nicht den Austausch mancher Höflichkeitsformen, wie die Anzeigen persönlicher Familienereignisse, von Geburten, Heirathen, Todesfällen u. dgl.

Das eigentliche strenge Kriegsrecht und der Kampf bis auf Leben und Tod finden nur auf wirkliche Bewaffnete Anwendung, welche ausdrücklich für die eigentliche Kriegführung bestimmt sind; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch gegen diese alle zulässige Humanität beobachtet werden muß und nicht mehr Menschenleben geopfert werden sollen, als unbedingt nothwendig ist. Wie schon gesagt, ist das Pardongewähren, sobald es nur ohne eigenen Nachtheil geschehen kann, eine Pflicht der Humanität, die selbst im wilden Kampfe nicht bei Seite gesetzt werden darf. Die schon oben erwähnten nicht streitbaren Mannschaften können im allgemeinen Kampfe auf besondere Rücksichten nicht Anspruch machen und werden ebenso gut wie die andern Militärs zu Kriegsgefangenen gemacht; dagegen werden sie als einzelne Personen eine entsprechende milde Behandlung beanspruchen dürfen. Aerzte und Wundärzte im Dienste pflegen beiderseitig geschont zu werden und befinden sie sich an Spitälern in vom Gegner eingenommenen Städten oder Plätzen, so werden sie einfach an ihren Stellen belassen. Die Menschlichkeit erfordert, Verwundete, welche waffenlos sind oder sie nicht mehr führen können, zu verschonen und sie, wenn sie in Kriegsgefangenschaft gerathen sind, sogar zu pflegen und zu heilen; jedoch kann der große Andrang eigener Verwundeter allerdings bewirken, daß diese zuerst besorgt werden und man dann erst die Verwundeten des Feindes in Pflege nehme. Muthwillige Tödtung Verwundeter und Kampfunfähiger ist streng zu verpönen. Als allgemeiner Grundsatz gilt auch, daß alle Parlamentairs, welche sich als solche kund-

geben, als unverletzbar gelten und in vollständiger Sicherheit sich wieder zu den Ihrigen begeben dürfen.

Alle übrigen Landesangehörigen, sowie auch alle jene, welche die Waffen blos im allgemeinen Sicherheitsdienste tragen, sind von aller persönlichen Bedrohung frei, sobald sie sich aller Feindseligkeiten enthalten und ruhig ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Es kann dies aber den Feind nicht abhalten, zu größerer Sicherung dieses ruhigen Verhaltens die Ausfolgung der Waffen und selbst die Stellung von Geiseln und anderen Bürgschaften zu verlangen. Werden feindliche Unterthanen blos zufällig oder durch einen Unfall während des Kriegs an die Küste verschlagen, so wird ihnen allgemein die sofortige Rückkehr gestattet und kann der betreffende Staat aus diesem Nothfalle keinen Vortheil für sich ziehen.

Ausgeschlossen von dieser milderen Sitte der Kriegsmanier sind nur diejenigen, welche diese selbst verläugnen und übertreten, wie die Marodeurs, ferner jene, welche ohne besondere Ermächtigung den Parteigängerkrieg führen, und endlich die beim Feinde gefundenen Ueberläufer oder Deserteurs, welche der Willkühr des Feindes verfallen.

Ueber die Kriegsgefangenen und deren Behandlung waren die Ansichten der früheren Zeit von den heutigen sehr verschieden, wie auch die Kriegführung selbst eine ganz andere war. In alter Zeit nahmen nämlich so ziemlich alle Bürger und Einwohner an der Vertheidigung des Landes Theil und daher betrachtete man auch die gesammte Einwohnerschaft als feindlich und behandelte man sie als solche, sobald man sie in Kriegsgefangenschaft bekam. Letztere war kaum irgendwo durch irgend eine humanere Sitte beschränkt, sondern der Sieger behauptete für sich an dem Besiegten ein Recht über Leben und Tod und wo er daher die Gefangenen nicht als Sclaven behalten oder verkaufen konnte, so tödtete er sie, um sie nicht ernähren zu müssen. Nur bei einzelnen Völkern kamen in dieser Hinsicht etwas mildere Gebräuche auf, welche wenigstens den um ihr Leben Flehenden und freiwillig sich Ergebenden eine bessere Behandlung zusicherten. Allein die Barbarei, welche nach dem Verfalle des römischen Reichs eintrat, verschlimmerte wieder Vieles daran und vergebens suchte die christliche Kirche eine Milderung einzuführen. Was ihr anfangs nicht gelingen wollte, das setzte dann der Eigennutz durch, denn es kam die Sitte auf, für die

Kriegsgefangenen ein Lösegeld anzunehmen und in Hoffnung darauf behandelte man sie daher mit mehr Schonung. Endlich setzte es aber auch die Kirche (1179) durch, daß gefangene Christen nicht zu Sclaven gemacht und verkauft werden durften.

Jetzt und namentlich seit Einführung der stehenden Heere mußten ganz andere Grundsätze maßgebend sein, weil man einen Krieg nunmehr nur als einen Streit zwischen Staat und Staat mit Hülfe der besonders dazu bestimmten bewaffneten Kräfte ansieht. Es konnten also alle diejenigen, welche weder an der Herbeiführung noch an der Durchführung des Kriegs selbst Theil nehmen, auch nicht mehr wie die wirklich feindliche Macht behandelt werden und erstreckt sich daher jetzt die Kriegsgefangenschaft nur auf das Staatsoberhaupt und die bewaffnete Macht oder die Bestandtheile der Armee. Sollen auch andere Staatsangehörige in Kriegsgefangenschaft gehalten werden, so sind daran ganz außergewöhnliche Verhältnisse und Sicherheitsmaßregeln Ursache, denn es ist dies eine Ausnahme von der Regel.

Die Kriegsgefangenschaft ist eine erzwungene oder freiwillige; in ersterem Falle sind die betreffenden Personen entweder ganz umringt oder sonst widerstandslos gemacht, so daß also eine Anwendung der Gewalt auf sie nicht mehr nothwendig oder erforderlich ist und die Schonung des Lebens sich von selbst versteht; im letzteren Falle wäre überhaupt jede Härte eine wahre Barbarei. Es kann also der siegreiche Gegner solchen widerstandslosen Feinden gegenüber nur Sicherungsmittel anwenden, damit sie nicht wieder zur Armee zurückkehren und den Feind verstärken. Ist er nicht im Stande diese Gefangenen in solcher Weise fortbringen zu lassen oder zu decken, so muß er lieber die Uebergabe ablehnen oder die Betreffenden gegen das Versprechen, die Waffen in gewisser Zeit nicht mehr zu ergreifen, in ihre Heimath entlassen. Gefangene Feinde, die man nicht ernähren oder bewachen kann, dürfen auf keinen Fall getödtet werden, selbst wenn sie sich nicht auf Treue und Glauben übergeben hätten, denn das Kriegsrecht gestattet nur einen offenen und ehrlichen Kampf auf Leben und Tod, aber nicht die Niedermetzelung Widerstandsloser, selbst in dem Falle nicht, wenn zu befürchten stände, daß sie wieder in die Gewalt des Feindes fielen und so deren Reihen und Macht verstärkten. Ueberhaupt muß hier überall das Wesen des Kriegs im Auge behalten werden und kann man nicht Dinge hereinziehen, die demselben geradezu widersprechen. An

einem gefangenen Feinde, der dem Heere bisher gewaltigen Schaden verursacht hatte, deshalb Rache nehmen zu wollen, wäre unsoldatisch und verdammenswürdig und deshalb wurde es auch so bitter gerügt, als 1849 die ersten preußischen Standgerichte in Rastadt als Verstärkungsgrund den Umstand annahmen, daß der betreffende Soldat die Waffen gegen die Preußen getragen und gegen sie gekämpft hatte, während doch ein Unterlassen desselben den Soldaten als feig und unwürdig hätte erscheinen lassen.*) Selbst wenn ein Kriegsgefangener sich vorher eine Verletzung der allgemeinen Kriegssitte hätte zu Schulden kommen lassen, wird wohl schwerlich eine härtere Maßregel deshalb erlaubt sein, weil der Betreffende für die Ergreifung der ausnahmsweisen Kriegsraison nur seinem eigenen Staate und den Vorgesetzten, welche die Nothwendigkeit zu ermessen haben, nicht aber dem Feinde selbst verantwortlich sein kann.

Der einzige Zweck der Kriegsgefangenschaft besteht darin, den Betreffenden die Rückkehr zur Armee und die fernere Betheiligung am Kriege zu verhindern, und dafür genügt es, die Kriegsgefangenen im Lande in gehöriger Sicherheit zu erhalten und ihre Freiheit, so weit als nöthig, zu beschränken. Fürstliche Personen und Offiziere erhalten gegen Verpfändung ihres Ehrenworts, nicht entfliehen zu wollen, mehr Freiheit und sind oft nur auf den Aufenthalt in einer bestimmten Stadt angewiesen; die anderen Gefangenen kommen dagegen gewöhnlich in Festungen und Forts, wo ihre Ueberwachung leichter ist, und werden nach Möglichkeit zu Arbeiten angehalten, damit sie wenigstens theilweise ihren Unterhalt verdienen. Diesen nämlich muß der Staat ihnen gewähren, selbst für den Fall keinen Ersatz dafür zu erhalten, und empfangen daher die Gefangenen gewöhnlich eine Löhnung, Brod und die nöthigen anderen Requisiten. Für alle weiteren Kriegsvorgänge unter den beiden Staaten können die vorher gemachten Kriegsgefangenen nicht verantwortlich gemacht werden und überhaupt ist jede weitere Beschränkung und Mißhandlung derselben unstatthaft, wenn nicht etwa die Gefangenen durch ihr Verhalten, wie Widersetzlichkeit, Fluchtversuche, Verrätherei u. dgl., die schuldigen Rücksichten verscherzen. Den Kriegs-

*) Dieser Fall kam in der That mehrmals vor, bis ein Vertheidiger das Standgericht darauf aufmersam machte, wie unehrenhaft dies für einen Soldaten sei, worauf dann auch die betreffenden Fragen ferner unterblieben.

gefangenen darf nicht zwangsweise zugemuthet werden, in die Kriegsdienste des Feindes zu treten; wohl aber können sie freiwillig in seine Kriegs- oder Civildienste treten und sich auch auf sonstige Weise dem feindlichen Staate unterwerfen, womit natürlich die Kriegsgefangenschaft von selbst aufhört. Sonst wird sie beendigt: durch freiwillige oder auch bedungene Loslassung mit oder ohne Bedingungen für den Kriegsgefangenen, die gewöhnlich dahin lautet, in einer bestimmten Zeit nicht mehr gegen den betreffenden Staat die Waffen zu tragen oder sich auf Verlangen wieder von selbst einzustellen; durch Lösegeld, durch gegenseitige Auswechselung der Gefangenen, durch gewaltsame Wegnahme, durch Entfliehen (Selbstranzioniren) oder endlich in Folge des Friedensschlusses.

Ist einem solchen Gefangenen die Flucht gelungen und fällt er dann im Verlaufe des Kriegs dem Feinde wieder in die Hände, so wird er wegen der Flucht nicht bestraft, da er ja nur mit Gewalt gefangen gehalten wurde und ein Fluchtversuch die Folge des natürlichen Freiheitsdrangs ist. Wenn dagegen die Betreffenden, was besonders bei Offizieren der Fall ist, ihr Ehrenwort gegeben hatten, nicht zu fliehen oder nur gegen das Versprechen, in gewisser Zeit nicht mehr gegen das Vaterland zu dienen, frei gelassen wurden und doch wieder dienten und gefangen wurden, so hat der betreffende Gegner das Recht, sie deshalb ganz besonders mit Gefängniß zu bestrafen.

Viel schwieriger sind die Ansichten und Grundsätze über das Anrecht an feindliche Sachen mit Recht und Billigkeit in Einklang zu bringen und hier überall die richtigen Unterscheidungen zu machen. Wie bezüglich der Kriegsgefangenen verfuhr man im Alterthume auch mit dem Eigenthume der Feinde, das man entweder zerstörte oder mit nach Hause schleppte. Wie die damaligen Kriege lediglich Verwüstungskriege waren, so behandelte man auch Land und Leute des Feindes und es war darin nichts mehr als heilig geachtet. Die Beute selbst ward unter den Staat und die Krieger vertheilt. Jetzt kann man natürlich nicht mehr behaupten, daß der Krieg alle Verhältnisse löse, denn höchstens kommen dabei jene zwischen den Staaten selbst in Frage, nicht aber solche, auf welchen die Ordnung aller Rechts- und bürgerlichen Verhältnisse überhaupt beruht. Gerade die Eigenthumsverhältnisse der Privaten sind in dieser Hinsicht am unantastbarsten, denn viel eher hat der Staat ein Anrecht auf das Leben seiner Unterthanen zur Ver-

theidigung des Vaterlands, weil das Leben des Einen so viel wiegt wie das des Andern; wenn aber der Staat seine Zuflucht zu den materiellen Kräften seiner Bürger nehmen muß, hat er das Princip der gleichen Belastung zu wählen und kann er nicht beliebig da oder dort Eigenthum wegnehmen. Will der Staat somit das Privatvermögen seiner Bürger zur Verstärkung seiner Kriegsmacht verwenden, so kann es nur durch entsprechende Heranziehung verhältnißmäßiger Beiträge geschehen und um so weniger eine fremde Staatsgewalt, welche das Land in seine Gewalt bekommt, dies Recht weiter ausdehnen oder in anderer Form anwenden.

Man pflegt im Völkerrechte mit besonderer Wichtigkeit die Frage zu erörtern, von welchem Augenblicke der ein Land überziehende Feind wirklich darauf Anspruch machen kann, die bisherige Staatsgewalt rechtlich zu vertreten. Gewiß ist, daß der Feind in einem nach obigen Grundsätzen erlaubten Kriege von vorn herein nicht die Absicht haben kann, die andere Staatsgewalt zu verdrängen, sondern sich nur mit Gewalt bei ihr Recht zu verschaffen. Die bisherige Staatsgewalt besteht also fort und der Feind nimmt blos zur Erreichung seines Zwecks die Rechte und das Vermögen der Staatsgewalt einstweilen in Besitz, sucht ebenso das Einkommen an sich zu bringen und überhaupt alle möglichen Vortheile der Staatsgewalt zu entreißen und an sich zu ziehen, denn nur durch diese Schwächung des andern Theils kann er zur Nachgiebigkeit gebracht werden. So lange aber diese Staatsgewalt noch besteht, Widerstand leisten und Hoffnung auf Wiedererringung der Oberhand haben kann, vermag der andere Theil nicht das Recht zu behaupten, die Staatsgewalt selbst zu vertreten. Dies ist erst der Fall, wenn sie thatsächlich überwunden und widerstandslos gemacht ist und factisch zu bestehen aufgehört hat. Dann fällt sie schon durch die Thatsache der alleinigen Obergewalt an den Sieger, wenn sie immerhin nur eine usurpatorische genannt werden kann, und ihre Wirkungen können fortan nicht wohl mehr bestritten werden.

Was die Verhältnisse des Privateigenthums betrifft, so haben dieselben in direkter Weise mit dem Kriege gar nichts zu thun und stehen nur insoweit damit in Berührung, als die Staatsgewalt überhaupt darauf zurückgreifen kann. Der Feind kann also für seine Kosten und Ansprüche sich ebenfalls an dasselbe halten, da es ja ohnehin die Lasten tragen müßte, welche der Staat dem Feinde gegenüber übernommen

hätte; und der Feind kann ebensogut von den Privaten persönliche Dienste, Lieferungen und Contributionen verlangen und selbst Privateigenthum zum Gebrauch wegnehmen, weil dies unter denselben Bedingungen geschieht, wie es auch die eigene Staatsgewalt im Nothfalle thun darf, indem die Bürger ihm alle und jede Hülfe leisten müssen und nur den gerechten Anspruch haben, daß die gerechte Vertheilung der Last später regulirt und für zu viel Getragenes eine Entschädigung und Ausgleichung geleistet werde. Es ist übrigens in dieser Hinsicht früher weniger rücksichtsvoll verfahren worden als jetzt, da man damals sich nicht wohl in anderer Weise helfen konnte und daher oft schwere Verletzungen der Gerechtigkeit vorkamen, die nie wieder gut zu machen waren. In unserer verkehrsreichen Zeit mit den leichtbeweglichen Kapitalkräften ist dagegen eine solche Bedrückung weniger nothwendig, denn der Feind bringt seine Bedürfnisse mit oder bezahlt sie selbst und wenn wirklich Contributionen u. dgl. erfolgen sollten, so wird einstweilen bei Kassen und Bankiers ein Anlehen dafür gemacht und die Sache später vom Staate selbst regulirt.

Daß natürlich feindliches Eigenthum, wenn es nicht speciell zur Kriegführung selbst dient, nicht geradezu ruinirt und vernichtet werden darf, versteht sich von selbst, denn damit wird für den Kriegserfolg überhaupt nichts erzielt und es sollte doch kein feindlicher Akt vorgenommen werden, der nicht auf diesen Zweck losgeht. Als Repressalien solche Mittel zu gebrauchen, ist mehr ein Akt der Barbarei, denn unmöglich kann die Begehung einer Rohheit diejenige einer andern rechtfertigen. Was sonst die Beschlagnahme des Privateigenthums von Angehörigen feindlicher Staaten betrifft, das sich im Lande befindet, so ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß sich solche nur ausnahmsweise rechtfertigen lasse, wie denn auch dieselbe nur den Staaten selbst Schaden bringen würde. Denn in unserer Zeit werden die wichtigsten Einrichtungen und Anlagen in fast jedem Staate, wie Eisenbahnen, Bergwerke, große Fabriken und Kapitalassociationen, blos durch sogenanntes internationales Kapital ermöglicht, das aus allen anderen Ländern zusammenströmt. Da es unmöglich ist, dasselbe in einer bestimmten Frist oder überhaupt vor langer Zeit wieder heraus zu ziehen, so würde eine solche Beschlagnahme nur den Erfolg haben, daß sich dies Kapital von allen solchen Staaten principiell fern hält, welche nicht streng an dem Grundsatze festhalten, das Privateigenthum selbst in dem Falle,

wenn es Bewohnern des bekriegten Staats angehörte, unter allen Fällen als heilig und unantastbar zu achten.

In allen diesen Dingen sind wir eigentlich erst noch in der Uebergangszeit begriffen und werden noch veraltete Grundsätze neben denen der vorgeschrittenen neuen Zeit aufgestellt. Sogar gänzlich Widersinniges ist in dieser Weise noch festgehalten und das, was sich eigentlich von selbst versteht, noch nicht allgemein anerkannt worden. So haben namentlich noch bis zur neueren Zeit die Truppen der angreifenden Macht beim Einrücken in feindliches Land sich sofort die oberste Staatsgewalt angemaßt und sich förmlich huldigen lassen, auch alles Feindeseigenthum in vollen Besitz genommen. In ähnlicher Weise verfügte der Feind sogar über noch nicht einmal ganz in Besitz genommene Länder und 1813 schloß z. B. Oesterreich sogar zu Ried einen Vertrag mit Bayern, worin es ihm eine ganze Menge von Länderbesitz zutheilte oder garantirte, dessen Eroberung damals sogar noch in ziemlich weiter Ferne lag und worauf Oesterreich nicht das allermindeste Anrecht besaß. Am mildesten begann man im Landkriege zu verfahren, indem man alle unnöthigen Zerstörungen vermeidet und sich für seine Bedürfnisse und Kosten durch Requisitionen und Contributionen zu decken sucht, wobei man dieselben immer ganzen Bezirken auflegt und es diesen dann überläßt, die entsprechende Vertheilung unter den Bewohnern und das besondere Vermögen vorzunehmen. Nur in einzelnen Punkten ist hier noch ein Grundsatz festgehalten worden, welcher mit der erörterten Natur des Kriegs sich nicht vereinbaren läßt, und namentlich im Seekriege scheint es, als ob von allen großen Fortschritten überhaupt gar nichts eingedrungen wäre, denn hier herrscht noch ein förmliches Raub- und Plünderungssystem vor.

Allgemein ist man darüber einverstanden, daß alles unbewegliche Privateigenthum in Folge der Besetzung durch den Feind nicht aus dem Privatbesitze in den Besitz des Feindes übergehe und dieser überhaupt kein anderes Anrecht darauf habe, als daß er es mit Beschlag belegen und die Erträgnisse einstweilen an sich ziehen und verwenden kann. Als gleiches Privatgut sind auch alle jene Immobilien zu betrachten, welche der Souverain oder die fürstlichen Familienmitglieder als Private besitzen, und selbst über das unbewegliche Staatseigenthum kann der Feind nicht dauernd verfügen und dessen Eigenthumsverhältnisse verändern, wenn er nicht factisch in den Besitz der Staatsgewalt gelangt ist. Alle

darüber gemachten Verfügungen sind daher einseitig und hinfällig und bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen Bestätigung durch den nachfolgenden Friedensschluß. Was die Schuldforderungen des Staats betrifft, so hat man hier gewöhnlich dem Sieger das Recht zugeschrieben, über dieselben zu verfügen. Allein dies ist schon deshalb nicht so unbedingt möglich, weil die Schuldforderungen die Natur von unbeweglichem Eigenthum besitzen können, wie z. B. die Servituten, wobei ein solches Aneignungsrecht schon an und für sich selbst ausgeschlossen ist. Bestehen die Forderungen in bloßen Nutzungen aus Eigenthumsrecht, z. B. Pachtzinsen, so versteht es sich von selbst, daß der Sieger sie für sich benützen kann. In allen anderen Fällen kann aber der Sieger ein solches Aneignungsrecht gar nicht geltend machen, da dies blos persönliche Forderungen sind, von denen es gar nicht denkbar ist, daß sie in kriegerischer Weise thatsächlich in Besitz genommen werden können, denn solche Forderungen sind etwas Unkörperliches, das man nicht fassen kann. Wer hier also dem Sieger Zahlung leistet, thut es auf eigene Gefahr hin, wenn nicht etwa derselbe im vollständigen Besitze der Staatsgewalt war und daher als solche darüber verfügen konnte.

Ein Beuterecht findet bei Landkriegen nur an beweglichen körperlichen Sachen statt und zwar an solchen, welche den beiderseitigen Heeren als solchen oder deren einzelnen Individuen gehören und im Kriege denselben abgenommen werden. Ausnahmsweise gilt dies auch für diejenigen Fälle, wo der Befehlshaber des feindlichen Heers demselben das Plünderungsrecht nach Erstürmung eines festen und hartnäckig vertheidigten Platzes gleichsam als Entschädigung für die Anstrengung und Gefahr und als Preis der That verspricht. Das gewöhnliche Beuterecht geht auf Alles, was die Betreffenden gerade mit sich führen, und ist hier wenigstens Gelegenheit zur Vorbeugung vorhanden, indem jeder Theil sein besseres und nicht für den Augenblick unentbehrliches Eigenthum einfach nicht mitzunehmen und zu gefährden braucht. Jene ausnahmsweise Plünderung ist dagegen unter allen Umständen eine Ungerechtigkeit und Rohheit, da sie in der Regel nur Unschuldige trifft. Man schützt zwar vor, daß die Betroffenen von ihrem Staate später wieder enschädigt werden können, allein dies ist immer zweifelhaft und unsicher. Ueberhaupt führt das Beutemachen noch gar viele Ungerechtigkeiten mit sich; denn wenn auch auf alles weitere und ungerechte Beutemachen eine Strafe festgesetzt ist und die Herausgabe der Beute verfügt werden soll, so ist

doch jedenfalls in den meisten Fällen nichts zu erreichen und die Beute dem Bestohlenen verloren. Also beraubte Privatleute sind außerdem in einem doppelten Nachtheile, denn an ihnen wird das Beuterecht, wenngleich nach jetziger Militairdisciplin ungerecht, ausgeübt, aber sie selbst haben durchaus kein Recht sich am gegnerischen Soldaten oder Unterthanen zu erholen oder deren in ihre Hände gefallenes Eigenthum als Beute für sich zu behalten, sondern sie müssen es bei Strafe abliefern.

Die Militärdisciplin der neuesten Zeit ist freilich strenger geworden und wird so viel als möglich gehandhabt; dennoch kommen fast in jedem Kriege Ausschreitungen vor, welche von den Befehlshabern zu leicht nachgesehen werden und mitten in den mit mehr Milde geführten Krieg wieder Züge ächter Barbarei einmischen. Hinsichtlich der rechtmäßig gemachten Kriegsbeute bestehen jetzt auch Grundsätze, welche zwischen den Gegenständen unterscheiden. Es wird dem Krieger nämlich nur ein Beuterecht an dem gerade in seinem persönlichen Besitze befindlichen Privateigenthum des Gegners gestattet, also Bewaffnungsstücke, Kleider, Geld und Kostbarkeiten, wogegen Alles, was dem feindlichen Heere vom Staate zur Ausrüstung oder Unterhaltung gegeben ist, und das also einzelnen Abtheilungen u. s. w. zugehört, wie Proviant, Magazine, Kanonen u. dgl., nur für den Staat als Beute in Besitz genommen zu werden pflegt, jedoch gegen eine billige Vergütung an die Einbringer der Beute. Früher gab es auch noch andere Vertheilungsarten bezüglich der einzelnen Gegenstände, indem z. B. die während der Belagerung eines festen Platzes geläuteten Glocken dem Befehlshaber des Belagerungsparks zufielen u. dgl., was aber jetzt natürlich zu bestehen aufgehört hat.

Das ganze Beutemachen ist überhaupt, selbst in dieser Einschränkung, eine sehr abnorme Einrichtung und läßt sich mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbaren. Daß natürlich alle Ausrüstungs-, Kriegs- und Proviantgegenstände, welche zur Kriegführung selbst dienen, wenn sie dem Feinde in die Hände fallen, von diesem benützt und behalten werden dürfen, versteht sich wohl von selbst, wenn auch behauptet werden mag, daß über das wirkliche Eigenthumsrecht erst der schließliche Frieden zu entscheiden vermag. Allein alles Civileigenthum kann unmöglich unter dieselbe Kategorie fallen und sollten die Eigenthümer immer das Recht behalten, die Zurückgabe oder Erstattung wenigstens nach dem Kriege zu verlangen, denn an den Lasten des Kriegs sollen

jedenfalls alle nur nach Verhältniß beitragen und nicht etwa dieselben auf die Schultern der Einzelnen geladen werden, je nachdem die Beutemacher diesen oder jenen getroffen hatten.

Gibt also das Beutemachen an und für sich noch kein Eigenthumsrecht und muß dasselbe auch für fernerhin gewahrt und reclamirt werden können, z. B. auf einem neutralen Gebiete oder nach wiederhergestelltem Frieden, so gibt es noch weniger einen feststehenden Grundsatz, von welchem Momente an die Beute Eigenthum des Beutemachenden wird. Sonst nimmt man dafür einen vierundzwanzigstündigen Besitz als genügend an, ohne daß jedoch hierüber ein allgemeines Einverständniß herrschte, wie überhaupt hier Alles von der Gesetzgebung des Einzelstaats abhängt. Jedenfalls kann ein Eigenthumsrecht nicht eher als vollendet beansprucht werden, als wenn die Besitzergreifung so sicher ist, daß sie vom bisherigen Eigenthümer nicht mehr verhindert werden kann, und dies ist in der Regel von dem Augenblicke an der Fall, wo der Gegenstand vollständig in Sicherheit gebracht ist und an eine Wiederabnahme nicht mehr gedacht werden kann. Ist man dagegen noch auf der Verfolgung des Feindes begriffen, so bleibt der bisherige Eigenthümer der genommenen Beute noch im Eigenthumsrechte, da der fortgesetzte Kampf zur Wiedereroberung derselben führen kann.

In ziemlich gleich barbarischer Weise wurde früher mit allem Eigenthum der Angehörigen des gegnerischen Theils verfahren, das sich zufällig im Lande befand oder überhaupt darin lag. Man erklärte dies im Kriegsfalle kurzweg für gute Beute und versicherte sich desselben schon vor dem Kriegsausbruche durch provisorische Beschlagnahme sowohl der in den Häfen befindlichen Schiffe, als auch der verschiedenen Güter und Etablissements, bei welchen man gar nicht an eine solche Möglichkeit gedacht hatte. Wo daher nicht besondere Verträge entgegenstanden, war immer das Vermögen der größten Geschäftshäuser gefährdet, weil die Prisengerichte in fast ängstlicher Weise die Heimathsberechtigung der Betreffenden untersuchten und bei irgend welchem Zusammenhange mit dem feindlichen Staate die Objecte als confiscirt erklärten. Nur die große Ausdehnung des Handels und Verkehrs und die Rücksicht darauf, daß der eigene Handel nicht minder darunter leide und fremde Kapitalien und Güter dadurch für immer aus dem Lande vertrieben werden, hat in dieser Hinsicht das alte Verfahren seltener gemacht und die Staaten zu einer milderen Praxis vermocht; man ist

aber in der That noch weit davon entfernt, diesen Grundsatz überhaupt über Bord zu werfen und sich zu demjenigen zu bekennen, der überhaupt das Privateigenthum für heilig und unantastbar erklärt und höchstens erlaubt, die Verwendung desselben zu Gunsten oder im Interesse des feindlichen Staats zu verhindern oder es sich provisorisch selbst nutzbar zu machen, ohne aber das Eigenthumsrecht selbst anzugreifen und unter der Voraussetzung mit Wiederherstellung des Friedens es wieder ganz frei zu geben und für die Verwendung Ersatz zu leisten. Die größten Staaten, besonders die See- und Handelsstaaten mußten allerdings in diesen Dingen vorangehen, denn sie haben in allen Ländern der Erde am meisten Privateigenthum und wichtige Handelsinteressen; aber gerade diese Staaten, von denen man doch voraussetzen muß, daß sie selbst durch die Beibehaltung der bisherigen Grundsätze am meisten Schaden erleiden, sind es, welche noch am zähesten daran festhalten, weil sie zu sehr auf ihr maritimes Uebergewicht bauen.

Im Seekriege werden, wie schon erwähnt, viel strengere und härtere Grundsätze zur Anwendung gebracht und zwar offenbar nur aus der Eifersucht der seemächtigeren Staaten, welche dadurch ihr Uebergewicht am besten zu sichern und zu bewahren glauben, wenn sie es sofort gegen ihre Gegner anwenden und deren Handel und Schifffahrt zu zerstören suchen. Was im Landkriege längst abgeschafft und verpönt ist, gilt noch vollständig im Seekriege, denn hier nimmt jeder Theil das Recht in Anspruch, nicht blos die dem gegnerischen Staate angehörigen Schiffe und Güter hinwegzunehmen, sondern auch die Schiffe und Güter von dessen Staatsangehörigen der gleichen Vergewaltigung zu unterwerfen, so daß man nur etwa bei verschlagenen und schiffbrüchigen Gütern oder den Schifferbooten eine Ausnahme macht. Es ist und bleibt dies geradezu ein Raubsystem und eine Plünderung, die noch dazu mit ausgezeichneter Raffinirtheit in's Werk gesetzt und behauptet wird. Ausgenommen davon bleiben nur die Schiffe, Güter und Rechte der Neutralen und diejenigen Fälle, wofür besondere Licenzen ertheilt sind. Man nennt dies Recht das Prisenrecht und es tritt in Kraft, sobald der Krieg begonnen hat und nicht etwa, wie 1854 von Großbritannien und Frankreich, den Schiffen des feindlichen Theils eine bestimmte Zeit zum Auslaufen aus den dortigen Häfen und zur Erreichung ihres Zieles gesetzt wurde. Sonst übte man das Prisenrecht sogar auch gegen Schiffe, welche noch gar nichts vom Kriegsausbruche

wissen konnten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es blos auf offener See oder im beiderseitigen Gebiete, nicht aber auf neutralem Gebiete geübt werden darf, wo die feindlichen Schiffe etwa ein Asyl gefunden haben. Ferner kann das Prisenrecht nur durch die Staaten selbst ausgeübt werden und zwar entweder durch ihre Marine oder durch Privatkaper, denen zu diesem Zwecke von der Regierung besondere Mark- oder Kaperbriefe ausgestellt werden; ebenso können aber auch mit denselben Folgen Landtruppen Schiffe und Güter in einem Hafen wegnehmen.

Man sollte meinen, daß gestohlenes oder geraubtes Privateigenthum zu allen Zeiten wieder zurück verlangt werden kann, allein bei dem Seekriege geht man von anderen Grundsätzen aus und wird dieser Raub durch allerlei Formen gedeckt. So sollte schon der vierundzwanzigstündige Besitz die Prise für verloren erklären; jedoch gilt allgemeiner der Grundsatz, daß von Kapern genommene Güter und Schiffe erst dann für verloren anzusehen seien, wenn sie in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht wurden. Auch besteht überall die Einrichtung, daß für die Marine und Kaper ein eigenes Prisengericht eingesetzt ist, vor welchem sich der Nehmer des Schiffs über die rechtmäßige Wegnahme des Schiffs ausweisen und das Eigenthumsrecht daran zusprechen lassen muß, denn vorher kann der Nehmer durchaus nicht darüber verfügen. Das Prisengericht muß jedoch von dem Staate errichtet sein, welchem die Nehmer, d. h. die Marine und Kaper angehören, und urtheilt lediglich nach den Gesetzen und Reglements seines Staats. Es ist dabei aber nicht etwa ein förmliches Gerichtsverfahren angewendet, sondern ein einfaches summarisches Verfahren, das offenbar den Nehmer begünstigt und rechtfertigt, denn es werden fast gar keine anderen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Prise angenommen, als die Nachweisung, daß das Schiff nicht einem feindlichen Staate angehörte oder daß es eines besonderen Schutzprivilegiums genieße. Die Prisengerichte sind also nichts Anderes als besondere Behörden, um den Raub zu legalisiren, und wenn die großen Seestaaten willig die Entscheidung dieser Prisengerichte anerkennen, so geschieht es wohl nur in der Voraussetzung, daß ihnen dies Recht den allermeisten Vortheil bringt und sie sich dadurch das Seeübergewicht am besten wahren können.

Die Wissenschaft hat sich zwar längst mit voller Entschiedenheit

gegen solchen barbarischen Gebrauch ausgesprochen und schwerlich wird es einen Staat geben, der nicht diese Wahrheit anerkennen möchte; aber alle gegen diesen Gebrauch gerichtete Agitation hat noch keine Erfolge zu erzielen vermocht, weil der Eigennutz und die Selbstsucht der großen Seemächte bis jetzt noch nicht zu brechen waren. Im December 1859 wurde vom Bremer Handelsstande eine Agitation gegen den bisherigen Gebrauch begonnen und in einem Antrage erklärt, daß die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, so weit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit sei. Diesem Antrage folgten überall her Zustimmungen und selbst die ersten englischen Häfen und Handelsplätze erklärten sich dafür, aber daß er vor der Hand keine Aussicht auf Annahme habe, bewies deutlich die Erklärung Lord Palmerston's, daß die Existenz Englands davon wesentlich abhänge, daß es die Herrschaft über die See besitze, und es sei zu dem Zwecke nothwendig, die Gewalt, die Schiffe fremder Mächte wegzunehmen und namentlich die auf diesen Schiffen dienenden Matrosen gefangen zu nehmen, nicht aus den Händen zu geben, denn wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates am Bord von Handelsschiffen gefangen nehme, so würde es dieselben Matrosen bald am Bord der Kriegsschiffe zu bekämpfen haben.

Nach unserem Erachten ist allerdings die Bremer Resolution nicht präcis genug gefaßt und mit den wirklichen Bedürfnissen der Kriegführung nicht in Einklang gebracht, denn der allgemeine Grundsatz, daß auch während des Kriegs der Handel ohne Störung und Unterbrechung fortgesetzt werden dürfe, ist jedenfalls zu weit gehend und übertrieben, weil er den kriegführenden Mächten die Kriegsmittel erleichtert und verstärkt und so den Krieg selbst in die Länge zöge, während doch gerade deren Abkürzung im allgemeinen Interesse erstrebt werden sollte. Die betreffende Forderung ließe sich daher nur dahin umgestalten, daß das Privateigenthum auch zur See heilig gehalten werden muß und die kriegführenden Staaten höchstens das Recht haben, die gegnerischen Schiffe und Güter zu dem Zwecke mit Beschlag zu belegen oder provisorisch hinwegzunehmen, damit sie der Gegner nicht zu seinen Kriegszwecken oder zur Verstärkung seiner Macht zu verwenden vermöge. Auch kann unter Vorbehalt der Entschädigung der Staat

inzwischen auch von den hinweggenommenen Schiffen und Gütern Gebrauch machen und sie in seinem Interesse verwenden. Mehr zu verlangen und zu gewähren dürfte nach keiner Seite hin zulässig sein.

Im Kriege findet sich öfters auch Gelegenheit, daß die betheiligten Parteien Verträge und Conventionen mit einander abschließen, welche zwar den Krieg nicht beendigen, aber wenigstens einige Gegenstände und Verhältnisse in gemeinschaftlicher Weise ordnen. Solche Verträge sind eben so fest zu halten wie alle anderen und zwar sogar um so mehr, als der Feind dabei seinem Feinde ein besonderes Vertrauen schenkt, das nicht verletzt werden darf. Gewöhnlich dienen diese Verträge dazu, vorübergehende Leistungen und Maßregeln zu regeln. Was die Form und den Abschluß betrifft, so sind darauf dieselben Grundsätze anwendbar wie bei den Verträgen im Frieden. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Oberbefehlshaber im ganzen Umfange seines Wirkungskreises zum Abschlusse von solchen Verträgen berechtigt ist und dafür eine besondere Ratification des Souverains nicht eingeholt zu werden braucht; nur wo dieser Wirkungskreis überschritten wird und also die Ratification noch eingeholt werden muß, kann der Oberbefehlshaber blos eine vorläufige Vereinbarung treffen, die ohne die Genehmigung sodann wieder hinfällig wird. Damit auch während des Kriegs zu diesen Dingen Gelegenheit geboten ist, besteht zwischen allen Staaten der Grundsatz die Parlamentäre, Sendboten, oder Parlamentärschiffe (Cartelschiffe) unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln unverletzt hin- und herpassiren zu lassen und jeden Angriff auf dieselben zu verbieten.

Auch derartige Verträge sucht man oft noch mehr zu sichern und zwar durch Stellung von Geiseln, Einräumung von Waffenplätzen oder Bestellung von Faustpfändern. Würde ein solcher Vertrag verletzt, so hätte er die anderseitige sofortige Aufhebung zur Folge, ohne daß eine besondere Aufkündigung dafür nothwendig wäre. Solche Verträge endigen entweder mit der vorausbestimmten Zeit oder mit dem erfolgenden Frieden.

Wie schon erwähnt, haben sie entweder einen dauernderen Zweck, oder sie sind blos für einen speziellen Fall bestimmt. Zu ersterer Art gehören die verschiedenen Cartels über die Art schriftlicher oder mündlicher Mittheilungen durch Paquetboote, Couriere, Trompeter,

Tamboure und Parlamentaire; über die Ertheilung von Pässen und sicherem Geleite, die Signale, den Handel und die Gewerbe, die Behandlung der Gefangenen, Kriegscontributionen, den Gebrauch erlaubter und unerlaubter Waffen, Postangelegenheiten, die Behandlung der Sauvegarden und Marodeure u. dgl. Ebenso gehören dahin die Neutralitätsverträge, wodurch gewisse Strecken, Plätze und Personen eines Gebiets oder Gewerbs für neutral erklärt und außerhalb des Kriegstands versetzt werden, z. B. die Küstenfischer u. dgl., wodurch dieselben, wenn nicht vollständige, so doch eine theilweise Neutralität genießen.

Mehr für ganz besondere und vorübergehende Zwecke sind folgende Conventionen und Verträge bestimmt. Der Schutz- oder Sauvegarden-Vertrag befreit feindliche Personen oder Sachen von jeder feindlichen Behandlung, so lange sie sich nicht feindlich verhalten, bis zur Rückkehr, oder gibt sicheres Gebiet an einen sonst verbotenen Ort oder gewährt einem Schiffe einen ähnlichen Handelsverkehr. Diese Sauvegarden sind verschieden, indem entweder eine Schutzwache oder ein Schirm- und Schutzbrief oder nur ein Symbol (Staatswappen) zur Legitimation ertheilt wird, weshalb man lebendige und todte und bei letzteren wieder schriftliche und symbolische Sauvegarden unterscheidet. Contributionsverträge sind solche Verträge, wodurch einzelne Orte und Bezirke sich wegen angedrohter feindlicher Behandlung, Plünderung und Fouragierung verpflichten, dem Feinde verschiedene Lieferungen zu machen oder bestimmte Geldsummen zu bezahlen und zwar entweder sofort, oder in bestimmten Fristen. Eine ganz eigenthümliche Art von Kriegsverträgen bilden die Loslassungs- oder Ranzionirungsverträge bei der Seekaperei, womit sich der vom Kaper genommene Schiffer gegen Versprechung eines Lösegeldes befreit und das Recht erhält unangefochten nach Hause zurück zu kehren. Oft wird zu dem billet de rançon noch eine weitere Bürgschaft durch Geiseln oder Bürgen gestellt und der Verpflichtete ist auch nach den Gesetzen seiner Heimath verpflichtet zu bezahlen. Daß übrigens durch eine Hinwegnehmung des Kapers auch das billet de rançon zu einem Beutestück für den Nehmer werde, kann nicht zugestanden werden, selbst wenn dieser letztere dem Staate des Ranzionschuldners nicht angehörte. Wegen des Austausches der Gefangenen werden gleichfalls (seit 1673 etwa) Auswechselungsverträge abgeschlossen, da

gewöhnlich von beiden Seiten Gefangene gemacht werden und jedem Theile daran gelegen sein muß, seine Kriegsgenossen zurück zu erhalten. Die Auslieferung erfolgt bei Gemeinen Kopf für Kopf und bei den übrigen Militärpersonen nach den verschiedenen Kategorien derselben, ferner im Allgemeinen nach der Zahl der verfügbaren Gefangenen. Früher sah man weniger auf diese gegenseitige Zahl, sondern man glich die Minderzahl durch Geld oder in anderer Weise aus.

In den Capitulationen, die in bedingter oder unbedingter Weise abgeschlossen werden, verspricht ein kriegführender Theil dem andern gewisse Personen (Truppentheile) oder feste Plätze in Besitz zu übergeben. Die gewöhnliche Bedingung war sonst der Vorbehalt, daß bis zu einer gewissen Zeit der Entsatz komme und über das Schicksal des Platzes entscheide; jetzt aber gehören dahin die Bedingungen über Abzug der Besatzung, Behandlung derselben u. dgl. Die Vertragsform selbst kann sehr verschieden sein, jedoch stellt gewöhnlich der capituliren wollende Theil seine Bedingungen in einer Anzahl von Artikeln auf und der andere Theil setzt dann darunter, was er davon genehmigen, abändern, einschränken oder verweigern will. Solche Capitulationen der Befehlshaber sind ohne weitere Ratification geltend wenn dieselben nur innerhalb ihrer Vollmachten und in gutem Glauben handelten.

Endlich gehören hierher die Waffenstillstandsverträge (traités d'armistice), welche von den kriegführenden Theilen abgeschlossen werden, um in den Feindseligkeiten eine Unterbrechung eintreten zu lassen. Dieselben sind entweder allgemeine und daher für sämmtliche kriegführende Theile bestimmt, oder sie sind partielle, welche die Feindseligkeiten nur zwischen einzelnen Truppentheilen und in bestimmten Bezirken einstellen. Von ihrem Umfange hängt es ab, wer zum Abschluß des Waffenstillstandes competent ist. Derselbe ist für die kriegführenden Staatsgewalten vom verabredeten Augenblicke an gültig, für die einzelnen Heerführer und Truppentheile jedoch erst vom Augenblicke ihres Bekanntwerdens und kann in Bezug auf letzteren Punkt sogar bestimmt werden, daß die einzelnen Theile in jene Positionen zurückkehren müssen, die sie am verabredeten Anfangstage eingenommen hatten. Während der Dauer des Waffenstillstands haben nicht blos alle Feindseligkeiten zu unterbleiben, sondern auch den Status-quo zu erhalten; diesen jedoch kann jeder Theil sich sichern und

daher geschwächte Positionen wieder herstellen. Dagegen sind Angriffsarbeiten, z. B. bei einer Belagerung, gänzlich einzustellen. Während des Waffenstillstands pflegen übrigens auch noch sonst einige Verkehrserleichterungen einzutreten. Der Waffenstillstand hört mit der bestimmten Frist auf, sonst aber ist seine Aufkündigung rechtzeitig dem Gegner anzuzeigen. Letzteres ist nicht nothwendig, wenn nach einer Schlacht oder Belagerung zur Erholung, Bestattung der Todten u. dgl. eine kurze Waffenruhe gestattet wird, die natürlich nach Ablauf der festgesetzten Stunde wieder aufhört.

b. Die Verbündeten.

Viele Kriege werden nicht von einem Staate allein, sondern mit Hülfe von Verbündeten geführt, die in verschiedener Weise dazu verpflichtet sein können. Manche Staaten treten nämlich mitten im Frieden in Bündnisse, worin sie sich ihre Unabhängigkeit und ihren Besitz garantiren und im Falle einer Bedrohung derselben sich gegenseitig ihre Hülfe versprechen, so daß sie also als Verbündete an einem derartigen Kriege Theil nehmen müssen. Andere Staaten verbinden sich dagegen nur zu einem bestimmten Angriffs- oder Vertheidigungskrieg und ihre Bündnißverpflichtung hört mit diesem Falle auf. Ist nun in dieser oder jener Weise ein Bündniß abgeschlossen, so kommt es bezüglich der Ausführung noch sehr auf die besonderen Bestimmungen an, denn das Bündniß kann auf eine Mitwirkung mit allen Kräften und bis zur gänzlichen Erreichung des Ziels lauten und ebenso wieder nur auf die Leistung einer beschränkten und genau bemessenen Mithülfe durch Stellung eines Hülfscorps, Zahlung von Subsidiengeldern oder sonstige Vortheile gerichtet sein.

Entspringt die Bündnißverpflichtung aus einem mehr allgemeinen Vertrage im erstgenannten Sinne, so kann nicht einmal unbedingt eine Kriegshülfe daraus verlangt werden, denn nicht nur kann der betreffende Staat durch eigene Interessen daran verhindert werden, sondern es kann auch sein, daß er mit beiden sich bekriegenden Theilen Hülfsverträge abgeschlossen hat, und in diesem Falle hat er natürlich das Recht, selbst zu entscheiden, auf welcher Seite er den gerechteren Krieg erblickt. Es folgt daraus aber auch das Unsichere sogenannter allgemeiner Allianzen, welche sich gewöhnlich im rechten Augenblicke nicht bewähren, da dann die Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben.

Manche solcher Allianzen lassen sich mit dem wahren Völkerrechte durchaus nicht vereinbaren, obschon die Praxis sie gestattet oder wenigstens keine Verletzung des Völkerrechts darin erkennt. Da ein Krieg überhaupt nur als Nothrecht zwischen den betheiligten Staaten erlaubt sein kann, so ist es rein widersinnig, an einem solchen Kriege andere Staaten Antheil nehmen zu lassen, die am ganzen Streitpunkte gar nicht betheiligt sind, es müßte denn sein, daß ihre Hülfe sich auf einen Garantievertrag gründe. Noch weit weniger zulässig ist es aber, daß Staaten sogar Offensivallianzen schließen, die geradezu auf den Angriff auf einen bestimmten Staat gerichtet sind, denn hier kann nur in den seltensten Fällen, wie z. B. der Allianz gegen Napoleon I., ein gerechter Grund dafür vorhanden sein. Das Einzige, was die übrigen Staaten etwa in einem solchen Falle der Verletzung des wahren Völkerrechts thun, besteht in einer Gegenallianz; aber dies bezeugt nur, daß in diesen Dingen das Völkerrecht in der Praxis noch nicht in seiner Reinheit anerkannt und bewahrt wird und daß noch viel zu thun ist, bis es auch in dieser Hinsicht zur Geltung gelangt.

Die Kriegstheilnahme der Verbündeten wird in der Regel durch besondere Verträge festgestellt; es ergeben sich für dieselbe aber schon aus dem allgemeinen Verhältnisse einige feststehende Regeln, welche beiderseits maßgebend sein müssen. Es ergibt sich aus der Gemeinsamkeit der Kriegführung, daß die Rechte und Pflichten auf beiden Theilen gleich sind und sie daher nach Verhältniß und Kräften am Kriege Theil nehmen müssen. Beide Theile haben die Kriegsunternehmungen so gemeinschaftlich zu führen, daß kein Theil dem andern schadet, und darf daher auch kein Theil für sich allein einen Waffenstillstand oder Separatfrieden ohne Einwilligung des Andern schließen, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, den Zweck des Kriegsbündnisses zu erreichen, oder der andere Theil nicht seinen Verbündeten selbst verletzt und verlassen hat. In gleicher Weise nehmen sie auch ganz gleichen Antheil an allem Gewinn oder Länderzuwachs, der aus dem gemeinsamen Kriege hervorgeht, und der endliche Frieden muß alle Theilnehmer einschließen. Von diesen gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten wird übrigens bei solchen Allianzen nur zu oft und unter den nichtssagendsten Gründen abgewichen und wie seiner Zeit Preußen einseitig den Basler Frieden (1795) abschloß und seine Verbündeten im Stiche ließ, so kam es noch gar oft und selbst in neuerer Zeit vor, daß ein Bundesgenosse

mitten im Kriege abfiel und geradezu in das Lager des Gegners überging, Beweis genug dafür, daß solche Allianzen nur dann einen bleibenden Werth und Sicherheit darbieten, wenn sie auf gleiche Interessen und Bedürfnisse begründet sind, die sich nicht jeden Augenblick umgestalten.

Die zweite Art der Mitwirkung ist eine beschränkte oder partielle und geht daher über das bedungene Maß nicht hinaus. Sie besteht entweder in einer bestimmten Anzahl von Hülfstruppen oder Kriegsschiffen von vorgeschriebener Art und diese Hülfe erfolgt, je nach dem Vertrage, auf Rechnung der hülfeleistenden Macht, oder der Bundesgenosse hat für den Unterhalt und Sold zu sorgen oder auch nur eine festgesetzte Summe dafür zu liefern. Ist letzteres der Fall, so nennt man die Hülfstruppen auch Subsidientruppen. Ob sie unter eigenem oder gemeinschaftlichem Kommando stehen, hängt von der Uebereinkunft ab. Die Kriegshülfe kann jedoch auch in einer anderen Leistung bestehen und entweder feste Plätze oder Werbung eingeräumt, der Durchmarsch gestattet, Subsidiengelder gezahlt oder überhaupt gewisse Kriegsbedürfnisse, wie Kanonen, Pferde u. dgl., geliefert werden. Der Staat, dem diese partielle Hülfe geleistet wird, hat die Hülfstruppen gleich seinen eigenen Truppen zu behandeln und zu verwenden und er hat namentlich dafür zu sorgen, daß dem Alliirten daraus kein Nachtheil entstehe und der etwaige Frieden für ihn gleichfalls gilt.

Bezüglich dieser partiellen Kriegshülfe wird nun vielfach angenommen, daß solcher Verbündete eines Feindes nicht unbedingt als im Kriege begriffen angesehen und behandelt werden dürfe, namentlich wenn die Theilnahme aus älteren Verpflichtungen entspringt, streng auf das verabredete Maß beschränkt wird und der Verbündete sonst keine weiteren feindseligen Schritte thut. Allein wenn allerdings in manchen Fällen in solcher Weise verfahren wird und man den betreffenden Staat oft schon deshalb nicht weiter dafür verantwortlich macht, um ihn nicht mit seiner ganzen Macht als Gegner wider sich stehen zu haben, so ist dies doch eine abnorme und sehr sonderbare Fiction, welche sich der Gegner durchaus nicht gefallen zu lassen braucht. Tritt ihm der Verbündete nämlich auch nicht direkt entgegen, so verstärkt er doch den Feind und wirkt zu seinen Feindseligkeiten mit und dies braucht sich kein Staat gefallen zu lassen, selbst wenn sich der Verbündete darauf beruft, daß er früher ohne alle Bezeichnung des Feindes die

Hülfe zugesagt habe. Es liegt daher ohne allen Zweifel in der freien Hand des gegnerischen Theils, ob er einer solchen Hülfsmacht Neutralität zugestehen will oder ob er es für gerathen hält ihm gleichfalls direkt entgegen zu treten. So lange der Verbündete noch nicht thatsächlich am Kriege Theil nimmt, aber der Verbindungsvertrag bekannt ist, hat der andere Staat jedenfalls das Recht, ihn über sein eventuelles Verhalten zu befragen und ihm die Wahl zu stellen, ob er die Mitwirkung unterlassen oder gleichfalls als Kriegsmacht angesehen und behandelt werden will, und wenn eine Erklärung unterlassen oder verweigert wird, die eventuelle Kriegstheilnahme aber in sicherer Aussicht steht, so kann er diesem Staate sogar mit seinem Angriffe zuvorkommen, wie es Friedrich II. von Preußen beim Beginn des siebenjährigen Kriegs gegen den Kurfürsten von Sachsen that, als er durch erhaltene Dokumente die Beweise von der geheimen Allianz Sachsens mit Oesterreich erlangt hatte. Im entgegengesetzten Sinne verfuhr Rußland beim Rückzug der Franzosen gegen Preußen, das freilich sein Contingent zur französischen Armee nur aus Zwang gestellt hatte. — Es versteht sich von selbst, daß als Kriegsverbündeter nur dann ein Staat angesehen werden kann, wenn er einseitig eine Kriegspartei unterstützt; dies ist aber nicht der Fall, wenn er andern Staaten bei sich die Anwerbung von Freiwilligen gestattet und darüber Militärconventionen abschließt oder wenn sonstige Freiwillige des Staats am Kriege Antheil nehmen. Jedoch kann letzterer Umstand zu mancherlei Bedenken führen, denn es ist schon geschehen, daß in solcher Weise ganze Regimenter zur Unterstützung an einen befreundeten Staat überlassen wurden, was natürlich der Gegner als feindselige Handlung anzusehen berechtigt ist.

c. Die Neutralen.

Da der Krieg ein Uebel ist, das man nur im äußersten Nothfalle wählen darf, wenn kein anderes friedliches Mittel mehr hilft, so versteht es sich von selbst, daß die Uebel des Kriegs möglichst eingeschränkt und alle Unbetheiligten davor bewahrt werden sollten. Das Völkerrecht hat daher zu verlangen, daß alle Staaten, welche nicht direkt an einer Kriegsfrage betheiligt sind oder nicht durch andere wichtige Interessen zur Betheiligung hingedrängt werden, sich von einem solchen Kriege gänzlich fernhalten und dessen Uebel auf einen engen Raum einschließen, denn je geringer die Zahl der betheiligten Kräfte ist, desto

geringer ist der Umfang, über welchen sich die Uebel des Kriegs verbreiten können, und desto eher ist die rasche Beendigung des Kriegs zu erwarten. Diese natürliche Anforderung des Völkerrechts, sich überhaupt nicht an solchen Kriegen zu betheiligen, wodurch man nicht direkt berührt und zur Theilnahme gezwungen wird, ist aber noch weit davon entfernt allgemein anerkannt zu sein und stellt man die Kriegsbetheiligung lediglich dem freien Willen der Staaten anheim. Nur bezüglich einiger weniger Staaten haben sich die europäischen Mächte dahin geeinigt, daß denselben eine immerwährende Neutralität zugestanden sein soll, wie für die Schweiz und Belgien und früher auch für Krakau. Allein dies Zugeständniß ist nicht aus richtiger Erkenntniß der Forderungen des Völkerrechts erfolgt, sondern lediglich aus politischen Gründen und zwar ebensowohl zum Vortheil dieser Staaten, als um dieselben nicht zum strategischen Punkte für die Nachbarstaaten zu machen. Ebenso hat man auch schon in Folge gegenseitiger Conventionen der kriegführenden Staaten einzelne Provinzen eines derselben für neutral erklärt, wie es z. B. im Jahre 1733 bezüglich der österreichischen Niederlande der Fall war. In dieser Hinsicht ist also noch gar mancher Fortschritt nothwendig und verlangt die Entwicklung unseres Zeitalters, daß dies recht bald geschehe.

Nach dem, wie man die Neutralität sonst auffaßt, besteht dieselbe darin, daß die unbetheiligten Staaten sich durchaus nicht als Partei an dem Kriege betheiligen und daß sie mit beiden kriegführenden Parteien in ununterbrochen freundlichem Verkehre bleiben, ohne dem einen oder anderen Theile irgend einen Vorschub zu gewähren. Aber diese unbedingte Neutralität findet nicht immer in vollem Maße statt, denn sie hat verschiedene Abstufungen und es wird dabei Manches nachgesehen, was sonst mit der strengen Neutralität nicht vereinbar wäre. Man unterscheidet daher eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche den eben genannten Bedingungen vollständig entspricht, und eine unvollständige Neutralität, deren Zulassung von dem Willen der Kriegführenden abhängt. Letztere kann eintreten, wenn ein Staat den kriegführenden Parteien die gleichen Vergünstigungen gewährt und zwar entweder nur in Folge besonderer Verhältnisse oder in Folge früherer Verträge, welche der andere Theil als zuläßig ansieht und also daran keinen Anstand nimmt. Sie kann aber auch eintreten, wenn ein Staat dem einen Theile schon früher eine

beschränkte Kriegshülfe oder eine Territorialgarantie zugesagt hat, aber sich streng an das vertragsmäßige Maß hält, weiter am Kriege keinen Antheil nimmt und überhaupt im Uebrigen nach allen Seiten hin sich streng neutral verhält, womit jedoch der andere Theil zufrieden sein muß. Daß es noch eine dritte Art von Neutralität geben kann, welche sich blos auf einzelne Landesstrecken oder Gewerbeklassen, z. B. Küstenfischer u. s. w., bezieht, haben wir schon früher gesehen; es ist jedoch hierüber das gegenseitige Einverständniß der kriegführenden Parteien erforderlich und ist sie daher nur eine conventionelle.

Jeder Staat kann in einem Kriege, der ihn nicht selbst betrifft, das Recht der Neutralität beanspruchen und es sollte sogar nach richtigen völkerrechtlichen Grundsätzen jeder unbetheiligte Staat zur Einhaltung der Neutralität verpflichtet sein. Daß das letztere nur bei einigen Staaten vertragsmäßig bedungen ist, haben wir bereits gesehen; es gibt aber anderwärts wieder Staaten, deren Verhältnisse und Vertragsverbindlichkeiten ihnen die Beachtung der Neutralität manchmal gar nicht möglich machen. Dies findet namentlich statt in Folge von Familienallianzen und Garantieverträgen, bei einem Staatenbunde, wo die übrigen Theile sich nicht mehr neutral verhalten können, wenn ein Theil in Krieg geräth, wie z. B. im deutschen Bunde, oder bei einem Staate, der in einer Realunion mit einem andern steht, wie Schweden und Norwegen, wo jeder Krieg beide Theile trifft; nicht jedoch trifft dies zu bei einer bloßen Personalunion wie früher zwischen Großbritannien und Hannover, da zwischen beiden Staatsgewalten durchaus kein realer Verband besteht.

Da jeder Staat nach der jetzigen Praxis mindestens das Recht besitzt, sich für neutral zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß er auch berechtigt ist, seine Neutralität nach allen Seiten zu wahren und einen Angriff darauf mit Waffengewalt zurückzuweisen. Bei großen Kriegen zwischen mächtigen Staaten vereinigten sich daher oft schon die anderen Staaten zu einer bewaffneten Neutralität, um ihre unabhängige Stellung zu sichern und jeden Angriff darauf abzuschlagen, weshalb dafür in der Regel eigene Bündnisse unter den Neutralen abgeschlossen werden. Von Rechtswegen dauert die Neutralität so lange, bis der betreffende Staat selbst in den Krieg verwickelt wird, indem er entweder einem andern den Krieg erklärt, oder von diesem bekriegt wird.

Sonst bedarf es aber gar keiner Bestimmung über ihre Dauer, denn selbst in dem Falle, daß ihre voraus bestimmte Dauer inzwischen abgelaufen wäre, hört sie doch ohne ausdrückliche Willenserklärung nicht auf, da die Neutralität nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht für alle Staaten ist, die an einem Kriege nicht selbst betheiligt sind.

Natürlich versteht sich das Recht der Neutralität unbedingt nur in dem Falle, daß sie auch vollständig beobachtet wird, denn eine unvollkommene Neutralität braucht durchaus nicht anerkannt zu werden. Zu dieser vollständigen Neutralität gehört nun aber, daß der betreffende Staat keinen der kriegführenden Theile in seinen Kriegsoperationen außerhalb seines eigenen neutralen Territoriums störe, daß er in letzterem durchaus keine feindlichen Handlungen eines oder beider Theile zulasse und nöthigenfalls mit Gewalt zurückweise und daß er endlich in keiner Weise eine Partei der Kriegführenden mit etwas unterstütze, was ihr im Kriege besonderen Aufschub leiste, oder ihr im Lande etwas gestatte, was denselben Erfolg habe, und zwar kann dies letztere auch nicht einmal unter der Hinweisung gestattet werden, daß es dem andern Theile auch gewährt sein solle, weil der einseitige Vortheil dadurch noch nicht aufgehoben wird und das gleiche Recht dem andern Theile auch gar nichts nützen könnte; wird von diesen Grundforderungen der strengen Neutralität abgegangen, so wird sie dadurch selbst in Frage gestellt, denn die kriegführenden Parteien brauchen sie durchaus nicht anzuerkennen und sind berechtigt, Repressalien anzuwenden oder sogar dem betreffenden Staate wegen Nichteinhaltung der Neutralität und einseitiger Begünstigung den Krieg zu erklären. Eine unvollständige Neutralität unterliegt einer noch viel strengeren Begränzung und wird auch nur unter dieser Bedingung zugestanden, denn hier kann eine schon minderwichtige Abweichung von der richtigen Gränzlinie eine kriegführende Partei sehr wesentlich in Vortheil oder Nachtheil versetzen. Wenn daher durch vorhergegangene Conventionen einer dieser Parteien Vortheile zugesagt sind, so hat zwar der andere Theil, welcher die unvollkommene Neutralität zugestanden hat, noch nicht das Recht, denselben Vortheil auch für sich zu beanspruchen, aber jedenfalls ist er im vollen Rechte, wenn er seiner Seits alle Maßregeln trifft, wodurch diese Begünstigungen wieder verringert oder gar vereitelt werden. An dieser Verpflichtung wird auch nichts durch den etwaigen Umstand geändert, daß der Souverain des neutralen Staats mit einem der krieg-

führenden Theile befreundet oder verwandt ist oder daß er beide Länder durch eine bloße Personalunion besitzt.

Die eben erwähnten allgemeinen Grundbedingungen der Neutralität ergeben in der Anwendung auf besondere Fälle und Vorkommnisse folgende besondere Verhaltungsregeln. Da der Neutrale die Kriegsoperationen der Betheiligten durchaus nicht stören darf, so ist er verpflichtet, sich nicht blos jeder Einmischung zu enthalten, sondern auch die von den Kriegführenden erklärte Blocade zu beachten, so lange sie als eine rechtmäßige behauptet und aufrecht erhalten werden kann. Nach der zweiten Grundbedingung darf der Neutrale einer der Kriegsparteien durchaus nicht erlauben, daß sie innerhalb seines Territoriums einen feindlichen Akt gegen die andere Partei, und seien es deren Personen oder Sachen, vornehme, vielmehr ist er streng verpflichtet, jede solche feindselige Handlung zu verhindern und dem Angegriffenen jeden möglichen Schutz zu gewähren, und sollte er es selbst nicht oder nicht mehr, weil schon geschehen, verhindern können, so hat er wenigstens das Verfahren zu mißbilligen und sich gegen jede weitere Wiederholung entschieden zu erklären, wenn er nicht des Einverständnisses verdächtig werden und den entsprechenden nachtheiligen Folgen sich aussetzen will. Eine Ausnahme machen Nothfälle, wenn aus reiner Menschlichkeit einer Kriegspartei Hülfe geleistet wird, wie dies überhaupt unter allen Umständen gewährt werden muß. Es kommt dies besonders häufig an der Seeküste vor, wenn feindliche Schiffe aus Havarie, Mangel an Proviant oder ähnlichen Gründen zum Einlaufen und Hülfesuchen gezwungen sind. Ziemlich ähnlich verhält es sich auch mit solchen Schiffen einer Kriegspartei, die blos an der Küste vorüber fahren und keine kriegerischen Absichten verfolgen, sondern nur auf ihrem Course begriffen sind; jedoch versteht es sich, daß im Küstengewässer eines neutralen Staats keine Prisen gemacht werden dürfen. Was überhaupt solche Prisen betrifft, so hat der neutrale Staat für keine der Kriegsparteien eine Prisengerichtsbarkeit auszuüben, mit Ausnahme des Falles, daß die Prise in seinem neutralen Gebiete gemacht wurde oder das genommene und seinen Nationalen angehörende Schiff noch vor der Aburtheilung in die Heimath gelangen konnte.

Was den dritten Punkt betrifft, so verlangt die Neutralität, daß nicht blos eine direkte Begünstigung einer Kriegspartei ausgeschlossen werde, sondern auch eine indirekte, sobald offenbar hervorgeht, daß eine

Maßregel oder Einrichtung solche nothwendig herbeiführen muß. Es versteht sich von selbst, daß ein neutraler Staat eine kriegführende Partei weder mit Truppen, Schiffen, Kriegsmaterial oder Geldsubsidien unterstützen, noch ihr feste Plätze, Häfen und andere Schiffsstationen zu Gebote stellen darf, welche zu Kriegsoperationen dienen sollen oder können. In gleicher Weise ist auch die früher üblich gewesene Ueberlassung von Truppen, wie z. B. der vom Kurfürsten von Hessen einst bewirkte Verkauf hessischer Truppen an Großbritannien im nordamerischen Befreiungskrieg, durchaus nicht erlaubt, wenn sie auch unter den geänderten Verhältnissen der neueren Zeit noch möglich wäre. Ebenso wird wohl Niemand mehr es für erlaubt erachten, daß ein Neutraler einer Kriegspartei gestatte, in seinem Gebiete Truppen und Schiffe auszurüsten, Kriegsmaterial zu bereiten und anzuhäufen oder Truppen und Kriegsschiffe durch das Land, wenn auch nur vorübergehend, passiren zu lassen. Selbst wenn nämlich der Neutrale solches beiden Kriegsparteien erlauben wollte, so würde dies in den allermeisten Fällen eine Begünstigung des einen Theils sein, denn selten wird ein neutrales Land so liegen, daß es für beide Parteien die gleichen Vortheile zu bieten vermag, und sodann würden die Kriegsoperationen, ihre Richtung und die Lage des Kriegsschauplatzes die Benützung dieser Vortheile manchmal einer Partei ganz unmöglich machen. Es ist daher im Allgemeinen solche Begünstigung für unerlaubt zu erklären und dieselbe höchstens dann zuzulassen, wenn der andere Theil der Kriegführenden ebenfalls damit zufrieden ist, was aber freilich selten genug geschehen dürfte. Unter Umständen muß natürlich den Kriegführenden gestattet werden, ihre Handels- und selbst Kriegsschiffe in neutralen Häfen einlaufen zu lassen und daselbst Reparaturen und Ergänzung der Verproviantirung vorzunehmen, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß damit durchaus keine Kriegsoperation gegen den andern Theil verbunden oder zu befürchten ist. Ebensowenig darf während eines Kriegs eine der Parteien in einem neutralen Hafen Kriegsschiffe erbauen oder neu ausrüsten lassen, noch Munitionen und Waffen daselbst für sich ausführen, da dies einer einseitigen Begünstigung gleich käme. Endlich können in neutralem Gebiete nicht Niederlagen für Beute und Prisen gestattet werden, wenn es vorzüglich deshalb geschieht, um sie in Sicherheit zu bringen und dies im eigenen Lande nicht so gut möglich wäre; auch kann natürlich ein Neutraler von einer

kriegführenden Partei nichts erwerben oder die Erwerbung versprechen lassen, was noch nicht erobert und noch nicht durch den Frieden dem Eroberer endgültig zugesprochen ist. Gilt es aber blos Prisen oder Beutegegenständen, die nach völkerrechtlichem Herkommen und Vertrage rechtsgültig dem Nehmer bereits zugesprochen sind, so können dieselben allerdings im neutralen Staate verkauft werden. Streng genommen sollte dies freilich auch nicht erlaubt sein, da diese Zusprechung fremden Eigenthums, das gewaltsam hinweg genommen wurde, nur nach den Landesgesetzen des Nehmers erfolgt und die Neutralen sie nur dann als gerechtfertigt anzusehen haben, wenn dies nach internationalen Grundsätzen geschähe, was aber nicht der Fall ist.

Weniger genau wird es in diesen Punkten mit dem genommen, was die Unterthanen der neutralen Staaten thun, obschon eigentlich diese nichts thun sollten, was ihrer obersten Staatsgewalt verboten ist. Da aber die Privaten unmöglich in ihrem Thun und Handeln immer so genau überwacht werden, um dafür die Verantwortlichkeit dem Staate selbst zuzuschreiben, so können letztere überhaupt nur insoweit dafür zur Rechenschaft verpflichtet sein, als sie offenbare Kenntniß von solchem Thun und dessen Zweck haben. Die Theilnahme einzelner Personen am Kriege, indem sie persönlich Dienste nehmen oder für eine Kriegspartei Anlehen und Lieferungen machen, wird schwerlich als Verletzung der Neutralität anzusehen sein; jedoch darf der Staat eine solche massenhafte Betheiligung nicht zugeben, da sie nur die Kriegspartei verstärkt und ihr außerdem auch moralische Vortheile zuwendet. Man wollte zwar auch diese Theilnahme als nicht die Neutralität verletzend ansehen und ihre Verhütung blos aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl und wegen zu erwartender Repressalien empfehlen, allein das Völkerrecht soll nichts gestatten, was überhaupt zu Repressalien Veranlassung gibt, und wie gefährlich solche Gestattung überhaupt werden kann, zeigte sich schon bei verschiedenen revolutionären Versuchen und Erhebungen, welche sich hauptsächlich auf solche Zuzüge aus andern Ländern stützten, wie z. B. bei der jüngsten polnischen revolutionären Bewegung, wo Rußland freilich nicht etwa Frankreich wegen seiner zahlreich theilnehmenden Nationalen, wohl aber die Nachbarstaaten wegen der Durchlassung derartiger Zuzüge mit Recht hätte verantwortlich machen können. Ob die Sache, für welche die großen Zuzüge erfolgen, die Sympathien anderer Völker zu gewinnen vermag und selbst die

Moral dafür spricht, ändert nichts darin, denn der betreffende Staat ist Dritten, die nicht davon berührt werden, auch nicht verantwortlich und wenn letztere sich aus moralischen Gründen der Sache annehmen oder sie unterstützen zu müssen glauben, so mögen sie selbst dafür eintreten und am Kampfe Antheil nehmen; durch eine bloße Gemüthspolitik können und dürfen aber völkerrechtliche Grundsätze nicht geändert oder aufgehoben werden. Letztere erlauben neutralen Staaten auch nicht, ihren Angehörigen zur Annahme von Mark- oder Kaperbriefen und zur Ausrüstung von Kaperschiffen Erlaubniß zu geben, und ist die frühere gegentheilige Sitte durch internationale Verträge und die Praxis allmälich abgeschafft worden.

Haben die Neutralen zur Aufrechthaltung ihrer Neutralität einige strenge Verpflichtungen einzuhalten, so geht aus den obigen allgemeinen Erörterungen hervor, daß sie auch eine Reihe von Rechten zu beanspruchen haben, da sie durch die Kriegführung nur so wenig als möglich beeinträchtigt und an ihrem Handel verhindert werden dürfen, insofern es nämlich die Kriegführung selbst nur irgend erlaubt. Es liegt dies sogar auch im Interesse der Kriegführenden selbst, denn wenn durch den Krieg alle ihre Kräfte auf das Höchste angespannt und in Anspruch genommen werden, so müssen sie darauf zählen, daß inzwischen Industrie, Handel und der Verkehr überhaupt von den übrigen Staaten möglichst erhalten und gefördert und überhaupt das allgemeine Verkehrsleben unterhalten werde, damit die Kriegführenden nach Beendigung des Streits es nicht gestört finden, sondern durch neue und lebendige Theilnahme daran die geschlagenen Wunden wieder vernarben lassen und dem Wohlstand ihrer Länder wieder aufhelfen können. Die möglichste Sicherstellung der Rechte der Neutralen liegt somit ebenso sehr im Vortheile der kriegführenden Parteien selbst, als in demjenigen der Neutralen und sollte dabei jeder Schritt zur größeren Wahrung und Erweiterung der Rechte der Neutralen von allen Seiten als ein Fortschritt und Gewinn für die Gesammtheit angesehen werden.

Was speciell diese Rechte anbelangt, so können die Neutralen unbedingt verlangen, daß ihr Gebiet durchaus unverletzt bleibe und ihre inneren Hoheitsrechte durch nichts gestört oder gehemmt werden. Ueberhaupt kann durch das Verhältniß der Neutralität nur in Bezug auf die internationalen Beziehungen, nicht aber auf die Souverainität und das innere Staatsrecht etwas geändert oder beeinflußt werden und ist in dieser Hinsicht der neutrale Staat als eine feste Burg zu betrach-

ten, in deren Innerem er thun und handeln kann, wie es seine Gesetze und Autonomie erlauben. Der neutrale Staat kann daher Angehörige der Kriegsparteien ungehindert bei sich aufnehmen und selbst Theilen der Armee oder Kriegsschiffen, die vor der Verfolgung zu ihm fliehen, ein vollständiges Asyl gewähren, das sie vor jeder weiteren Verfolgung schützt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vom Augenblicke der Ueberschreitung der Gränze die Kriegsabsicht vollständig aufgeben und weiter nur als Private und Flüchtige aus Noth und Gefahr angesehen und behandelt werden wollen. Sie können daher aus dem neutralen Gebiete durchaus nicht wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehren oder an dem Kriege weiteren Antheil nehmen und haben nur diejenige Rücksichtsnahme zu empfangen, welche ihnen aus reiner Menschlichkeit gebührt. Uebergetretene bewaffnete Schaaren pflegen daher sofort entwaffnet und in das Innere des Landes gewiesen zu werden und selten kommt es vor, daß man sie sofort wieder in die Heimath entläßt; dagegen können in der Regel Kriegsschiffe wieder auslaufen, jedoch mit der Rücksicht, daß sie im Gebiete des neutralen Staats keine Feindseligkeit sofort mehr ausüben können. Wenn sich daher zufällig Kriegsschiffe beider Kriegsparteien in einem neutralen Hafen zusammen finden, wo sie natürlich sich aller feindlichen Handlungen enthalten müssen, so wird ihnen gewöhnlich nicht gestattet gleichzeitig wieder auszulaufen, sondern immer erst vierundzwanzig Stunden hinter einander. Aehnlich wird es mit Kaperschiffen gehalten, die jedoch ihre Prisen in neutralen Häfen unterbringen dürfen. Wenn dagegen die Kriegsparteien oder einzelne Abtheilungen derselben sich erlauben, auf neutralem Gebiete ihre feindseligen Operationen fortzusetzen, so ist der Neutrale nicht blos ermächtigt, sondern auch verpflichtet, diesem mit Gewalt Einhalt zu thun und sich vor solcher Gebietsverletzung zu sichern. Jedenfalls müssen jene Kriegsparteien, selbst wenn sie nicht glauben, die Gränze überschritten zu haben, sich den Anordnungen und Entscheidungen des neutralen Staats unterwerfen und kann keine ihrer Handlungen auf irgend eine Gültigkeit Anspruch machen, so daß sie sogar die gemachten Gefangenen und Beute wieder zurückgeben müssen. Für die begangene Gränzverletzung sind die Betreffenden dem neutralen Staate außerdem Genugthuung schuldig. Nur in dem Falle, daß in Folge einer beschränkten Neutralität ein Hülfskorps dieses Staats am Kriege Antheil nähme und über die Gränze verfolgt würde, stände ihm kein Beschwerde-

recht zu. Solche Gränzüberschreitungen obiger Art streng zu verhindern, ist freilich nicht jeder Neutrale mächtig genug und kann er dann nicht dafür verantwortlich gemacht werden; vermag er aber sie zu verhindern, ohne selbst dabei Gefahr zu laufen, so verpflichtet ihn die Neutralität dazu, denn es kann in diesem Falle dadurch eine Kriegspartei in Vortheil und die andere in Nachtheil gelangen, z. B. wenn eine verfolgte Kriegsschaar, die sich über der Gränze sicher glaubte und das Asylrecht in Anspruch nehmen wollte, vom Verfolger auf neutralem Gebiete gefangen genommen wird.

Ferner darf der Neutrale darauf Anspruch machen, daß seine Unabhängigkeit und Gleichberechtigung anerkannt und aufrecht erhalten bleibe und ihm von den Kriegführenden in Bezug auf sein inneres Gebahren keine Zumuthungen oder Vorschriften gemacht werden. Er kann und muß seine Nationalen vor allen Beeinträchtigungen durch die Kriegführenden schützen, kann in seinem Gebiete nach eigenem Ermessen Anordnungen treffen und Gesetze machen und überhaupt seine Unabhängigkeit mit allen erlaubten Mitteln und Kräften wahren. Ebenso hat er Anspruch darauf, daß man seinen Handlungen und Erklärungen die gebührende Achtung schenke und ihnen allen Glauben zuerkenne. Wenn er daher Pässe, Schiffspapiere, Certifikate, Vollmachten, Commissionen u. dgl. ausstellt und dieselben in regelrechter Form gefunden werden, so müssen solche als der Wahrheit entsprechend anerkannt und auch von den Kriegführenden beachtet werden. Eine Ausnahme fände nur etwa dann statt, wenn es sich aus verschiedenen erwiesenen Fällen und Vorgängen herausgestellt hätte, daß hierbei der Wahrheit entgegen gehandelt worden und dies nur geschehen wäre, um einer Kriegspartei zum Nachtheile der anderen besondere Begünstigungen zukommen zu lassen. Jedoch wird dies in dem betreffenden Falle genau nachzuweisen sein und darf nicht etwa blos ein Versehen unterlaufen sein, denn nur mehrere oder wiederholte Fälle dürfen berechtigen, an der Glaubwürdigkeit eines Staats Zweifel zu hegen.

Endlich haben die Neutralen das Recht zu fordern, daß sowohl ihre Unterthanen als auch ihr Eigenthum in feindlichem Gebiete als unantastbar geschützt und bewahrt und nicht feindlich behandelt werde. Natürlich wäre bezüglich Ersterer eine Ausnahme dann zu machen, wenn sie zugleich auch beständige Unterthanen des Feindes

wären und an den Feindseligkeiten Theil genommen hätten. Solches Eigenthum Neutraler im feindlichen Staate darf nicht zur Beute gemacht werden, wogegen allerdings Immobilien als Bestandtheile des Staats auch der Kriegslast unterworfen bleiben. Wird obiges Eigenthum zum Vortheile der einen Kriegspartei verwendet oder dazu bestimmt, so erhält es die Eigenschaft von Kriegscontrebande und verfällt also ebenso gut der Beschlagnahme und selbst der Hinwegnahme durch den Feind ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Neutralen. Außer diesem Falle darf nur aus Gründen der höchsten Noth und gegen vollständige Entschädigung neutrales Besitzthum, Schiffe, Matrosen u. dgl. mit Beschlag belegt und von einer Kriegspartei für sich verwendet werden, denn eigentlich genommen darf auch dies nicht einmal geschehen und findet es seine Entschuldigung lediglich in dem dringenden Nothfalle. Da jedoch damit vielfach Mißbrauch getrieben werden und sich eine Kriegspartei wesentliche Vortheile verschaffen kann, sollte diese Aneignung überhaupt nicht vorkommen dürfen und die wenigen Ausnahmefälle genau festgestellt werden.

So einfach sich diese Grundsätze hier zeigen und so wenig sie bezüglich des Handels der Neutralen unter einander bestritten werden, so Weniges steht allgemein und selbst wissenschaftlich bezüglich des Verkehrs der neutralen Mächte mit den Kriegführenden fest. Der Krieg selbst ward nämlich im Laufe der Jahrhunderte nur selten in dem hier als völkerrechtlich legal erklärten Sinne geführt, sondern zumeist nur aus Egoismus, Vergrößerungs- und Herrschsucht und wurde in der Regel dazu benützt, um selbst das Uebergewicht, namentlich zur See, zu erringen und die anderen Staaten niederzudrücken. Daher beobachteten die größeren Mächte nur solche Grundsätze, wie sie ihnen für sie selbst am bequemsten und vortheilhaftesten erschienen, und versagten allen anderen, wenn auch consequenten und streng richtigen Grundsätzen ihre Anerkennung, sobald dieselben ihr Uebergewicht beschränkten und den Uebrigen freiere Hand ließen. Selbst wenn einmal ein Anlauf genommen wird, um eine mildere und richtigere Praxis einzuschlagen, scheitert das Bestreben an dem selbstsüchtigen Verhalten Großbritanniens und wie wir weiter oben aus der Antwort Lord Palmerstons an die Vertreter der ersten Handelsstädte in Bezug auf die Bremer Seerechtsagitation ersehen haben, ist vorerst eine gründliche Aenderung hierin noch nicht zu erwarten. Uebrigens bezieht sich dies Alles zunächst auf

den Seeverkehr, denn auf dem Lande haben die Mittel- und kleineren Staaten durch ihr gemeinsames Zusammenstehen den Großmächten längst billigere Grundsätze abgerungen und wissen sie dieselben zu behaupten und zu erweitern; auf der See dagegen war von langer Zeit her immer nur ein Staat der vorherrschende und die übrigen ohne Macht und erhebliche Marine, so daß sie auch zusammen gegen die erste Seemacht nichts ausrichten konnten, und wenn die Uebermacht zur See auch allmälich von einem Staate an den andern überging, so fiel es dem neuen Rivalen niemals ein, einen Fortschritt und freiere Grundsätze für die Gesammtheit zu erstreben, sondern er suchte nur die Uebermacht an sich zu reißen und dann diese nach Besiegung und Schwächung des Gegners durch noch strengeres Festhalten an den beengenden Grundsätzen um so sicherer zu behaupten. Dies konnte aber am Besten Großbritannien, weil es als Inselstaat einzig und allein die Seeoberherrschaft zu behalten hat und auf dem Continente nur durch Geld und Revolutionirung wirkt, während alle anderen Staaten zugleich Landmächte sind und ihre Kräfte und Strebungen nach mehreren Seiten hin zersplittern müssen, also am wenigsten zur See Großbritannien beikommen können.

Wäre nicht dies Uebergewicht zur See vorzugsweise immer einem einzigen Staate zugefallen und hätte es stets gleichmächtige Rivalen gegeben, so wären wohl längstens schon mildere Grundsätze maßgebend geworden und viele veraltete Härten abgestreift, wie denn eine solche bessere Richtung bereits angebahnt war. Allein als in der Ausdehnung des Handelsverkehrs und der Vermehrung der Handelsschiffe und Kriegsmarine die Hauptgrundlage der Macht erkannt wurde, suchte man ängstlich darüber zu wachen, daß kein anderer Staat sich dieselben Vortheile verschaffe, der Welthandelsverkehr vorzüglich nur der Hauptseemacht verbleibe und die anderen Seestaaten auf eine niederere Stellung herabgedrückt wurden. Am schärfsten erschien das Uebergewicht und die Rücksichtslosigkeit Großbritanniens zur Zeit von Elisabeth und Cromwell und es war daher nicht zu verwundern, daß sich andere Mächte dagegen zu erheben suchten und freiere Grundsätze für den Seeverkehr aufstellten, welche die anderen Mächte von der Willkür Englands emancipiren sollten. Spanien machte schon dergleichen Versuche und ganz besonders war es Ludwig XIV. von Frankreich, der die älteren Reglements zusammenstellte und in seiner Ordonnanz von 1681 einen

neuen Seecoder schuf, der freilich anfangs mehr ein particularistisches Recht war, aber schon im Utrechter Frieden auch von anderen Staaten angenommen wurde und daher schon mehr internationale Bedeutung erlangte. Die Verlegenheiten, welche der Nordamerikanische Befreiungskrieg und die Antheilnahme Frankreichs an dessen Beendigung Großbritannien bereiteten, bewogen dasselbe zu verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnissen und Frankreich selbst erließ im Jahre 1778 ein neues Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt; allein die Mißbräuche wurden dadurch dennoch nicht gehoben, sondern der Begriff der Kriegscontrebande und eines blokirten Hafens sogar noch übermäßig erweitert. Daher unternahm es die Kaiserin Katharina II. von Rußland auf den Rath Panin's, durch Verbindung mit einigen anderen Seestaaten 1780 eine bewaffnete Neutralität herzustellen, welche den bisherigen Bedrückungen des Seehandels steuern und eine Reihe von Grundsätzen zur Geltung bringen sollte, wodurch der Seehandel der Neutralen erleichtert und geregelt würde, und zwar sollten die kriegführenden Mächte nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zur Beobachtung dieser Grundsätze gezwungen werden. Die Kaiserin selbst schien zwar anfangs auf den Erfolg dieser bewaffneten Neutralität wenig Hoffnungen gesetzt zu haben, denn sie soll selbst dieselbe nur die bewaffnete Nullität genannt haben; allein sie war dennoch nicht ohne Erfolg und veranlaßte Großbritannien später zu einigen erheblichen vertragsmäßigen Concessionen. Die in der russischen Erklärung vom 28. Februar 1780 aufgestellten Grundsätze, welche nicht blos in die späteren Beitrittsurkunden anderer neutraler Mächte, sondern auch in den späteren Verträgen über die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 aufgenommen wurden, waren folgende: 1) Neutrale Schiffe können frei von Hafen zu Hafen an den Küsten der kriegführenden Länder fahren; 2) an Bord von neutralen Schiffen ist das Eigenthum der Unterthanen kriegführender Staaten frei, mit Ausnahme der Kriegscontrebande; 3) die Kaiserin hält sich in Bezug auf die Bezeichnung von Kriegscontrebande an das, was in den Artikeln 10 und 11 ihres Handelsvertrags mit Großbritannien vom Jahre 1766 als solche aufgeführt ist; 4) als blokirt ist nur dann ein Hafen zu erachten, wenn die ihn blokirende Macht an demselben Kriegsschiffe so nahe stationirt hat, daß das Einlaufen in denselben mit offenbarer Gefahr verbunden ist; 5) diese Grundsätze sollen bei dem Verfahren in der Aburtheilung über die Rechtmäßigkeit der

Prisen-Vorschrift dienen. Hinsichtlich des Artikels 3 berief sich Dänemark auf seinen Handelsvertrag mit Großbritannien von 1670 und 1780 und jenen mit Frankreich von 1662, Schweden auf den Handelsvertrag mit Großbritannien und einen solchen mit Frankreich von 1741, die Niederlande auf ihre Verträge mit Frankreich von 1739 und mit Spanien von 1674.

Diese russische Erklärung wurde den kriegführenden Mächten förmlich mitgetheilt und es traten ihr durch gegenseitige, ein wirkliches Schutzbündniß herstellende Verträge sofort Dänemark, Schweden, Niederlande, Preußen, Oesterreich, Portugal und Neapel bei. Von den kriegführenden Mächten waren Frankreich und Spanien laut gegebener Ankündigung bereit, dieser Erklärung beizutreten, allein Großbritannien wollte sich keine Vorschriften machen lassen, sondern blos an die bisherige völkerrechtliche Uebung und seine eingegangenen besonderen Vertragsverpflichtungen halten. Jedoch hielt es Großbritannien für gerathen, den englischen Kreuzern und Kapern ein mehr schonendes Benehmen gegen die neutralen Schiffe vorzuschreiben und letzteren sogar die Einführung von Gütern aus der Levante und dem Mittelmeere und den Handel mit den englischen Antillen zu gestatten, als die neutralen Mächte begannen, ihre Schiffe durch Kriegsschiffe und selbst ganze Convois begleiten zu lassen, und erklärten, nöthigenfalls mit vereinigten Kräften Genugthuung nehmen zu wollen.

War schon im dritten Separatartikel zu der russisch-preußischen Convention von 1781 ausdrücklich erklärt worden, daß diese Artikel die Grundlage eines künftigen allgemeinen Seecodex bilden sollten, so war zu erwarten, daß sie nach und nach in die speciellen Handelsverträge Rußlands mit Frankreich, Sicilien u. s. w. Eingang fanden, und selbst die 1793 erfolgte vorübergehende Abweichung gegenüber der französischen Republik war nur von kurzer Dauer, denn die nordischen Mächte sahen sich schon im Jahre 1800 genöthigt, die zweite bewaffnete Neutralität einzugehen, worüber die Verträge im December jenes Jahres abgeschlossen wurden. Darin wiederholte man nicht blos obige Artikel, sondern man gab ihnen auch noch Zusätze und Erläuterungen über den Begriff der Kriegscontrebande, über die Frage, in welchem Falle ein Schiff, das in einen blokirten Hafen einzulaufen sucht, als vertragswidrig handelnd anzusehen sei, und über das Verfahren gegen neutrale Schiffe in streitigen Prisensachen und endlich wurde bestimmt,

daß die Versicherung des den Convoi befehligenden Offiziers jede Visitation ausschließen solle.

Diese zweite bewaffnete Neutralität war von kürzerer Dauer, auch traten ihr weniger Mächte bei, weshalb sich denn auch Rußland am 17. Juni 1801, Dänemark im October 1801 und Schweden am 30. März 1802 genöthigt sahen, eine Convention mit Großbritannien einzugehen, welche den neutralen Schiffen zwar freie Fahrt nach den Häfen und Küsten kriegführender Staaten gestattete, aber bedeutende Einschränkungen enthielt, indem davon nicht blos Kriegscontrebande, sondern auch feindliches Eigenthum ausgeschlossen und den Kriegsschiffen, nicht jedoch den Kapern der Kriegsmacht gestattet sein sollte, auch die unter Convoi segelnden neutralen Handelsschiffe zu visitiren, wenn sich bezüglich derselben ein Verdacht ergebe. Diese englische Convention dauerte übrigens auch nicht lange, denn Rußland erklärte sie am 16. October 1807 für aufgehoben, wogegen freilich Großbritannien am 18. December eine Gegenerklärung erließ, und kehrte zum Systeme der bewaffneten Neutralität zurück, was auch sofort Dänemark und am 13. März 1809 Schweden that. Später wurden aber dennoch wieder andere Abkommen im Frieden zu Oerebro vom 18. Juli 1812 mit England getroffen, wornach zwischen Rußland und Großbritannien die Handelsverhältnisse auf den Grundlagen beruhen sollten, wie sie unter den Nationen üblich seien, die einander die größten Vortheile zugestehen wollen, während Schweden sie auf den Stand vom 1. Januar 1791 und die damals gültigen Verträge zurückführte.

Der erbitterte Kampf Großbritanniens gegen die französische Kaiserherrschaft, welcher die Vernichtung des französischen Handels und seiner Marine zum Zwecke hatte, brachte inzwischen England zu einer willkürlichen Steigerung seiner seemächtlichen Prätensionen und zu einer rein willkürlichen Behandlung der Neutralen. Es stellte den Grundsatz auf, daß die Flagge die Waare nicht decke, und zwar selbst gegenüber allen Neutralen, beanspruchte die Visitation aller auch unter Convoi segelnden Handelsschiffe durch seine Kriegsschiffe und Kaper und dehnte das Blokaderecht auf eine unerhörte Weise aus. Es behauptete nämlich, daß schon die einfache Erklärung der Blokade von Häfen und ganzen Küsten genügend sei, wenn sie nur gehörig bekannt gemacht worden und Kriegsschiffe an der Küste kreuzen, und es sollte jedes nach einer solchen Küste bestimmte neutrale Schiff so angesehen werden, als

habe es die Blokade gebrochen, wenn es nur wahrscheinlich sei, daß es von der Blokadeerklärung noch während der Fahrt unterrichtet worden sei, zu welchem Behuf die englischen Kreuzer beim Begegnen eines neutralen Schiffes ihm die Blokadeerklärung auf dessen Seepapiere notirten, damit es nicht Unwissenheit mehr vorschützen könne.

An den Neutralen wäre es gewesen, sich gegen solche Vergewaltigung gemeinsam zu erheben; allein es fehlte ihnen nicht blos an Einigkeit und Zusammenhalt, sondern sie waren durch die französischen Eroberungskriege auch zu sehr selbst in Anspruch genommen und theilweise auf Bündnisse mit Großbritannien hingewiesen, so daß manche sogar das feindselige Verhalten des Letzteren gegen Frankreich gern sahen. Dagegen erhob sich Kaiser Napoleon selbst energisch wider das britische Verfahren und suchte den Uebermuth dieser Macht durch ebenso entschiedene, als sichere Repressalien zu brechen, die jedenfalls auch gelungen wären, wenn die anderen Staaten sich ernstlich mit ihm vereinigt hätten und nicht Napoleon selbst sie durch übertriebene Härte und Unterdrückung der Freiheit auf dem Continente lässig und von sich abwendig gemacht hätte, so daß allerdings die Maßregeln den beabsichtigten Erfolg um so weniger erzielten, als sie selbst nicht einmal richtig vollzogen wurden.

Kaiser Napoleon schuf nämlich als solche Repressalien sein Continentalsystem für alle seine eigenen, conföderirten und unter seinem Einflusse stehenden Staaten durch ein Decret aus seinem Hauptquartier zu Berlin vom 21. November 1806, dem 1807 Preußen, Dänemark und Rußland, 1808 Oesterreich und 1810 Schweden beitraten, während Nordamerika, um allen diesen Unbilden zu entgehen, am 1. Mai 1810 seinen Unterthanen allen Handel nach den Staaten der kriegführenden Mächte geradezu verbot, was freilich in Bezug auf Frankreich alsbald wieder aufgehoben wurde. Die nächste Veranlassung dazu war eine englische Geheimerathsordre (order of council) vom 16. Mai 1806, welche nach der im März von Frankreich herbeigeführten Sperre des englischen Handels in den norddeutschen Häfen erlassen wurde. Dieselbe erklärte nämlich alle Küsten, Flüsse und Häfen vom Hafen von Brest an bis zur Elbe in den Blokadezustand, jedoch in der Art, daß neutrale, mit Waaren (außer feindlicher Kriegscontrebande) beladene Schiffe an den erwähnten Küsten oder Häfen und Flüssen frei ein- und auslaufen dürften, ausgenommen die Strecke von Ostende bis zur Seine,

daß diese Schiffe keine Ladung in feindlichem Hafen eingenommen oder, wenn sie aus solchen Flüssen oder Häfen kommen, nicht für einen feindlichen Hafen bestimmt seien und früher die Blokade nicht gebrochen haben dürfen. Diesem entgegen verfügte das Berliner Decret Napoleons den Blokadestand für die britischen Inseln und verbot jeden Handel und Briefwechsel mit denselben, so daß Briefe und Pakete nach England oder an einen Engländer adressirt oder in englischer Sprache geschrieben von der Post nicht befördert, sondern hinweggenommen werden sollten. Jeder englische Unterthan, der von französischen oder alliirten Truppen angetroffen werde, solle Kriegsgefangener werden, jedes englische Magazin, Waare oder Eigenthum confiscirt werden, der Handel mit englischen Waaren verboten sein und es soll jede England gehörende oder aus seinen Fabriken und Colonien kommende Waare hinweggenommen werden. Endlich sollte kein Schiff in einem Hafen aufgenommen werden, das aus England oder seinen Colonien komme oder seit diesem Decrete daselbst gewesen sei, und jedes Schiff, das durch falsche Declarationen diesem zuwiderhandle, solle wie englisches Eigenthum nebst seiner Ladung confiscirt werden.

Eine zweite britische Geheimerathsordre vom 7. Januar 1807 setzte dem Berliner Decret sofort die Bestimmung entgegen, daß keinem Schiffe erlaubt sei, vom einen Hafen zum andern Handel zu treiben, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehörten oder in deren Besitz seien und so sehr unter deren Controle ständen, daß britische Schiffe nicht frei dahin handeln könnten, und jedes neutrale Schiff, das auf erhaltene Weisung oder Nachricht von dieser Ordre derselben zuwiderhandle, solle genommen, aufgebracht und nebst der Ladung als gesetzliche Prise verurtheilt werden. Eine dritte englische Geheimerathsordre vom 11. November 1807 verfügte endlich, daß alle Häfen Frankreichs und seiner Alliirten oder eines anderen mit England in Krieg befindlichen Landes oder solcher Länder, in welchen die britische Flagge ausgeschlossen sei, wenn gleich sie sich mit England nicht in Krieg befanden, und alle anderen Häfen und Plätzen in den Colonien der Feinde Englands in Bezug auf Handel und Schifffahrt denselben Beschränkungen unterworfen sein sollten, als wenn sie durch die britische Seemacht auf das Strengste blokirt wären; jeder Handel mit Waaren, die Produkte oder Manufakturen genannter Länder seien, solle als ungesetzmäßig betrachtet werden, jedes Schiff, das von oder nach den

erwähnten Ländern und Colonien handle, solle nebst der Ladung genommen und dem Nehmer als Prise zuerkannt werden, und endlich solle jedes Schiff, das über seine Ladung einen Ursprungschein dafür habe, daß seine Ladung kein Produkt oder Manufacturen britischer Besitzungen enthalte, dem Nehmer als rechtmäßige Prise mit allen denjenigen Theilen der Ladung zuerkannt werden, die den Personen gehören, durch welche und zu deren Gebrauch ein solches Dokument an Bord gekommen sei.

Dies englische Verfahren erbitterte Napoleon noch mehr und daher erließ er am 17. December 1807 zu Mailand ein noch strengeres Decret, dessen Bestimmungen folgende waren. Jedes Schiff, das eine Durchsuchung durch ein englisches Schiff geduldet, oder sich einer Reise nach England unterworfen oder der englischen Regierung irgend eine Abgabe entrichtet habe, solle entnationalisirt, daher des Rechts der neutralen Flagge verlustig sein, als englisches Eigenthum angesehen und beim Ergreifen als gute Prise erklärt werden. Ebenso solle jedes Schiff einer jeden Nation und aus was immer seine Ladung bestehe, wenn es aus einem Hafen Englands oder aus englischen oder von England in Besitz genommenen Colonien komme oder wenn es nach England, englischen Colonien oder von englischen Truppen besetzten Ländern bestimmt sei, genommen und dem Nehmer als gute Prise zuerkannt werden. Jedoch sollen diese Verfügungen wieder außer Kraft treten, sobald England selbst zu den Grundsätzen des Völkerrechts zurückkehre. Diesem Decrete folgten aber noch andere von Antwerpen, Trianon und Fontainebleau im Jahre 1810, wornach ohne eine von des Kaisers eigener Hand unterzeichnete Licenz kein Schiff nach einem fremden Hafen auslaufen durfte, die Einfuhr von Colonialwaaren nur gegen eine Abgabe von der Hälfte des Werths erlaubt sein und die verbotenen englischen Waaren nicht mehr blos confiscirt, sondern auch verbrannt werden sollten.

Großbritannien sah sich am 26. April 1809 veranlaßt, durch eine neue Geheimerathsordre jene vom 11. November 1807 dahin zu modificiren, daß sie nur noch von allen holländischen Häfen bis zur Ems, von allen französischen und denjenigen Häfen, Colonien und Besitzungen, die von Frankreich und Holland abhängen, und von den Häfen des nördlichen Italiens nur von Pesaro bis Orbitello gelten solle, so daß sie also in Bezug auf das nördliche Europa und das südliche Italien

aufgehoben wurde. Als endlich ein französisches Decret vom 28. April 1811 die Decrete von Berlin und Mailand in Bezug auf die nordamerikanischen Schiffe aufhob, wurden auch die britischen Geheimeraths-ordren von 1807 und 1809 in Bezug auf nordamerikanische Schiffe und Eigenthum wieder aufgehoben.

Die Gründe, weshalb dies Continentalsystem den beabsichtigten Zweck nicht erreichen konnte, haben wir bereits oben dargelegt; es ist übrigens daran auch der Urheber selbst viel Ursache gewesen, indem er gegen seine Alliirten zu hart verfuhr und zuletzt durch das System der Licenzertheilungen, das nur schnöde Gewinnsucht zum Zweck hatte, die Moralität in der Handelswelt tief erschütterte. Das System selbst fiel mit Napoleons Herrschaft und damit hörten natürlich auch die britischen Gewaltmaßregeln und übertriebenen Anmaßungen auf. Man hätte dann auf dem Wiener Congresse erwarten sollen, daß auch das Seerecht neuen Modifikationen unterworfen werde und entsprechende Reformen erfahre, allein von Seiten Großbritanniens wurden derartige Erörterungen vorsichtig bei Seite geschoben und in den nachfolgenden Kriegen zwar eine mildere Praxis eingeführt, aber bleibende Concessionen nicht gemacht, bis endlich auf der Pariser Conferenz von 1856 wenigstens einige wichtige seerechtliche Bestimmungen vereinbart wurden, welche als erhebliche Fortschritte zu bezeichnen sind und, außer Nordamerika, von allen anderen Seemächten angenommen wurden. Im Ganzen genommen fehlte es aber noch allzusehr an allgemeinen und sicheren Bestimmungen über die Behandlung der Neutralen und deren Handel, so daß gar Manches noch streitig ist und eine künftige gemeinsame Feststellung erst erwartet, welche das Seerecht auf dieselbe Weise unserer Zeit entsprechend umgestaltet, wie dies bezüglich der Landkriege bereits geschehen ist. Wir haben daher noch ganz besonders die auf die Blokade, Kriegscontrebande, Beschränkung des neutralen Handels, das Durchsuchungsrecht und die Prisengerichtsbarkeit bezüglichen Fragen zu untersuchen und die bestehende Praxis mit den Forderungen eines zeitgemäßen und vernünftigen Völkerrechts zu vergleichen.

Betrachten wir zunächst das Blokaderecht, so besteht dies in dem Rechte der einen Kriegspartei, einen Hafen oder eine ganze Küste der anderen Kriegspartei von der Seeseite so einzuschließen und von dem Verkehr nach außen abzuschneiden, als ob sich der Hafen oder die Küste in der Gewalt der blokirenden kriegführenden Partei befände.

Der Zweck der Blokade selbst besteht darin, den dortigen Handel des Feindes und daher die Ansammlung von Mitteln zu verhindern, die Zufuhr von Kriegsmaterial und anderem nothwendigem Bedarf abzuschneiden, die Correspondenz von und nach außen zu verschließen und somit dem Feinde zu schaden und in jeder Hinsicht ihn zu schwächen. Das Blokaderecht muß aus diesem Grunde jeder kriegführenden Partei zustehen, weil es wesentlich zur Kriegführung gehört, und auch die neutralen Mächte müssen es anerkennen und dürfen nichts thun, was die Ausführung und den Zweck dieser Maßregel stören kann. Wenn also eine neutrale Macht oder ein solcher zugehöriges Schiff die Blokade durch Aus- oder Einlaufen bricht und somit den Zweck der Blokade selbst stört oder vereitelt, was sogar eine direkte Begünstigung der einen Kriegspartei mit sich bringen kann, so stellt sich dasselbe offenbar auf die feindliche Seite und kann daher auch nicht gewärtigen, von der anderen Kriegspartei anders behandelt zu werden wie dessen Feind selbst. Aus diesem Grunde ist es daher ein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz, daß der blokirende Theil berechtigt ist, ein die Blokade brechendes Schiff nebst seiner Ladung aufzubringen und mit Beschlag zu belegen, sowie damit wie mit Feindesgut zu verfahren, also auch es nöthigenfalls zu confisciren und zwar zu Gunsten desjenigen Kriegsschiffs, das bei der Ueberwachung der Blokade den Blokadebrecher angetroffen und aufgebracht hat.

Dies Recht an und für sich ist also ganz einfach und unbestreitbar; aber die Fälle und die Modalitäten, unter welchen es geübt werden kann, sind von so verschiedener Art und es kommen so viele zweifelhafte Fälle vor, daß die Grundbedingungen der Blokade erst genau festgestellt werden müssen, bevor man annehmen darf, daß die Blokade wirklich vorhanden und gebrochen wurde und daher auch deren Folgen eintreten können. Unstreitig kann nämlich von einem Blokadebruch gar nicht die Rede sein, wenn nicht die nöthigen Vorbedingungen dazu vorhanden sind, nämlich eine wirkliche Blokade und die Kenntniß von derselben.

Daß eine Blokade nicht dadurch vorhanden ist, daß man einfach einen Hafen oder eine Küste in Blokadezustand erklärt, versteht sich wohl von selbst und ist eine derartige Anmaßung, wie sie Großbritannien, Spanien und Andere einst bewiesen haben, längst als nichtig erklärt worden. Nur im Frieden können durch Gesetze und Bekanntmachungen Uebertretungen mit Strafe bedroht und solche verhängt

werden; die Blokade ist dagegen eine Kriegsmaßregel und daher auch nur eine Gewaltmaßregel, welche einzig nur durch Gewalt aufrecht erhalten und durchgeführt werden kann. Es kann daher eine einfache Anzeige noch keine Blokade constatiren, sondern sie muß factisch und erweislich bestehen und zugleich durch Gewalt aufrecht erhalten werden. Hierzu gehört aber vor allen Dingen, daß der Hafen oder die Küste von der Seeseite wirklich durch Kriegsschiffe in der Art überwacht und der Verkehr damit so abgeschnitten werde, daß es ohne Bewilligung des blokirenden Theils nicht möglich ist, überhaupt oder wenigstens ohne augenscheinliche Gefahr die Blokade zu brechen und an dem blokirten Platze ein- oder auszulaufen. Man hat in verschiedenen Verträgen festgesetzt, mit welcher Anzahl von Kriegsschiffen eine Blokade durchgeführt werden müsse, und dafür zwei bis sechs Schiffe angenommen; allein da bei einer Blokade immer nur von Handelsschiffen zu reden ist und die Art der Kriegsschiffe zugleich von der mannichfaltigsten Art sein kann, so ist eine solche Festsetzung rein unnöthig, denn es kann zur Blokirung eines Hafens in manchen Fällen schon ein einziges Schiff genügen und dies den Verkehr vollständig wirksam abschneiden. Es kann daher in dieser Hinsicht nur im Allgemeinen verlangt werden, daß das Blokadegeschwader groß genug sei, um alle Zugänge zu dem blokirten Platze zu überwachen und den das Aus- oder Einlaufen versuchenden Schiffen zuvorzukommen und sie daran zu verhindern. Jedoch dürfen dabei überall nur normale und gewöhnliche Verhältnisse in Betracht kommen, denn der Umstand, daß mit Benützung von Nacht, Nebel, Unwetter oder besonderer Fahrgeschwindigkeit eines oder mehrere Schiffe die Blokade durchbrechen und heimlich durchschlüpfen, kann noch nicht als Beweis dafür angenommen werden, daß die Blokade unzureichend und daher ungültig sei, wie denn auch solche entkommene Blokadebrecher hintennach nicht mehr deshalb zur Strafe gezogen werden können, denn sobald sie sich außerhalb des Gebiets einer bloßen Gewaltmaßregel befinden, stehen sie nicht mehr unter den Folgen derselben.

Die zweite Vorbedingung ist, daß die Blokade gehörig verkündigt wurde und zur Kenntniß der betreffenden Handelsschiffe gelangte, denn es kann überhaupt Niemand wegen Uebertretung eines Verbots für strafbar erklärt werden, wenn er nicht von dem Verbote selbst Kenntniß erlangt hatte, und zwar um so weniger in diesem Falle, der nur in sehr

außergewöhnlicher Weise einzutreten pflegt. Selbst die bloße Anwesenheit eines Geschwaders vor dem betreffenden Platze kann durchaus noch nicht genügen, denn seine Anwesenheit kann einen ganz andern Zweck haben. Es ist daher zur Gültigkeit einer Blokade nothwendig, daß sie den anderen Seemächten zur Bekanntmachung an ihre Rheder und den Handelsstand mitgetheilt werde und ebenso daß man den dem betreffenden Platze sich nähernden Schiffen durch Kreuzer oder das Geschwader selbst Mittheilung mache, da es ja sein kann, daß das ansegelnde Schiff, ohne unterwegs zu landen und von der Blokade gehört zu haben, aus weiter Ferne kommt und daher von der Blokade gar nichts weiß. Aus diesem Grunde geht man zu weit, wenn man in allen Fällen die Anzeige an die Regierung des Heimathstaats der Schiffe an und für sich für genügend erachtet und das Bekanntwerden der Anzeige für alle Schiffe desselben voraussetzt; vielmehr muß ein Absegeln vom letzten Hafen vor dieser Anzeige und die seither ununterbrochene Fahrt als vollständig genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Wird die Blokade dadurch unterbrochen, daß das Blokadegeschwader wegen widriger Winde oder anderer höherer Gewalt zeitweise von seiner Blokadestation abwesend ist, so hebt dies nach allgemeiner Annahme die Wirksamkeit der Blokade nicht auf, wenn nur sofort nach Aufhören jener zwingenden Ursache und in sehr kurzer Zeit das Blokadegeschwader wieder zurückkehrt. Entfernt es sich aber aus anderer Ursache oder wird es gar durch den Feind zu dieser Entfernung gezwungen, ohne daß sofortige Rückkehr erfolgt, so ist allerdings die Blokade unterbrochen und dieselbe für die Neutralen nicht mehr verbindlich. Einer förmlichen Anzeige der Aufhebung der Blokade bedarf es nicht; bei ihrer Verhängung als Gewaltsmaßregel war die Anzeige nur deshalb nothwendig, um die Neutralen vor Schaden zu warnen, indem die Maßregel eigentlich nicht gegen diese, sondern nur gegen den andern kriegführenden Theil erfolgte; die Aufhebung der Maßregel bedarf daher auch keiner Anzeige, weil ihre Folgen mit deren faktischem Bestande aufhören.

Außer dem Bestande einer wirklichen Blokade und der Kenntniß davon, die in dem betreffenden Falle jedesmal zu einer speciellen Untersuchung und Prüfung durch die Prisenrichter festzustellen sind, ist auch noch ferner zu prüfen, ob die Blokade wirklich verletzt wurde. Recht und Billigkeit verlangen hier, daß das betreffende Schiff erst dann als die Blokade verletzend angesehen wird, wenn es wirklich den Versuch

macht, die Blokade zu brechen und in den betreffenden Hafen einzulaufen, nicht aber schon, wenn seine Bestimmung blos nach diesem Hafen lautet und seit derselben von dem Schiffe die Verhängung der Blokade nicht erfahren wurde. Die englische Praxis ist in diesem Punkte viel strenger und hat deshalb auch vielfachen Tadel erfahren, indem man entgegenhielt, daß ein auf der Fahrt nach einem blokirten Hafen befindliches Schiff ja möglicherweise sein Ziel geändert hätte oder auch die Blokade wieder aufgehoben hätte finden können. Allein so übertrieben streng die englische Praxis auch in einigen Punkten sein mag, indem sie selbst dann die Schiffe noch condemnirt, wenn sie schon am Blokadegeschwader vorübergefahren sind oder auf geschehenen Anruf nicht sofort anhielten, so ist doch wenigstens von einem Schiffe, das, obschon von der Blokade eines Hafens unterrichtet, doch dahin seine Fahrt fortsetzt, anzunehmen, daß es die Blokade zu umgehen versuchen wolle, und kann es jedenfalls wegen solchen Versuchs, sobald es das offene Meer verläßt und in das Gebiet des Blokadegeschwaders einfährt, angehalten und zur Verantwortung gezogen werden. Auf offenem Meere und in weiterer Entfernung von dem blokirten Hafen sollte einem solchen dahin bestimmten Schiffe nur eine Warnung ertheilt und dies in seine Schiffspapiere notirt werden, weil der Zweck der Blokade nicht in der Anhaltung und Condemnirung von Schiffen besteht, sondern lediglich gegen die andere Kriegspartei und deren Seeverbindung gerichtet ist und somit eine solche Warnung schon vollständig ausreicht, um die Verletzung der Blokade und ihres Zwecks zu verhüten. Die eigentliche Berechtigung zur Bestrafung kann jedenfalls erst beginnen, wenn die Durchbrechung der Blokade wirklich erfolgt, oder die Beabsichtigung des Versuchs an Ort und Stelle selbst constatirt werden kann.

Der eben genannte Zweck der Blokade bringt es mit sich, daß bezüglich der aus einem blokirten Hafen auslaufenden Schiffe weniger Strenge gehandhabt zu werden braucht. Es ist durchaus kein Grund einzusehen, warum neutrale Schiffe, die in einen Hafen vor dessen Blokade eingelaufen waren und darin schon vorher angekaufte Ladungen nach einem neutralen Hafen einluden oder mit Ballast aus dem Hafen wieder abfahren, gegen die Blokade handeln sollten, da sie dem Feinde in keiner Weise nützen, noch irgend etwas thun, was mit der Blokade in Widerspruch steht. Eine Strafbarkeit ließe sich jedenfalls nur dann annehmen, wenn mit der Ausfahrt ein Zweck des Feindes verbunden

wäre oder ihm überhaupt ein Vortheil entstände und wenn dadurch sein Handel fortgesetzt werden sollte. Aber selbst in diesem Falle wäre eine Nachsicht am richtigen Platze, denn schon eine Beschlagnahme für die Dauer des Kriegs wäre ausreichend, um jede Vereitelung der Zwecke der Blokade zu verhindern, und eine jede weitergehende Maßregel jedenfalls eine unnöthige Härte. Ebenso kann von einem Blokadebruch gar nicht mehr die Rede sein, wenn die Blokade effektiv nicht mehr besteht, denn man kann nicht mehr etwas brechen, was in der That nicht mehr existirt. Freilich hat man auch, wie wir oben sahen, schon öfters den Versuch gemacht, eine Blokade schon als bestehend anzusehen, wenn sie einfach angezeigt wurde und höchstens einige Kreuzer vor der als blokirt erklärten Küste hin- und hersegeln. Allein es war dies offenbar nur ein Versuch Englands, die Zeit des französisch-englischen Kriegs zu benützen, um dem Handel der übrigen Staaten den größten Abtrag zu thun und ihn ganz in die eigene Hand zu erhalten, und wie schon damals eine lebhafte Opposition dagegen entstand und dieselbe nur deshalb nicht mit größerer Wirksamkeit betrieben wurde, weil ganz Europa unter fortwährenden Kriegszuckungen litt, seine Kraft auf dem Continente brauchte und selbst England wegen seiner sonstigen Mithülfe schonen mußte, so hat sich seither diese Anmaßung nicht mehr behaupten können und hat sogar selbst England in Artikel 4 der Pariser Declaration vom 16. April 1856 den Grundsatz anerkannt, daß die Blokade, um verpflichtend zu sein, wirklich bestehen, das heißt durch eine Macht ausgeübt werden muß, die hinreichend ist, um den Zugang zur feindlichen Küste thatsächlich zu verhindern. Jedoch hätte sich England schwerlich dazu verstanden, wenn es nicht zur sichern Ueberzeugung gekommen wäre, daß sein Handel, wofür es selbst nicht mehr genug Schiffe und Matrosen und andere Hände aufzubieten vermochte, am meisten dadurch gesteigert werde, wenn man ihn möglichst von allen Hemmnissen und Fesseln befreie.

Eine zweite sehr wichtige Frage ist die der sogenannten Kriegscontrebande. Hier tritt uns schon von vornherein eine zu große Allgemeinheit des Begriffs von Kriegscontrebande überhaupt entgegen und lassen sich sogar auch genaue allgemeine Aufstellungen von dem, was überhaupt Kriegscontrebande ist, gar nicht machen. Man begreift darunter oft Dinge, die gar nicht unmittelbar dem Feinde Vortheile bringen, was doch Kriegscontrebande allein sein kann, sondern welche

geradezu die feindliche Action verstärken. Wenn ein Staat einem Kriegführenden Truppen, Matrosen, Kriegs- und Transportschiffe zuführt oder deren Depeschen und Correspondenzen befördert, so ist dies offenbar nicht mehr Kriegscontrebande, sondern eine wirkliche Förderung und Theilnahme an der feindlichen Action, welche geradezu die Kriegserklärung der andern Kriegspartei hervorrufen kann und jedenfalls derselben das Recht gibt, Repressalien zu ergreifen und die so zugeführte Hülfe, wo und wie sie sie in sichere Gewalt bekommen kann, hinwegzunehmen, denn sie hat offenbar das Recht, sich gegen solche parteiische Unterstützung seines Gegners zu wahren und sichere Selbsthülfe anzuwenden.

Man kann nicht sagen, daß die eben erwähnte Hülfeleistung verboten sei; sie pflegt nur die Hereinziehung in die Kriegsbetheiligung zur Folge zu haben. Kriegscontrebande ist dagegen Alles, was den Kriegführenden zuzubringen verboten ist und zwar unter Strafe der Hinwegnahme, nicht aber daß etwa für den Uebertreter des Verbots auch jene allgemeinen Folgen, wie vorgenannt, einzutreten hätten. Wir haben es also nicht mit direkter Unterstützung, sondern blos mit dem zu thun, was einer kriegführenden Partei indirekt nützt und ihm die Mittel gewährt, ihre kriegerische Stellung zu fördern und zu verstärken. Schon in alten Zeiten und im Mittelalter war es untersagt, den Feinden dasjenige zu liefern, was sie im Kriege vorzugsweise gebrauchen, und später, als sich der Krieg mehr zu einem Zweikampfe im Großen umgestaltete, mußten natürlich beide Kriegsparteien darauf sehen, daß nicht dem Andern durch Zufuhr von Kriegsmitteln eine einseitige Unterstützung zu Theil werde, weil dies das natürliche Verhältniß der Kraftvertheilung aufheben würde, weshalb daraus der Anspruch an alle Neutralen hervorging, sich solcher Zuführung von Kriegsmaterial oder Kriegscontrebande zu enthalten und sich nicht der Hinwegnahme dieser Kriegscontrebande und des sie führenden Transportmaterials auszusetzen. Das Verbot solcher Kriegscontrebande entspricht auch den richtigen Forderungen des wahren Völkerrechts selbst. Dieses nämlich erkennt in jedem Kriege nur einen Ausnahmefall, ein Nothrecht der Selbsthülfe und eine krankhafte Erscheinung und Krisis, welche zwar unvermeidlich sein kann und allein eine baldige Heilung und Wiedergeburt des Rechts hervorzubringen vermag, und deshalb hat es dafür zu sorgen, daß der Krieg auf den möglichst engen Raum und die kürzeste Dauer beschränkt werde und durchaus nicht von außen

noch neue Nahrung und Kraft erhalte, weil dies die Störung des nothwendigen Völkerverkehrs nur verlängerte und vergrößerte. Es ist daher nicht blos Folge gegenseitigen Uebereinkommens, sondern eine natürliche Forderung des Völkerrechts selbst, daß alle an dem Kriege nicht betheiligten Staaten sich der Förderung desselben enthalten und den kriegführenden Parteien durchaus kein Material zuführen, dessen sichtlicher Zweck es ist, zur Förderung der Kriegsoperationen gebraucht zu werden, und da kein höheres Tribunal für das völkerrechtliche Verhalten der Staaten vorhanden ist und jede der kriegführenden Parteien selbst das größte Interesse daran hat, daß dem andern nicht solche Förderung und Unterstützung zu ihrem Nachtheile zu Theil werde, so versteht es sich von selbst, daß diese selbst das Recht haben müssen, festzusetzen, was unter Kriegscontrebande nach dem zeitlichen Stande der Kriegskunst und Kriegführung zu verstehen sei, und die Zuführung dieser Kriegscontrebande zu verhindern und zu bestrafen. Dies Recht an und für sich steht also unbedingt fest und ebenso, daß es von dem Augenblicke an gilt, wo der Krieg wirklich ausgebrochen ist, bis zu dessen Beendigung, auch wurde dasselbe zuletzt noch in der Pariser Declaration von 1856 ausdrücklich und allseitig anerkannt; Zweifel können nur entstehen über die Ausdehnung des Begriffs von Kriegscontrebande, da jede neue Erfindung von Kriegsmaterial und Geschützen auch wieder neue Gegenstände dazu gesellen kann, und hierüber haben allerdings nicht blos die Kriegführenden zu entscheiden, sondern unterliegt die Einreihung neuer Artikel der Kriegscontrebande dem freiwilligen Uebereinkommen der Staaten selbst, weshalb diese von Zeit zu Zeit darüber neue Festsetzungen auf dem Vertragswege oder durch Declarationen machen sollten. Was endlich das Recht der Bestrafung betrifft, so kann allerdings nicht von einer Bestrafung des andern Staats die Rede sein; aber es verhält sich hier in ganz gleicher Weise wie beim Schmuggel, der lediglich an dem Gegenstande des Schmuggelakts selbst bestraft wird und zwar nur auf der betreffenden Gränze, wo überhaupt ein Schmuggel denkbar ist, so daß also von Kriegscontrebande erst dann die Rede sein kann, wenn die betreffenden Gegenstände im Begriff sind, in das feindliche Gebiet eingeführt zu werden, also auf der Gränzlinie und im Küstengebiete, wo also schon das Eintreten der Contrebandegegenstände in dasselbe nebst ihrer augenscheinlichen Bestimmung die Absicht des Schmuggelns kund gibt.

Wie schon erwähnt, ist es nicht möglich, im Allgemeinen genau festzustellen, was unter Kriegscontrebande zu verstehen sei, weil dies immer von den besonderen Verhältnissen abhängt und sich dies bei jedem einzelnen Kriege ändern kann. In den Begriff von Kriegscontrebande kann überhaupt Alles fallen, was die kriegerische Action einer Kriegspartei zu verstärken vermag und somit als eine einseitige Förderung derselben anzusehen ist. Manche Gegenstände tragen dies Gepräge offenbar an sich, wie Kanonen, Gewehre, Munition, Kriegsschiffe u. dgl. und es kann darüber natürlich gar kein Zweifel obwalten. Andere Gegenstände können dagegen ebenso unmittelbar zu kriegerischen Zwecken wie zu rein friedlichen Absichten verwendet werden, wie Pferde, Eisen, Schiffsbauholz u. dgl. Endlich gibt es Gegenstände, die in der Gestalt, wie sie eingeführt werden, durchaus nichts kriegerisches enthalten, aber sofort zu höchst wichtigen Kriegszwecken verwendet werden können, wie Schiffsbauholz, Stahlplatten zu Panzerschiffen, Schwefel, Salpeter, Spießglanz u. dgl. Endlich gibt es Gegenstände, welche in der Regel nur dem allgemeinen friedlichen Verkehr dienen, aber unter Umständen die Kriegsaction einer Partei ungemein fördern können, wie baare Geldsendungen als Subsidienzahlungen. Was nun von diesen Gegenständen als wirkliche Kriegscontrebande angesehen werden soll, hängt thatsächlich von dem Uebereinkommen der Staaten ab und wenn die Kriegführenden einseitig darüber Bestimmungen treffen, so können die Neutralen wenigstens für alle neuen und nicht vertragsmäßigen Gegenstände ein Einspruchsrecht geltend machen.

Im Allgemeinen kann daher als Kriegscontrebande nur das angesehen werden, was durch das Herkommen und die Mehrzahl der Verträge dafür erklärt worden ist oder eine unzweifelhafte Unterstützung einer der Kriegsparteien darstellt, wie Waffen und Munition. Bei Gegenständen, die nur mehr vereinzelt als Kriegscontrebande erklärt wurden, muß der besondere Fall den richtigen Maßstab der Beurtheilung abgeben. Dagegen können zur Kriegscontrebande nicht Gegenstände gerechnet werden, die im Allgemeinen nur zu friedlichen Zwecken dienen und nur ausnahmsweise und indirekt zu Kriegszwecken verwendet werden. Ueberhaupt kann bei solchen zweifelhaften Gegenständen nur dann eine Kriegscontrebande anzunehmen sein, wenn sie ersichtlich für die Regierung und ihre Kriegsmacht bestimmt sind und offenbar eine feindselige Bestimmung haben. Nur gegenüber den eigenen Unter-

thanen steht jeder Regierung das Recht zu, das Verbot der Ausfuhr und der Einfuhr in das feindliche Land auf beliebige Gegenstände auszudehnen; die Neutralen haben sich nur der Vermittelung der allgemein anerkannten Kriegscontrebande zu enthalten und im Weiteren nach den besonderen Verträgen zu richten.

Die weitere wichtige Frage ist die, in welcher Weise und Zeit man sich der Kriegscontrebande schuldig mache und wie sie constatirt werden müsse, um strafbar zu sein. Offenbar kann ein bloßer Verkauf von Kriegscontrebandeartikeln an den Feind im Lande selbst noch nicht strafbar sein, weil die Contrebande erst durch Zufuhr in das feindliche Land entsteht und der Gegenstand nicht blos eine andere Bestimmung haben kann, sondern vielleicht erst nach beendigtem Kriege in das andere Land gebracht werden soll. Selbst wenn der eigene Staat den Verkauf solcher Gegenstände an den andern Staat untersagt, entsteht durch das Uebertreten des Verbots kein völkerrechtliches Vergehen, sondern blos eine Strafbarkeit gegenüber den eigenen Landesgesetzen. Sogar wenn die Regierung eines neutralen Staats die Zufuhr von Kriegscontrebande in das Land eines kriegsführenden Theils gestattet oder nicht verhindert, hat die andere Kriegspartei nur ein einfaches Reclamationsrecht, wenn nicht ausdrücklich feststeht, daß die Regierung auch um das bestimmte Ziel der Contrebandeartikel weiß, denn ihre Rheder und Handelsleute können ihnen ja auch eine andere, unverbotene Bestimmung geben.

Die einfache Mitführung von Kriegscontrebandeartikeln berechtigt noch nicht zu deren Hinwegnahme, denn sie können auch zum eigenen Bedarf des Schiffs oder Landes selbst dienen oder eine ganz andere Bestimmung haben; die Bestimmung für das feindliche Land muß offenkundig sein oder durch den Versuch, sie dahin zu bringen, bestätigt werden. Wenn die Kriegscontrebande glücklich in das feindliche Land gebracht und das Schiff zurückgekehrt ist, pflegt das Letztere straflos auszugehen, da die Bestrafung vorzugsweise an der Kriegscontrebande haftet, wie dies auch beim Schmuggel gehalten zu werden pflegt, wo mit der Waare nur der jeweilige Besitzer im Gränzgebiete haftbar ist. Jedoch wird von britischer Seite ein strengerer Grundsatz festgehalten und ein Schiff, das erweislich von der Landung von Kriegscontrebande zurückkehrt, noch zur Verantwortung gezogen. Man tadelt dies und verlangt eine mildere Praxis, welche die Schuld mit Vollendung der Reise getilgt sein läßt. Allein wenn wir den Zweck der Kriegscontrebande betrach-

ten, welcher den strengen Forderungen des Völkerrechts widerspricht, so dürfen wir die Kriegscontrebande nicht auf eine Stufe mit dem Schmuggel stellen, der blos die Staatseinnahmen beeinträchtigt, während die Kriegscontrebande bestimmt ist die Leiden des Kriegs und die Störung des Völkerverkehrs zu verlängern und zu vergrößern. Ein Schiff, welches solche Kriegscontrebande in das feindliche Land brachte, ist daher jedenfalls im höheren Sinne als strafbar zu betrachten und kann diese Strafbarkeit nicht wohl aufhören, wenn die That vollzogen ist. Im höheren Interesse hat sie unbedingt fortzubestehen und ist daher die englische Praxis weniger als Härte, denn als strenge Durchführung der völkerrechtlichen Grundsätze anzusehen, wobei natürlich nur verlangt werden muß, daß die That genau erwiesen sei und eine bestimmte Frist für die Haftbarkeit festgesetzt werde.

Was die Bestrafung anbetrifft, so ist als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Kriegscontrebande confiscirt werde, wie dies bei allen verbotenen Gegenständen zu geschehen pflegt. Es verfällt aber auch das Fahrzeug derselben Strafe, wenn nicht der Eigenthümer oder Rheder beweisen kann, daß die Kriegscontrebande gegen sein Wissen auf das Schiff verladen oder nach feindlichen Küsten bestimmt gewesen sei. In keineswegs richtiger Weise ist jedoch durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten festgestellt worden, daß das Fahrzeug nicht confiscirt werden soll oder der Schiffsführer, wenn er auf Anhalten die Kriegscontrebande herausgibt, von jeder Bestrafung und Störung seiner Fahrt befreit bleiben soll. Ebenso pflegt überhaupt der Contrebandeführer selbst nicht bestraft zu werden. Diese Praxis entspricht aber den richtigen völkerrechtlichen Grundsätzen durchaus nicht und ist diese Milde durchaus am unrechten Orte angewendet; sie ist vielmehr nur eine Anreizung zum Versuche, solche Kriegscontrebande in das feindliche Land einzubringen, denn gewöhnlich ist mit diesem Geschäft ein so hoher Gewinn verbunden, daß eine einzige sichere Durchbringung mehrere Wegnahme ersetzt, wie denn auch die Kriegscontrebande oft nur auf Rechnung und Gefahr einer Kriegspartei durchzuschmuggeln versucht wird.

Nur bezüglich solcher Gegenstände, welche nicht im strengen und ausschließlichen Sinne zur Kriegscontrebande gehören, sondern es mehr durch besondere Verhältnisse werden, ist eine mildere Praxis anwendbar und räthlich, weil hier der Schiffsführer im guten Glauben sein kann, daß er nicht dem Verbote zuwider handle. Da es hier ohnehin mehr

im Ermessen der kriegführenden Parteien liegt, was sie im besonderen Falle als Kriegscontrebande ansehen wollen und müssen, so können sie die Zuführung solcher Gegenstände nur in Folge ihres Nothrechts verhindern und kann also nicht blos von einer Bestrafung oder Confiscation nicht die Rede sein, sondern es steht ihnen auch kein weiteres Recht zu, als es Nothfälle überhaupt erlauben. Daher können sie die Zuführung nur dadurch verhindern, daß sie die betreffenden Gegenstände wohl an sich nehmen, aber den Eigenthümer vollständig dafür entschädigen, was einzelne Verträge sogar über alle Contrebande ausgedehnt haben. Allein auch diese Uebung können wir in allen ihren Consequenzen nicht wohl anerkennen, denn es liegt darin eine Inconsequenz, welche überhaupt der bisherigen Art und Weise der Wegnahme von Kriegscontrebande anklebt. Wenn nämlich dieselbe vorzugsweise deshalb verboten ist, weil sie einer Kriegspartei zu gut kommt, ihre Action verstärkt und somit dem Kriege mehr Intensität geben soll, so widerspricht es diesem Grundsatze ganz und gar, wenn die andere Kriegspartei derartige Kriegscontrebande nicht blos wegnehmen, sondern auch für sich behalten darf, weil sie dann anstatt der einen nur die andere Kriegspartei unterstützt. Das Völkerrecht muß daher in richtiger Weise verlangen, daß wohl die Hinwegnahme von Seiten der Kriegsparteien geschehen soll, daß es aber keiner Partei erlaubt sein darf, sie für sich zu benützen, sondern daß sie lediglich nach einem neutralen Hafen verbracht und dort zu Gunsten des Nehmers verkauft oder bei milderer Praxis bis zur Beendigung des Kriegs verwahrt werden soll. Damit kann allein der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gedient und jede Unzuträglichkeit des Verfahrens überhaupt beseitigt werden. Leider sind wir aber noch sehr weit davon entfernt, daß bezüglich dieser Frage größere Reformen eingeführt werden, denn selbst die Pariser Declaration vom Jahre 1856 hat sich einfach damit begnügt, von Kriegscontrebande zu sprechen, ohne sie näher zu bestimmen oder das Verfahren bezüglich derselben einer Regelung zu unterwerfen.

Da der Krieg den Kriegsparteien das Recht verleiht, einander möglichst zu schaden und sich so gegenseitig die Mittel und Kräfte zur Fortsetzung des Kriegs zu verringern, so dehnte man diesen Grundsatz in willkürlicher Weise so weit aus, daß man auch suchte, den gegenseitigen Handel zu beschränken und zu vernichten und feindliches Gut überall, wo man es nur finden könne, hinweg zu nehmen. Dieser

Grundsatz mußte aber natürlich den gesammten Handelsverkehr auch der Neutralen stören und tief beeinträchtigen, denn es kann täglich der Fall sein, daß sich auf neutralen Schiffen Eigenthum einer kriegführenden Partei befindet oder daß in einem Schiff dieser Partei neutrales Gut verladen ist. In diesen Fällen fragt es sich also, ob die Hinwegnahme eines feindlichen Schiffs mit Gütern von Neutralen auch die Confiscirung der letzteren nach sich ziehe und ob die auf neutralen Schiffen verladenen feindlichen Güter der Confiscation unterworfen werden können oder ob der Umstand, daß sie sich auf neutralem Gebiete befinden, sie vor jeder Antastung bewahre. Eine richtige Erkenntniß der wahren Grundsätze des Völkerrechts würde natürlich die Frage sehr leicht zur Entscheidung bringen, allein es fehlte bisher nicht blos allgemein daran, sondern man suchte ihr auch geradezu auszuweichen, weil dadurch ein Mittel aus dem Wege geräumt wurde, das ganz geeignet ist, dem Feinde den größten Schaden zuzufügen und zugleich den Handel der concurrirenden Neutralen, die sich die Zeit des Kriegstands zur Ausbreitung von Handel und Schifffahrt zu Nutzen zu machen vermögen, auf eine leichte Weise zu beschränken und zu beeinträchtigen.

Es sind in diesem Betreffe schon sehr verschiedenartige Grundsätze festgehalten worden, um wenigstens ein systematisches Verfahren einzuhalten, und kann man hier vorzugsweise zwei Systeme unterscheiden, die jedoch in der speziellen Anwendung wieder mancherlei Abänderungen erfuhren. Das eine System war im ganzen Mittelalter und zwar besonders an der Südwestküste Europa's verbreitet und huldigt dem Grundsatze jedem Theile möglichst gerecht zu werden. Indem es daher den Grundsatz aufstellt: Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut, setzte es fest, daß neutrales Gut, welches auf einem feindlichen Schiffe gefunden wird und nur nicht Kriegscontrebande oder sonst verboten ist, bei der Wegnahme des Schiffs den Eigenthümern zurückgegeben werde und zwar so, daß es gegen die einmal festgesetzte Fracht an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden sollte. Fand man aber auf einem neutralen Schiffe feindliches Gut, so wurde dasselbe confiscirt, es mußte aber der Schiffsführer für dessen Verbringung an den vom Nehmer bestimmten sicheren Ort entschädigt werden. Dieser Grundsatz wurde nicht blos lange durch Verträge anerkannt, sondern auch noch im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts durch die Rechtslehrer festgehalten und lag eigentlich noch bis zur

neuesten Zeit der englischen Praxis zu Grund. Jedoch hatte Frankreich einseitig eine bedeutende Abweichung davon sich erlaubt, indem es bis zum Jahre 1744 nicht blos neutrale Güter auf feindlichen Schiffen, sondern auch neutrale Schiffe, die feindliches Gut geladen hatten, nebst ihren neutralen Gütern confiscirte, ein ungerechter und willkürlicher Akt, der überhaupt ganz der damaligen barbarischen französischen Kriegführung und Vertragsbrüchigkeit unter Ludwig XIV. entsprach.

Das zweite System näherte sich mehr den Grundsätzen der neueren Zeit und ist überhaupt neuer. Es erkennt in den Schiffen ein schwimmendes Stück Territorium des betreffenden Staats, achtet dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und stellt daher auch den Grundsatz frei Schiff, frei Gut in Betreff der feindlichen Güter auf neutralen Schiffen auf. Durch die neutrale Flagge wird das feindliche Gut gegen die kriegführende Partei geschützt, da es sich in einem fremden Staatsgebiete befindet, in welches ein Eingriff nicht erlaubt ist. Bezüglich der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen brachte es dagegen zwei entgegengesetzte Grundsätze zur Anwendung. Entweder gilt der Grundsatz unfrei Schiff, unfrei Gut, wornach neutrale Güter auf feindlichen Schiffen confiscirt werden, oder der Grundsatz unfrei Schiff, frei Gut, wornach auch in diesem Falle neutrales Gut unantastbar bleibt. Dieses System wurde allmälich durch Verträge eingeführt, indem die Staaten sich dagegen zu sichern suchten, daß ihre Schiffe willkürlich angehalten und wegen des Verdachts, irgend ein Stück feindliches Gut an Bord zu haben, aus ihrer Route weggeführt und zahlreichen Chikanen unterworfen wurden. Manche Staaten erkauften von andern diese Schutzmaßregel nur dadurch, daß sie andererseits wieder das neutrale Gut auf feindlichen Schiffen preisgaben, weil ihnen dies als geringerer und mehr zufälliger Verlust erschien. Namentlich in diesem letztgenannten Sinne pflegte Frankreich nach Aufgabe des früheren Systems zu verfahren, indem es nur ausnahmsweise neutrales Gut auf freien Schiffen respectirte. England dagegen sträubte sich, der neutralen Flagge überhaupt solche Rechte zuzugestehen und hat bekanntlich in dem Kriege mit Frankreich die Neutralen auf die härteste Weise behandelt, ungeachtet beide bewaffnete Neutralitäten sich vorzugsweise des Grundsatzes, daß die neutrale Flagge die Waare decke, annahmen. Sein Egoismus ging von dieser harten Behandlung der neutralen Flagge erst ab, als die französische und nordamerikanische Marine be-

deutend erstarkten und sie wenigstens in ihrer etwaigen Vereinigung England einen kräftigen und gleichberechtigten Rivalen zeigten und als außerdem englische Industrie und Handel eine so ungemeine Zunahme erfuhren, daß die nationale Schifffahrt dafür nicht mehr ausreichte und in der Unterstützung der fremden Schifffahrt zugleich ein mächtiges Mittel zur Unterhaltung des großartigen englischen Welthandels erkannt wurde. Von da an brauchte der neutrale Handel nicht mehr gestört zu werden, sondern er stellte sich sogar für England als vortheilhaft heraus und daher hat man mit Erstarkung des Freihandelsprincips auch mildere Grundsätze vorwalten lassen, sie in den neueren Kriegen allseitig angewendet und sogar den freieren Bestimmungen der Pariser Declaration von 1856 seine Anerkennung gezollt.

Diese stellte folgende Grundsätze, außer den schon erwähnten, auf: 1) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, 2) neutrale Handelswaare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, am Bord feindlicher Schiffe (unter feindlicher Flagge) darf nicht mit Beschlag belegt werden. Außer den Vertragsmächten Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Türkei traten fast alle übrigen civilisirten Staaten Europa's und Amerika's dieser Erklärung bei und wurde dieselbe daher jetzt Grundlage des gegenwärtig geltenden Völkerrechts. Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika traten nicht bei; aber nicht etwa weil sie diese Grundsätze nicht annehmen wollten, da sie dieselben vorher schon mehrmals stipulirt hatten, sondern weil sie ihnen noch nicht weit genug gingen und sie überhaupt alles schwimmende Privatgut von der Beschlagnahme befreit wissen wollten. Von mancherlei Seite wird zwar geltend gemacht, daß der Declaration noch die Bürgschaft künftiger Festhaltung und Handhabung fehle, aber es ist unmöglich zu glauben, daß hier überhaupt eine Reaction möglich ist, nachdem die ersten Staaten der Erde sich zu diesen Grundsätzen bekannt haben und sie auch aufrecht zu erhalten wissen werden und nachdem das noch unerbittlichere Interesse des Handels und Völkerverkehrs dieselben als eine unabweisbare Nothwendigkeit erklärt hat, welche sogar noch nicht einmal vollständig allen Anforderungen entspricht. Letztere werden sich vielmehr bald stark genug geltend machen und noch weitere Fortschritte auf diesem Gebiete hervorrufen.

Außer dieser Kriegscontrebande gibt es noch manche andere Fälle,

in welchen der Schiffs- und Handelsverkehr neutraler oder anderer Staaten, als das Heimathland, beschränkt oder ausgeschlossen ist. Es gab deren in früherer Zeit sogar eine ziemlich große Reihe; aber die neueren freihändlerischen Ansichten und die ungemeine Zunahme des Verkehrs überhaupt haben diese verringert und es wird in dieser Hinsicht überhaupt noch gar mancher Fortschritt später aufzuzeichnen sein. Der Kriegscontrebande gleich rechnen es Nordamerika und England, wenn Bedürfnisse einer feindlichen See- oder Landmacht nach einem feindlichen Hafen direkt zugeführt werden, denn sie sehen dies wenigstens als eine Förderung und einen Dienst an, den sich der Feind nicht wohl selbst leisten könnte und der also den Zwecken der Kriegführung schädlich ist. Allein dieser Fall ist jedenfalls wie der oben erwähnte bezüglich solcher Gegenstände zu behandeln, die nur einseitig als Kriegscontrebande angesehen werden, und berechtigt daher nichts zur Hinwegnahme und Confiscation des Fahrzeugs und der Waare, sondern höchstens, wie auch in obigem Falle, zur fürsorglichen Beschlagnahme und dem Ankauf der Ladung gegen volle Entschädigung. Jedes weitere Verfahren geht auch weit über den Zweck und das erlaubte Ziel hinaus, denn da in nichtblokirten Häfen das Ein- und Auslaufen unverboten ist, so kann eine Zufuhr von Handelsartikeln, die nicht Kriegscontrebande sind, auch nicht strafbar sein; ist die Küste oder der Hafen aber blokirt, so erfolgt die Bestrafung aus ganz anderem Grunde.

Eine zweite beschränkende Maßregel im Interesse der Kriegführung glaubte man bezüglich des Handels neutraler Schiffe aus feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen festhalten zu müssen, wie denn auch in solchem Falle sogar Schiff und Ladung confiscirt wurden. Indem man nämlich den feindlichen Handel unterdrücken wollte, konnte ein solcher Verkehr leicht dazu dienen, den feindlichen Handel zu unterstützen und zu verdecken, und daher gab man nur zu, daß neutrale Schiffe nur mit neutralen oder fremden, nicht aber mit feindlichen Gütern Handelsverkehr nach feindlichen Häfen und Küsten trieben. Diesem Grundsatze entgegen verlangte die bewaffnete Neutralität, daß den neutralen Schiffen der Handel von Hafen zu Hafen oder längs der Küste des feindlichen Landes erlaubt sein solle, und es wurden in dieser Richtung auch verschiedene Verträge abgeschlossen. Allein derselbe Egoismus der großen Seemächte wie in anderen Dingen stemmte sich auch hiergegen und wollte überhaupt den Verkehr des

feindlichen Landes ganz brach legen. Allein da diese Anmaßung in ihrer Wirkung nicht viel weniger wäre als eine Blokadeerklärung auf dem bloßen Papier, so konnte dieselbe sich in neuerer Zeit nicht mehr behaupten und ist daher dieselbe seit der letzten Pariser Declaration als gänzlich gefallen zu betrachten, da überall in nichtblokirten Küsten auch feindliches Gut durch die neutrale Flagge gedeckt wird und der Handel überhaupt nur durch die Blokade gehemmt werden soll, natürlich die Kriegscontrebande ausgenommen.

Ferner bestreitet man den Neutralen das Recht, mit den Kolonien eines feindlichen Staats einen neuen Handel zu eröffnen, wenn ihnen der Handel dahin vor dem Kriege verboten war und nur wegen des Kriegsfalls aus dem Grunde erlaubt wurde, um die Verbindung des Mutterlands mit den Kolonien durch die Neutralen forterhalten zu können. Wenn den Neutralen dieser Handel erlaubt ist, wird allerdings der Zweck des Kriegs, dem Feinde möglichst zu schaden, seinen Handel zu zerstören und ihn so zur Nachgiebigkeit zu zwingen, oft beeinträchtigt und daher haben sich England und andere Seestaaten dieser Gestattung fast immer widersetzt. Die Fälle solcher Art werden aber immer seltener, weil aus den mehrerwähnten Gründen der Handel mit den Kolonien ziemlich allgemein freigegeben wurde und die wenigen Ausnahmefälle auf den Kriegsverlauf nur einen höchst unbedeutenden Einfluß ausüben können. Allein schon an und für sich übersieht man bei den beiden letztgenannten Fällen die nicht minder wichtige andere Seite der Frage. Wie es nämlich im vorhergehenden Falle oft eine vollständige Ungerechtigkeit wäre, neutralen Schiffen den Handel nach und aus feindlichen Häfen zu verbieten, da dritte Länder oft darauf angewiesen sind, die ihnen nothwendigen und unentbehrlichen Produkte nur dorther zu holen oder ihre eigenen dahin abzusetzen, so kann auch die ganze Lebensexistenz der Kolonien auf der Verbindung mit dem Mutterlande beruhen und dieselbe nicht letzterem, sondern nur den Kolonien vortheilhaft und nothwendig sein. Es kann daher die Unterhaltung solchen Verkehrs höchstens in dem Falle beanstandet und verboten werden, wenn wirklich dadurch die Kriegskraft des Feindes gestärkt würde, nicht aber wenn er überhaupt ein friedlicher Verkehr ist und die Unterbrechung desselben neutrale Staaten in ihren nothwendigen Verbindungen beeinträchtigte oder gar unschuldige Kolonien in ihrer Existenz bedrohte.

Viele andere Fälle solchen Verkehrs mit einer feindlichen Kriegs-

partei sind an und für sich von der Art, daß eine Beanstandung desselben nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt wäre, obschon nicht zu verkennen ist, daß meistens dadurch der Verkehr des feindlichen Landes gefördert oder doch unterhalten wird. Der Grund zur Nichtbeanstandung dieses Verkehrs liegt regelmäßig darin, daß die eigentliche Verkehrshandlung innerhalb des neutralen Gebiets vor sich geht oder die Waare auch im feindlichen Gebiete noch neutrales Eigenthum bleibt und natürlich keine Kriegscontrebande ist. Es kann den Neutralen nicht untersagt werden, ihre eigenen Waaren nach einem nichtblokirten feindlichen Hafen zu bringen und dort erst einen Abnehmer zu suchen, denn so lange sie von der andern Kriegspartei erreichbar wäre, ist sie noch neutrales Eigenthum und daher unangreifbar, im andern Lande aber befindet sie sich außerhalb der zweiten Kriegsmacht. Daher ist auch der Commissionshandel nach feindlichem Lande nicht zu beschränken, weil die Waare noch Eigenthum des neutralen Besitzers ist und der Commissionär nur in seinem Auftrage handelt. Umgekehrt wäre aber ein Commissionshandel aus dem feindlichen Lande nach neutralem Gebiete nicht in gleicher Weise zu behandeln, denn die dahin gehende Waare bleibt Eigenthum des Feindes und kann daher wie anderes dergleichen behandelt werden, wenn sie nicht durch die neutrale Flagge gedeckt wird. Ueberhaupt wird es sich in allen diesen Fällen lediglich darum handeln, wer der Eigenthümer in dem Augenblicke ist, wo die Waare angehalten und genommen werden kann. Daß ebenso in feindlichem Gebiete Waaren und Schiffe von Neutralen erkauft und ungehindert abgeführt werden dürfen, versteht sich von selbst; jedoch würden allerdings davon Scheinkäufe auszuschließen sein, welche blos die Sicherung feindlichen Guts bezwecken sollen und daher der Contrebande nicht unähnlich sind. In gleicher Weise ist auch der Speditionshandel zwischen neutralem und feindlichem Lande zu behandeln, denn hier muß wenigstens dem neutralen Spediteur das erworbene Anrecht an die Güter bewahrt bleiben, mag dies nun in Frachtvorschüssen oder anderen Dingen liegen. Endlich versteht es sich von selbst, daß neutrale Personen, Schiffe und Waaren der feindlichen Parteien versichern dürfen, denn hierdurch werden Schiffe und Waaren der feindlichen Kriegspartei in ihrem Wesen und selbst in der Gefährdung durchaus nicht verändert und ist es überhaupt mehr ein ideelles Geschäft, das ganz in die Kategorie der früher erwähnten Schuldforderungen fällt.

Wenn ein Krieg unter Mächten ausgebrochen ist, welche Seeküsten und Seeschifffahrt besitzen, kann ihnen das Recht nicht versagt werden, daß sie sowohl darüber wachen, daß keine Kriegscontrebande dem andern Theile zugeführt werde, als auch daß sie feindliche Schiffe und feindliches Gut in ihre Hand zu bekommen suchen. Hierzu ist aber nothwendig, daß sie sich bei allen Schiffen, bei welchen sie feindliches Eigenthum oder Kriegscontrebande vermuthen, zu überzeugen suchen, ob dies wirklich der Fall ist oder ob sie zu den nicht zu behelligenden neutralen Schiffen gehören und keine Kriegscontrebande führen. In der Regel kann dies nur bezüglich der Handelsschiffe der Fall sein, denn Kriegsschiffe der neutralen Mächte, die offenbar als solche erscheinen, dürfen schon aus Achtung vor dem neutralen Staate nicht als in dieser Art verdächtig angesehen werden; sie führen schon ihrer Eigenschaft nach eine Belastung mit sich, die auf Handelsschiffen Kriegscontrebande wäre, und würden sie dazu bestimmt sein, diese einem feindlichen Hafen zuzubringen oder dem Feinde selbst zu dienen, so würde auf sie nicht mehr das Verfahren wie gegen Handelsschiffe zuläßig sein, sondern würde diese Handlung einfach eine Kriegserklärung gegen ihren Staat zur Folge haben.

Es ist zwar schon öfters das Recht der Kriegführenden bestritten worden, diese Prüfung bei neutralen Schiffen vorzunehmen, da ein solches Schiff gleichsam ein schwimmendes Territorium seines Staats ist und keinem Staate erlaubt sein kann, eine solche Nachforschung auf fremdem Gebiete zu unternehmen. Allein da jeder Staat wohl seine Handelsschiffe bei friedlichem Verkehr derselben zu beschützen hat, aber unmöglich die eigene Verantwortlichkeit für deren Thun und Treiben außerhalb der direkten Staatspolizei übernehmen mag und kann, vielmehr ihren Handelsschiffen selbst diese Verantwortlichkeit überlassen bleiben muß, so kann kriegführenden Mächten unstreitig das Recht nicht versagt werden, diese Nachforschung und Prüfung bei solchen Schiffen, die ihnen in Bezug auf obige Verhältnisse verdächtig erscheinen, unter Bewahrung der gehörigen Rücksichten selbst vorzunehmen. Auch ist dies Recht von den Seemächten allgemein theils stillschweigend, theils ausdrücklich in Verträgen anerkannt worden und läßt es sich überhaupt nicht denken, wie ohne solches Recht ein großer Theil der oben erwähnten Maßregeln zur Beschränkung des Kriegs nur durchzuführen wäre, wenn nicht die feindliche Küste hermetisch verschlossen werden kann.

Eine andere Frage lautete dahin, wo überhaupt eine solche Visitation der Schiffe stattfinden darf, indem sie auf offener See schon öfters bestritten wurde. Die Beantwortung hängt jedoch lediglich von der Frage ab, zu welchem Zwecke die Visitation vorgenommen werden soll. Unstreitig kann nach Kriegscontrebande oder verbotenem Handel blos in dem Kreise des Seegebiets gefragt werden, wo überhaupt von Kriegscontrebande und verbotenem Handel die Rede sein kann, denn der Transport von Kriegsmaterial auf offener See oder außerhalb dieses Gebiets ist jedenfalls unverfänglich, weil die betreffenden Gegenstände nach allen anderen Ländern als dem feindlichen Gebiete unbehelligt transportirt werden können und sie nur in Bezug auf das feindliche Gebiet diesen Charakter als verbotene Waare annehmen. Die Nachforschung darnach hat sich also auf das Seegebiet beider kriegführenden Theile und deren unmittelbare, bedrohliche Nähe zu beschränken und sowohl im neutralen Gebiete als sonst überall zu unterbleiben. Ein Anderes ist es aber bezüglich der feindlichen Schiffe und Waaren, denn wenn die Kriegsparteien das Recht haben, sich gegenseitig das Eigenthum hinwegzunehmen, natürlich nur außerhalb des neutralen Seegebiets, wo es unter dessen Schutz und Hoheit steht, so muß dies ihnen überall auf offener See und auch in den entferntesten Erdtheilen gestattet sein. Die Nachfrage nach der Nationalität und Heimath der Schiffe und, im Falle der Grundsatz, daß die verbotene Flagge die Waare decke, nicht angenommen wurde, auch nach den Eigenthümern der Ladung darf daher auch auf offener See nicht unerlaubt sein. Auf diese Punkte also hat sich das Visitationsrecht zu beschränken und wird ihm in diesem Umfange eine innere Berechtigung nicht wohl abgestritten werden können, denn selbst in dem Falle, wo die neutrale Flagge die feindliche Waare deckt, wird doch immer die Frage nach der Contrebande noch zulässig bleiben.

Der Zweck des Besuchs- und Durchsuchungsrechts (droit de visite, right of visit and search) besteht im Allgemeinen darin, das Dasein feindlichen Eigenthums, als Schiff oder Ladung, das Dasein feindlicher Personen, die Beabsichtigung der Zufuhr von Kriegscontrebande oder anderer verbotener Waare, oder die Beabsichtigung einer Landung in blokirten Häfen oder Küsten zu erforschen und hierfür ist es nothwendig, sich von der Nationalität der Schiffe und oft auch der Mannschaft und von der Art, Herkunft und der Bestimmung

der Waaren zu überzeugen. Das Besuchs- und Durchsuchungsrecht selbst darf nur von den Kriegsschiffen oder gehörig autorisirten Kapern der kriegführenden Mächte ausgeübt werden und zwar in der Art, daß ein solches Schiff, wenn es einem Handelsschiffe begegnet, das ihm verdächtig erscheint, sich demselben auf Kanonenschußweite nähert und dem Handelsschiffe ein Signal (semonce oder coup d'assurance) zum Anhalten gibt, worauf es entweder eine Schaluppe mit zwei bis drei Mann an Bord des zu befragenden Schiffes sendet oder auch den Führer dieses Schiffes mit seinen Seebriefen zu sich an Bord kommen läßt, um sich diese Papiere (papiers de mer et livres ou pièces de bord) vorlegen zu lassen. Die Certebriefe, Conossemente und das obrigkeitliche Certificat über die geleistete Verklarung beglaubigen Eigenthum und Bestimmung der Ladung, die Byl- oder Bielbriefe oder gerichtlichen Urkunden über den Rechtstitel des Eigenthümers bezeugen das neutrale Eigenthum des Schiffs und die Pässe, Muster- oder Equipagenrolle, sowie Bürgerbriefe weisen die Neutralität des Schiffers und der Equipage nach. Letzteres ist auch aus dem Grunde nöthig, weil manche Verträge und Verordnungen verlangen, daß das Schiff nicht vom Feinde erbaut oder während des Kriegs nicht in dessen Besitz gewesen oder wenigstens ihm genommen und dem Verkäufer als gute Prise zuerkannt sei, sowie daß der Kapitän und wenigstens die Hälfte der Mannschaft Unterthanen des neutralen Staats seien. Natürlich ist im Allgemeinen keine bestimmte Regel über die Art und Weise dieser Papiere aufgestellt, allein es kommt dabei nicht so sehr auf das Formelle, als auf die moralische Ueberzeugung von der Unverdächtigkeit des Schiffs und seiner Ladung an. Es steht jedem Staate auch selbst zu, in welcher Weise er diese Beglaubigungen für seine Schiffe geben will; die englische Praxis hält sich noch nach dem früheren Herkommen zu viel an den Eid und können dabei natürlich sehr viele Betrügereien vorkommen. Insoweit wird das Besuchs- und Befragungsrecht ausgeübt; ergeben sich dabei aber Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Papiere, so ist es dem anhaltenden Befehlshaber gestattet, eine nähere Durchsuchung des Schiffs und seiner Ladung vorzunehmen; jedoch wird es nicht immer so gehalten und die Seekapitäne und anderen Befehlshaber erlauben sich oft sogleich eine Durchsuchung, obschon solche erst bei dringenderem Verdachte stattfinden sollte und die unbedingte Nichtbeachtung der Schiffspapiere für den sie ausstellenden Staat geradezu verletzend ist. In diese

richtig ausgestellten Papiere selbst darf nämlich niemals ein Zweifel gesetzt werden und ein Verdacht kann sich nur darauf beziehen, daß diese Papiere gefälscht seien oder Mißbrauch damit gemacht werde.

Die Anhaltung und Durchsuchung eines Schiffs ist immer eine mißliche und lästige Sache, denn der Lauf des Schiffs wird dadurch unterbrochen, das Anhalten kann sich auf kurzer Strecke öfters wiederholen müssen und zuletzt mischen sich auch noch Chikanen ein. Man hat daher, um diese Untersuchung unnöthig zu machen, ein Auskunftsmittel aufgesucht, welches eine Garantie dafür gebe, daß die betreffenden Schiffe nach Heimath, Eigenthum und Ladung unverfänglich seien, und zu diesem Behufe die Handelsschiffe durch Kriegsschiffe begleiten lassen, in ganz ähnlicher Weise, wie dies schon früher geschehen, um sie vor Seeräuberei zu bewahren. Zwar wollten manche Seestaaten, zumal England, sich mit solcher Garantie des Convoischiffs nicht begnügen und sich deshalb des Durchsuchungsrechts doch nicht enthalten, aber die mehrerwähnten bewaffneten Neutralitäten verschafften doch diesem Schutzmittel durch Convoiirung einige Achtung und bewirkten wenigstens, daß man die convoiirten Schiffe nur oberflächlich durchsuchte und dann überhaupt das Durchsuchungsrecht in viel milderer Form handhabte. Das Mittel der Convoiirung selbst verdiente gehörig geregelt und festgestellt zu werden, denn es ist in der That eine große Erleichterung für beide Theile und es wäre auch gewiß nicht schwer, alle möglichen Vorsichtsmaßregeln damit zu verbinden, so daß es nach allen Seiten hin Sicherheit böte. Daß der den Convoi besorgende Staat für seine Garantie allen Glauben verdiene, verlangt schon die Achtung vor seiner Autorität und sollte daher nur gegenseitig festgestellt werden, auf welche Grundlagen diese Garantie selbst begründet sei. Es ist aber nicht schwer, die nöthigen Formen zu finden, in welchen jeder Staat jedes solcher Handelsschiffe vor der Absegelung nach allen Seiten hin untersucht, sich dadurch von dessen Unverfänglichkeit überzeugt und dann über den Befund eine Erklärung und sich daran schließende Legitimation ausstellt. Alle solche unter Convoi fahrenden Schiffe wären dann, so lange sie zusammen bleiben, vor jeder Untersuchung gesichert, indem blos der Convoiführer die betreffenden Legitimationen für dieselben vorzulegen hätte, die höchstens bezüglich der Zahl und Identität der Schiffe noch eine allgemeine Vergleichung veranlassen könnte. Natürlich aber müßte der Convoiführer auch streng dafür haft-

bar gemacht werden, daß während der Fahrt sich nicht andere Schiffe angeschlossen haben, kein Austausch von Schiffen und Ladung stattfand und überhaupt keine die Unverfänglichkeit derselben aufhebende oder beeinträchtigende Veränderung damit vorging, was besonders in dem Falle geschehen könnte, wenn der Convoizug unter andere Schiffe kam, sich mit denselben vermengte und so eine Garantieleistung eigentlich erst nach neuer Prüfung der Schiffe wieder festgehalten werden kann. Ebenso versteht es sich von selbst, daß Schiffe, welche durch Zufall, höhere Gewalt oder sonst vom Zuge getrennt und dann allein angetroffen werden, sich auf die Deckung durch den Convoi nicht mehr berufen können und somit einer Besichtigung und Untersuchung unterworfen bleiben, weshalb auch jedes einzelne Schiff unter Convoi dennoch mit allen nöthigen Legitimationspapieren für sich fortwährend versehen bleiben muß. Der Anschluß eines Schiffs an einen Convoi oder dessen Abtrennung von demselben kann jedenfalls den Kriegsparteien nur das Recht der Durchsuchung gewähren; ein solches Schiff kann aber niemals wegen dieses Umstandes weiter belästigt oder gar hinweggenommen werden.

Wie wir in Obigem gesehen haben, kann ein Schiff wegen verschiedener Ueberschreitungen der Verbote oder anderer Verletzungen mit Beschlag belegt und hinweggenommen werden und zwar in provisorischer Weise schon, wenn sich nur irgend ein genügender Verdacht zeigt. Diese verschiedenen Fälle sind in der Hauptsache folgende: 1) sobald sich ein Schiff bei der Befragung oder Untersuchung dieser widersetzt oder sich zu widersetzen sucht, macht sich dasselbe verdächtig und kann dies sogar bezüglich eines ganzen Convois der Fall sein, wie dies 1798 mit einem schwedischen Convoi geschah, so daß also dadurch die Beschlagnahme und Wegführung gerechtfertigt erscheint; 2) das Gleiche ist der Fall, wenn es seine Neutralität nicht beweisen kann, weil es dann in den Verdacht eines feindlichen Schiffs geräth; 3) wenn das Schiff seine Papiere ganz oder theilweise über Bord geworfen hat, dieselben unvollständig oder doppelt vorhanden sind, sie nicht mit Schiff und Ladung übereinstimmen oder gar eine Fälschung und Täuschung vermuthet wird, woraus hervorgeht, daß es den Untersucher über seine Eigenschaft, die Beschaffenheit und Bestimmung der Ladung zu täuschen versucht; 4) wenn es auf einem anderen Course gefunden wird, als welchen es nach Bestimmung der Ladung einzuschlagen hat, und nicht

ausreichende Gründe für diese Abweichung nachgewiesen werden, denn dies erregt sonst gerechten Verdacht, daß der in den Schiffspapieren angegebene Cours nur zur Sicherung dienen sollte, um dennoch eine andere, vielleicht feindliche Bestimmung zu erhalten, und 5) sobald es entweder dem Feinde durch Beförderung von Mannschaften oder Depeschen direkt dient, oder Kriegscontrebande und verbotene Waaren trägt oder die Blokade wissentlich zu brechen sucht. Außerdem gibt es allerdings noch einige andere Fälle seltenerer Art, wo ein Verdacht nicht ganz ungerechtfertigt ist, z. B. wenn sich ein neutrales Schiff einem feindlichen Convoi anschließt; jedoch sind dies Ausnahmefälle und kann darin eine eigentliche Contravention nicht erkannt, viel weniger aber deshalb eine Confiscation vorgenommen werden.

Aus gelegentlich vorhergegangenen Erörterungen ist ersichtlich, daß verschiedene Staaten durch Verträge sich in diesen Dingen einer milderen Praxis zuwandten, und kann sich ein derartig angehaltenes Schiff in manchen Fällen sofort vor allen weiteren Folgen bewahren. Dies geschieht namentlich bezüglich der Kriegscontrebande und verbotener Waaren, wenn diese allein ohne Schiff und die übrige Ladung dem Nehmer verfallen, denn dann braucht das Schiff blos die verbotenen Artikel gegen besondere Bescheinigung dem Untersucher auszuliefern, um sofort seine Reise unmittelbar weiter fortsetzen zu können. Außerdem ist es manchmal Kaperschiffen erlaubt, sich mit dem genommenen Schiffe privatim zu verständigen und es gegen Bezahlung einer Ranzionirungssumme oder Ausstellung eines billet de rançon (Schuldschein für das Lösegeld) wieder frei zu geben, wobei es sogar bis zum Hafen seiner Bestimmung auf den Schutz der betreffenden feindlichen Kriegspartei Anspruch hat. Die letztere Auslösung verträgt sich jedoch nicht mit dem Völkerrechte und dem wirklichen Zwecke der Aufbringung und Hinwegnahme der Schiffe, denn hierdurch wird nicht ein Kriegsinteresse gefördert oder vielmehr die Unterstützung einer Kriegspartei verhindert, sondern diese Ranzionirung ist nichts weiter als ein Bereicherungsmittel für den Kaper ohne allen weiteren Nutzen oder Vortheil, weshalb dieselbe nicht geduldet werden sollte, wenngleich sie für das neutrale Schiff erwünscht sein mag.

Da die Aufbringung eines solchen Schiffs immer nur wegen eines Verdachts geschieht und sie nur als eine provisorische erscheinen kann, da der Nehmer selbst kein Entscheidungsrecht darüber hat, so ist der

Nehmer natürlich gegenüber einem solchen Schiffe und seiner Ladung ebenso haftbar wie gegen seinen eigenen Staat, den er durch Benützung seiner Autorisation für sein Verfahren verantwortlich macht. Er haftet also unbedingt für alle Folgen und Nachtheile einer ungerechten Aufbringung und ist für jeden Schaden verantwortlich, den dadurch die Ladung erleidet. Daher ist er für Schiff und Ladung zu derselben Sorgfalt und Verantwortlichkeit verpflichtet, wie wenn er der eigentliche Schiffsführer wäre, und er hat über den Befund von Schiff und Ladung eine besondere Aufnahme zu machen, jede Veränderung daran zu verhüten und zu diesem Ende alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wobei er nöthigenfalls den Schiffer der Prise beiziehen und ihn die Aufnahme bestätigen zu lassen hat, denn nur indem er Alles genau in dem Zustande läßt, wie er ihn angetroffen hat, kann er dem zur Entscheidung berufenen Richter den unveränderten Thatbestand vorführen und sich gegen den Verdacht schützen, als habe er mit Fleiß durch seine Veränderungen die Nichtübereinstimmung mit den Schiffspapieren hervorgebracht und er selbst den Grund zur Verdächtigung des Schiffs geschaffen. Es ist deshalb auch zu verlangen, daß jeder Aufbringer eines Schiffs sofort über die Anhaltung und deren Gründe ein Protokoll aufnehme und es bestätigen lasse, wie es die französische Gesetzgebung mit Recht vorschreibt.

Ueber die Begründetheit der Zweifel und die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Schiffs kann natürlich der Nehmer nicht entscheiden, da er nicht in eigener Sache Richter sein darf. Es muß vielmehr jeder Fall einem besonders dafür gebildeten Prisengerichte zur Entscheidung vorgelegt werden. Allein der eben erwähnte Grundsatz verlangte jedenfalls auch, daß der betreffende kriegführende Staat, der die Wegnahme autorisirte, nicht in eigener Sache zwischen sich und Neutralen Richter sein kann und daß dafür wenigstens eine internationale Jury gebildet würde, deren Beisitzer zur Hälfte dem einen und zur Hälfte dem andern Staate, also dem kriegführenden und neutralen, angehören. Allein dieser Grundsatz ist nie festgehalten worden; vielmehr beansprucht jeder Seestaat das Recht, über die von seinen Schiffen gemachten Prisen selbst abzuurtheilen, und haben sie sich dies Recht auch im Laufe der Zeit durch eine ganze Reihe von Verträgen gesichert. Wer sich aber auch nicht dazu verpflichtete, dies anzuerkennen, sah sich doch sonst durch die Verhältnisse dazu genöthigt, weil sonst über das

Eigenthum der genommenen und verkauften Schiffe durchaus keine Sicherheit bestände und eine fortlaufende Reihe von Reclamationen und Streitigkeiten die Folge wäre. Man gestand sich daher die Prisengerichtsbarkeit gegenseitig zu unter der Bedingung, daß dabei die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts beobachtet würden und daß bei der Wegnahme nicht in die Territorialrechte des neutralen Staats eingegriffen worden sei. Es versteht sich nämlich von selbst, daß eine Aufbringung von Schiffen in neutralem Seegebiete unstatthaft und ungesetzlich ist und daß jede Folge einer Verfolgung oder eines Angriffs in demselben nichtig sein muß. Kommt also ein solcher Fall vor, so hat der betreffende Territorialherr unbedingt allein das Recht, über die auf seinem Territorium erfolgten Vorgänge zu entscheiden und daher nicht blos die geschehene Wegnahme als ungesetzlich zu erklären, sondern auch nöthigenfalls die Wiederherausgabe der gemachten Prise zu verlangen. Da hierüber durchaus keine Zweifel bestehen können, so hat man auch dies Verfahren allseitig anerkannt und kommen wohl auch keine Fälle mehr vor, wo es bestritten wird. Allein auch in dem Falle, wo die gemachte Prise und Ladung noch vor ihrer Aburtheilung durch das Prisengericht des Nehmers in sein Gebiet kommt und sie seinen Nationalen angehört, kann ihm das Recht zur Entscheidung nicht abgesprochen werden, da seine Nationalen das Recht haben, von ihm zu verlangen, daß sie ihrem natürlichen Richter, also der Gerichtsbarkeit ihres Staats, nicht entzogen werden. Allein er wird in diesem Falle immerhin nicht blos nach seinen eigenen Gesetzen, sondern auch nach den Verträgen mit dem betreffenden andern Staate zu entscheiden haben.

Es muß bei allen diesen Dingen festgehalten werden, daß hier ein neutraler Staat einzig nur deshalb eine Gerichtsbarkeit über fremde Prisensachen oder Hinwegnahmen ausübt, weil er hier wegen seiner Territorialhoheit und der Rechte seiner Unterthanen dazu veranlaßt ist. In die Prisenangelegenheiten selbst hat er sich in anderen Fällen durchaus nicht zu mischen. Er kann daher auch nicht über die Rechtmäßigkeit einer Prise aburtheilen, die von einer kriegführenden Partei an einem anderen neutralen Schiffe gemacht wurde, und zwar selbst nicht in dem Falle, daß das betreffende Schiff sich in seinem Territorium befände, denn es handelt sich hier um einen Rechtsfall zwischen zwei ihm gänzlich fernstehenden Parteien und um eine in einem fremden Gebiete begangene Contravention, welche nur dort, aber nicht in dem neutralen

Staate verfolgbar und strafbar ist. Deshalb kann der betreffende Staat einem solchen Schiffe höchstens einen provisorischen Schutz verleihen, sich aber nicht in seinen Rechtshandel mit dem andern Staate einlassen.

Die Prisengerichtsbarkeit selbst wird in einer Weise ausgeübt, daß dabei nur ein summarisches Verfahren oder Reclameproceß stattfindet, welches von den Landesgesetzen bestimmt wird, jedoch in einzelnen Fällen noch durch besondere Verträge modificirt ist. Es wird nach den Angaben des Nehmers und dem Befünd der Sache ziemlich einseitig abgeurtheilt und die andere Partei hat nur das Recht dagegen zu reclamiren und die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme zu erweisen, was natürlich in den meisten Fällen und fern von der Heimath sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich ist. Höchstens werden noch die Aussagen der Schiffsmannschaft mit den Schiffspapieren verglichen, alle anderen Beweise aber ausgeschlossen. Es ist daher selbstverständlich, daß die Entscheidungen in der Regel gegen die Neutralen ausfallen und ein genommenes Schiff fast immer als verfallen anzusehen ist, wodurch entweder Schiff und Ladung, oder die Ladung allein oder wenigstens ein Theil der Ladung und Fracht verloren geht. Selbst in dem Falle, daß der reclamirende Eigenthümer mit seinem Widerspruche durchdringt, wird er neben Zurückgabe von Schiff und Ladung nur selten für Schaden und Kosten entschädigt, vielmehr erleidet er immer Verlust, der um so größer ist, wenn er den Verdacht nicht vollständig entkräften kann oder vielmehr das Prisengericht diese Entkräftung nicht für vollständig erklärt. Es wird überhaupt in dieser Sache ein Verfahren eingehalten, das sonst gar nicht für zuläßig anerkannt ist, denn überall muß sonst das Vergehen nachgewiesen werden und wird ein Vergehen nicht deshalb angenommen, weil der Betreffende nicht nachweisen kann, daß er es nicht begangen hat. Es findet hier eben eine Anomalie von der gesammten Rechtspflege in allen civilisirten Staaten statt, welche dem Völkerrechte und unserem Kulturstandpunkte schnurstracks widerspricht und daher den neutralen Staaten jedenfalls das Recht verleiht, gegen jede Ungerechtigkeit mit Repressalien zu antworten und eine Entschädigung für ihre Nationalen zu verlangen, wie es gegenwärtig Preußen gegenüber von Dänemark thut, indem es sich in Jütland für die weggenommenen deutschen Schiffe zu entschädigen sucht.

Noch schlimmer freilich war das Verfahren Großbritanniens im letzten englisch-französischen Kriege, das von Frankreich durch sein Con-

tinentalsystem erwidert wurde und soweit ging, nicht blos die Zahl der gewöhnlichen Kriegscontrebandeartikel willkürlich und einseitig zu vermehren, sondern auch geradezu den Handel mit feindlichen Artikeln und Häfen und selbst die Correspondenz mit feindlichen Unterthanen und die Betretung des feindlichen Bodens zu verbieten. Dies Verfahren Englands kann zwar für dasselbe damit entschuldigt werden, daß es mit Frankreich und seinem nach einer Universalmonarchie strebenden Kaiser in einem Vernichtungskampfe auf Leben und Tod lag und deshalb auch die äußersten Mittel einsetzte. Allein niemals konnte dies Verfahren auch für die neutralen Mächte verbindlich werden und mußte es ihnen frei stehen, dagegen mit allen Mitteln aufzutreten und ihre Rechte geltend zu machen. Die bewaffneten Neutralitäten und die Convoiirung der neutralen Schiffe hatten diesen Zweck, allein wenn sie denselben nicht erreichten, so lag es nur an den Verhältnissen und Staaten sebst. Letztere waren nämlich fortwährend den Erschütterungen der continentalen Kriege ausgesetzt, wurden durch dieselben fortwährend zu neuen Verbindungen und Allianzen gedrängt und konnten ihr Hauptaugenmerk und ihre Kraft nicht so ausschließlich auf den Seehandel richten. Außerdem sahen sie aber auch in England den Hauptfeind ihres fortwährenden Widersachers, brauchten seine Subsidien und waren daher nicht in der Lage, die britischen Anmaßungen mit der gehörigen Energie zurückzuweisen. Aber sie wären jedenfalls in ihrem vollen Rechte gewesen, hätten sie selbst mit bewaffneter Hand die Uebergriffe der kriegführenden Parteien zurückgewiesen und ihnen wegen dieser Verletzung des Völkerrechts und widernatürlichen Störung des Völkerverkehrs den Krieg erklärt.

Da wir mehrmals nachgewiesen haben, daß es die erste Forderung des Völkerrechts sein muß, den Krieg möglichst auf seine Zwecke und den geringsten Raum einzuschränken und die dadurch bewirkte Störung des allgemeinen Völkerverkehrs und namentlich des Verkehrs der unbetheiligten oder neutralen Staaten auf das kleinste Maß zurückzuführen, so steht der größte Theil der vorerwähnten Behandlung der Neutralen damit in entschiedenstem Widerspruch, denn es wird dadurch diese Störung des Verkehrs nicht vermindert, sondern vergrößert. Die meisten der genannten Maßregeln und Verfahrungsweisen stehen auch mit der Kriegführung selbst nur in einem entfernten Zusammenhange und kann der beabsichtigte Zweck, dem Kriegsgegner zu schaden und jede Begün-

stigung von ihm fern zu halten, auf eine viel mildere und schonendere Weise erreicht werden. Es ist daher nothwendig, daß sich die Seestaaten baldmöglichst vereinigen, um das bestehende Unwesen abzuschaffen und eine billigere Praxis einzuführen, welche alle unnöthige harte Behandlung der Neutralen ausschließt und sich auf dasjenige beschränkt, was die erwähnten Zwecke ebenso sicher erreichen läßt.

Mancherlei Vorschläge sind schon in dieser Hinsicht gemacht worden und es wird auch ferner daran nicht fehlen; wenn sie aber wieder auf Widerstand stoßen, so liegt jedenfalls die Ursache nur darin, daß sie gleichfalls auf zu einseitigen Grundsätzen beruhen und den wahren Gesetzen des Völkerrechts nicht entsprechen. Sie gehen gewöhnlich von dem Grundsatze aus, daß die Staaten einander gleich und unabhängig sind, ihre Unterthanen in diesem Staate oder auf offener See von einem andern Staate keine Gesetze zu empfangen haben, zur Erleichterung der Kriegführenden nichts beizutragen haben und an die im jetzigen Seerechte üblichen Maximen nicht gebunden sind, sondern sich ebenso gut wieder davon zurückziehen können. Allein sie berücksichtigen dabei nicht, daß diese Gleichheit und Unabhängigkeit nur in Bezug auf die inneren Verhältnisse so unbedingt festzuhalten ist, in allen internationalen Verhältnissen aber die Gesetze des Völkerverkehrs modificirend einwirken und nur durch die gegenseitige Unterordnung unter dies höhere Gesetz der unbedingt nothwendige Völkerverkehr in geordneter Weise bestehen kann. Diesen Gesetzen kann und darf sich kein Staat entziehen und daher ist auch ein willkürliches Zurücktreten davon durchaus gar nicht erlaubt. Diese Gesetze des Völkerverkehrs verlangen aber unter Anderem, daß ein entstandener Krieg möglichst auf den engsten Raum, die kürzeste Dauer und die äußerste Nothwendigkeit beschränkt werde, daß ihm Alles von außen entzogen werde, was ihn erweitern, intensiver machen und verlängern könnte, und daß endlich der allgemeine friedliche Völkerverkehr, namentlich der Neutralen, dadurch nur die geringstmöglichen Störungen erleide, was vorzüglich auch dadurch geschieht, daß man den Krieg sich nicht erweitern läßt.

Wir glauben daher, daß eine billige und gerechte Reform des Seerechts vorzugsweise auf nachfolgenden Grundsätzen beruhen muß:

1) An jedem Kriege hat sich jeder Staat, der nicht direkt dabei betheiligt ist und somit als Kriegspartei auftritt, jeder Antheilnahme oder Begünstigung der beiderseitigen kriegerischen Handlungen zu ent-

halten und eine gleiche Theilnahme und Begünstigung durch seine Unterthanen nach Kräften möglichst zu verhindern.

2) Alle neutralen Staaten haben die Zuführung von Kriegsartikeln und allgemeiner Kriegscontrebande an die kriegführenden Staaten zu unterlassen bei Vermeidung der Wegnahme der betreffenden Gegenstände und Verlust der Neutralität; jedoch hat der wegnehmende Theil diese Gegenstände nur zu verwahren und nicht selbst zu verwenden.

3) Der Handelsverkehr mit blokirten Häfen und Küsten kann nur in dem Falle untersagt werden, wenn die Blokade mit solcher Schiffsmacht unterhalten wird, daß ein Ein- oder Auslaufen mit sichtbarer Gefahr verbunden ist; ein mit unverfänglicher Ladung belastetes Schiff, das beim Versuche, die Blokade zu brechen, genommen wird, kann jedoch nur abgewiesen oder mit provisorischem Embargo belegt werden.

4) Auf offener See kann ein Schiff von Kriegführenden nur zu dem Zwecke angehalten werden, daß es sich über seine Nationalität und darüber, daß es keine feindlichen Mannschaften berge, durch seine Schiffspapiere ausweise; im Falle des Nichtausweises und Verdachts kann es aufgebracht und zur Rechtfertigung gezogen werden.

5) Neutrale Schiffe können wegen Kriegscontrebande nur in den feindlichen Gewässern oder deren unmittelbarer Nähe aufgebracht und zur Verantwortung gezogen werden.

6) Alles Gut, was nicht Kriegscontrebande ist, ist unter neutraler Flagge frei und unantastbar.

7) Jeder friedliche Handelsverkehr neutraler Schiffe nach und von feindlichen Häfen ist frei, ausgenommen mit Kriegscontrebande.

8) Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinwegnahme eines neutralen Schiffs kann nur durch eine Jury entschieden werden, die zur Hälfte aus Angehörigen des kriegführenden und des betreffenden neutralen Staats zu bestehen hat.

9) Ueber alle Reclamationen Neutraler gegen einen der kriegführenden Staaten bezüglich vorstehender Fälle hat nur ein Schiedsgericht dritter Staaten zu entscheiden.

Alle diese aufgeführten Reformen sind nicht von der Art, daß sie nicht bald und ohne viel Widerstreben der Seemächte angenommen und eingeführt werden können, denn sie befreien ebenso den neutralen Handelsverkehr von den bisherigen Chikanen, als sie Alles wahren, was

wegen der Kriegsführung von Vorsichtsmaßregeln verlangt werden kann. Sie setzen nur eine feste Ordnung an die Stelle der Willkür und erreichen den Zweck mindestens ebenso gut wie bisher. Dagegen ist allerdings das Verlangen der Bremer Seerechtsagitation, daß Person und Eigenthum in Kriegszeiten zur See vollständig unverletzlich sein sollen, zu weitgehend, weil es den kriegführenden Parteien nur die Fortführung des Kampfs erleichtert und daher den Krieg ausdehnt und verlängert, anstatt daß er nach den richtigen Grundsätzen des Völkerrechts möglichst beschränkt und abgekürzt werden sollte. Es gibt überhaupt außer den Handelsinteressen der Kaufmannschaft noch höhere Interessen der Staaten und der Civilisation und diese dürfen den ersteren nicht hintenangesetzt werden. Würde man allein auf den Handelsstand hören, so würden sich bald genug die Begriffe von Staat und Vaterland verflüchtigen und der Handelsgewinn den höchsten Gütern der Menschheit vorangestellt werden.

d. Friedensschluß.

Die Kriege werden durch gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten beendigt, indem dadurch der Kampf thatsächlich beendigt wird. Allein eine stillschweigende Einstellung der Feindseligkeiten und Wiedereröffnung des früheren freundschaftlichen Verkehrs würde zwar denselben Erfolg wie ein förmlicher Friedensschluß haben, jedoch würde sie nur in sehr seltenen Fällen möglich und räthlich sein, wenn nicht etwa der Krieg zuletzt so erloschen ist, daß beide Theile sich auf ihr altes Gebiet zurückgezogen haben und dadurch im Verhältniß beider Territorien gar keine Veränderung eintrat, wie dies 1719 bezüglich des Kriegs zwischen Polen und Schweden der Fall war, der in solcher Weise beendigt wurde und erst zehn Jahre später durch gegenseitige Schreiben beider Könige sein formelles Ende fand. Sehr häufig wird nämlich bei der Einstellung der Feindseligkeiten der Status quo ein ganz anderer sein, als welcher er bei deren Beginn war, und dieser neue Status quo würde daher auf keine dauernde Sicherheit Anspruch haben, wenn er nicht durch einen förmlichen Friedensabschluß bleibend anerkannt und festgesetzt würde. Auch kann aus bloßer Einstellung der Feindseligkeiten durchaus noch nicht geschlossen werden, daß der den Krieg veranlaßt habende Streit dadurch ausgetragen worden sei oder

die Forderungen beider Theile an einander ausgeglichen wären. Ein Krieg kann aber blos dann als berechtigt angesehen werden, wenn er einen internationalen Streit und eine Krisis des Völkerverkehrs beendigt und wirklich abschließt. Es ist daher eine solche Beendigung nur im ersten Falle möglich und überhaupt unter den jetzigen Verhältnissen Europa's kaum mehr denkbar.

Die zweite Art der Kriegsbeendigung besteht darin, daß der eine kriegführende Theil den andern vollständig besiegt und dessen Staat sich völlig unterwirft. Hier kann in der Regel schon deshalb von einem Friedensschlusse keine Rede mehr sein, weil keine andere Staatsgewalt mehr besteht, mit welcher er vereinbart werden könnte, da der Sieger von dieser Staatsgewalt selbst Besitz genommen hat und sie somit faktisch auf ihn übergegangen ist. Wie die neuen Verhältnisse des überwundenen Staats gestaltet werden sollen, dies hängt lediglich vom inneren Staatsrechte des erobernden Staats oder dem Willen des Siegers ab und er kann denselben entweder in beliebiger Weise mit seinem Staate verbinden oder vereinigen oder auch zu Gunsten eines Dritten darüber verfügen. Nur die Ordnung der Verhältnisse des bisherigen Staats zu andern Staaten, wenn darin eine Aenderung in Folge dieser Ueberwindung stattfinden müßte, würde die Umgestaltung oder Erneuerung der internationalen Verträge zur Folge haben müssen. Nach den bisherigen Verhältnissen dürfte ein solcher Fall in Europa jedoch schwerlich sobald mehr vorkommen, obschon er sich unter dem ersten Napoleon zu verschiedenen Malen ereignet hatte.

Die einzige correcte Weise der Kriegsbeendigung erfolgt durch Friedensschluß, welcher durch einen gegenseitigen Vergleich den Streit faktisch beendigt und das neue Verhältniß beider Kriegsparteien festsetzt. Jedem Friedensschlusse pflegen Friedensvorschläge als Vorbereitung vorauszugehen und zwar erfolgen sie entweder von einem der kriegführenden Theile, oder sie werden auf Ersuchen oder aus freiem Antriebe durch die guten Dienste eines dritten Staats den Kriegführenden vorgelegt. Es enthalten dieselben in der Regel blos eine allgemeine Basis zu näheren Unterhandlungen und wenn man sich über erstere verständigt hat, folgen gewöhnlich letztere nach und zwar entweder mit oder ohne Vermittelung einer dritten Macht. Auch können während derselben die Feindseligkeiten fortgeführt werden oder ein

Waffenstillstand eintreten, welcher gewöhnlich beide kriegführende Parteien in der bisherigen Stellung läßt. Bezüglich alles Weiteren wird wie bei anderen Staatsverträgen verfahren und das Resultat des gegenseitigen Vergleichs in einem Friedensinstrument niedergelegt. Der Friedensschluß kann ein einfacher sein, der sich blos auf die Wiederherstellung des Friedens bezieht, oder aber auch ein bedingter, welcher alle Festsetzungen enthält, unter welchen der Frieden wieder hergestellt werden soll. Werden blos die Hauptpunkte festgestellt und das Detail erst einer späteren Ordnung vorbehalten, so ist es in der Regel nur ein Präliminarfrieden, erfolgt der Abschluß aber vollständig, so ist es ein Definitivfrieden. Schließt der bisherige Verbündete eines Kriegführenden für sich allein mit dem Gegner Frieden, so nennt man dies Separatfrieden, indem sich der Verbündete von seinem Genossen trennt und für sich allein vom Kriege zurücktritt. Schließen die hauptkriegführenden Parteien mit einander Frieden und haben sie bisher Verbündete gehabt, so werden dieselben gewöhnlich in den Frieden mit eingeschlossen, doch kann er auch in so vielen Friedensinstrumenten gegenseitig vollzogen werden, als es Theilnehmer am Kriege gab; oder die anderen Theilnehmer treten dem Hauptfrieden einfach bei. Wie die Verträge anderer Art kann auch ein Frieden unter die Garantie anderer Mächte gestellt werden und ebenso kann es vorkommen, daß dritte Mächte gegen den Frieden protestiren, weil sie dadurch ihre Rechte und Ansprüche verletzt glauben.

Ein in richtiger Form und Weise geschlossener Frieden ist unbedingt für alle Theile verbindlich und kommt es dabei durchaus nicht darauf an, ob er aus gerechter Ursache begonnen und in gerechter Weise beendigt wurde, denn wollte man haben, daß ein Friedensschluß nur den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche, so würde wohl selten ein solcher zu Stande kommen. Ohnehin steht es jedem Theile frei, auf bisherige Rechte zu verzichten und sie auf den andern Theil überzutragen, wie auch letzterer sie nach Belieben annehmen kann. Wenn also auch ein Theil bei dem Frieden zu kurz kommt und manchen Rechten entsagen muß, so ist dies doch kein Grund, der den Friedensabschluß beeinträchtigen könnte. Unter allen Umständen setzt der Frieden ein neues Rechtsverhältniß an die Stelle des alten und er ist selbst für denjenigen Theil verpflichtend, dem er durch rechtmäßigen Zwang, z. B. durch Uebermacht, abgenöthigt wurde. Nur ein unrechtmäßiger persönlicher Zwang

könnte die Verbindlichkeit des Friedens für den Betreffenden beeinträchtigen, was aber in unserer Zeit kaum mehr vorkommen könnte.

Die erste natürliche Folge des Friedens ist das Aufhören der Feindseligkeiten und aller Wirkungen und Consequenzen des Kriegsrechts überhaupt. Contributionen, Kriegslasten, Requisitionen u. dgl. hören damit von selbst auf, ebenso die Blokade der Küsten und alle seit dem Abschlusse des Friedens angehaltenen und aufgebrachten oder condemnirten Schiffe und Güter müssen wieder freigegeben werden. Selbst die etwaigen Rückstände früher ausgeschriebener Requisitionen, Contributionen und sonstigen Kriegsauflagen brauchen nicht mehr entrichtet zu werden.

Der Friedensschluß beendigt endlich den bisherigen Streit und das feindliche Verhältniß gänzlich; der Streit gilt für völlig abgethan und kann nicht wieder zur Ursache eines Kriegs werden. Auch ist in dem Frieden ausdrücklich oder stillschweigend die Amnestie (lex oblivionis) inbegriffen, wodurch die im Kriege erfolgten Beschädigungen oder Verletzungen nicht wieder zu neuem Streite Ursache geben dürfen und alle Ansprüche aus dem bisherigen Kriegsstande niedergeschlagen werden. Diese Amnestie ist jedoch nicht mit der allgemeinen Begnadigung wegen politischer Vergehen u. dgl. zu verwechseln. Der Friedensschluß bezieht sich in diesen Dingen aber nur auf staatliche Verhältnisse, nicht auf Privatrechte, welche er nicht beeinträchtigen kann, und werden daher alle schon vor dem Kriege bestandenen Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile und unbestreitbaren Ansprüche unter den Parteien selbst so wenig davon berührt, wie die im Verlaufe des Kriegs rechtmäßig erwachsenen Privatansprüche einer Partei an die andere oder überhaupt die Ansprüche an dritte Personen.

Da ein Friedensschluß nicht immer alle möglichen Verhältnisse genau berühren und regeln kann, so sind viele derselben allein aus dem Wesen des Friedens selbst zu erklären und zu bestimmen und eine Ausnahme davon nur da zu machen, wo sie im Friedensvertrage selbst festgesetzt ist. Wie schon erwähnt, setzt der Frieden allerdings einen neuen Rechtsstand an die Stelle des früheren, allein es darf deshalb nicht angenommen werden, daß derselbe sich auf alle Rechtsverhältnisse beziehe, sondern er umfaßt zunächst nur diejenigen Verhältnisse und Beziehungen, welche zum Kriege Veranlassung gegeben haben und von demselben zum Austrage gelangt sind. Was nicht bestritten wurde,

soll auch durch den Krieg und Frieden nicht aufgehoben werden, es sei denn, daß dies durch beiderseitige Uebereinstimmung geschehe, was dann allerdings im Friedensinstrument niederzulegen ist. Was die Occupation von Land und Eigenthum des Staats betrifft, so behält in der Regel jeder Theil, was er thatsächlich besitzt, insofern nicht davon eine Ausnahme gemacht werden soll; aber nur von beweglichem Eigenthum versteht es sich auch stillschweigend von selbst, dagegen nicht von occupirtem anderseitigem Gebiete, da ohne ausdrückliche Abtretung sonst nur der frühere Besitzstand, wie er vor dem Kriege war, wieder in Kraft treten würde. Verhältnisse, die lediglich während des Kriegs bestehen können, wie Kriegsgefangenschaft, lösen sich durch den Frieden von selbst auf. Wie schon erwähnt, greift der Frieden in die Privatrechte nicht ein, wenn nicht etwa besondere Festsetzungen ein Anderes bestimmen, und daher hören auch alle Vertragsverpflichtungen nicht auf, welche an Gegenständen haften und vor dem Kriege schon bestanden. Grundstücke, Anstalten u. dgl., auf welchen Hypotheken oder Servituten ruhen oder welche eine feste Bestimmung hatten, werden auch beim Uebergange von einem Staate auf den andern in Bezug auf diese Realverhältnisse nicht die mindeste Aenderung erfahren und ebensowenig Forderungen aus früher erworbenen Rechtstiteln nichts an ihrer Gültigkeit verlieren, denn Alles dies erscheint der Staatsgewalt gegenüber wie eine Privatsache oder ein Privatrecht, das ohne Entschädigung oder vollen Ersatz nicht aufgehoben werden kann.

Bezüglich solcher vertragsmäßiger Verpflichtungen, die erst in Zukunft erfüllt werden sollten, pflegt man anzunehmen, daß sie durch den Krieg zweifelhaft geworden seien, da möglicherweise der Frieden die Verpflichtung aufheben oder ihr eine andere Richtung geben wollte, und behauptet man, daß zu ihrer ferneren Gültigkeit eine neue Bestätigung nothwendig sei. Allein das Letztere ist durchaus unnöthig, denn sobald nur diese Vertragsverpflichtung nicht zu den Streitobjekten des Kriegs gehörte oder nicht in Zusammenhang damit stand, kann sie auch durch den Krieg nicht erschüttert oder in Frage gestellt werden und zwar um so weniger, als sie in der Regel nur eine Folge früherer Leistungen, Dienste oder Verbindlichkeiten zu sein pflegt, und ist daher ihre Fortdauer stillschweigend anzunehmen, sobald der Frieden sie nicht ausdrücklich aufgehoben hat oder ihre Aufhebung die nothwendige Folge einer andern Friedensstipulation ist. Hieran muß um so mehr festgehalten

werden, als ein Krieg durchaus nicht tabula rasa machen kann; er soll vielmehr nur die krank gewordenen Theile ausscheiden und durch gesunde ersetzen, den Gegenstand der Störung des Völkerverkehrs beseitigen und letzterem die beschädigte Grundlage wieder herstellen; die allgemeinen Rechte und Pflichten des Völkerverkehrs kann er durchaus nicht aufheben, sondern nur einzelne derselben umgestalten und neu ordnen. Alle Veränderungen, welche der Krieg hierin hervorbringen sollte und wirklich erzeugt hat, sind deshalb ausdrücklich im Friedensinstrumente aufzuführen und von Allem, was darin keine Aenderung erfahren hat, ist anzunehmen, daß es unverändert fortbestehe wie vor dem Kriege. Würde man etwas Anderes annehmen, so wäre das beste Mittel, um sich alle Verbindlichkeiten und Verträge vom Hals zu schaffen, der Krieg und stände es in der Macht der überwiegenden Großmächte, an die Stelle des Rechts ihre Willkühr zu setzen und dem Völkerverkehr jeden rechtlichen Boden zu entziehen. Das Völkerrecht hat aber geradezu den entgegengesetzten Zweck und deshalb muß es streng am oben aufgestellten Grundsatze festhalten.

Was die eben erwähnte Abtretung eines Territoriums oder Landes betrifft, so gehen damit alle Rechte der Staatsgewalt an den anderen Theil über und hört jede staatsrechtliche Verbindung mit der bisherigen Staatsgewalt sammt ihren Folgen auf. Allein obigen Grundsätzen entsprechend kann diese Abtretung durchaus nichts an den privatrechtlichen Verhältnissen der betreffenden Bewohner, noch an den sonstigen bisherigen obligatorischen Verhältnissen des Territoriums ändern, wenn nicht allenfalls die letztgenannten vom abtretenden Staate vorbehalten und für sich übernommen werden. Es hat dies namentlich Bezug auf die auf dem Territorium lastenden Landesschulden, bezüglich welcher dann eine besondere Auseinandersetzung zu bewirken ist. Handelt es sich um Zurückgabe (Restitution) eines Besitzes, so ist zwar im Allgemeinen darunter der Zustand vor der Wegnahme zu verstehen; allein gewöhnlich wird die Zurückgabe nur in dem Zustande bedungen, worin sie sich gerade befinden, ohne Rücksicht auf die inzwischen damit vorgegangenen Veränderungen und bleibt dem bisherigen Besitzer nur vorbehalten, das für sich zurückzubehalten, was er selbst daran hinzugefügt hat. Nicht leicht erfolgen übrigens derartige Besitzwechsel, ohne daß im Friedensinstrumente oder Neben-

verträgen die besonderen Verhältnisse näher bestimmt und geregelt werden.

Die Wirksamkeit des Friedens beginnt ebenso wie die der Verträge mit dem Tage des Abschlusses oder einem andern festgesetzten Termine und können alle nachher etwa erfolgten Feindseligkeiten oder andere kriegerische Akte nicht mehr auf Gültigkeit Anspruch machen. Es muß vielmehr für dieselben Entschädigung oder vollständige Zurückgabe und Restitution erfolgen. Das Wesen des Friedensschlusses bringt es übrigens noch weiter mit sich, daß auch schon vor diesem Termine, der nur festgesetzt wird, um die Nachricht vom Frieden über den ganzen Kriegsschauplatz zu verbreiten, auf die erste glaubwürdige Nachricht davon die Feindseligkeiten einzustellen sind und durchaus keine weiteren kriegerischen Akte mehr vorgenommen werden dürfen und jedenfalls für dieselben Restitution und Entschädigung verlangt werden kann. Eine Ausnahme davon, welche etwa den Statusquo am wirklichen Anfangstage des Friedens zu Grunde legt, muß jedenfalls ausdrücklich im Friedensvertrage festgestellt werden.

Da der Friedensvertrag gewöhnlich nur die allgemeinen Grundzüge der neuen Rechtsverhältnisse enthält, so pflegt das Detail in besonderen Nebenverträgen geordnet zu werden und ist in der Regel noch manche spezielle Auseinandersetzung und Regulirung nothwendig. Dies ist beispielsweise der Fall bezüglich der Gränzregulirung, der Vertheilung der Schulden, der Uebernahme von Lasten u. dgl. Nicht nur hierüber, sondern auch wegen Nichtausführung eines Artikels des Friedensvertrags können Streitigkeiten entstehen oder die Auslegung eines solchen Zweifel erregen. Letztere müssen dann in ähnlicher Weise wie bei Verträgen überhaupt gehoben werden; Streitigkeiten selbst aber geben noch nicht das Recht, den Frieden für gebrochen und aufgehoben zu erklären, denn es muß immer erst versucht werden sie beizulegen und zu vergleichen. Ueberhaupt berechtigt die Nichterfüllung einer Stipulation noch nicht die Verwerfung des ganzen Friedensvertrags, der erst dann in Frage kommt, wenn die Differenzen zu einem neuen Kriege führen, der jedoch sich zunächst nur auf diese bezieht und sie zum Austrage zu bringen sucht, nicht aber von selbst den ganzen Friedensvertrag aufhebt. Der Krieg kann die gegenseitigen Rechtsverhältnisse nur faktisch suspendiren und es ändert sich durch den Krieg nur dasjenige daran, was der Frieden ausdrücklich festsetzt.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, welche Folgen die Handlungen einer Zwischenherrschaft oder einer Usurpation für das Land haben und dasselbe verbinden können, und gerade in dem letzten Halbjahrhunderte ist dieselbe mehr als einmal praktisch geworden und hat zu den verschiedenartigsten Behauptungen und Aufstellungen Veranlassung gegeben. Wenn nämlich der eine Kriegführende das Territorium des andern Theils ganz oder theilweise besetzt und dieser Besitz länger dauert, so wird er darin die fortdauernde Herrschaft und Regierung des andern Theils nicht dulden, sondern sich aller Kriegsvortheile bemächtigen und das Land in provisorische Verwaltung nehmen oder er wird in der Absicht, es ganz zu behalten, sich faktisch in Besitz der Staatsgewalt setzen, d. h. dieselbe usurpiren, und das Land wie sein Eigenthum behandeln und regieren. Ist das Erstere der Fall, so hängt es vom Willen des Eroberers ab, wie weit er diese Verwaltung ausdehnen will. Hat er blos die Absicht dabei, den Gang der Verwaltung unter seiner Aufsicht und Leitung fort zu erhalten und nur sich in Besitz des dem rechtmäßigen Souverain bisher zustehenden Vortheils zu setzen, so gehören ihm auch nur diese Früchte oder der Vortheil und Ertrag und kann er weitere bindende Verfügungen, die blos dem Souverain zustehen, nur unter der Bedingung oder Voraussetzung machen, daß darüber im späteren Frieden eine Ausgleichung oder endgültige Festsetzung erfolge, da er inzwischen dafür verantwortlich ist. Setzt er dagegen die provisorische Regierung in der Absicht oder Erwartung ein, das Land zu behalten und es sich im Frieden abtreten zu lassen, so wird er schon weiter gehen und thatsächlich auch jene Rechte üben, welche der Staatsgewalt allein gebühren, und ist damit faktisch die Usurpation begonnen, deren Folgen dann auch damit verbunden sind.

Die wirkliche Usurpation behandelt das occupirte Land wie wirkliches Eigenthum und übt darin alle Rechte der legitimen Staatsgewalt aus, mag nun dasselbe als selbstständiger Staat fortbestehen gelassen oder mit dem Staate des Eroberers vereinigt werden. Es steht hiernach dem Eroberer frei, alle Befugnisse auszuüben, welche die bisherige Staatsgewalt besaß, und er kann in deren Gränzen Gesetzgebung und Verwaltung regeln, über Staatsgut verfügen und Verbindlichkeiten für das Land eingehen, dessen Bewohner ihm gegenüber ebenso zum Gehorsam verpflichtet sind, wie gegenüber dem bisherigen

Souverain. Letzterer kann aber, so lange seine Wiedereinsetzung noch als möglich erscheint, oder er nicht auf seine Rechte verzichtet, letztere vorbehalten und er tritt in dieselben unmittelbar wieder ein, sobald er sich wieder der Staatsgewalt bemächtigen kann. Endlich kann weder die provisorische Verwaltung, noch auch die Usurpation eine rechtliche Wirkung über das occupirte Territorium hinaus beanspruchen, wenn auch die Autorität der legitimen Gewalt, z. B. der Gerichtsbehörden, sich noch weiter erstreckte. Es wäre dies nur der Fall, wenn der Eroberer die Thätigkeit der bestehenden Behörden fortbestehen ließe und nur sich mit dem Genuß der Vortheile begnügte.

In der Regel werden über die Folgen der Acte solcher Zwischenregierung durch den Friedensvertrag nähere Bestimmungen getroffen. Allein es kann auch Manches von dieser Art darin nicht geregelt sein oder durch die thatsächliche Befreiung des Landes von der Gewalt des Eroberers das frühere Rechtsverhältniß von selbst wieder hergestellt werden, was man Postliminium nennt, und dann haben einfach die Wirkungen dieses letzteren einzutreten. Dasselbe beruht nämlich darauf, daß durch einseitige Willkür oder feindliche Gewalt wohlerworbene Rechte und Rechtsverhältnisse überhaupt nicht aufgehoben werden können und die Gewalt sich nur in den Besitz des Genusses und derjenigen Objekte setzen kann, welche sie gleichsam zur Beute gemacht und dem Eigenthümer entzogen hat. Hört die Gewalt wieder auf, so tritt einfach das alte Rechtsverhältniß wieder in Kraft und Wirksamkeit und der Eigenthümer wieder in den Besitz des vollen Genusses, sei dies nun eine Privatperson, ein Souverain oder überhaupt eine Staatsgewalt.

Bei einem Staate kehrt nach Beendigung der Occupation das frühere Staatsverhältniß zurück, wenn nicht etwa die Occupation durch einen dritten Staat zurückgedrängt wurde und derselbe sich einfach an die Stelle des bisherigen Occupirenden setzte oder wegen der Wiederherstellung des Staats Bedingungen stellte. War nur eine einfache provisorische Verwaltung bestanden, ohne die Rechte der Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen, so folgt einfach die Wiedereinsetzung in den früheren Stand und kann selbst das inzwischen Veräußerte zurückverlangt werden, wenn nur die Staatsgewalt zu dieser Veräußerung berechtigt war, sie aber dennoch vorgenommen wurde, denn die Käufer mußten wissen, daß sie unrechtmäßig Veräußertes erworben. Natürlich

bezieht sich dies aber nicht auf alles das, zumal bewegliches Eigenthum, das nach Kriegsrecht vom Feinde in Besitz und Verfügung genommen werden konnte. War dagegen eine vollständige Zwischenregierung bestanden und insbesondere von einiger Dauer gewesen, so ist bezüglich ihrer verschiedenen Handlungen ein ziemlich großer Unterschied zu machen und dieselben jedenfalls in soweit anzuerkennen, als deren Gültigkeit auf denselben Rechtsgründen beruht, welche überhaupt jeden Nachfolger in der Staatsgewalt zu verpflichten, denn der Staatsverein hörte in der Zwischenzeit nicht auf und wurde nur in Ermangelung des rechtmäßigen Trägers der Staatsgewalt von der Gesammtheit der Staatsbürger mit dem Eroberer festgesetzt, da der Staat ohne Regierung nicht bleiben konnte und ebenso gut berechtigt gewesen wäre sich einen anderen Repräsentanten der Staatsgewalt für die Zwischenzeit zu geben, in welcher der rechtmäßige fort war und sie faktisch nicht repräsentirte.

Was die Staatsverfassung betrifft, so wird angenommen, daß für den wiederkehrenden Souverain eine während der Invasion bewirkte Aenderung fernerhin nicht verbindlich sei. Es läßt sich dies aber nicht unbedingt behaupten und kommt Alles auf den Umfang der Rechte und Verpflichtungen an, welche die Staatsgewalt verfassungsmäßig besaß. Ein absoluter Herrscher oder ein solcher, der unbedingt jede Verfassungsänderung verweigern konnte, wird allerdings die vollständige Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen können und hätte streng genommen sogar das Recht eine inzwischen gegebene Verfassung wieder aufzuheben. Insofern er aber nur ein suspensives Veto besaß oder der Beschluß der anderen gesetzgebenden Factoren schon zu einzelnen Abänderungen von gewisser Art genügte, kann auch der wieder eingesetzte Souverain diese Aenderung nicht mehr umstoßen. Mit derselben Einschränkung müssen auch die übrigen Regierungsakte der Zwischenregierung in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung betrachtet werden, da die durch die geänderten Zeitverhältnisse nöthig gewordenen neuen Gesetze und Verwaltungsmaßregeln vollen Anspruch auf Fortbestand haben, bis sie durch neue ersetzt werden. Unbedingt aber werden die unter der Invasion begründeten Privatrechte und die richterlichen Entscheidungen über solche unantastbar bleiben und erstere nur auf verfassungsmäßigem Wege beschränkt oder aufgehoben werden können. Ueberhaupt geht die Wirksamkeit der restaurirten Staatsge-

walt nur auf die Zukunft und kann Alles, was in der Zwischenzeit ordnungsgemäß zur Regelung oder Vollführung gelangte, wie z. B. Auflegung von Steuern und Verwendung der Staatseinkünfte, nicht mehr aufgehoben werden. Was ferner die Verfügung über Staatseigenthum oder Belastung des Staats durch die Zwischenregierung betrifft, so kommt Alles darauf an, in welcher Weise und zu welchem Zwecke dies geschehen ist. Unbedingt für den Regierungsnachfolger bindend muß aber jedenfalls Alles bleiben, was die Zwischenregierung den Grundsätzen der bestandenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäß that und weil es außerdem für den Staat nothwendig oder sehr nützlich war, ferner wenn überhaupt die von der Zwischenregierung gemachte Verwendung nur zum Vortheile des Staats erfolgte, denn über allen Dingen steht die Nothwendigkeit, den Staatsverein fort zu erhalten und für seine nothwendigen Bedürfnisse zu sorgen. Im Einzelnfalle würde freilich manchmal die Entscheidung zweifelhaft sein; aber die Nothwendigkeit des staatlichen Fortbestands und der Unterhaltung aller Grundlagen und Grundbedingungen des Völkerverkehrs ist so groß und Alles überwiegend, daß in diesen Dingen überhaupt nicht engherzig entschieden werden darf und der Grundsatz der Billigkeit dem strengen Rechte vorangehen muß, und es wäre überhaupt unpolitisch von jeder Regierung gehandelt, wenn sie einzelne Private unter den Folgen der Akte einer Zwischenregierung leiden ließe, welche sie aus Ohnmacht ruhig hatte gewähren lassen oder welche nicht einmal in ihre eigenen Rechte eingetreten war.

Unsere Juristen nehmen auch ein Recht des Postliminiums der Privatpersonen und Privatverhältnisse an, weil dies zur Römerzeit unter den damaligen Verhältnissen der Sclaverei und Kriegsgefangenschaft bestanden hat. Allein da nach unserem heutigen Rechte eine Kriegsgefangenschaft überhaupt die Rechte dieser Personen nirgends aufheben kann und Privatrechte überhaupt unter allen Umständen geachtet und erhalten bleiben müssen, so daß sie höchstens gegen Entschädigung aufgehoben werden können, so ist in diesem Betreffe ein Postliminium heutzutage wenigstens unpraktisch.

Eigentlich genommen sollte man dasselbe auch bezüglich der Schiffe sagen müssen, welche während des Kriegsstands von einer der beiden Kriegsparteien aufgebracht wurden, denn auch sie haben auf denselben Schutz wie Privateigenthum Anspruch und sie können nicht

einmal als Beute betrachtet werden, da solche nur bewegliche Gegenstände treffen kann, auf Schiffe aber das Hypothekenrecht allgemein angewendet wird und sie daher den Immobilien gleich geachtet sind, welche niemals Beute werden können. Allein das Verfahren bezüglich der Schiffe in Kriegen ist von der Art, daß es einer wahren Seeräuberei nicht sehr fern steht und allen Rechtsgrundsätzen Hohn spricht. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch bezüglich des Rechts der Wiedernahme aufgebrachter Schiffe zu Gunsten des bisherigen Eigenthümers noch nicht die mindesten Reformen eingetreten sind und überhaupt darüber nicht einmal allgemeine Regeln aufgestellt sind. Es handelt sich hier nämlich um den Fall, daß ein genommenes Schiff wieder zurückgenommen wird und zwar kann dies durch die Schiffsmannschaft selbst geschehen, wenn sie das Schiff dem Nehmer entführt und in Sicherheit bringt, oder durch Kriegsschiffe und Kaper des Staats, dem das Schiff angehörte, oder durch eine dritte Gewalt. Kommt das Schiff nun in den Bereich seines Heimathstaats, so werden dessen Gesetze zu entscheiden haben, inwiefern es an den Eigenthümer zurückfällt, und gehört dies nicht mehr zum Völkerrecht; dagegen ist dies allerdings der Fall, wenn das Schiff einem dritten Staate angehört. Hinsichtlich solcher Wiedernahme oder Reprisen finden nun folgende Grundsätze statt. Wird ein aufgebrachtes Schiff durch Kriegsschiffe, einen Kaper oder sonst innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden wieder genommen, so wird es dem Eigenthümer wieder gegeben unter Leistung einer Entschädigung für die Wiedernahme. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Kriegschiff das Schiff erst später wieder nimmt oder bei Reprisen, die dem Feinde zum zweiten Male genommen werden, jedoch nicht wenn die Wiedernahme durch einen Kaper erfolgte. Auch wird von manchem Staate der Grundsatz festgehalten, daß ein zum dritten Male wiedergenommenes Schiff Eigenthum des letzten Nehmers wird.

Man ersieht hieraus zur Genüge, daß nirgends die wahren Grundsätze des Rechts weniger beachtet werden, als bezüglich des Seerechts und daß dieses noch auf der niedersten Stufe steht, denn während in allen Landkriegen alles Privateigenthum längst heilig gehalten wird und man den Krieg nur als eine Feindseligkeit der einen Staatsgewalt gegen die andere betrachtet, ist zur See das Privatgut fast vogelfrei und beliebiger Eigenthumsberaubung frei gegeben und zwar nur aus

dem Grunde, weil die großen Seestaaten es in ihrem Interesse finden und dadurch am leichtesten den Seehandel ihrer Rivalen lähmen und verhindern können. Was hierüber die Pariser Declaration von 1856 an Reformen gebracht hat, ist das Allerwenigste, was dargeboten werden konnte, und große und bedeutende Reformen sind hier noch nothwendig. Allein sie werden unstreitig erst dann eintreten, wenn die übrigen Seemächte einmüthig zusammentreten und Großbritannien, das am alten Verfahren noch am hartnäckigsten festhält, zum Aufgeben desselben zwingen, oder wenn dies Inselreich findet, daß sein Vortheil dabei größer sein wird. Fast sollten wir auch glauben, daß das letztere viel eher der Fall sein und der sichtbare Nutzen des Freihandels auch auf diesem Gebiete Reformen hervorbringen wird, welche die offenbare Gerechtigkeit und die Wissenschaft bisher vergebens laut gefordert haben.

Wie überhaupt Verträge, so werden auch Frieden auf ewige Zeit geschlossen; aber an einen ewigen Frieden ist deshalb noch nicht zu denken und er wird ebenso wenig erreichbar sein als eine ewige Gesundheit. Die fortschreitende Versittlichung der Menschen und Völker wird aber nach und nach dahin führen, daß die Staaten selbst ihre Streitigkeiten immer mehr auf friedlichem Wege auszutragen suchen und den Krieg nur als äußerstes Nothmittel wählen, das ebenfalls nur auf den nothwendigsten Zweck einzuschränken ist. Der Weg zu einem europäi- Völkertribunal oder Schiedsgericht ist bereits angebahnt und die ungeheuere Macht der materiellen Interessen zwingt die Völker und Staatenlenker immer mehr, jeden kriegerischen Zusammenstoß ängstlich zu vermeiden und nur als das Aeußerste zuzulassen. Damit wird dann auch das Völkerrecht selbst auf einen höheren Standpunkt emporgehoben und in ihm das ewige Sittengesetz immer klarer zum Zielpunkt. Selbst der bis jetzt den wichtigsten Reformen des Völkerrechts noch am Zähesten widerstrebende Egoismus der größten Seemächte wird dann auf dasselbe Ziel lossteuern, weil er erkennt, daß ihre Interessen dadurch am meisten und dauerndsten gefördert werden, und die Macht der Interessen eine Solidarität der Völker hervorrufen, die uns wenigstens ein gutes Stück auf dem Wege nach dem ewigen Frieden voranführt. Dies ist das allein Mögliche, was für uns Menschen hienieden erreichbar ist, denn der ewige Frieden herrscht nur über dem Grabe.

V.

Anhang.

I. Declaration des Aachener Congresses.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesures de précaution que des événemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Ministres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le roi de France, le roi de la Grande-Bretagne, le roi de Prusse et l'empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

La convention du neuf Octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 Novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné à en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés à ce système, par leurs principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but

que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions, auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu' elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui régnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent leur prescrivent de donner au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des temps n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15 Novembre 1818.

Metternich	Richelieu
Castlereagh	Wellington
Hardenberg	Bernstorf
Nesselrode	Capo d'Istria

Par Mrs. les Plénipotentiaires, Gentz.

II. Pariser Declaration über den Seekrieg.

Les plénipotentiaires qui ont signé le traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en conférence,

Considérant:

Que le droit maritime en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qui'l y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

Que les plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux rèpondre aux intentions dont leurs gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1° La course est et demeure abolie;

2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3° La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisisable sous pavillon ennemi;

4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les gouvernements des plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appellés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y acceder.

Convaincus par les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856

(Suit la signature de tous les plénipotentiaires).

III. Botschaft des Nordamerikanischen Präsidenten Pierce vom December 1856 an den Congreß zu Washington über die Pariser Declaration.

Bald nach dem Ausbruche des neulichen Krieges in Europa hat die Regierung zwei Grundsätze, die Sicherheit des neutralen Handels betreffend, allen Seemächten zur Erwägung anheimgestellt; eines, daß die neutrale Flagge Feindes Gut decken soll, wenn letzteres nicht in Kriegsschmuggel steht; das andere, daß alles an Bord von Kauffahrern kriegführender Staaten befindliche neutrale Eigenthum, ebenfalls mit Ausnahme von Kriegsschmuggel, von der Condemnirung frei sein soll. Diese Grundsätze wurden nicht als neue Regeln internationalen Rechts aufgestellt, da sie von den Neutralen überhaupt angerufen, obgleich nicht immer von den Kriegführenden anerkannt zu werden pflegten. Einer der Kriegführenden — Rußland — sowie mehrere neutrale Mächte, stimmten diesen Vorschlägen sogleich bei; und da die zwei anderen Haupt-Kriegführenden, Großbritannien und Frankreich, sich bereit zeigten, dieselben im gegenwärtigen Falle zu beachten, so bot sich, wie es schien, eine günstige Gelegenheit, um ihre allgemeine Anerkennung in Europa sowohl als in Amerika zu erwirken. Allein während Großbritannien und Frankreich, in Gemeinschaft mit den meisten Staaten Europa's, jene Vorschläge nicht geradezu verwarfen, haben sie den Eröffnungen der Vereinigten Staaten auch nicht in ausdrücklich bejahender Weise nachhandeln mögen. Während die Frage so stand, nahmen die in Paris versammelten Vertreter von Rußland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Sardinien und der Türkei den Gegenstand in Erwägung und erließen eine Erklärung, welche die zwei von der Amerikanischen Regierung vor beinahe zwei Jahre vorgeschlagenen Grundsätze enthielt, und fügten daran folgende Vorschläge: „Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft" und „Blokaden müssen, um bindende Geltung zu haben, wirksam sein, d. h. von einer Streitmacht geübt werden, die ausreichend stark ist, um die Annäherung an

die feindliche Küste wirklich zu verhindern." Alle in Paris vertretenen Mächte, Großbritannien und die Türkei ausgenommen, luden darauf die Amerikanische Regierung ein, jener aus vier Punkten bestehenden Erklärung beizutreten. Gegen den letzten der zwei neuen Vorschläge — der sich auf Blokaden bezieht — können wir gewiß nichts einzuwenden haben. Er ist eine reine Erklärung dessen, was als wirksame Einschließung eines blokirten Platzes gelten soll, eine Erklärung, für welche die Amerikanische Regierung stets gestritten hat, so daß sie Schadenersatz forderte, so oft unser Handel durch eine praktische Verletzung obiger Regel einen Nachtheil erlitt. Was den anderen Artikel der Pariser Erklärung betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Kaperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit indirekt das Prinzip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll; und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm, Namens der Vereinigten Staaten, bereitwillig meine Zustimmung ertheilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß, wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum auf dem Meere einer Art des Raubes entzogen würde, aber dabei bliebe es einer andern Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft geübt werden könnte. Die Angriffsmacht großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Kaperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Aufgebung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringerem Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klasse aber die höchste Wichtigkeit hat. Man hätte nicht erwarten sollen, daß eine ihrem Zwecke so wenig entsprechende und in ihren Wirkungen so ungleiche Maßregel die Zustimmung aller Seemächte erhalten werde. Das Privateigenthum würde der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungs-Kreuzer nach wie vor ausgesetzt bleiben. Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Kaperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzu-

nehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Wir schlagen daher zu der Erklärung, daß „die Kaperei abgeschafft ist und bleibt", das Amendement vor: „Und daß das Privateigenthum von Unterthanen und Bürgern eines Kriegführenden auf dem Meere von der Beschlagnahme durch die öffentlichen bewaffneten Schiffe des andern Kriegführenden befreit sein soll, ausgenommen es besteht in Schmuggel". Dieser Verbesserungsantrag ist nicht nur jenen Staaten, die uns zur Annahme der die Kaperei abschaffenden Erklärung aufforderten, sondern allen andern Seemächten vorgelegt worden. Bis jetzt ist er noch von keiner Macht verworfen und von allen, die eine Rückäußerung gethan haben, günstig aufgenommen worden. Mehrere dem Amerikanischen Vorschlage geneigten Regierungen haben einen endgültigen Beschluß darüber nur vorbehalten, um sich mit andern, die auch an der Conferenz Theil nehmen, zu berathen. Ich habe jedoch die Genugthuung melden zu können, daß der Kaiser von Rußland unsere Modification vollständig und ausdrücklich gebilligt hat und mitwirken will, andere Mächte zum Beitritte zu bewegen; ähnliche Verheißungen sind über die Geneigtheit des Kaisers der Franzosen eingelaufen. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handeltreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämmtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird. Meine Ansichten über diesen Gegenstand sind vollständiger dargelegt in den hier in Abschrift vorgelegten Antworten des Staatssekretärs an die auswärtigen Mächte, mit besonderer Bezugnahme auf die betreffende Mittheilung Frankreichs.

Druckfehler.

S. 37, Z. 9 von oben lese man Volksdichtigkeit, anstatt Volkstüchtigkeit.

VI.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Sachregister.

Druck von Otto Wigand in Leipzig